
Digitized by Google
UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1828.

Darmstadt,

im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 1.

Darmstadt am 5. Januar 1828.

Edict,

die Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1828 betr.

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Vollziehung des Art. 51. und in Gemäßheit des Art. 23. im Recrutirungsgesetze vom 6ten August 1821 verordnen Wir hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Zur Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1828 sind erforderlich Eintausend Vierhundert und Sechszig Mann, welche — nach Abzug der eingetretenen Freiwilligen und der zurückgekehrten älteren, aus den einschlägigen Bezirken nicht bereits ersetzten Refractäre — aus den Aufrufsfähigen des Jahrs 1827 ausgehoben werden sollen.

Art. 2.

Unser Kriegs-Ministerium ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Edicts, nach Vorschrift des Art. 52. im Recrutirungsgesetze, beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 27ten December 1827.

(L. S.) LUDEWIG.

von Falck.

Bekanntmachung, die Repartition des Recrutenbedarfs von 1828 auf die Provinzen betr.

In Folge des allerhöchsten Edicts vom 27ten dieses Monats wird hierdurch Nachstehendes bekannt gemacht:

1.) An dem Recrutenbedarfe für 1828, welchen das erwähnte Edict auf 1460 Mann festsetzt, kommen in Abzug:

a) 35 Freiwillige, welche seit der Ergänzung der Feldtruppen von 1827 in den Großherzoglichen Kriegsdienst eingetreten oder zum Eintritte bei der bevorstehenden Ergänzung angenommen worden sind;

b) 6 Mann, welche bei den Ziehungen der vorderen Jahre nicht erschienen und aus den Aufrufsfähigen ihrer Klassen nicht bereits ersetzt worden, inzwischen aber zurückgekehrt sind.

2.) Es sind mithin 1419 Mann aus den Aufrufsfähigen des Jahrs 1827 auszuheben.

3.) Nach den von den Recrutirungsräthen aufgestellten Hauptlisten beträgt die Summe aller Aufrufsfähigen in den 3 Provinzen 4829 Mann (nämlich in der Provinz Starkenburg 1612, in der Provinz Oberhessen 1997, in der Provinz Rheinhessen 1220).

4.) Es hat daher zu stellen:

a) die Provinz Starkenburg	aus 1612 Aufrufsfähigen	474	Recruten;
b) die Provinz Oberhessen	aus 1997 Aufrufsfähigen	587	Recruten;
c) die Provinz Rheinhessen	aus 1220 Aufrufsfähigen	358	Recruten.
	Zusammen	1419	Recruten.

Die Großherzoglichen Provinzial-Regierungen werden nunmehr, in Gemäsheit des Art. 53. des Recrutirungsgesetzes, die also bestimmten Contingente der einzelnen Provinzen auf die Landrathsbezirke und resp. Cantone vertheilen.

Darmstadt am 31ten December 1827.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.
von Falck.

vt. Scriba.

Bekanntmachung, die Entfernung der Poststationen Oppenheim und Wörrstadt von einander betr.

Unterzeichnete Behörde macht hierdurch bekannt, daß höchsten Orts, nach nun vollendetem Chausseebau von Oppenheim nach Wörrstadt, die Entfernung von einer dieser Stationen zur anderen fur die Extraposten auf $4\frac{1}{2}$ Stunden oder $1\frac{1}{8}$ Station bestimmt worden ist.

Darmstadt am 12ten December 1827.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.
Freih. von Lehmann. von Kuder. Nebel.

vt. Berchelmann.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 2.

Darmstadt am 9. Januar 1828.

Bekanntmachung,
den Steuerausschlag zur Bestreitung von Gemeindsbedürfnissen in der Residenz Darmstadt für das Jahr 1828 betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Bestreitung von Ortskriegsschulden-Zinsen in der Stadt Darmstadt für das Jahr 1828 nach dem von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Voranschlag für das genannte Jahr, incl. 2 pCt. für Registerfertigungs-Gebühren ꝛc.,

8160 fl.

auf das sämmtliche Personal-, Gewerb- und Grund-Steuerkapital, incl. des von bisher temporär freien Gebäuden, auszuschlagen und in sechs hinter einander folgenden monatlichen Zielen, vom Monat Februar 1828 incl. an gerechnet, zu erheben sind.

Da nun das sämmtliche Personal-, Gewerb- und Grund-Steuerkapital, incl. des von temporär freien Gebäuden, zusammen 474,343,8 fl. beträgt, so kommt im Ganzen auf einen Gulden Normal-Steuerkapital ein Beitrag von

1 kr. 0,1286 pf.

Darmstadt am 29ten December 1827.

Die Großherzoglich Hessische Regierung.
von Biegeleben.

Schott.

Summarische Uebersicht der Umlagen zur Bestreitung der Communal-

Ordnungsnummer.	Benennung der Gemeinden.	Schuldiges Steuerkapital an:												1te Klasse.
		Güter-steuer.		Häuser-steuer.		Thür- und Fenster-Steuer.		Personal-steuer.		Patent-steuer.		Total.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
														Canton
185	Worms	10549	26	6510	31	4737	20	2795	19	7723	50	32316	26	
														Canton
3	Alzei	12495	27	350	00	1542	07	1764	37	2955	47	19107	58	
														Canton .
52	Oberolm ...	3467	05	421	32	426	08	494	27	200	32	5009	44	

Gegenwärtige, nach den höchsten Orts genehmigten Gemeindebudgets für das Jahr

Mainz am 20ten December 1827.

bedürfnisse der Gemeinden Worms, Alzei und Oberolm für das Jahr 1827.

	IIte Klasse.								IIIte Klasse.						
	Schul- und Holz-Geld.		Umlagen auf die Confessionsverwandten.		Umlagen auf die Ortseinwohner.		Umlagen auf die Viehbesitzer.		Umlagen auf die Gesammtgütersteuer.		Umlagen auf sämmtliche Steuerpflichtige.		Total.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Worms.															
	2107	15	—	—	7332	30	740	00	—	—	1899	00	12078	45	
Alzei.															
	—	—	728	00	—	—	—	—	540	48	3216	18	4485	06	
Niederolm.															
	—	—	—	—	1417	51	—	—	190	00	100	00	1707	51	

1827 aufgestellte Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt.

Die Großherzogl. Hess. Regierung der Provinz Rheinhessen.
Freiherr von Lichtenberg.

Ertheilung eines Privilegiums gegen den Nachdruck.

Am 30ten December des vorigen Jahrs haben des Großherzogs Königl. Hoheit dem Königl. Baierischen Leibzahnarzte und Professor Dr. Ringelmann zu Würzburg ein Privilegium gegen den Nachdruck für die Zeitschrift »über Mund- und Zahn-Uebel und deren Heilung«, welche derselbe herauszugeben beabsichtigt, auf zehn Jahre zu ertheilen geruht.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 22ten November des vorigen Jahrs der pensionirte vormalige Steuereinnehmer Gebhardt zu Appenheim; — 2) am 8ten December des vorigen Jahrs der Unterförster Kalbfleisch der ältere zu Udenhausen; — 3) und am 18ten December des vorigen Jahrs der Medicinalrath Renard zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 3.

Darmstadt am 17. Januar 1828.

Bestätigung einer milden Stiftung der hiesigen vereinigten Gesellschaft.

Bei Gelegenheit der Feier der fünfzigjährigen Vermählung J. J. K. K. H. H., des Großherzogs und der Großherzogin von Hessen, hat die hiesige vereinigte Gesellschaft die Summe von 1800 fl., theils durch Beiträge ihrer Mitglieder, theils aus ihrer Kasse, zum Zwecke einer das Andenken an diese Feier erhaltenden und fortwährend erneuernden Stiftung zusammen gebracht.

Diese Stiftung, welche, nach den für dieselbe errichteten Statuten, darinn besteht, daß am 19ten Februar jedes Jahrs ein durch Sittlichkeit ausgezeichnetes Brautpaar von den Zinsen der erwähnten, zu Kapital anzulegenden Summe ausgestattet werden soll, und welche, auch bei etwaiger Auflösung der vereinigten Gesellschaft, ihrem vorgeschriebenen Zwecke nicht entzogen werden kann, haben des Großherzogs Königliche Hoheit allergnädigst zu bestätigen geruht.

Darmstadt am 4ten Januar 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Trygophorus.

Auszug aus den Urtheilen, durch welche während der Assisen des zwei-
sprochen und welche nach gesuchter Cassation rechtskräftig gewor-

Datum der Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Geburts-, Wohn- und Aufenthalts-Ort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
18. Jun. 1827.	Steuerwald, Catharina, aus Obrigheim, in Rheinbaiern, zuletzt Dienstmagd in Mombach, 27 Jahre alt.	Ist 5 Schuh 6 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, grossen Mund, bleiche Gesichtsfarbe und untersetzte Statur.
19. Jun. 1827.	Hoffmann, Gertrude, 28 Jahre alt, Taglöhnerin, gebürtig und wohnhaft in Osthofen.	5 Schuh 6 Zoll groß, dunkelbraune Haare, breite Stirn, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, aufgeworfenes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und untersetzte Statur.
23. Jun 1827.	Scherer, Peter, 22 Jahre alt, Maurergesell in Weinsheim.	6 Schuh 5 Zoll groß, braune Haare, niedere Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase, grossen Mund, dicke Lippen, gesunde Gesichtsfarbe, schwachen Bart, untersetzte Statur.
29 August 1827.	Fay, Anton, 30 Jahre alt, Küfer, gebürtig und wohnhaft in Frankfurt a. M.	6 Schuh 4 Zoll groß, mit hellbraunen Haaren, breiter und freier Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, ordinäre Lippen, braunen Backenbart, gesunde Gesichtsfarbe und untersetzte Statur.
30. August 1827.	Huf, Jacob, 28 Jahre alt, Ackermann, gebürtig zu Aspisheim, wohnhaft zu Appenheim.	7 Schuh groß, mit schwarzen Haaren und Augenbraunen, grauen Augen, spitzer Nase, kleinem Mund, gesunden Zähnen, rundem Kinn, schwachem Bart, schwarzem und starkem Backenbart, gesunder Gesichtsfarbe und schlanker Statur.
31. August 1827.	Herrmann, Johann, 24 Jahre alt, Dreher, gebürtig in Kirchzell, Herrschaftsgerichts des Fürsten von Leiningen.	6 Schuh 8 Zoll groß, mit blonden Haaren und Augenbraunen, grauen Augen, blatter Nase, gewöhnlichem Mund, gesunden Zähnen, rundem Kinn, gesunder Gesichtsfarbe und untersetzter Statur; hat auf der rechten Seite des Kinns eine Warze.

ten und dritten Quartals 1827 Leibes- und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
Hausdiebstahl, verübt in Mombach, vom 25. December 1826 bis zum 25. März 1827.	5 Jahre Einsperrung und Kosten des Processes, so wie Einrückung ins Regierungsblatt; die von der Staatsbehörde gesuchte Cassation durch Urtheil vom 15. Nov. 1827 verworfen.	Art. 386, 21, 52 des peinl. Gesetzbuchs, Art. 366, 368 der peinl. Proceßordnung, Großherzogl. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
Mißhandlung und Verwundung ihrer Mutter, verübt am 31. März 1827.	5 Jahre Einsperrung und Kosten, Einrückung in das Regierungsblatt.	Art. 311, 312, 21, 52 des peinl. Gesetzbuchs, Art. 368 der peinl. Proceßordnung, Art. 2 der Verordnung vom 19/31. Mai 1814, Großh. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
Mißhandlung seines Vaters, verübt im Sommer 1826.	5 Jahre Einsperrung und Kosten, Einrückung ins Regierungsblatt; die Cassation, welche der Verurtheilte suchte, durch Urtheil vom 15. Nov. 1827 verworfen.	Art. 311, 312, 21, 52 des peinl. Gesetzbuchs, Art. 368 der peinl. Proceßordnung, Art. 2 der Verordnung vom 19/31. Mai 1814, Großh. Verordnung vom 14. Jun 1819.
Diebstahl im Wirthshaus, verübt zu Worms am 3. Jul. 1827.	5 Jahre Einsperrung und Kosten, Einrückung in das Regierungsblatt.	Art. 386, 21, 52 des peinl. Gesetzbuchs, Art. 366, 368 der peinl. Proceßordnung, Art. 2 der Verordnung vom 19/31. Mai 1814, Großh. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
Mißhandlung seiner leiblichen Mutter, verübt am 17. Mai 1827.	5 Jahre Einsperrung und Kosten, Einrückung ins Regierungsblatt; die von Jacob Huf nachgesuchte Cassation durch Urtheil vom 15. Nov. 1827 verworfen.	Art. 311, 312, 21, 52 des peinl. Gesetzbuchs, Art. 368 der peinl. Proceßordnung, Art. 2 der Verordnung vom 19/31. Mai 1814, Großh. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
Theilnahme eines Diebstahls, verübt mittelst Einsteigen in ein geschlossenes und umzäuntes Feld, verübt vom 24. auf den 25. Jun. 1827.	6 Jahre Zwangsarbeit und Kosten, Ausstellung am Pranger während einer Stunde, so wie die Einrückung in das Regierungsblatt.	Art. 384, 59, 60, 19, 22, 52 des peinl. Gesetzbuchs, Art. 366, 368 der peinl. Proceßordnung, Großh. Verordnung vom 14. Jun. 1819.

Avancements.

Am 20ten December des vorigen Jahrs wurde der Oberquartiermeister Christian Andreas Gründler vom Regiment Groß- und Erb-Prinz zum Stabsquartiermeister im Großherzogl. Artilleriecorps — und der Oberquartiermeister Johann Stieler im Garderegiment Chevauxlegers zum Stabsquartiermeister in diesem Regiment ernannt.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 20ten Jun. des vorigen Jahrs wurde der Großherzogl. Legationsrath und Geschäftsträger am Königl. Französischen Hofe, Emil von Pappenheim, zum Kammerherrn; — am 19ten December des vorigen Jahrs der Landrath Ludwig Ouvrier zu Nidda zum Landrath des Bezirks Giessen; — und am 20ten December des vorigen Jahrs der seitherige Premierlieutenant Sandherr im Garderegiment Chevauxlegers zum Districtseinnehmer für den Erhebungsdistrict Königstätten ernannt; — sodann am 30ten December des vorigen Jahrs bei der philosophischen Facultät der Landesuniversität zu Giessen der Professor Dr. Heinrich Friedrich Pfannkuche von der vierten Lehrstelle auf die dritte — der Professor Dr. Joseph Hillebrand von der sechsten Lehrstelle auf die vierte — der Oberforstrath und Professor Dr. Hundeshagen von der siebenten Lehrstelle auf die fünfte — und der Professor Dr. Adrian von der achten Lehrstelle auf die sechste befördert.

Diensterledigung.

Die Stelle eines Stiftsdechanten zu Lich, mit einem jährlichen Einkommen von 1600 fl., ist erledigt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 2ten Jul. des vorigen Jahrs der Schultheis Herpel zu Bickenbach; — 2) am 9ten October des vorigen Jahrs der Rector Brühl an der Schule zu Laubach; — und 3) am 4ten December des vorigen Jahrs der geistliche Pensionist Franz Kübel zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 4.

Darmstadt am 28. Januar 1828.

Bekanntmachung,
die Instruction für die Obersteuerboten über das Verfahren bei der Einbringung der directen Steuern betr.

Da die Instruction für die Obersteuerboten seit dem Jahre 1820 durch verschiedene erlassene Verfügungen mancherlei Abänderungen erlitten hat, so ist, mit deren Berücksichtigung, nachfolgende abgeänderte Instruction abgefaßt worden, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Darmstadt am 10ten December 1827.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanz-Kammer I. Section.

von Kopp.

vt. Klunk.

Instruction

für die Obersteuerboten über das Verfahren bei der Einbringung der directen Steuern.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten März 1820 angestellten Obersteuerboten sollen sich nicht allein bei ihren Dienstverrichtungen, sondern auch in ihrem Privatleben jederzeit anständig und untadelhaft betragen, und alles vermeiden, was ihrem Rufe Nachtheil bringen kann. Das Ansehen, in welchem sie stehen, und die Achtung, die sie geniessen, wird ihnen bei der Ausübung ihrer Amtspflichten zur wesentlichen Unterstützung gereichen; und da ihre Anstellung widerruflich ist, so werden sie sich um so eifriger bestreben, die allgemeine Zufriedenheit mit ihrem Benehmen zu verdienen.

§. 2.

Insbesondere sollen sie sich bei der Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten freundlich und bescheiden gegen die Steuerpflichtigen und mit aller, mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten vereinbarlichen Schonung und Rücksicht gegen dieselben betragen, und darinn zwischen Vornehmen und Geringen, Armen und Reichen keinen Unterschied machen.

§. 3.

Mit den Bestimmungen der Verordnung vom 2ten März 1820 über das bei Einbringung der directen Steuern zu beobachtende Verfahren, mit dem Innhalte der gegenwärtigen Instruction und mit den sonstigen, auf ihre Obliegenheiten sich beziehenden, bereits ergangenen und etwa künftig noch ergehenden Vorschriften haben sich die Obersteuerboten wohl bekannt zu machen, und sich solche jederzeit zur Richtschnur dienen zu lassen. Sie werden auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Pflichten vereidet.

§. 4.

Die Obersteuerboten erhalten ihre Anstellungsdecrete von Seiten der Obersteuerbehörde, und müssen solche, so oft sie eine auf ihr Amt Bezug habende Verrichtung vornehmen, bei sich haben, und, wenn es verlangt wird, vorzeigen.

§. 5.

Der Obereinnehmer des Obereinnehmereibezirks, für welchen ein Obersteuerbote angestellt ist, ist der nächste Vorgesetzte desselben. Die Obersteuerboten stehen unter der unmittelbaren Leitung des Obereinnehmers, und haben seinen Dienstbefehlen und Anweisungen jederzeit den gebührenden und unweigerlichen Gehorsam zu leisten. In der Regel, und soweit nicht durch die gegenwärtige Instruction ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, oder solches von Seiten der Obersteuerbehörde besonders verlangt wird, haben sie daher auch alle ihre Berichte und Anzeigen in Dienstsachen an den Obereinnehmer zu richten, und von diesem Entschliessung zu gewärtigen.

§. 6.

Ausserdem stehen die Steuerboten, soviel ihr Betragen gegen die Steuerpflichtigen oder Mängel in den von ihnen aufgenommenen Protocollen betrifft, unter der besonderen Aufsicht der Regierungsbeamten, in deren Bezirken sie Amtsverrichtungen vornehmen. Diese Beamten sind schuldig, wenn darüber Klagen bei ihnen vorkommen, oder wenn sie dergleichen Mängel entdecken, deshalb sogleich, und zwar in jenem Falle nach vorgenommener Untersuchung, Bericht an die Obersteuerbehörde zu erstatten.

§. 7.

Wenn sich die Obersteuerbehörde aus eigener Wahrnehmung, aus den Berichten des Regierungsbeamten oder des Obereinnehmers, welcher letztere ebenfalls solche in vorkommenden Fällen an dieselbe zu erstatten niemals unterlassen darf, oder auf sonstige Anzeige überzeugt, daß ein Obersteuerbote seinen Dienstobliegenheiten nicht gebührend nachkommt, oder sonstige Veranlassung zur Unzufriedenheit mit seinem Benehmen giebt, so ist dieselbe befugt, das dem Obersteuerboten ertheilte Anstellungsdecret zurückzunehmen, und denselben nach Belieben ohne Weiteres seines Dienstes zu entlassen. Nach Umständen können die Obersteuerboten aber auch mit angemessenen Geldstrafen belegt werden; und es versteht sich von selbst, daß die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung von Dienstvergehen ihre volle Anwendung auf sie finden.

§. 8.

Die Obersteuerboten dürfen ihr Amt durch keinen Anderen verwalten lassen, und sich dabei einen Theil der vorkommenden gesetzlichen Gebühren vorbehalten, sondern sie müssen ihre Obliegenheiten in eigener Person verrichten, bei Strafe der Absetzung.

Eben so wenig dürfen sie sich, neben ihrem Amte, einem anderen Dienste, ohne Vorwissen und Genehmigung der Obersteuerbehörde, unterziehen.

§. 9.

Ist ein Obersteuerbote durch Krankheit, unvermeidliche Abwesenheit oder andere wichtige Umstände verhindert, seinen Dienst zu verrichten, so hat er davon alsbald den ihm vorgesetzten Obereinnehmer in Kenntniß zu setzen, damit durch eine von diesem vorzuschlagende und von der Obersteuerbehörde zu bestimmende Person der Dienst unterdessen verwaltet wird.

Der zur einstweiligen Dienstverrichtung Angenommene hat alsdann die vorkommenden Gebühren allein zu beziehen.

§. 10.

Die Obersteuerboten sind verbunden, ihren Wohnsitz an dem Orte zu nehmen, welcher ihnen von der Obersteuerbehörde wird bezeichnet werden. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Obersteuerbehörde dürfen sie ihren Wohnort nicht verändern.

§. 11.

Die Obersteuerboten dürfen sich ohne Vorwissen des Obereinnehmers nicht von ihrem Wohnorte und ohne dessen specielle Erlaubniß nicht aus ihrem Dienstbezirke entfernen, es müßte denn letzteres in Dienstangelegenheiten selbst geschehen.

Auch haben sie, da ihre Dienstverrichtungen öfters eine längere Abwesenheit von ihrem Wohnorte veranlassen können, wenigstens für jede Woche, welche sie in Dienstgeschäften auswärts sind, den Obereinnehmer zum Voraus von ihrem vermuthlichen Aufenthalte an jedem Tage in Kenntniß zu setzen, damit derselbe, wenn er ihnen Befehle und Weisungen zu ertheilen hat, jederzeit weiß, wo sie anzutreffen sind.

Ferner haben sie über die von ihnen besorgt werdenden Geschäfte ein genaues Tagbuch zu führen. Sie erhalten die gedruckten Formularien hierzu von dem Obereinnehmer. Dieses Tagbuch muß am Ende jeden Monats dem Obereinnehmer vorgelegt, und, daß dieses geschehen, von demselben jedesmal durch Namensunterschrift bescheinigt werden.

§. 12.

Sollte sich ein Obersteuerbote demungeachtet ohne Urlaub aus seinem Dienstbezirke entfernen, oder seine Abwesenheit über die ertheilte Urlaubszeit verlängern, so hat sich derselbe nach Befinden einer Strafe von 20 Reichsthalern oder nach Umständen der Dienstentlassung zu gewärtigen.

Von den Dienstverrichtungen der Obersteuerboten überhaupt.

§. 13.

Die Obersteuerboten sind bestimmt, und der Umfang ihrer Dienstobliegenheiten ist im Wesentlichen darauf gerichtet, die Pfändungen, Beschlagnehmungen und Verkäufe, welche

nach Maasgabe der Verordnung vom 2ten März 1820 zur Beitreibung der in Rückstand bleibenden directen Steuern angeordnet werden, zu vollziehen, oder in den geeigneten Fällen zur Constatirung der Zahlungsunfähigkeit von den Steuerschuldnern mitzuwirken.

Bei der Beitreibung von anderen öffentlichen Abgaben haben sich die Obersteuerboten nach den ihnen hierunter bereits ertheilten oder noch ertheilt werdenden besonderen Vorschriften und Instructionen zu bemessen.

§. 14.

Sind solche Pfändungen, Beschlagnehmungen und Verkäufe gegen Steuerpflichtige oder gegen Untersteuereinnehmer zu vollziehen, so werden sie von dem Obereinnehmer angeordnet, welcher befugt ist, durch die für seinen Bezirk angestellten Obersteuerboten, in dem ganzen Umfange der Provinz, zu welcher sein Bezirk gehört, dergleichen Handlungen vornehmen zu lassen.

Sind sie aber gegen einen Obereinnehmer selbst zu vollziehen, so werden sie von der Hauptstaatskasse oder unmittelbar von der Obersteuerbehörde angeordnet, deren Weisungen in einem solchen Falle alle und jede Obersteuerboten Folge zu leisten, und gegen welche sie sich alsdann eben so, wie in anderen Fällen gegen den ihnen vorgesetzten Obereinnehmer, zu verhalten haben.

Ohne den schriftlichen Befehl des Obereinnehmers oder im letzteren Falle der Hauptstaatskasse oder der Obersteuerbehörde kann und darf kein Obersteuerbote irgend eine dieser Amtshandlungen vornehmen und vollziehen.

§. 15.

Das specielle Verfahren, welches die Obersteuerboten bei dem Vollzuge der Pfändungen, Beschlagnehmungen und Verkäufe, wozu sie befehligt werden, oder bei der Constatirung der Zahlungsunfähigkeit von Steuerschuldnern zu beobachten haben, ist in den nachfolgenden Abschnitten dieser Instruction angegeben, und sie haben dasselbe jederzeit genau und pünktlich einzuhalten.

Die in dem gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften gelten für alle Dienstverrichtungen der Obersteuerboten, welche sie in Bezug auf dergleichen Amtshandlungen ausüben.

§. 16.

Bei allen Pfändungen, Beschlagnehmungen und Verkäufen, oder bei der Constatirung der Zahlungsunfähigkeit von Steuerschuldnern gebührt dem Obersteuerboten, welcher sie nach dem ihm ertheilten Befehle vollzieht, die unmittelbare Leitung des Geschäfts, für dessen gesetzlichen Vollzug er verantwortlich ist. Er muß aber jedesmal die Vornahme und den Vollzug eines solchen Geschäfts:

a) dem Ortsvorstande in dem Orte, wo es vorgenommen wird, oder, wenn es gegen einen Obereinnehmer gerichtet ist, dem Regierungsbeamten über den Wohnort desselben anzeigen;

b) dasselbe in Gegenwart von zwei ausdrücklich dazu bestellten Zeugen verrichten; und

c) darüber ein vollständiges, getreues und pflichtmäßiges Protocoll aufnehmen.

§. 17.

Unter dem Ausdrucke **Ortsvorstand** wird der Burgermeister und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der Beigeordnete verstanden. Sollte aber, nach Maasgabe des §. 431. der Verordnung vom 2ten März 1820, zur Besorgung der nach diesem Gesetze dem Ortsvorstande obliegenden Geschäfte ein besonderer Ortsvorstand bestellt werden, so wird der Obereinnehmer die dazu ernannten Personen für jeden Ort, wo der Fall eintritt, dem Obersteuerboten besonders bekannt machen.

§. 18.

Von den in §. 16. gedachten zwei Zeugen wird der erste durch den Ortsvorstand, oder, wenn die Handlung gegen einen Obereinnehmer gerichtet ist, durch den Regierungsbeamten ernannt, und beide Behörden sind schuldig, diesen Zeugen, so wie sie der Obersteuerbote darum ersucht, alsbald zu stellen.

Der zweite Zeuge wird von dem Obersteuerboten selbst ernannt, es muß jederzeit dazu ein Untersteuerbote genommen werden, und sämmtliche Untersteuerboten sind schuldig, als solche Zeugen zu dienen, wenn sie der Obersteuerbote dazu auffordert.

§. 19.

Die Beigeordneten und Mitglieder des Gemeinderaths, welche, nach der Gewohnheit des Orts, zu Auspfändungen, die der Civilrichter vornehmen läßt, als Urkundspersonen oder Gehülfen zugezogen werden, sind schuldig, den Auspfändungen, Beschlagnehmungen, Verkäufen und sonstigen Amtshandlungen, die der Obersteuerbote vornimmt, als Zeugen beizuwohnen, sobald der Ortsvorstand sie hierzu auffordert. Der Ortsvorstand kann, wenn er will, selbst die Stelle eines Zeugen vertreten. Aber auch dann gebührt dem Obersteuerboten die Leitung des Geschäfts.

§. 20.

Alle Steuerboten, welche innerhalb eines Obereinnehmereibezirks angestellt sind, können von den für diesen Bezirk angeordneten Obersteuerboten zu denjenigen Verrichtungen, deren sie bei den ihnen aufgetragenen Pfändungen, Beschlagnehmungen, Verkäufen oder sonstigen Amtshandlungen, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 2ten März 1820 und der gegenwärtigen Instruction, bedürfen, unmittelbar befehligt werden.

Bedarf aber ein Obersteuerbote der Amtsthätigkeit eines Steuerboten, der ausserhalb seines Obereinnehmereibezirks wohnt, so hat er sich deshalb an den Untersteuereinnehmer des betreffenden Districts zu wenden. Diesem liegt dann ob, dem Steuerboten sogleich aufzugeben, daß er sich den vom Obersteuerboten verlangten Verrichtungen, nach dessen Anweisung, unterziehe. Insbesondere sind die Steuerboten gehalten, die abgepfändeten Sachen an denjenigen von dem Ortsvorstande zu bestimmenden Ort, wohin sie in sichere Verwahrung gebracht werden sollen, und, wenn es zu dem Verkaufe derselben kommt, an den Ort, wo der Verkauf vorgenommen werden soll, nach der Anordnung des Obersteuerboten, zu schaffen.

§. 21.

Die von den Obersteuerboten über ihre Amtshandlungen aufzunehmenden Protocolle müssen gleichzeitig mit der Handlung, welche sie betreffen, und an dem Orte aufgenommen werden, wo dieselbe vorgeht. Sie müssen den wahren Hergang der Sache treu und gewissenhaft darstellen, und es darf darinn kein Umstand übergangen werden, der in wesentlicher Beziehung auf die vorgenommene Handlung steht. Die Gegenwart der zugezogenen beiden Zeugen muß darinn ausdrücklich bemerkt, und die Beschlagnehmungsprotocolle, so wie die Protocolle über Zahlungsunfähigkeit, müssen ausserdem noch von beiden Zeugen mit unterschrieben werden. Den nachfolgenden Abschnitten dieser Instruction sind Muster zu den von den Obersteuerboten aufzunehmenden Protocollen beigefügt, und es haben sich dieselben jederzeit genau nach diesen Mustern zu richten, in so weit besondere vorkommende Umstände davon keine Abweichung nöthig machen.

§. 22.

Würde ein Obersteuerbote in den von ihm über seine Amtshandlungen aufgestellten Protocollen, oder bei anderen Gelegenheiten, wo er in seinem Dienste Zeugnisse oder Bescheinigungen zu geben hat, wissentlich falsche Thatsachen oder Umstände als wahr angeben oder bezeugen, oder vorhandene, für die Sache erhebliche Thatsachen oder Umstände wissentlich verschweigen, so ist solches als eine Verletzung der Dienstpflicht durch Fälschung anzusehen, und wird als solche nach den hierunter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden.

§. 23.

Die Obersteuerboten dürfen sich, wenn sie Pfändungen oder andere Amtsverrichtungen vorzunehmen haben, auf die blose Erklärung des Schuldners oder anderer Personen, daß sie das Geschäft nicht wollten vollziehen lassen, nicht zurückziehen, den Fall in den §§. 28, 31 u. 37 ausgenommen, sondern sind schuldig, so lange fortzufahren, bis ihnen ein solcher thätlicher Widerstand, der ihrer Gesundheit Gefahr droht, wirklich entgegengesetzt wird.

In diesem Falle haben sie sogleich dem Ortsvorstande, und, wenn dieser das Hinderniß nicht sogleich entfernt, dem Regierungsbeamten davon die Anzeige zu machen, und sich, sobald

das Hinderniß gehoben ist, dem Geschäfte wieder zu widmen, den ganzen Vorfall aber dem Obereinnehmer schriftlich einzuberichten.

§. 24.

Dem Ortsvorstande liegt ob, die Obersteuerboten, wenn dieselben bei Ausrichtung ihrer Amtsgeschäfte durch Steuerpflichtige oder andere Personen gehindert werden, auf deren Ansuchen, sogleich so weit zu unterstützen, als dieses geschehen kann durch Anwendung der Mittel, welche einem Burgermeister zur Hinwegräumung unbefugten Widerstandes gegen amtliche, durch ihn zu vollziehende Aufträge erlaubt sind.

Es sind diese Mittel dem Ortsvorstande erlaubt, und jeder betreffende Ortseinwohner ist schuldig, in dieser Beziehung seinen Befehlen zu gehorchen.

Kann das Hinderniß von dem Ortsvorstande nicht gehoben werden, so ist es Pflicht des Regierungsbeamten, auf Anzeige des Obersteuerboten oder des Obereinnehmers, unverzüglich die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, und mit der nöthigen Strenge zur Ausführung zu bringen.

§. 25.

Die Obersteuerboten dürfen eben so wenig, als die Untersteuerboten, irgend eine Zahlung von den Steuerpflichtigen auf Abschlag oder zur gänzlichen Tilgung der schuldigen Steuern annehmen, unter welchem Vorwande es auch immer geschehen möchte, bei Strafe der Absetzung.

Die Steuerzahlungen dürfen nur unmittelbar von dem Steuereinnehmer angenommen werden, und die Steuerpflichtigen, welche an Steuerboten oder Obersteuerboten solche Zahlungen leisten, werden dadurch von ihrer Verbindlichkeit gegen die Steuerkasse nicht befreit, sondern können zur Zahlung an dieselbe angehalten werden.

Sollte ein Obersteuerbote aber dennoch dergleichen Zahlungen angenommen haben, so steht es dem Obereinnehmer frei, die von dem Obersteuerboten unbefugt erhobenen Gelder von demselben sogleich, durch Pfändung und Verkauf seiner eigenen Habe, zur Tilgung der Steuerschuld beizutreiben. Aber auch in diesem Falle wird der Steuerpflichtige nicht eher, als bis die Berichtigung der Schuld auf diesem Wege wirklich erfolgt ist, von seiner Verbindlichkeit gegen die Steuerkasse befreit.

§. 26.

Die Belohnung der Obersteuerboten für ihre Dienstverrichtungen besteht in den, in den §§. 44, 45, 50, 52, 68, 69 u. 76 der gegenwärtigen Instruction, nach Maasgabe der Verordnung vom 2. März 1820 und 18. December 1824, bestimmten Gebühren. Daselbst sind auch die Gebühren verzeichnet, welche das übrige, bei den Amtshandlungen der Obersteuerboten mitwirkende Personal nach Vorschrift des Gesetzes zu beziehen hat.

Die Obersteuerboten sind für den richtigen Ansatz aller dieser Gebühren verantwortlich, erhalten dieselben durch den einschlagenden Steuereinnehmer, welcher sie von den Steuerschuldnern einzieht, und ihnen sowohl, als den übrigen Interessenten jedem den gebührenden Antheil ausbezahlt. Sie dürfen solche, bei 5 Gulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, von den Steuerpflichtigen selbst nicht annehmen, noch weniger aber, und bei Strafe der Absetzung, ein Mehreres von ihnen fordern.

Von dem Verfahren bei Pfändungen.

§. 27.

Wenn gegen einen Steuerpflichtigen, nach Vorschrift der Verordnung vom 2. März 1820, wegen seiner rückständigen directen Steuern mit der Pfändung vorgeschritten werden muß, so wird der Obersteuerbote, welcher dieselbe vollziehen soll, zur Vornahme dieses Geschäfts durch einen schriftlichen Befehl des Obereinnehmers angewiesen, der nach dem hier beigefügten Muster Nr. 1. ausgefertigt seyn, und in der Regel dem Obersteuerboten längstens bis zum letzten Tage des Monats, in welchem die Steuerzahlung fällig geworden ist, zugestellt werden muß. Muster Nr. 1.

§. 28.

Der Obersteuerbote ist verpflichtet, mit der Pfändung längstens innerhalb 4 Tagen, nachdem ihm der Pfändungsbefehl zugestellt worden ist, wirklich vorzuschreiten, und dieselbe unausgesetzt zu befördern. Er soll sich jedoch unmittelbar vorher, ehe er mit Vornahme der Pfändungen in einem Steuererhebungsbezirke den Anfang macht, zu dem Steuererheber begeben, und ihm die von dem Obereinnehmer decretirte Ausstandsliste vorzeigen. Der Steuereinnehmer soll sofort in dieser Liste alle diejenigen Debenten streichen, welche seit Aufstellung derselben und bis zum Erscheinen des Obersteuerboten bei dem Einnehmer Zahlung geleistet haben, den Tag und die Stunde, an welchem der Strich erfolgt ist, auf dem Pfändbefehle bemerken, und solches mit seiner Namensunterschrift bescheinigen.

§. 29.

An Sonn- und Feier-Tagen oder Kirchweihtagen darf keine Pfändung vorgenommen werden. Die Pfändung darf nur mit Vorwissen des Ortsvorstandes und in Gegenwart von zwei ausdrücklich dazu bestellten Zeugen geschehen. Der Obersteuerbote muß daher, ehe er mit der Pfändung beginnt, den Pfändungsbefehl dem Ortsvorstande des Bezirks, in welchem die Pfändung vorzunehmen ist, vorlegen, und denselben ersuchen, ihm einen Zeugen, welcher der Pfändung mit beizuwohnen hat, zu stellen.

Der Ortsvorstand hat diesen Zeugen unverzüglich zu stellen, und zugleich den Pfändungsbefehl so, wie in dem Muster Nr. 1. bemerkt ist, zu unterschreiben.

Der zweite Zeuge wird von dem Obersteuerboten selbst ernannt, und es muß dazu immer ein Untersteuerbote genommen werden.

§. 30.

Sobald der Pfändungsbefehl von dem Ortsvorstande unterschrieben ist, und die beiden erforderlichen Zeugen gestellt sind, begiebt sich der Obersteuerbote, in Begleitung derselben, in die Wohnung des Steuerschuldners, macht denselben durch Vorzeigung des Pfändungsbefehls, den er ihm zugleich zu durchlesen gestatten muß, mit seinem Auftrage bekannt, und schreitet sodann, wenn die in den §§. 31 u. 37 bemerkten Fälle nicht eintreten, zum Vollzuge der Pfändung selbst, welche nicht allein auf den Betrag der Steuerschuld, sondern auch die sämtlichen Kosten zu richten ist, welche durch die Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaasregeln, bis zu ihrem gänzlichen Vollzuge, veranlaßt werden können.

§. 31.

Die Auspfändung darf nicht vorgenommen werden, wenn der Steuerschuldner durch Auflegung der Quittung des Steuereinnehmers die geschehene Zahlung dem Obersteuerboten nachgewiesen hat. Im Falle dieser Art hat der Obersteuerbote nach §. 47 ein eigenes Protocoll aufzunehmen und an den Obereinnehmer zu befördern.

Die Auspfändung darf ferner nicht geschehen, wenn die Frau desjenigen, der zu pfänden ist, im Kindbette liegt, oder der Mann oder die Frau bedeutend krank ist, in so fern der Obersteuerbote von der Wahrheit solcher Umstände überzeugt seyn kann.

Die Pfändung darf nur bei Tage und in der Regel nur in Beiseyn des Schuldners oder seiner Ehefrau vorgenommen werden.

§. 32.

Haben aber der Schuldner und dessen Ehefrau sich anscheinend vorsätzlich, um der Pfändung auszuweichen, entfernt, so kann sie auch in ihrer Abwesenheit geschehen, jedoch alsdann nur in Gegenwart des Ortsvorstandes.

Dieser hat die Pflicht, in solchen Fällen dem Ersuchen des Obersteuerboten sogleich zu willfahren, und, so weit etwa nöthig, die Gebäude oder andere Behältnisse öffnen zu lassen, und die darinn befindlichen Sachen, so weit sie der Pfändung unterworfen sind, zur Disposition des Obersteuerboten, um als Pfänder ergriffen zu werden, zu stellen.

§. 33.

Folgende Gegenstände sollen von der Pfändung gänzlich ausgenommen seyn:

a.) Alle Sachen, welche, obgleich selbst beweglich, doch mit dem Boden oder einem Gebäude dergestalt in Verbindung stehen, daß sie deshalb als unbeweglich zu betrachten sind. Dahin gehören unter anderen namentlich Thüren, Fenster, Oefen, eingemauerte Kessel, in der Erde befestigte Planken u. s. w.

Hiervon tritt jedoch eine Ausnahme ein hinsichtlich der Früchte, welche sich noch auf dem Halm, dem Baum, dem Stock oder in der Erde befinden, als welche in geeignetem Falle allerdings in Beschlag genommen, und zur Berichtigung der Steuerschuld veräussert werden können und sollen.

b.) Das zur Landwirthschaft des Gepfändeten schlechterdings unentbehrliche Zugvieh, Geschirr und Geräthe, als Pflüge, Eggen, Wagen u. s. w., nebst dem zur Streu und Ernährung dieses Zugviehes auf einen Monat erforderlichen Stroh und Futter.

c.) Der Dünger, der zur Landwirthschaft des Gepfändeten erforderlich ist.

d.) Werkzeuge der Handarbeiter und Handwerker, in so weit solche zu ihrer persönlichen Beschäftigung erforderlich sind.

e.) Bücher, die zum Gebrauche des Schuldners oder seiner Familie in den Kirchen und Schulen bestimmt sind.

f.) Die zur Ausstellung der Grundstücke des Schuldners erforderlichen Saatfrüchte.

g.) Wehr, Waffen und Montirung, die der Gepfändete im öffentlichen Dienste oder zu seinem Lebensberufe bedarf.

h.) Bettung und Kleidung, insbesondere die Sonntagskleidung, derer der Gepfändete und seine Familie zu ihrem nothdürftigen Gebrauche bedürfen.

i.) Mehl und andere gewöhnliche Lebensmittel, so weit solche zur Nahrung des Gepfändeten und seiner Familie auf einen Monat nöthig sind.

k.) Eine Kuh oder zwei Ziegen, nach der eigenen Auswahl des Gepfändeten, nebst dem zur Streu und Ernährung derselben auf einen Monat erforderlichen Stroh und anderem Futter.

l.) Loosholz, was der Gepfändete aus landesherrlichen oder Communal-Waldungen erhalten oder zu empfangen hat, jedoch nur in so weit, als er solches den bestehenden Verordnungen nach nicht verkaufen darf.

Ueber die Anwendung dieser Ausnahmen auf einzelne Fälle, in so fern es dabei auf das Ermessen des Obersteuerboten ankommt, findet — jedoch ohne das Pfändungsverfahren zu hemmen — der Recurs an den Obereinnehmer und von ihm an die Obersteuerbehörde Statt. Letztere ist berechtigt, den Verkauf der gepfändeten Sachen bis zur Entscheidung zu sistiren.

§. 34.

Eben so wenig können Grundstücke oder Gebäude von den Obersteuerboten als Pfänder ergriffen werden, und wenn dieselben zur Berichtigung der darauf haftenden Steuerrückstände, nach Anleitung §. 34 bis 37 der Verordnung vom 2. März 1820, verpachtet, vermiethet oder gar verkauft werden müssen, so haben nicht die Obersteuerboten, sondern der Ortsvorstand oder die sonst zuständige Behörde das desfallsige Verfahren, auf die dazu jedesmal erforderliche besondere Ermächtigung der Obersteuerbehörde, zu leiten. Daß aber die Obersteuerbo-

ten nicht gehindert, sondern befugt sind, die auf den Grundstücken der Steuerschuldner vorhandenen Früchte, wenn sie sich auch noch auf dem Halm, dem Baum, dem Stock oder in der Erde befinden, zu pfänden und in Beschlag zu nehmen, ist bereits in §. 33 Lit. a. bemerkt worden.

§. 35.

Alle bewegliche Vermögenstheile desjenigen, gegen welchen die Pfändung erkannt ist, sind dagegen, so weit sie nicht oben (§. 33.) ausgenommen sind, und so weit es zur Deckung des Rückstandes und der Kosten nöthig ist, der Pfändung unterworfen. Es ist aber bei der Pfändung darauf Bedacht zu nehmen, daß das Entbehrlichere immer zuerst genommen wird.

Der Obersteuerbote soll daher den Schuldner allemal auffordern, daß er selbst schickliche Sachen zu Pfändern in Vorschlag bringe.

Will der Schuldner diesen Vorschlag nicht machen, oder schlägt er zu Pfändern solche Gegenstände vor, die zum Verkaufe offenbar unschicklich sind, so hat der Obersteuerbote die Pfänder nach eigenem Ermessen, unter Beobachtung der Vorschrift im ersten Absatze, auszuwählen.

Vor allem sollen alsdann Wein, geerndtete Früchte, Waaren, sie mögen roh oder verarbeitet seyn, angegriffen werden, dann das Vieh und erst dann Hausrath, Früchte auf dem Halm u. s. w.

§. 36.

Wenn ein Steuerpflichtiger Gegenstände, die der Pfändung unterworfen sind, an dritte Personen abgegeben hat, so können auch diese der Pfändung unterworfen werden, und die Innhaber sind schuldig, sie dem Obersteuerboten auf sein Verlangen, gegen Bescheinigung des Empfangs, verabfolgen zu lassen, sobald sie die Thatsache, daß diese Sachen Eigenthum des zu Pfändenden sind, nicht in Abrede stellen.

§. 37.

Stellen sie diese Thatsache in Abrede, so kann der Obersteuerbote die Ablieferung der Sache nicht verlangen. Der Innhaber ist aber alsdann schuldig, solche so lange in Verwahrung zu behalten, bis über die alsdann eintretende Untersuchung die Entscheidung erfolgt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Innhaber zwar nicht in Abrede stellt, daß die Sache Eigenthum des zu Pfändenden sey, aber behauptet, daß ihm daran ein dingliches oder ein Retentions-Recht oder ein bestimmtes Gebrauchsrecht zustehe. In allen diesen Fällen hat das competente Gericht die Entscheidung zu ertheilen, und die Obersteuerboten haben zur Erwirkung derselben darüber Bericht an den Obereinnehmer zu erstatten.

§. 38.

Sind in einem Orte mehrere Schuldner auszupfänden, so muß die Pfändung bei den Ortsvorstandspersonen und Mitgliedern des Gemeinderaths anfangen, und alsdann bei denjenigen Restanten, deren monatlicher Rückstand am größten ist, nach der Ordnung des abnehmenden Rückstandes, fortgesetzt werden.

Ein Schuldner, welcher ausgepfändet werden soll, hat zwar nicht die Befugniß, sich der Pfändung, unter dem Vorwande, daß der Obersteuerbote bei ihm gegen diese Vorschrift handle, zu widersetzen; es soll aber der Obersteuerbote für jeden Fall, wo er dagegen handelt, mit 10 Gulden bestraft werden, welche in die Steuerkassen fallen, und wovon der Anbringer die Hälfte erhalten soll.

§. 39.

Wird ein Theil des Gemeindevermögens von Einzelnen als Allmend benutzt, so kann wegen der davon rückständigen Steuern die Pfändung oder Beschlagnehmung auch gegen das übrige Eigenthum der Gemeinde gerichtet werden. Diejenigen zum Genusse an Einzelne als Allmend überlassene Theile des Gemeindevermögens, für deren Steuer die Gemeinde zu haften hat, werden in dieser Beziehung als ein Ganzes betrachtet.

Es können wegen der Steuer von allen diesen Allmendstücken, so wie wegen jeden Theils dieser Steuer, die Früchte auf jedem einzelnen Allmendstück in Pfändung genommen und verkauft werden.

Schreitet aber der Obereinnehmer zu dieser Maasregel, so muß von den Obersteuerboten mit der Pfändung der Früchte auf den Allmendstücken der ersten Person des Gemeindevorstandes begonnen werden.

Sind diese Früchte nicht hinreichend, den ganzen Rückstand nebst Kosten zu decken, so ist mit der Pfändung der Früchte auf den Allmendstücken der zweiten Person des Gemeindevorstandes fortzuschreiten, und in dieser Art, so weit es nöthig, gegen die übrigen Personen des Gemeindevorstandes nach der Folge ihres Ranges.

Wären diese sämmtlichen Früchte aber nicht hinreichend, so wird zu der Pfändung der Früchte auf den übrigen Allmendstücken geschritten, in der Ordnung, daß die Allmendstücke desjenigen, der das höchste Steuerkapital im betreffenden Hebregister hat, immer zuerst angegriffen werden.

Es findet für solche Fälle die im zweiten Absatze §. 38 enthaltene Bestimmung und angedrohte Strafe ebenfalls Statt.

Denen, gegen die auf diese Art verfahren ist, bleibt der Regreß gegen die Gemeinde, so weit solcher rechtlich begründet ist, vorbehalten.

§. 40.

Die abgepfändeten beweglichen Sachen müssen, auf Anordnung des Obersteuerboten, an einen Ort, den der Ortsvorstand zu bestimmen hat, in sichere Verwahrung gebracht werden. Die Sorge, daß ein hierzu schicklicher Ort gewählt, und daß die Sachen daselbst sicher aufbewahrt werden, liegt dem Ortsvorstande ob. Es steht ihm aber frei, zur Bewachung derselben einen Aufseher zu bestellen. Wenn der Obersteuerbote zur Deckung der Steuerschuld Früchte auf dem Felde rc. (§. 33 Lit. a. §. 39) in Beschlag genommen hat, so muß er dieses dem Ortsvorstande schriftlich anzeigen, welcher den Feldschützen die besondere Aufsicht über diese Früchte aufzutragen hat. Sie sollen alsdann innerhalb der letzten 14 Tage vor der Erndte an den Meistbietenden verkauft, und aus dem Erlöse die von dem laufenden und nächst vorhergehenden Jahre rückständigen Steuern, nebst den Kosten, selbst alsdann vollständig bezahlt werden, wenn frühere Pfändungen ohne Erfolg versucht worden seyn sollten.

§. 41.

In allen Fällen, wo der Gepfändete einen in dem Bezirke wohnenden Bürgen stellt, der von dem Ortsvorstande für annehmlich und zahlungsfähig erklärt worden ist, und der mit seinem eigenen Vermögen dafür als Selbstschuldner haftet, die gepfändeten Sachen zu der zum Verkaufe bestimmten Zeit zur Stelle zu schaffen, soll dem Gepfändeten gestattet seyn, diese Sachen bis dahin in seinem Besitze und Gebrauche zu behalten. Für diesen Fall ist das Pfändungsprotocoll von dem Bürgen mit zu unterschreiben, und die von ihm übernommene Verbindlichkeit deutlich darinn auszudrücken.

§. 42.

Dem Steuerschuldner steht frei, das zur Ernährung des gepfändeten Viehes erforderliche Futter selbst in den Pfandstall zu liefern. Kann oder will er dieses nicht, so wird das Futter auf seine Kosten von dem Ortsvorstande angeschafft, und mit den übrigen Kosten aus dem Erlöse des Pfandes vorzugsweise bezahlt.

Uebrigens findet der §. 41 auch auf Vieh seine Anwendung.

§. 43.

Sobald die Pfändung vollzogen ist, muß der Obersteuerbote dem Gepfändeten ausdrücklich eröffnen, daß nach Ablauf von 10 Tagen unfehlbar zur Versteigerung der Pfänder geschritten wird, wenn nicht bis dahin dem Obersteuerboten die Quittung des Steuereinnehmers über die immittelst geschehene Zahlung des Rückstandes und der Pfändungskosten vorgelegt wird, und es muß in dem Pfändungsprotocolle jedesmal bemerkt werden, daß dem Gepfändeten diese Eröffnung gemacht ist.

§. 44.

Die Kosten der gegen Steuerpflichtige vollzogenen Pfändung sind nach der Verordnung vom 18ten December 1824 auf folgende Weise bestimmt:

a) dem Obersteuerboten für die Pfändung und das Pfändungsprotocoll und Abschrift für den Ortsvorstand 20 kr.;

b) dem Steuerboten als Zeugen 10 kr.;

c) dem zweiten Zeugen 10 kr.;
beträgt aber der Schuldposten, weswegen die Schuld erkannt worden ist, weniger als 1 fl. 30 kr., so werden die unter a, b u. c verzeichneten Gebühren nur zur Hälfte entrichtet;

d) für die Abschrift des Pfändungsprotocolls, wenn solche von dem Gepfändeten verlangt wird, 8 kr.;

e) für den Aufseher (§. 40), wenn ein solcher von dem Ortsvorstande wirklich bestellt worden ist, eine nach dem billigen Ermessen des Ortsvorstandes zu bestimmende Belohnung; in keinem Falle kann die Gebühr des Aufsehers den gewöhnlichen Taglohn übersteigen.

§. 45.

Kann die Pfändung wegen der im §. 31 bemerkten Umstände nicht vollzogen werden, so können auch keine Gebühren angesetzt werden.

Der Steuereinnehmer soll aber bei Empfang von Abgaben, hinsichtlich welcher die Debenten schon auf der Ausstandsliste eingetragen waren, denselben nebst den Abgaben auch die halben Pfändungskosten nur dann abnehmen, und die Debenten sollen auch zu deren Entrichtung nur dann verbunden seyn, wenn von ihnen etwa in der Zwischenzeit — das heißt, von dem Zeitpunkte an, wo der Obersteuerbote zur Berichtigung der Ausstandsliste sich bei dem Einnehmer eingefunden hat und vor dem Erscheinen desselben zur Vornahme der Pfändung — Zahlung geleistet worden ist.

Eben so können die Zeugen die Hälfte der bestimmten Gebühr ansprechen, wenn sie bereits requirirt worden sind.

Tritt jedoch, nach vorstehender Bestimmung, der Fall ein, daß diese Gebühr ganz oder zum Theil nicht zu entrichten ist, so hat sie der Steuereinnehmer an den Debenten zurück zu vergüten.

Ist endlich ein Steuerpflichtiger aus Versehen des Einnehmers in die Ausstandsliste gesetzt, und dem zufolge der Pfändungsbefehl ausgefertigt worden, so fallen die Pfändungsgebühren dem Einnehmer als Strafe seiner Nachlässigkeit zur Last.

§. 46.

Ueber die vollzogene Pfändung ist von dem Obersteuerboten ein Protocoll nach dem beigefügten Muster Nr. 2, in welchem auch die Kosten zu verzeichnen sind, aufzusetzen, und das- Muster Nr. 2.

selbe innerhalb 24 Stunden nach vollzogener Pfändung dem Ortsvorstande vorzulegen, der es mit der Bemerkung, ob und was er wegen des Kostenansatzes zu erinnern habe, zu unterschreiben hat, nachdem ihm von dem Obersteuerboten eine Abschrift zugestellt worden ist. Verlangt der Gepfändete Abschrift des Pfändungsprotocolls, so ist ihm solche innerhalb 24 Stunden, nachdem sie verlangt worden, zu ertheilen.

§. 47.

Kommen bei dem Vollzuge der Pfändung besondere Umstände vor, welche das Muster des Pfändungsprotocolls nicht enthält, wie z. B. die in den §. §. 32, 36, 37, 41 bemerkten Fälle, so versteht es sich von selbst, daß dieselben in dem Pfändungsprotocolle gehörig angegeben werden müssen.

Kann aber zum Vollzuge der Pfändung gar nicht geschritten werden, weil die in den §. §. 31 u. 37 bemerkten Fälle eintreten, so muß der Obersteuerbote, wenn die Vorschriften der §. §. 80 bis 86 keine Anwendung finden, darüber ein eigenes zweckmäßiges Protocoll abfassen, und solches gleichfalls vom Ortsvorstande unterschreiben lassen, um sich damit bei dem Obereinnehmer über die unterbliebene Vollstreckung des Pfändungsbefehls und des etwaigen, nach §. 45 Statt findenden halben Gebührenansatzes auszuweisen.

§. 48.

Nachdem die Pfändung vollzogen ist, hat der Obersteuerbote die Pfändungsprotocolle, oder, wenn es nicht zur Pfändung gekommen ist, die darüber aufgenommenen besonderen Protocolle, beide von dem Ortsvorstande unterschrieben, dem Obereinnehmer zuzustellen, der sie und insbesondere auch die Kostenansätze prüft, die angesetzten Kosten erforderlichen Falls ermäßigt, nnd sodann die Anweisung ertheilt, daß solche von dem Untereinnehmer gegen Quittung des Obersteuerboten vorgelegt, und von den betreffenden Schuldnern bei der nächsten Zahlung gegen Quittung wieder eingezogen werden. Hierauf erhält der Obersteuerbote die eingereichten Protocolle zurück, um, so weit es nöthig ist, zum Verkaufe der Pfänder zu schreiten, oder nach den sonstigen Anweisungen des Obereinnehmers zu verfahren.

§. 49.

Erkennt der Obereinnehmer die Pfändung gegen einen Untereinnehmer, so hat der Obersteuerbote diese Pfändung sogleich vor allen anderen Geschäften zu vollziehen, und es tritt dabei dasselbe Verfahren ein, welches wegen der gegen Steuerpflichtige gerichteten Pfändung überhaupt vorgeschrieben ist.

Das Pfändungsprotocoll muß dem Obereinnehmer von dem Obersteuerboten innerhalb 6 Tagen, nach dem Empfange des Pfändungsbefehls, zugestellt werden.

§. 50.

Sobald dem Obersteuerboten der Pfändungsbefehl gegen einen Steuereinnehmer zugestellt worden ist, hat derselbe das Recht, die im §. 44 unter Lit. a verzeichneten Gebühren zu fordern, auch wenn der Steuereinnehmer vorher, ehe der Obersteuerbote den Weg zu ihm antritt, seine Schuldigkeit erfüllt hätte, und es nicht zur Pfändung käme.

Kommt es aber wirklich zur Pfändung, so ist überall das Doppelte der im §. 44 verzeichneten Gebühren zu entrichten. Sie werden von dem Obereinnehmer vorlagsweise ausgezahlt, und dem Steuereinnehmer zum gleichbaldigen Ersatze zur Last gesetzt.

§. 51.

Wird gegen einen Obereinnehmer selbst die Pfändung von der Hauptstaatskasse oder der Obersteuerbehörde verfügt, so hat der Obersteuerbote, welcher zum Vollzuge derselben befehligt wird, solche mit Zurücksetzung aller anderen Geschäfte sogleich vorzunehmen.

§. 52.

Hinsichtlich dieses Verfahrens gegen den Obereinnehmer gelten im Allgemeinen die Vorschriften in den §. §. 49 u. 50; jedoch mit der Ausnahme:

a) daß Alles, was zum Geschäftskreise des Ortsvorstandes gehören würde, wenn gegen einen Untereinnehmer zu verfahren wäre, zum Geschäftskreise des Regierungsbeamten gehört, an welchen sich daher der Obersteuerbote zu wenden hat; — der Regierungsbeamte ertheilt dem Ortsvorstande in Betreff des im §. 40 vorkommenden Gegenstandes die erforderliche Weisung;

b) daß die Gebühren für den Obersteuerboten in Diäten bestehen, nach Maasgabe der Zeit, welche er auf die Geschäfte selbst, so wie auf die Hin- und Zurückreise, bei gehörigem Fleisse verwenden mußte; — die Diäten betragen von jedem ganzen Tage 2 Gulden, von jedem halben Tage 1 Gulden, und werden auf Anweisung der Behörde gezahlt, welche die Pfändung erkannt hat;

c) daß dieser Behörde, wie sich von selbst versteht, das Pfändungsprotocoll einzureichen, oder die sonstigen auf die Pfändung Bezug habenden Meldungen zu machen sind.

Von dem Verfahren beim Verkaufe der Pfänder.

§. 53.

Hat der Gepfändete, er sey ein Steuerpflichtiger, ein Steuereinnehmer oder der Obereinnehmer selbst, in den ersten Tagen nach der Pfändung nicht bezahlt, und dem Obersteuerboten, welcher die Pfändung vorgenommen hat, je nach den vorgedachten verschiedenen Fällen, die Quittung des Steuereinnehmers, des Obereinnehmers oder der Hauptstaatskasse, sowohl über die Zahlung des Rückstandes, auf welchen gepfändet wurde, als der Statt gefundenen

Kosten der Pfändung, nicht vorgezeigt, so soll vom 11ten Tage an zum Verkaufe der gepfändeten Sachen geschritten werden.

§. 54.

Ist dem Obersteuerboten aber, bevor zum Verkaufe der Pfänder geschritten wird, diese Quittung vorgelegt worden, so hat er, daß und wann dieses geschehen ist, mit Anführung des Datums der Quittung, unter das Pfändungsprotocoll zu bemerken, solches dem Ortsvorstande, oder, wenn die Pfändung gegen einen Obereinnehmer gerichtet war, dem Regierungsbeamten vorzulegen, damit die Pfänder, deren Verkauf nunmehr nicht Statt findet, dem Gepfändeten zurückgegeben werden, die Zurückgabe derselben, unter der Mitunterschrift des Ortsvorstandes oder des Regierungsbeamten, auf dem Protocolle bescheinigen zu lassen, und alsdann mit diesem Protocolle eben so weiter zu verfahren, wie in §. 70 vorgeschrieben ist.

§. 55.

Muß zu dem Verkaufe der Pfänder geschritten werden, so geschicht derselbe durch den Obersteuerboten im Wege der öffentlichen Versteigerung. Der Obersteuerbote bedarf, um nach Ablauf der gesetzlichen Frist zum Verkaufe der Pfänder zu schreiten, keine besondere Weisung, indem der Pfändungsbefehl darauf schon mit gerichtet ist.

§. 56.

Die Versteigerung muß 3 Tage vorher, also spätestens am 7ten Tage nach der Pfändung, dem Publicum bekannt gemacht werden, und zwar auf die nämliche Art, wie die Bekanntmachung anderer öffentlicher Versteigerungen in dem Orte zu geschehen pflegt. Diese Bekanntmachung muß am Tage des Verkaufs vor demselben wiederholt werden, und der Obersteuerbote hat das desfalls Erforderliche einzuleiten.

§. 57.

Der Verkauf von Pfändern, welche bei einem Steuerpflichtigen ergriffen sind, darf gleich der Pfändung nur mit Vorwissen des Ortsvorstandes und in Gegenwart von zwei ausdrücklich dazu bestellten Zeugen geschehen. Der Obersteuerbote muß daher, bevor er zum Verkaufe schreitet, dem Ortsvorstande das Pfändungsprotocoll vorlegen, welcher darunter, daß solches wegen des Verkaufes geschehen sey, zu bescheinigen hat. Wegen Stellung der beiden Zeugen finden die bei der Pfändung nach §. 29 geltenden Vorschriften Statt.

§. 58.

Der Kaufpreis kann nur an den Untersteuereinnehmer bezahlt werden, welcher daher gehalten ist, bei der Versteigerung, zu welcher ihn jedoch der Obersteuerbote jedesmal besonders einzuladen verbunden ist, zugegen zu seyn, oder Jemanden zu derselben zu senden, wenn der Verkauf nicht in seinem Wohnorte geschieht, um den Erlös von den Käufern einzunehmen.

Eine solche Bevollmächtigung muß aber schriftlich geschehen, ihrer im Protocoll über den Verkauf gedacht, und sie demselben im Original beigefügt werden.

§. 59.

Die Obersteuerboten dürfen, bei Strafe der Absetzung, bei den Versteigerungen von abgepfändeten Sachen, welche sie vornehmen, oder deren Pfändung und Beschlagnehmung sie vollzogen haben, weder mitbieten, noch solche Sachen selbst oder durch Andere für sich ersteigern lassen. Dasselbe gilt auch von den zugezogenen Zeugen und dem Steuereinnehmer oder dessen Bevollmächtigten, als welche der Obersteuerbote, bei 10 Reichsthaler Strafe, nicht mitbieten lassen darf.

§. 60.

Im Falle sich keine Käufer darstellen, soll, nach der Weisung, welche der Obereinnehmer dem Obersteuerboten, auf desfallsige Anzeige, zu ertheilen hat, die Versteigerung entweder auf einen anderen Tag verlegt, oder die gepfändeten Sachen sollen unter sicherer Bedeckung an einen anderen Ort gebracht, und daselbst öffentlich verkauft werden.

§. 61.

Wenn für Feldfrüchte, Gras, Trauben und dergleichen, die auf dem Halm oder am Stock verkauft werden sollen, sich keine Käufer finden, so soll der Regierungsbeamte, im Einverständnisse mit dem Obereinnehmer, dem Obersteuerboten die Ermächtigung geben, durch einen zu bestellenden Aufseher die Früchte erndten, und die Trauben herbsten zu lassen, um sodann nach den oben erhaltenen Vorschriften verkauft zu werden.

Die hierdurch entstehenden ungewöhnlichen Kosten werden von dem Regierungsbeamten regulirt, und auf die betreffenden Schuldner, nach Maasgabe ihres Rückstandes, vertheilt.

§. 62.

Ueber die vollzogene Versteigerung muß der Obersteuerbote ein Protocoll, nach dem beigefügten Muster Nr. 3, abfassen, welches dem Pfändungsprotocolle anzuhängen ist. Muster Nr. 3.

Dieses Versteigerungsprotocoll, nebst dem darunter zu setzenden Verzeichnisse der Kosten, welches der Obersteuerbote unentgeltlich auszustellen hat, muß derselbe sogleich nach vollbrachtem Verkaufe dem Ortsvorstande und dem anwesenden Steuereinnehmer oder dessen Bevollmächtigten vorlegen.

§. 63.

Der Ortsvorstand prüft sodann die Kosten, nach den unten (§. 68) bestimmten Sätzen, ermässigt sie erforderlichen Falles darnach, setzt den hiernach bestimmten Betrag unter das Protocoll, und unterschreibt dasselbe.

§. 64.

Der Steuereinnehmer oder dessen Bevollmächtigter bescheinigt unter dem Versteigerungsprotocolle den ganzen Betrag des Erlöses; den Betrag der rückständigen Steuern und Kosten zieht er ab, der Rest wird dem Schuldner, gegen seine unter das Protocoll zu setzende Quittung, auf der Stelle zurückgegeben.

Ueber den Betrag der Steuern giebt er dem Schuldner Quittung, wovon er unter dem Versteigerungsprotocolle Meldung thut; den Betrag der Kosten bezahlt er an den Obersteuerboten, der den Empfang sogleich unter dem Protocolle bescheinigt, und solche unter diejenigen, die daran Theil zu nehmen haben, vertheilt.

§. 65.

Hat im Falle des §. 41 der Bürge die gepfändeten Sachen zur Zeit der Versteigerung nicht herbeigeschafft, so soll gegen ihn selbst, wenn er nicht den Rückstand, nebst Kosten, auf der Stelle bezahlt, sogleich mit der Pfändung vorgeschritten, und so verfahren werden, wie im §. 27 und den folgenden bestimmt ist.

Er kann, wenn es gegen ihn zur Pfändung kommt, nicht verlangen, daß ihm die Vorschrift im §. 41 zustatten komme.

§. 66.

Muß zum Verkaufe von Pfändern geschritten werden, welche bei einem Untersteuereinnehmer ergriffen sind, so geschieht die Versteigerung derselben in gleicher Art, wie der Verkauf der bei Steuerpflichtigen ergriffenen Pfänder.

Nur muß der Obereinnehmer selbst oder ein Bevollmächtigter desselben bei der Versteigerung zugegen seyn, um den Erlös in Empfang zu nehmen, und die nach den §. §. 62 u. 64 dem Untereinnehmer obliegenden Verrichtungen vorzunehmen.

§. 67.

Wenn es zur Versteigerung von Pfändern käme, welche bei einem Obereinnehmer ergriffen sind, so ist im Allgemeinen dabei auf die nämliche Weise zu verfahren, jedoch mit dem Unterschied, daß:

a) ein Bevollmächtigter der Obersteuerbehörde oder der Hauptstaatskasse der Versteigerung zu dem in §. 66 angegebenen Zwecke beiwohnen muß; und daß,

b) eben so wie bei der Pfändung (§. 52), Alles, was zum Geschäftskreise des Ortsvorstandes gehört, wenn gegen einen Steuerpflichtigen oder einen Untereinnehmer zu verfahren wäre, von dem Regierungsbeamten auszuüben ist.

§. 68.

Die Kosten der Versteigerung von Pfändern, sie mögen bei einem Steuerpflichtigen, bei einem Untersteuereinnehmer oder bei einem Obereinnehmer selbst ergriffen seyn, sind nach der Verordnung vom 2. März 1820 und 18. December 1824 auf folgende Weise bestimmt:

a) Dem Obersteuerboten werden für den Weg von seinem Wohnorte bis an den Ort, wo die Versteigerung vorgenommen wird, für die Anwesenheit bei der Versteigerung und für Verfertigung des Verkaufsprotocolls Diäten, für den ganzen Tag zu 1 Gulden und den halben Tag zu 30 Kreuzer gerechnet, von so vielen ganzen und halben Tagen passirt, als der Ortsvorstand, daß bei gehörigem Fleisse dazu nöthig gewesen seyen, bescheiniget haben wird. Arbeiten, die weniger als einen halben Tag erfordern, werden für einen halben Tag gerechnet.

b) Dem Steuerboten, so wie dem zweiten Zeugen, für die Anwesenheit bei der Versteigerung und zwar einem jeden für einen ganzen Tag 30 Kreuzer und für einen halben oder weniger die Hälfte.

c) Für die Publication 10 — 20 Kreuzer.

Werden mehrere Versteigerungen in einem Orte unmittelbar nach einander vorgenommen, was, wenn es thunlich ist, immer geschehen soll, so werden die Kosten unter Lit. a, b u. c auf die einzelnen Schuldner, im Verhältnisse des Rückstandes eines jeden, weshalb die Versteigerung vorgenommen wird, vertheilt. In solchen Fällen ist der ganze Betrag dieser Kosten auf einem der Versteigerungsprotocolle zu berechnen, nebst der Vertheilung auf die einzelnen Schuldner. In dem Kostenverzeichnisse der übrigen Protocolle ist auf jenes Protocoll namentlich hinzuweisen.

d) Für die Abschrift des Versteigerungsprotocolls, wenn der Schuldner solche verlangt, 8 Kreuzer.

§. 69.

Verhältnißmässig und theilweise tritt der Kostenansatz nach den vorstehenden Bestimmungen auch dann ein, wenn dem Obersteuerboten die Quittung über die seit der Pfändung geleistete Zahlung (§. 53) erst nach der Bekanntmachung der Versteigerung, oder wenn er sich zu deren Vornahme schon an den Wohnort des Debenten begeben, oder die Zeugen requirirt hat, vorgezeigt wird. Sie sind alsdann, zugleich mit der im §. 54 vorgeschriebenen Bemerkung, unter dem Pfändungsprotocolle zu verzeichnen, der Ortsvorstand hat sie nach §. 63 zu prüfen, zu ermässigen oder zu billigen, und die Steuerschuldner sind gehalten, solche auf der Stelle an den Steuereinnehmer oder seinen Bevollmächtigten zu entrichten, von dem sie der Obersteuerbote zu empfangen hat. Widrigenfalls kann, so weit es zur Deckung der Kosten nöthig ist, in vorschriftsmässigem Wege zum Verkaufe der Pfänder geschritten werden.

§. 70.

Die Pfändungs- und Verkaufs-Protocolle werden den einschlagenden Regierungsbeamten, zur Aufbewahrung in der Amtsregistratur, monatlich von dem Obersteuerboten eingehändigt, nachdem dieser vorher noch die Verkaufsprotocolle dem Obereinnehmer vorgelegt hat, der dar-

unter, daß dies geschehen sey, bescheinigt. Verkaufsprotocolle über Pfänder, welche bei einem Obereinnehmer selbst ergriffen waren, werden zu diesem Ende der Hauptstaatskasse oder der Obersteuerbehörde vorgelegt.

Ueber alle Pfändungs- und Verkaufs-Protocolle, die der Obersteuerbote verfertigt hat, Muster Nr. 4. soll er ein Verzeichniß führen, nach dem beigefügten Muster Nr. 4, worinn der Regierungsbeamte die geschehene Ablieferung an ihn bescheinigt.

Von dem Verfahren bei den Beschlagnehmungen.

§. 71.

Der Obereinnehmer hat das Recht, zur Beitreibung von rückständigen Steuern alle Gelder und Naturalien, welche einem Steuerpflichtigen oder einem Untersteuereinnehmer gehören, und sich in den Händen von Verwaltern oder Oeconomen befinden, in Beschlag nehmen, und die Pfändung und den Verkauf derselben durch den Obersteuerboten vollziehen zu lassen.

Diese Beschlagnehmung wird von dem Obereinnehmer durch einen Befehl an den Ober- Muster Nr. 5. steuerboten, der nach dem beigefügten Muster Nr. 5 einzurichten ist, verfügt.

Der Obersteuerbote hat diesen Befehl dem Ortsvorstande des Bezirks, worinn derjenige wohnt, bei welchem der Beschlag anzulegen ist, vorzuzeigen, und es sind dann die obigen, §§. 28, 29 und folgende wegen der Pfändung ertheilten Vorschriften, mit Beziehung auf dieses Geschäft, anwendbar und zu befolgen.

§. 72.

Ueber die vollzogene Beschlagnehmung hat der Obersteuerbote ein Protocoll zu verferti- Muster Nr. 6. gen, nach dem beigefügten Muster Nr. 6., welches beide Zeugen, nebst ihm, unterschreiben. Es wird unter den Befehl zur Beschlagnehmung gesetzt.

§. 73.

Sogleich und längstens innerhalb 8 Tagen nach vollzogener Beschlagnehmung ist das Protocoll, nebst Abschrift desselben, dem Regierungsbeamten des Bezirks, worinn die Beschlagnehmung geschehen ist, durch den Obersteuerboten einzuhändigen. Der Regierungsbeamte unterschreibt und versieht das Beschlagnehmungsprotocoll mit dem Datum, wann es ihm vorgelegt worden ist, und giebt dasselbe dem Obersteuerboten zur alsbaldigen Ablieferung an den Obereinnehmer zurück, damit der letztere alsdann die weiter geeigneten Maasregeln ergreift und anordnet.

§. 74.

Nur auf eine solcher Gestalt eingerichtete Urkunde darf gegen den, bei welchem Beschlag angelegt ist, mit der Pfändung und dem Verkaufe der Pfänder nach den desfalls bestehenden Vorschriften verfahren werden.

§. 75.

Erklärt der Verwalter, bei welchem auf Geld- oder Natural-Vorräthe eines Steuerschuldners Beschlag gelegt werden soll, daß er keine solche Vorräthe besitze, so hat derselbe diese Behauptung durch ein Zeugniß des Regierungsbeamten, welchem zu diesem Ende die neueste Verwaltungsrechnung, nebst dem Rechnungstagbuch, vorgelegt werden muß, vor dem 27ten des Monats nachzuweisen.

Der Obersteuerbote muß in einem solchen Falle den Verwalter hierauf besonders aufmerksam machen, und, daß dieses geschehen sey, in dem Beschlagnehmungsprotocolle ausdrücklich bemerken.

§. 76.

Die Gebühren für die Beschlagnehmung, das Protocoll darüber und dessen Abschrift sind die nämlichen, wie die Gebühren wegen der Pfändung, und es wird auf gleiche Weise mit deren Zahlung gehalten.

§. 77.

Das Protocoll über die Beschlagnehmung ist an den Regierungsbeamten, zur Aufbewahrung in der Amtsregistratur, abzugeben, und zwar, wenn es nicht zur Pfändung kommt, in dem Monate, worinn die Zahlung erfolgt ist, sonst aber mit dem betreffenden Pfändungs- und Verkaufs-Protocolle.

§. 78.

Der Obersteuerbote hat alle Beschlagnehmungen, die er vollzieht, ebenfalls in das Verzeichniß, wovon im §. 70 dieser Instruction die Rede ist, einzutragen.

§. 79.

Auch gegen einen Obereinnehmer kann von Seiten der Hauptstaatskasse oder der Obersteuerbehörde die Beschlagnehmung verfügt werden. Das Verfahren beim Vollzuge derselben ist dasselbe, wie bei den übrigen Beschlagnehmungen; nur treten die in §. 52 bei der Pfändung gegen einen Obereinnehmer bemerkten Abweichungen auch hier ein.

Von dem Verfahren bei Aufnahme der Protocolle über Zahlungsunfähigkeit.

§. 80.

Wenn der Obersteuerbote, indem er im Begriff ist, eine Pfändung vorzunehmen, sich überzeugt hat, daß keine derselben unterworfene Gegenstände bei dem Schuldner und auch nicht bei Anderen vorhanden sind, so setzt er hierüber, und zwar vor dem 14ten des Monats, in welchem die Pfändung vorzunehmen war, das Protocoll über die Zahlungsunfähigkeit auf.

§. 81.

Muster Nr. 7. Das Protocoll über die Zahlungsunfähigkeit wird von dem Obersteuerboten nach dem beigefügten Muster Nr. 7 aufgenommen, und zwar in Beiseyn des Steuerboten und noch eines Zeugen.

Wegen dieses Zeugen, so wie wegen der Aufnahme des Protocolls selbst, gelten die Vorschriften in den §§. 29 und folgenden ebenfalls.

§. 82.

In dem Protocolle müssen sämmtliche, in der Wohnung des Schuldners und sonst noch in seinem Besitze vorgefundene bewegliche Gegenstände, wenn sie angeblich auch Anderen zugehören, einzeln und genau verzeichnet werden.

§. 83.

Das Protocoll muß in der Wohnung des Schuldners selbst verfertigt, und von den beiden Zeugen unterschrieben werden.

Dem Schuldner ist eine Abschrift desselben zuzustellen.

§. 84.

Muster Nr. 8. Vor dem 20ten des Monats, in welchem das Protocoll aufzunehmen ist, soll dasselbe von dem Obersteuerboten dem Ortsvorstande zugestellt werden, welcher jenem über den Empfang eine Bescheinigung, nach dem beigefügten Muster Nr. 8, sogleich zu geben hat.

§. 85.

Der Ortsvorstand wird alsdann nach Vorschrift der §§. 93 u. 94 der Verordnung vom 2. März 1820 weiter verfahren. Wenn aber aus den desfallsigen Bemerkungen des Ortsvorstandes oder sonst sich einiger Verdacht von Dienstnachlässigkeit, Unterschleif oder Unredlichkeit gegen den Obersteuerboten ergiebt, so soll der Obereinnehmer hierüber sogleich berichtliche Anzeige bei der Obersteuerbehörde machen.

Der Inhalt des §. 22 dieser Instruction findet in einem solchen Falle volle Anwendung.

§. 86.

Ergiebt sich, wenn die Pfändung vorgenommen werden soll, daß der Steuerschuldner sich von dem Orte entfernt habe, und sind keine Gegenstände vorhanden, welche gepfändet oder in Beschlag genommen werden können, so ist, um die Uneinbringlichkeit der Steuern darzuthun, in eben der Art, wie im §. 80 und den folgenden bestimmt ist, zu verfahren, so weit diese Vorschriften auf einen solchen Fall anwendbar sind.

In solchen Fällen ist auch darzuthun, daß der gegenwärtige Aufenthalt des Schuldners unbekannt sey.

§. 87.

Für die Aufstellung der Protocolle über die Zahlungsunfähigkeit werden, nach der Verordnung vom 18. December 1824, keine Gebühren bezahlt.

Schluß.

§. 88.

Sollten den Obersteuerboten bei der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen Fälle vorkommen, worüber die gegenwärtige Instruction, in Verbindung mit der Verordnung vom 2. März 1820 und den sonst auf die Erhebung und Beitreibung der directen Steuern ergangenen Bestimmungen, keine Vorschrift enthält, oder sollten ihnen eine oder die andere dieser Vorschriften nicht deutlich seyn, so haben sie sich desfalls an den ihnen vorgesetzten Obereinnehmer zu wenden, welcher ihnen die erforderliche Belehrung ertheilen, oder im Anstandsfalle vorerst selbst bei seiner vorgesetzten Behörde Anfrage thun, und sie dann nach erhaltener Entschliessung bescheiden wird.

Darmstadt am 10. December 1827.

Vermöge höchsten Auftrags.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanz-Kammer.

v. Kopp.

vt. Kempf.

Muster Nr. 1.

Obereinnehmereibezirk
(Namen desselben)

Erhebungsdistrict
(Namen desselben)

Pfändungsbefehl.

Der unterzeichnete Obereinnehmer der directen Steuern ertheilt hiermit dem Obersteuerboten N. zu N. den Befehl, gegen die unten genannten Personen im Bezirke des Ortsvorstandes zu N. auf die unten verzeichneten Summen rückständiger directer Steuern unverzüglich die Auspfändung vorzunehmen, und sodann, nach Ablauf der gesetzlichen Zeit, zur Versteigerung der Pfänder zu schreiten, nämlich gegen:

1) den N. zu N. auf den Rückstand von fl. kr.
2) rc. rc. rc. rc.

N. am ten 182

(Namensunterschrift)
des Obereinnehmers.

Vorstehender Pfändungsbefehl ist mir, dem unterschriebenen Ortsvorstande, von dem Obersteuerboten vorgezeigt worden.

N. am ten 182

(Namensunterschrift)
des Ortsvorstands.

Muster Nr. 2.

Obereinnehmereibezirk (Namen desselben) — Erhebungsdistrict (Namen desselben)

Pfändungsprotocoll.

Geschehen zu N. am ten 182

Die Auspfändung des N. daselbst auf fl. kr. pf. Steuerrückstand betr.

Ich unterzeichneter Obersteuerbote habe, auf den Befehl des Herrn Obereinnehmers N. zu N. vom ten 18 , mich heute in die Wohnung des N. zu N. begeben, und ihm (in seiner Abwesenheit seiner Ehefrau) erklärt, daß, da der Steuerrückstand, welcher in dem oben bemerkten Befehl, den ich vorzeigte, und zu lesen gestattete, auf fl. kr. pf. angegeben ist, noch nicht berichtigt sey, ich sein bewegliches Vermögen oder seine Feldfrüchte, bis zum Belaufe der schuldigen Summe und zur Deckung der Kosten, angreifen und in Beschlag nehmen werde; worauf ich dann wirklich die unten verzeichneten Gegenstände ergriffen und gepfändet habe.

Alle diese Gegenstände habe ich an den durch den Ortsvorstand, Herrn N., mir dazu angewiesenen Ort bringen lassen, und der Verwahrung desselben dadurch übergeben.

Ich habe dem Schuldner (dessen Ehefrau) erklärt, daß die Versteigerung der in Beschlag genommenen Sachen von jetzt an innerhalb zehn Tagen, nach vorhergehender Bekanntmachung, geschehen wird, wenn mir die Quittung des Herrn Steuereinnehmers über Rückstand und Kosten bis dahin nicht vorgelegt ist.

Geschehen, wie oben bemerkt ist, in Gegenwart der beiden Zeugen, nämlich des von dem Ortsvorstande als Zeuge bestellten Herrn N. und des Steuerboten N. zu N.

Verzeichniß der gepfändeten Sachen:

1) rc. rc. . . . . .
2) rc. rc. . . . . .
3) rc. rc. . . . . .

Betrag der Kosten:

1) für mich, den Obersteuerboten = kr.
2) für den ersten Zeugen =
3) für den zweiten Zeugen

Summe

Der Obersteuerbote
(Namensunterschrift.)

Eingesehen von dem unterzeichneten Ortsvorstande und Abschrift erhalten.
N. am ten 182

(Namensunterschrift)
des Ortsvorstandes.

Muster Nr. 3.

Obereinnehmereibezirk (Namen desselben) | Erhebungsdistrict (Namen desselben)

Verkaufsprotocoll

Fortgesetzt zu N. den . . ten . . . 182

Da mir, dem unterzeichneten Obersteuerboten, bisher über die Berichtigung der im vorstehenden Pfändungsprotocoll bemerkten Schuld und Kosten keine Quittung des Herrn Steuereinnehmers vorgezeigt worden ist, so bin ich heute, in Gegenwart der beiden Zeugen, nämlich des von dem Ortsvorstande als Zeugen bestellten Herrn N. zu N. und des Steuerboten N. zu N. zur Versteigerung geschritten, nachdem solche dahier am . ten d. M. und noch heute wiederholt öffentlich bekannt gemacht worden war.

Nach geschehenem öffentlichen Ausgebote sind Meistbietende geblieben, und ist denselben gegen baare Zahlung zugeschlagen worden:

1) 1 Malter Korn dem N. zu N. für . . . . fl. kr.
2) ic. ic.

Summe des Erlöses . fl. kr.

Die Kosten der Versteigerung betragen Folgendes:

1) für mich, den Obersteuerboten, nach der Zeit, welche ich damit und mit Verfertigung des Protocolls zubringen mußte, von . Tag . . . . fl. kr.
2) dem ersten Zeugen . . . . fl. kr.

Summe der Kosten . fl. kr.

Der Obersteuerbote.
(Namensunterschrift.)

Eingesehen von mir, dem unterzeichneten Ortsvorstande, und werden die Kosten (entweder wie oben angesetzt ist, oder nach Herabsetzung des Postens 1. ic. auf . . fl.) im ganzen Betrage von . . . fl. . kr. gut geheissen.

Der Ortsvorstand.
(Namensunterschrift.)

Muster Nr. 4.

Verzeichniß

der von dem Obersteuerboten N. zu N. verfertigten und an die betreffenden Herrn Regierungsbeamten abgelieferten Protocolle über Beschlagnehmung, Auspfändung und Versteigerung wegen Rückständen von directen Steuern.

Nr.	Namen und Wohnort der Personen, bei welchen und gegen welche die Handlung vorgenommen worden ist.	Zeit, wann das Protocoll aufgenommen wurde,			Das Protocoll nebst Beilagen wurde abgeliefert		Bescheinigung des Beamten über den Empfang des Protocolls nebst Beilagen.
		über Beschlagnehmung.	über Pfändung.	über Versteigerung.	an den Regierungsbeamten, Herrn	Zeit der Ablieferung	
1)	Bei N. zu N. wurde in Beschlag genommen Miethzins wegen der Steuerschuld . . . von . fl. . kr. . pf. des N. zu N.	am 6ten Jul.	—	—	N. zu N.	am 2ten Octbr. 18	
2)	Bei N. zu N. wegen einer Steuerschuld von . fl. . kr. . pf.	—	4. Jul. 18	16. Jul. 18	X. zu X.	am 2ten Octbr. 18	

Muster Nr. 5.

Obereinnehmereibezirk (Namen desselben.) | Erhebungsdistrict (Namen desselben.)

Beschlagnehmungsbefehl.

Von mir, dem unterzeichneten Obereinnehmer der directen Steuern, wird vermöge der Befugniß zur Beschlagnehmung, welche mir nach der Vorschrift im §. 65 der Verordnung vom 2ten März 1820 zusteht, zur Tilgung des Rückstandes der Steuern, welche der A. zu B. an die Receptur des Districts C. schuldig ist, der D. zu E. hierdurch aufgefordert, von den Geldern, welche derselbe für den gedachten A. zu B. in Verwahrung hat, . . fl. . kr. . pf. zurückzubehalten, und solche an den Steuereinnehmer F. zu G. gegen Quittung, weche auf . . fl. . kr. . pf. rückständiger Steuer und auf . . fl. . kr . pf. für Kosten wegen dieser Beschlagnehmung zu stellen ist, innerhalb zehn Tagen, bei Vermeidung der Pfändung, zu bezahlen.

Dem Obersteuerboten N. zu N. wird hiermit befohlen, diesen Beschlagnehmungsbefehl dem D. zu E. vorzuzeigen, darüber, daß dies geschehen, ein Protocoll aufzunehmen, und ihm eine Ausfertigung dieses Protocolls zuzustellen. N. am . ten . . 182

Der Obereinnehmer
(Namensunterschrift.)

Vorstehendes ist mir, dem unterzeichneten Ortsvorstande, vorgezeigt worden.
N. am . ten . . 182

(Namensunterschrift)
des Ortsvorstandes.

Vorschrift.

Im Falle, daß Früchte oder andere Sachen in Beschlag genommen werden sollen, sind dieselben nach Gattung und Menge genau anzugeben, und die Aufforderung ist dahin zu stellen, solche zurückzubehalten, und nach Ablauf von zehn Tagen dem Obersteuerboten, wenn derselbe sich, um ihre wirkliche Pfändung vorzunehmen, einfinden werde, verabfolgen zu lassen, oder sich zu gewärtigen, daß, wenn dies nicht geschieht, alsdann die Pfändung gegen den, bei welchem die Sachen in Beschlag genommen worden sind, werde vorgenommen werden.

Muster Nr. 6.

Beschlagnehmungsprotocoll.

Heute den . ten . . 182 habe ich unterzeichneter Obersteuerbote mich zu dem D. zu E. begeben, und demselben den vorstehenden Beschlagnehmungsbefehl im Original vorgezeigt, und zum Lesen gegeben; worauf mir derselbe erklärte: rc.

Ich habe hierauf das gegenwärtige Protocoll verfertigt, und davon eine gleichlautende Abschrift, vor welcher die Abschrift des obigen Beschlagnehmungsbefehls ebenfalls steht, dem gedachten D. zugestellt.

So geschehen, wie oben bemerkt ist, in Gegenwart zweier Zeugen, nämlich des von dem Ortsvorstande als Zeugen bestellten Herrn N. zu N. und des Steuerboten N. zu N., welche dieses Protocoll mit unterschrieben haben.

(Namensunterschrift) des Obersteuerboten.
" " des vom Ortsvorstande bestellten Zeugen.
" " des Steuerboten.

Kostenverzeichniß.

1) für mich, den Obersteuerboten	"	kr.
2) für den ersten Zeugen . . .	"	"
3) für den zweiten Zeugen . . .	"	"
Summe wie oben	"	kr.

Muster Nr. 7.

Obereinnehmereibezirk (Namen desselben.) | Erhebungsdistrict (Namen desselben.)

Protocoll über Zahlungsunfähigkeit.

Geschehen zu N. den . ten . . 182

Die Zahlungsunfähigkeit des N. allda betr.

Ich unterzeichneter Obersteuerbote habe mich, auf den Befehl des Herrn Obereinnehmers N. zu N. vom . ten . . 182 , heute in die Wohnung des N. zu N. begeben, und ihm (in seiner Abwesenheit dessen Ehefrau) erklärt, daß, da der Steuerrückstand, welcher in dem oben bemerkten Befehl, den ich vorzeigte und zu lesen gestattete, auf . fl. . kr. . pf. angegeben ist, noch nicht berichtigt sey, ich sein bewegliches Vermögen oder seine Feldfrüchte, bis zum Belaufe der schuldigen Summe und zur Deckung der Kosten, angreifen und in Beschlag nehmen würde. Nachdem ich nun eine genaue Nachsuchung in allen Theilen seiner Wohnung und deren Zubehör angestellt hatte, fand ich nichts vor, als die unten verzeichneten Sachen.

Da die Pfändung dieser Sachen durch die Vorschrift im §. 33 der Verordnung vom 2ten März 1820 verboten, mir auch nicht bekannt ist, daß der N. zu N. ausserhalb seiner Wohnung noch Gegenstände besitzt, oder an Andere abgegeben hat, welche gepfändet werden könnten, so ergiebt sich die wirkliche Zahlungsunfähigkeit desselben, welche sowohl durch mich, als auch durch die unterschriebenen beiden Zeugen, in deren Gegenwart alles dieses geschehen ist, nämlich des von dem Ortsvorstande zum Zeugen bestellten Herrn N. und des Steuerboten N. zu N., hierdurch bescheinigt wird.

Verzeichniß der vorgefundenen Sachen:

1) rc.
2) rc.
3) rc.

Der Obersteuerbote.

(Unterschrift der Zeugen.) | (Namensunterschrift.)

Muster Nr. 8.

Obereinnehmereibezirk (Namen desselben.) | Erhebungsdistrict (Namen desselben.)

Ich unterschriebener Ortsvorstand des Steuererhebungsdistricts N. bescheinige hierdurch, daß mir der Obersteuerbote N. zu N. heute folgende Protocolle über Zahlungsunfähigkeit, in Betreff rückständiger Steuern, zugestellt hat, nämlich:

1) Protocoll vom . ten . . 18 . Rückstand des N. zu N. im Betrage von . fl. . kr. . pf. betr.
2) rc.

N. am . ten . . 182

(Namensunterschrift des Ortsvorstandes.)

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 5.

Darmstadt am 29. Januar 1828.

Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses der Rentnerin Elisabetha Barbara Dieffendinger zu Mainz.

Die zu Mainz verstorbene Rentnerin, Jungfer Elisabetha Barbara Dieffendinger, hat in ihrem Testamente dem Waisenhause zu Mainz, als Beitrag zur Unterhaltung der darinn befindlichen Waisenkinder, die Summe von Einhundert Gulden vermacht.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese milde Schenkung landesherrlich zu bestätigen geruht, worauf die Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden ist.

Darmstadt am 12ten Januar 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers.
von Wreden, geh. Staatsrath.

Trygophorus.

Uebersicht der im Jahre 1827 durch die Gendarmerie vollzogenen Arrestationen.

Im Laufe des verflossenen Jahrs sind durch die Gendarmerie arretirt und an die betreffenden Behörden abgeliefert worden:

18	inländische	Deserteure,
9	ausländische	
2	Strassenräuber,	
86	Diebe,	
13	des Mords	Beschuldigte,
1	des Mordbrands	
7	des Strassenraubs	
4	der Brandstiftung	
29	des Diebstahls	
3	Paß=	Verfälscher,
6	Wanderbuch=	
13	Betrüger,	
1	Quacksalber,	
2	Falschmünzer,	
20	Wilddiebe,	
300	zahlungsunfähige Forstfrevler,	
30	auf Requisition der Staatsbehörde,	
2	wegen versuchten Selbstmords,	
136	wegen Excesse,	
399	wegen Polizeivergehen,	
35	wegen Ungehorsams,	
5	wegen Widersetzlichkeit,	
4	wegen verbotenen Absatzes von Lotterieloosen,	
6	Jagd=	Frevler,
135	Forst=	
12	Feld=	
14	wegen Mangels an Jagdwaffenpässen,	
44	wegen Mangels an Patenten,	
25	Chausseegeld=	Defraudanten,
1	Salz=	
75	Maas= und Gewicht=	

133 wegen Defraudation der indirecten Abgaben,
463 Vagabunden.

2051.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 15ten Januar 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers.

Freiherr von Lehmann.

Trygophorus.

Bekanntmachung, den Umtausch der Partialschuldscheine des Großherzoglich Hessischen, am 15ten August 1825 contrahirten Anlehens von 6,500,000 fl. betreffend.

Da aus leicht erklärlichen Absichten das falsche Gerücht verbreitet worden ist, daß abermals und noch im Laufe dieses Jahres eine weitere Umtauschung der Partialschuldscheine des Anlehens vom 15ten August 1825 gegen drei- und vierprocentige Staatsschulden-Tilgungskasse-Obligationen Statt haben werde, und da, ungeachtet des Innhalts der Bekanntmachungen vom 10ten Jul. und 24ten Oct. v. J. in den Nrn. 32. u. 53. des Regierungsblatts, dieses grundlose Gerücht dennoch Glauben gefunden zu haben scheint; so findet sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, demselben hierdurch amtlich zu widersprechen.

Darmstadt am 21ten Januar 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4 Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, im Verlage der Großherzoglichen Invalidenanstalt, und wird von der unterzeichneten Expedition ausgegeben. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr fl. 3., mit Couvertgebühr fl. 3. 24 kr.,
für das halbe Jahr fl. 1. 30 kr., mit Couvertgebühr fl. 1. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Man wendet sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder, welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erwartet wird, lediglich an die unterzeichnete Expedition. Nur die Abonnenten in der Stadt Giessen und deren Umgebungen, welche die Exemplare durch Botengelegenheiten von dort beziehen können, wenden sich an das löbl. Postamt daselbst. Dagegen genießt die Invalidenanstalt das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter der unten stehenden Adresse unfrankirt abgesandt werden.

Sämmtliche Bestellungen sind ohne Ausnahme nothwendig im Laufe des ersten Monats eines jeden Semesters zu machen, wenn anders die resp. Besteller auf vollständige Exemplare nicht verzichten. Alle Zahlungen sind in Conventionsmünze (den preuß. Thaler zu 1 fl. 44 kr.) zu leisten, und zur Ausgleichung kann nur inländische Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte selbst mit umgehender Post erfolgt. Gegen Bezahlung können einzelne Blätter nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath dauert.

Darmstadt am 2ten December 1827.

Die Expedition der Großherzogl. Hessischen Zeitung

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 6.

Darmstadt am 31. Januar 1828.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Verwaltung der Justiz in erster Instanz und der Polizei in den Orten Kleingumpen, Winterkasten und Laudenau betr.; — 2) Fortsetzung von der in Nr. 17. des Regierungsblatts vom vorigen Jahre anfangenden Uebersicht der für das Jahr 1827 auszuschlagenden Communalgelder in der Provinz Oberhessen; — 3) Avancements; — 4) Dienst-Ernennungen und Beförderungen; — 5) Diensterledigungen; — 6) Versetzung in den Ruhestand.

Bekanntmachung,
die Verwaltung der Justiz in erster Instanz und der Polizei in den Orten Kleingumpen, Winterkasten und Laudenau betr.

In Folge einer zwischen der Großherzogl. Staatsregierung und dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach-Wartenberg Roth abgeschlossenen Uebereinkunft ist die Verwaltung des vormals der Freifrau von Gemmingen zugestandenen Antheils an der Gerichtsbarkeit und der niederen Polizei in den Orten Kleingumpen, Winterkasten und Laudenau, welche seit der Abtretung dieser Gerechtsame an den Staat von dem Landgerichte zu Lichtenberg und dem Landrath zu Reinheim ausgeübt worden ist, nunmehr, nach erfolgter weiterer Abtretung dieser Gerechtsame von dem Staate an den Herrn Grafen zu Erbach-Erbach-Wartenberg-Roth, dem Landgerichte Michelstadt und dem Landrath zu Erbach übertragen worden.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 10ten Januar 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers.

Freiherr von Lehmann.

Hoppé.

Fortsetzung von der in Nr. 17. des Regierungsblatts vom vorigen Jahre anfangenden Ueber-

Nr.	Namen der Communen im Landrathsbezirke Giessen.	I^te Auf die engeren Ortsbürger. Nach Köpfen oder Genußtheilen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf Ein. fl.	kr.	pf.	Auf das Steuer- Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.	II^te Auf sämmtliche Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.
1	Albach	456	21½	10	22	2	—	—	—	—	192	51	1	1,404
2	Altenbuseck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	18	—	1,02
3	Allendorf an der Lahn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Allendorf an der Lumda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	459	15	1	0,5898
5	Annerod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Bersrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Beuern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Burkhardsfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Crumbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	249	15	2	0,1045
10	Daubringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	9½	—	1,6147
11	Fellingshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	294	1½	2	0,6807
12	Frankenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Garbenteich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Giessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Grossenlinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Grossenbuseck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Hausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Hermannstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Kirchgöns	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Kleinlinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Königsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	270	21	1	2,073
23	Langgöns	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Leihgestern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Lollar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Mainzlar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Naunheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	349	5	1	1,3361
28	Oppenrod	59	—	1	36	—	—	—	—	—	153	5¼	1	2,6380
29	Pohlgöns	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Reiskirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Rödchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	153	33	1	0,964
32	Rodheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	52	—	1,1890
33	Ruttershausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Staufenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	Steinbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	Steinberg u. Watzenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	Trohe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Waldgirmes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Wieseck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Giessen am 27. December 1827.

III^te Klasse.												
Auf die Parochianen.				Auf sämmtl. Ortseinw. u. Forensen.				Auf die immer steuerbaren Objekte.				Anmerkungen.
Kapital Lit. b.												
Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—	291	57½	1	3,3626	225	43	1	3,0408	
—	—	—	—	175	14	—	1,6425	300	—	—	3,9693	
—	—	—	—	634	21	2	3,2915	—	—	—	—	
135	10	—	1,3595	149	45	—	1,2690	223	10½	—	2,1500	
—	—	—	—	—	—	—	—	232	26	1	1,2557	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	401	49½	1	1,3307	135	22½	—	2,5510	
—	—	—	—	550	—	2	3,63	—	—	—	—	
—	—	—	—	193	26	1	1,6962	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	119	10	1	0,5246	
—	—	—	—	101	5	—	2,4419	235	14½	1	2,8416	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	236	18¼	1	0,4282	65	2	—	1,3341	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	426	12	—	3'1665	287	2¾	—	2,6526	Die Bekanntmachung der Umlagen für die Stadt Giessen wird nachfolgen.
—	—	—	—	484	—	—	3,225	733	—	1	3,4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	513	37	1	2,4045	186	48	1	0,2942	
—	—	—	—	285	15⅓	—	2,2455	—	—	—	—	
—	—	—	—	647	59⅓	1	3,1499	—	—	—	—	
—	—	—	—	99	59	—	2,34	401	33	2	2,684	
—	—	—	—	51	8¼	—	0,94	148	23	1	0,4515	
—	—	—	—	488	36	—	2,4138	—	—	—	—	
—	—	—	—	47	42	—	0,42	202	20	—	2,3369	
—	—	—	—	590	—¾	2	1,7254	—	—	—	—	
—	—	—	—	393	42	1	2,9186	100	54	—	2,0389	
—	—	—	—	387	17	1	0.9761	133	54	—	2,0158	
—	—	—	—	35	14	—	1,2219	115	58½	1	1,0405	
—	—	—	—	581	15	2	0,2469	220	37	—	3,8949	
—	—	—	—	243	40	1	0,4407	—	—	—	—	
—	—	—	—	165	58	—	3,6171	115	39	—	3,2	
—	—	—	—	198	3	—	2,4119	144	45	—	3,0428	
—	—	—	—	85	25	—	2,6339	103	24	—	3,7083	
—	—	—	—	214	55¼	—	3,9429	—	—	—	—	
—	—	—	—	612	3	1	2,5396	—	—	—	—	
—	—	—	—	292	50	—	3,2	275	34	—	3,7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	620	9¼	1	3,1234	—	—	—	—	
—	—	—	—	441	17½	—	3,2916	—	—	—	—	

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

Avancements.

In dem Garderegiment Chevauxlegers wurde am 29ten Dec. 1827 der Secondlieutenant Graf Ferdinand von Isenburg-Philippseich zum Premierlieutenant und der Unteradjutant Ludwig von Willich zum Secondlieutenant befördert; — sodann am 30ten Dec. 1827 der Unteradjutant Carl von Dort in demselben Regiment zum aggregirten Secondlieutenant ernannt.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 9ten Dec. des vorigen Jahrs wurde dem bisherigen Sergeanten im zweiten Garderegiment, Ludwig Gatzert aus Ostheim, die Stelle eines zweiten Landrathsdieners im Landrathsbezirke Offenbach ertheilt; — am 18ten Dec. des vorigen Jahrs der seitherige Gehülfe bei der Probatur der Großh. Ober-Forst-Direction, Johann Ganz aus Stockstadt, zum Accessisten bei der Probatur dieser Behörde — und der seitherige Rechnungs-Justificatur-Gehülfe Johann Christian Becker zum Accessisten bei der Justificatur der Großh. Rechnungs-Kammer ernannt; — am 3ten Januar dieses Jahrs dem seitherigen Cantor Christian Rumpf zu Butzbach die erledigte Schullehrerstelle zu Bromskirchen — und dem Schullehrer Ludwig Carl Eckhard zu Büßfeld die erledigte Cantorstelle zu Butzbach übertragen; — sodann am 7ten Januar dieses Jahrs der Candidat der Theologie Carl Kreß aus Büdingen als Pfarrer zu Wolf bestätigt.

Diensterledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

1) die Schulstelle zu Gelshausen, im Landrathsbezirke Grünberg, mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 160 fl.; — und 2) das Rectorat zu Alsfeld, nebst der Mitpredigerstelle an der dasigen Dreifaltigkeitskirche, mit einem jährlichen Einkommen von 329 fl. 37 kr., wozu der Stadt Alsfeld das Präsentationsrecht zusteht.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 2ten Januar dieses Jahrs wurde der Revierförster Wilhelm Dietz zu Reichelsheim vor der Hand in Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 7.

Darmstadt am 5. Februar 1828.

Bekanntmachung,

die Aufstellung einer Brückenwaage zu Neuisenburg zum Zwecke der Bestimmung des Gewichts ganzer Ladungen steuerpflichtiger Waaren betr.

Zum Behuf der Bestimmung des Gewichts der Durchgangsgüter ist zu Neuisenburg eine Brückenwaage aufgestellt und dem Eingangsbüreau daselbst über das hierbei einzuhaltende Verfahren, in Gemäßheit des §. 25. der Verordnung vom 9ten Jul. v. J., die geeignete Instruction ertheilt worden.

Indem die unterzeichnete Behörde dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, bemerkt dieselbe noch ausdrücklich, daß nach dieser Instruction, durch welche übrigens die in dem §. 22. der Verordnung vom 9ten Jul v. J. enthaltenen Vorschriften wegen der Declaration der Durchgangsgüter keine Abänderung erleiden, auch die mit Durchgangsgütern beladenen, bei Neuisenburg ausgehenden Frachtwagen gewogen und von der sich etwa ergebenden Gewichtsdifferenz gegen die Declaration an der Eingangsstation die Durchgangsgebühren noch nachgezahlt werden müssen.

Darmstadt am 14ten Januar 1828.

Vermöge höchsten Auftrags.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanz-Kammer I. Section.

von Kopp.

vt. Klunk.

Fortsetzung von der in Nr. 17. des Regierungsblatts vom vorigen Jahre anfangenden Ueber-

Namen der Communen im Landrathsbezirke Butzbach.		Iᵗᵉ Auf die engeren Ortsbürger. Nach Köpfen oder Genußtheilen. Ausschlag.		Beitrag auf Ein.			Auf das Steuer- Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		IIᵗᵉ Auf sämmtliche Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.
1	Assenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Butzbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Bauernheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Beyenheim	—	—	—	—	—	74	36	—	1,695	279	14	1	0,845
5	Bodenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	233	3¾	5	2,295
6	Fauerbach bei Butzbach	160	24¼	1	29	3	—	—	—	—	238	45	1	0,787
7	Fauerbach bei Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Friedberg, Burg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Friedberg, Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hochweisel	190	10	1	59	2	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Langenhain mit Ziegenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Maibach	101	20	1	57	—	—	—	—	—	157	45½	2	2,726
13	Melbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	542	28½	1	1,112
14	Münster	224	57	4	5	2	—	—	—	—	136	4	2	0,124
15	Niedermörlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Niederroßbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	44⅔	—	1,278
17	Niederwöllstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Ober- und Unter-Florstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Obermörlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Oberroßbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Oberwöllstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	282	46½	—	3,365
22	Ockstadt	—	—	—	—	—	610	19½	2	0,093	468	28½	—	2,971
23	Oppershofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Ossenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Ostheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Rockenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Steinfurth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Wisselsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	1,404

Giessen am 27ten December 1828.

sicht der für das Jahr 1827 auszuschlagenden Communalgelder in der Provinz Oberhessen.

III^te Klasse.												
Auf die Parochianen.				Auf sämmtliche Ortseinwohner und Forensen.				Auf die immer steuerbaren Objekte.				Anmerkungen.
kapital Lit. b.												
Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—	1005	20¼	2	0,7503	—	—	—	—	
—	—	—	—	1156	38	1	1,089	1744	8	2	0,841	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
110	43	—	1,935	334	51	—	3,908	411	26	1	3,753	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47	—	—	0,955	150	18	—	2,189	277	22	1	1,308	
—	—	—	—	487	41⅓	1	2,0196	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
147	44	—	2,937	—	—	—	—	381	32¾	1	3,742	
—	—	—	—	32	10	—	0,542	265	21	1	3,312	
—	—	—	—	16	6¼	—	0,945	202	22½	3	1,881	
—	—	—	—	71	26	—	0,500	1148	36	2	3,258	
—	—	—	1,075	—	—	—	—	285	49	4	3,018	
—	—	—	—	136	52	—	1,265	—	—	—	—	
—	—	—	—	226	5½	—	2,654	227	20	—	3,362	
—	—	—	—	884	33	1	0,9555	—	—	—	—	
—	—	—	—	744	29	1	0,119	1378	20	2	3,747	
—	—	—	—	600	—	—	2,733	—	—	—	—	
—	—	—	—	311	42	—	2,370	362	3	—	3,067	
—	—	—	—	362	51⅓	—	3,155	—	—	—	—	
85	22½	—	0,542	179	55⅓	—	1,064	824	27	2	0,452	
—	—	—	—	411	36¾	1	0,271	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
100	46	—	1,602	—	—	—	—	386	26½	1	2,507	
—	—	—	—	468	47½	—	3,2[illegible]	—	—	—	—	
—	—	—	—	254	33½	—	2,367	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

Bekanntmachung,
den Schluß der Jagd in der Provinz Rheinhessen betr.

Unter Hinweisung auf die in der Verordnung der provisorischen Administration vom 21ten September 1815 enthaltenen Bestimmungen wird der Schluß der Jagd für dieses Jahr auf den zehnten künftigen Monats festgesetzt.

Mainz am 25ten Januar 1828.

Die Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen.
Freiherr von Lichtenberg.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 7ten Januar dieses Jahrs wurde der Candidat der Theologie und bisherige Pfarrvicar Christian Spamer aus Crainfeld als Pfarrer zu Hermannstein — und der Candidat der Theologie Carl Wilhelm Emil Bernhard aus Darmstadt als Hofcaplan zu Gedern bestätigt; — sodann am 8ten Januar dieses Jahrs der bisherige Revisor bei der Calculatur der Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer, Heinrich Schneider, zum Rentbeamten des Domanialrentamts Giessen ernannt.

Versetzungen in den Ruhestand.

Am 8ten Januar dieses Jahrs wurde der Rentamtmann Friedrich App zu Giessen; — am 13ten Januar dieses Jahrs der Regierungsrath Johann Jacob Trapp daselbst; — an demselben Tage der erste Landrathsdiener Conrad Wolf zu Battenberg; — und am 16ten Januar dieses Jahrs der Richter Johann Baptist Kissel bei dem Großherzogl. Kreisgerichte zu Mainz in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 12ten December des vorigen Jahrs der Pfarrer Lauer zu Ginsheim; — 2) am 19ten Januar dieses Jahrs der pensionirte Parkknecht Brunner auf dem Glötzenhorn-Fallthorhause; — und 3) am 25ten Januar dieses Jahrs der pensionirte Landrathsdiener Wolf zu Battenberg.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 8.

Darmstadt am 9. Februar 1828.

Bekanntmachung,
die Namensveränderung des Ludwig Friederich Samson, genannt Speier, betr.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigst geruht, dem vormaligen Obercanonier in der reitenden Artillerie und dermalen als Gehülfen in der Kanzlei Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer beschäftigten Ludwig Friederich Samson, genannt Speier, auf dessen allerunterthänigstes Nachsuchen, die Erlaubniß zu ertheilen, statt seines bisherigen Namens Samson, in Zukunft den Namen Speier führen zu dürfen.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 22ten Januar 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Trygophorus.

Summarische Uebersicht über den Hospitalitenbestand in dem Hospital Hofheim vom Jahre 1827.

Zu Ende des Jahrs 1826 waren darinn verblieben . . . . 257 Personen,
darunter
148 Männer, 109 Weiber.

Zugegangen sind im Laufe des Jahrs . . . . 38 »
darunter
27 Männer, 11 Weiber.

Abgegangen sind:

1) definitiv entlassen	4 Männer,	
2) provisorisch entlassen	3 »	1 Weib,
3) mit Unterstützung entlassen	1 Mann,	1 »
4) entwichen	2 Männer,	— »
5) verwiesen	— »	1 »
6) gestorben	15 »	9 Weiber.
Summe . .	25 Männer,	12 Weiber.

bleiben mithin zu Ende des Jahrs anwesend . . . . 258 Personen,
und zwar
150 Männer und 108 Weiber.

Von diesen leiden an

Geisteszerrüttung	67 Männer,	45 Weiber,
Schwach- und Blödsinn	43 »	27 »
Epilepsie	17 »	13 »
Blindheit	6 »	9 »
Altersschwäche	3 »	2 »
Lähmung und Gebrechlichkeit	13 »	11 »
Taubstummheit	1 »	1 »

Besondere Unterstützung erhielten ausserdem 26 Personen. Von diesen sind
aus der Provinz Starkenburg . . . . 17 Personen,
» » » » Oberhessen . . . . 9 »

Darmstadt am 24ten Januar 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
von Biegeleben.

Scheerer.

Bekanntmachung der — in Folge der mit Genehmigung Großherzoglich Hessischen Ministeriums vom 28ten August 1820 unterm 21ten November 1820, Nr. N. 9882., in Rheinhessen getroffenen Einrichtung eines bei Großherzoglicher Centralkasse zusammen fliessenden Fonds der Polizeistrafen und der Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten — in den Jahren 1821, 1822, 1823, 1824 u. 1825 Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben.

In dem Regierungs-Rundschreiben vom 21ten November 1820, Nr. 9882, an die Großherzoglichen Burgermeister der Provinz Rheinhessen, wodurch die Bildung des bei Großherzoglicher Centralkasse vom 1ten Januar 1821 an zusammen fliessenden Fonds der Polizeistrafen und der Belustigungsgelder, zum Zweck der Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder, Statt gehabt hat, ist Art. 4. die Zusicherung gegeben, daß alle Jahre im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt werden soll.

Diese Bekanntmachung wird für die Jahre 1821, 1822, 1823, 1824 u. 1825 hiermit nachträglich vorgenommen, und zwar auf den Grund der von Großherzoglicher Centralkasse abgegebenen Specialrechnungen und der von der unterzeichneten Regierung höchster Staatsbehörde vorher berichtlich vorgelegenen Verwaltungsrechnung.

Hiernach ergiebt sich als:

Einnahme.

	Polizeistrafen.		Belustigungsgebühren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Rückstände von 1814 u. 1815	—	—	152	11
1820	3261	29	2436	50
1821	2555	54	7058	59
1822	4164	18	6692	17
1823	2785	41	5678	48
1824	1240	43	5224	27
1825	—	—	6148	15
Na. Die Einnahme von Polizeistrafen in 1825 kommt in der nächsten Rechnungsablage vor.				
	14008	05	33391	47
			— 14008	05
Seitenbetrag			47399	52

	fl.	kr.
Transport .	47399	52
Hierzu die Zahlung aus den französischen Liquidationsgeldern an den Fonds für Unterhaltung von Kindern aus dem weiblichen Arresthause im 4ten Quartal 1813	337	49
Gesammtbetrag der Einnahmen bei Großherzoglicher Centralkasse in Mainz bis Ende 1825, mit Ausnahme der Polizeistrafgelder von 1825, welche noch nachzuweisen sind	47737	41

mit Worten: Siebenundvierzigtausend siebenhundert siebenunddreisig Gulden einundvierzig Kreuzer.

Ausgaben.

Die Ausgabe stellt sich also heraus:

Hospitäler.	Kostenbetrag. fl.	kr.
Mainz: im Durchschnitte etwa 90 — 120 Kinder jährlich:		
1) die Rückstände von 1814 u. 1815 wurden dieser Anstalt durch Verfügung vom 17ten October 1820, Nr. 10739, zugewiesen mit	152	11
ferner erhielt das Hospital Mainz gedeckt:		
2) das Guthaben von 1818 u. 1819 mit	7645	42
3) desgleichen von 1820 mit	1650	26
4) ganzer Kostenbetrag nach Rechnung von 1821	5333	13
5) » » » » » 1822	4247	45
6) » » » » » 1823	3813	53
7) » » » » » 1824	3997	10
8) » » » » » 1825	3603	54
ganze Ausgabe und Vergütung an das Hospital zu Mainz .	30444	14
Bingen: zu 7 — 12 Kinder jährlich im Durchschnitte:		
1) Guthaben von 1811 — 1823 (1ten Nov.)	1919	17
2) Kosten der Kinder in 1823	395	16
3) » » » » 1824	308	00
4) » » » » 1825	308	00
5) gestrichene Posten in der Rechnung bis den 1ten Nov. 1823 unterm 29ten August 1825 nachträglich genehmigt mit . .	489	21
ganze Ausgabe und Vergütung an das Hospital Bingen .	3419	54

Alzei: zu 11 — 15 Kinder jährlich im Durchschnitte:

	fl.	kr.	Kostenbetrag. fl.	kr.
1) das Hospital Alzei hat von 1816 — 1821 einschliesslich nach den abgeschlossenen Rechnungen zu gut	1895	03		
darauf sind einstweilen unterm 9ten Januar 1823 angewiesen und bezahlt worden . .	1000	00		
Rest .	895	03		
das Hospital Alzei hat ferner zu gut:				
2) nach der abgeschlossenen Rechnung von 1822 .	512	30		
3) » » » » » 1823 .	450	00		
4) » » » » » 1824 .	350	00		
5) » » » » » 1825 .	225	00		
6) an nachträglich genehmigten, früher gestrichenen Posten	374	52		
zusammen .	2807	25	1000	00

Oppenheim: im Durchschnitte 12 — 15 Kinder jährlich:

	fl.	kr.
1) Guthaben von 1818 bis Ende 1824	1710	36
2) Kosten der Kinder in 1825	581	15
ganze Ausgabe und Vergütung an das Hospital Oppenheim	2291	51

Worms: im Durchschnitte 20 — 25 Kinder jährlich:

	fl.	kr.
1) Guthaben bis Ende 1820	2676	38
2) Kosten der Kinder in 1821	923	52
3) » » » » 1822	1008	49
4) » » » » 1823	826	32
5) » » » » 1824	713	26
6) » » » » 1825	717	06
ganze Ausgabe und Vergütung an das Hospital Worms .	6866	23

	Kostenbetrag. fl.	kr.
Sonstige Ausgaben.		
Für Verpflegungsgelder, direct an Private bezahlt, für mehrjährige Verpflegung von 7 Kindern	584	10
Für 5jährige Aufsichtskosten dem Polizeiagenten Lorch in Mainz . . .	300	00
Für Druckkosten der Erlaubnißscheine und Quittungen	238	37
Für Hebgebühren	1102	04
Zusammen .	2224	51
Hierzu nun:		
die Zahlungen an den Hospitalfonds Worms, wie oben	6866	23
» » » » » Oppenheim » »	2291	51
» » » » » Alzei » »	1000	00
» » » » » Bingen » »	3419	54
» » » » » Mainz » »	30444	14
so ergiebt sich als Gesammtbetrag der Ausgabe Großherzoglicher Centralkasse bis einschließlich 1825, nachgewiesen in der II. V. u. VI. Specialrechnung, die Summe von	46247	13
mit Wörtern: Sechsundvierzigtausend zweihundert siebenundvierzig Gulden dreizehn Kreuzer.		
Verglichen mit der Gesammteinnahme von	47737	41
bleibt Ueberschuß	1490	28

welche 1490 fl. 28 kr. am 17ten Februar 1826 mit 900 fl. und am 6ten Mai 1826 mit 590 fl. 28 kr. von Großherzoglicher Centralkasse dem Hospital Mainz für 1826 vorgeschossen worden sind.

Mainz am 31ten December 1827.

Die Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen.

Freiherr von Lichtenberg.

Verzeichniß der von dem Großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt erlassenen und bereits zur Vollstreckung gekommenen Straferkenntnisse.

Es wurden verurtheilt:

1) Johannes Bauer von Heppenheim, wegen dritten qualificirten Diebstahls, Bettelns, Vagabundenlebens und wegen Selbstbefreiung aus dem Gefängniß, in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren, durch Erkenntniß vom 5ten Mai 1827.

Die von demselben ergriffene Revision ist, durch Urtheil des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 23ten Oct. 1827, verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden.

2) Georg Fischer aus dem Königreich Würtemberg, wegen Theilnahme an einem qualificirten und an einem einfachen kleinen Diebstahl, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre, durch Erkenntniß vom 31ten Oct. 1827.

3) Wittwe Barbara Laist von Vielbrunn, wegen gemachter Aufforderung zu der durch Balthasar Schwimm allda verübten Brandstiftung, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten.

4) Michael Berres Ehefrau von Vielbrunn, desgleichen, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre — beide durch Erkenntniß vom 21ten März 1827.

5) Georg Lüttebühl von Rothenberg wurde, nachdem er von der Großherzogl. Ober-Forst-Direction von seiner Stelle als Comunalwaldschütze entfernt worden, weil er sich eines Mißbrauchs eidlich übernommener Dienstpflichten dadurch schuldig gemacht, daß er verschiedentlich Geld angenommen, um die ihm bekannt gewordenen Frevel nicht zur Anzeige zu bringen, der Bekleidung jedes öffentlichen Dienstes für unfähig erklärt und in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 2ten Jul. 1827, verurtheilt.

Diese Strafe ist jedoch im Weg der Gnade auf drei Monate herabgesetzt worden.

6) Adam Span von Kleinsteinheim, weil er dem Heinrich Adam bei Nacht aufgepaßt und ihn mit einem armsdicken Prügel dergestalt mißhandelt hat, daß für denselben ein bleibender Nachtheil entstanden ist, in eine Zuchthausstrafe von acht Monaten, durch Erkenntniß vom 31ten August 1827.

7) Anna Maria Thomas von Dieburg, wegen des ihr zur Last gefallenen Versuchs, ihr neugebornes uneheliches Kind zu tödten, in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren, durch Erkenntniß vom 25ten April 1827.

Auf das ergriffene Rechtsmittel der Revision absolvirte sie das Großherzogl. Ober-Appellations-Gericht wegen des Versuchs zum Kindermord von der Instanz, verurtheilte sie jedoch wegen des ihr zur Last fallenden Vergehens der absichtlich hülflos angestellten Geburt, nach vorheriger Verheimlichung der Schwangerschaft, zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, durch Urtheil vom 2ten Nov. 1827.

8) Georg Unrath von Dörrellenbach, wegen eines zweiten kleinen einfachen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von acht Monaten und einem Tage, durch Erkenntniß vom 8ten Oct. 1827.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 9.

Darmstadt am 1. März 1828.

Bestätigung einer Stiftung von zwei Jahrgedächtnissen in der Pfarrkirche zu Ockenheim.

Der zu Ockenheim verstorbene Quirin Brühl hat mittelst Testaments vom 18ten April 1825 der Pfarrkirche zu Ockenheim 100 fl. als Stiftungskapital für zwei Jahrgedächtnisse vermacht.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese Stiftung landesherrlich zu bestätigen geruht, worauf die Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden sind.

Darmstadt am 2ten Februar 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Trygophorus.

Bekanntmachung, Ausschläge zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in der Stadt Giessen im Jahre 1827 betr.

Mit Bezug auf die im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 6. enthaltene Uebersicht der für das Jahr 1827 im Landrathsbezirke Giessen auszuschlagenden Communalgelder wird weiter öffentlich bekannt gemacht, daß der Stadt Giessen zur Bestreitung ihrer Communalbedürfnisse für das verflossene Jahr nachfolgende Ausschläge von der höchsten Staatsbehörde gnädigst bewilligt worden sind, und zwar:

a) in II. Klasse, auf die Parochianen .... 800 fl. -- kr.
wovon der Beitrag auf 1 fl. Ortssteuerkapital beträgt
1,0497 Pfenning;

b) in III. Klasse, auf sämmtliche Ortseinwohner und Forensen .... 7985 fl. 33 kr.
der Beitrag auf 1 fl. Ortssteuerkapital ist
2 Kreuzer 1,1596 Pfenning;
und

c) auf die immer steuerbaren Objecte .... 391 fl. 21¾ kr.
der Beitrag auf 1 fl. Ortssteuerkapital thut
0,511 Pfenning.

Giessen am 8ten Februar 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

Bekanntmachung, die Entschädigung der Frohndberechtigten wegen geschehener Aufhebung der Staatsfrohnden betr.

Es ist in mehreren Beziehungen nöthig, den Gesammtbetrag der Entschädigungen zu kennen und festzustellen, welche wegen geschehener Aufhebung der Staatsfrohnden den Frohndberechtigten aus der Staatskasse zu leisten sind.

Insofern daher noch Frohndberechtigte vorhanden sind, welche eine Entschädigung für aufgehobene Staatsfrohnden in Anspruch nehmen wollen, und dieselbe noch nicht liquidirt haben, so werden sie hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Darmstadt am 28ten Januar 1828.

Die Großherzoglich Hessische zur Liquidation der Entschädigungsforderungen der Standes- und adelichen Gerichtsherrn wegen aufgehobener Staatsfrohnden ernannte Commission.
von Biegeleben.

Auszug aus den Urschriften der Kanzlei des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts zu Mainz, die Abwesenheitserklärung des Jacob Walz von Oberingelheim betr.

Das Großherzoglich Hessische Kreisgericht zu Mainz hat durch Urtheil, erlassen am 19ten Januar achtzehn hundert acht und zwanzig, in Sachen Amalie Walz und deren Ehemann Philipp Brück, Ackerleute in Laubenheim, wohnhaft in Rheinpreussen, verordnet, daß vor dem hierzu ernannten Herrn Richter Brellinger, contradictorisch mit der Staatsbehörde, zum Zeugenverhör geschritten werde, um die Abwesenheit des Jacob Walz aus Oberingelheim zu constatiren.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 9ten December des vorigen Jahrs wurde der Hofgerichtsadvocat Carl Friedrich Buchner dahier zum Secretär bei der Marstall-Justiz-Deputation, zugleich mit Ertheilung des richterlichen Votums und unter Beibehaltung seiner Advocatur- und Procuratur-Geschäfte, ernannt; — am 10ten Januar dieses Jahrs dem pensionirten Steuerperäquator Georg Friedrich Lyncker zu Biedenkopf das Prädicat als Bergrentmeister ertheilt; — am 16ten Januar dieses Jahrs der seither für die Aufstellung und Fortführung des Domäneninventars angestellt gewesene Steuercommissär Ludwig Dreser dahier zum Revisor bei der Calculatur der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer ernannt; — am 27ten Januar dieses Jahrs dem Inspector und Pfarrer Johann Michael Vogel, bisher zu Sickenhofen, die erledigte Pfarrstelle zu Dudenhofen; — am 12ten Februar dieses Jahrs dem Pfarrer Ludwig Friedrich Zimmermann, bisher zu Wersau, die erledigte Pfarrstelle zu Nauheim; — und an demselben Tage dem Pfarrer und Hofprediger Carl Wilhelm Köhler zu Gedern das geistliche Inspectorat in den Standesherrschaften Gedern und Ortenberg übertragen; — am 13ten Februar dieses Jahrs der Ober-Appellations-Gerichtsrath und Professor Dr. Marezoll zu Giessen zugleich auch zum Mitgliede der Großherzogl. Pädagog-Commission daselbst ernannt; — an demselben Tage dem Pfarrer Fell zu St. Quintin zu Mainz zugleich auch die erledigte Stelle eines Schulinspectors daselbst übertragen — und der bisherige zweite Pfarrer Philipp Kring zu Hungen als Pfarrer zu Muschenheim bestätigt.

Am 14ten Februar dieses Jahrs wurde der Dr. Carl von Siebold zu Darmstadt zum Oberarzt und der Dr. August Heidenreich daselbst zum Unterarzt ernannt; beide sind dem Militärlazareth zu Darmstadt zugetheilt worden.

Dienstnachricht.

Am 25ten Januar dieses Jahrs wurde der Kirchenrath Moritz Stamm dahier seiner Advocatur- und Procuratur-Geschäfte, unter Beibehaltung des Syndicats der milden Stiftungen der Provinz Starkenburg, entbunden.

Diensterledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

1) die Pfarrei zu Niederramstadt, im Landrathsbezirke Reinheim, mit einem jährlichen Einkommen von 1807 fl. 4½ kr.; — und 2) die Pfarrei zu Oberwiddersheim, im Landrathsbezirke Schotten, mit einem jährlichen Einkommen von 810 fl. 30½ kr.

Versetzungen in den Ruhestand.

Am 9ten December des vorigen Jahrs wurde der Justizrath Ludwig Philipp Christian Stamm, als Mitglied der Marstall-Justiz-Deputation; — und am 18ten Januar dieses Jahrs der Hofjäger Georg Wilhelm Kraft zu Griesheim, in seiner Eigenschaft als schützender Forstdiener, in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 14ten December des vorigen Jahrs der Pfarrer Vietor zu Niederramstadt; — 2) am 17ten Januar dieses Jahrs der Waldschütze Becker zu Schlierbach; — 3) am 23ten Januar dieses Jahrs der evangelische Pfarrer Groß zu Stadecken; — und 4) am 26ten Januar dieses Jahrs der pensionirte Major Scheidt zu Offenbach.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 10.

Darmstadt am 7. März 1828.

Bekanntmachung,
die Handelsverhältnisse des Großherzogthums betreffend.

Die Großherzogliche Regierung steht in diesem Augenblick mit der Krone Preussen in Unterhandlungen, welche eine Erweiterung des Verkehrs der Großherzoglichen Unterthanen bezwecken, und deren Folge die Anordnung eines anderen Zollsystems und die Aufstellung eines, in Beziehung auf mehrere Artikel erhöhten Tarifs seyn wird.

Da die in das Publicum gekommene Nachricht von diesen Unterhandlungen mehrere Personen veranlassen dürfte, sich mit aussergewöhnlichen Waarenvorräthen zu versehen, und daher leicht der Fall eintreten könnte, daß die wohlwollenden Absichten der Großherzoglichen Regierung durch entstehende Waarenanhäufungen vereitelt werden könnten, so wird hiermit verordnet:

Art. 1.

Von dem heutigen Tage an sollen die Großherzoglichen Grenzeinnehmereien alle eingehende Waaren auf die Namen der Empfänger sowohl, als der Declaranten genau notiren, und es sollen diese Annotationen von der Großherzoglichen Generalcontrole demnächst verificirt werden.

Art. 2.

Auf den Grund dieser Annotationen soll die Differenz der Einfuhrabgaben zwischen dem jetzigen und dem künftigen Tarif, von allen vom heutigen Tage an eingehenden Waaren, von denjenigen, auf deren Namen der Empfang notirt worden ist, oder, wenn die Verwaltung dieses angemessen finden sollte, von den Declaranten, ohne Rücksicht darauf,

ob sich die Waare noch in ihrer Hand befindet oder nicht, nacherhoben, und, in so fern dieses nothwendig seyn sollte, nach den Bestimmungen der Steuer-Executions-Ordnung beigetrieben werden.

Art. 3.

Wenn an den Grenzbüreau's Waaren ankommen, deren Einführer, Transportanten oder Empfänger sich der angeordneten Nacherhebung nicht aussetzen wollen, so können diese Waaren bei dem Grenzbüreau hinterlegt, und unter der speciellen Aufsicht desselben wieder ins Ausland zurückgebracht werden.

Art. 4.

Die Bestimmungen Art. 1 u. 2 sind in ganz gleicher Art anwendbar auf alle Waaren, welche aus dem Freihafen zu Mainz oder aus den Lagerhäusern und anderen Freilagern oder aus den Privatmagazinen in das Großherzogthum eingebracht werden.

Art. 5.

Großherzogliche Ober-Finanz-Kammer ist mit der Vollziehung dieser Anordnung beauftragt.

Darmstadt am 7ten März 1828.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Meisenzahl.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 11.

Darmstadt am 20. März 1828.

Verordnung,

das Verhältniß der etatsmässigen Substituten des Staatsprocurators zu Mainz zu den Richtern am dasigen Kreisgerichte in Rang und Gehalt betr.

LUDEWIG, von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da Wir es für zweckmässig erachtet haben, den etatsmässigen zwei Substituten Unseres Staatsprocurators am Kreisgerichte Unserer Provinz Rheinhessen eine ihren Functionen angemessenere Stellung, namentlich im Verhältnisse zu den Richtern an dem Kreisgerichte, zu geben, so verordnen Wir hierdurch:

Einziger Artikel.

Die etatsmässigen Substituten Unseres Staatsprocurators am Kreisgerichte zu Mainz sollen in Rang und Gehalt den Richtern bei dem genannten Gerichtshofe in der Art gleichstehen, daß sie

a) nach ihrer Anciennetät im Staatsdienste in eine höhere Besoldungsklasse, unter der Voraussetzung stets zur Zufriedenheit geleisteter Dienste, einrücken können, und dann auch

b) nach dieser Anciennetät in dem Kreisgerichte Platz nehmen, wenn sie dereinst in dasselbe versetzt werden sollten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 25ten Februar 1828.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Bekanntmachung,

die mit der Königlich Württembergischen Staatsregierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung gerichtlicher Requisitionen in Gant- und anderen Civil-Sachen betr.

Den Großherzoglich Hessischen Gerichtsstellen wird andurch zur Nachachtung eröffnet, daß, in Folge einer mit der Königlich Württembergischen Staatsregierung, in Absicht auf Requisitionen der beiderseitigen Gerichtsstellen in Gant- und anderen Civil-Sachen, getroffenen Uebereinkunft, solche gerichtliche Requisitionen gegenseitig kostenfrei vollzogen und nur unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung der Requisitionen etwa nach sich zieht, (jedoch auch hier mit Ausnahme der Postbestellgebühren,) gegenseitig ersetzt werden, übrigens die requirirenden Behörden stets ihre Schreiben frankiren, die requirirten hingegen die ihrigen unfrankirt abgehen lassen sollen.

Darmstadt am 1ten März 1828.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

Graf von Görlitz.

Bekanntmachung,

die im Jahre 1828 für die Besoldungs- und Pensions-Naturalien zu bezahlende Vergütung betr.

Im verlaufenen Jahre ist der Waizen zu 6 fl. 33 kr., das Korn zu 4 fl. 47 kr., die Gerste zu 3 fl. 50 kr. und der Hafer zu 2 fl. 35 kr. im Durchschnitt das Malter an denjenigen Orten verkauft worden, deren Preise, bei Berechnung der Vergütung für die in Gelde zu bezahlenden Besoldungs- und Pensions-Naturalien, zur Grundlage dienen.

Es sind daher hiernach und nach Maasgabe der höchsten Verordnung vom 1ten Februar vorigen Jahrs, Regierungsblatt Nr. 4., im gegenwärtigen Jahre Einhundert und zwei Gulden zwanzig Kreuzer für den Nominalbetrag von 100 fl. solcher Naturalien zu bezahlen.

Darmstadt am 4ten März 1828.

Großherzoglich Hessische Rechnungs-Kammer.

Ludwig. Maurer.

Rohde.

Verzeichniß der Straferkenntnisse, welche von dem Großherzogl. Hofgerichte zu Darmstadt erlassen worden und zur Vollstreckung gekommen sind.

Es wurden verurtheilt:

1) Heinrich Becker von Wersau,
   a) wegen Theilnahme an dem durch Einsteigen qualificirten Diebstahl zu Airlenbach,
   b) wegen Theilnahme an dem zu Reichenbach begangenen Diebstahl,
   c) wegen Theilnahme an dem zu Fürth versuchten Diebstahl und
   d) wegen Diebstahls von 4 Zaunplanken, einer Bindkette und eines Hammers,
   in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 29ten September 1827.

2) Georg Adam Bohnenstengel von Rimbach, wegen kleinen nicht qualificirten 3ten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, durch Erkenntniß vom 11ten September 1826.

Das von demselben eingelegte Rechtsmittel der Revision ist, durch Urtheil des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 19ten Januar 1827, verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden.

3) Dallmus, Revierförster zu Wimpfen, wegen Veruntreuungen an verschiedenem Gehölze und mehrerer anderer Dienstvergehen, seiner Dienststelle entsetzt und sohin seines Pensionsgehalts und Titels für verlustig erklärt, durch Erkenntniß vom 28ten Februar 1827.

Das von demselben eingelegte Rechtsmittel der Revision ist, durch Urtheil des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 22ten November 1827, verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden.

4) Matthäus Joseph Fellmann von Seligenstadt, wegen wiederholter qualificirter Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren, durch Erkenntniß vom 23ten März 1827.

Das von demselben ergriffene Rechtsmittel der Revision ist, durch Urtheil des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 18ten December 1827, verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden.

5) Barbara Hock von Seligenstadt, wegen Unterschlagung gefundenen Geldes, in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 29ten October 1827.

6) Nicolaus Hofmann von Wästein, wegen Theilnahme an dem durch Einsteigen qualificirten Diebstahl zu Airlenbach, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten, durch Erkenntniß vom 29ten September 1827.

7) Wilhelm Hofmann von Obermossau, wegen mehrerer erster Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr, durch Erkenntniß vom 24ten November 1827.

8) Philipp Kröll von Niedernhausen, wegen eines durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, wegen zwei kleiner einfacher Diebstähle und wegen verschiedener Betrügereien, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monaten, durch Erkenntniß vom 7ten Januar 1828.

Von dem Stadtgerichte zu Darmstadt wurden verurtheilt:

1) Johannes Schönberger von Kirchbrombach, wegen Diebstahls, zu einer Correctionshausstrafe von fünf und einem halben Monat, in sämmtliche Unter-

suchungskosten und Rückerstattung des Entwendeten, durch Erkenntniß vom 16ten November 1827.

2) Die Ehefrau des Tuchmachers Carl Kapps dahier, wegen zweiten kleinen Diebstahls und wegen Ehebruchs, in eine eilfmonatliche Correctionshausstrafe und in die Untersuchungskosten, durch Erkenntniß vom 21ten September 1827.

Verzeichniß der von dem Großherzoglichen Hofgerichte der Provinz Oberhessen erkannten und jetzt vollzogenen Criminalstrafen.

Es wurden verurtheilt:

1) Der Rathsschöffe Georg Dietrich Weber aus Alsfeld, wegen Fälschungen, Betrügereien ꝛc., durch Urtheil vom 17ten Oct. 1825, in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren, mit Verlust seiner Titel und etwaiger Emolumente, so wie mit Unwürdigkeitserklärung zur ferneren Bekleidung eines Staats- oder Gemeinde-Amts.

2) Der gewesene Burgermeister Henrich Fuchs aus Heckersdorf, wegen Amtsverletzung und Betrügereien, durch Urtheil vom 27ten Febr. 1826, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr.

3) Georg Bernges aus Freiensteinau, wegen Entwendung von Wagenrädern, durch Urtheil vom 26ten April 1826, in eine Zuchthausstrafe von neun Monaten.

4) Caspar Damm und Philipp Launsbach aus Reißkirchen, wegen Mißhandlung des Försters Sänger, durch Urtheil vom 20ten Jun. 1825, in ein Correctionshausstrafe von sechs Monaten für jeden.

5) Johannes Mohr aus Unterschmitten, wegen Mißhandlung seines Vaters, durch Urtheil vom 20ten März 1826, in eine Zuchthausstrafe von drei Monaten.

6) Jacob Pitzer aus Bottenhorn, wegen Betrugs, durch Urtheil vom 10ten Jul. 1826, in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten.

7) Adam Bauer aus Schlitz, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 24ten Aug. 1826, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten.

Das hiergegen ergriffene Rechtsmittel der Revision wurde durch Urtheil des obersten Gerichts als unbegründet verworfen und das Hofgerichtsurtheil lediglich bestätigt.

8) Peter Kaiser, Johannes Sohn, aus Herchenhain, wegen wiederholter Wilddieberei, durch Urtheil vom 2ten Mai 1827, in eine Zuchthausstrafe von vier Monaten.

9) Conrad und Martin Koch aus Obermörle, wegen Verwundung, durch Urtheil vom 8ten Mai 1827, jeder in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten.

10) Johannes Heil aus Rainrod, wegen mehrerer Diebstähle, durch Urtheil vom 7ten Mai 1827, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten.

11) Peter Hedderich in Grünberg, wegen eines qualificirten Diebstahls, wegen anderer Diebstähle, wegen Betrugs und wegen Unterschlagung, durch Urtheil vom 23ten Jun. 1827, in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren und drei Monaten.

12) Johannes Gerhardt aus Obergleen, wegen Mißhandlung seiner Mutter, durch Urtheil vom 30ten Mai 1827, in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten.

13) Jost Schultheiß aus Ulrichstein, wegen wiederholt fortgesetzten Vagabundenlebens, durch Urtheil vom 6ten Sept. 1827. in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.

14) Henrich Wilhelm Schmucker aus Homberg, wegen wiederholt begangener Fälschungen, durch Urtheil vom 15ten Sept. 1827, in eine Zuchthausstrafe von neun Monaten.

15) Wilhelm Kammer aus Breungeshain, wegen gefährlicher Verwundung, durch Urtheil vom 18ten Sept. 1827, in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten.

Wegen gewaltthätig verübten Holzdiebstahls in Fürstl. Isenburgischen Waldungen und Mißhandlung des Forstpersonals, durch Urtheil vom 28ten Febr. 1827:

16) Johannes Ritter aus Radmühl in eine Zuchthausstrafe von neun Monaten,

17) Johannes Repp aus Radmühl in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten,

18) Henrich Hofmann aus Freienstein in eine Zuchthausstrafe von neun Monaten,

19) Christoph Hausmann aus Radmühl in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten und

20) Friedrich Ritter aus Radmühl in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten.

21) Nathan Goldschmidt aus Einartshausen, wegen grossen Diebstahls, durch Urtheil vom 15ten Oct. 1827, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monaten.

22) Maria Stiehr (Stehr) aus Londorf, wegen Vagabundirens, durch Urtheil vom 11ten Oct. 1827, in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten.

23) Catharine Häußner aus Grünberg, wegen Vagabundenlebens, durch Urtheil vom 11ten Oct. 1827, in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten.

24) Ottilie Haas aus Garbenteich wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, durch Urtheil vom 24ten Oct. 1827, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren.

25) Elisabetha Dickmüller aus Kirtorf, wegen Vagabundenlebens, durch Urtheil vom 15ten Mai 1827, in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.

26) Der Unterförster Leonhard Windecker aus Oberschmitten, wegen eigenmächtiger Zueignung von Eichen- und Buchenholz, unerlaubter Annahme eines Geschenks, Entwendung eines Stücks von einer Fichte und zweier Stücke Eichenholz und wegen gesetzwidrigen Mitbietens beim Holzverstrich, durch Urtheil vom 16ten Jun. 1827, in die Strafe der Cassation und Unwürdigkeitserklärung zur Bekleidung eines Staatsdienstes.

27) Henrich Gebhard aus Glauberg, wegen Mißhandlung, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten.

28) Henrich Eschenröder aus Ilbeshausen, wegen Verwundung, durch Urtheil vom 10ten Aug. 1825, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten.

29) Valentin Feick aus Schlitz, wegen Diebstähle und anderer Verbrechen, durch Urtheil vom 20ten März 1826, in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren.

30) Johannes Achinger aus Schlitz, wegen dergl., in eine Zuchthausstrafe von sieben Jahren.

31) Eckhard Achinger aus Schlitz, wegen dergl., in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.

32) Philipp Gutperl aus Schlitz, wegen dergl., in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr.

Die gegen das Hofgerichtsurtheil ergriffenen Rechtsmittel sind von dem obersten Gerichte verworfen worden.

Sodann wurden verurtheilt:

A. Von dem Landgerichte Giessen:

1) Georg Schild aus Leihgestern, wegen kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 29ten Mai 1827, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten.

2) Catharine Hey von Allendorf, wegen Ehebruchs, durch Urtheil vom 12ten Oct. 1827, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten.

B. Von dem Landgerichte Biedenkopf:

Johannes Happels Frau aus Dautphe, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 29ten Oct. 1827, in eine Correctionshausstrafe von neun Monaten.

C. Von dem Landgerichte Schlitz:

Christoph Paul Metz aus Darmstadt, Barbiergesell, wegen Entwendung einer goldenen Taschenuhr, durch Urtheil vom 20ten Oct. 1827, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten.

Diensterledigung.

Die Pfarrei zu Ginsheim, im Landrathsbezirke Dornberg, mit einem jährlichen Einkommen von 1102 fl. 17½ kr., ist erledigt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 14ten Februar dieses Jahrs der Kreisgerichtsbote Ernemann zu Osthofen; — 2) am 19ten Februar dieses Jahrs der Militärpensionist Johannes Müller von Dalsheim; — und 3) am 22ten Februar dieses Jahrs der pensionirte Regierungsrath Trapp zu Giessen.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 12.

Darmstadt am 26. März 1828.

Verordnung, die Strafe der Degradation bei Unterofficieren, Gefreiten und gemeinen Soldaten betr.

LUDEWIG, von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Mit Bezug auf den Art. 54. des Militärstrafgesetzbuchs vom 13. Jul. 1822 haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Art. 1.

Die in dem Art. 97. des Militärstrafgesetzbuchs festgesetzten Strafen der Desertion sollen eben so, wie es der Art. 96. hinsichtlich der Unterofficiere bestimmt, auch bei Gefreiten und Soldaten mit der Degradation verschärft werden, jedoch nur dann, wenn die Absicht zu desertiren nicht allein auf den gesetzlichen Vermuthungen und Annahmen (Art. 91 — 94. des Militärstrafgesetzbuchs) beruht, sondern durch Geständniß oder andere Beweise vollständig constatirt ist.

Art. 2.

Jeder Unterofficier, Gefreite und Soldat, welcher irgend einen Diebstahl begeht, soll, neben der sonstigen Strafe, degradirt werden.

Art. 3.

Jeder Unterofficier und Gefreite, welcher sich irgend eines Betrugs, einer Veruntreuung oder Unterschlagung schuldig macht, soll, neben den übrigen Strafen.

mit der Degradation bestraft werden. — Dieselbe Bestimmung findet auf gemeine Soldaten Anwendung, so oft nach dem Ermessen des erkennenden Militärgerichts das Vergehen nach der Art und Weise seiner Verübung oder nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles eine unwürdige Gesinnung und besonders Mangel an Ehrgefühl verräth.

Art. 4.

Da die Strafe der Degradation nur von den Militärgerichten ausgesprochen werden kann, so sollen die Civilgerichte, wenn sie vermöge ihrer gesetzlichen Befugniß oder vermöge besonderer Ueberlassung (Art. 184. des Militärstrafgesetzbuchs) gegen Militärpersonen wegen eines der in den vorstehenden Art. 2 u. 3. erwähnten Vergehen zu erkennen haben, nach ihrerseits gefälltem Erkenntnisse die Acten an die einschlägige Militärbehörde abgeben, damit von Seiten des competenten Militärgerichts über die Degradation erkannt werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 19. März 1828.

(L. S.) LUDEWIG.

von Falck.

Auszug aus den Urschriften der Kanzlei des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts zu Mainz, die Abwesenheitserklärung des Jacob Schmilo und Johann Schmilo, beide von Bingen, betr.

Das Großherzogl. Hessische Kreisgericht zu Mainz hat in seiner Sitzung vom 16. Februar 1828, auf Anstehen der Catharina Schmilo, Ehefrau von Johann Christian Lehmann, Schneider in Bingen, und Consorten, verordnet, daß vor dem hierzu ernannten Richter Schaab, contradictorisch mit der Staatsbehörde, zum Zeugenverhör geschritten werde, um die Abwesenheit des Johann und Jacob Schmilo aus Bingen zu constatiren.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 13.

Darmstadt am 28. März 1828.

Verordnung,
die Handelsverhältnisse des Großherzogthums betreffend.

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Beschränkungen des Ausfuhrhandels Unserer Unterthanen zu vermindern, und den Producten des inländischen Bodens und Erwerbfleisses einen möglichst ausgedehnten freien Markt zu eröffnen, haben Wir mit der Krone Preussen einen Zollvereinigungsvertrag abschliessen lassen, welcher nunmehr beiderseits ratificirt worden ist.

In Folge dieses Vertrags wird demnächst zwischen dem Großherzogthum Hessen und der Preussischen Monarchie, unter alleinigem Vorbehalt derjenigen Abgaben, welche, in Rücksicht der Verschiedenheit des Systems der inneren indirecten Auflagen, in jedem der beiden Staaten noch ferner zu entrichten sind, ein völlig freier Verkehr eintreten, und es werden daher die Zolllinien an den beiderseitigen Grenzen aufgehoben werden.

Da indessen die schon früher in das Publicum gekommene Kenntniß von diesem Vertrag die Wirkung geäussert hat, daß von vielen inländischen Handeltreibenden und Privatpersonen Vorräthe von solchen Waaren, hinsichtlich deren nach der Natur jener Uebereinkunft eine Erhöhung der bisherigen Eingangsgebühren zu erwarten war, in unverhältnißmässig grosser Menge einzuführen versucht worden sind, und die auf Unseren Befehl erlassene Verordnung vom 7ten l. M., obgleich sie, Unseren Absichten gemäs, jene mißbräuchlichen Einfuhren verhindert hat, dennoch — wie es nach der damaligen Lage der Unterhandlungen mit der Krone

Preussen nicht anders möglich war — das handeltreibende Publicum über den Umfang der angeordneten Nacherhebung in Ungewißheit lassen mußte, mithin nunmehr eine genauere Bestimmung über die, vom 7ten März laufenden Jahrs an, bis zum Eintritt des definitiven Zustandes zu entrichtenden Einfuhr- und Durchfuhr-Abgaben nothwendig geworden ist; so haben Wir, in Gemäßheit des Art. 73. der Verfassung und der hierzu von den Ständen des Großherzogthums, nach §. 8. des Finanzgesetzes vom 12ten Jun. 1827, im Voraus erklärten Einwilligung, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Vom 1ten April laufenden Jahrs an, bis auf weitere Verfügung, sollen bei der Einfuhr an den Grenzen des Großherzogthums, oder aus den Lagerhäusern, Privatmagazinen oder anderen Freilagern, von den in der Anlage verzeichneten Waarenartikeln, statt der bisherigen, die jedem Artikel beigefügten erhöheten Einfuhrabgaben erhoben werden.

Art. 2.

Diejenigen Manufactur- oder Fabrik-Waaren, welche Erzeugnisse des Preussischen Staats sind, und deren Ursprung als Preussisches Fabrikat durch Verbleiung, Siegelung oder Stempelung eines Königlich Preussischen Zollamts, und durch die geeigneten schriftlichen Bescheinigungen bei dem Eingang an Unseren Zollstätten hinreichend legitimirt wird, sollen dieser Erhöhung nicht unterliegen, sondern auch fernerhin nach den Sätzen des Tarifs Lit. A. Unserer Verordnung vom 9ten Jul. 1827 versteuert werden.

Art. 3.

Die Durchgangsgebühr soll, bis auf weitere Verordnung, fernerhin nach dem Unserer Verordnung vom 9ten Jul. 1827 unter Lit. B. beigefügten Tarif erhoben werden, und die Erhebung von Ausgangszöllen noch zur Zeit nicht Statt finden.

Auch bleiben alle übrigen Bestimmungen Unserer Verordnung vom 9ten Jul. 1827, bis auf weitere Verfügung, in Kraft.

Art. 4.

Die durch die Verordnung vom 7ten März laufenden Jahrs vorbehaltene Nacherhebung soll nunmehr hinsichtlich aller vom 7ten März an bis zum 1ten April laufenden Jahrs eingeführten ausländischen Waaren in Vollzug gesetzt werden.

Sie beschränkt sich jedoch auf die in der Anlage zu Art. 1. gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Artikel, und besteht in der Differenz der für dieselben nunmehr bezeichneten Tarifsätze gegen die Sätze des Tarifs Lit. A. Unserer Verordnung vom 9ten Jul. 1827.

Art. 5.

Die Art. 1. u. 4. der gegenwärtigen Verordnung leiden keine Anwendung auf Unsere Landrathsbezirke Böhl und Wimpfen, sodann auf die Orte Kürnbach, Rödelheim, Steinbach und Niderursel.

Dagegen können, vom 1ten April laufenden Jahrs an, die in dem beigefügten Verzeichniß aufgeführten Waaren, wenn sie auch in diesen Bezirken und Orten versteuert worden sind, in die übrigen Theile des Großherzogthums nicht steuerfrei eingeführt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 27ten März 1828.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil.

Anlage zur Verordnung vom 27. März 1828, die Handelsverhältnisse des Großherzogthums betreffend.

Veränderungen in den Sätzen des Verbrauchsteuertarifs.

Ordn. Nr.	Nr. in der Anlage A. zur Verordnung vom 9. Jul 1827.	Benennung der Gegenstände.	Maasstaab der Versteuerung.	Nunmehriger Betrag der Verbrauchsteuer Gulden.	Kreuzer
1	4	Alaun	Bruttocentner	2	17 $\frac{1}{2}$
2	6	Apothekerwaaren (s. Droguerie- ꝛc. Waaren)			
3	10	Bastwaaren, feine, als französische oder italienische Hüte ꝛc.	Bruttocentner	85	—
4	15	Baumwollewaaren, alle	Bruttocentner	85	—
5	17	Bettbarchent (wie Baumwollewaaren)			
6	20	Bieber (wie Wollewaaren)			
7	23	Bijouteriewaaren, alle	Bruttocentner	85	—
8	28	Blech, Fabrikate von schwarzem Blech (alle nicht höher besteuerte)	Bruttocentner	10	12 $\frac{1}{2}$
9	29	Blech, Fabrikate von weissem Blech (alle nicht höher besteuerte)	Bruttocentner	16	58 $\frac{3}{4}$
10	30	Blech, Fabrikate von lakirtem Blech (alle nicht höher besteuerte)	Bruttocentner	16	58 $\frac{3}{4}$
11	31	Blei, robes in Blöcken und altes, Bleiglätte und Silberglätte	Bruttocentner	1	40
12	31	Blei, Bleierze	frei		
13	32	Blei, verarbeitetes, grobe Bleywaaren, als Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w.	Bruttocentner	3	26 $\frac{1}{4}$
14	33	Bleiweiß und Cremserweiß	Bruttocentner	3	26 $\frac{1}{4}$
15	34	Bleizucker	Bruttocentner	5	6 $\frac{1}{4}$
16	35	Branntwein, Essenzen, Liqueurs, alle, in Fässern	Ohm	48	—
17	36	Branntwein, Essenzen, Liqueurs, in Bouteillen	Bouteille	—	20
18	38	Bronze, Waaren von Bronze	Bruttocentner	85	—
19	44	Cacao, Bohnen und Schaalen	Bruttocentner	10	12 $\frac{1}{2}$
20	45	Caffee und Caffeesurrogate	Bruttocentner	10	12 $\frac{1}{2}$
21	46	Capern	Bruttocentner	16	58 $\frac{3}{4}$
22	47	Chocolade	Bruttocentner	16	58 $\frac{3}{4}$
23	48	Confituren, Confect, Conditorwaaren	Bruttocentner	16	58 $\frac{3}{4}$

Ordn. Nr.	Nr. in der Anlage A. zur Verordnung vom 9. Jul. 1827.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstaab der Versteuerung.	Nunmehriger Betrag der Verbrauchsteuer	
				Gulden.	Kreuzer.
24	54	Droguerie-, Apotheker- und Farb-Waaren:			
		a) alle nicht besonders genannte	Bruttocentner	5	6¼
		b) Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineralalkali), gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol, sodann weisser Vitriol	Bruttocentner	1	40
		c) Eisenvitriol, grüner	Bruttocentner	—	25
		d) gelbe, grüne, rothe Farberde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra	Bruttocentner	—	18¾
		e) Schwefel	Bruttocentner	—	18¾
		f) Salpeter, gereinigter und ungereinigter	Bruttocentner	—	31¼
		g) Terpentin und Terpentinöl	Bruttocentner	—	31¼
		h) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs zum Gewerb- und Medicinal-Gebrauch, die nicht besonders besteuert sind, sodann nicht genannte aussereuropäische Tischlerhölzer	Bruttocentner	—	50
25	79	Filzwaaren, Hüte, Sohlen, Kappen	Bruttocentner	51	2½
26	89	Galanteriewaaren, alle	Bruttocentner	85	—
27	92	Garn, seidenes	Bruttocentner	170	6¼
28	93	Garn, wollenes, gezwirnt, Kamelgarn	Bruttocentner	10	12½
29	93	Garn, baumwollenes, gezwirnt, Strickgarn, so wie alles gefärbte Garn	Bruttocentner	10	12½
30	93	Garn, baumwollenes, weiß, ungezwirnt, und Watten	Bruttocentner	1	40
31	93	Garn, leinenes, gebleicht, gefärbt, und Zwirn	Bruttocentner	1	40
32	114	Goldfabrikate	Bruttocentner	85	—
33	134	Hutmacherarbeiten	Bruttocentner	51	2½
34	158	Kreide	Bruttocentner	—	18¾
35	163	Kürschnerarbeiten	Bruttocentner	34	3¼
36	164	Leder, gelohtes, Sohlleder, Fahlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	Bruttocentner	10	12½

Ordn. Nr.	Nr. in der Anlage A. zur Verordnung vom 9. Jul. 1827.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstaab der Versteuerung.	Nunmehriger Betrag der Verbrauchsteuer	
				Gulden.	Kreuzer.
		Leder, sämischgahres, weißgahres Leder, Brüßler und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian, Pergament	Bruttocentner	13	$38\frac{3}{4}$
		Leder, halbgahre Ziegenfelle für innländische Saffianfabrikanten	Bruttocentner	—	50
37	165	Lederwaaren, grobe, Schuhmacher- und Sattler-Waaren, Blasebälge ꝛc.	Bruttocentner	16	$58\frac{3}{4}$
		Lederwaaren, feine, von Corduan, Saffian, Maroquin ꝛc.	Bruttocentner	34	$3\frac{3}{4}$
38	168 u. 170	Leinwand, gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete	Bruttocentner	16	$58\frac{3}{4}$
39	169	Leinwand, Packtuch	Bruttocentner	1	$8\frac{3}{4}$
40	170	Leinwandwaaren, alle mit anderen Stoffen vermengt oder nicht	Bruttocentner	34	$3\frac{3}{4}$
41	182	Mehl	Bruttocentner	3	$26\frac{1}{4}$
42	196	Obst, nämlich Orangen, Citronen, Limonen, Kastanien, Nüsse	Bruttocentner	6	$46\frac{1}{4}$
43	198	Oel, nämlich Baumöl, Olivenöl, Provencer- und Nuß-Oel	Bruttocentner	13	$38\frac{3}{4}$
44	199	Oel, Vitriol- und andere Säuren	Bruttocentner	2	$17\frac{1}{2}$
45	217	Pottasche und Waidasche, auch ungereinigte Soda	Bruttocentner	—	25
46	218	Putzmacherarbeiten	Bruttocentner	85	—
47		Reis	Bruttocentner	5	$6\frac{1}{4}$
48	223	Säcklerarbeiten (s. Lederwaaren)			
49	228	Sattlerarbeiten (s. Lederwaaren)			
50	234	Schuhmacherarbeiten (s. Lederwaaren)			
51	236	Schwertfegerarbeiten	Bruttocentner	16	$58\frac{3}{4}$
52	238	Seide, gesponnene, gefärbte, und Seidewaaren	Bruttocentner	170	$6\frac{1}{4}$
53	239	Seidewaaren, mit Baumwolle, Wolle oder Floretseide vermengt	Bruttocentner	85	—
54	247	Silberfabrikate	Bruttocentner	85	—
55	249	Spitzen, alle	Bruttocentner	85	—
56	261	Strohwaaren, feine, als Hüte, Teller ꝛc.	Bruttocentner	85	—
57	264	Tabak, roher	Bruttocentner	6	$46\frac{1}{4}$
58	265	Tabak, fabricirter	Bruttocentner	16	$58\frac{3}{4}$

Ordn. Nr.	Nr. in der Anlage A. zur Verordnung vom 7. Jul. 1827.	Benennung der Gegenstände.	Maasstaab der Versteuerung.	Nunmehriger Betrag der Verbrauchsteuer	
				Gulden.	Kreuzer.
59		Talg, eingeschmolzenes Thierfett	Bruttocentner	5	$6\frac{1}{4}$
60	266	Tapeten	Bruttocentner	10	$12\frac{1}{2}$
61	267	Teppiche	Bruttocentner	34	$3\frac{3}{4}$
62	275	Tücher von Wolle, und Casimir	Bruttocentner	51	$2\frac{1}{2}$
63	276	Uhren, gemeine, von Holz und Eisen	Bruttocentner	16	$58\frac{3}{4}$
64	277	Uhren, feine, Hang-, Stand- und Sack-Uhren	Bruttocentner	85	—
65	302	Wein und Most, in Fässern	Ohm	36	—
66	303	Wein, aller in Bouteillen	Bouteille	—	30
67	307	Wollewaaren, alle	Bruttocentner	51	$2\frac{1}{2}$
68	311	Zink, roher	Bruttocentner	3	$26\frac{1}{4}$
69	316	Zucker, ohne Rücksicht auf den Ort der Fabrikation:			
		a) Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch oder Lumpen- und weisser gestossener Zucker	Bruttocentner	16	$58\frac{3}{4}$
		b) gelber oder brauner Farin und Zuckermehl (Kochzucker)	Bruttocentner	13	$38\frac{3}{4}$
		c) roher Zucker oder Zuckermehl	Bruttocentner	6	$46\frac{1}{4}$
70	317	Zuckerwaaren	Bruttocentner	16	$58\frac{1}{4}$

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 21. Februar dieses Jahrs wurde dem bisherigen Regierungssecretär Jerome zu Mainz die erledigte Stelle eines Einnehmers des Mainzer Universitäts- und Stipendien-Fonds; — und am 25. Februar dieses Jahrs dem bisherigen Anwalt und Ergänzungsrichter am Großherzoglichen Obergerichte zu Mainz, Franz Wilhelm Schmitt, die erledigte Richterstelle am Großherzoglichen Kreisgerichte zu Mainz übertragen.

Diensterledigung.

Die zweite Pfarrstelle zu Hungen, im Landrathsbezirke Hungen, mit einem jährlichen Einkommen von 303 fl. 43 kr., wozu das Präsentationsrecht dem Herrn Fürsten von Solms-Braunfels zusteht, ist erledigt.

Versetzungen in den Ruhestand.

Am 23. Februar dieses Jahrs wurde der Landgerichtsdiener Stephan zu Grossen-buseck; — am 25. Febr. dieses Jahrs der Richter Peter Franz Schwind am Großherzoglichen Kreisgerichte zu Mainz provisorisch; — am 29. Februar dieses Jahrs der Regierungsbotenmeister, Secretär Ludwig Weyland dahier; — und an demselben Tage der Stadtcaplan Servatius Ferst zu Hirschhorn in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 10. Februar dieses Jahrs der Kirchendiener Jacob Nicolai zu Obermörlen; — 2) am 24. Februar dieses Jahrs der evangelische Pfarrer Heddeus zu Hangenweisheim; — 3) am 25. Februar dieses Jahrs der Militärpensionist Valentin Stahl zu Wiesoppenheim; — und 4) am 8. März dieses Jahrs der Inspector Kraus zu Raunheim.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 14.

Darmstadt am 1. April 1828.

Inhalt: 1) Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde zu Darmstadt und Bessungen für 1828; — 2) Bekanntmachung der Communalausschläge für 1828 in der Provinz Oberhessen; — 3) Auszug aus den Urschriften der Kanzlei des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts zu Mainz, die Abwesenheitserklärung des Jacob Kiefer von Worms betr.; — 4) Dienstesernennung; — 5) Diensterledigungen; — 6) Sterbfälle.

Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde zu Darmstadt und Bessungen für 1828.

Zur Deckung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde dahier und zu Bessungen, Landrathsbezirks Darmstadt, für 1828 sollen mit höchster Genehmigung Ein Kreuzer und Ein Pfennig von Einem Gulden Normal-Steuer-Kapital der in jenen beiden Orten befindlichen Israeliten, und zwar in 5 Zielen, zu Anfang der Monate Mai, Junius, Julius, August und September dieses Jahrs, jedesmal zu einem Fünftheil, erhoben werden; welches den Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 3ten März 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
von Biegeleben.

Scheerer.

Bekanntmachung der Communalausschläge für das Jahr 1828 in der Provinz Oberhessen.

Mit Beziehung auf die Art. 79., 80. u. 81. der Gemeindeordnung vom 30ten Jun. 1821 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Deckung der Communalbedürfnisse für das laufende Jahr folgende Ausschläge in dieser Provinz von der höchsten Staatsbehörde genehmigt worden sind; wornach sich wegen der weiteren Ausführung sowohl die Behörden, als die Steuerpflichtigen, welche es angeht, zu achten haben.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Nach Köpfen oder Genußtheilen. Aus-schlag. fl.	kr.	Beitrag auf einen fl.	kr.	Auf das Steuerkapital der engeren Ortsbürger. Aus-schlag. fl.	kr.	Beitrag auf einen Gulden. kr.	pf.	II. Klasse. Auf das Personal-, Gewerb- mobiliar-Steuerkapital der Gemeindeeinwohner. Aus-schlag. fl.	kr.	Beitrag auf einen Gulden. kr.	pf.	Paro- Aus-schlag. fl.	kr.
1	Angenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	184	10	2	0,046	—	—
2	Appenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	559	17	7	1,802	—	—
3	Arnshain	—	—	—	—	—	—	—	—	328	30¾	2	3,001	—	—
4	Bernsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	361	23½	5	3,817	—	—
5	Bleidenrod	—	—	—	—	72	7¾	1	0,011	151	17	1	3,807	—	—
6	Büßfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	428	21	7	2,452	—	—
7	Burggemünden	—	—	—	—	—	—	—	—	91	1¼	—	3,864	—	—
8	Billertshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	172	42	2	0,812	—	—
9	Dannenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	239	21½	3	2,149	—	—
10	Deckenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	1074	24½	15	3,779	—	—
11	Ermenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	53	21½	—	3,506	—	—
12	Ehringshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	55	17	—	3,724	—	—
13	Erbenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	112	50	1	1,264	—	—
14	Elpenrod	—	—	—	—	59	50	—	2,452	421	43¼	3	3,678	—	—
15	Gleimenhain	—	—	—	—	—	—	—	—	170	30	3	2,672	—	—
16	Gontershausen	—	—	—	—	—	—	—	—	104	27½	2	2,632	—	—
17	Heimertshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	209	35	1	3,852	—	—
18	Haarhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	143	56½	2	1,809	—	—
19	Homberg an der Ohm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Hainbach	—	—	—	—	—	—	—	—	157	38	2	3,478	—	—
21	Höingen	—	—	—	—	—	—	—	—	473	—¾	25	3,674	—	—
22	Kirtorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Lehrbach	—	—	—	—	—	—	—	—	215	9	2	1,719	—	—
24	Maulbach	—	—	—	—	—	—	—	—	361	51½	4	0,356	—	—
25	Niedergemünden	—	—	—	—	—	—	—	—	245	49½	2	2,273	—	—
26	Niederofleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	301	32½	2	3,800	—	—
27	Oberofleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	183	24½	2	1,393	—	—
28	Oberndorf	—	—	—	—	—	—	—	—	92	45	2	0,565	—	—
29	Otterbach	—	—	—	—	—	—	—	—	129	1	4	3,353	—	—
30	Obergleen	—	—	—	—	—	—	—	—	645	37½	4	0,683	—	—
31	Rülfenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	383	47	6	3,895	—	—
32	Schadenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	296	1	5	1,393	—	—
33	Wahlen	—	—	—	—	—	—	—	—	201	21½	1	3,675	—	—

Giessen am 18ten Februar 1828.

und Im- chianen. Beitrag auf einen Gulden.		III. Klasse. Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, sowie der Immobiliar-Steuerkapitalien der ganzen Gemarkung. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Gemeindekriegsschulden vor 1807 contrahirt. Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personal-Steuerkapitalien. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Bemerkungen.
kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	kr.	
—	—	—	—	—	—	60	27¼	—	3,407	—	—	—	—	
—	—	196	51¾	2	1,160	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	214	15	1	2,030	269	16½	2	0,168	—	—	—	—	
—	—	48	58	—	2,546	162	11	2	2,176	—	—	—	—	
—	—	70	8	—	3,341	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	63	29	1	0,012	59	47	1	0,184	—	—	—	—	
—	—	212	3	1	3,798	84	57	1	0,057	—	—	—	—	
—	—	12	30	—	0,500	41	36	—	2,006	—	—	—	—	
—	—	273	12	3	2,392	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	86	20	1	0,613	981	45¾	14	1,893	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	97	58¼	1	2,275	—	—	—	—	
—	—	47	30	—	2,689	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	56	36	—	2,330	385	57½	4	1,494	—	—	—	—	
—	—	233	12	2	0,286	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	244	7	4	1,754	88	53	1	3,210	—	—	—	—	
—	—	105	24	1	3,743	—	—	—	—	34	53[1]	—	—	1) Kosten der Verwandlung des Zehnten in Grundrente — auf die Zehntpflichtigen der Gemarkung Gontershausen.
—	—	77	36½	—	2,558	119	20	1	0,389	—	—	—	—	
—	—	55	8	—	3,198	—	—	—	—	56	31[2]	—	—	
—	—	349	—	—	3,932	78	22	—	0,961	—	—	—	—	2) Wie bei Gontershausen.
—	—	79	33	1	1,438	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	460	33	1	2,886	2021	27½	8	1,948	—	—	—	—	
—	—	75	57	—	3,254	34	21	—	2,954	—	—	—	—	
—	—	87	36	—	3,439	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	182	42	1	2,619	180	25	1	3,429	127	41½[3]	—	—	3) Wie bei Gontershausen.
—	—	421	12	3	1,564	23	8	—	1,027	—	—	—	—	
—	—	135	3	1	1,540	54	45	—	2,696	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	58	9	—	1,267	457	46	2	3,619	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	26	54	—	1,708	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	55	37½	—	1,618	277	33	2	1,803	—	—	—	—	

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein. Ebel

vt. Zeuner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf das Steuerkapital der engeren Ortsbürger. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		II. Klasse. Auf das Personal-, Gewerb- und Immobiliar-Steuerkapital der Gemeindeeinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Parochianen. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.	
		fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf
1	Altenhain	—	—	—	—	57	18¾	1	2,311	—	—	—	—
2	Bermuthshain	—	—	—	—	253	50	2	2,072	—	—	—	—
3	Betzenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Bobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Breungeshain	—	—	—	—	118	30	2	3,012	—	—	—	—
6	Burkhards	—	—	—	—	245	15¾	1	3,768	—	—	—	—
7	Busenborn	—	—	—	—	65	32½	1	2,378	—	—	—	—
8	Crainfeld	—	—	—	—	353	9¾	3	0,827	—	—	—	—
9	Eichelsachsen	—	—	—	—	301	52½	1	2,966	—	—	—	—
10	Eschenrod	—	—	—	—	193	3¾	1	1,854	—	—	—	—
11	Feldkrücken	—	—	—	—	54	30¾	1	0,155	—	—	—	—
12	Götzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Grebenhain	—	—	—	—	674	1¾	5	2,597	—	—	—	—
14	Hartmannshain	—	—	—	—	132	10¾	5	0,124	—	—	—	—
15	Heckersdorf	33	42⅓	1	0,409	213	25	7	0,210	—	—	—	—
16	Herchenhain	—	—	—	—	113	37½	2	3,181	—	—	—	—
17	Kaulstoß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Kölzenhain	—	—	—	—	60	15¼	2	0,072	—	—	—	—
19	Michelbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Oberseibertenrod	—	—	—	—	213	40½	3	2,555	—	—	—	—
21	Rainrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Rüdingshain	—	—	—	—	194	41	2	1,489	—	—	—	—
23	Sellnrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Schmitten	—	—	—	—	27	53¼	4	3,931	—	—	—	—
25	Schotten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Sichenhausen	—	—	—	—	100	22½	2	1,878	—	—	—	—
27	Stornfels	—	—	—	—	102	50½	2	1,966	—	—	—	—
28	Ulfa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Ulrichstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Wingershausen	—	—	—	—	60	33	1	0,041	—	—	—	—
31	Wohnfeld	57	32	1	2,238	368	37	7	2,553	—	—	—	—

Giessen am 18. Februar 1828.

Schotten.

III. Klasse. Auf das Personal und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, so wie die Immobiliar-Steuerkap. der ganzen Gemarkung. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf einen Gulden. kr.	pf.	Gemeindekriegsschulden vor 1807 contrahirt. Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personal-Steuerkapitalien. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf einen Gulden. kr.	pf.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf einen Gulden. kr.	pf.	Bemerkungen.
42	41¾	1	0,188	—	—	—	—	—	—	—	—	
358	41½	3	1,169	17	30	—	0,675	—	—	—	—	
262	14	2	3,066	180	42	2	0,466	—	—	—	—	
520	0	3	2,729	—	—	—	—	—	—	—	—	
96	3¾	1	2,980	108	49	2	1,184	—	—	—	—	
229	10	1	1,469	—	—	—	—	—	—	—	—	
141	33	2	2,901	—	—	—	—	—	—	—	—	
835	33	5	2,225	32	36	—	1,045	—	—	—	—	
69	41	—	1,322	31	4½	—	0,703	—	—	—	—	
120	3	—	3,194	20	54	—	0,619	—	—	—	—	
65	40	1	0,578	131	58	2	1,899	—	—	—	—	
14	37¾	—	0,926	131	16	2	1,213	—	—	—	—	
141	32¾	1	0,145	—	—	—	—	—	—	—	—	
76	44	2	0,867	24	30	—	3,045	—	—	—	—	
163	¾	4	0,202	10	24	—	1,131	—	—	—	—	
32	48	—	2,633	37	13	—	3,300	—	—	—	—	
99	32	2	0,770	87	16	2	0,513	—	—	—	—	
—	—	—	—	114	54½	3	2,272	—	—	—	—	
102	31½	1	1,335	20	36	—	1,199	—	—	—	—	
331	15	5	0,171	—	—	—	—	—	—	—	—	
440	51	2	1,182	169	8	1	0,763	—	—	—	—	
51	18	—	1,959	139	46	1	2,340	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
70	59	11	0,852	—	—	—	—	—	—	—	—	
768	2½	1	2,464	466	59¾	1	0,454	—	—	—	—	
101	5	2	0,738	20	42	—	1,974	—	—	—	—	
19	48	—	1,403	36	—	—	3,149	—	—	—	—	
711	59¼	2	3,551	372	2¼	1	3,699	—	—	—	—	
444	12	3	0,113	—	—	—	—	—	—	—	—	
451	1	5	2,800	—	—	—	—	—	—	—	—	
252	20	4	2,848	—	—	—	—	—	—	—	—	

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Roth.

Auszug aus den Urschriften der Kanzlei des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts zu Mainz, die Abwesenheitserklärung des Jacob Kieser von Worms betreffend.

Das Großherzogliche Kreisgericht zu Mainz hat in seiner Sitzung vom 2ten Februar 1828, auf Anstehen von Georg Kieser in Worms, verordnet, daß vor dem hierzu ernannten Richter Brellinger, contradictorisch mit der Staatsbehörde, zum Zeugenverhör geschritten werde, um die Abwesenheit des Jacob Kieser zu Worms zu constatiren.

Dienstern ennung.

Am 14ten März dieses Jahrs wurde der bisherige Hofgerichts-Secretariats-Accessist Friederich Müller dahier zum wirklichen Accessisten bei dem Secretariat des Großherzoglichen Hofgerichts dahier ernannt.

Diensterledigungen.

Folgende Stelle sind erledigt:

1) die Opfermannsstelle zu Grossenlinden, mit einem jährlichen Einkommen von 72 fl. 27 kr.; — und 2) die erste Mädchenschullehrer- und Organisten-Stelle zu Butzbach, mit einem jährlichen Einkommen von 418 fl. 45 kr.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 9ten December des vorigen Jahrs der Schullehrer Anton Weber zu Bobenhausen; — 2) am 6ten Februar dieses Jahrs der Opfermann Johannes Reidel zu Grossenlinden; — 3) am 26ten Februar dieses Jahrs der erste Mädchenschullehrer und Organist, Cantor Georg Philipp Rau, zu Butzbach; — und 3) am 12ten März dieses Jahrs der Pfarrer Georg Heinrich Heer zu Herrnsheim.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 15.

Darmstadt am 8. April 1828.

Inhalt: 1) Verordnung, die Ertheilung der Alienationsdecrete bei Veräusserungen unbeweglicher Güter minderjähriger oder unter Curatel stehender Personen, und die richterliche Bestätigung der von schriftsässigen Personen über Immobilien oder von nicht schriftsässigen Personen über schriftsässige Güter geschlossenen Verträge in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 2) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Universität zu Giessen im bevorstehenden Sommerhalbjahre, vom 5. Mai 1828 an, gehalten werden sollen, und, nach einer höchsten Verordnung vom 5. März 1821, an dem festgesetzten Tage bestimmt ihren Anfang nehmen werden.

Verordnung,

die Ertheilung der Alienationsdecrete bei Veräusserungen unbeweglicher Güter minderjähriger oder unter Curatel stehender Personen, und die richterliche Bestätigung der von schriftsässigen Personen über Immobilien oder von nicht schriftsässigen Personen über schriftsässige Güter geschlossenen Verträge in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Da die Verordnung vom 13ten Jun. 1794, welche die Ertheilung der Alienationsdecrete bei Veräusserungen unbeweglicher Güter minderjähriger oder unter Curatel stehender Personen an die Mittelgerichte verweiset, bisher nicht in allen Theilen Unserer Provinzen Oberhessen und Starkenburg zur Anwendung gekommen ist; da ferner die in den alten Landen bisher bestandene Observanz, nach welcher die richterliche Bestätigung der entweder von schriftsässigen Personen über Immobilien oder von nicht schriftsässigen Personen über schriftsässige Güter abgeschlossenen Verträge von Unseren Hofgerichten ertheilt wurde, ebenfalls nicht auf alle neu erworbene Gebietstheile dieser Provinzen aus-

gedehnt worden ist; so haben Wir, um in dieser Beziehung eine gleichförmige Rechtsverfassung zu bewirken, und um den Geschäftsgang zu vereinfachen, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Verordnung vom 13ten Jun. 1794 ist aufgehoben, und sollen von nun an die zur gültigen Veräusserung von unbeweglichen Gütern minderjähriger oder unter Curatel stehender Personen erforderlichen richterlichen Alienationsdecrete von demjenigen Gerichte, es sey ein Ober- oder Unter-Gericht, welches die Aufsicht über die Verwaltung des Vormundes oder Curators zu führen hat, nach vorgängiger, von demselben zu leitender gesetzlicher Untersuchung der Verhältnisse, ertheilt werden. Das hierbei von den Gerichten einzuhaltende Verfahren bestimmt sich nach den deshalb bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen. Die neben Ertheilung des Alienationsdecrets erforderliche richterliche Bestätigung des Veräusserungsvertrags bleibt dem hierzu competenten Gerichte vorbehalten.

Art. 2.

Die nach den bestehenden Gesetzen erforderliche richterliche Bestätigung der Verträge von schriftsässigen Personen über Immobilien oder von nicht schriftsässigen Personen über schriftsässige Güter sollen nicht mehr von den Obergerichten, sondern von den Untergerichten der gelegenen Sache ertheilt werden.

Sind jedoch in einem von schriftsässigen Personen über Immobilien abgeschlossenen Vertrage Bestimmungen über persönliche Rechtsverhältnisse der Contrahenten enthalten, welche nicht lediglich zur Sicherstellung der in Bezug auf Immobilien zu übertragenden oder zu constituirenden Rechte dienen sollen und ebenfalls einer richterlichen Confirmation bedürfen; so bleibt es bei der bisherigen Observanz.

Art. 3.

Die von den Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses und von Unseren Standesherren in Bezug auf Immobilien geschlossen werdenden Verträge werden ferner, wie bisher, von Unserem Ober-Appellations-Gerichte bestätigt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 21ten März 1828.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Universität zu Giessen im bevorstehenden Sommerhalbjahre, vom 5. Mai 1828 an, gehalten werden sollen, und, nach einer höchsten Verordnung vom 5. März 1821, an dem festgesetzten Tage bestimmt ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Theologische Encyclopädie und Methodologie, in Verbindung mit der Geschichte sämmtlicher theologischen Wissenschaften und einer Anleitung zur Kenntniß der nothwendigsten und nützlichsten Schriften, trägt wöchentlich zweimal um 11 Uhr Superintendent und Professor Dr. Palmer vor.

Historisch-critische Einleitung in das neue Testament nach seinem Lehrbuche Geistlicher Geheimer Rath und Professor Dr. Schmidt um 11 Uhr.

Die kleinen Propheten erklärt um 2 Uhr Geheimer Kirchenrath und Professor Dr. Kühnöl.

Die Sprüche Salomo's Professor Dr. Pfannkuche um 10 Uhr.

Die Messianischen Weissagungen des alten Testaments wöchentlich zweimal um 1 Uhr Inspector und Stadtpfarrer Dr. Engel.

Die drei ersten Evangelien wöchentlich fünfmal um 8 Uhr Derselbe.

Die Apostelgeschichte um 3 Uhr Geheimer Kirchenrath und Professor Dr. Kühnöl.

Die kleinen Paulinischen Briefe Superintendent und Professor Dr. Palmer wöchentlich dreimal um 8 Uhr.

Mittlere und neuere Kirchengeschichte trägt um 9 Uhr nach seinem Lehrbuche vor Geistlicher Geheimer Rath und Professor Dr. Schmidt.

Die Dogmatik Professor und Kirchenrath Dr. Dieffenbach um 10 Uhr.

Die Homiletik, verbunden mit den practischen Uebungen, dreimal wöchentlich um 11 Uhr Derselbe.

Die Catechetik nach Rosenmüller's Anweisung zum Catechisiren, nebst practischen Uebungen und schriftlichen Aufsätzen, wöchentlich zweimal um 11 Uhr Superintendent und Professor Dr. Palmer.

Ein Examinatorium über Dogmatik und Moral wird in einer noch zu bestimmenden Stunde Professor und Kirchenrath Dr. Dieffenbach halten.

Rechtsgelehrsamkeit.

Ueber das academische Studium der Rechtswissenschaft wird der Privatdocent Dr. Weiß in den ersten Tagen des Semesters unentgeltliche Vorträge halten.

Die juristische Encyclopädie und Methodologie trägt der Privatdocent Dr. Müller vor Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 — 4 nach dem Falk'schen Lehrbuche.

Das Naturrecht lehrt nach eigenem Plane in 4 Wochenstunden der Privatdocent Dr. Weiß.

Die Institutionen des römischen Rechts, mit Rücksicht auf Mackeldey's Lehrbuch, lehrt der Oberappellationsgerichtsrath und Professor Dr. Marezoll täglich von 9 — 10 und dreimal wöchentlich von 11 — 12.

Die deutsche Staats- und Rechts-Geschichte erzählt der Professor Dr. v. Lindelof nach seinem Lehrbuche täglich von 10 — 11.

Die Pandecten trägt der Geheime Regierungsrath v. Löhr nach dem v. Wening-Ingenheimischen Lehrbuche vor täglich von 7 — 8, 9 — 10, 11 — 12.

Derselbe erläutert das römische Familienrecht dreimal von 2 — 3 öffentlich.

Die Lehre von den dinglichen Rechten erklärt der Privatdocent Dr. Müller nach dem v. Wening-Ingenheimischen Lehrbuche wöchentlich viermal von 5 — 6 öffentlich und verbindet mit dieser Vorlesung ein Examinatorium über diesen Rechtstheil.

Derselbe lehrt die Hermeneutik des römischen Rechts zweimal von 3 — 4.

Das gemeine deutsche Privatrecht trägt der Professor und Kirchenrath Dr. Linde nach dem Mittermaierschen Lehrbuche vor täglich von 6 — 7 Morgens.

Derselbe lehrt das Handlungs- und Wechsel-Recht in zwei noch näher zu bestimmenden Stunden.

Das Lehnrecht erläutert nach dem Pätzischen Lehrbuche der Privatdocent Dr. v. Grolman Montags, Mittwochs und Freitags von 7 — 8.

Den Vetus auctor de beneficiis wird Derselbe Dienstags von 7 — 8 öffentlich erklären.

Deutschlands öffentliches Recht (Bundesrecht und Staatsrecht) trägt der Professor Dr. Stickel nach eigenem Plane täglich von 10 — 11 vor.

Das catholische und protestantische Kirchenrecht lehrt nach eigenem Plane der Kanzler und Professor Dr. Freiherr v. Arens täglich von 8 — 9.

Das gemeine deutsche Criminalrecht erläutert nach v. Feuerbach's Lehrbuche der Oberappellationsgerichtsrath und Professor Dr. Marezoll täglich von 8 — 9.

Den gemeinen deutschen Civilproceß erklärt der Professor Dr. v. Lindelof nach Martin täglich von 7 — 8 und dreimal von 1 — 2.

Den Concursproceß trägt der Professor Dr. Stickel zweimal wöchentlich von 8 — 9 vor.

Derselbe lehrt den peinlichen Proceß nach v. Grolman von 3 — 4.

Eine Anleitung zur juristischen Praxis, mit Einschluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit, verbunden mit Ausarbeitungen (ohne Beziehung auf Processualisches) giebt der Professor Dr. von Lindelof zweimal wöchentlich von 11 — 12.

Derselbe hält ein processuale practicum, in Verbindung mit Ausarbeitungen, zweimal wöchentlich von 4 — 5.

Derselbe hält ferner ein Relatorium nach vorzulegenden Civil- und Criminal-Acten Mittwochs von 11 — 12.

Zu Examinatorien und Repetitorien sind bereit der Privatdocent Dr. Müller über die Pandecten, den bürgerlichen und peinlichen Proceß; der Privatdocent Dr. v. Grolman über das deutsche öffentliche und Privat-Recht, das Kirchenrecht und die deutsche Rechtsgeschichte; der Privatdocent Dr. Weiß über das römische und deutsche Recht.

Heilkunde.

Medicinische Encyclopädie und Methodologie nach Friedlaender de institutione ad medicinam, Hal. 1823, trägt Professor Dr. Nebel 3 Stunden wöchentlich von 3 — 4 vor.

Geschichte der Heilkunde 5 Stunden wöchentlich von 2 — 3 Derselbe.

Osteologie lehrt wöchentlich zweimal von 11 — 12 Professor Dr. Wernekinck.

Angiologie und Nevrologie des menschlichen Körpers wöchentlich 4 Stunden von 8 — 9 Derselbe, womit er angiologische und nevrologische Secirübungen auf dem anatomischen Theater verbinden wird.

Vergleichende Anatomie wöchentlich 5 Stunden von 10 — 11 Derselbe.

Physiologie des Menschen wird fünfmal wöchentlich von 9 — 10 nach seinem Handbuche vortragen Professor Dr. Wilbrand.

Die specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheitszustände und Krankheitsformen des vegetativen Lebensprocesses wird täglich von 7 — 9 und von 3 — 4 Professor Dr. Balser vortragen.

Die Ohrenheilkunde wird Dr. Rau wöchentlich in 2 Stunden vortragen.

Pathologie und Therapie der Kinderkrankheiten wird Derselbe in 6 Stunden wöchentlich abhandeln.

Specielle Chirurgie wird Professor Dr. Vogt täglich von 9 — 10 vortragen.

Chirurgie nach dem Handbuche von Chelius lehrt Regierungsrath und Professor Dr. Ritgen täglich Morgens von 5 — 6.

Bandagenlehre giebt Derselbe wöchentlich zweimal Morgens von 6 — 7.

Geburtshülfliches Repetitorium viermal wöchentlich Morgens von 6 — 7 Derselbe.

Unterricht im Untersuchen Schwangerer ertheilt Derselbe Dienstags und Samstags von 1 — 2.

Pharmacognosie lehrt Professor Dr. Vogt viermal wöchentlich Morgens von 7 — 8.

Pharmacodynamik viermal wöchentlich von 4 — 6 Derselbe nach der zweiten Ausgabe seines Lehrbuchs.

Allgemeine Pathologie und Therapie der Hausthiere lehrt Dr. Vix nach eigenen Dictaten.

Die clinischen Uebungen in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde wird Professor Dr. Balser täglich von 1 — 3 fortsetzen.

Die geburtshülfliche Clinik wird Morgens von 7 — 8 täglich und bei Geburten fortsetzen Professor Dr. Ritgen.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engern Sinne.

Logik und allgemeine Einleitung in die Philosophie, mit Berücksichtigung seines Lehrbuchs der theoretischen Philosophie, viermal wöchentlich von 10 — 11 Professor und Pädagogiarch Dr. Hillebrand.

Eine nähere Darstellung der Principien der Naturphilosophie giebt in öffentlichen Vorlesungen Samstags von 7 — 8 durch Erklärung seiner Schrift: »über den Ursprung und die Bedeutung der Bewegung auf Erden,« mit Rücksicht auf die nähere Nachweisung in seiner Schrift: »über das Gesetz des polaren Verhaltens in der Natur,« Professor Dr. Wilbrand.

Naturrecht nach eigenem Plane viermal wöchentlich, zweimal Morgens von 10 — 11 und zweimal von 11 — 12, Professor und Pädagogiarch Dr. Hillebrand.

Bildungskunde des Erkenntniß- und Gefühl-Vermögens in zwei wöchentlichen, näher zu bestimmenden Stunden Dr. Braubach.

Mathematik.

Reine Mathematik wöchentlich 5 Stunden Morgens von 6 — 7 Professor Dr. Schmidt.

Geometrie nach der Uebersetzung des Handbuchs von Lacroix viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden Dr. Buff.

Analytische Geometrie nach eigenem Lehrbuche Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12 Professor Dr. Umpfenbach.

Die ebene und sphärische Trigonometrie wöchentlich zweimal von 11 — 12 Professor Dr. Schmidt.

Trigonometrie nach Schmidt, Polygonometrie nach eigenem Plane Dienstags und Donnerstags von 9 — 10 Professor Dr. Umpfenbach.

Trigonometrie und Polygonometrie, mit practischen Uebungen, nach eigenen Heften an den drei ersten Werktagen von 8 — 9 Dr. Klauprecht.

Practische Geometrie nach eigenem Plane Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 — 8, nebst einer wöchentlichen Excursion, Professor Dr. Umpfenbach.

Die Lehre von dem Gleichgewichte und der Bewegung fester und flüssiger Körper nach eigenem Lehrbuche fünfmal wöchentlich Abends von 5 — 6 Derselbe.

Planzeichnen Mittwochs und Freitags von 2 — 4 Uhr Derselbe. Zum Unterrichte im Planzeichnen erbietet sich auch Dr. Klauprecht.

Zu Privatissimis über Mathematik erbietet sich Dr. Buff.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Experimentalchemie von 11 — 12 Professor Dr. Liebig.

Analytische Chemie zweimal von 2 — 4 Derselbe.

Ueber den theoretischen Theil der analytischen Chemie in 2 oder 3 Stunden wöchentlich Dr. Buff.

Pharmaceutische Chemie von 4 — 5 Professor Dr. Liebig.

Specielle Mineralogie wöchentlich 5 Stunden Abends von 5 — 6, in Verbindung mit Demonstrationen und mineralogischen Excursionen an den Sonntagen, Professor Dr. Wernekinck.

Ein mineralogisches Practicum, worinn Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen der Mineralien, sowohl nach ihren naturhistorischen, als chemischen Kennzeichen, ertheilt wird, wöchentlich zweimal Derselbe.

Botanik nach seinem Handbuche fünfmal wöchentlich von 6 — 7 Professor Dr. Wilbrand.

Naturhistorische Excursionen, vorzüglich mit Beziehung auf Botanik, veranstaltet Derselbe Samstags Nachmittags von 4 — 8.

Zu Privatissimis und Examinatorien über Chemie erbietet sich Dr. Buff.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Nationalöconomie fünfmal wöchentlich von 11 — 12 Geheimer Rath und Professor Dr. Crome.

Die Cameralrechnungswissenschaft wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Freitags Nachmittags von 5 — 6, Derselbe.

Landwirthschaftspolizei wöchentlich 3 Stunden von 9 — 10 Oberforstrath und Professor Dr. Hundeshagen.

Geschichte.

Geschichte des neuen Europa seit der Reformation, mit besonderer Berücksichtigung der literarischen Cultur, nach eigenem Plane viermal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden Professor und Pädagogiarch Dr. Hillebrand.

Philologie.

a) Orientalische.

Hebräische Grammatik wöchentlich dreimal von 11 — 12 Professor Dr. Pfannkuche.

Die Anfangsgründe des Arabischen wöchentlich dreimal von 10 — 11 Derselbe.

b) Altclassische.

Römische Literaturgeschichte wöchentlich viermal von 8 — 9 Professor Dr. Osann.

Platons Politeia, verbunden mit einer Einleitung in die sämmtlichen Schriften Platons, dreimal von 8 — 9 und von 9 — 10 Derselbe.

Derselbe wird im philologischen Seminar in den gewöhnlichen Stunden von 9 — 10 zwei-

mal wöchentlich Lycurg's Rede wider den Leocrates erklären, wie auch schriftliche Arbeiten machen lassen.

Auserwählte Gedichte des Catull wird gleichfalls im philologischen Seminar und in derselben Stunde erklären lassen Dr. Rettig.

Derselbe trägt vor lateinische Grammatik (1te Hälfte) an den drei ersten Werktagen Nachmittags von 4 — 5.

Die Germania des Tacitus erklärt zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags von 11—12, Professor Dr. Rebel.

Die Frösche des Aristophanes wird Dr. Rettig erklären dreimal wöchentlich, Donnerstags und Freitags von 4 — 5, Samstags von 2 — 3.

Pindar's olympische Siegesgesänge erklärt in lateinischer Sprache wöchentlich dreimal Dr. Winkler.

c) Neuere Sprachen.

Französische Synonymik an den 3 ersten Werktagen von 4 — 5 Abends Professor Dr. Adrian.

Erklärung des Cid von Corneille, mit Excursionen über die Eigenthümlichkeit der französischen Sprache, an den 3 letzten Wochentagen von 4 — 5 Derselbe.

Erklärung auserwählter Stellen aus Tasso's Gerusalemme liberata und Dante's Divina comedia (unter Empfehlung des Parnasso italiano von A. Wagner, Leipzig 1826) dreimal wöchentlich von 11 — 12 Derselbe.

Ebenderselbe wird Shakspeare's Hamlet dreimal wöchentlich von 11 — 12 erklären.

Unterricht im Französischen ertheilt Lector Borre.

Aesthetik.

Die Theorie der Sprache der Prosa wird in drei näher zu bestimmenden Stunden Dr. Braubach vortragen.

Unterricht in den freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

Im Reiten Universitätsstallmeister Frankenfeld und Bereiter Bansa.

In der Musik Cantor Hiepe.

Im Zeichnen Universitätszeichnenlehrer und Graveur Dickore.

Im Tanzen und Fechten Universitäts-Tanz- und Fecht-Meister Bartholomay.

Die Universitätsbibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 — 2 offen. Die Säle der Antiken werden Sonntags von 11 — 12 und die des naturhistorischen Museums Samstags von 1 — 2 geöffnet.

Verzeichniß der im Sommersemester 1828 an der Großherzoglich Hessischen Forstlehranstalt zu Giessen zu haltenden Vorlesungen.

Hülfswissenschaften.

Logik liest der Professor und Pädagogiarch Dr. Hillebrand viermal von 10 — 11.

Reine Mathematik Professor Dr. Schmidt fünfmal von 6 — 7 Morgens.

Trigonometrie nach Schmidt, Polygonometrie nach eigenem Plane Dienstags und Donnerstags von 9 — 10 Professor Dr. Umpfenbach.

Practische Geometrie nach eigenem Plane Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, nebst einer wöchentlichen Excursion, von 7 — 8 Derselbe.

Planzeichnen von 2 — 3 Mittwochs und Freitags Derselbe.

Practische Feldmeßkunst, insbesondere für Forstwirthe, in vier Stunden wöchentlich an den 4 ersten Werktagen von 11 — 12; die damit verbundenen Uebungen im Walde und auf dem Felde an zu verabredenden Tagen Dr. Klauprecht.

Allgemeine Botanik Professor Dr. Wilbrand von 6 — 7 Morgens.

Mineralogie Professor Dr. Wernekinck von 5 — 6 Abends.

Physiologie der Gewächse und Climatik wöchentlich fünfmal von 4 — 5 Abends Oberforstrath und Professor Dr. Hundeshagen.

Boden- und Gebirgs-Kunde Derselbe.

Nationalöconomie Geheimer Rath und Professor Dr. Crome fünfmal wöchentlich von 11—12.

Hauptfächer.

Forstbotanik wöchentlich viermal in noch näher zu bestimmenden Stunden Dr. Heyer.

Forstschutz und Forstbenutzung nach Hundeshagen's Encyclopädie der Forstwissenschaft an den 3 ersten Werktagen Morgens von 7 — 8 Dr. Klauprecht.

Waldwerthberechnung in zwei noch zu bestimmenden Stunden Derselbe.

Forstliche Haushalts- und Geschäfts-Führung wöchentlich viermal in näher zu bestimmenden Stunden Dr. Heyer.

Jagdwissenschaft wöchentlich viermal in noch zu bestimmenden Stunden Derselbe.

Practische Demonstrationen in allen Theilen des Forstbetriebs auf den um Giessen gelegnen Forstrevieren Mittwochs und Donnerstags Derselbe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 16.

Darmstadt am 12. April 1828.

Bekanntmachung,

die Entschädigung der betreffenden Gerichtsboten für Einsendung ihrer Acte an die Rentämter zur Registrirung betr.

Durch §. 34. der Verordnung vom 28ten August 1827, die Taxen und Gebühren der Notarien, Anwälte, Gerichtsboten u. s. w. in der Provinz Rheinhessen betr., ist vorgeschrieben, daß die Gerichtsboten alle Auslagen, welche sie ihrer Parthie aus irgend einem Grunde aufrechnen, mit Quittungen belegen sollen.

Zu solchen Auslagen würde auch der Botenlohn zu rechnen seyn, welchen diejenigen Gerichtsboten, welche ausserhalb der Wohnorte der Rentmeister ansässig sind, für Ueberbringung ihrer Acte an die Großherzoglichen Rentämter zum Behufe der Registrirung zu zahlen haben, und welcher früher aus der von den Gerichtsboten für Haltung des Repertoriums bezogenen, durch obige Verordnung aber aufgehobenen Gebühr von 14 kr. für jeden Act bestritten wurde.

Um aber willkührliche Ansätze zu verhüthen, und die Controle über die Kostenrechnung der Gerichtsboten der Behörde und insbesondere dem betheiligten Publicum zu erleichtern, finden wir uns bewogen, jenen Botenlohn, ohne daß deshalb ein Auslagebeleg erfordert wird, zu fixiren, und hiermit zu verfügen, daß denjenigen Gerichtsboten, welche ausserhalb dem Wohnorte der Rentmeister ansässig sind, für Ueberbringung ihrer Acte an die Großherzoglichen Rentämter zum Behufe der Registrirung, als Botenlohn eine fixe Gebühr von vier Kreuzern von jedem Acte in Civilsachen, die in Contraventionssachen mit eingerechnet, passirt werde.

Diese Bestimmung, nach welcher sich die Gerichtsboten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, und die mit der Controlirung deren Kostenrechnungen beauftragte Behörde zu achten haben, wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Darmstadt am 27ten März 1828.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman.

Hoppé.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bestreitung der Unterförsterbesoldungen in dem Forste Breuberg für die Jahre 1827 u. 1828 betr.

Zur Bezahlung der Besoldungen der in dem Forste Breuberg angestellten Unterförster, in deren Bezirken sich Privatwaldungen befinden, sind von den betreffenden Gemeinden und Privatwaldbesitzern die in der nachfolgenden summarischen Uebersicht angegebenen Beiträge für das Jahr 1827 und der nämliche Betrag derselben für das Jahr 1828 zu entrichten.

Dieses wird hierdurch zur Bemessung der Steuerpflichtigen mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Erhebung dieser zweijährigen Beiträge in zwei Zielen, den 15ten Mai und 15ten November 1828, geschehen soll.

Darmstadt am 17ten März 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.

von Biegeleben.

Scheerer.

Sum-

Summarische Uebersicht

der zur Bezahlung der Unterförsterbesoldungen für das Jahr 1827 in dem Landrathsbezirke Breuberg, Forsts Breuberg, zu erhebenden Beiträge.

Ordnungsnummer.	Bezirke und Wohnorte der Unterförster.	Namen der Gemarkungen, welche zu vorstehenden Bezirken gehören.	Betrag der Besoldungen für ein Jahr.	Beitrag von einem Gulden rauh Waldsteuerkapital.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	pf.	
1	König und Fürstengrund.	König und Fürstengrund.	138	5	1,436	Die Besoldungen der beiden Unterförster zu König u. Fürstengrund sind zusammen genommen auf die in dem Bezirke liegenden Waldungen repartirt worden, weil sie dieselben gemeinschaftlich zu begehen haben.
2	Böllstein. (Affhöllerbach.)	Affhöllerbach, Kilsbach, Stierbach, Hembach, Böllstein, Kirchbrombach.	60	10	3,42	
3	Kirchbrombach.	Kirchbrombach, Langenbrombach, Niederkinzig.	80	8	2,66	
4	Rimhorn.	Höchster Centwald, Dusenbach.	91	4	3,31	
5	Höchst, I. Bezirk.	Höchst und Hetschbach, Rimhorn.	75	6	3,955	
6	Höchst, II. Bezirk.	Höchst, Höchst und Hetschbach, Annelsbach, Pfirsbach und Nauses.	75	6	0,720	
7	Pfirsbach. (Annelsbach.)	Annelsbach, Höchst, Pfirsbach, Hummetroth.	66	8	0,01	
8	Breitenbrunn.	Breitenbrunn, Lützelbach.	50	6	0,303	
9	Mittelkinzig.	Mittelkinzig, Balsbach, Birkert, Gumpersberg, Oberkinzig.	86	12	0,085	
10	Mümling-Grumbach, I. Bezirk.	Mümling-Grumbach, Etzengesäß.	48	7	0,068	

Ordnungs-nummer.	Bezirke und Wohnorte der Unterförster.	Namen der Gemarkungen, welche zu vorstehenden Bezirken gehören.	Betrag der Besoldungen für ein Jahr.	Beitrag von einem Gulden rauh Waldsteuer-kapital.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	pf.	
11	Mümling-Grumbach, II. Bezirk.	Mümling-Grumbach, Forstel.	40	5	0,42	
12	Lützelbach.	Lützelbach, Wiebelsbach.	70	7	2,014	
13	Seckmauern. (Haingrund.)	Seckmauern, Haingrund.	60	5	2,404	
14	Vielbrunn.	Lützelbacher Centwald, Vielbrunn, Kimbach.	75	5	3,08	
15	Wallbach.	Wallbach, Höllerbach, Kirchbrombach.	66	14	3,772	

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bestreitung der Unterförsterbesoldungen in dem Forste Erbach für die Jahre 1826, 1827 u. 1828. betr.

Zur Bezahlung der Besoldungen der in dem Forste Erbach angestellten Unterförster, in deren Bezirken sich Privatwaldungen befinden, sind von den betreffenden Gemeinden und Privatwaldbesitzern folgende Beiträge für die Jahre 1826, 1827 u. 1828 zu entrichten:

I.) Für die Jahre 1826 u. 1827 dieselben Beiträge, welche diese Gemeinden und Privatwaldbesitzer nach der unterm 8ten April 1826 in Nr. 16. des Regierungsblatts bekannt gemachten summarischen Uebersicht für die Jahre 1824 u. 1825 zu bezahlen hatten.

II.) Für das Jahr 1828 die Hälfte der nämlichen zweijährigen Beiträge.

Dieses wird hierdurch zur Bemessung der Steuerpflichtigen mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Erhebung dieser dreijährigen Beiträge in drei Zielen, den 15ten Mai, 15ten August und 15ten November 1828, jedesmal zu einem Drittheil, geschehen soll. Darmstadt am 17ten März 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.

Scheerer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 17.

Darmstadt am 14. April 1828.

Verordnung,

den Verkehr der isolirt liegenden Landestheile mit den übrigen Bestandtheilen des Großherzogthums betr.

Mit Beziehung auf den Art. 5. der Verordnung vom 27ten März dieses Jahrs wird hiermit, wegen Erhebung der Eingangsabgaben in den Landrathsbezirken Wöhl und Wimpfen und in den Orten Rödelheim, Niederursel und Steinbach, so wie wegen der Einfuhr der Erzeugnisse dieser Bezirke und Orte in die übrigen Theile des Landes, bis auf anderweite Bestimmung, Folgendes verordnet:

1) In den bezeichneten Bezirken und Orten soll von nun an blos von Caffee, Zucker und fabricirtem Taback eine Eingangsabgabe, und zwar mit fünf Gulden vom Centner Caffee, fünf Gulden vom Centner Zucker und zehn Gulden vom Centner fabricirtem Taback, nach den Vorschriften der Verordnung vom 9ten Jul. vorigen Jahrs erhoben werden.

2) Von fabricirtem Taback, welcher aus den übrigen Theilen des Landes in diese Bezirke und Orte versendet wird, soll bei dem Eingang in diese Bezirke und

Orte alsdann keine Abgabe erhoben werden, wenn die Identität durch Verbleiung und vorschriftsmässige Scheine nachgewiesen wird.

3) Die rohen Erzeugnisse der Landwirthschaft und Viehzucht dieser Bezirke und Orte können, unter Beobachtung der Formalitäten, welche die Verwaltung noch besonders vorschreiben wird, ganz abgabefrei in die übrigen Theile des Landes eingehen.

4) Fabrikate, welche in den fraglichen Bezirken und Orten ganz oder theilweise aus fremden Stoffen gefertigt werden, können in die übrigen Theile des Landes gegen Entrichtung einer Eingangsabgabe, welche dem Tarifsatz für die fremden rohen Stoffe des Fabrikats gleich ist, eingeführt werden, wenn sie aus einer dermalen schon bestehenden Fabrik kommen, deren Innhaber zu dieser begünstigten Einfuhr die besondere Erlaubniß der oberen Verwaltungsbehörde ausgewirkt hat, und wenn sodann bei den Versendungen in die übrigen Landestheile die Formalitäten erfüllt werden, welche die Verwaltung besonders vorschreiben wird.

5) Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sollen nach den Bestimmungen des 14ten Abschnitts der Verordnung vom 9ten Jul. vorigen Jahrs bestraft werden.

Darmstadt am 8ten April 1828.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Ausschlag zur Bestreitung von Amts- und Communal-Bedürfnisse zu Reichenbach mit Hohenstein, Landrathsbezirks Lindenfels, für 1827.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 2ten Jul. 1827, Nr. 35. des Regierungsblatts, werden hiermit nachstehende Ausschläge, welche für das Jahr 1827 in der

Gemeinde Reichenbach mit Hohenstein nach dem genehmigten Voranschlag zu erheben sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ordnungs-nummer.	Namen der Gemeinden.	Beitrag auf einen Gulden Landsteuerkapital.		Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge.		
					Betrag.		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		kr.	pf.		fl.	kr.	
1	Reichenbach mit Hohenstein.	7	2,018	6	564	–	Aeltere Kriegskostenzinsen. Nach dem ord. Steuerkapital excl. der Standesherrschaft.
				6	472	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Klasse. Nach dem ord. Steuerkapital der Ortseinwohner zu Reichenbach.
				1	105	–	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital incl. der Standesherrschaft.
				1	105	—	Weidgeld. Nach dem Gütersteuerkapital excl. der Standesherrschaft.

Darmstadt am 20ten März 1828.

Die Großherzoglich Hessische Regierung.

von Bigeleben. Elwert.

Hohenschild.

Auszug aus den Urschriften der Kanzlei des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts zu Mainz, die Abwesenheitserklärung der Anna Maria Klein aus Gimbsheim betr.

Das Kreisgericht zu Mainz hat durch sein Urtheil vom 16ten Februar 1828 verordnet, daß vor dem hierzu ernannten Herrn Richter Brellinger, contradictorisch mit der Staatsbehörde, zum Zeugenverhör geschritten werde, um die Abwesenheit der Anna Maria Klein aus Gimbsheim zu constatiren.

Dienstnachricht,

die Vereinigung des Reviers Reichelsheim mit dem Revier Reichenberg, im Forstpolizeibezirke Erbach, betr.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 7ten März dieses Jahrs ist die Vereinigung des durch die Versetzung des Revierförsters Dietz zu Reichelsheim in den Ruhestand erledigten Reviers Reichelsheim mit dem Reviere Reichenberg genehmigt worden.

Diensterledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

1) die Pfarrstelle zu Wersau, im Landrathsbezirke Reinheim, mit einem jährlichen Einkommen von 1146 fl. 16½ kr.; — und 2) die Schulstelle zu Ginsheim, im Landrathsbezirke Dornberg, mit einem jährlichen Einkommen von 463 fl. 10 kr.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 25ten Februar dieses Jahrs der Revierförster, Oberjäger Louis zu Eulbach; — 2) am 27ten Februar dieses Jahrs der pensionirte Schullehrer Horr zu Ginsheim; — 3) am 17ten März dieses Jahrs der Landgerichtsactuar Häusser zu Gladenbach; — 4) am 24ten März dieses Jahrs die Wittwe des Forstmeisters Heyer zu Harreshausen; — 5) am 26ten März dieses Jahrs der pensionirte Amtsschreiber Handwerk zu Babenhausen; — 6) am 27ten März dieses Jahrs der temporär quiescirte Richter Schwind zu Mainz; — 7) an demselben Tage der Notär Mann daselbst; — und 8) am 31ten März dieses Jahrs der pensionirte Canonicus zu St. Martin und bischöfliche Provicarius Stark zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 18.

Darmstadt am 6. Mai 1828.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Preussen in Beziehung auf die Handelsverhältnisse der beiden Staaten betr.

Nachdem der, zwischem dem Großherzogthum Hessen und der Krone Preussen, über die wechselseitigen Zoll- und Handels-Verhältnisse am 14ten Februar dieses Jahrs zu Berlin abgeschlossene Vertrag von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, am 28ten desselben Monats und von Seiner Majestät, dem Könige von Preussen, am 8ten März dieses Jahrs ratificirt worden, auch die Auswechselung der Ratificationsurkunden erfolgt ist, so werden die 27 Artikel, woraus jener Vertrag besteht, in der Art, wie folgt:

Art. 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung vereinigt sich mit der Königlich Preussischen Regierung zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handels-System in dem durch die nachstehenden Artikel näher bezeichneten Umfange, und tritt zu diesem Zwecke der dermalen bestehenden Königlich Preussischen Gesetzgebung über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, welche in dieser Uebereinkunft unter dem gemeinschaftlichen Namen »Zoll« verstanden werden sollen, in der Art bei, daß diese Gesetzgebung, nachdem solche im Namen des Großherzogs von Hessen Königl. Hoheit in dem Großherzogthum verkündigt seyn wird, die

Stelle der bisherigen Großherzoglich Hessischen Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetzgebung einnimmt und von den Großherzoglich Hessischen Behörden an den Grenzen und im Innern des Großherzogthums für gemeinschaftlich Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Rechnung pünktlich vollzogen werden soll.

Art. 2.

Die Zollverwaltung im Großherzogthum Hessen bleibt der Großherzoglich Hessischen Regierung überlassen, wird jedoch gleichförmig mit der Königlich Preussischen Zollverwaltung organisirt, und es sollen alle mit dieser Verwaltung und der Beaufsichtigung beschäftigten Großherzoglichen Beamten gleichförmig mit den Königlich Preussischen instruirt und auf diese Instructionen und die Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft, durch die betreffenden Großherzoglich Hessischen Behörden, besonders verpflichtet werden.

Art. 3.

Unmittelbar nach erfolgter Ratification dieser Uebereinkunft sollen von beiden Seiten Commissarien ernannt werden, welche, unter Vorbehalt der Genehmigung beider Regierungen, sowohl die Redaction der in dem Großherzogthum Hessen zu verkündigenden Zollgesetze und der damit in Verbindung stehenden organischen Verfügungen, Instructionen und Anordnungen, als wie den Organisationsplan für die gesammte Zollverwaltung des Großherzogthums, mit Berücksichtigung der Localverhältnisse und in Beziehung auf Anzahl, Lage und Besetzung der Haupt- und Neben-Zollämter zu entwerfen und die Bestimmung der Grenzbezirke und Zollstrassen, die Anordnung der Grenzbewachung, so wie die Einrichtung der Packhöfe, vorzuschlagen und zu begutachten haben. Diese Commission soll sich zunächst in Darmstadt versammeln und nöthigenfalls an die Grenzorte begeben. Um die definitive Entscheidung über das Resultat ihrer Arbeit zu befördern, soll demnächst ein Großherzoglicher Commissär mit derselben nach Berlin abgeordnet werden.

Art. 4.

Etwaige künftige Abänderungen des Zolltarifs oder anderer das Zollwesen betreffender gesetzlicher oder reglementärer Bestimmungen sollen nur in gegenseitigem Einvernehmen beider Regierungen verfügt und von jeder derselben ihrer Seits verkündigt werden.

Art. 5.

Eben so sollen etwaige Handelsverträge zwischen der Königlich Preussischen Regierung und anderen Staaten, welche die Interessen des Großherzogthums und der westlichen Preussischen Provinzen berühren, unter Mitwirkung und Zustimmung der Großherzoglich Hessischen

Regierung abgeschlossen werden und in ihren Folgen den Großherzoglich Hessischen Unterthanen dieselben Vortheile wie den Königlich Preussischen gewähren.

Art. 6.

Von dem Tage der Vollziehung gegenwärtiger Uebereinkunft an hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen gemeinschaftlichen Landesgrenzen auf, und es können die Erzeugnisse des einen Staats frei und unbeschwert in den anderen Staat eingeführt und in demselben verbraucht werden, mit Ausnahme der im Innern des Landes gegenwärtig mit Consumtionsabgaben belasteten Gegenstände, in Ansehung welcher die im Art. 9. enthaltenen Verabredungen zur Anwendung kommen. Die bisherige Grenzbewachung und steuerliche Behandlung des Ein-, Aus- und Durchgangs an gedachten gemeinschaftlichen Grenzen hört daher auf und wird sich ins künftige blos auf diejenige Aufsicht und Controle beschränken, welche zur Sicherstellung der im Art. 9. vorbehaltenen Erhebungen und Maasregeln erforderlich ist, wobei sich beide Regierungen die bereitwilligste gegenseitige Unterstützung versprechen.

Die Königlich Preussischen Seehäfen sollen dem Handel der Großherzoglich Hessischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche die Königlich Preussischen Unterthanen entrichten, offen stehen, und es sollen die Königlich Preussischen Consuln in den auswärtigen Seehäfen beauftragt werden, den Großherzoglich Hessischen Unterthanen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Art. 7.

Von Einführung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in das Großherzogthum Hessen bleiben die abgesondert belegenen, von fremdem Gebiete eingeschlossenen Landestheile desselben, welche das Gesetz (Art. 3.) näher bezeichnen wird, ausgeschlossen und werden, vorbehaltlich näherer Verabredungen über die Erleichterung des Eingangs eigener Erzeugnisse von dorther, in Beziehung auf diesen Vertrag, als Ausland betrachtet. Dasselbe findet auch Statt in Ansehung des Königlich Preussischen Fürstenthums Neuschatel und der Grafschaft Valengin, jedoch behält es bei den Begünstigungen, welche den von dort in die Preussischen Provinzen eingehenden Uhren und baumwollen Waaren, auf gewisse Quantitäten, ertheilt worden sind, sein Bewenden.

Der Königlich Preussische Kreis Wetzlar wird mit der Großherzoglich Hessischen und umgekehrt das Großherzoglich Hessische Hinterland, nördlich von Königsberg anfangend, so weit solches das Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau berührt, mit der Königlich Preussischen Zollverwaltung für die westlichen Provinzen und namentlich mit dem westphälischen Pro-

vinzialbezirk dergestalt vereinigt, daß zwar die in jedem dieser Landestheile deshalb zu bestellenden Beamten von der Landesregierung ernannt, sie jedoch derjenigen Behörde unmittelbar untergeordnet werden, die in dem Gebiete, welchem sie in Hinsicht auf die Zollverwaltung zugelegt worden sind, die Aufsicht und Leitung derselben unmittelbar zu führen hat.

Art. 8.

Jede der beiden Regierungen bezieht in dem ganzen Umfange ihres Gebiets nach wie vor für eigne Rechnung die dermalen bestehenden Consumtions- und indirecten Abgaben, welche im Innern eines jeden der beiderseitigen Staaten, ohne Rücksicht auf den innländischen oder ausländischen Ursprung des besteuerten Gegenstandes, erhoben werden, ferner die im Art. 9. beim Uebergang aus einem Gebiete in das andere vorbehaltenen Erhebungen, endlich sämmtliche Wasserzölle, die Octrois, Chaussee- und Canal-, Brück-, Fähr- und Schleusen-Gelder, die Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren. Dagegen soll der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so weit sie in den beiderseitigen Staaten Anwendung finden, jährlich zwischen beiden Regierungen nach Verhältniß der Seelenzahl getheilt werden, und zwar vor der Hand — da die Zollgesetzgebung für die östlichen Königlich Preussischen Provinzen in einigen Punkten von der für die westlichen Provinzen verschieden, auch, wie beide Theile sich überzeugt haben, die Ausscheidung der Wasserzölle in den östlichen Provinzen mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden ist — der Seelenzahl einerseits in den Großherzoglich Hessischen, andererseits in den westlichen Königlich Preussischen Landen, nämlich in dem Großherzogthum Niederrhein und in den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Westphalen, mit Hinzurechnung der von der Krone Preussen dermalen schon durch Verträge in den westlichen Zollverband aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten. Die für letztere ausbedungenen Entschädigungen trägt dagegen die Königlich Preussische Regierung für eigene Rechnung. Die aus den östlichen in die westlichen Königlich Preussischen Provinzen oder in das Großherzogthum Hessen übergehenden Colonial- und andere überseeische Waaren, welche daselbst zur Verzehrung gelangen, aber keine Eingangsabgaben entrichten, weil sie in den östlichen Preussischen Provinzen versteuert worden sind, sollen angeschrieben werden, und die davon etwa dort schon entrichteten Eingangsabgaben nichts desto weniger nach vorstehendem Maasstabe zur gemeinschaftlichen Vertheilung kommen. Dagegen können die Eingangsabgaben von dergleichen Gegenständen, welche in dem Großherzogthum Hessen oder in den westlichen Preussischen Provinzen versteuert worden sind und in die östlichen Provinzen der Monarchie übergehen, um daselbst zur Verzehrung zu gelangen, als ausschliesslich für die Krone Preussen erhoben berechnet und von der Vertheilung ausgenommen werden.

Um das Theilungsverhältniß genau zu bestimmen, sollen von drei zu drei Jahren die Uebersichten von der neuesten Bevölkerung gegenseitig mitgetheilt, und diese Mittheilung soll zuerst unmittelbar nach Vollziehung des Art. 3. gegenwärtiger Uebereinkunft bewirkt werden.

Art. 9.

Wegen Verschiedenheit der inneren Besteuerung in den beiderseitigen Staaten ist auch nach erfolgter Vereinigung:

A.) In Beziehung auf den Uebergang aus dem Großherzogthum Hessen in den Preussischen Staat:

a) die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten verboten;

b) die Einfuhr von Branntwein mit einer Abgabe von 6¼ Rthlr. von der Preussischen Ohm zu 120 Preussischen Quart à 50° Alkohol nach Tralles;

c) die Einfuhr von Bier und Essig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preussischen Ohm;

d) die Einfuhr von Tabacksblättern und fabricirtem Taback mit einer Abgabe von 1 Rthlr. vom Centner; — und

e) die Einfuhr von Wein, bei dem Uebergang in die westlichen sowohl, als die östlichen Provinzen, mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der Preussischen Ohm

in die östlichen Provinzen, jedoch zusätzlich der Steuer, welche die eigenen Preussischen Weine aus den westlichen Provinzen bei dem Uebergang in die östlichen zu entrichten haben, belegt, wogegen der aus dem Großherzogthum Hessen in die Preussische Monarchie übergehende Wein und Branntwein keiner weiteren Consumtionsauflage, namentlich weder Tranksteuer, noch Zapfgebühr, unterworfen ist.

Bei der Einfuhr von Mehl, Getreide und Schlachtvieh in Preussische Städte, wo Mahl- und Schlacht-Steuer besteht, ist nur diese Abgabe, eben so wie von den inländischen gleichartigen Producten, zu entrichten.

Sollte der Obstwein in dem Preussischen Staate einer allgemeinen Steuer unterworfen werden, so ist solche auch von dem übergehenden Hessischen Obstwein zu entrichten.

B.) In Beziehung auf die Einfuhr aus dem Preussischen Staate in das Großherzogthum Hessen ist:

a) das Einbringen von Salz in die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, mit alleiniger Ausnahme des Regiesalzes, verboten, dagegen in die Provinz Ober-

hessen, vorbehaltlich jedoch der näheren Uebereinkunft über gegenseitige Sicherstellung, abgabefrei erlaubt;

b) das eingeführt werdende Schlachtvieh, da, wo es geschlachtet wird, der allgemeinen Schlachtaccise von 1 fl. 40 kr. bis 5 fl. von Großvieh und 15 kr. bis 1 fl. von Kleinvieh;

c) das Bier der allgemeinen Fabricationsgebühr von 40 kr. pr. Ohm, Großherzoglich Hessischen Maases;

d) der Branntwein bei der Einlage der von dem Einlegenden jedoch nur einmal zu entrichtenden Trankſteuer von 5 fl. 20 kr. pr. Großherzoglich Hessische Ohm;

e) der Obstwein ebenfalls bei der Einlage der von dem Einlegenden einmal zu entrichtenden Tranksteuer von 2 fl. pr. Großherzoglich Hessische Ohm; endlich

f) der Wein bei der jedesmaligen Einlage u[illegible] so oft er an einen anderen Eigenthümer übergeht, der allgemeinen Tranksteuer von 30 kr. pr. Ohm, und da, wo er im Kleinen verkauft wird, der Zapfgebühr nach ihren verschiedenen Klassen

unterworfen.

Bei der Einfuhr von Preussischen Producten in diejenigen Großherzoglich Hessischen Städte, in welchen städtische Octroiabgaben bestehen, so wie bei der Einfuhr Hessischer Producte in Preussische Städte, wo Communalauflagen bestehen, sind diese Abgaben eben so, wie von den gleichartigen innländischen Artikeln, zu entrichten.

Art. 10.

Die an den Königlich Preussischen Zollstätten eingehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben fliessen, bis zur Abrechnung und Abtheilung, in die Königlich Preussischen, die an den Großherzoglich Hessischen Zollstätten eingehenden aber, bis dahin, in die Großherzoglich Hessischen Kassen. Aus diesen Gefällen werden vorzugsweise die Verwaltungskosten bestritten, jedoch mit Ausnahme des Baues, der Unterhaltung, Herstellung und Miethung der zum gemeinschaftlichen Zolldienste nöthigen Gebäude und Wohnungsräume, deren Kosten von jeder der beiden Regierungen für eigene Rechnung getragen werden, und das bei der Abrechnung sich herausstellende Guthaben des einen oder des anderen Theils soll gleich nach vollzogener Abtheilung unverzüglich durch baare Zahlung berichtigt werden.

Art. 11.

Die Etats über die Zollverwaltungsausgaben im Großherzogthum Hessen werden nach Preussischem Fuß regulirt und der Preussischen Regierung in einem zweitem Exemplar

jährlich mitgetheilt; sie umfassen alle Kosten, welche durch die Zollverwaltung, sowohl an Localverwaltungskosten, als durch die Aufsicht an den Grenzen und im Innern, und durch die Zolldirectionen, so wie durch das Zollrechnungswesen, entstehen. Für diejenigen Kosten jedoch, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung bei den beiderseitigen Ministerien Statt finden, soll von keinem Theil eine Aufrechnung gemacht werden.

Art. 12.

Von der tarifmässigen Abgabenentrichtung bleiben die für die Hofhaltungen der beiderseitigen hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, so wie für die bei ihren Höfen accreditirten Gesandten, eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Anrechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten oder aufgehobenen Befreiungen an Communen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen. Uebrigens bleibt es jedem der beiden contrahirenden Theile unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen, dergleichen Gegenstände werden jedoch in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon wären zu erheben gewesen, demjenigen Theil, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, bei der Abrechnung in Anrechnung gebracht.

Art. 13.

Beide contrahirende Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Vorläufig sind sie dahin übereingekommen, daß Fabricanten und Händler, welche blos zum Ankauf von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen und Bestellungen zu suchen berechtiget sind, auch sich als Innländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem anderen Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten sollen.

Art. 14.

Die Zollstrafen und Confiscate verbleiben, vorbehaltlich der Antheile der Denuncian-

ten, jedem der contrahirenden Theile in seinem Gebiete und bilden also kein Object der gemeinschaftlichen Abtheilung.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht wird ebenfalls von jedem der contrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt. Auf Verlangen sollen periodische Uebersichten der erfolgten Strafnachlässe gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 15.

In dem Großherzogthum Hessen bleiben die Straferkenntnisse über Zollvergehen zwar, wie bisher, den gewöhnlichen Gerichten überlassen, sie werden jedoch durch einen für die Zolldirection zu Darmstadt besonders anzustellenden Fiscal im Interesse der Verwaltung betrieben werden.

Art. 16.

Die auf den Zolleinkünften etwa dermalen schon lastenden oder im Laufe der Verwaltung entstehenden Pensionen werden von jedem der contrahirenden Theile, welchem die pensionirten Beamten angehören, besonders getragen und bilden also keinen Bestandtheil der von den theilbaren Zolleinkünften in Abzug zu bringenden Verwaltungsausgaben. Derjenige Theil, welcher einen Beamten angestellt hat, ist auch berechtigt, denselben zu entlassen, und es soll in Beziehung auf die desfallsigen Befugnisse der Regierungen an demjenigen, was in beiden Staaten dermalen gesetzlich besteht, nichts geändert, jedoch sollen die Anträge der Zolldirectionen, wenn sie aus Gründen der Verwaltung die Entfernung eines Beamten vorschlagen, beachtet werden.

Art. 17.

Zur Vollziehung des gemeinschaftlichen Zollgesetzes und zur Leitung der Dienstführung der Localzollbeamten im Großherzogthum Hessen soll zu Darmstadt eine aus einem Director und zwei Räthen bestehende, dem dortigen Finanzministerium unmittelbar untergeordnete Zolldirection gebildet und in Beziehung auf ihren Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung gleichförmig mit den Königlich Preussischen Provinzialsteuerdirectionen eingerichtet werden.

Die Königlich Preussische Regierung ernennt einen der beiden Räthe bei dieser Zolldirection, und in so fern sie dieses für nothwendig halten sollte, einen Stellvertreter für denselben in Fällen seiner Abwesenheit. Dieser Beamte soll von allen bei der Zolldirection vorkommenden Verwaltungsgeschäften vollständige Kenntniß erhalten und an denselben Antheil zu nehmen befugt seyn.

Treten Fälle ein, bei welchen in der Zolldirection abweichende Meinungen entstehen, oder für welche keine gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, so hat die Zolldirection an das Großherzoglich Hessische Finanzministerium zu berichten, welches alsdann zwar eine provisorische Verfügung erlassen, jedoch vor seiner definitiven Entscheidung sich durch Communication seines Bevollmächtigten mit dem Königlich Preussischen Bevollmächtigten in Berlin (Art. 25.) mit der dortigen obersten Verwaltung in Einverständniß setzen wird.

Art. 18.

Die Großherzoglich Hessische Regierung ernennt, um auch Ihrerseits auf die Zollverwaltung in den westlichen Königlich Preussischen Provinzen einzuwirken, einen Rath in die Königlich Preussische Steuerdirection zu Cöln.

Art. 19.

Um ferner die Gleichförmigkeit des Verfahrens der Großherzoglich Hessischen Zolldirection zu Darmstadt mit dem der Königlich Preussischen Steuerdirection zu Cöln möglichst zu sichern, soll — ohne jedoch hierdurch eine dieser Directionen von der anderen abhängig zu machen — zwischen dem Königlich Preussischen Rath zu Darmstadt und dem Director zu Cöln, so wie zwischen dem Großherzoglich Hessischen Rath zu Cöln und dem Director zu Darmstadt, über alle wichtigere Geschäftsgegenstände eine beständige Correspondenz Statt finden, und in allen zweifelhaften Fällen, welche die Anwendung des Tarifs und die Verwaltungsformen betreffen, in gegenseitigem Einverständniß vorgeschritten werden.

Läßt sich ein solches Einverständniß nicht erzielen, so haben beide Zolldirectionen an ihre Finanzministerien zu berichten, und es findet alsdann das Art. 17. vorgezeichnete Verfahren Statt.

Art. 20.

Die Königlich Preussische Regierung ist berechtigt, jedem der neu organisirt werdenden Großherzoglich Hessischen Hauptzollämter einen von ihr zu ernennenden Controleur beizuordnen, der von allen Geschäften desselben und der Nebenämter, sowohl dem Abfertigungsverfahren, als wie der Grenzbewachung, durch Mitcontrolirung Kenntniß zu nehmen und auf Erhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens und Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken hat, allenfalls auch — nach einer näher zu bestimmenden Dienstordnung — einen gewissen Antheil an den laufenden Geschäften übernehmen kann.

Dieselbe Befugniß bleibt der Großherzoglich Hessischen Regierung bei den Königlich Preussischen Hauptzollämtern vorbehalten, wo sie die Anstellung Großherzoglich Hessischer

Controleurs nothwendig findet. Die Anzahl der von der Großherzoglich Hessischen Regierung an Königlich Preussischen Hauptzollämtern anzustellenden Controleurs soll jedoch die Zahl derer nicht überschreiten, welche Königlich Preussischer Seits im Großherzogthum Hessen angestellt werden.

Art. 21.

Beide contrahirende Theile sind befugt, den Grenz- und Revisions-Dienst auf der vereinigten Zollinie periodisch visitiren zu lassen und die unverzügliche Abstellung der Mängel, welche sich etwa bei diesen Visitationen ergeben könnten, zu begehren und zu veranlassen.

Art. 22.

Jeder der contrahirenden Theile kann die Zollbeamten und Grenzaufseher zugleich auch zur Erhebung, Controlirung und Beaufsichtigung der übrigen, in seinem Gebiete bestehenden indirecten Auflagen verwenden.

Art. 23.

Beide Regierungen verbinden sich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zollgefällen durch Dienstuntreue eines Beamten erfolgen, der Gemeinschaft von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, durch Aufrechnung ersetzt werden sollen.

Art. 24.

Die officiellen Uebersichten über das Einkommen der zur Vertheilung geeigneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der aus denselben bestrittenen gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben, sollen gegenseitig von drei zu drei Monaten mitgetheilt werden.

Art. 25.

Von jedem der contrahirenden Theile werden Bevollmächtigte aus den beiderseitigen Finanzministerien ernannt, welche jährlich einmal persönlich zusammenkommen, um die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu bewirken, die erforderliche Abrechnung zu vollziehen, und die Erledigung der Anstände herbeizuführen, welche sich im Laufe der Verwaltung etwa ergeben haben könnten. Zwischen diesen Bevollmächtigten finden auch die Mittheilungen Statt, welche

nach Art. 17 u. 19. im Laufe des Jahrs unter den beiderseitigen Ministerien nothwendig werden könnten.

Art. 26.

Die durch gegenwärtigen Vertrag begründete Zoll- und Handels-Verbindung soll spätestens vom 1. Jul. 1828 an zur Vollziehung kommen und bis zum letzten December 1834 dauern. Sollte alsdann ein Theil aus der Vereinigung treten wollen, so ist eine einjährige vorherige Ankündigung erforderlich.

Unterbleibt diese Ankündigung, so wird angenommen, daß die Uebereinkunft stillschweigend auf anderweite sechs Jahre verlängert worden sey.

Art. 27.

Gegenwärtige Uebereinkunft unterliegt der Ratification der beiderseitigen Regierungen. Sobald solche erfolgt ist, soll die Art. 3. verabredete Commission in Thätigkeit gesetzt werden, — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 5ten Mai 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Rabenau.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 7ten März dieses Jahrs wurde dem Stadtgerichtsassessor Ferdinand Decker zu Giessen das richterliche Votum verliehen; — sodann am 14ten März dieses Jahrs der von den sämmtlichen Riedesel, Freiherren zu Eisenbach, zum Director des von denselben errichteten Consistoriums zu Lauterbach präsentirte Freiherrliche Gesammtrath Dieffenbach zu Lauterbach — und der Landrath Ortwein daselbst als weltlicher Rath bei diesem Consistorium bestätigt.

Diensterledigung.

Die Pfarrei zu Sickenhofen, im Landrathsbezirke Seligenstadt, mit einem jährlichen Einkommen von 919 fl. 12½ kr., ist erledigt.

Versetzungen in den Ruhestand.

Am 21ten März dieses Jahrs wurde der Grenzbereiter Ackermann zu Roßdorf; — und am 13ten April dieses Jahrs der erste Physicatsarzt des Bezirks Romrod, Dr. Neuschäfer zu Alsfeld, in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 12ten November des vorigen Jahrs der pensionirte Buchhalter bei der Großherzoglichen Staats-Schuldentilgungs-Kasse, Ludwig Wilhelm Rhumbler; — 2) am 27ten Februar dieses Jahrs der pensionirte Schullehrer Horr zu Ginsheim; — 3) am 9ten April dieses Jahrs der evangelische Pfarrer Jacob Schuckmann zu Bechtholsheim; — und 4) am 12ten April dieses Jahrs der zweite Landrathsdiener Christoph Siebott zu Battenberg.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 19.

Darmstadt am 9. Mai 1828.

Bestätigung einer Stiftung der Wittwe des Georg Adam Schirmer zu Ockenheim.

Die nun verstorbene Wittwe von Georg Adam Schirmer, Martina, geborne Düringer, gewesene Grundeigenthümerin zu Ockenheim, Cantons Bingen, hat durch Testament dem Armenfonds zu Ockenheim Eintausend Gulden und der dasigen Pfarrkirche für vier Jahrgedächtnisse Zweihundert Gulden vermacht.

Diese milde Stiftung ist landesherrlich allergnädigst bestätigt, und darauf die Behörde zur Annahme und stiftungsmässigen Verwendung des Vermächtnisses ermächtigt worden.

Darmstadt am 9ten April 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Fortsetzung von der in Nr. 14. des diesjährigen Regierungsblatts anfangenden Uebersicht

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden im Landrathsbezirke Büdingen.	I. Klasse.								II. Klasse.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile.				Auf das Steuerkapital der engeren Ortsbürger.				Auf das Personal-, Gewerb- mobiliar-Steuerkapital der					
		Ausschlag.		Beitrag auf einen.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Gemeindeeinwohner. Ausschlag.		Gemeindeeinwohner. Beitrag auf einen Gulden.		Paro- Ausschlag.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.		
1	Aulendiebach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bindsachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Bösgesäß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Büches	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Büdingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Burgbracht	—	—	—	—	—	—	—	—	17	51¾	—	1,9729	—	—
7	Calbach	—	—	—	—	—	—	—	—	212	32	4	0,7020	—	—
8	Diebach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Düdelsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Dudenroth	—	—	—	—	—	—	—	—	89	30½	3	3,5336	—	—
11	Eckartshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Gelnhaar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Haingründ	—	—	—	—	—	—	—	—	60	16	—	2,2317	—	—
14	Heegheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Himbach	—	—	—	—	—	—	—	—	18	11	—	0,7621	—	—
16	Hitzkirchen	75	—	—	59 [illegible]/100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Illnhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Kefenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Langenbergheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Lorbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Merkenfritz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Michelnau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Mittelgründau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Niedermorstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Obermorstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Orleshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Pferdsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Rinderbiegen	—	—	—	—	—	—	—	—	76	23	1	0,4843	—	—
29	Rohrbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Staden	233	37	2	27 [illegible]/100	—	—	—	—	139	27	—	3,4023	—	—
31	Stockheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Vonhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	198	41	1	3,6835	—	—
33	Wenings	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Wernings	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	Wiedermus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	Wolf	—	—	—	—	—	—	—	—	242	30	2	3,6540	—	—

Giessen am 16ten April 1828.

und Immobilien.		III. Klasse.				Gemeindekriegsschulden vor 1807 contrahirt.				Sonstige Ausschläge.				Bemerkungen.
		Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, sowie die Immobiliarsteuerkapitalien der ganzen Gemarkung.				Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Normalsteuerkapitalien.								
Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		
kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	238	54	2	2,6652	27	30	—	1,8462	—	—	—	—	
—	—	76	58	—	2,3253	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	11	56	—	3,7411	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	239	55	3	0,3034	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1538	50	2	2,4983	1030	27¼	2	0,4608	—	—	—	—	
—	—	47	14	1	2,9674	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	150	15	2	1,9039	41	30	—	3,1817	—	—	—	—	
—	—	102	48	1	1,3588	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	534	20	1	2,4670	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	237	38	1	2,5751	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	224	55	5	1,3952	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	468	36	4	0,9706	36	49	—	1,5909	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	145	4	1	0,7388	53	49	—	1,4835	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	99	23	—	3,4045	39	55	—	1,3826	—	—	—	—	
—	—	311	56	1	3,5773	90	—	—	3,0113	—	—	—	—	
—	—	253	17	3	0,9419	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	166	24	6	2,9473	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	56	36	2	0,2527	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	430	25	6	1,2753	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	375	7	2	2,4599	209	53	2	1,3993	—	—	—	—	
—	—	84	2½	—	2,5966	233	9½	2	3,3666	—	—	—	—	
—	—	169	6	2	3,4839	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	339	25	4	2,0380	54	34	1	0,0633	—	—	—	—	
—	—	783	48	5	2,4826	98	9	1	0,6416	—	—	—	—	
—	—	457	55	2	2,0078	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	236	53	2	0,2598	76	—	—	3,3641	—	—	—	—	
—	—	173	—	1	2,2976	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	69	57	5	0,1779	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	210	32	2	1,2899	—	—	—	—	—	—	—	—	

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein. Ebel. vt. Zeuner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden im Landrathsbezirke Vilbel.	I. Klasse. Auf das Steuerkapital der engeren Ortsbürger. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		II. Klasse. Auf das Personal-, Gewerb- und Immobiliar-Steuerkapital der Gemeindeeinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Parochianen. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.	
		fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.
1	Altenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bönstadt	—	—	—	—	123	31¼	—	2,2196	—	—	—	—
3	Bruchenbrücken	—	—	—	—	298	14	1	3,5114	—	—	—	—
4	Büdesheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Burggräfenrode	—	—	—	—	273	39¾	1	1,8800	—	—	—	—
6	Großkarben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Heldenbergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Höchst	—	—	—	—	125	15¼	1	0,7279	—	—	—	—
9	Holzhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Ilbenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Kaichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kleinkarben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Kloppenheim	48	6	—	2,5327	157	8½	1	0,1664	—	—	—	—
14	Niedereschbach	—	—	—	—	276	55¾	1	0,2266	—	—	—	—
15	Niederursel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Oberau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Obererlenbach	—	—	—	—	451	14¾	1	2,9567	—	—	—	—
18	Obereschbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Okarben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Petterweil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Rendel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Rödelheim	—	—	—	—	280	15	—	2,5365	—	—	—	—
23	Rodenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Rodheim	—	—	—	—	191	50	—	1,5053	—	—	—	—
25	Rommelhausen	—	—	—	—	56	48¾	1	2,6731	—	—	—	—
26	Stammheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Steinbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Vilbel	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	3	2,4620

Giessen am 18ten April 1828.

III. Klasse.				Gemeindekriegsschulden vor 1807 contrahirt.				Sonstige Ausschläge.				Bemerkungen.
Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, so wie die Immobiliar-Steuerkap. der ganzen Gemarkung.				Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personalsteuerkapitalien.								
Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
1216	44	3	1,7190	—	—	—	—	—	—	—	—	
750	53¼	3	0,5370	—	—	—	—	—	—	—	—	
189	19	—	3,1204	153	46	—	3,6150	—	—	—	—	
132	45	—	1,4364	172	26	—	2,7332	—	—	—	—	
336	27	1	2,5542	119	31	1	2,7066	—	—	—	—	
440	1	1	0,9704	—	—	—	—	—	—	—	—	
889	39	2	0,3460	112	53	—	1,5762	—	—	—	—	
155	8	1	1,7279	310	20	4	2,8000	120	—	2	3,5660	Diese 120 fl. werden auf das Wiesensteuerkapital ausgeschlagen.
416	43½	1	3,5740	—	—	—	—	50	—	—	1,4961	Desgleichen diese 50 fl. auf das Gütersteuerkapital.
1385	12¼	2	3,8100	—	—	—	—	—	—	—	—	
559	12¾	2	1,1089	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
688	57	6	0,8010	—	—	—	—	200	—	—	—	Diese 200 fl. werden von den Frohndpflichtigen nach der seither bestandenen Norm erhoben.
110	24½	1	3,4832	306	22¾	6	2,4410	—	—	—	—	
338	40	1	1,0240	—	—	—	—	22	—	—	—	Diese 22 fl. werden auf das Wiesenkapital, nach Verhältniß des Flächengehalts der Wiesenbesitzer, durch den Ortsvorstand wie bisher ausgeschlagen, indem die Gemarkung noch nicht definitiv catastrirt ist, und daher keine Flurbücher vorhanden sind.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
195	17½	—	2,4900	847	29	4	2,2960	—	—	—	—	
340	28¾	1	0,6102	—	—	—	—	50	—	—	0,9036	Diese 50 fl. werden auf das Gütersteuerkapital ausgeschlagen.
251	17¾	—	2,6510	138	47	—	2,0887	—	—	—	—	
—	—	—	—	563	56¼	1	2,6857	300	—	1	3,3274	Wie bei Petterweil.
157	50	1	3,2804	192	6½	2	3,5040	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	19½	1	0,1614	75	24	3	1,5040	—	—	—	—	
807	52½	2	3,1000	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	2,1850	Wie bei Petterweil.
582	—	1	0,1600	1377	2	2	3,5020	—	—	—	—	

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Roth.

Auszug aus den Urtheilen des Assisenhofs zu Mainz, durch welche wäh- fen ausgesprochen, und welche nach gesuchter Cassation rechtskräftig

Tag der Urtheile.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
7. Dec. 1827.	Heinrich Pilger, 23 Jahre alt, geb. in Flonheim, Soldat im Großherzoglichen Leibregiment in Worms.	Mit schwarzen Haaren, bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, kleinem Mund, rundem Kinn, gesunder und frischer Gesichtsfarbe, gesunden Zähnen und schlanker Statur.
8. Dec. 1827.	Johann Friedrich Carl Dittmann, 31 Jahre alt, geb. in Neuenkirchen in Pommern, früher Privatsecretär in Bingen.	6 Schuh 8 Zoll groß, mit hellbraunen Haaren, auffallend breiter und hoher Stirn, blonden Augenbraunen, bläulichen Augen, spitzer Nase, kleinem Mund, gesunden Zähnen, ordinären Lippen, blondem Bart, schwachem Backenbart, blasser Gesichtsfarbe, einigen Pocken auf der Nase.
10. Dec. 1827.	Philipp Christian Fresenius, Geschäftsmann und Gutsbesitzer in Niederwiesen.	$6\frac{1}{2}$ Schuh groß, mit grauem Haar, starker Nase, blauen Augen, gewöhnlichem Mund, starkem Bart, kleinem weissen Backenbart, gesunden und weissen Zähnen, rother und gesunder Gesichtsfarbe, ovalem Gesichtsumriß und untersetzter Statur.
10. Dec. 1827.	Johann Peter Rasor, früher Einnehmer in Worms.	5 Schuh 6 Zoll groß, mit hellbraunen Haaren, freier Stirn, grau-blauen Augen, gewöhnlicher Nase und Mund, rundem Kinn, vollkommenem Gesicht, starker und untersetzter Statur und blatternarbig.

rend der Assisen des vierten Quartals 1827 Leibes- und entehrende Stra-
geworden sind.

Natur der Verbrechen, und Ort, wo sie begangen wurden.	Verurtheilungen.	Artikel der angeführten Gesetze.
2qualificirte Diebstähle, nämlich: 1) Hausdiebstahl; 2) Diebstahl im Wirthshaus, wo er als Gast aufgenommen war, ersterer in Mainz, letzterer in Alzei verübt.	5 Jahre Einsperrung und Kosten, Einrückung in das Regierungsblatt; das Cassationsgesuch wurde durch Urtheil vom 28. Febr. 1828 verworfen.	Art. 386, Nr. 3 u. 4. 21, 52 des peinl. Gesetzbuchs, Art. 366 u. 368 der peinl. Proceßordnung, Art. 2 der Verordnung vom $\frac{2}{3}\frac{0}{1}$. Mai 1814 und Großherzogl. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
Diebstahl in einem Wirthshaus zu Mainz, wo er als Gast aufgenommen war.	5 Jahre Einsperrung und Kosten, Einrückung in das Regierungsblatt.	Art. 386, Nr. 4. 21, 52 des peinl. Gesetzbuchs, Art. 366, 368 der peinl. Proceßordnung, Art. 2 der Verordnung vom $\frac{2}{3}\frac{0}{1}$. Mai 1814 und Großherzogl. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
Fälschung in Wechseln, verübt in Niederwiesen.	In contumaciam, zu 20 Jahren Zwangsarbeit, 110 fl. Geldbusse, Ausstellung am Pranger während einer Stunde, Einrückung ins Regierungsblatt und Kosten.	Art. 147, 148, 19, 22, 52 u. 164 des peinl. Gesetzbuchs, Art. 368 u. 470 der peinl. Proceßordnung und Großherzogl. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
Unterschlagung öffentlicher Gelder, verübt in Worms.	In contumaciam, zu 20 Jahren Zwangsarbeit, 6000 fl. Geldbusse und Kosten, Ausstellung am Pranger während einer Stunde, so wie die Einrückung in das Regierungsblatt.	Art. 169, 170, 172, 19, 22, 52 des peinl. Gesetzbuchs, Art. 368, 470 der peinl. Proceßordnung und Großherzogl. Verordnung vom 14. Jun. 1819.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 9ten April dieses Jahrs wurde dem Pfarrer Georg Christian Fitting, bisher zu Dienheim, die erledigte Pfarrstelle zu Kettenheim — dem Pfarrer Johann Heinrich Pauli, bisher zu Eppelsheim, die erledigte Pfarrstelle zu Flonheim — dem Pfarrer Johann Ludwig Büchner, bisher zu Wallertheim, die erledigte Pfarrstelle zu Oberingelheim — dem Pfarramtscandidaten Georg Ludwig Rahke aus Worms die erledigte Pfarrstelle zu Offenheim — und dem Pfarramtscandidaten Christoph Körwer von Wöllstein die erledigte Pfarrstelle zu Köngernheim übertragen; — am 10ten April dieses Jahrs der Anwalt Dr. Levita zu Mainz zum Ergänzungsrichter bei dem Großherzoglichen Obergerichte daselbst — und der Accessist bei dem Secretariat des Großherzoglichen Hofgerichts zu Giessen, Ferdinand Stammler, zum wirklichen Hofgerichts-Secretariats-Accessisten daselbst ernannt; — an demselben Tage dem Balthasar Kohlermann aus Giessen die Stelle eines Kanzleidieners bei dem Großherzoglichen Kirchen- und Schulrath dahier übertragen; — und am 11ten April dieses Jahrs der Caplan Joseph Nicolaus Pfeiffer, bisher zu Heppenheim, auf die Frühmesserstelle zu Gernsheim bestätigt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 20.

Darmstadt am 20. Mai 1828.

Summarische Uebersicht
der Steuerausschläge zur Bestreitung von Amts- und Communal-Bedürfnissen in der Provinz Starkenburg für das Jahr 1828.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital: der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge: Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	I. Landrathsbezirk Bensheim.								
1	Alsbach.	1	1,056	—	—	3	304	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.
						1	289	—	Zehntrente-Abkaufssumme. Nach dem Steuerkapital der zehntbaren Güter.
2	Auerbach.	3	2,394	—	—	8	—	—	Bemerkung. Die Beiträge der Ortseinwohner zum 2ten Ausschlag von 9 kr. 1,070 pf. werden nicht erhoben, sondern aus der Gemeindskasse bestritten, weshalb sie im Register auf einen Posten zu setzen sind.
		9	1,070	—	—	8	—	—	
3	Balkhausen.	—	2,601	—	—	1	—	—	
4	Beedenkirchen mit Wurzelbach.	—	—	—	—	3	229	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Wie bei Alsbach.
5	Bensheim mit Fehlheim.	3	2,181	3	2,181	4	84	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Fehlheim allein.
						1	506	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital, einschl. der Weinberge.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital: der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge: Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
6	Bickenbach.	3	3,154	—	—	4	—	—	
7	Eberstadt.	4	1,466	—	—	6	453	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Wie bei Alsbach.
						1	45	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
8	Eich.	—	1,466	—	—	1	34	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
9	Eschollbrücken.	1	3,435	—	—	2	—	—	
10	Gernsheim.	—	—	—	—	—	—	—	
11	Hähnlein.	2	1,092	—	—	3	—	—	
12	Hahn.	1	3,631	—	—	2	58	—	Wie bei Eich (in 1 Ziel zu erheben).
13	Hochstädten.	4	2,062	4	2,062	6	—	—	
14	Jugenheim.	2	3,378	—	—	4	73	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Wie bei Alsbach.
15	Kleinrohrheim.	—	1,460	—	—	1	—	—	
16	Langwaden.	7	2,527	—	—	8	604	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Wie bei Alsbach.
						1	13	—	Schützenlohn. Wie bei Eich.
17	Malchen.	—	2,601	—	—	2	61	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Wie bei Alsbach.
18	Niederbeerbach.	4	1,936	—	—	8	210	—	Desgleichen.
19	Oberbeerbach mit Zubehör.	2	0,571	—	—	8	472	—	Desgleichen.
20	Pfungstadt.	2	2,175	—	—	4	—	—	
21	Rodau.	4	0,106	—	—	6	—	—	
22	Schwanheim.	2	1,974	—	—	6	346	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Wie bei Alsbach.
						1	74	—	Schützenlohn. Wie bei Eich.
23	Seeheim.	2	3,913	—	—	4	—	—	
24	Staffel.	-	2,601	—	—	1	—	—	
25	Zwingenberg.	—	0,745	—	—	1	—	—	
	II. Landrathsbezirk Breuberg.								
1	Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach.	—	—	—	—	3	66	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.
						1	27	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
2	Annelsbach.	—	—	—	—	2	23	—	Gemeindsbedürfnisst 2r Klasse. Wie bei Affhöllerbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital: der Privaten- und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge: Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
3	Birkert (Breuberger Seits).	1	3,905	1	3,905	8	177	—	Wie bei Annelsbach.
4	Birkert (Habitzheimer Seits).					1	17	—	Schützenlohn. Wie bei Affhöllerbach.
		4	0,141	4	0,141	6	—	—	
5	Böllstein.	—	—	—	—	6	84	—	Wie bei Annelsbach.
6	Breitenbrunn.	—	—	—	—	4	133	—	Desgleichen.
						1	11	—	Schützenlohn. Wie bei Affhöllerbach.
7	Dusenbach.	—	—	—	—	—	—	—	
8	Etzengesäß.	—	—	—	—	3	32	—	Wie bei Annelsbach.
						1	11	—	Schützenlohn. Wie bei Affhöllerbach.
9	Forstel.	—	—	—	—	5	110	—	Wie bei Annelsbach.
10	Frauennauses.	—	1,252	—	1,252	1	—	—	
11	Fürstengrund.	1	3,044	—	0,934	5	210	—	Wie bei Annelsbach.
						1	21	—	Schützenlohn. Wie bei Affhöllerbach.
12	Gumpersberg.	—	2,637	—	2,637	3	43	—	Wie bei Annelsbach.
13	Habitzheim.	—	1,252	—	1,252	1	—	—	Bemerkung. Die Bekanntmachung der übrigen Ausschläge wird nachfolgen.
14	Haingrund.	1	0,580	1	0,580	5	135	—	Wie bei Annelsbach.
						1	16	—	Schützenlohn. Wie bei Affhöllerbach.
15	Hainstadt.	3	1,819	3	1,819	8	413	—	Wie bei Annelsbach.
						1	27	—	Schützenlohn. Wie bei Affhöllerbach.
16	Hassenroth.	1	1,282	1	1,282	2	—	—	
17	Hembach.	—	—	—	—	2	33	—	Wie bei Annelsbach.
18	Hetschbach.	—	—	—	—	1	29	—	Schützenlohn. Wie bei Affhöllerbach.
19	Höchst.	2	0,301	2	0,301	5	399	—	Wie bei Annelsbach.
						1	95	—	Wie bei Hetschbach.
20	Höllerbach.	—	3,123	—	3,123	3	65	—	Wie bei Annelsbach.
21	Hummetroth.	—	0,567	—	0,567	2	63	—	Desgleichen.
22	Kimbach.	—	1,057	—	1,057	2	112	—	Desgleichen.
						1	21	—	Wie bei Hetschbach.
23	Kirchbrombach mit Balsbach.	—	1,816	—	1,816	2	181	—	Wie bei Annelsbach.
						1	42	—	Wie bei Hetschbach.
24	König.	1	3,515	—	1,405	4	340	—	Wie bei Annelsbach.
25	Langenbrombach.	1	3,233	1	3,233	6	170	—	Desgleichen.
						1	48	—	Wie bei Hetschbach.
26	Lützelwiebelsbach.	—	—	—	—	8	450	—	Wie bei Annelsbach.
						1	25	—	Wie bei Hetschbach.
27	Mittelkinzig.	9	3,558	9	3,558	9	49	—	Wie bei Annelsbach.
28	Mühlhausen.	—	—	—	—	—	—	—	
29	Mümling-Grumbach.	1	1,104	1	1,104	4	153	—	Wie bei Annelsbach.
						1	21	—	Wie bei Hetschbach.
30	Neustadt.	—	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Betrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital				Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge		
		der Privaten und Landesherrschaft.		der Standesherrschaft.			Betrag.		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		kr.	pf.	kr.	pf.		fl.	kr.	
31	Niederkinzig.	—	3,775	—	3,775	2	73	—	Wie bei Annelsbach.
32	Niederklingen.	10	3,939	6	1,154	9	—	—	
33	Oberkinzig.	—	—	—	—	6	151	—	Wie bei Annelsbach.
34	Oberklingen.	—	1,252	—	1,252	1	—	—	
35	Ober- und Schloß-Nausses.	—	1,252	—	1,252	1	—	—	
36	Pfirsbach.	—	—	—	—	4	42	—	Wie bei Annelsbach.
37	Raibach und Breitenbach.	—	—	—	—	2	59	—	Desgleichen.
						1	24	—	Wie bei Hetschbach.
38	Rimhorn.	1	3,585	1	3,585	6	428	—	Wie bei Annelsbach.
39	Sandbach.	2	1,380	2	1,380	4	—	—	
40	Seckmauern.	1	3,915	1	3,915	4	—	—	Wie bei Annelsbach.
41	Vielbrunn.	—	0,548	—	0,548	2	224	—	Desgleichen.
42	Wallbach.	—	—	—	—	8	114	—	Desgleichen.
						1	17	—	Wie bei Hetschbach.
43	Wiebelsbach.	2	0,144	2	0,144	8	—	—	Bemerkung. Die Beiträge der Ortseinwohner zu dem Ausschlag von 4 kr. 2,739 pf. werden nicht erhoben, sondern aus der Gemeindskasse bestritten, weshalb dieselben im Register auf einen Posten zu setzen sind.
		4	2,739	—	—	8	—	—	
44	Wüstamorbach.	—	1,252	—	1,252	1	—	—	
45	Waldungen im ehemaligen Amt Habitzheim.	—	1,252	—	1,252	1	—	—	
	III. Landrathsbezirk Darmstadt.								
1	Darmstadt.	—	—	—	—	—	—	—	Bemerkung. Dieser Ausschlag ist bereits in Nr. 2. des Regierungsblatts von 1828 bekannt gemacht.
2	Bessungen.	—	—	—	—	—	—	—	
	IV. Landrathsbezirk Dieburg.								
1	Altheim.	5	2,685	5	2,685	8	566	—	Gemeindsbedürfnisse 2r. Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.
2	Dieburg.	4	0,214	4	0,214	6	—	—	
3	Dorndiel.	1	0,685	1	0,685	2	—	—	
4	Großzimmern.	6	2,134	6	2,134	8	—	—	
5	Harpertshausen.	1	2,731	1	2,731	6	247	—	Wie bei Altheim.
6	Heubach.	—	—	—	—	—	—	—	
7	Hering.	—	—	—	—	—	—	—	
8	Kleestadt.	2	3,449	2	3,449	4	—	—	
9	Kleinumstadt.	3	0,795	3	0,795	4	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
10	Kleinzimmern.	4	1,366	4	1,366	9	441	—	Wie bei Altheim.
						9	441	—	Aeltere Kriegsschuldenzinsen. Nach dem sämmtl. Normalsteuerkapital, ausschl. der alt landesherrl. Domänen.
11	Langstadt.	4	3,183	—	—	6	—	—	
12	Lengfeld.	—	2,906	—	2,906	9	990	—	Wie bei Altheim.
		10	0,853	10	0,853	9	165	—	Kosten für eine neue Orgel. Nach dem Normalsteuerkapital der reformirten Ortseinwohner (in 1 Ziel zu erheben).
									Bemerkung. Ueber diese Ausschläge müssen 3 Register gefertigt werden, und zwar ein Register über den Ausschlag von 10 kr. 0,853 pf., ein Register über den Ausschlag von 2,906 pf. und den Ausschlag 2r Klasse von 990 fl. zusammen und ein Register über den Ausschlag von 165 fl.
13	Mosbach.	6	0,424	—	—	8	259	—	Wie bei Altheim.
14	Radheim.	7	0,875	—	—	8	148	—	Desgleichen.
15	Raibach.	6	3,417	—	—	8	—	—	
16	Richen.	5	1,128	5	1,128	8	714	—	Wie bie Altheim.
17	Schafheim.	2	0,406	—	—	4	88	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital (in 1 Ziel zu erheben).
18	Schlierbach.	2	2,125	—	—	6	268	—	Wie bei Altheim.
19	Semd.	4	3,671	4	3,671	8	762	—	Desgleichen.
						1	84	—	Wie bei Schafheim.
20	Umstadt.	2	0,915	2	0,915	6	1390	—	Wie bei Altheim.
	V. Landrathsbezirk Dornberg.								
1	Astheim.	8	3,259	—	—	9	—	—	
2	Bauschheim.	7	2,981	—	—	9	37	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.
						9	76	45	Aeltere Rüsselsheimer Amtskriegsschulden. Nach dem sämmtl. Normalsteuerkapital, ausschl. der alt landesherrl. Domänen, auf einen Gulden Normalsteuerkapital — kr. 1,888 pf.
3	Berkach.	3	3,133	—	—	4	—	—	
4	Biebesheim.	3	1,299	—	—	4	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge. Betrag. fl.	kr	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
5	Bischofsheim.	3	0,901	—	—	5	171	36	Aeltere Rüsselsheimer Amtskriegsschulden. Wie bei Bauschheim.
		—	2,973	—	—	5	—	—	Bemerkung. Der Beitrag der Ortseinwohner zum Ausschag von 3 kr. 0,901 pf. auf einen Gulden Normalsteuerkapital wird nicht erhoben, sondern aus der Gemeindskasse bestritten, weshalb derselbe im Register auf einen Posten zu setzen ist.
6	Büttelborn.	5	2,064	—	—	7	173	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Wie bei Bauschheim.
7	Crumstadt.	1	3,379	—	—	2	—	—	
8	Dornberg.	8	1,733	—	—	9	—	—	
9	Dornheim.	3	1,231	—	—	4	157	—	Wie bei Büttelborn.
10	Erfelden.	1	1,137	—	—	3	560	—	Desgleichen.
11	Geinsheim.	2	3,988	—	2,110	6	630	—	Desgleichen.
12	Ginsheim, ausschl. der Rheinauen.	3	2,805	—	—	4	112	—	Zehntverunterpfändungskosten. Nach dem Steuerkapital der zehntbaren Güter (in 1 Ziel zu erheben).
13	Goddlau.	1	3,824	—	—	3	175	—	Wie bei Büttelborn.
14	Griesheim.	3	0,376	—	—	6	1034	-	Desgleichen.
						1	189	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
						1	107	—	Zehntverunterpfändungskosten. Wie bei Ginsheim.
15	Großgerau.	5	1,862	—	—	6	239	15	Aeltere Rüsselsheimer Amtskriegsschulden. Wie bei Bauschheim.
						1	153	—	Schützenlohn. Wie bei Griesheim.
16	Haßloch.	—	1,098	—	—	4	390	—	Wie bei Büttelborn.
17	Kleingerau.	2	0,787	—	—	5	254	—	Desgleichen.
						5	49	15	Aeltere Rüsselsheimer Amtskriegsschulden. Wie bei Bauschheim.
						1	35		Schützenlohn. Wie bei Griesheim.
18	Königstädten.	5	2,044	—	—	6	119	31	Aeltere Rüsselsheimer Amtskriegsschulden. Wie bei Bauschheim.
19	Kornsand.	—	—	—	—	—	-	—	
20	Leeheim, einschl. des Kammerhofs.	—	2,342	—	—	7	327	—	Wie bei Büttelborn.
21	Leeheim, ausschl. des Kammerhofs.	5	3,757	—	—	7	—	—	
22	Nauheim.	3	1,833	-	—	5	—	—	
23	Raunheim.	6	0,608	—	—	8	76	50	Aeltere Rüsselsheimer Amtskriegsschulden. Wie bei Bauschheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital: der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge: Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
24	Rüsselsheim.	5	0,803	—	—	7	146	36	Aeltere Rüsselsheimer Amtskriegsschulden. Wie bei Bauschheim.
									Bemerkung. Der Beitrag der Ortseinwohner zum Ausschlag von 5 kr. 0,803 pf. auf einen Gulden Steuerkapital wird nicht erhoben, sondern aus der Gemeindskasse bestritten, weshalb derselbe im Register auf einen Posten zu setzen ist.
25	Stockstadt.	7	3,575	—	—	9	—	—	Bemerkung. Wegen des Ausschlags von 7 kr. 3,575 pf. auf 1 fl. Steuerkapital gilt dieselbe Bemerkung, wie bei Rüsselsheim.
		1	0,462	—	—	9	—	—	
26	Trebur.	—	—	—	—	1	311	27	Wie bei Raunheim.
27	Wallerstädten.	3	3,301	—	—	6	74	24	Desgleichen.
						1	55	—	Schützenlohn. Wie bei Griesheim.
28	Wolfskehlen.	2	3,549	—	—	4	—	—	
29	Worfelden.	—	3,314	—	—	3	122	—	Wie bei Büttelborn.
						3	57	21	Wie bei Raunheim.
30	Forst Mönchsbruch.	—	—	—	—	—	—	—	
31	Kirchspiel Großgerau.	—	—	—	—	1	297	—	Allgemeine Kirchspielskosten. Nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen zu Dornberg, Berkach, Kleingerau, Großgerau und Worfelden.
						1	303	—	Kirchhofs-Einfriedigungskosten. Nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen zu Großgerau und Dornberg.
	VI. Landrathsbezirk Erbach.								
1	Airlenbach.	—	—	—	—	—	—	—	
2	Affelbrunn.	1	1,203	—	—	2	—	—	
3	Beerfelden.	1	0,563	1	6,563	6	1400	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.
						1	95	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
4	Bockenrod.	—	2,500	—	—	1	—	—	
5	Bullau mit Eutergrund.	1	1,203	—	—	2	—	—	
6	Eberbach.	—	2,500	—	—	1	—	—	
7	Ebersberg.	—	2,586	—	—	1	—	—	
8	Elsbach.	9	0,611	8	2,025	9	—	—	
9	Erbach, Stadt.	2	1,198	1	2,612	3	147	—	Schützenlohn. Wie bei Beerfelden (in 1 Ziel zu erheben).
10	Erbach, Dorf.	—	2,586	—	—		—	—	
11	Erbuch.	—	2,586	—	—	1	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge: Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
12	Erlenbach.	4	3,672	4	1,036	7	—	—	
13	Ernsbach.	—	2,586	—	—	1	—	—	
14	Erzbach.	1	3,560	1	1,060	5	112	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Wie bei Beerfelden.
15	Eulbach.	—	2,586	—	—	1	—	—	
16	Etzean.	—	—	—	—	7	144	—	Wie bei Erzbach.
17	Falkengesäß.	—	—	—	—	4	137	—	Desgleichen.
18	Frohnhofen.	—	2,500	—	—	1	—	—	
19	Galmbach.	—	—	—	—	—	—	—	
20	Gammelsbach.	—	—	—	—	6	324	—	Wie bei Erzbach.
						1	40	—	Schützenlohn. Wie bei Beerfelden.
21	Großgumpen.	—	2,500	—	—	3	140	—	Wie bei Erzbach.
22	Günterfürst.	—	2,586	—	—	1	—	—	
23	Güttersbach.	1	1,203	—	—	3	46	—	Wie bei Erzbach.
24	Haisterbach.	—	2,586	—	—	1	—	—	
25	Hebstahl.	—	—	—	—	—	—	—	
26	Hesselbach.	—	—	—	—	—	—	—	
27	Hetzbach.	—	—	—	—	4	328	—	Schafweidpacht. Nach dem Steuerkapital der schafweidpflichtigen Güter.
28	Hiltersklingen.	1	1,203	—	—	2	—	—	
29	Hüttenthal.	1	1,203	—	—	5	147	—	Wie bei Erzbach.
30	Hohberg.	—	—	—	—		—	—	S. Nr. 54.
31	Kailbach, jenseits.	—	—	—	—	—	—	—	
32	Kirchbeerfurt.	6	0,112	5	1,612	9	136	—	Wie bei Erzbach.
33	Kleingumpen.	4	3,473	4	0,973	7	137	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Unterkleingumpen allein.
						7	31	—	Dergleichen. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Oberkleingumpen.
34	Langenbrombach.	1	1,203	—	—	6	113	—	Wie bei Erzbach.
35	Laudenau.	1	3,770	1	1,270	2	—	—	
36	Lauerbach.	—	2,586	—	—	1	—	—	
37	Michelstadt.	3	0,876	1	3,673	5	—	—	
38	Momart.	1	1,203	—	—	5	117	—	Wie bei Erzbach.
39	Niederkeinsbach.	6	0,436	5	3,270	8	130	—	Desgleichen.
						1	65	—	Schützenlohn. Wie bei Beerfelden.
40	Oberfinkenbach.	—	—	—	—	8	233	—	Wie bei Erzbach.
41	Obergersprenz.	—	2,500	—	—	1	—	—	
42	Obermossau.	3	0,964	1	3,761	8	220	—	Wie bei Erzbach.
43	Oberostern.	4	3,680	4	1,180	6	—	—	
44	Obersensbach.	1	2,653	1	2,653	2	—	—	
45	Olfen.	1	2,653	1	2,653		—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital: der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge: Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
46	Oberkeinsbach.	—	2,500	—	—	3	105	—	Wie bei Erzbach.
47	Oberkleingumpen.	—	—	—	—	—	—	—	S. Nr. 33.
48	Raubach.	—	—	—	—	—	—	—	
49	Rehbach.	1	1,203	—	—	8	82	—	Wie bei Erzbach.
50	Reichelsheim.	3	2,707	3	0,207	8	585	—	Desgleichen.
						1	84	—	Schützenlohn. Wie bei Beerfelden.
51	Rohrbach.	—	2,500	—	—	1	—	—	
52	Rothenberg, Heimbrunn und Unterfinkenbach.	1	2,766	1	2,766	3	241	—	Schafweidgeld. Nach dem Steuerkapital der schafweidpflichtigen Güter, ausschl. der Standesherrschaft.
						1	42	—	Schützenlohn. Wie bei Beerfelden.
53	Roßbach.	—	2,586	—	—	1	—	—	
54	Schöllenbach mit Hohberg und Kailbach diesseits.	1	1,112	1	1,112	4	145	—	Wie bei Erzbach.
						4	37	—	Schullehrerbesoldung. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Schöllenbach allein.
55	Schönnen.	—	2,586	—	—	1	—	—	
56	Steinbach.	1	1,843	—	0,640	7	328	—	Wie bei Erzbach.
57	Steinbuch mit Neudorf.	1	1,203	—	—	4	55	—	Wie bei Erzbach.
						1	60	—	Schützenlohn. Wie bei Beerfelden.
						1	47	—	Schafweide Reluitionskapital-Zinsen. Wie bei Rothenberg.
58	Stockheim.	1	1,203	—	—	4	25	—	Wie bei Erzbach.
59	Untergersprenz.	—	2,500	—	—	1	—	—	
60	Untermossau.	1	3,706	—	2,503	6	193	—	Wie bei Erzbach.
61	Unterostern.	—	2,500	—	—	1	—	—	
62	Untersensbach.	—	—	—	—	—	—	—	
63	Weidengesäß.	2	1,601	1	0,398	4	—	—	
64	Winterkasten.	2	3,662	2	2,162	6	120	—	Wie bei Erzbach.
65	Würzberg.	—	2,586	—	—	1	—	—	
66	Zell.	—	2,586	—	—	5	316	—	Wie bei Erzbach.
						1	54	-	Schützenlohn. Wie bei Beerfelden.
67	Forst Reichenberg.	—	—	—	—	—	—	—	
68	Forst Bullau, rc.	—	—	—	—	—	—	—	
69	Forst Eulbach, rc.	—	—	—	—	—	—	—	
70	Kirchspiel Beerfelden.	—	—	—	—	4	1050	—	Bedarf der Kirchenkasse, 3tes Fünftheil.
						4	105	—	Restkaufschilling für Ankauf einer Glocke. Nach dem Steuerkapital der Parochianen in den Kirchspielsorten.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital: der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge: Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	VII. Landrathsbezirk Heppenheim.								
1	Biblis.	2	0,608	—	—	3	—	—	
2	Bobstadt.	3	1,230	—	—	4	—	—	
3	Bürstadt.	1	0,545	—	—	2	—	—	
4	Großhausen.	3	0,570	—	—	8	737	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.
5	Großrohrheim.	2	2,635	—	—	4	210	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital (in 1 Ziel zu erheben).
6	Hammer Aue.	6	0,993	—	—	8	—	—	
7	Heppenheim.	1	2,672	1	2,672	6	2787	—	Aeltere Kriegsschulden. Nach dem sämmtl. Normalsteuerkapital, ausschl. der alt landesherrl. Domänen.
8	Hofheim.	4	0,212	—	—	6	224	—	Wie bei Großhausen.
						1	220	—	Wie bei Großrohrheim.
9	Kleinhausen.	2	2,288	—	—	8	814	—	Wie bei Großhausen.
10	Lampertheim.	1	2,852	—	—	3	1031	—	Desgleichen.
11	Lorsch.	2	2,589	—	—	4	—	—	
12	Nordheim.	—	—	—	—	—	—	—	
13	Seehof.	—	—	—	—	—	—	—	
14	Virnheim.	—	2,429	—	—	1	525	—	Wie bei Großrohrheim.
15	Wattenheim.	12	3,752	—	—	9	—	—	Bemerkung. Der bei dem 1ten Ausschlag von 12 kr. 3,752 pf. auf die Gesammtzahl der Alimentsnutznießer nach Verhältniß ihres Steuerkapitals kommende Beitrag wird von diesen in gleichen Theilen nach Köpfen geleistet.
		1	2,823	—	—	9	—	—	
16	Wildbahn.	—	—	—	—	—	—	—	
17	Catholisches Kirchspiel Hofheim.	—	—	—	—	4	1362	—	Rückständige Pfarrbesoldungssteuern. Nach dem Normalsteuerkapital der catholischen Parochianen zu Hofheim, Nordheim und Bobstadt.
18	Evangelisches Kirchspiel Nordheim.	—	—	—	—	4	1064	—	Rückständige Pfarrbesoldungssteuern. Nach dem Normalsteuerkapital der evangelischen Parochianen zu Nordheim, Hofheim und Bobstadt.
	VIII. Landrathsbezirk Hirschhorn.								
1	Darsberg.	—	—	—	—	6	145	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.
2	Grein.	—	—	—	—	9	125	—	Wie bei Darsberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital: der Privaten- und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge: Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
3	Hirschhorn.	6	1,549	—	—	8	189	—	Wie bei Darsberg.
4	Langenthal.	—	—	—	—	5	138	—	Desgleichen.
						1	21	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
5	Neckarhausen.	—	1,194	—	—	5	100	—	Wie bei Darsberg.
6	Neckarsteinach.	1	0,217	—	—	2	17(	—	Desgleichen.
						1	510	—	Fruchtzehntvergütung. Nach dem Steuerkapital der zehntbaren Güter.
						1	99	—	Schützenlohn. Wie bei Langenthal.
7	Unterschönmattenwag.	1	0,558	—	—	8	735	—	Wie bei Darsberg.
	IX. Landrathsbezirk Langen.								
1	Arheilgen.	3	0,560	—	—	5	—	—	
2	Braunshard.	3	1,124	—	—	5	—	—	
3	Dietzenbach.	8	1,623	8	1,623	9	73	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.
						1	375	—	Leibeigenschafts-Abkaufsgelder. Nach dem Steuerkapital der Leibeignen.
4	Egelsbach.	4	0,569	4	0,569	6	21	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Wie bei Dietzenbach.
						1	90	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
5	Eppertshausen.	2	2,594	2	2,594	4	—	—	
6	Erzhausen.	3	1,705	—	—	5	—	—	Bemerkung. Der Beitrag der Ortseinwohner zu diesem Ausschlag wird nicht ererhoben, sondern aus der Gemeindskasse bestritten, weshalb derselbe im Register auf einen Posten zu setzen ist.
7	Gräfenhausen.	—	—	—	—	—	—	—	
8	Kelsterbach (alt und neu), ausschl. der Höfe Mönchhof, Claraberg und des Mönchwaldes.	11	3,662	—	—	9	112	—	Gemeindsbedürfnisse 2r. Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Neukelsterbach.
						1	53	—	Schützenlohn. Wie bei Egelsbach.
9	Langen.	4	3,754	—	—	6	220	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital (in 1 Ziel zu erheben).
						1	884	—	Schafweidbestandgeld. Nach dem Steuerkapital der schafweidpflichtigen Güter.
						1	535	—	Pfarrzehntbestandgeld. Nach dem Steuerkapital der pfarrzehntpflichtigen Güter.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Betrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital: der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge: Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
10	Messel.	—	—	—	—	—	—	—	
11	Messenhausen.	—	—	—	—	3	44	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Wie bei Dietzenbach.
12	Mörfelden.	1	3,708	—	—	3	53	—	Schützenlohn. Wie bei Egelsbach (in 1 Ziel zu erheben).
13	Niederroden.	4	1,498	4	1,498	6	—	—	
14	Oberroden.	6	0,096	6	0,096	9	327	—	Wie bei Messenhausen.
						9	829	—	Aeltere Kriegsschulden. Nach dem sämmtl. Normalsteuerkapital, ausschl. der alt landesherrl. Domänen.
						1	90	—	Schützenlohn. Wie bei Mörfelden.
15	Schneppenhausen.	9	3,689	—	—	9	470	—	Wie bei Messenhausen.
16	Walldorf.	—	0,272	—	—	5	539	—	Desgleichen.
						1	220	—	Pfarrbesoldung Nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen.
17	Weiterstadt.	2	1,477	—	—	4	58	—	Wie bei Messenhausen. Bemerkung. Der Beitrag der Ortseinwohner zum Ausschlag von 2 kr. 1,477 pf. wird nicht erhoben, sondern aus der Gemeindskasse bestritten, weshalb derselbe im Register auf einen Posten zu setzen ist.
18	Wixhausen.	4	0,928	—	—	7	—	—	Bemerkung. Hinsichtlich des Ausschlags von 4 kr. 0,928 pf. wie bei Weiterstadt.
		1	0,910	—	—	7	—	—	
19	Forst Mitteldick.	—	—	—	—	—	—	—	
	X. Landrathsbezirk Lindenfels.								
1	Affolterbach.	5	2,271	—	—	8	279	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.
2	Albersbach mit Kreiswald.	—	1,271	—	—	2	39	—	Wie bei Affolterbach.
3	Aschbach.	3	2,470	—	—	8	158	—	Desgleichen.
4	Birkenau.	3	2,914	—	—	5	47	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital (in 1 Ziel zu erheben).
						1	132	—	Weidgeld. Nach dem Gütersteuerkapital, ausschl. der Patrimonialgerichtsherrschaft.
5	Bonsweiher.	1	3,305	—	—	5	79	—	Wie bei Affolterbach.
6	Breitenwiesen mit Knoden.	2	0,045	—	—	5	53	—	Desgleichen.
7	Brombach.	14	1,825	—	—	9	45	—	Desgleichen.
8	Dürellenbach.	1	3,330	—	—	5	33	—	Desgleichen.
9	Ellenbach.	4	3,843	—	—	7	70	—	Desgleichen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge: Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
10	Elmshausen und Wilmshausen.	1	0,201	—	—	5	200	—	Wie bei Affolterbach.
						2	218	—	Weidgeld. Nach dem Gütersteuerkapital, ausschl. der Standesherrschaft und der Weinberge.
						1	32	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital, einschl. der Standesherrschaft.
11	Erbach.	1	1,447	—	—	3	34	—	Wie bei Affolterbach.
12	Erlenbach.	10	1,000	—	—	9	60	—	Desgleichen.
13	Eulsbach.	5	2,024	—	—	9	45	—	Desgleichen.
14	Fahrenbach.	9	0,101	9	0,101	9	—	—	
15	Flockenbach mit Eichelberg.	6	0,016	—	—	9	87	—	Wie bei Affolterbach.
						1	53	—	Kartoffelzehnt-Abkaufssumme ⅓. Nach dem Steuerkapital der zehntbaren Grundstücke, ausschl. der Eichelberger Höfe.
16	Fürth mit Altlechtern.	5	1,397	5	1,397	7	44	—	Wie bei Affolterbach.
17	Gadern.	5	3,073	—	—	9	80	—	Desgleichen.
18	Gadernheim mit Lautern und Raidelbach.	4	1,101	3	0,900	6	138	—	Weidgeld. Nach dem Gütersteuerkapital, ausschl. der Standesherrschaft (in 1 Ziel zu erheben).
19	Glattbach.	7	1,602	—	—	8	103	—	Wie bei Affolterbach.
20	Grasellenbach.	—	1,693	—	—	5	239	—	Desgleichen.
21	Gronau.	5	0,881	4	0,680	8	250	—	Desgleichen.
						1	53	—	Schützenlohn. } Wie bei Elmshausen und Wilmshausen.
						1	72	—	Weidgeld. } Wie bei Elmshausen und Wilmshausen.
22	Hammelbach.	7	0,019	—	—	9	502	—	Wie bei Affolterbach.
23	Hartenroth.	8	0,674	—	—	9	90	—	Desgleichen.
24	Hiltersklingen.	7	1,693	—	—	9	83	—	Desgleichen.
25	Hornbach.	6	0,489	—	—	8	49	—	Desgleichen.
26	Igelsbach.	2	3,320	—	—	6	24	—	Desgleichen.
27	Kallstadt.	3	3,053	—	—	7	26	—	Desgleichen.
28	Kirschhausen (allein).	2	2,408	—	—	5	100	—	Desgleichen.
						5	47	—	Schulhausreparaturkosten. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Kirschhausen und Sonderbach.
29	Kirschhausen mit Erbach, Sonderbach und Walderlenbach.	—	—	—	—	1	42	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
30	Kocherbach.	12	0,625	—	—	9	108	—	Wie bei Affolterbach.
31	Kolmbach.	8	1,975	8	1,975	9	34	—	Desgleichen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
32	Kröckelbach.	15	1,725	15	1,725	9	37	—	Wie bei Affolterbach.
33	Kreidach.	9	3,696	—	—	9	83	—	Desgleichen.
34	Krumbach.	9	2,331	9	2,331	9	80	—	Desgleichen.
35	Lautenweschnitz.	6	3,592	—	—	9	54	—	Desgleichen.
36	Lindenfels.	5	0,466	—	—	9	593	—	Desgleichen.
						1	58	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
37	Linnebach.	7	2,093	—	—	9	48	—	Wie bei Affolterbach.
38	Litzelbach.	10	3,675	—	—	9	70	—	Desgleichen.
39	Löhrbach.	10	0,955	—	—	9	17	—	Desgleichen.
						9	158	—	Schulhausreparaturkosten. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Löhrbach und Schnorrenbach.
						1	32	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
40	Lörzenbach.	6	2,234	6	2,234	8	55	—	Wie bei Affolterbach.
41	Mackenheim mit Schnorrenbach.	4	0,154	—	—	8	109	—	Desgleichen.
42	Mittershausen mit Scheuerberg.	2	1,353	—	—	5	73	—	Desgleichen.
43	Mitlechtern.	3	0,012	—	—	5	—	—	
44	Mörlenbach mit Zubehör.	5	2,524	5	2,524	8	161	—	Wie bei Affolterbach.
						8	381	—	Schulhausreparaturkosten. Nach dem Normalsteuerkapital der catholischen Einwohner zu Mörlenbach mit Zubehör, Oberliebersbach u. Bonsweiher.
45	Niederliebersbach.	2	0,904	—	—	6	266	—	Catholische Schullehrerbesoldung. Nach dem Normalsteuerkapital der catholischen Einwohner.
						6	210	—	Neurottzehnt-Proceßkosten. Nach dem Steuerkapital der Neurottgrundstücke.
46	Oberabtsteinach.	8	0,426	—	—	9	77	—	Wie bei Affolterbach.
47	Ober- und Unter-Hambach.	1	3,819	—	—	3	267	—	Weinzehntvergütung. Nach dem Steuerkapital der zehntbaren Weinberge.
48	Oberlaudenbach.	—	2,741	—	—	2	41	—	Wie bei Affolterbach.
49	Oberliebersbach.	6	0,638	—	—	8	54	—	Desgleichen.
50	Obermumbach.	6	1,961	—	—	8	68	—	Desgleichen.
51	Oberscharbach.	5	1,408	—	—	9	83	—	Desgleichen.
52	Oberschönmattenwag.	8	1,558	—	—	9	178	—	Desgleichen.
53	Pfaffenbeerfurt.	8	3,444	—	—	9	165	—	Desgleichen.
54	Reisen mit Schimbach.	9	2,655	—	—	9	47	—	Desgleichen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital: der Privaten und Landesherrschaft. fr.	pf.	der Standesherrschaft. fr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge: Betrag. fl.	fr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
55	Reichenbach mit Hohenstein.	4	1,175	3	0,974	8	318	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Reichenbach.
						8	51	—	Dergleichen. Nach dem Steuerkapital der Ortseinwohner zu Hohenstein.
						1	105	—	Weidgeld. Nach dem Gütersteuerkapital zu Reichenbach, ausschl. der Standesherrschaft.
						1	26	—	Dergleichen. Nach dem Gütersteuerkapital zu Hohenstein, ausschl. der Standesherrschaft.
						2	243	—	Leibeigenschafts-Abkaufszinsen. Nach dem Steuerkapital der Leibeignen.
56	Rimbach mit Zubehör.	2	3,046	1	2,845	7	1164	—	Wie bei Affolterbach.
						1	138	—	Weidgeld. Nach dem Gütersteuerkapital, ausschl. der Standesherrschaft.
57	Rohrbach.	2	3,143	—	—	6	2[illegible]	—	Wie bei Affolterbach.
58	Schannebach.	2	1,671	—	—	3	—	—	
59	Schlierbach.	7	1,061	—	—	9	162	—	Wie bei Affolterbach.
60	Schönberg.	8	0,236	2	3,237	9	150	—	Desgleichen.
61	Seidenbach.	6	1,693	—	—	9	75	—	Desgleichen.
62	Seidenbuch.	—	1,693	—	—	2	20	—	Desgleichen.
63	Siedelsbrunn.	4	0,900	—	—	7	90	—	Desgleichen.
						1	21	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
						1	65	—	Zehntverwaltersbesoldung. Nach dem Steuerkapital der zehntbaren Güter.
64	Sonderbach.	—	1,271	—	—	1	—	—	
65	Steinbach.	9	0,193	9	0,193	9	14	—	Wie bei Affolterbach.
66	Trösel mit Kunzenbach und Gorrheim.	9	3,178	—	—	9	33	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Trösel allein.
67	Unterabtsteinach.	10	0,156	—	—	9	100	—	Wie bei Affolterbach.
						1	32	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
68	Unterscharbach.	7	2,904	—	—	9	86	—	Wie bei Affolterbach.
69	Böckelsbach.	7	3,945	—	—	9	69	—	Desgleichen.
70	Wahlen.	8	0,[illegible]99	—	—	9	150	—	Desgleichen.
71	Walderlenbach.	—	1,271	—	—	1	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
72	Waldmichelbach.	2	0,128	—	—	4	93	—	Wie bei Affolterbach.
						4	158	—	Nach dem Steuerkapital der protestantischen Einwohner.
						4	42	—	Nach dem Steuerkapital der catholischen Einwohner.
						1	84	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
73	Weiher.	8	3,523	—	—	9	326	—	Wie bei Affolterbach.
74	Weschnitz.	12	3,410	12	3,410	9	40	—	Desgleichen.
75	Winkel.	4	2,348	—	—	8	102	—	Desgleichen.
76	Zell.	4	0,796	3	0,595	9	348	—	Desgleichen.
						1	46	—	Weidgeld. Nach dem Gütersteuerkapital, ausschl. der Standesherrschaft.
77	Zotzenbach mit Mengelbach.	4	3,582	3	3,381	8	253	—	Wie bei Affolterbach.
78	Kirchspiel Abtsteinach.	—	—	—	—	1	216	—	Kirchspielskosten. Nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen zu Oberabtsteinach, Unterabtsteinach, Tröſel, Flockenbach mit Eichelberg, Kunzenbach, Gorxheim, Lehrbach, Gadern, Hartenroth, Aschbach, Dürrellenbach, Kocherbach, Litzelbach, Mackenheim und Schnorrenbach.
79	Lutherisches Kirchspiel Birkenau.	—	—	—	—	2	421	—	Kirchspielskosten. Nach dem Normalsteuerkap. der lutherischen und reformirten Parochianen zu Birkenau, Kallstadt, Rohrbach, Hornbach und Niederliebersbach und der lutherischen Parochianen zu Reisen mit Schimbach u. Obermumbach mit Geisenbach.
80	Catholisches Kirchspiel Birkenau.	—	—	—	—	—	—	—	
81	Kirchspiel Gronau.	—	—	—	—	1	171	—	Kirchspielskosten. Nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen zu Gronau, Schönberg, Wilmshausen, Zell, Schannebach und Scheuerberg.
82	Reformirtes Kirchspiel Lindenfels.	—	—	—	—	2	308	—	Kirchspielskosten. Nach dem Normalsteuerkapital der reformirten Parochianen in den Kirchspielsorten.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
83	Kirchspiel Mörlenbach.	—	—	—	—	1	145	—	Kirchspielskosten. Nach dem Normalsteuerkapital der catholischen Parochianen zu Mörlenbach mit Zubehör, Oberliebersbach, Obermumbach, Schimbach, Bonsweiher u. Weiher.
84	Kirchspiel Reichenbach.	—	—	—	—	1	357	—	Kirchspielskosten. Nach dem Normalsteuerkap. der Parochianen zu Reichenbach mit Hohenstein, Elmshausen u. Gadernheim mit Zubehör und der lutherischen Parochianen zu Knoden und Breitwiesen.
85	Kirchspiel Rimbach.	—	—	—	—	2	510	—	Kirchspielskosten. Nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen zu Rimbach mit Zubehör, u. Zotzenbach mit Mengelbach u. der lutherischen Parochianen zu Lautenweschnitz, Mitlechtern, Mittershausen, Albersbach mit Kreiswald, Linnebach und Bonsweiher.
86	Evangelisches Kirchspiel Waldmichelbach.	—	—	—	—	1	268	—	Kirchspielskosten. Nach dem Normalsteuerkapital der evangelischen Parochianen zu Waldmichelbach, Aschbach, Oberschönmattenwag, Affolterbach, Wahlen, Ober- und Unterscharbach, Siedelsbrunn, Kreidach, Böckelsbach u. der reformirten Parochianen zu Mumbach u. Reisen mit Schimbach.
87	Catholisches Kirchspiel Waldmichelbach.	—	—	—	—	1	121	—	Kirchspielskosten. Nach dem Normalsteuerkapital der catholischen Parochianen zu Waldmichelbach, Ober- und Unterscharbach, Affolterbach, Siedelsbrunn, Hammelbach, Wahlen, Oberschönmattenwag und Kreidach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	XI. Landrathsbezirk Offenbach.								
1	Bürgel.	2	3,082	—	3,947	5	281	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.
2	Götzenhain.	1	3,064	—	1,846	2	—	—	Bemerkung. Das Hospital zu Hain hat von seinen Steuerobjecten nur denselben Beitrag wie die Standesherrschaft von 1,846 pf. zu leisten.
3	Hain.	—	2,186	—	2,186	1	—	—	
4	Münster.	4	0,984	4	0,984	6	—	—	
5	Neuisenburg	3	1,042	—	0,980	8	672	—	Wie bei Bürgel.
6	Offenbach.	—	—	—	—	—	—	—	
7	Offenthal.	21	3,055	—	—	9	374	—	Wie bei Bürgel.
						1	57	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital. Bemerkung. Das Hospital zu Hain hat bei dem Ausschlag von 21 kr. 3,055 pf. nicht zu concurriren.
8	Philippseich	—	—	—	—	—	—	—	
9	Sprendlingen	6	3,054	—	—	9	420	—	Wie bei Bürgel. Bemerkung. Hinsichtlich des Ausschlags von 6 kr. 3,054 pf. wie bei Offenthal.
10	Urberach.	4	0,938	4	0,938	6	—	—	
11	Forst Offenbach.	—	—	—	—	—	—	—	
12	Forst Dreieich.	—	—	—	—	—	—	—	
13	Hof Gehespitz.	—	—	—	—	—	—	—	
14	Neuhof.	—	—	—	—	—	—	—	
15	Wildhof.	—	—	—	—	—	—	—	
	XII. Landrathsbezirk Reinheim.								
1	Allertshofen.	—	—	—	—	—	—	—	
2	Asbach.	—	—	—	—	8	374	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital: der Privaten- und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge: Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
3	Billings.	9	1,838	—	—	9	—	—	
4	Brandau.	—	—	—	—	7	303	—	Wie bei Asbach.
						7	390	—	Wegbaukosten. Nach dem Normalsteuerkapital, ausschl. der Landesherrschaft und Forensen, auf 1 fl. Steuerkapital 2 kr. 3,978 pf.
5	Brensbach.	—	—	—	—	2	278	—	Wie bei Asbach.
6	Ernsthofen.	—	—	—	—	4	140	—	Desgleichen.
7	Frankenhausen.	—	—	—	—	5	152	—	Desgleichen.
8	Fränkisch-Crumbach mit Zubehör.	1	2,974	—	—	2	84	—	Centkosten. Nach dem Normalsteuerkapital der Centeinwohner zu Fränkisch-Crumbach und Kirchbeerfurt.
						1	60	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital zu Fränkisch-Crumbach und den Nebenorten.
9	Georgenhausen.	—	3,369	—	—	5	252	—	Wie bei Asbach.
10	Großbieberau.	2	1,333	—	—	3	147	—	Kleezehntentschädigung. Nach dem Steuerkapital der zehntpflichtigen Grundstücke (in 1 Ziel zu erheben).
11	Gundernhausen.	3	0,074	3	0,074	5	72	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital (in 1 Ziel zu erheben).
12	Herchenrode.	—	—	—	—	1	24	—	Wie bei Asbach.
13	Horbohl.	—	—	—	—	—	—	—	
14	Kleinbieberau.	—	—	—	—	3	125	—	Wie bei Asbach.
15	Lichtenberg mit Obernhausen.	—	—	—	—	6	191	—	Desgleichen.
16	Lützelbach.	—	—	—	—	5	111	—	Desgleichen.
17	Meßbach.	3	2,409	—	—	5	—	—	
18	Neunkirchen.	—	—	—	—	1	61	—	Wie bei Asbach.
19	Neutsch.	—	—	—	—	2	63	—	Desgleichen.
20	Niedernhausen.	2	3,089	—	—	7	283	—	Desgleichen.
						1	38	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
21	Niedermodau.	1	0,180	—	—	2	109	—	Desgleichen.
22	Niederramstadt.	1	3,106	—	—	2	—	—	
23	Nonrod.	3	0,927	—	—	5	—	—	
24	Obermodau.	—	—	—	—	6	18[illegible]	—	Wie bei Asbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital: der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge: Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
25	Oberramstadt.	1	3,580	1	3,580	3	315	—	Wie bei Asbach.
						1	189	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
26	Rheinheim mit Ueberau	—	3,557	—	3,557	2	860	—	Wie bei Asbach.
						1	126	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
27	Roddau.	—	—	—	—	—	—	—	
28	Rohrbach.	—	1,877	—	—	3	162	—	Wie bei Asbach.
29	Roßdorf.	—	3,354	—	3,354	1	69	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
30	Spachbrücken.	—	2,950	—	—	1	84	—	Wie bei Roßdorf.
31	Steinau, ausschl. der kleinen Rothensteiner Mark.	2	0,600	—	—	3	—	—	
32	Traisa.	—	1,466	—	—	3	315	—	Wie bei Asbach.
33	Waldhausen.	—	—	—	—	—	—	—	
34	Waschenbach.	—	1,466	—	—	3	145	—	Wie bei Asbach.
35	Webern.	—	—	—	—	1	21	—	Desgleichen.
36	Wembach und Hain.	—	1,877	—	—	1	—	-	
37	Wersau mit Bierbach.	1	2,958	1	2,958	6	645	—	Wie bei Asbach.
38	Zeilhard.	2	1,872	—	—	6	210	—	Desgleichen.
						1	58	—	Nach dem Gütersteuerkapital, ausschl. des Wernerschen Dilshofs.
39	Herrschaftliche Waldungen im ehemaligen Amt Reinheim.	—	1,877	—	—	1	—	—	
40	Waldenser Colonie.	—	—	—	—	1	63	—	Zu Bestreitung gemeinschaftlicher Ausgaben der Colonie. Nach dem Normalsteuerkapital der Colonisten zu Rohrbach, Wembach und Hain.
41	Kirchspiel Großbieberau.	—	—	—	—	1	231	—	Kirchspielskosten. Nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen zu Großbieberau, Lichtenberg und Obernhausen, Roddau, Steinau und Waldhausen.
42	Kirchspiel Georgenhausen.	—	—	—	—	1	126	—	Kirchspielskosten. Nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen zu Georgenhausen, Zeilhard und Dilshof.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital: der Privaten- und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge: Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
43	Kirchspiel Niedermodau.	—	—	—	—	2	420	—	Kirchspielskosten. Nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen zu Niedermodau, Asbach, Ernsthofen, Obermodau, Webern und Kleinbieberau.
44	Kirchspiel Niederramstadt	—	—	—	—	1	278	—	Kirchspielskosten. Nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen zu Niederramstadt, Traisa und Waschenbach. Bemerkung. Der Beitrag der Parochianen zu Niederramstadt wird nicht erhoben, sondern aus der Gemeindskasse bestritten, weshalb auch kein Register hierüber zu fertigen ist.
	XIII. Landrathsbezirk Seligenstadt.								
1	Babenhausen.	2	3,880	—	—	4	—	—	
2	Bieber.	2	3,008	2	3,008	8	560	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Klasse. Nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.
						8	400	—	Aeltere Kriegsschuldenzinsen. Nach dem sämmtlichen Normalsteuerkapital, ausschl. der altlandesherrlichen Domänen.
3	Dietesheim.	3	0,020	—	—	8	378	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe. Wie bei Bieber.
4	Dudenhofen.	—	—	—	—	—	—	—	
5	Froschhausen.	—	—	—	—	—	—	—	
6	Hainstadt.	—	3,333	—	—	1	—	—	
7	Hainhausen.	—	—	—	—	4	289	—	Aeltere Kriegsschuldenzinsen. Wie bei Bieber.
8	Harreshausen.	—	—	—	—	—	—	—	
9	Hausen.	2	1,764	2	1,764	9	603	—	Wie bei Dietesheim.
						9	182	—	Aeltere Kriegsschuldenzinsen. Nach dem sämmtlichen Normalsteuerkapital, ausschl. der Patrimonialgerichtsherrschaft.
10	Hergershausen.	—	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital der Privaten und Landesherrschaft. kr.	pf.	der Standesherrschaft. kr.	pf.	Anzahl der Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge: Betrag. fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
11	Heusenstamm.	—	3,412	—	3,412	9	543	—	Wie bei Dietesheim.
						9	846	—	Aeltere Kriegsschuldenzinsen. Wie bei Hainhausen.
						1	42	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital.
12	Jügesheim.	—	0,337	—	0,337	4	306	—	Wie bei Dietesheim.
						4	418	—	Wie bei Hainhausen.
13	Kleinauheim.	—	3,333	—	—	1	—	—	
14	Kleinkrotzenburg.	—	—	—	—	—	—	—	
15	Kleinsteinheim.	—	3,333	—	—	1	—	—	
16	Kleinwelzheim.	7	3,721	7	3,721	9	—	—	
17	Lämmerspiel.	—	3,333	—	3,333	5	177	—	Wie bei Hainhausen.
18	Mainflingen.	—	—	—	—	—	—	—	
19	Mühlheim.	3	0,377	—	—	8	693	—	Wie bei Hainhausen.
20	Obertshausen.	8	1,103	—	—	9	—	—	
21	Rennbrücken.	—	—	—	—	8	112	—	Wie bei Dietesheim.
						8	124	—	Wie bei Hainhausen.
22	Seligenstadt.	—	—	—	—	—	—	—	
23	Sickenhofen.	—	—	—	—	—	—	—	
24	Steinheim.	3	1,549	—	—	9	945	—	Wie bei Dietesheim.
						9	1141	—	Wie bei Hainhausen.
25	Weiskirchen.	2	1,238	2	1,238	5	283	—	Wie bei Dietesheim.
26	Zellhausen.	5	1,711	5	1,711	7	—	—	
27	Forst Heusenstamm.	—	—	—	—	—	—	—	
	XIV. Landrathsbezirk Wimpfen.								
1	Finckenhof.	—	—	—	—	—	—	—	
2	Forstbezirk.								
3	Hohstadt.								
4	Wimpfen am Berg.	—	1,981	—	—	1	420	—	Schützenlohn. Nach dem Gütersteuerkapital, einschl. des Finkenhofs.
5	Wimpfen im Thal.								
6	Zimmerhof.								

Vorstehende summarische Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem Monat Mai l. J. beginnen soll.

Darmstadt am 21. April 1828.

Die Großherzoglich Hessische Regierung.
von Biegeleben. Elwert.

vt. Schott.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 21.

Darmstadt am 4. Juny 1828.

Bekanntmachung, den Ankauf der Remontepferde im Lande betr.

Auch in diesem Jahre sollen die für die Cavallerie, Artillerie und Gendarmerie erforderlichen Remontepferde im Innlande aufgekauft werden. Dieses Geschäft soll durch die zu ernennende Commission in folgenden Stationen und an folgenden Tagen vorgenommen werden:

1.) in der Provinz Oberhessen:
   am 21. October zu Lollar,
   am 23. October zu Romrod,
   am 25. October zu Nidda;
2.) in der Provinz Starkenburg:
   am 27. October zu Dieburg,
   am 29. October zu Bensheim,
   am 31. October zu Großgerau;
3.) in der Provinz Rheinhessen:
   am 1. November zu Guntersblum.

Innländische Pferdebesitzer, welche ihre Pferde zum Verkauf anbieten wollen, haben dieselben an den bemerkten Tagen auf eine der bestimmten Stationen zu bringen und der Commission zu präsentiren.

Es wird hierbei wiederholt bemerkt,

1.) daß keine Pferde unter vier und über sieben Jahre angenommen werden,

2.) daß der Ankauf der Pferde durch ganz freien Vertrag zwischen der Commission und den Pferdebesitzern bewirkt wird,

3.) daß, sobald die Commission ein ihr vorgeführtes Pferd annehmbar gefunden hat und über den Kaufpreis mit dem Besitzer einig geworden ist, demselben dieser Kaufpreis gleich baar in Conventionsmünze bezahlt wird.

Darmstadt am 17. Mai 1828.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.
v. Falck.

vt. Scriba.

Gemeiner-Bescheid, die von den Anwälten zu nehmende Einsicht der erstatteten Re- und Correlationen betreffend.

Wenn gleich durch den am 12ten Januar 1804 ergangenen Gemeinen-Bescheid sämmtlichen Advocaten und Procuratoren bekannt gemacht worden ist:

„daß, wenn hinfüro etwa ein und das andere Urtheil, ohne daß die Entschei-
„dungsgründe demselben inserirt oder beigefügt worden, eröffnet werden sollte,
„den Parthien oder deren Anwälten alsdann freistehe, das ganze Votum des
„Referenten unentgeltlich in der Ober-Appellations-Gerichts-Registratur einzuse-
„hen, und sich daraus die Entscheidungsgründe in ihrem ganzen Zusammenhang
„bekannt zu machen, auch sich, jedoch nur gegen die Gebühr, Abschriften davon
„ertheilen zu lassen;“

so hat sich doch bisher der Fall oft ereignet, daß Anwälte bei diesem obersten Gerichte auch in solchen Fällen noch besonders um Gestattung der Einsicht der erstatteten Vorträge gebeten haben, in welchen sie ihnen durch jenen Gemeinen-Bescheid bereits im Allgemeinen zugestanden ist. Da durch dergleichen Gesuche die Kosten zwecklos vermehrt und unnöthige Weitläuftigkeiten herbeigeführt werden, so findet man sich veranlaßt, sämmtlichen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen angestellten Advocaten und Procuratoren den mehr gedachten Gemeinen-Bescheid, mit dem Anfügen, ins Gedächtniß zurückzurufen, daß, wenn einem ergangenen Urtheil die Entscheidungsgründe nicht beigefügt sind, die ad acta legitimirten Anwälte die erstatteten Vorträge sofort, und ohne vorher specielle Erlaubniß hierzu bei diesem obersten Gerichte auszuwirken, in der Ober-Appellations-Gerichts-Registratur einsehen können; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß in dem Falle, wenn auf ergriffene Rechtsmittel überhaupt oder auch nur theilweise weitere Verhandlung verordnet

worden ist, die Einsicht der Relationen erst nach geschlossenem Verfahren und darauf erfolgtem Erkenntniß gestattet werden kann.

Darmstadt am 6ten Mai 1828.

Großherzoglich Hessisches Ober-Appellations-Gericht daselbst.

Busch,

Großh. Hess. Ober-Appellations-Gerichts-Secretär.

Bekanntmachung, das Bedürfniß der Landes-Kriegscommissariats-Kasse zu Giessen für das Jahr 1828 und die zum Zwecke der Kriegskosten-Ausgleichung vom 1ten November 1813 bis Ende 1816 in dem erwähnten Jahre zu erhebenden Beiträge betreffend.

Die Angehörigen der Provinz Oberhessen werden anmit benachrichtigt, daß zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landes-Kriegscommissariats-Kasse dahier höchsten Orts ein Ausschlag von 1 kr. 0,06294 pf. auf einen Gulden Normalsteuerkapital genehmigt und verfügt worden ist, daß dieser Betrag, in Folge des Gesetzes vom 30ten Jun. 1827 über den Steuerfuß bei ausserordentlichen Steuerausschlägen, auf das Normalsteuerkapital der Personal-, Gewerb- und Grund-Steuerpflichtigen ausgeschlagen und in zwei Terminen, nämlich die Hälfte im Monat Jul. und die andere Hälfte im Monat October d. J., erhoben werden soll.

Giessen am 13ten Mai 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein. K. L. Knorr.

vt. Fuhr.

Auszug aus den Urschriften der Kanzlei des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts zu Mainz, die Abwesenheitserklärung des Silberarbeiters Nicolaus Schwarz, vormals zu Mainz wohnhaft, betreffend.

Das Großherzogliche Kreisgericht zu Mainz hat in seiner Sitzung vom 5. April 1828, in Sachen der Christina Elisabetha Becker, Ehefrau von Ferdinand Schüngel, Gold- und Silberschmied, in Mainz wohnhaft, und des besagten Ehemanns, der Gütergemeinschaft und ehemannlichen Auctorisation wegen, gegen Nicolaus Schwarz, Silberarbeiter, auf das Gesuch der Ferdinand Schüngelischen Eheleute Recht sprechend, verordnet, daß vor dem hierzu committirten Richter, Herrn Brellinger, contradictorisch mit der Staatsbehörde, zum Zeugenverhör geschritten werden soll, um die Abwesenheit des Nicolaus Schwarz zu constatiren.

Fortsetzung von der in Nr. 17. des Regierungsblatts vom vorigen Jahre anfangenden Ueber-

	Namen der Communen im Landrathsbezirke Hungen.	Ite Auf die engeren Ortsbürger. Nach Köpfen oder Genußtheilen. Ausschlag.		Beitrag auf Ein.			Auf das Steuer- Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		IIte Auf sämmtliche Ortseinwohner. Auf das Steuer- Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.
1	Bettenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	56	—	0,735
2	Bellersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84	37¼	—	1,5362
3	Birklar	—	—	—	—	—	213	28¼	1	1,3124	254	28	—	3,9601
4	Dorfgill	—	—	—	—	—	—	—	—	—	212	36	1	2,4661
5	Eberstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Einartshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	283	—	4	0,0615
7	Ettingshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Freienseen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Gambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Gonterskirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Griedel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Grüningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	521	1½	1	2,9397
13	Hattenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Holzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Hungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	407	55¼	—	2,7872
16	Ilsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	53	1	3,692
17	Inheiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Langsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Lardenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	153	45	1	1,023
20	Laubach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Stadt Lich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Muschenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	182	—	1	1,9754
24	Münzenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Niederbessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Niederweisel mit Hausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	181	19	—	0,7593
27	Nonnenroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Oberbessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	229	34½	1	1,7852
29	Oberhörgern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Obbornhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Röthges	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Ruppertsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Södel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Trais-Münzenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	Trais-Horloff	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	Utphe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

sicht der für das Jahr 1827 auszuschlagenden Communalgelder in der Provinz Oberhessen.

III. Klasse.												
Auf die Parochianen.				Auf sämmtl. Ortseinw. u. Forensen.				Auf die immer steuerbaren Objekte.				Anmerkungen.
kapital Lit. b.												
Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
17	54½	—	0,2533	140	5	—	1,6763	403	13	1	1,6711	
305	—	1	1,5827	—	—	—	—	179	24	—	3,3833	
—	—	—	—	240	54	—	3,4662	375	9	2	1,9896	
—	—	—	—	107	50	—	2,6375	85	52	—	2,6943	
—	—	—	—	296	6	—	3,4154	—	—	—	—	
131	12½	1	3,8725	74	53	—	2,7026	—	—	—	—	
—	—	—	—	1101	6¾	3	2,868	—	—	—	—	
—	—	—	—	276	46½	—	3,4681	258	1¾	—	3,5598	
—	—	—	—	239	1¾	—	1,3964	721	46	1	2,7936	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	782	12½	1	1,4695	746	31½	1	3,7692	Von den 746 fl. 31½ kr werden die Beiträge der Einwohner aus der Gemeindskasse berichtigt, und nur die der Ausmärker erhoben.
—	—	—	—	249	28½	—	2,7571	133	25	—	1,786	
—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	3	0,5235	Nach dem Schuldentilgungsplan.
—	—	—	—	239	42	—	1,9202	668	7¾	1	3,673	
122	12	—	0,84818	—	—	—	—	762	12	1	2,2531	
—	—	—	—	81	40¾	2	0,5894	—	—	—	—	
—	—	—	—	102	1½	—	2,1357	—	—	—	—	
—	—	—	—	21	5	—	0,1515	141	25¼	—	1,3225	
—	—	—	—	113	29	—	3,5134	—	—	—	—	
—	—	—	—	1621	40	2	0,8158	—	—	—	—	
—	—	—	—	1056	4	1	1,0402	2429	11¼	3	2,571	
—	—	—	—	176	8	—	2,3261	—	—	—	—	
—	—	—	—	60	—	—	1,7295	320	—	2	3,2084	
—	—	—	—	328	32	—	2,471	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1179	20	1	0,5388	968	50	1	1,0896	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	152	31½	—	2,9222	1155	10	7	0,218	
—	—	—	—	201	22	—	3,0472	—	—	—	—	
—	—	—	—	170	38	—	1,6134	—	—	—	—	
—	—	—	—	171	—	1	1,57	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	217	19	—	2,5298	—	—	—	—	
—	—	—	—	110	49	—	2,21855	—	—	—	—	
—	—	—	—	135	—	—	3,8608	—	—	—	—	
—	—	—	—	184	40	—	1,891	—	—	—	—	

Namen der Communen im Landrathsbezirke Hungen.	Ite											IIte	
	Auf die engeren Ortsbürger.											Auf sämmtliche Ortseinwohner.	
	Nach Köpfen od. Genußtheilen.					Auf das Steuer-							
	Ausschlag.		Beitrag auf Ein.			Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.
37 Villingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38 Wetterfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39 Wohnbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40 Wölfersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41 Weckesheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Giessen am 14. April 1828.

kapital Lit. b.				IIIte Klasse.								Anmerkungen.
Auf die Parochianen.				Auf sämmtliche Orts-einwohner und Forensen.				Auf die immer steuerbaren Objekte.				
Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—	219	53½	—	2,6	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	161	35	—	1,38723	—	—	—	—	
—	—	—	—	674	59	1	0,4696	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

Avancements.

Am 21. März dieses Jahrs wurde der Major Valentin Sandenberger im Großherzoglichen Artilleriecorps zum Commandeur desselben — u.

» » » » » der Capitän 1ter Klasse Friedrich Kröll im Großherzogl. Artilleriecorps zum Major dabei ernannt — ferner

» » » » » dem Capitän 2ter Klasse Friedrich Scholl im Großherzogl. Artilleriecorps der Character als Major ertheilt — sodann

» » » » » der Capitän 2ter Klasse Ludwig Venator im Regiment Groß- und Erbprinz zum Capitän 1ter Klasse,

» » » » » der Premierlieutenant Carl Christian Caspari im Großherzogl. Artilleriecorps zum Capitän 2ter Klasse,

» » » » » der Secondlieutenant Johannes Becker im Großherzogl. Artilleriecorps zum Premierlieutenant — und

am 10. April dieses Jahrs der Sergeant Georg Seederer im Großherzogl. Artilleriecorps zum Secondlieutenant — so wie

dabei

am 11. April dieses Jahrs der Feldwebel Franz Caspar Gölz im Leibgarderegiment zum Unterquartiermeister in diesem Regiment ernannt.

Dienstentlassung.

Am 23. April dieses Jahrs wurde dem Rittmeister à la suite, Wilhelm Graf von Rechteren und Limpurg, die nachgesuchte Dimission bewilligt.

Versetzungen in den Ruhestand.

Am 21. März d. J. wurden der Major und Commandeur des Großherzogl. Artilleriecorps, Friedrich Ludwig Müller; — und am 30. April d. J. der Secondlieutenant Georg Ludwig Kreß im Regiment Groß- und Erbprinz, auf ihr Nachsuchen, in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 24. Febr. dieses Jahrs der Hofjägermeister Freiherr Riedesel zu Eisenbach dahier; — und 2) am 10. April dieses Jahrs der Forstlaufer Boutton von Dietzenbach.

Verbesserungen im Regierungsblatt Nr. 20. vom 20. Mai 1828.

1.) Seite 136. Nr. 40. bei Seckmauern in der 6ten Columne muß es heissen: 84 fl. wie bei Annelsbach.

2.) » 139. » 10. » Erbach, Dorf, in der 5ten Columne ist zu lesen: 1 Ziel.

» » 140. » 45. » Olfen fällt der Ausschlag ganz weg.

» » 141. » 64. » Winterkasten ist der Ausschlag auf 1 fl. Steuercapital der Standesherrschaft 2 kr. 1,162 pf. statt der irrig angesetzten 2 kr. 2,162 pf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 22.

Darmstadt am 13. Junius 1828.

Bekanntmachung, die Prüfung der Stellvertreter betreffend.

Zur Prüfung derjenigen, welche für Militärpflichtige nach dem Art. 22. des Recrutirungsgesetzes oder vor der Zutheilung zu einem Regiment einstehen wollen, sind von jetzt an bis zur Musterung des nächsten Jahrs folgende Stabsofficiere:

für die Provinz Starkenburg der Major Lyncker im zweiten Garderegiment dahier,
" " " Oberhessen der Major Moter zu Giessen,
" " " Rheinhessen der Major Hettinger im Leibregiment

bestellt worden. Man bringt dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß sich bei diesen Stabsofficieren auch diejenigen Militärpflichtigen der Reserve und des Depots der drei ersten Klassen zu sistiren haben, welche wegen Untauglichkeit zur Stellung eines anderen Mannes nach dem Art. 22. des Recrutirungsgesetzes nicht verbunden zu seyn behaupten.

Darmstadt am 30. Mai 1828.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.
v. Falck.

vt. Scriba.

Fortsetzung von der in Nr. 14. u. 19. des diesjährigen Regierungsblatts enthaltenen Uebersicht

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden im Landrathsbezirke Romrod.	I. Klasse.								II. Klasse.					
		Nach Köpfen oder Genußtheilen.				Auf das Steuerkapital der engeren Ortsbürger.				Auf das Personal-, Gewerb- mobiliar-Steuerkapital der					
										Gemeindeeinwohner.				Paro-	
		Ausschlag.		Beitrag auf einen.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.
1	Alsfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Altenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	161	10¼	1	1,258	—	—
3	Bieben	—	—	—	—	—	—	—	—	127	29½	2	1,733	—	—
4	Brauerschwend	8	8¼	—	5¾	—	—	—	—	182	32	1	2,203	—	—
5	Eifa	—	—	—	—	—	—	—	—	113	16¼	1	0,066	—	—
6	Elbenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	125	5¼	2	0,[illegible]07	—	—
7	Eudorf	49	17¼	—	56¾	—	—	—	—	266	42	2	0,874	—	—
8	Eulersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Felda	—	—	—	—	—	—	—	—	312	—¾	1	2,031	—	—
10	Fischbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Grebenau	—	—	—	—	—	—	—	—	127	47½	1	0,686	—	—
12	Heidelbach	—	—	—	—	—	—	—	—	65	21¾	—	3,160	—	—
13	Helpershain	—	—	—	—	—	—	—	—	146	19½	2	3,200	—	—
14	Hergersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Hopfgarten	—	—	—	—	—	—	—	—	102	9	1	1,218	—	—
16	Kestrich	65	57	1	1	—	—	—	—	214	58	2	2,954	—	—
17	Köddingen	—	—	—	—	—	—	—	—	342	7	4	3,543	—	—
18	Leusel	—	—	—	—	—	—	—	—	257	18	1	2,197	—	—
19	Liederbach	—	—	—	—	—	—	—	—	252	19½	3	0,133	—	—
20	Meiches	—	—	—	—	—	—	—	—	106	15¾	1	0,976	—	—
21	Münchleusel	—	—	—	—	—	—	—	—	58	16	1	3,425	—	—
22	Niederbreidenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	154	39¾	2	3,831	—	—
23	Oberbreidenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	146	8½	1	1,318	—	—
24	Obersorg	6	19½	—	15¾	—	—	—	—	275	17½	7	1,787	—	—
25	Rainrod	—	—	—	—	—	—	—	—	192	27	2	0,974	—	—
26	Reibertenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	80	33½	1	2,807	—	—
27	Reimeroth	—	—	—	—	—	—	—	—	31	53	1	0,648	—	—
28	Renzendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	110	53½	3	1,902	—	—
29	Romrod	—	—	—	—	—	—	—	—	649	21	2	3,024	—	—
30	Schwabenrod	66	10	1	53½	—	—	—	—	91	53	1	2,249	—	—
31	Schwarz	—	—	—	—	—	—	—	—	221	15½	2	0,762	—	—
32	Storndorf	—	—	—	—	—	—	—	—	501	31	3	1,688	—	—
33	Strebendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	142	24	2	0,015	—	—

der für das Jahr 1828 auszuschlagenden Communalgelder in der Provinz Oberhessen.

und Immobilianen. Beitrag auf einen Gulden.		III. Klasse. Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, so wie die Immobiliarsteuerkapitalien der ganzen Gemarkung. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Gemeindekriegsschulden vor 1807 contrahirt. Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personalsteuerkapitalien. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Bemerkungen.
kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	1678	36½	1	2,917	695	20	–	3,205	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	95	25	1	0,120	—	—	—	—	
—	—	179	59⅓	3	0,483	144	21¼	2	2,698	—	—	—	—	
—	—	177	13	1	1,279	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	213	37½	1	3,631	—	—	—	—	
—	—	46	53½	—	2,481	120	47½	1	3,623	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	232	2	2	1,796	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	52	15	1	2,232	—	—	—	—	
—	—	439	30	1	3,986	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	33	58	1	0,018	30	18	1	0,032	—	—	—	—	
—	—	43	50	—	1,278	222	56¼	2	0,177	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	247	34½	3	0,733	—	—	—	—	
—	—	76	4½	1	1,018	95	12	1	3,234	—	—	—	—	
—	—	215	23½	3	0,772	162	18	2	2,640	—	—	—	—	
—	—	164	30	1	3,524	12[illegible]	32¼	1	2,395	—	—	—	—	
—	—	171	55	1	3,541	11	10	—	0,737	—	—	—	—	
—	—	123	—	1	1,943	80	25	1	0,441	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	194	—	1	0,327	—	—	—	—	
—	—	202	11	2	0,634	112	4½	1	2,385	—	—	—	—	
—	—	205	4½	2	0,889	143	24¾	1	3,020	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	56	56	1	3,255	—	—	—	—	
—	—	77	13	1	1,040	55	47½	—	3,995	—	—	—	—	
—	—	127	10	1	0,219	121	21	1	0,483	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	52	21¾	1	1,424	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	169	31	1	3,571	—	—	—	—	
—	—	34	52¾	—	2,559	58	40	1	0,139	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	136	53	4	3,674	—	—	—	—	
—	—	51	27	1	2,249	27	14½	—	3,361	—	—	—	—	
—	—	428	2	1	2,604	450	9	2	1,187	—	—	—	—	
—	—	132	30¾	2	0,121	115	45	1	3,674	—	—	—	—	
—	—	129	50½	1	0,727	223	52	2	0,905	—	—	—	—	
—	—	196	41	1	1,315	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	222	—	2	2,717	163	18½	2	0,689	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden im Landrathsbezirke Romrod.	I. Klasse.								II. Klasse.					
		Nach Köpfen oder Genußtheilen.				Auf das Steuerkapital der engeren Ortsbürger.				Auf das Personal-, Gewerb- mobiliar-Steuerkapital der					
										Gemeindeeinwohner.				Paro-	
		Ausschlag		Beitrag auf einen.		Ausschlag		Beitrag auf einen Gulden		Ausschlag		Beitrag auf einen Gulden		Ausschlag	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.
34	Stumpertenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	399	55	3	3,424	—	—
35	Udenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	Untersorg	16	35	—	55½	—	—	—	—	73	14¼	2	1,386	—	—
37	Badenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	284	56	3	2,679	—	—
38	Wallersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Windhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	133	35½	1	2,001	—	—
40	Zell	—	—	—	—	—	—	—	—	217	33	1	0,943	—	—

Giessen am 30ten April 1828.

und Im-		III. Klasse.				Gemeindekriegsschulden vor 1807 contrahirt.				Sonstige Ausschläge.				Bemerkungen.
		Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, so wie die Immobiliarsteuerkapitalien der ganzen Gemarkung.				Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personalsteuerkapitalien.								
chianen. Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden		Ausschlag		Beitrag auf einen Gulden		Ausschlag		Beitrag auf einen Gulden		
kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr	pf.	
—	—	114	3¼	1	0,135	14	19	—	0,5[illegible]9	—	—	—	—	
—	—	187	25¼	3	1,628	187	39¾	3	3,570	—	—	—	—	
—	—	79	3¼	2	1,409	28	33¼	—	3,516	—	—	—	—	
—	—	313	14	3	0,374	62	56	—	2,879	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	324	42¾	6	0,489	—	—	—	—	
—	—	183	—	1	2,908	306	4	3	1,592	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	275	26	1	2,109	—	—	—	—	

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zenner.

Verzeichniß der von dem Großherzoglichen Hofgerichte der Provinz Oberhessen erkannten und jetzt vollzogenen Criminalstrafen.

Es wurden verurtheilt:

1) David Funk von Angersbach, wegen Tödtung des Heinrich Völler daselbst, durch Urtheil vom 9ten Jul. 1827, zu einer drei und ein halbjährigen Zuchthausstrafe, welche Strafe, durch Urtheil des Gr. Ober-Appellations-Gerichts vom 8ten Februar 1828, durch Aufrechnung von 9 Monaten des von dem Inquisiten während der Untersuchung erstandenen Arrests auf 2 Jahre 9 Monate ermässigt wurde;

2) Johannes Gonter von Obergleen, wegen entfernter Theilnahme bei Verübung einer Nothzucht, durch Urtheil vom 10ten November 1827, in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren;

3) Johannes Kloß aus Lich, wegen Vagabundirens und Baumdiebstahls, durch Urtheil vom 20ten December 1827, in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten;

4) Anna Margaretha Michelin von Hattenrod, wegen mehrerer verübter kleiner Diebstähle und Fälschung, durch Urtheil vom 20ten December 1827, in eine Correctionshausstrafe von fünf Monaten;

5) Christoph Fink von Bernsburg, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 19ten Januar 1828, in eine Zuchthausstrafe von drei Monaten;

6) Henrich Greim jun. von Bernsburg, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 19ten Januar 1828, in eine Zuchthausstrafe von drei Monaten;

7) Friedrich Koppel von Kleinkarben, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 16ten Januar 1828, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren;

8) Jacob Klöß aus Butzbach, wegen Diebstähle, durch Urtheil vom 19ten Februar 1828, in eine viermonatliche Correctionshausstrafe;

9) Ernst Felsing aus Lardenbach, wegen grossen Diebstahls, durch Urtheil vom 20ten Februar 1828, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und acht Monaten;

10) Joseph Julius Lauster von Stornfels, wegen Diebstähle, Vagabundenlebens und anderer Verbrechen, durch Urtheil vom 23ten Februar 1828, in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und sechs Monaten;

11) Anna Maria Vielmetter von Ulrichstein, wegen dergleichen, durch Urtheil vom 23ten Februar 1828, in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten;

12) Georg Bartmann von Angerod, wegen dergleichen, durch Urtheil vom 23ten Februar 1828, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr;

13) Catharina Schäfer von Geisnidda, wegen dergleichen, durch Urtheil vom 23ten Februar 1828, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten;

14) Johann Georg Stoll von Wölfersheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 10ten März 1828, in eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe;

15) Johannes Frank aus Södel, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 10ten März 1828, in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren;

16) Herrmann Löchel zu Burggemünden, wegen fortgesetzten Vagabundenlebens, durch Urtheil vom 13ten März 1828, in eine sechsmonatliche Correctionshausstrafe;

17) Meyer Katz aus Laubach, wegen Diebstahls und Betrugs, durch Urtheil vom 10ten März 1828, in eine dreimonatliche Zuchthausstrafe;

18) Justus Plock aus Schönborn, wegen wiederholter Diebstähle, durch Urtheil vom 1ten Mai 1827, in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren, welches Urtheil unter dem 8ten Februar 1828 in der Revisionsinstanz bestätigt wurde;

19) Georg Böhl aus Nidda, wegen Widersetzlichkeit gegen den Forstschützen März von Kohden, durch Urtheil vom 13ten September 1827, in eine Zuchthausstrafe von drei Monaten;

20) Henrich Böhl aus Nidda, wegen desselben Vergehens, durch Urtheil vom 13ten September 1827, ebenfalls in eine Zuchthausstrafe von drei Monaten;

21) Wilhelm Ritzel aus Gelnhaar, wegen Diebstähle, durch Urtheil vom 11ten December 1826, in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren, welche Strafe, durch Erkenntniß des Gr. Ober-Appellations-Gerichts vom 20ten Jul. 1827, auf fünf Jahre herabgesetzt wurde.

Sodann wurden verurtheilt:

a) vom Gr. Landgerichte Homberg:

1) Philipp Schneider von Heimertshausen, wegen zweiten Diebstahls, durch Urtheil vom 13ten April 1827, in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr und drei Monaten;

2) Georg Müller von Appenrod, wegen mehrerer Diebstähle und Eigenthumsbeeinträchtigung aus Nachlust, durch Urtheil vom 7ten September 1827, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten;

b) vom Gr. Landgerichte Friedberg:

Philipp Wolf von Steinfurt, wegen begangenen zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 28ten November 1827, in eine Correctionshausstrafe von acht Monaten;

c) vom Gr. Landgerichte Rödelheim:

Adam Pflug aus Ginheim in Kurhessen, wegen wiederholten Diebstahls, durch Urtheil vom 19. December 1827, in eine sechsmonatliche Correctionshausstrafe;

d) vom Gr. Landgerichte Großkarben:

Johannes Beck aus Kleinkarben, wegen zweier kleiner Diebstähle, durch Urtheil vom 15ten December 1827, in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten;

e) vom Gr. Landgerichte Nidda:

Georg Bartel von Geisnidda, wegen zweiten Diebstahls, durch Urtheil vom 14ten Januar 1828, in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr und acht Monaten.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 22ten April dieses Jahrs wurde dem bisherigen Bezirksboten Philipp Glöckner zu Giessen die Stelle eines ersten Landgerichtsdieners zu Großkarben übertragen; — am 26ten April dieses Jahrs dem Rechnungsjustificator Georg Christian Lehmann bei dem Großherzogl. Kirchen- und Schulrath dahier der Character als Rechnungsrath ertheilt; — am 28ten April dieses Jahrs dem Landrichtervicar und Landgerichtsassessor Carl Ludwig Reh zu Hirschhorn die Landrichterstelle des Bezirks Hirschhorn definitiv übertragen; — an demselben Tage der bisherige Landrichtervicar und Landgerichtsassessor Friedrich Küchler zu Offenbach zum Landrichter des Bezirks Offenbach ernannt — und dem Franz Anton Beaury zu Mainz die erledigte Kreisgerichtsbotenstelle im Canton Osthofen, mit dem Amtssitze zu Osthofen, übertragen; — am 1ten Mai dieses Jahrs der bisherige zweite Pfarrer Carl Friederich Wider zu Beerfelden als erster Pfarrer daselbst — der bisherige Mitprediger und Rector Ludwig Albrecht Braun zu Michelstadt als zweiter Pfarrer zu Beerfelden — und der Schulcandidat Lorenz Diefenbach aus Leidhecken als Rector an der Stadtschule zu Laubach bestätigt; — am 5ten Mai dieses Jahrs der Pfarrer Jacob Wiener, bisher zu Bessungen, zum Pfarrer in Niederramstadt; — und am 8ten Mai dieses Jahrs der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Ludwig Erhard Drescher aus Rodheim zum Accessisten bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts zu Giessen definitiv ernannt; — sodann am 18ten Mai dieses Jahrs den beiden Geheimen Kanzlei-Accessisten bei der Geheimen Kanzlei des Grh. Ministeriums des Innern und der Justiz, Heinrich Schneider und Friedrich Wilhelm Berz, das Prädicat: Geheime Kanzlisten — ertheilt.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 25.

Darmstadt am 26. Junius 1828.

Verordnung,

die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle betr.

Ludewig, von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Folge des mit der Krone Preussen unterm 14. Februar laufenden Jahrs abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags und in Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 12. Jun. 1827, Art. 8., haben Wir hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle verordnet, und verordnen hiermit, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem Verkehr mit dem Ausland im Allgemeinen und von dem Zolltarif.

§. 1.

Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können in das Großherzogthum eingebracht, darinn verbraucht oder durch dasselbe durchgeführt werden.

§. 2.

Dagegen ist auch die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst erlaubt.

§. 3.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 1 u. 2. sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit. Der Verkehr mit Salz ist nach den desfalls bestehenden besonderen Anordnungen zu beurtheilen.

§. 4.

Der Verkehr im Innern ist frei. Staats-, Communal- und Privat-Binnenzölle bleiben aufgehoben, auch finden keine Privat-Handels- oder Consumtions-Abgaben von ausländischen Waaren statt, mit Ausnahme der Communaloctrois, welche Wir den Städten Darmstadt, Mainz, Giessen und Offenbach bewilligt haben oder sonst zu bewilligen in den Fall kommen könnten.

§. 5.

Von ausländischen Erzeugnissen, welche zum Verbrauch oder Verkauf innerhalb Landes eingebracht werden, sollen Eingangszölle erhoben werden.

Von blos durchgehenden fremden Waaren sind Durchgangszölle zu erheben.

Gegenstände, welche von dem Ein- und Durchgangszoll ausgenommen sind, weiset der Tarif besonders nach.

§. 6.

Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel.

Ausnahmen sind in dem Tarif angegeben.

§. 7.

In dem Zeitraum vom 1. Jul. d. J. bis Ende des Jahrs 1830 soll die Erhebung der Zölle (§. 5 u. 6.) nach dem in der Anlage A. beigeschlossenen, von Uns vollzogenen Tarif und nach den demselben beigefügten allgemeinen Bestimmungen, unter Beobachtung der weiteren Vorschriften dieser Verordnung, erhoben werden.

§. 8.

Vor Ablauf des Jahrs 1830 sollen die etwa nöthigen Veränderungen der Tarifsätze vorgenommen, und der Tarif von Neuem für den Zeitraum vom 1. Jänner 1831 bis Ende des Jahrs 1833 publicirt werden.

Auf gleiche Weise sollen für die Folge die Abänderungen der Tarifsätze und die Bekanntmachungen neuer Tarife immer von drei zu drei Jahren erfolgen.

§ 9.

Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Zollpflichtigen sind, sollen jährlich nur einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Jänner zur öffentlichen Kenntniß gebracht und erst von diesem Tag an angewendet werden.

Zweiter Abschnitt.

Anstalten für die Erhebung und Aufsicht, und allgemeine Anordnungen zur Sicherstellung der Abgaben.

§. 10.

Das Großherzogthum theilt sich in Absicht auf die Aufsichts- und Control-Maasregeln, welche zur Sicherstellung der Zölle getroffen werden müssen, in Grenzbezirk und Binnenland. 1.) Grenzbezirk und Binnenland.

§. 11.

Der Grenzbezirk besteht in einem Raum längs der Landesgrenze, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

Die Begrenzung desselben gegen das Ausland heißt die Grenzlinie — die Begrenzung gegen das Innland aber die Binnenlinie.

§. 12.

Die Binnenlinie soll durch Pflöcke mit angemessenen Placaten bezeichnet werden, die an den Wegen, welche aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führen, da aufzustellen sind, wo diese Wege die Binnenlinie durchschneiden.

Die nähere Bestimmung der Binnenlinie soll überdies auch noch durch eine besondere Bekanntmachung Unseres Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 13.

Der Theil des Landes, welcher hiernach nicht in den Grenzbezirk fällt, heißt das Binnenland.

§. 14.

Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstrassen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege. 2.) Zollstrassen.

§. 15.

Gewässer, auf welchen Güterversendungen statt finden, sind als Zollstrassen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

§. 16.

An den Ufern des Rheins, Mains und Neckars, in so weit nicht beide Ufer zum Großherzogthum gehören, sollen geeignete, hinlänglich geräumige Landungsplätze für das Anlanden der mit zollpflichtigen Gegenständen beladenen Fahrzeuge und für das Aus- und Einladen zollpflichtiger Gegenstände, mit Rücksicht auf die Ver- 3.) Landungsplätze am Rhein, Main und Neckar.

schiedenheit des Wasserstandes, bestimmt und durch Pflöcke mit angemessenen Placaten kenntlich gemacht werden.

§. 17.

An den übrigen Stellen dieser Ufer ist das Anlanden von Fahrzeugen, welche mit Sachen in verpacktem Zustand und mit zollpflichtigen Waaren beladen sind, und somit auch das Aus- und Einladen solcher Gegenstände, verboten.

Auch darf an allen nicht als Landungsplätze bezeichneten Stellen der Ufer kein Fahrzeug in einer solchen Nähe des Ufers anfahren oder annähren, daß dadurch Waareneinschwärzungen an das Ufer leicht statt finden können. Die einzuhaltende Entfernung wird hiermit auf 50 Hessische Werkfuß (ungefähr 20 Schritte) festgesetzt. Sollte jedoch die Beschaffenheit des Strombetts oder der Wasserstand in einzelnen Fällen Ausnahmen nothwendig machen, so sind die betreffenden Beamten der Zollverwaltung ermächtigt, solche schriftlich zu bewilligen.

Das Verbot der Anlandung an anderen als den vorgeschriebenen Landungsplätzen tritt nur dann ausser Kraft, wenn wegen Beschädigung, drohender Gefahr oder wegen jeden anderen Ereignisses höherer Gewalt ein Schiff, Nachen oder irgend ein Fahrzeug gezwungen wird, an einem Punkt, wo sich keiner der bestimmten Landungsplätze befindet, anzulanden.

In diesem Fall ist dasjenige zu beobachten, was die Conventionen über die Flußschiffahrt bestimmen oder künftig bestimmen werden.

§. 18.

Die Vorschriften der §. §. 16 u. 17 finden auf denjenigen Strecken des Rheins und Mains, auf welchen beide Ufer zum Großherzogthum gehören, nur in so weit Anwendung, als sie zum Grenzbezirk gehören.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §. §. 162 u. 163 verwiesen.

§. 19.

4.) Erhebungsämter: A) An der Grenze.

Zur Erhebung der Zölle und Grenzbehandlung der ein- und ausgehenden Waaren sind an geeigneten Orten an der Grenze Grenzzollämter errichtet. Sie sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster Klasse oder Nebenzollämter zweiter Klasse.

§. 20.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung, sie mag noch so bedeutend seyn, zulässig, welche die Einfuhr oder Ausfuhr betrifft.

Sie sind in der Regel allein ermächtigt:

a) zur Ein- und Ausgangsbehandlung durchgehender Waaren, deren wirklicher Ausgang zu erweisen ist, so wie der Gegenstände, welche vorbehaltlich des Wiedereingangs in das Ausland versendet werden;

b) zur Eingangsbehandlung der Waaren, welche an Hauptzollämter im Innern gehen, und zur Ausgangsbehandlung der Gegenstände, welche aus unversteuerten Niederlagen in das Ausland versendet werden.

Ausnahmen treten nur ein, in so weit Nebenzollämtern in dieser Beziehung besondere Befugnisse beigelegt werden.

§. 21.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse dürfen alle Gegenstände eingeführt werden, welche in dem Tarif mit keiner höheren Abgabe, als mit 7 Gulden vom Hessischen Centner, belegt sind.

Höher besteuerte Gegenstände können über diese Aemter nur eingeführt werden, wenn die Gefälle von diesen höher belegten Gegenständen nicht über 88 Gulden betragen, oder örtliche Verhältnisse das Finanz-Ministerium bestimmen, einer solchen Zollstelle erweiterte Befugnisse beizulegen.

Bei Waarenversendungen, welche abwechselnd das Inn- und Ausland berühren, ist der Aus- und Eingang über die Nebenämter erster Klasse gestattet, wenn der Tarifsatz von den Gegenständen der Versendung nicht über 7 Gulden vom Hessischen Centner beträgt.

Den Ausfuhrzoll können sie ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrags erheben.

§. 22.

Bei den Nebenzollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Diese Aemter dürfen auch den Zoll erheben von Vieh und von Gegenständen, welche in dem Tarif mit einem niedrigeren Satz, als mit 10 Gulden vom Hessischen Centner, belegt sind; jedoch nur dann, wenn die vom ganzen Transport des Viehes oder der ganzen Ladung der Gegenstände der letzteren Art zu entrichtende Abgabe überhaupt nicht den Betrag von 18 Gulden übersteigt.

Höher belegte Gegenstände können über die Aemter zweiter Klasse nur eingehen, wenn die auf einmal einzuführende Quantität nicht mehr als 10 Pfund beträgt.

§. 23.

Bei den Nebenzollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich entrichtet werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Nebenzollämtern, die vom Finanz-Ministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

§. 24.

B) Im Innern.

Zur Erhebung des Zolls im Innern bestehen auch im Innern Zollstellen.

Sie sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter.

Die Hauptzollämter im Innern befinden sich entweder an Orten, welche das Niederlagsrecht haben, oder an Orten, welchen kein Niederlagsrecht zugestanden ist.

§. 25.

Die Hauptzollämter im Innern sind im Allgemeinen zu jeder Erhebung von Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zöllen befugt, welche gesetzlich im Innern zulässig ist.

Die Ertheilung von Begleitscheinen, in so weit solche im Innern vorkommt, kann in der Regel nur von diesen Hauptzollämtern in Orten, welchen das Niederlagsrecht bewilligt ist, ausgehen.

Befinden sich die Hauptämter in Orten, welchen das Niederlagsrecht zugestanden ist, so sind sie insbesondere auch zur vorschriftsmässigen Behandlung der Waaren, welche in die Niederlagen gebracht und aus diesen in das Innland oder in das Ausland versendet werden, befugt.

§. 26.

Die Nebenzollämter im Innern haben Erhebungsbefugnisse in Ansehung der mit der Post eingehenden Waaren, und sind zur Mitwirkung bei der Waarencontrole verpflichtet.

Ausnahmsweise können ihnen auch erweiterte Befugnisse von dem Finanz-Ministerium eingeräumt werden.

§. 27.

3.) Control- u. Aufsichts-Behörden:
A) Anmeldungsposten.

In Fällen, wo sich die Grenzzollämter (§§. 19. bis 23.) nicht so nahe, als es zur Verhüthung von Unterschleifen erforderlich ist, an der Grenze befinden, sollen zwischen der Grenze und dem Sitz dieser Aemter Anmeldungsposten errichtet werden. Diese Anmeldungsposten werden durch die Aufschriften der Pflöcke, welche zur Bezeichnung der Zollstrassen (§. 14.) und der Landungsplätze (§. 16.) aufgestellt werden müssen, zur Kenntniß der Abgabepflichtigen gebracht.

§. 28.

B) Beamten für die Ausstellung der Legitimationsscheine u. Mitwirkung bei der Waarencontrole im Grenzbezirk.

Für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waarencontrole im Grenzbezirk sollen, ausser den in Folge der §§. 19. bis 26. errichteten Aemtern, auch noch eigene Controlebeamten ernannt werden.

In besonderen Fällen kann jedoch gestattet werden, daß die Eigenthümer gewisser Gegenstände diese selbst mit Legitimationsscheinen versehen, oder daß die Legitimations-

scheine von Ortsvorstandspersonen ausgestellt werden. Das Finanz-Ministerium soll hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

§. 29.

C) Grenzaufseher.

Zur Aufsicht an der Grenze und im Grenzbezirk sollen eigene Beamten unter der Benennung: Grenzaufseher — angestellt werden.

Die Grenzaufseher sollen uniformirt und bewaffnet werden. Zugleich soll jeder Grenzaufseher mit einem durch die Oberkleidung bedeckten Brustschild versehen seyn, worauf sich das Großherzogliche Wappen, die Aufschrift: Grenzaufseher — und eine Nummer befindet.

§. 30.

D) Theilnahme der Gensdarmerie, der Obersteuerboten und Ortseinnehmer an der Aufsicht.

Die Gensdarmen, Obersteuerboten und Ortseinnehmer sind zur thätigen Theilnahme an der Aufsicht sowohl im Grenzbezirk, als im Binnenland verpflichtet. Sie haben insbesondere Verletzungen des Zollgesetzes, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen.

Den Ortspolizeibeamten liegt es ob, die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen, auf Erfordern, kräftigst zu unterstützen.

(Zu vergl. §. 177.)

Die Gensdarmen müssen bei Ausübung ihrer desfallsigen Verrichtungen in ihrer Uniform gekleidet seyn. Die Obersteuerboten und Ortseinnehmer, letztere jedoch nur, wenn sie sich ausserhalb ihrer Dienstbezirke befinden, müssen ihre Anstellungsdecrete oder besondere Legitimationsurkunden bei sich führen.

§. 31.

E) Die Angestellten der Grenzzollämter und Erhebungsämter im Innern als Aufsichtsbeamten.

Die sämmtlichen Angestellten der Grenzzollämter und der Haupt- und Neben-Zollämter im Innern sind zugleich auch als Beamten für die Aufsicht verpflichtet.

Ausserhalb der Orte, in welchen die Aemter ihren Sitz haben, müssen nicht uniformirte Angestellte mit ihren Anstellungsdecreten oder mit eigenen, vom Dirigenten des Hauptamts ausgestellten Legitimationsurkunden versehen seyn.

§. 32.

6.) Niederlagen unverzollter Waaren.

Zur Erleichterung des Speditions- oder Zwischen-Handels können in geeigneten Fällen Niederlagen für unverzollte Waaren, unter angemessener Aufsicht der Zollverwaltung, gestattet werden.

Sie heissen:

2) öffentliche Lagerhäuser (Packhöfe),

2) Privatlager,

3) Freihäfen.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der IVte Abschnitt dieser Verordnung.

§. 33.

7.) Waarenverschluß.

Der Waarenverschluß ist ein Mittel, um die Verwechselung der Waaren in Fällen, wo es auf deren Identität ankommt, und die Veränderung in Bezug auf Menge und Gewicht derselben zu verhüthen.

Er beschränkt sich nicht allein auf die Verbleiung, sondern begreift auch die Anwendung jedes anderen passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich.

§. 34.

Der Waarenverschluß muß statt finden:

a) wenn Waaren, von welchen die Abgaben noch gar nicht oder nur theilweise erhoben sind, versendet werden, in so fern deren Menge und besondere Art in dem Begleitschein nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre;

b) wenn versteuerte Waaren und inländische Gegenstände mit Berührung des Auslandes versendet werden, in so fern in dieser Verordnung der Waarenverschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Der Waarenverschluß kann nach der Willkühr des Versenders statt finden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang declarirt werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Dem Grenzzollamt verbleibt indessen die Befugniß zur nochmaligen Revision, wenn dasselbe dazu eine Veranlassung findet.

§. 35.

Das Abfertigungsamt bestimmt allein, welche Art des Verschlusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waarenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. 36.

Das Material an Blei, Lack und Licht liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Vorrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

§. 37.

Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Innhaber der Waare bei dem nächsten Hauptzollamt auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zustellen, und giebt sie im weiteren Anmeldungsort ab. Die Zolldirection wird alsdann entscheiden, in wie fern die Wirkungen des verletzten Waarenverschlusses zu mildern sind.

Trifft die unter Verschluß gesetzte Waare ohne oder mit verletztem Verschluß im Anmeldungsort ein, so folgt daraus, im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, das Recht des Staats, die Entrichtung des höchsten Zollsatzes zu verlangen, im Fall des willkührlichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung.

§. 38.

8.) Waarenrevision.

Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maas und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht, kein mit einer höheren Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt, daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Colli, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision blos eine allgemeine.

Findet ausserdem noch Eröffnung statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare und daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden ist, so ist dieses eine specielle Waarenrevision.

§. 39.

Der Zollpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem Zustand darlegen, worinn sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

§. 40.

9.) Begleitscheine.

Begleitscheine sind Documente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang in dem innländischen Bestimmungsort oder die wirklich erfolgte Ausfuhr bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

a) die Abgaben noch gar nicht oder nicht vollständig erhoben sind,

b) auf welchen, im Fall der wirklichen Ausfuhr, ein Gefälleerlaß ruht.

§. 41.

Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maasgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins soll jedoch in der Regel für den Transport zu Land und auf Strömen nicht vier Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Zolldirection, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsorts geleistet ist, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

§. 42.

Der Waarenführer übernimmt aus dem Begleitschein die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare, in dem bestimmten Zeitraum, an dem angegebenen Ort, zur Revision und weiteren Abfertigung unverändert zu stellen.

Neben dem Waarenführer haftet auch derjenige, welcher den Begleitschein verlangt hat, für die daraus hervorgehenden Verpflichtungen.

§. 43.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

§. 44.

Findet sich im Ausgangsamt, in dem öffentlichen Lagerhaus oder in dem Hauptzollamt im Innern eine Abweichung von zwei von Hundert, mehr oder weniger, als in den Begleitscheinen angegeben ist, so soll sie, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zollamt Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

§. 45.

In Rücksicht der Bestimmungen des §. 43. braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat, und die Aemter sollen ihm solche hiernach, und, wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

§. 46.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Zollamt angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

§. 47.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Collizahl nach, (nicht aber nach dem Innhalt der Fastagen, welches nicht erlaubt ist,) getheilt werden muß, so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzollamt abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 48.

10.) Beschränkung des Waarentransports über die Grenze und in dem Grenzbezirk auf die Tagesstunden.

Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, October, November, December die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Junius, Julius von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

§. 49.

Ausnahmen finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen; dieses erstreckt sich aber nicht auf den Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost;

b) wenn in ausserordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamts oder Nebenzollamts erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition

der Waarentransporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder Binnen-Linie ertheilt werden.

In dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waare selbst, die Strasse und die Zeit, für welche solche gilt, angegeben werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Grenzbehandlung zollpflichtiger Gegenstände und von der Erhebung der Zölle, in so weit sie an der Grenze statt findet.

§. 50.

1.) Allgemeine Vorschriften.

Eine jede Waare, welche aus dem Ausland eingeht, wird als fremde behandelt, in so weit nach den Bestimmungen dieser Verordnung keine Ausnahmen zulässig sind.

(Zu vergl. Abschn. V.)

§. 51.

Die Abgaben, welche von der aus dem Ausland eingeführten Waare zu entrichten sind, sollen in der Regel an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgabe noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen ist, haftet die Waare den Staatskassen.

§. 52.

Bei dem Eingang der Waare muß die Zollstrasse bis zum Grenzzollamt genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstrasse zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingang über die Grenze gerade auf das Grenzzollamt zu fahren, und daselbst anhalten, ohne sich unterwegs willkührlich aufzuhalten.

§. 53.

Liegt das Grenzzollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, und ist ein Anmeldungsposten errichtet, so finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen auf den vorliegenden Anmeldungsposten Anwendung.

§. 54.

Bei der Ankunft an dem Anmeldungsposten übergiebt der Waarenführer sämmtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenzzollamt adressirt werden müssen. Er zeigt überdies an die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Documente werden einem Grenzaufseher überliefert, nebst einem auf den Grund der Anmeldung ausgefertig-

ten Anmeldungszettel, zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufseher das Fuhrwerk oder Schiff begleitet.

Diese Begleitung soll regelmässig ausgeführt werden und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung und die Entfernung des Grenzzollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Anmeldungsposten abgehen.

(Zu vergl. §. 65.)

§. 55.

Bei der Ankunft an dem Grenzzollamt muß der Waarenführer diesem die auf die Ladung sprechenden Papiere vorlegen, in so fern sie nicht auf dem im vorigen Paragraphen bemerkten Weg in die Hände des Grenzzollamts kommen. Der Waarenführer ist zugleich zu einer speciellen Declaration (§. 58.) verbunden.

§. 56.

Bei der Einfuhr der von dem Rhein, Main und Neckar her eingehenden Waaren müssen die vorgeschriebenen Landungsplätze (§. 16. 17.) genau eingehalten werden.

Vor der Ausladung muß der betreffenden Zollstelle eine Declaration der Gegenstände der Einfuhr übergeben werden.

Nach der hierauf erfolgten Ausladung finden die Vorschriften der §§. 52. bis 55. Anwendung.

§. 57.

Diejenigen befrachteten Fahrzeuge insbesondere, welche mit Berührung des Theils dieser Flüsse, wo beide Ufer zum Großherzogthum gehören, an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden, müssen an den hierfür bestimmten Landungsplätzen im Grenzbezirk anhalten.

Sind die Gegenstände der Ladung der Fahrzeuge zur Einfuhr oder zur Durchfuhr zu Land bestimmt, so muß, unter Beobachtung der Vorschriften des vorigen Paragraphen, bei dem ersten hierzu befugten Grenzzollamt die vorschriftsmässige Behandlung eintreten.

Sollen aber die Waaren zu Wasser durch das Großherzogthum transitiren, so finden die Vorschrfften des §. 162 Anwendung.

§. 58.

Die Zollbehörde ist berechtigt, zu verlangen, daß die Declaration enthalte:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, mittelst welcher der Transport geschieht;
b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummern des Schiffs und den Namen des Schiffführers);

c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Colli und die Zeichen und Nummern derselben:
e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angiebt;
f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

§. 59.

Dem Waarenführer steht es frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine oder mehrere Declarationen übergeben will. In letzterem Falle müssen aber die verschiedenen Declarationen zugleich mit einer Generaldeclaration versehen werden, welcher die Versicherung beigefügt werden muß, daß der ganze Innhalt des Transports vollständig angegeben ist.

Wenn jedoch durch Abgabe mehrerer Declarationen die Abfertigung verweitläuftigt und erschwert wird, so muß solche der Abfertigung solcher Waarentransporte nachstehen, bei welchen dies nicht der Fall ist.

§. 60.

In der Anlage B. ist ein Formular zu den Declarationen beigeschlossen. Die demselben beigefügten Vorschriften über den Gebrauch desselben sind eben so zu beobachten, als wenn sie in diese Verordnung selbst aufgenommen wären.

§. 61.

Die Declarationen müssen **zweifach** ausgefertigt werden.

Ausgenommen sind blos:

1) Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 Gulden bis 18 Gulden betragen; hierüber sind auch mündliche Declarationen zulässig; wäre jedoch dem Einbringer eine schriftliche Declaration genehmer, so braucht solche nur einfach ausgefertigt zu werden;
2) Waarentransporte, von welchen die Zollgefälle unter 5 Gulden betragen; wenn über solche Waarentransporte keine schriftliche Declarationen übergeben werden, so findet blos eine Ausfertigung der Quittung über die bezahlte Abgabe statt.

§. 62.

Die Ausfertigung der Declarationen müssen die Waareneinführer in der Regel selbst besorgen oder an Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäft befassen, auf ihre Kosten besorgen lassen.

Es wird wesentlich zur Beschleunigung der Abfertigung und Abkürzung des Aufenthalts der Waarenführer gereichen, wenn sie die Declarationen schon aus dem Ausland mitbringen.

Die hierzu erforderlichen gedruckten Bogen sollen ihnen, auf Verlangen, unentgeltlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche auch in benachbarten ausländischen Handelsstädten zu haben sind.

§. 63.

Die Ausfertigung der Declaration wird ausnahmsweise nur dann von dem Grenzzollamt übernommen:

1) wenn Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 Gulden bis 18 Gulden betragen, blos mündlich angegeben werden (§. 61. Fall 1.);
2) wenn der Waarenführer nicht die zur Ausfertigung der Declarationen erforderliche Fähigkeit besitzt, und sich an dem betreffenden Ort keine Güterbestätter befinden;
3) wenn Personen, welche nicht zu der gewerbtreibenden Klasse gehören, Waaren transportiren, zu welchen sie sich als Eigenthümer bekennen, die sie aber nicht nach Vorschrift des §. 58 vollständig declariren zu können behaupten;
4) wenn Frachtführer keine Frachtbriefe oder andere über die Ladung sprechende Papiere besitzen oder zu besitzen vorgeben, und die Ladung nicht so genau zu kennen behaupten, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen lassen zu können.

In diesen Fällen werden die Declarationen von dem Grenzzollamt unentgeltlich ausgefertigt. Werden Frachtbriefe vorgelegt, oder mündliche Angaben gemacht, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration hiernach.

In dem Fall zu 2 bestätigt der Waarenführer deren Richtigkeit mittelst seiner Namensunterschrift, und wenn er des Schreibens nicht kundig ist, so ist die Richtigkeit der, nach gehöriger Vorlesung, mittelst Beifügung seines gewöhnlichen Handzeichens oder Kreuze geschehenen Unterzeichnung von zwei Beamten zu bescheinigen.

Im Fall 3 wird die Declaration auf den Grund einer genauen speciellen Revision der Waare (§. 38) in seiner Gegenwart, in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, ausgefertigt.

Im Fall 4 hat der Waarenführer die Wahl, sich ein Gleiches gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu entrichten, oder sich zu Beibringung der Declaration in einem bestimmten Termin verbindlich zu machen. Geschieht Letzteres, so bleibt die Waare bis zur Einlangung der Declaration im Gewahrsam des Zollamts.

§. 64.

Die Abfertigung der Zollpflichtigen erfolgt bei den Grenzzollämtern in der Regel nach der Zeitfolge der Anmeldung.

Einen Vorzug haben die Reisenden mit Extraposten hinsichtlich ihrer Reiseeffecten, nicht aber der etwa bei sich führenden Kaufmannsgüter, und nach den Reisenden mit Extraposten folgen zunächst die Reisenden mit anderem Fuhrwerk hinsichtlich ihrer Reiseeffecten.

Unter den gewöhnlichen Waarenführern muß derjenige zurückstehen, dessen Declaration nicht in der Ordnung ist und daher, nach Vorschrift des §. 63., durch das Grenzzollamt ausgefertigt werden muß.

§. 65.

Auf Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und nicht mit der Post oder mit Extrapost reisen, finden die Vorschriften der §. §. 52 bis 54. Anwendung; jedoch mit dem Unterschied, daß sie dem Anmeldungsposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns, anzuzeigen haben, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zum Grenzzollamt ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besonderen Fällen kann der Anmeldungsposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

Ueber die geschehene Meldung im Zollamt erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Zollquittung geschehen kann.

§. 66.

Von der im §. 51. aufgestellten Regel, wornach die Zollentrichtung beim Waareneingang an der Grenze geschieht, treten Ausnahmen ein, wenn die Waare zum Durchgang (§. 71.) oder nach einem Hauptzollamt im Innern mit (§. 80.) oder ohne öffentliches Lagerhaus (§. 83.) versandt wird.

§. 67.

2) Besondere Bestimmungen in Absicht auf die Waaren, von welchen der Eingangszoll an der Grenze erhoben wird.

Auf den Grund der Declaration wird zur Revision geschritten. Wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, so erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde, so kann hierinn gegen Entrichtung des höchsten Tarifsatzes nachgegeben werden.

§. 68.

Nach erfolgter Bezahlung der Abgaben soll dem Einführenden Quittung ertheilt werden.

Ist eine oder sind verschiedene förmliche Declarationen zweifach ausgefertigt worden (§. 61.), so wird auf dem Duplicat der Declaration quittirt.

Ist die Declaration nur einfach ausgefertigt worden (§. 61. Fall 1.), so wird eine besondere Quittung ausgestellt.

Dasselbe geschieht in dem im §. 61. bemerkten zweiten Ausnahmsfall.

Bei Aushändigung des Duplicats der Declaration oder der besonderen Quittung erfolgt zugleich die Zurückgabe der von dem Waarenführer überlieferten Papiere, nachdem zuvor jedes Stück derselben, insbesondere jeder Frachtbrief, mit einem Stempel versehen worden ist.

Auf Verlangen des Waarenführers soll auf den einzelnen Frachtbriefen bei dem Amtsstempel, unter Allegirung der Nummer der Declaration, bemerkt werden:

»Zoll mit ꝛc. bezahlt, worunter ꝛc. in Gold.«

§. 69.

Auf der Declaration oder auf der besonderen Quittung muß bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Strasse die Waare durch den Grenzbezirk zu führen, und ob die Anmeldung bei einem Controlbeamten (§. 28.) erforderlich ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirk, so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

§. 70.

Ist die Anmeldung bei einem Controlbeamten vorgeschrieben, so werden demselben die Duplicate der Declaration oder die Quittungen vorgelegt. Die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen. Wenn der Beamte hierbei nichts zu erinnern findet, so erhält der Waarenführer diese Papiere mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, mit einer Anmeldungsnummer versehen, zurück. Der Controlbeamte hat indessen auch die Befugniß zu speciellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

§. 71.

3.) Besondere Vorschriften wegen der Durchgangsgüter.

Eine Transitabfertigung findet im Allgemeinen nur statt, wenn Gegenstände beim Durchgang mit einem geringeren als dem Eingangszoll oder dem Ausgangszoll oder dem Ein- und Ausgangszoll zusammen genommen belegt sind, und dieser ermässigte Zoll für den Durchgang in Anspruch genommen wird.

Sind mit dergleichen in Abtheilung III. des Tarifs unter Nr. 1. bis 15. bezeichneten Gegenständen aber auch solche in einer Ladung verpackt, von welchen der Ein- und Ausgangszoll als Durchgangszoll zu erheben ist, so kann dennoch für die ganze Ladung, falls ein gehörig sichernder Verschluß derselben zulässig ist, die Transitabfertigung begehrt werden.

§. 72.

Wenn Gegenstände zum Durchgang declarirt worden sind, so tritt die Revision ein.

Die specielle Revision unterbleibt, wenn der Durchführende den höchsten Satz an Durchgangszoll entrichtet, und wenn, was das Zollamt zu beurtheilen hat, die Gegenstände der Durchfuhr unter völlig sicheren Waarenverschluß genommen werden können.

(Zu vergl. §. 79.)

§. 73.

Nach erfolgter Revision erfolgt die Bezahlung des schuldigen Durchgangszolls.

Hinsichtlich der Ausstellung der Quittung findet die Bestimmung des §. 68. Anwendung.

§. 74.

Der Durchführende muß für den Eingangszoll von den Gegenständen der Durchfuhr, für den Fall, daß solche im Land bleiben möchten, Sicherheit leisten. Dieses kann geschehen:

a) durch Pfandbestellung oder Deposition des Betrags der Eingangszölle; oder
b) durch Stellung eines sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet; oder
c) durch Begleitung der Waaren auf Kosten des Durchführenden.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den davon tarifmäßig zu berechnenden Eingangszoll, andernfalls aber auf den höchsten Tarifsatz des Eingangszolls überhaupt gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Zollbehörde hängt es ab, in welchen Fällen die Begleitung eintreten soll.

Von der Sicherheitsleistung können jedoch, nach dem Ermessen des Zollamts, bekannte sichere Inn- und Ausländer befreit werden.

§. 75.

Bei durchgehenden Waaren tritt sodann, in Folge des §. 34., der Waarenverschluß ein, in so fern er anwendbar ist.

§. 76.

Zugleich findet die Ausstellung eines Begleitscheins (§. §. 40. bis 47.) statt.

Hierinn werden die Gegenstände entweder vorschriftsmäßig verzeichnet, oder es wird dem Begleitschein die eigens ausgefertigte Declaration angestempelt.

§. 77.

Bei der Ankunft an dem Ausgangszollamt meldet sich der Durchführende, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueber-

zeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Der Begleitschein wird von dem Ausgangsamt an das Amt, welches ihn ausgestellt hat, zurückgesendet, woraufhin bei diesem die Zurückzahlung der Cautionen oder Löschung der Bürgschaftsleistungen (§. 74.) erfolgt.

Der Durchführende selbst erhält von dem Ausgangsamt eine Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins. Auch bleibt die Quittung über den bezahlten Durchgangszoll in seinen Händen.

§. 78.

Liegt das Ausgangsamt nicht unmittelbar an der Grenze, so tritt Begleitung der Waare bis zur Grenze ein. Unter Umständen erfolgt in diesem Fall die Abnahme des Verschlusses erst an dem Anmeldungsposten. Die Ausfuhrbescheinigung, eben so wie die Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins selbst, wird aber in jedem Fall von dem Ausgangsamt ertheilt.

§. 79.

Wegen Behandlung der Durchgangsgüter auf kurzen Strassenzügen wird Unser Finanz-Ministerium die näheren Vorschriften durch ein besonderes Regulativ erlassen.

§. 80.

4.) Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung der Waaren, welche in unversteuerte Niederlage gehen.

Ladungen zollpflichtiger Waaren, von welchen der Eingangszoll im Ganzen unter 5 Gulden beträgt, können nicht an Niederlagen unversteuerter Waaren abgefertigt werden.

§. 81.

Eine Abfertigung zum öffentlichen Lagerhaus tritt ferner in der Regel nur bei Gegenständen ein, welche höher, als mit 50 Kreuzer für den Centner, belegt sind. Ausnahmen sind, auf besondere Einwilligung des Finanz-Ministeriums, für gewisse Gegenstände nach solchen Niederlagsorten zulässig, die in einer Strasse liegen, für welche eine geringere als die gewöhnliche Durchgangsabgabe angeordnet ist.

§. 82.

Gegenstände, welche in Niederlagen unversteuerter Waaren bestimmt sind, und sich zur Abfertigung dahin eignen, unterliegen an der Grenze der Revision, und werden dann, mit Beobachtung der Vorschriften der §. §. 74 bis 76, unter Begleitscheincontrole zur Niederlage abgefertigt.

§. 83.

5.) Besondere Bestimmungen wegen der Grenz-

Die Bestimmungen der §. §. 80 u. 81. finden auch auf die Abfertigung der Waa-

behandlung von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern gehen, bei welchen sich keine Niederlagen befinden.

ren an Hauptzollämter im Innern, bei welchen sich keine öffentliche Lagerhäuser befinden, Anwendung.

§. 84.

Waaren, welche an Hauptzollämter im Innern gehen, bei welchen sich keine öffentliche Lagerhäuser befinden, unterliegen bei dem Eingangsamt der speciellen Revision. — (§. 38.) —

§. 85.

Von dem Eingangsamt wird auf den Grund der speciellen Revision der Betrag des Eingangszolls in einem Begleitschein berechnet. Die Erhebung selbst aber bleibt dem betreffenden Hauptzollamt im Innern vorbehalten. An dieses werden die Waaren mit Begleitscheincontrole (§. 40. u. f.) abgefertigt. — (§. 117.) —

§. 86.

Die Vorschriften des §. 74. wegen der Sicherheitsleistung findet auch auf diese Waaren Anwendung.

§. 87.

6.) Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein-, durch- und ausgehen.
A) Ordinäre Posten.

Hinsichtlich der mit den ordinären Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren ertheilen Wir folgende allgemeine Bestimmungen:

a) die mit den ordinären Staatsposten vom Ausland eingehenden Päckereien müssen mit Declarationen über ihren Innhalt in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn;

b) am Ort der ersten Umspannung im Zollverband werden sie im Postdienstlocal entweder revidirt oder plombirt;

c) von den Waaren, welche für die im Zollverband liegenden Orte bestimmt sind, erfolgt die Zollentrichtung an dem Wohnsitz des Adressaten, wenn an demselben ein Zollamt vorhanden ist; sonst bei demjenigen, welches auf dem Curs am bequemsten gelegen ist; die an der Grenze revidirten Packete verabfolgt die Postbehörde nicht eher, als bis ihr der Nachweis der geschehenen Verzollung geliefert ist; die an der Grenze plombirten Packete gelangen von der Post- zur Zollbehörde und von derselben, nach geschehener Revision und Verzollung, in die Hände der Adressaten;

d) die zum Transit durch die Länder des Verbandes bestimmten Poststücke werden in der letzten Umspannungsstation von der Zollbehörde, des richtig vorhandenen Verschlusses wegen, verificirt, und die Transitabgabe wird von der Postbehörde vorgeschossen;

e) von Waaren, welche aus Niederlagen für unversteuerte Güter mit den Posten nach Orten im Zollverband gelegen versandt werden, erfolgt die Erhebung der Eingangsabgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage;

f) von Waaren, welche aus Niederlagen für unverzollte Güter nach Orten ausserhalb des Zollverbandes gelegen versandt werden, wird die Durchgangsabgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage entrichtet, und die richtige Ausfuhr wird durch die Begleitscheincontrole gesichert;

g) sollten Versendungen von Waaren, welche einem Ausgangszoll unterliegen, nach Orten ausserhalb des Verbandes vorkommen, so ist von denjenigen Waaren, welche dieserhalb besonders werden bezeichnet werden, der Ausgangszoll vor der Abgabe zur Post zu entrichten;

h) das gewöhnliche Passagiergut wird in der Regel am ersten Umspannungsort revidirt und abgefertigt; besteht dasselbe aber in Kaufmannswaaren, so ist es nach den allgemeinen Regeln für die Abfertigung zu behandeln.

Ein Regulativ Unseres Finanz-Ministeriums wird das Weitere hierüber bestimmen; dasselbe wird auch die Vorschriften enthalten, welche beim Gütertransport mit den ordinären Staatsposten aus den Ländern des Zollverbandes durch das Ausland nach jenen hin zu beachten sind, wenn der Versender begehrt, daß für die Gegenstände der Versendung die Eigenschaft als inländische erhalten werde.

§. 88.

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsort oder im ersten Grenzzollamt revidirt werden. Von zollpflichtigen Gegenständen wird hier die Abgabe erhoben. Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision im Grenzzollamt unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsort oder dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben. B) Extraposten.

§. 89.

Bei der Ausfuhr von Waaren, welche dem Ausgangszoll unterworfen sind, kann der Ausfuhrzoll, nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, in dem Hauptzollamt am Absendungsort, falls ein solches vorhanden, oder bei einem Controlbeamten an der Binnenlinie oder im Grenzzollamt entrichtet werden. In jedem Fall muß die Waare zur Revision gestellt werden. 7.) Besondere Bestimmungen wegen der Erhebung des Ausgangszolls.

§. 90.

Ist der Ausfuhrzoll im Absendungsort entrichtet worden, so erhält der Führer eine

Quittung über die geschehene Zahlung, worinn bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist, und welche Strasse, nach seiner Angabe, befahren werden muß.

§. 91.

Ist die Verzollung bei einem Controlbeamten an der Binnenlinie geschehen, so ist der Waarenführer an Einhaltung des Grenzzollamts nicht gebunden.

§. 92.

Wählt der Ausführende die Verzollung im Grenzzollamt, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei dem Controlbeamten an der Binnenlinie verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung des Zolls im Grenzzollamt, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Zollberichtigung wird von dem Grenzzollamt auf dem Legitimationsschein bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Controlamt.

§. 93.

Führt der Transport nach dem Bestimmungsort noch einmal, nach vorheriger Berührung der Auslandes, durch das Innland, so muß dieses, die Strasse, auf welcher zur letzten Ausgangsstelle gefahren werden soll, und die Zeit, binnen welcher die endliche Ausfuhr bewirkt werden muß, in der Quittung bemerkt werden. Bei dem Wiedereingang muß Anmeldung und Revision geschehen, und dieses auf der Quittung bemerkt werden. Bei der letzten Ausgangsstation wird, nach vorheriger Revision der Waare, der Ausgang auf der Quittung bescheinigt.

§. 94.

8.) Besondere Bestimmungen wegen des Ein- und Ausgangs abgabefreier Gegenstände.

Bei dem Eingang solcher Gegenstände, welche mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, soll die Anmeldung bei dem Anmeldungsposten oder Grenzzollamt geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können. Bei dem Ausgang solcher Waaren, welche mit einem Ausgangszoll nicht belegt sind, und deren Ausgang nicht zu erweisen ist, bedarf es einer Anmeldung in dem Ausgangszollamt nicht; sie unterliegen blos der Legitimationsscheincontrole im Grenzbezirk. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgang keiner Revision unterworfen.

Vierter Abschnitt.

Von den Niederlagen unversteuerter Waaren und der Zollerhebung im Innern.

§. 95.

I.) Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe).

Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe) können nur an denjenigen Orten errichtet werden, wo Hauptzollämter befindlich sind, und wo dieses von Unserem Finanz-Ministerium für zulässig erkannt wird.

Das Niederlagsrecht wird entweder unbedingt oder bedingt auf gewisse Gegenstände bewilligt.

§. 96.

Die Errichtung öffentlicher Lagerhäuser bleibt vorzugsweise der freien Uebereinkunft des Handelstandes der betreffenden Orte (§. 95.) überlassen. Die Verwaltung ist jedoch ermächtigt, da, wo eine solche Uebereinkunft nicht zu Stand gekommen ist, und wo auch die Gemeinde die Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses, gegen Bezug der davon erfallenden gesetzlichen Einkünfte, nicht unternehmen will, diese Errichtung einem Privatunternehmer, mit Ausschluß Anderer, auf eine Reihe von Jahren zu überlassen, dann aber, wenn auch ein solcher Unternehmer sich nicht vorfindet, dieselbe auf eigene Rechnung zu übernehmen.

§. 97.

Die öffentlichen Lagerhäuser stehen jedenfalls unter alleiniger Aufsicht und Administration der Zollverwaltung, und müssen so gelegen seyn, daß sie von dem Hauptzollamt leicht respicirt werden können.

§. 98.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem öffentlichen Lagerhaus niederzulegen (Niederlagsrecht), kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden.

Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Lagerhaus vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

§. 99.

Die im öffentlichen Lagerhaus befindliche Waare haftet dem Staat unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tag der Verzollung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Fall, auch selbst nicht von den Gerichtsbehörden bei Concursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 100.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, auf dem öffentlichen Lagerhaus, unter Aufsicht der Beamten, die Maasregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Innhalt der Waaren bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maasregeln nie vermindert werden. Auch findet bei der Herausnahme der

Waare aus dem öffentlichen Lagerhaus keine Vergütung für verzollte Waaren statt, welche zur Ergänzung der unverzollten verwendet worden sind. Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter diesen Umständen erlaubt. Die besondere Lagerhausordnung bestimmt nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem öffentlichen Lagerhaus lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der blosen Erhaltung, statt finden können.

§. 101.

Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll Anspruch auf Erlaß der Abgabe begründen, wenn sie erweislich während der Niederlage auf dem öffentlichen Lagerhaus durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat.

Hierhin gehören jedoch nicht Verminderungen des Gewichts ꝛc., die durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben oder Verdunsten der Waaren entstehen.

§. 102.

Die Lagerung in den öffentlichen Lagerhäusern kann nur auf Gefahr und Kosten des Einlagerers statt finden.

§. 103.

Die Niederlagsgebühren sollen für jedes öffentliche Lagerhaus besonders regulirt werden, jedoch so, daß sie den Betrag von einem Achtelkreuzer pr. Centner und Tag nicht übersteigen.

§. 104.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§. 105.

Bleiben Güter länger, als ein Jahr, im öffentlichen Lagerhaus niedergelegt, deren Eigenthümer oder Empfänger unbekannt sind, so ist dieses, unter genauer Bezeichnung der Waare, der betreffenden Gerichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Das Gericht hat durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern diejenigen, welche einen Anspruch auf die Waare haben, aufzufordern, denselben innerhalb eines Termins von sechs Monaten geltend zu machen. Wenn sich in diesem Termin Niemand hierzu meldet, so sollen die Waaren durch das Gericht für herrnlos erklärt und der Verwaltung zuerkannt werden, welche dieselben öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern, den Erlös aber, nach Abzug der Abgaben, der Lagergebühren und aller anderen Kosten, der Armenkasse des betreffenden Orts zu überweisen hat.

Sind die Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt, so soll, auf Antrag der Verwaltung, von dem Gericht schon früher die Versteigerung verfügt, der Erlös selbst aber erst nach Ablauf der vorstehend bemerkten Fristen der Verwaltung zuerkannt werden.

§. 106.

Sind Waaren, deren Eigenthümer oder Empfänger bekannt ist, länger, als zwei Jahre, im öffentlichen Lagerhaus niedergelegt, so soll derselbe aufgefordert werden, diese Güter in einer bestimmten Frist, welche jedoch vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Lagerhaus zu nehmen. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so soll die Verwaltung zur Versteigerung der Waare schreiten, und den Erlös, nach Abzug aller Abgaben und Kosten, dem Eigenthümer zustellen.

§. 107.

Für jedes öffentliche Lagerhaus soll von Unserem Finanz-Ministerium eine besondere Lagerhausordnung erlassen und dem Handelsstand des betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

§. 108.

Der Einlagerer erhält über die Waaren, welche zur Niederlage kommen, einen Niederlagsschein. Diesen muß er bei der Verabfolgung der Waaren zurückgeben. Es steht ihm frei, die Waaren seinerseits zu verschliessen. Den betreffenden Angestellten der Verwaltung bleibt es überlassen, auch ihrerseits, in geeigneten Fällen, den Verschluß der lagernden Waare eintreten zu lassen.

§. 109.

Waaren, welche aus dem öffentlichen Lagerhaus zur Consumtion im Land bestimmt werden, werden vorschriftsmässig angemeldet, revidirt und zur Versteuerung gezogen.

§. 110.

Waaren, welche aus dem öffentlichen Lagerhaus in das Ausland versendet werden, sind ordnungsmässig anzumelden, zu revidiren, als Transitgut zu verzollen und unter Begleitscheincontrole abzulassen.

§. 111.

Waaren aus dem öffentlichen Lagerhaus eines Orts in das eines anderen werden dahin unter der Begleitscheincontrole abgelassen. In dem Begleitschein muß, auf Begehren des Extrahenten, bemerkt werden, über welches Grenzzollamt sie in den Zollverband eingetreten sind, damit, wenn über sie schlieslich aus dem ferneren Lager zum Durchgang disponirt wird, die Transitabgabe für den betreffenden Curs richtig erhoben werden kann. Unterbleibt diese Bemerkung, so muß im künftigen Lagerort, für den Fall der Durchgangsdeclaration, die Transitabgabe nach dem am höchsten belegten Curs entrichtet werden.

§. 112.

Privatlager können nur nach zuvor eingeholter Erlaubniß des Finanz-Ministeriums errichtet werden. Für Gegenstände, bei welchen es auf die Erhaltung der Identität an- 2.) Privatlager.

kommt, sind Privatlager unzulässig. Es hat Niemand einen Anspruch auf die Bewilligung eines Privatlagers; vielmehr hängt es lediglich von der Verwaltung ab, ob, wann und unter welchen Bedingungen sie eine solche Bewilligung ertheilen will. Auch ist jede desfallsige Bewilligung widerruflich.

§. 113.

Was insbesondere die Bewilligung der Privatlager für ausländische Weine betrifft, so sollen in dieser Beziehung die erforderlichen näheren Bestimmungen durch ein besonderes Regulativ Unseres Finanz-Ministeriums getroffen werden, wovon die Interessenten bei den Hauptzollämtern Einsicht nehmen können.

§. 114.

Der Innhaber eines Privatlagers haftet für die ihm zur Rechnung gestellten Zollgefälle von den darinn befindlichen Waaren, in so fern er deren Entrichtung an anderen Orten oder die Ausfuhr nicht in vorgeschriebener Art nachzuweisen vermag.

§. 115.

Der Absatz nach dem Innland aus den Privatlagern wird vor dem Schluß des Kalenderjahrs zur Verzollung angemeldet, und diese sofort geleistet. Bei Versendungen nach dem Ausland werden diese, unter Stellung der Waare beim Zollamt zur Revision, unter Begleitscheincontrole dahin abgelassen.

§. 116.

3.) Freihäfen.

Ein Freihafen ist innerhalb des Großherzogthums, bis auf weitere Verordnung, blos der Stadt Mainz zugestanden.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung desselben bleiben einem besonderen Regulativ Unseres Finanz-Ministeriums vorbehalten und sollen nach den Umständen modificirt werden.

§. 117.

4.) Erhebung der Zölle von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern, bei welchen sich keine Niederlagen befinden, abgefertigt worden sind.

Von Waaren, welche nach Vorschrift der §. §. 83 bis 86. an Hauptzollämter im Innern abgefertigt werden, soll die Erhebung der Zölle von diesen Aemtern auf den Grund der dem Begleitschein, in Gemäßheit des §. 85., beigefügten Berechnung bewirkt werden. Die Quittungen sind nach Vorschrift des §. 68. auszustellen.

§. 118.

Wegen der Zollerhebung im Innern von den mit der Post ein-, durch- und ausgehenden zollpflichtigen Gegenständen wird auf den §. 87. verwiesen.

5.) Zollerhebung im Innern von den mit der fahrenden Post ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

§. 119.

Hinsichtlich der Erhebung des Ausgangszolls im Innern enthalten die §. §. 89 bis 92. die nöthigen Vorschriften, auf welche daher verwiesen wird.

6.) Erhebung des Ausgangszolls im Innern.

Fünfter Abschnitt.

Zollbefreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen.

§. 120.

Die Bedürfnisse Unseres Großherzoglichen Hauses sind von dem Zoll befreit; jedoch sollen die Abgaben entrichtet und auf den Grund der darüber ausgestellten Quittungen wieder zurückvergütet werden.

1.) Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses.

§. 121.

Die Bedürfnisse der bei Unserem Hoflager accreditirten Gesandten und Geschäftsträger müssen verzollt werden.

Wir werden jedoch den Gesandten derjenigen Höfe, welche Unseren Gesandten und Geschäftsträgern eine gleiche Befreiung zugestanden haben, den Zoll zurückvergüten lassen.

2.) Bedürfnisse der Gesandten auswärtiger Höfe.

§. 122.

In Ansehung der Abgabenbefreiung der Garnison zu Mainz finden die Bestimmungen der bestehenden Staatsverträge statt.

3.) Bedürfnisse der Garnison zu Mainz.

§. 123.

Versteuerte Waaren und innländische Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden, sind bei deren Wiedereingang von der Entrichtung des Zolls befreit, wenn die Vorschriften befolgt werden, welche in den §. §. 146 bis 153, enthalten sind.

4.) Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden.

§. 124.

Innländische Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, die ausländischen Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate zurückbringen, sollen bei der Wiedereinfuhr dieses unverkauften Theils von dem Zoll befreit seyn. Die näheren Bestimmungen hierüber soll das Finanz-Ministerium durch ein besonderes Regulativ treffen.

5.) Verkehr innländischer Fabrikanten und Producenten auf ausländischen Messen und Märkten:
A) Der Fabrikanten mit den Messen.

§. 125.

B) Der Handwerker mit den Märkten.

Innländische Handwerker, welche Märkte benachbarter Orte des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare besuchen, können den unverkauften Theil derselben, unter folgenden Bestimmungen, wieder abgabefrei einführen:

1) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über ein und dasselbe Grenzzollamt, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse, statt finden;
2) über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Grenzzollamt eine vollständige Declaration übergeben werden;
3) die Gegenstände müssen dem Ausgangsamt zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des betreffenden Handwerkers, in so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden;
4) die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils der Waaren muß in einer von dem Grenzzollamt zu bestimmenden kurzen Zeitfrist bewirkt, und die Gegenstände der Wiedereinfuhr müssen alsdann dem betreffenden Grenzzollamt zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 126.

C) Innländisches Vieh, welches auf ausländische Märkte gebracht wird.

Innländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können den unverkauften Theil desselben wieder abgabefrei einführen, wenn bei der Aus- und Wiedereinfuhr die Bestimmungen des vorigen Paragraphen erfüllt werden.

§. 127.

6.) Besuch innländischer Märkte durch auswärtige Gewerbtreibende.

Fremden Gewerbtreibenden, welche innländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren Erlaß der Zollabgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maasregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingiengen.

§. 128.

7.) Verarbeitung und Veredlung ausländischer Gegenstände im Innland und umgekehrt innländischer Gegenstände im Ausland.

Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigten oder veredelten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Ausland gehen und in vervollkommnetem Zustand zurückkommen.

§. 129.

Was Gegenstände der Verzehrung betrifft, so finden die Bestimmungen des vorigen Paragraphen blos auf Früchte, welche, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus ge-

wonnenen Mehls ꝛc., auf ausländische Mühlen gebracht werden, und auf Früchte, welche Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf innländische Mühlen bringen, Anwendung.

§. 130.

Die näheren Vorschriften wegen Anwendung der Bestimmungen der §. §. 128 u. 129. sollen in vorkommenden Fällen von Unserem Finanz-Ministerium besonders erlassen werden.

Sechster Abschnitt.

Controlmaasregeln hinsichtlich des Waarentransports innerhalb Landes und des inneren Verkehrs mit zollbaren Gegenständen.

§. 131.

1.) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes nicht statt findet:

A) Im Grenzbezirk:

a) Scheine.

Alle bei den Grenzzollämtern abgefertigte Waarentransporte müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftsmässigen Documenten über diese Abfertigung versehen seyn.

§. 132.

Bei dem Transport der der Tranksteuer unterworfenen Getränke sind im Allgemeinen die in der Tranksteuerordnung vorgeschriebenen Scheine erforderlich.

Werden Branntwein und Wein in Quantitäten, welche nach der Tranksteuerordnung ohne einen darin vorgeschriebenen Schein versendet werden dürfen, jedoch die zollpflichtige Menge (Tarif, Abtheilung V, §. 10.) erreichen, ausserhalb der Orte transportirt, so finden die Bestimmungen des §. 133. Anwendung.

§. 133.

Der Transportcontrole mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationsscheine sind bei dem Transport ausserhalb der Orte unterworfen:

a) alle in den innländischen Verkehr übergegangene, mit einer Ein- oder Ausgangsabgabe belegte oder verbotene ausländische Waaren und alle gleichnamige innländische Gegenstände, sobald sie in zollpflichtiger Menge (Tarif, Abtheilung V, §. 10.) transportirt werden, gleichviel, ob sie aus dem Binnenland in den Grenzbezirk oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland oder in dem Grenzbezirk aus einem Ort in den anderen oder endlich aus dem Binnenland oder Grenzbezirk in das Ausland versendet werden;

b) Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangszoll belegt sind, sobald sie in verpacktem Zustand transportirt werden.

Wegen des Salzes wird auf §. 159. verwiesen.

§. 134.

Von den Vorschriften des vorigen Paragraphen sind ausgenommen:

a) aus dem Ausland eingehende Waarentransporte, so lange sie die Zollstrasse einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen;

b) die Waarentransporte auf den im Rücken der Grenzzollämter von diesen nach der Binnenlinie bestimmten Zollstrassen, in so fern auf der Binnenlinie kein Controlbeamter angestellt ist, und die Gegenstände der Transporte nicht schon ihrer Natur und Menge nach im Binnenland der Transportcontrole (§. 139) unterworfen sind;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Landesgrenze durchschnitten wird. Im letzteren Fall wird jedoch die Verwaltung noch besondere, den Oertlichkeiten angemessene Aufsichtsmaasregeln vorschreiben.

§. 135.

b) Besondere Vorschriften für die Gewerbtreibenden im Grenzbezirk.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen Gegenständen und mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Verwaltung nach der Oertlichkeit zur Verhüthung von Unterschleifen treffen wird.

§. 136.

Krämer, welche sich in dem Grenzbezirk in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, auch andere Gewerbtreibende, dürfen Material-, Specerei- und Stuhl-Waaren nur dann unmittelbar aus dem Ausland einführen, wenn sie ordnungsmässige kaufmännische Bücher führen (§. 160) und die besondere Erlaubniß des Finanz-Ministeriums erhalten haben. Ist Letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmässige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen.

§. 137.

B) Im Binnenland.

Die aus dem Ausland oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehenden Waaren müssen bis zum Bestimmungsort mit der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung versehen seyn, zum Ausweis über die geschehene Verzollung oder Anmeldung.

(Zu vergl. §. 143.)

§. 138.

Alle der Tranksteuer unterworfene Getränke müssen bei dem Transport im Großher-

zogthum (§. 185.) mit den in der Tranksteuerordnung vorgeschriebenen Scheinen verse-hen seyn.

§. 139.

Ueberdies sind im Binnenland einer Transportcontrole unterworfen und müssen darum bei dem Transport mit Bescheinigungen (Transportzettel) versehen seyn:

1) baumwollene Stuhlwaaren, Zeuge aus Baumwolle und Wolle oder Seide gemischt, so wie Zucker, sobald die Menge der Versendung in einem dieser Artikel einen halben Centner übersteigt;

2) Caffee und fabricirter Tabak, sobald die Quantität der Versendung einen ganzen Centner übersteigt.

Wegen des Salzes wird auf §. 159. verwiesen.

§. 140.

Die Transportzettel, welche nach dem vorigen Paragraphen erforderlich sind, bestehen in Frachtbriefen, welche von dem Versender auszustellen sind.

Sie müssen enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Waarenführers und Waarenempfängers;

b) die Menge der Waaren mit Buchstaben, baumwollene Stuhlwaaren und mit Baumwolle gemischte Zeuge, Caffee, Salz, Tabak, Zucker nach Centnern und Pfunden;

c) die Gattung der Waaren nach den Ausdrücken der Verordnung;

d) die Zeichen und Nummern der Ballen;

e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben;

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort und Tag und Jahr der Ausstellung.

Vor dem Abgang der Waare muß der Transportzettel der darinn genannten Behörde zum Visiren und Stempeln vorgelegt werden.

(Zu vergl. §. 144.)

§. 141.

Wenn Gegenstände, welche nach den §. §. 138. 139. 140. der Transportcontrole unterworfen sind, nach Jahrmärkten im Binnenland gehen, so hat der Versender der betreffenden Zollbehörde im Innern (§. 24 bis 26.) ein Verzeichniß einzugeben, worinn die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten, die Gattung der darinn befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der Transport zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem

es visirt und gestempelt worden, für den Weg zum Markt und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktort eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Zollbehörde des Marktorts visirt und gestempelt werden.

§. 142.

Wer mit abgabepflichtigen fremden oder gleichnamigen innländischen Waaren Handel oder Verkehr treibt, oder deren Transport besorgt, muß auch im Binnenland den Beamten der Zollverwaltung auf Befragen aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, auch wohin und an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 143.

Wer mit den aus dem Ausland oder dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettelung der darinn genannten Zollstelle, oder, in so fern keine darinn benannt ist, der Zollstelle des Orts, wo die Waare abgeladen werden soll, und zwar Begleitscheine zu deren Gebrauch, andere Bescheinigungen dagegen, so fern die Waare mit einem höheren Zoll, als 7 Gulden von einem Centner, belegt ist, und die Menge einen Viertelcentner überschreitet, zum Visiren zuzustellen. Die Waare ist auch, wenn die Bezettelung in einem Begleitschein besteht, so wie in anderen Fällen, auf Erfordern, vor deren Niederlegung, zur Revision zu stellen.

§. 144.

Jeder, welcher auf den Grund der im §. 139. vorgeschriebenen Transportzettel von den dort genannten Waaren empfängt, muß diese Transportzettel dem betreffenden Hauptzollamt oder Nebenzollamt im Innern zum Visiren und Stempeln vorlegen, welches ihn abgestempelt zurückgiebt.

Ausnahmen hiervon machen Baumwollenfabrikanten, welche Gewebe zur weiteren Veredelung erhalten. Jedoch müssen in diesem Fall die Empfänger der Waaren die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Verlangen vorlegen.

§. 145.

Waaren, über welche die vorgeschriebene Auskunft nicht auf der Stelle gegeben werden will oder kann, so wie Waaren, welche der Gewerbtreibende vor der Absendung oder Niederlegung nicht vorschriftsmässig angemeldet hat, oder welche in dem Handlungsbuch (§. 160.) nicht eingetragen stehen, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden sind. Es ist daher auch im Binnenland der Innhaber solcher Waaren zu erweisen schuldig, daß sie im Land fabricirt, oder daß sie versteuert worden sind.

2.) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes statt findet:

A) Versendung versteuerter, in den inländischen Verkehr übergegangener Waaren und inländischer Erzeugnisse.

§. 146.

Wer versteuerte Waaren oder inländische Erzeugnisse, mit Berührung des Auslandes, aus dem Innland in das Innland versenden will, muß dem betreffenden Zollamt der Ausgangsstation (§. 20 u. 21.) eine Declaration, worinn die Art und Menge derselben, so wie der Empfänger und Bestimmungsort, angegeben ist, übergeben.

(Zu vergleichen §. 151.)

Ein Formular zu diesen Declarationen ist in der Anlage unter Buchstabe C. beigefügt. Die Vorschrift des §. 60. findet auch hierauf Anwendung.

§. 147.

Das Ausgangsamt läßt eine Revision eintreten, bestimmt unter der Declaration die Zeit der Gültigkeit für das Eintreffen bei dem Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt die bescheinigte Declaration dem Waarenführer zurück.

§. 148.

Bei Gegenständen, welche im Fall der Einfuhr aus dem Ausland mit keinem höheren Zollsatz, als mit 3 Gulden 30 Kreuzer vom Centner, belegt sind, hängt es von der Wahl des Transportanten ab, ob ein Waarenverschluß eintreten soll oder nicht. Bei Gegenständen, auf welche die höheren Tarifsätze sprechen, muß aber jedesmal ein Verschluß eintreten, wenn die Verschlußfähigkeit vorhanden ist.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden. (Zu vergleichen §. 151.)

§. 149.

Branntweine müssen im Ausgangsamt mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Legitimationsschein bemerkt, und sie müssen nach derselben im Eingangsamt revidirt werden.

§. 150.

Weine müssen, in so fern sie beim Ausgang nicht bestimmt als fremde erkannt werden, jederzeit versiegelt werden. Ueberdies muß für jedes Faß oder Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Legitimationsschein beigefügt werden.

§. 151.

Die Abfertigung und die Anlegung des Verschlusses kann auch schon bei Aemtern im Innern, welche mit den nöthigen Requisiten versehen sind, statt finden.

In diesem Fall bedarf es im Ausgangsamt lediglich der Recognition des Verschlusses, und kann alsdann, wenn dabei nichts zu erinnern ist, die Waare ohne specielle Revision abgelassen werden.

§. 152.

Im Eingangsamt werden die Gegenstände unter Ueberreichung der Declaration angemeldet. Das Eingangsamt läßt die nöthige Revision eintreten und ertheilt, nach richtigem Befund, den erforderlichen Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Ort der Bestimmung der Waaren.

§. 153.

Bei den dem Ausgangszoll unterworfenen Gegenständen findet die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Behandlung statt, nur mit dem Unterschied, daß:

a) der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft, entweder bei einem Amt im Innern, oder bei der Ausgangszollstelle, sicher gestellt wird, und der Waarenführer einen Depositenschein erhält, der der Declaration angestempelt wird;

b) daß das Eingangsamt, nach vorheriger Revision, den richtigen Wiedereingang auf den Depositenschein bescheinigt, gegen welche Bescheinigung alsdann Rückzahlung der hinterlegten Summe oder Löschung der Bürgschaft erfolgt;

c) daß lediglich bei Wolle die Plombage anzuwenden ist.

§. 154.

B) Eingangsgüter, welche bei dem Transport vom Eingangszollamt nach dem Bestimmungsort das Ausland berühren.

Wenn Waaren, welche beim Eingang verzollt wurden, bei dem Transport vom Eingangszollamt nach dem Bestimmungsort das Ausland berühren, so finden die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen ebenfalls Anwendung. Die Verwaltung kann jedoch, für geeignete Fälle, die Anordnung treffen, daß die bei dem Eingangsamt ausgefertigten Declarationen oder die ertheilten besonderen Quittungen auch bei dieser Behandlung zu Grunde gelegt, und ihr die nöthigen Bescheinigungen über den Aus- und Wiedereingang beigefügt werden.

§. 155.

C) Durchgangsgüter und überhaupt Waaren, welche an der Grenze auf Begleitscheine abgefertigt werden.

Wenn Waaren, welche im Eingangsamt auf Begleitscheine abgefertigt wurden, bei dem Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so tritt eine Verschiedenheit in der Behandlung bei dem Aus- und Wiedereingang ein, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht.

§. 156.

Genau bekannte Waaren werden, ohne besondere Declaration, im Ausgangsamt zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitschein, unter Beifügung der Bestimmung, wann die Waaren beim Eingangsamt wieder eingetroffen seyn müssen, bescheinigt.

§. 157.

In gleicher Art wird mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen im Eingangsamt verfahren.

§. 158.

Bei Waaren, welche nicht gehörig bekannt sind, und welche daher in der Regel mit Verschluß versehen seyn müssen, erfolgt, sowohl bei dem Ausgangs-, als dem Eingangsamt, Untersuchung und Recognition des Verschlusses. Ist kein Verschluß vorhanden, so wird bei beiden Stellen zur besonderen Revision geschritten. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§. 156. u. 157. Anwendung.

§. 159.

Bei dem Transport des Salzes im Grenzbezirk und im Binnenland sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen, welche in dieser Beziehung dermalen bestehen oder künftig getroffen werden. 3) Allgemeine Bestimmungen.

§. 160.

Ueber den Handel mit Waaren soll jeder Kaufmann, sowohl im Grenzbezirk, als im Binnenland, ordnungsmässiges Buch führen. In diesem Handlungsbuch ist rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Ausland bezogenen zollpflichtigen Waaren, beim Empfang der Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung statt gefunden hat, zu bemerken.

§. 161.

Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten verfertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanz-Ministerium Controle angeordnet werden, unter welcher nur Zucker von inländischen Siedereien zum Raffiniren gegen den geringeren Zollsatz bezogen werden kann.

Siebenter Abschnitt.

Controlmaasregeln hinsichtlich der Waarentransporte auf dem Rhein und Main, in so weit beide Ufer zum Großherzogthum gehören.

§. 162.

Der directe oder mit Benutzung des Mainzer Freihafens zu bewirkende Transit auf dem Rhein ist frei und soll durchaus keiner Beschränkung von Seiten der Zollverwaltung unterworfen seyn. Die Zollverwaltung hat nur, in so lange die in der Wiener Congreßacte vorbehaltenen polizeilichen Vorschriften zur Verhüthung der Waareneinschwärzungen nicht getroffen sind, das Recht, eine Begleitung der Schiffe durch ihre Beamten eintreten, und durch diese Beamten darüber wachen zu lassen, daß keine Waareneinschwärzungen statt finden, oder die Schiffsräume, in welchen die Waaren verladen sind, in so fern es auf eine völlig sichernde Weise möglich ist, unter Verschluß zu setzen.

Die Führer der Schiffe sind verbunden, nach Ueberschreitung der Grenze des Gebiets des Großherzogthums, an den hierfür bestimmten Punkten anzuhalten, und die zur Begleitung bereiten Beamten auf ihre Fahrzeuge aufzunehmen.

Hierdurch sollen den Schiffern keine Kosten entstehen. Die begleitenden Beamten haben blos auf einen schicklichen Aufenthaltsort auf dem Schiff Anspruch zu machen.

Bei dem Ausgang der Schiffe haben die Führer derselben die Pflicht, die Begleiter an den bestimmten Punkten durch ihre Boote ans Land hinzuführen.

§. 163.

Der innländische Verkehr mittelst des Rheins und Mains unterliegt keinen weiteren als denjenigen Controlmaasregeln, welche für den inneren Verkehr, der ohne Berührung des Rheins und Mains statt findet, vorgeschrieben sind.

Das Aus- und Einladen versteuerter Waaren und innländischer Erzeugnisse ist nur in dem Grenzbezirk an bestimmte Landeplätze gebunden. — (§. 16.) —

Achter Abschnitt.

Von den allgemeinen Verpflichtungen der Angestellten der Zollverwaltung bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt und der Aufsicht insbesondere.

§. 164.

1.) Abfertigung der Zollpflichtigen.

Die Zollbeamten in den sämmtlichen Grenzzollämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Abgabepflichtigen im Geschäftslocal gegenwärtig seyn:

in den Wintermonaten October bis Februar einschlieslich Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr;

in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen, und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Zollpflichtiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

§. 165.

Es ist Pflicht eines jeden Zollbeamten, die Zollpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. 2.) Anständige Behandlung.

Insbesondere dürfen die Zollbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w., ein Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Reisende und andere Zollpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 166.

Damit aber gegründete Beschwerden der Zollpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenzzoll- und Control-Amt ein Beschwerderegister vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amt meldet, er mag Zoll zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt werden. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Zollpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei der Zolldirection anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitere Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten oder für das Publicum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Zollpflichtigen erwartet, daß sie ihrerseits zu

keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Verzollung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

§. 167.

3.) Visitation der Waarenlager und Hausvisitationen.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Untersuchungen über die erfolgte Verzollung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß jedoch ein dem Aufseher vorgesetzter Zollbeamter, nach Prüfung der Verdachtsgründe, die Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten. Bei Hausvisitationen muß der Burgermeister oder ein von demselben bestimmtes Mitglied des Ortsvorstandes zugezogen werden.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß andere Personen heimliche Niederlagen zollpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen oder dulden, so sollen Nachsuchungen, unter Beobachtung dieser Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Oberbeamten oder einer höheren Behörde und nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, geschehen können.

§. 168.

4.) Visitation der Fuhrwerke ꝛc.

Die zur Aufsicht verpflichteten Beamten sind im Grenzbezirk unter andern befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Herdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenschein nach, mit den Ladungen zu vergleichen; stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worinn sie solche finden, bis zu dem nächsten Grenzzollamt oder Erhebungsamt im Innern ꝛc.;

b) Kiepen- und Pack-Träger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waare führen, auf der Stelle zu revidiren, in so fern es erforderlich ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollbare Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind; bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie oben unter a. vorgeschrieben ist, oder sie führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen;

c) ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme anzuhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist;

d) zollpflichtige Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Strasse angetroffen werden, welche von der darinn vorgeschriebenen abweicht, in Beschlag zu nehmen und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führt, ist den Grenzaufsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amtes hindern würde.

§. 169.

Nach §. 167. sind die Beamten zur Begleitung der auf dem Rhein und Main durchgehenden Fahrzeuge befugt.

5.) Begleitung, Visitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf dem Rhein rc.

§. 170.

Wenn an den Ufern des Rheins, Mains und Neckars, da, wo nur ein Ufer zum Großherzogthum gehört, Fahrzeuge an anderen als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen anlanden, und mit gesetzwidrigen Ausladungen der Anfang gemacht ist, sie aber alsdann zu entfliehen suchen, so haben die Angestellten solche, den Bestimmungen der Conventionen über die Flußschiffahrt gemäs, auf dem Fluß zu verfolgen.

§. 171.

Wenn an den in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Ufern Fahrzeuge anderwärts, als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen, anlanden, und nach der Behauptung ihrer Führer mit keinen zollpflichtigen Gegenständen beladen seyn sollen, die Angestellten aber Verdacht hegen, so können sie, im Beiseyn des Ortspolizeibeamten oder einer von demselben bestellten Ortsvorstandsperson, Untersuchungen der Fahrzeuge vornehmen.

§. 172.

6.) Besichtigung der Transporte von controlpflichtigen Gegenständen im Binnenland.

Im Binnenland bei dem Transport von Gegenständen, auf welche sich die Bestimmungen der §§. 138. u. 139. beziehen, dürfen während des Transports Fuhrwerke und Packträger, welche nach dem äusseren Anschein controlpflichtige Waaren führen, von dem Zollbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und, in geeigneten Fällen, die erforderlichen Transportzettel vorzuzeigen.

Auf der Landstrasse soll der Zollbeamte sich jedoch nur so weit von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dies ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Zollbeamte Veranlassung zu einer näheren Besichtigung der Ladung, so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Weg zum Bestimmungsort zunächst gelegenen Zollstelle, oder, wenn solche über eine Wegstunde von dem Punkt entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, bei der ersten in dieser Richtung näher gelegenen Polizeibehörde zur Besichtigung zu stellen, und bis dorthin vom Zollbeamten sich begleiten zu lassen.

§. 173.

7.) Befugnisse in Absicht auf die Reisenden.

Die Grenzaufseher sind zwar nicht befugt, Reisende zu Wagen mit Gepäck oder zu Pferd und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sie auf einer Zollstrasse in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamt treffen, anzuhalten; dagegen können sie, im Fall das Grenzzollamt im Rücken ist, die Nachweisung der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt diese, so dürfen sie der Reise der Personen und dem Transport der Sachen keine Störung in den Weg legen, im entgegengesetzten Fall aber können sie diese zum Zollamt zurückführen.

Die mit gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden sind jedoch auch hiervon ausgenommen.

§. 174.

8.) Beschlagnahme der Waaren ꝛc.

Sobald ein Uebertreter der Zollgesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zollbeamten ohne Zeitverlust sich der Waaren und Sachen, woran die Zuwiderhandlung statt gefunden, durch Beschlagnahme versichern. Auch sollen sie, wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren oder vollständige Sicherheit geleistet haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 175.

9.) Gebrauch der Waffen.

Die Grenzaufsichtsbeamten, welche bewaffnet sind, sollen ihre Waffen dann gebrauchen:

a) wenn diejenigen, welche im Grenzbezirk Fuhrwerk oder Kähne führen oder Sachen transportiren, nicht auf ihren Anruf anhalten, und diejenigen Nachweisungen geben, oder diejenige Mitfolge zu einer Zollstelle oder Ortsobrigkeit willig leisten, welche diese Verordnung vorschreibt;

b) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie, indem sie sich in Dienstfunctionen befinden, ausgeübt wird.

§. 176.

Es liegt ihnen jedoch ob, auch in diesen Fällen die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand, überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung, zu gebrauchen.

§. 177.

Die in den §. §. 167 bis 176. ausgedrückten Befugnisse und Verpflichtungen haben nicht blos die eigens angestellten Grenzaufseher (§. 29), sondern auch die übrigen auf die Aufsicht verpflichteten Beamten. 10.) Allgemeine Bestimmungen.

Neunter Abschnitt.

Von Rückvergütungen und Nacherhebungen bei unrichtigen Zollansätzen.

§. 178.

Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tag der Verzollung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Zollpflichtigen erloschen. Dem Staat bleiben jedoch seine Rechte auf Schadensersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, in so fern letztere von dem Zollpflichtigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Zollpflichtigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Verkehr des Großherzogthums mit seinen isolirt liegenden Landestheilen.

§. 179.

Die isolirt liegenden Landrathsbezirke Vöhl und Wimpfen und die Orte Rödelheim, Niederursel und Steinbach sind von dem Zollverband ausgenommen.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden daher auf dieselben keine Anwendung.

§. 180.

In diesen Bezirken und Orten sollen von den aus dem Ausland eingehenden Waaren nur diejenigen Abgaben erhoben werden, welche Wir durch besondere Verordnung festsetzen werden.

§. 181.

Die rohen Erzeugnisse der Landwirthschaft und Viehzucht dieser Bezirke und Orte können, unter Beobachtung der Formalitäten, welche Unser Finanz-Ministerium noch besonders vorschreiben wird, ganz abgabefrei in die übrigen Theile des Landes eingehen.

§. 182.

Fabrikate aus den in den fraglichen Bezirken und Orten erzeugten Stoffen können in die übrigen Theile des Landes frei eingehen, wenn die Bedingungen erfüllt werden, welche die Verwaltung zur Verhüthung von Unterschleifen treffen wird.

§. 183.

Fabrikate, welche in den fraglichen Bezirken und Orten, ganz oder theilweise, aus fremden Stoffen gefertigt werden, können in die übrigen Theile des Landes, gegen Entrichtung einer Ausgleichungsabgabe, welche jedenfalls nicht geringer seyn kann, als der Tarifansatz für die fremden rohen Stoffe, aus welchen das Fabrikat besteht, eingeführt werden, wenn sie aus einer dermalen schon bestehenden Fabrik kommen, deren Innhaber zu dieser begünstigten Einfuhr die besondere Erlaubniß der oberen Verwaltungsbehörde ausgewirkt hat, und wenn sodann bei den Versendungen in die übrigen Landestheile die Formalitäten erfüllt werden, welche Unser Finanz=Ministerium besonders vorschreiben wird.

Elfter Abschnitt.

Von den besonderen Verhältnissen des Großherzogthums zu dem Königreich Preussen, in Beziehung auf den vorliegenden Zollvereinigungsvertrag.

§. 184.

1) Allgemeine Bestimmung.

Nach dem Zollvereinigungsvertrag hört die bisherige Zolllinie zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preussen, von dem 1. Jul. dieses Jahrs an, auf.

§. 185.

Alle Waaren, welche aus Landestheilen, die in dem Königlich Preussischen Zollverband liegen, sey es unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes, (jedoch unter den für den inländischen Verkehr in diesem Fall vorgeschriebenen Formalitäten,) in das Großherzogthum eingehen, werden als wenn sie aus dem Innland kämen, und Waaren, welche aus Landestheilen, die im Großherzoglich Hessischen Zollverband liegen, unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes dahin gehen, als wenn sie nach dem Innland giengen, blos mit Vorbehalt der Ausgleichungsabgaben, von denen im §. 190. die Rede ist, behandelt, und eben so sind die Bezettelungen und Abfertigungen der Königlich Preussischen Zoll= und Steuer=Aemter, gleich als wären sie von den Großherzoglichen Zollämtern ausgegangen, zu betrachten, da vermöge des abgeschlossenen Vertrags von Königlich Preussischer Seite umgekehrt dasselbe geschieht.

Bei denjenigen Bestimmungen, welche allein für Theile des Großherzogthums gelten sollen, ist dieses in jedem Fall besonders bemerkt.

§. 186.

Alle in das Königreich Preussen bestimmte ausländische Waaren, welche an der Grenze des Großherzogthums eingehen, werden von den Großherzoglichen Zollämtern eben so wie diejenigen, welche für Bewohner des Großherzogthums eingehen, behandelt, da vermöge des abgeschlossenen Staatsvertrags umgekehrt an den Königlich Preussischen Grenzen bei den Königlich Preussischen Zollämtern hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche dort, als in das Großherzogthum bestimmt, eingehen, eine gleiche Behandlung statt findet. 2.) Waaren-eingang.

§. 187.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch beide Staaten transitiren, findet nur eine einmalige Eingangsbehandlung und eben so auch nur eine einmalige Ausgangsbehandlung statt; die Eingangsbehandlung nämlich bei den Zollämtern des Staats, an dessen Grenze die Gegenstände in das Land eingehen, die Ausgangsbehandlung aber bei den Zollämtern des Staats, an dessen Grenze die Ausfuhr bewirkt wird. 3.) Waaren-durchfuhr.

§. 188.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorigen Paragraphen kann bei dem Durchgang auf kurzen Straßenzügen alsdann eintreten, wenn die Straßen beider Länder nicht zusammenhängen, sondern fremdes Gebiet dazwischen liegt. In diesem Fall befreit die Entrichtung der Preussischen Transitabgabe von Entrichtung der diesseitigen für den ferneren Durchgang durch das Großherzogliche Gebiet nicht, in so fern nicht durch besondere Verfügungen Unseres Finanz-Ministeriums ein Anderes bestimmt wird.

§. 189.

Bei der Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen, welche aus dem Gebiet des einen Staats an der Grenze des anderen Staats ausgehen, findet nur eine einmalige Grenzbehandlung statt. 4.) Waaren-ausfuhr.

Zu vergl. §. §. 92. 93 u. 119.

§. 190.

Hinsichtlich der Producte des Großherzogthums, welche nach dem Zollvereinigungsvertrag bei dem Uebergang in das Königreich Preussen eine Ausgleichungsabgabe entrichten müssen, so wie hinsichtlich der Producte des Königreichs Preussen, welche bei dem Uebergang in das Großherzogthum einer Ausgleichungsabgabe unterworfen sind, werden die nöthigen Bestimmungen durch besondere Regulative erlassen werden. 5.) Ausgleichungsabgaben.

§. 191.

6.) Verkehr der isolirt liegenden Preussischen Landestheile mit dem Großherzogthum.

Auch sollen die näheren Vorschriften, welche bei dem Uebergang der Producte der isolirt liegenden Königlich Preussischen Landestheile in das Großherzogthum zu beobachten sind, durch Unser Finanz-Ministerium besonders bekannt gemacht werden.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und deren Bestrafung.

§. 192.

1.) Strafbestimmungen: A) Allgemeine: a) Contrebande.

Wer Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbot zuwider, ins Land bringt oder hinauszuschaffen unternimmt, der macht sich der Contrebande schuldig.

§. 193.

Wer des Verbrechens der Contrebande schuldig befunden wird, hat, ausser der Confiscation der Waaren oder Sachen, woran das Vergehen verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Werth des Confiscats gleichkommt. Wenn jedoch der doppelte Werth der verbotenen Gegenstände weniger, als 18 Gulden, beträgt, so soll jedesmal der Betrag von 18 Gulden als Strafe festgesetzt werden.

§. 194.

Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt, so sind diese verfallen. Der innländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Correspondenz oder auf andere Art nachweisen kann, daß die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen sey.

§. 195.

In folgenden Fällen findet blos eine Zurückschaffung der Waare statt:

a) wenn die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenzzollamt angezeigt worden;

b) wenn Jemand, der kein Gewerbtreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenzzollamt zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sie doch zur Visitation gehörig angezeigt hat;

c) wenn Waaren, deren Einfuhr verboten ist, mit der Post ankommen, und derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden kann;

und zwar in den Fällen zu a und b. auf Kosten desjenigen, der die verbotene Waare bei sich geführt hat; in den Fällen zu c. bleibt für die dem Staat etwa verursachten Kosten die Waare verhaftet.

§. 196.

Wer es unternimmt, bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr zollpflichtiger Gegenstände dem Staat die gesetzlichen Abgaben zu entziehen, begeht eine Defraudation. b) Defraudation.

§. 197.

Jede Defraudation hat die Confiscation der Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden ist, zur Folge. Zugleich verfällt der Defraudant in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrag derjenigen Gefälle gleichkommt, welche dem Staat entzogen worden sind oder entzogen werden sollten; auch ist er jedesmal verbunden, die tarifmässigen Gefälle für das Confiscat, unabhängig von der Strafe, zu entrichten.

§. 198.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgang bestimmt gewesen, soll nur in dem Fall Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamt und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dadurch nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt seyn kann. In allen andern Fällen sind, ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung, die Eingangszölle zu entrichten, und ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

§. 199.

Gegen denjenigen, der, nachdem er wegen Contrebande oder Defraudation schon einmal bestraft worden, eines Vergehens dieser Art abermals schuldig befunden wird, soll die für das neue Vergehen nach §. 193. oder 197 u. 198. eintretende Strafe durch Verdoppelung der Geldbuse geschärft werden, an deren Stelle aber jedesmal eine verhältnißmässige Gefängnißstrafe treten, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht übersteigen darf. c) Wiederholung der Contrebande oder Defraudation: aa) Zweiter Fall.

§. 200.

Derjenige, welcher, nachdem er bereits dem §. 199. gemäs gestraft worden, sich abermals der Contrebande oder Defraudation schuldig macht, soll, neben der Confiscation der Gegenstände, woran das Vergehen begangen worden, mit einer zwei- bis zehnjährigen Gefängnißstrafe belegt, sein Name öffentlich bekannt gemacht, und er seiner etwanigen Befugniß zur Betreibung des Gewerbes, wobei die Defraudation statt gefunden, verlustig erklärt worden. bb) Dritter Fall.

§. 201.

Bei weiteren Wiederholungen des Vergehens ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Gefängnißstrafe das höchste Maas bleiben. cc) Fernere Wiederholung.

§. 202.

B) Specielle Bestimmungen: a) Für die Verheimlichung verbotener oder zollpflichtiger Waaren.

Gewerbtreibende und deren Frachtführer, welche die ein- oder auszuführenden Waaren bei den betreffenden Zollämtern entweder gar nicht oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maasstabs unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafe der Contrebande, oder, nach Beschaffenheit des Falls, der Defraudation.

§. 203.

Andere Personen, als Gewerbtreibende und deren Frachtführer, seyen es Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, machen sich des Verbrechens der Contrebande oder Defraudation schuldig, wenn sie die verbotenen oder zollpflichtigen Gegenstände bei der Revision zu verheimlichen, oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei sich führen, sich, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Fall sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

§. 204.

Bei Gewerbtreibenden im Grenzbezirk findet für diejenigen Quantitäten controlpflichtiger Gegenstände, für welche sie den Nachweis der Versteuerung oder steuerfreien Abstammung auf Erfordern nicht führen können, die Strafe der Defraudation Anwendung. Jedoch wird diese Strafe, im Fall der Schuldige auch schon früher bestraft worden, nicht geschärft.

§. 205.

b) Für den unerlaubten Waarentransport im Grenzbezirk.

Bei dem Waarentransport soll die Contrebande oder Defraudation als begangen angenommen werden, und die für diese Vergehen in den vorstehenden Paragraphen bestimmte Strafe eintreten:

a) sobald die zu transportirenden Waaren der ersten Stelle, an welcher, nach den Vorschriften dieser Verordnung, eine Anmeldung hätte statt finden müssen, vorüber gefahren oder auf einem von derselben abführenden Seitenwege betroffen worden sind;

b) wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirk auf Zollstraßen oder Nebenwegen (§. 14.) ausser der Tageszeit (§. 48.), oder, ohne sich vorschriftsmässig legitimiren zu können, zur Tageszeit auf Nebenwegen betroffen wird;

c) wenn an den Ufern des Rheins, Mains und Neckars, in so weit sich darauf die Bestimmungen der §§. 16. bis 18. beziehen, verbotene oder zollpflichtige

Gegenstände anderwärts, als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen, ausgeladen worden sind.

§. 206.

Kann jedoch in den in den §§. 202. u. 205. bezeichneten Fällen der Gewerbtreibende oder Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbot betroffen sind, ein- oder ausführen, oder dem Staat Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe, so soll die Handlung als eine derjenigen Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften angesehen werden, welche, nach den weiteren Bestimmungen dieser Verordnung, mit Ordnungsstrafe belegt werden müssen.

§. 207.

c) Für die Theilnehmer.

Wer Anderen zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Thäter gleiche Strafe erleiden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, falls der Thäter mit der Strafe wiederholter Zollvergehen betroffen wird, der Theilnehmer, der noch niemals wegen Zollvergehen bestraft worden, doch nur als Einer, der das Vergehen zum erstenmal begangen hat, bestraft werden kann.

§. 208.

Wer, um dem Staat die demselben zukommenden Abgaben zu entziehen, die Befreiungen von diesen Abgaben wissentlich mißbraucht, welche Anderen bewilligt sind, oder an einem Mißbrauch dieser Befreiung Theil nimmt, soll selbst dann nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen bestraft werden, wenn derjenige, welchem die Befreiung bewilligt ist, nicht bestraft, oder auf dessen Bestrafung nicht angetragen werden sollte.

§. 209.

d) Für die Anführer von Schleichhändlerbanden.

Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche sich zu Waareneinschwärzungen, überhaupt zur Contrebande oder Defraudation, verbunden hat, soll schon im ersten Betretungsfall mit der im §. 199. bestimmten Strafe belegt, in Wiederholungsfällen aber nach den Bestimmungen des §. 200. bestraft werden.

§. 210.

e) Für den Misbrauch von Gewerbsbegünstigungen.

Gewerbtreibende, welchen zur Begünstigung ihres Gewerbes zollpflichtige Gegenstände entweder ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zweck, verabfolgt werden, unterliegen, wenn sie die zu dem erwähnten Zweck ihnen überlassenen Gegenstände, ohne vorherige Entrichtung der Abgabe, auf andere Weise verwenden oder veräussern, nicht nur nach den vorhergehenden Bestim-

mungen der Bestrafung als Defraudanten, sondern sie sind auch der Befugniß zur Betreibung des Gewerbes verlustig.

§. 211.

f) Für den Unterschleif bei Waaren, welche unverzollt anvertraut waren.

Personen, welchen Waaren unverzollt anvertraut worden sind, sollen, wenn sie mit diesen Waaren einen zum Nachtheil des Staats gereichenden Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten, nicht allein deshalb, nach Maasgabe des Unterschleifs, nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugniß ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Entrichtung des Zolls zu erhalten oder zu versenden.

§. 212.

C) Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften: a) Verletzung des Waarenverschlusses.

Die Verletzung eines Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht eines Zollvergehens nicht obwaltet, zieht eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theil des Zolls, womit die Waare belegt ist, oder, bei verbotenen Gegenständen, dem sechsten Theil des Werths der Waare gleich kommt, in so fern nicht glaubwürdig bescheiniget wird, daß die Verletzung durch einen von dem Zollpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist.

§. 213.

b) Beschädigung oder Entwendung der Zollpflöcke.

Jeder, welcher sich einer Beschädigung oder einer Entwendung der zur Bezeichnung der Zollstrassen, der Landungsplätze, der Binnenlinie oder der Zollstellen aufgestellten Pflöcke und der darauf befindlichen Placate schuldig macht, soll, ausser der Verurtheilung zum vollständigen Schadensersatz, mit einer Strafe von 15 Gulden bis 100 Gulden, nach dem Ermessen des Richters, belegt werden.

§. 214.

Wer sich eine Uebertretung der Vorschrift des §. 136 zu Schulden kommen läßt, hat eine willkührliche Geldstrafe, ausserdem, im Fall der Wiederholung, die Gewerbsbefugniß verwirkt.

§. 215.

c) Ordnungsstrafen.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die in Folge derselben von dem Finanz-Ministerium bekannt gemachten Anordnungen, wegen deren Bestrafung die vorhergehenden Paragraphen keine Bestimmungen enthalten, sollen mit einer Ordnungsstrafe von 1 Gulden bis 20 Gulden geahndet werden.

§. 216.

D) Andere Vergehen oder Verbrechen: a) Im Allgemeinen.

Concurriren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung andere Vergehen oder Verbrechen, so sind die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

§. 217.

Wer einem zur Wahrung des Interesse der Zollverwaltung verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amt zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet oder wirklich zum Geschenk macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist jedoch der Betrag nicht auszumitteln, so tritt eine Geldstrafe von 20 Gulden ein. b) Bestechung der Beamten.

§. 218.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die zur Wahrung des Interesse der Zollverwaltung verpflichteten Beamten soll an dem Schuldigen mit einer Geldbuse von 15 bis 100 Gulden oder mit verhältnißmässiger Gefängnißstrafe geahndet werden. c) Widersetzlichkeit gegen Beamte.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 219.

Ein Jeder ohne Unterschied, er sey Einheimischer oder Fremder, welcher bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung Gewehre oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstand gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll, ausser der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 220.

Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Hantierung nachweisen können, und schon zweimal bei Verübung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung betroffen worden, verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber den Visitationen der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen, so sollen sie nach Vorschrift des §. 219. bestraft werden, wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstand gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 221.

Wer sich des Gewehrs gegen die Beamten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 222.

Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstand ein Beamter verwundet oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber als ein Mörder bestraft werden.

§. 223.

d) Fälschungen.

Wer, um Waaren, einem Verbot zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staat die schuldigen Abgaben zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll, ausser der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Zollgesetze, mit der durch die allgemeinen Stragesetze für solche Fälschungen vorgeschriebenen Ahndung belegt werden.

§. 224.

Die vorstehend (§. 223.) bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher, in gleicher Absicht, durch Abnahme Verletzung, oder durch sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses, mit oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälschung begeht.

§. 225.

2.) Allgemeine Vorschriften wegen Anwendung der Strafbestimmungen u. Vollziehung der Strafen: A) Confiscation.

Der aus einer Uebertretung der Zollgesetze, als eine unmittelbare Folge derselben, entstehende Verlust der Waaren oder Sachen trifft jedesmal den Eigenthümer.

§. 226.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen oder andere in seinem Dienst stehende Personen verübt worden ist.

§. 227.

Gewerbtreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Haus befindliche Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften.

§. 228.

Andere Personen haften nur für die Contraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in so fern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind.

§. 229.

Haben jedoch Schiffer oder Frachtfuhrleute, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waare nicht verloren.

§. 230.

Im Fall des vorigen Paragraphen muß der Waarenführer, ausser der sonst verwirkten Strafe, den Werth der Waare statt der Confiscation entrichten.

§. 231.

Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntnisses, über.

§. 232.

Die Gegenstände, deren Confiscation ausgesprochen worden ist, können gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindicirt werden.

§. 233.

Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindication nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemein gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer statt finden kann, zulässig.

§. 234.

Wenn die Confiscation des Gegenstandes nicht in der Wirklichkeit erfolgen kann, so soll das Nöthige dadurch nachgeholt werden, daß derjenige, dem das Zollvergehen zur Last fällt, zur Bezahlung des Werths derjenigen Gegenstände, welche der Confiscation unterlegen hätten, verurtheilt wird. Wenn hierbei Zweifel über die Identität und Qualität des zu confiscirenden Gegenstandes entsteht, so soll der höchste, im gewöhnlichen Handel vorkommende Preis den Maasstab abgeben.

§. 235.

B) Bestimmung, daß Unkenntniß der Gesetze bei Gewerbtreibenden nicht zur Entschuldigung dienen soll.

Wer in seinem Gewerbe reiset, er sey Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besonderen Gesetze des Staats nicht entschuldigen.

§. 236.

C) Vertretungsverbindlichkeit bei Geldstrafen 2c.

Was in den §. §. 227 u. 228. wegen der Verpflichtung Gewerbtreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Haus befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Confiscation verordnet ist, gilt auch von den verwirkten Geld- und übrigen Strafen in der Art, daß:

a) bei Geldstrafen der subsidiarisch Verhaftete alsdann zur Zahlung verbunden ist, wenn sie wegen Unvermögens des eigentlichen Contravenienten nicht von diesem beigetrieben werden kann, deren Verwandlung in Gefängnißstrafe und die Vollziehung der letzteren an dem eigentlichen Contravenienten aber erst dann eintreten soll, wen auch der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuse nicht im Stand ist;

b) daß in denjenigen Wiederholungsfällen, in welchen, nach §. §. 199 u. 200., auf verhältnißmässige Gefängnißstrafe zu erkennen ist, die subsidiarische Verpflichtung zur Zahlung einer dafür zu bestimmenden verhältnißmässigen Geldstrafe erst eintreten soll, wenn die körperliche Strafe an dem eigentlichen Contravenienten nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

§. 237.

D) Verjährungszeit in Contraventionssachen.

In allen Contraventionssachen wird die Verjährungszeit auf drei Jahre dergestalt festgesetzt, daß eine vor länger, als drei Jahren, begangene Contravention, wenn solche vor Ablauf dieser Zeit nicht zur Anzeige gekommen ist, nicht mehr untersucht und bestraft werden soll.

§. 238.

E) Beitreibung der Strafen von Innländern.

Zur Vollziehung der nach dieser Verordnung von Innländern verwirkten Strafen soll niemals eine zwangsweise Veräusserung von Immobiliarvermögen statt finden. Den Theil der Strafen, welcher nicht durch andere Mittel beigebracht werden kann, soll der Bestrafte durch Gefängnißstrafe, nach dem im folgenden Paragraphen angegebenen Maasstab, verbüsen.

§. 239.

F) Verwandlung der Geldstrafen.

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit soll die Geldstrafe in Gefängnißstrafe verwandelt und von dem Schuldner verbüßt werden.

Es soll in allen Fällen für 9 Gulden acht Tage Gefängniß angesetzt werden.

Diejenige Gerichtsbehörde, welche die Strafen ausgesprochen hat, verfügt auch, in den geeigneten Fällen, auf Antrag der Verwaltung, die Verwandlung der erkannten Strafe in Gefängnißstrafe, und ist verpflichtet, für den Vollzug dieser Verfügung zu sorgen. Sie ist zugleich verbunden, der Zollverwaltung die geschehene Verwandlung der Strafe bekannt zu machen, und damit den Ausfall der Strafposten zu bescheinigen.

Hinsichtlich der Militärpersonen, welche in solche Strafe verfallen, verbleibt es, was die Strafenverwandlung betrifft, bei den Bestimmungen Unseres Militärstrafgesetzbuchs vom 13. Jul. 1822; jedoch soll hierbei auf die obige Vorschrift, wornach für 9 Gulden acht Tage Gefängnißstrafe angesetzt werden sollen, Rücksicht genommen werden.

§. 240.

G) Vollziehung der den Ausländern angesetzten Strafen.

Zur Vollziehung aller nach dieser Verordnung von Ausländern verwirkten Strafen sollen diese, wann und wo sie im Land betroffen werden, bis zur Erlegung oder Verbüßung der verwirkten Strafe, festgehalten, oder die verwirkte Strafe aus ihrem bereitesten, im Land erreichbaren Vermögen beigetrieben werden.

§. 241.

H) Warnung vor Wiederholung der Contraventionen.

Bei der Publication eines jeden Straferkenntnisses und bei jeder Erledigung einer Contraventionssache im administrativen Weg (§. 244.) ist der Denunciat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, nach gegenwärtiger Verordnung, im Fall einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und, daß dieses geschehen, in der Publicationsverhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe verwirkt; den Contravenienten trifft aber, bei einer Wiederholung des Vergehens, alsdann nur die erhöhte Geldstrafe.

§. 242.

J) Verfahren gegen Unbekannte.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung des Zollgesetzes betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Contravention verübt worden, entfernt hat, so soll das gerichtliche Verfahren gegen Abwesende und Unbekannte eingeschlagen, und wenn auf die ergangene Ladung Niemand erscheint, die vorgefundene Waare dem Großh. Fiscus zuerkannt werden.

§. 243.

K) Gerichtliche Verhandlungen und Entscheidungen.

Die Strafen werden nach vorgängiger Untersuchung von der competenten Gerichtsbehörde angesetzt. Gegen die Strafurtheile finden die in Civilsachen zulässigen Rechtsmittel statt, unter Beobachtung der für solche vorgeschriebenen Formen und Fristen. Sämmtliche Erkenntnisse in Contraventionsfällen, ohne Unterschied, ob sie absolutorisch oder condemnatorisch sind, sollen von den Gerichten dem für die Zolldirection angestellten Fiscal mitgetheilt werden.

§. 244.

L) Erledigung der Contraventionssachen im administrativen Weg.

In folgenden Fällen steht es dem Defraudanten oder Contravenienten frei, die Erledigung der Strafsache im administrativen Weg zu verlangen:

a) wenn von Anwendung der Bestimmungen der §§. 193. u. 197., des §. 207. für den ersten Fall und des §. 212. die Rede ist;

b) wenn Zuwiderhandlungen vorkommen, bei welchen, nach dem Ermessen des Hauptzollamts nach §. 215., jedenfalls nur eine Ordnungsstrafe eintreten kann.

§. 245.

Der Defraudant oder Contravenient hat dem Hauptzollamt sein Verlangen zu erklären, und dieses hat hierauf ein Protocoll aufzunehmen, welches enthält:

a) die Art und Weise, in welcher das Gesetz übertreten worden ist;

b) die gesetzlich bestimmten Strafen; — im Fall des §. 215. die Strafe, welche das Hauptzollamt den Umständen angemessen erachtet;

c) die Erklärung des Defraudanten oder Contravenienten, daß er sich den Strafen ohne gerichtliche Entscheidung unterwerfen wolle;

d) die Bemerkung, daß er die Strafe wirklich bezahlt habe;
tritt eine Confiscation ein, so muß zugleich bemerkt werden, daß der Defraudant oder Contravenient der Verwaltung die Gegenstände der Confiscation überlassen habe;

e) endlich die Bemerkung, daß, in Gemäßheit des §. 241., die nöthige Warnung vor Wiederholungen statt gefunden habe.

§. 246.

Wünscht der Defraudant oder Contravenient, den confiscirten Gegenstand zurückzuerhalten, so muß er dafür den Geldbetrag entrichten, welchen ein vom Dirigenten des Hauptzollamts beauftragter Angestellter der Verwaltung, in Gemeinschaft mit dem betreffenden Burgermeister bestimmen und das Hauptzollamt als angemessen bestimmt anerkennen wird.

§. 247.

Wer nach den §. §. 244 bis 246. im administrativen Weg bestraft worden ist, soll im Wiederholungsfall eben so behandelt werden, als wenn die Strafe im ersten Fall von der Gerichtsbehörde angesetzt worden wäre.

§. 248.

Wegen vermeintlich zu hoher Strafansätze im administrativen Weg (§. 244 bis 246.) kann, nach erfolgter Zahlung der Strafe, die Verwaltung in keinem Fall bei den Gerichten in Anspruch genommen werden.

§. 249.

5.) Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände gegen Cautionsleistung; Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände und Cautionen: A) Bestimmung der Cautionen und Annahme derselben im administrativen Weg.

Wenn ein Angeschuldigter zwar nicht auf die gerichtliche Verhandlung Verzicht leistet, jedoch den in Beschlag genommenen Gegenstand gegen Cautionsleistung zurück zu erhalten wünscht, so soll von dem Hauptzollamt über diese Erklärung ein Protocoll aufgenommen, und von dem Dirigenten des Hauptzollamts ein Angestellter bestimmt werden, welcher, in Gemeinschaft mit dem betreffenden Burgermeister, zur Bestimmung des Werths schreitet. Vereinigen sich beide in der Bestimmung des Werths, und wird dieser auch von dem Hauptzollamt, so wie von dem Angeschuldigten, anerkannt, so soll

a) bei Gegenständen, welche in Thieren oder schnellem Verderben ausgesetzten Sachen bestehen, die Zurückgabe, gegen Hinterlegung der bestimmten Summe, alsbald statt finden;

b) bei anderen Gegenständen aber die Zurückgabe der Waaren und des Angespanns erst dann erfolgen, wenn daraus keine Verdunkelung des Sachverhältnisses für die noch nicht beendigten Verhandlungen mehr entstehen kann.

§. 250.

Wenn die Zurückgabe von gepfändeten Thieren oder schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen gegen Cautionsleistung nicht im administrativen Weg, nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen, geschehen kann, so finden in der Provinz Rheinhessen die Vorschriften der Art. 9 bis 13. Unserer fortdauernd gültigen Verordnung vom 20. October 1825., das gerichtliche Verfahren in der Provinz Rheinhessen bei Contraventionen gegen die indirecten Auflagegesetze betr., in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen aber nachfolgende Bestimmungen (§. 251.) Anwendung.

B) Vorläufige Maasregeln hinsichtlich der in Beschlag genommenen Thiere und schnellem Verderben ausgesetzter Gegenstände insbesondere.

§. 251.

Für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestimmen Wir in dieser Beziehung (§. 250.) Folgendes:

a) das competente Gericht hat binnen drei Tagen, vom Tag der demselben geschehenen Anzeige an, den Werth der gepfändeten Gegenstände auf angemessene Weise ermitteln zu lassen, und dem Angeschuldigten frei zu stellen, solche, gegen baare Hinterlegung des Werths oder Sicherheitsleistung dafür durch einen inländischen, dem Gerichte als hinreichend sicher bekannten Bürgen, als Selbstzähler, binnen drei Tagen, von der Ermittelung des Werths an gerechnet, zurückzunehmen;

b) will der Angeschuldigte die in Beschlag genommenen Thiere oder schnellem Verderben ausgesetzte Sachen nicht unter diesen Bedingungen zurücknehmen, so wird von dem Gericht deren Versteigerung, nach den für den Verkauf von dergleichen Gegenständen gewöhnlichen Normen, gleichbald verfügt. Hinsichtlich der verkauften Gegenstände ist die Verwaltung nur für den wirklichen Erlös verantwortlich;

c) die bis zur vollzogenen Versteigerung erwachsenen Fütterungs- und Aufbewahrungs-Kosten werden, auf erfolgte richterliche Decretur, von derjenigen Kasse vorgelegt, welcher überhaupt die Vorlage der gerichtlichen Untersuchungskosten obliegt;

d) erbietet sich der Angeschuldigte, bei arretirtem Vieh, die Fütterungs- und Aufbewahrungs-Kosten bis zu beendigter Untersuchung und erfolgter definitiver Entscheidung selbst zu bestreiten, und leistet er nöthigenfalls für deren Betrag Sicherheit, so bleibt der Gegenstand bis zur ausgemachten Sache in Verwahrung, ohne daß jedoch die Verwaltung, bei etwa erfolgender Freisprechung des Angeschuldigten, für diese Kosten in Anspruch genommen werden kann.

C) Aufbewahrung der in Beschlag genommenen Gegenstände.

§. 252.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der in Beschlag genommenen Gegenstände, in so fern sie nicht dem Angeschuldigten gegen Cautionsleistung zurückgegeben oder versteigert wor-

den sind, finden in der Provinz Rheinhessen die Bestimmungen des Art. 7. Unserer Verordnung vom 20. Octbr. 1825 Anwendung.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen hat das Gericht, nach erfolgter Anzeige, zu prüfen, ob die gepfändeten Gegenstände in Verwahrung des betreffenden Zollamts bleiben können, oder ob wegen deren Aufbewahrung andere Vorkehrungen zu treffen sind.

Im letzteren Fall hat das Gericht das Erforderliche wegen der Bewahrung bis zu erledigter Sache anzuordnen.

D) Aufbewahrung der Cautionen und der für versteigerte Gegenstände erzielten Erlöse.

§. 253.

In Ansehung der Cautionen und der bei den Versteigerungen erzielten Erlöse (§. §. 249 bis 251.) hat das Gericht jedesmal nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verfügen, wo und wie sie bis zur erledigten Sache aufbewahrt werden sollen.

4.) Strafantheile der Denunzianten.

§. 254.

Von allen nach den vorstehenden Strafbestimmungen statt findenden Confiscationen und allen wirklich eingehenden Geldstrafen, die Fälle der §. §. 217 bis 221. ausgenommen, erhält der Angeber die Hälfte.

Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder der Hauptzollämter.

Dreizehnter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 255.

Wenn an Gegenständen, welche zum Zweck der gesetzlichen Behandlung in die Abfertigungslocale der Zollämter gebracht oder von den Zollämtern in Verwahrung genommen werden, vor dem Schluß der Expedition durch irgend einen Zufall, ohne Schuld der Beamten, eine Beschädigung entstehen, oder der Verlust der Waaren entstehen sollte, so treffen die Folgen des Zufalls lediglich den Eigenthümer.

§. 256.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Julius dieses Jahrs an in Wirksamkeit. Das Gesetz vom 6. März 1824 und die Verordnung vom 9. Jul. 1827. ist aufgehoben. Dagegen bleiben die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1826. wegen des Grenzverkehrs mit dem Großherzogthum Baden in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 23. Jun. 1828.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil.

(Die Anlagen der Verordnung werden nachgeliefert.)

Tarif

zur Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zölle für den Zeitraum vom 1ten Jul. 1828 bis Ende 1830.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keinem Zoll unterworfen sind:

Ganz frei bleiben:

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülich;
4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkasche, Düngsalz, Hornspäne, Abfälle von der Fabrication der Pottasche;
5) Eier;
6) Eisen, nämlich Gußeisen, in Gänsen und Masseln, und Roheisen;
7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind, nämlich Eisenerze, Bolus, Bimsstein, Blutstein, Gips, Sand, Lehm, Mergel, Schmirgel, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Trippel, Walkererde u. a.;
8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landguts;
9) Fische, frische, und Krebse;
10) Gras, Futterkräuter und Heu;
11) Gartengewächse, frische, als Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln 2c.;
12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13) Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);
14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
15) Hausgeräth, gebrauchtes, von Anziehenden, zur eigenen Benutzung;
16) Holz (Brenn-, Bau- und Nutzholz), welches zu Land verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
17) Kleidungsstücke der Reisenden, der Fuhrleute und Schiffer, deren Fahrzeuge, Reisegeräthe, auch Victualien zum Reiseverbrauch;
18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19) Milch;
20) Obst (frisches);
21) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur);
22) Saamen von Waldhölzern;
23) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
24) Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei);

25) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine, beim Landtransport, in so fern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
26) Stroh, Spreu, Häckerling;
27) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
28) Torf und Braunkohlen;
29) Trebern und Trestern.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einem Zoll unterworfen sind:

Der Eingangszoll beträgt in der Regel 50 Kreuzer vom Hessischen Centner oder 15 Silbergroschen vom Preussischen Centner.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei oder nach dem Folgenden namentlich

a) einem geringeren oder höheren Eingangszoll, als 50 Kreuzer vom Hessischen Centner oder 15 Silbergroschen vom Preussischen Centner, unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einem Zoll belegt sind.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle:**
	von Glashütten, desgl. Glasscherben und Bruch; von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; von Salz- und Seifen-Siedereien, die Mutterlauge; von Gerbereien, das Leimleder; ferner: Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . . .
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
	a) rohe Baumwolle . . . .
	b) Baumwollengarn
	1) weisses ungezwirntes und Watten . . . . . .
	2) gezwirntes Garn, Strickgarn, ingleichem alles gefärbte Garn . .
	c) Baumwollene Stuhl- und gestrickte- auch Posamentier-Waaren . .
3	**Blei:**
	a) Blei in Blöcken und altes . . . .
	b) grobe Bleiwaaren, als Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . .
	c) feine Bleiwaaren, als Spielzeug rc., wie grobe kurze Waaren.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren:**
	a) grobe . . . .
	b) feine, wie grobe kurze Waaren.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbe-Waaren:**
	a) chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerb-Gebrauch, auch Präparate; ätherische, auch andere Oele; Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgl. Maler- und Wasch-Farben, überhaupt die unter Apotheker- und Droguerie- und Farbe-Waaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, so fern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . .
	c) Bleiweiß und Kremserweiß, rein oder versetzt . . . .

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.						Preussisches Gewicht, Maas und Geld.					
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:	Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund
1 Ctr.	frei	—	—	$31\frac{1}{4}$		1 Ctr.	frei	—	—	10	
1 Ctr.	—	$6\frac{1}{4}$	—	50		1 Ctr.	—	2	—	15	
1 Ctr.	1	40	—	—		1 Ctr.	1	—	—	—	
1 Ctr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	16 in Kisten 9 in Ballen	1 Ctr.	6	—	—	—	18 in Kisten 10 in Ballen
1 Ctr.	85	—	—	—	21 in Kisten oder Fässern 9 in Ballen	1 Ctr.	50	—	—	—	22 in Kisten oder Fässern 10 in Ballen
1 Ctr.	1	40	—	—		1 Ctr.	1	—	—	—	
1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	6 in Kisten oder Fässern	1 Ctr.	2	—	—	—	7 in Kisten oder Fässern
1 Ctr.	1	40	—	—		1 Ctr.	1	—	—	—	
1 Ctr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	13 in Kisten oder Fässern 6 in Ballen	1 Ctr.	3	—	—	—	14 in Kisten und Fässern 7 in Ballen
1 Ctr.	2	$17\frac{1}{2}$	—	—	11	1 Ctr.	1	10	—	—	12
1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	6	1 Ctr.	2	—	—	—	7

Nr	Benennung der Gegenstände.
	d) Glätte (Blei und Silber), Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineralalkali) gemischter Kupfer- und Eisen- und weisser Vitriol . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . .
	f) gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra
	g) Eckerdoppern, Knoppern, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Querzitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau . . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pottasche und Waidasche, auch ungereinigte Soda . . . .
	l) Mineralwasser, in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . . .
	o) Schwefel . . . .
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kiehnöl) . . . . .
	Anmerkung: Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs, zum Gewerb- und Medicinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger belegt sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte aussereuropäische Tischlerhölzer tragen den allgemeinen Eingangszoll.
6	Eisen und Stahl:
	a) Stahlkuchen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . .
	b) Eisenblech aller Art, desgl. Eisendraht, Stahldraht und Anker . .
	c) Eisenwaaren:
	1) grobe Gußwaaren, in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisen-Draht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Caffee-Trommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen ꝛc. . . . . .
	3) feine Werkzeuge und andere feine Eisenwaaren, wie grobe kurze Waaren.
7	Erze, nämlich Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasser-Blei, Graphit, Galmei, Kobalt . . . .
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . . .

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.						Preussisches Gewicht, Maas und Geld.					
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:	Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund
1 Ctr.	1	40	—	—		1 Ctr.	1	—	—	—	
1 Ctr.	—	25	—	—		1 Ctr.	—	7½	—	—	
1 Ctr.	—	18¾	—	—		1 Ctr.	—	5	—	—	
1 Ctr.	—	18¾	—	18¾		1 Ctr.	—	5	—	5	
1 Ctr.	—	18¾	—	18¾		1 Ctr.	—	5	—	5	
1 Ctr.	—	18¾	—	18¾		1 Ctr.	—	5	—	5	
1 Ctr.	—	25	—	—		1 Ctr.	—	7½	—	—	
1 Ctr.	—	25	—	—		1 Ctr.	—	7½	—	—	
1 Ctr.	—	31¼	—	—		1 Ctr.	—	10	—	—	
1 Ctr.	2	17½	—	—	21	1 Ctr.	1	10	—	—	22
1 Ctr.	—	18¾	—	—		1 Ctr.	—	5	—	—	
1 Ctr.	—	31¼	—	—		1 Ctr.	—	10	—	—	
1 Ctr.	frei	—	—	50		1 Ctr.	frei	—	—	15	
1 Ctr.	5	6¼	—	—	10 in Kisten oder Fässern	1 Ctr.	3	—	—	—	11 in Kisten oder Fässern
1 Ctr.	1	40	—	—		1 Ctr.	1	—	—	—	
1 Ctr.	10	12½	—	—	10 in Kisten oder Fässern	1 Ctr.	6	—	—	—	11 in Kisten oder Fässern
1 Ctr.	frei	—	—	18¾		1 Ctr.	frei	—	—	5	
1 Ctr.	—	18¾	—	—		1 Ctr.	—	5	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als Waizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchwaizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . .
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . .
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Döder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien, ingleichem Wachholderbeeren . . . . . .
	Anmerkung: Auf einen Scheffel Kleesaat können, mit Einschluß des Sacks, 95 Pfund gerechnet werden; auf ein Hessisches Malter aber 208 Pfund Hessisches Gewicht.
10	**Glas:**
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . . .
	Anmerkung: Bei loser Verpackung werden 5½ Cubikfuß zu einem Centner veranschlagt.
	b) weisses Hohlglas, ungeschliffenes oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrand, ingleichem Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe . . . . .
	c) geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, lose Glasperlen und Glasschmelz . . . .
	d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes:
	1) gegossenes, wenn das Stück nicht über 1 □ Fuß Preussisches Maas = 158 □ Zoll Hessisches Maas mißt . . . . .
	2) gegossenes, wenn das Stück über 144 □ Zoll bis 288 □ Zoll Preussisches Maas oder 158 □ Zoll bis 315 □ Zoll Hessisches Maas mißt . .
	3) geblasenes, wenn das Stück nicht über 2 □ Fuß Preussisches Maas = 315 □ Zoll Hessisches Maas mißt, wie Tafelglas;
	gegossenes und geblasenes ohne Unterschied:
	4) über 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll Preussisches Maas .
	oder „ 315 „ „ 630 „ Hessisches Maas;
	5) „ 576 „ „ 1000 „ Preussisches Maas .
	oder „ 630 „ „ 1094 „ Hessisches Maas;
	6) „ 1000 „ „ 1400 „ Preussisches Maas .
	oder „ 1094 „ „ 1532 „ Hessisches Maas;
	7) „ 1400 „ „ 1900 „ Preussisches Maas .
	oder „ 1532 „ „ 2079 „ Hessisches Maas;
	8) „ 1900 „ „ Preussisches Maas . . .
	oder „ 2079 „ „ Hessisches Maas.

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.						Preussisches Gewicht, Maas und Geld.					
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim Eingang.		Zollsätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:	Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim Eingang.		Zollsätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund.
1 Mltr.	—	40	—	—		1 Schfl.	—	5	—	—	
1 Ctr.	1	40	—	—		1 Ctr.	1	—	—	—	
1 Mltr.	—	8	—	—		1 Schfl.	—	1	—	—	
1 Mltr.	—	40	—	—		1 Schfl.	—	5	—	—	
1 Ctr.	1	40	—	—		1 Ctr.	1	—	—	—	
1 Ctr.	5	6¼	—	—	21 in Kisten oder Fässern	1 Ctr.	3	—	—	—	22 in Kisten oder Fässern
1 Ctr.	10	12½	—	—		1 Ctr.	6	—	—	—	
1 Ctr.	10	12½	—	—	16	1 Ctr.	6	—	—	—	18
1 Ctr.	13	38¾	—	—		1 Ctr.	8	—	—	—	
1 Stück	1	45	—	—		1 Stück	1	—	—	—	
1 Stück	5	15	—	—		1 Stück	3	—	—	—	
1 Stück	14	—	—	—		1 Stück	8	—	—	—	
1 Stück	35	—	—	—		1 Stück	20	—	—	—	
1 Stück	52	30	—	—		1 Stück	30	—	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
11	**Häute, Felle und Haare:**
	a) rohe, grüne und trockene Häute und Felle, ingleichen rohe Pferdehaare .
	b) Kuh- und Kälber-Haare . . . .
12	**Holz, Holzwaaren:**
	a) Brennholz, beim Wassertransport . . . . . .
	b) Nutzholz, beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Masten . . . .
	2) Bugsprieten oder Spieren . . . .
	3) Blöcke oder Balken von hartem Holz . . . . .
	4) Balken von Kiehnen- oder Tannen-Holz . . . . .
	5) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. . . . . .
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgl. Holzkohlen . .
	d) Holzasche . . . .
	e) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Waaren, welche gebeizt, gefärbt, lackirt oder polirt sind, auch feine Korbflechterwaaren . . . .
	f) ganz feine Holzwaaren, wie grobe kurze Waaren;
	g) gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren;
	h) grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reife . . . .
	Anmerkung: Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder blos gehobelte Holz-Waaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen den allgemeinen Eingangszoll.
13	**Hopfen** . . . .
14	**Instrumente**, musicalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische . . . .
15	**Kalender:**
	a) die fürs Großherzogthum Hessen bestimmt sind, werden nach den der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;
	b) die durchgeführt werden, tragen den gesetzlichen Durchgangszoll; der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.						Preussisches Gewicht, Maas und Geld.					
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim Eingang.		Zollsätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:	Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim Eingang.		Zollsätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund
1 Ctr.	frei	—	2	47½	6 in Ballen	1 Ctr.	frei	—	1	20	7 in Ballen
1 Ctr.	frei	—	—	31¼		1 Ctr.	frei	—	—	10	
1 Stecken	—	3	—	—		1 Klftr.	—	2	—	—	
1 Stück	2	20	—	—		1 Stück	1	10	—	—	
1 Stück	1	45	—	—		1 Stück	1	—	—	—	
1 Stück	—	17½	—	—		1 Stück	—	5	—	—	
1 Stück	—	3½	—	—		1 Stück	—	1	—	—	
1 Schiffslast 4000 Pfund	—	52½	—	—		1 Schiffslast 4000 Pfund	—	15	—	—	
1 Ctr.	frei	—	—	6¾		1 Ctr.	frei	—	—	2	
1 Ctr.	frei	—	—	31¼		1 Ctr.	frei	—	—	10	
1 Ctr.	5	6¼	—	—	10	1 Ctr.	3	—	—	—	11
1 Ctr.	—	18¾	—	—		1 Ctr.	—	5	—	—	
1 Ctr.	1	40	—	—		1 Ctr.	1	—	—	—	
1 Ctr.	10	12½	—	—	16	1 Ctr.	6	—	—	—	18

Nr.	Benennung der Gegenstände.
16	**Kalk und Gips**, gebrannter . . . .
17	**Karden oder Weberdisteln** . . . .
18	**Kleider**, fertige, neue, desgl. getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . . .
19	**Kupfer und Messing:**
	a) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes, zu Geschirren, Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . .
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergl., auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing . . . .
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien:**
	a) grobe, gefertigt ganz oder theilweise aus Alabaster, Fischbein, Holz, Horn, Knochen, Lack, lohgahrem Leder und Juchten, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Stroh, oder theilweise aus Elfenbein, Email, Gips, Glas, Kork, Steingut und weissem Porzellan in Verbindung mit unedeln Metallen oder Anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Nadler- und Siebmacher-Waaren, ganz feine Tischler- und Korbflechter-Arbeit, Blei- und Rothstifte; Fingerhüte, Kämme, Clavierdraht, Knöpfe, Messer, Näh- und Steck-Nadeln, sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Parfümerien, Pastellfarben und Tusche, Pfeifenköpfe und Pfeifenröhren, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife in Kugeln und Täfelchen, Siegellack, Spielzeug, Stroh- und Bast-Geflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn-, Rohr- und Fischbein-Hüte ohne Garnitur, ächte und unächte geschliffene Steine, Perlen und Corallen ohne Fassung, Glasperlen und Glasschmelz auf Fäden gereiht, Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Holzuhren, feine Werkzeuge u. s. w. . . . .
	Anmerkung: Wenn dergleichen kurze Waaren, z. B. Pfeifenköpfe, aus den Art. 38. Lit. f u. g bezeichneten Porzellangattungen bestehen, treten die dort bestimmten Zollsätze ein.
	b) feine, nämlich Waaren, vorgenannter Art, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina, mit Gold- oder Silber-Belegung, oder aus Semilor, Bronze und anderen feine Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Bergkrystall, ächten und unächten Steinen, Perlen und Korallen

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.						Preussisches Gewicht, Maas und Geld.					
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:	Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund
1 Mltr.	—	10	—	—		4 Scheffel oder 1 Tonne	—	5	—	—	
1 Ctr.	frei	—	—	18$\frac{3}{4}$		1 Ctr.	frei	—	—	5	
1 Ctr.	170	6$\frac{1}{4}$	—	—	21 in Kisten 9 in Ballen	1 Ctr.	100	—	—	—	22 in Kisten 10 in Ballen
1 Ctr.	10	12$\frac{1}{2}$	—	—	10	1 Ctr.	6	—	—	—	11
1 Ctr.	16	58$\frac{3}{4}$	—	—	10	1 Ctr.	10	—	—	—	11
1 Ctr.	16	58$\frac{3}{4}$	—	—	21 in Kisten 11 in Ballen	1 Ctr.	10	—	—	—	22 in Kisten 12 in Ballen

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	gefertigt sind; Pfeifenköpfe mit feinen Beschlägen, Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendel-Uhren, Kronleuchter mit Bronze, Goldfäden, Goldblatt, ganz feine lackirte Waaren, Waaren ganz aus Elfenbein gefertigt, ferner Putzsachen, als: Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, gehäckelte und gestickte Arbeiten, feine Bast- und Stroh-Hüte, Perückenmacherarbeit u. s. w. . .
21	**Leder** und daraus gefertigte Waaren:
	a) gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgl. Juchten . . . .
	b) sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger, Brüßler und Dänisches Handschuhleder, auch Kordnan, Marokin, Saffian, Pergament . .
	Ausnahme: Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Controle für den allgemeinen Eingangszoll eingelassen.
	c) grobe Schuhmacher- und Sattler-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten . . . .
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger, Brüßler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reit-Zeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . .
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**
	a) rohes Garn . . . .
	b) gebleichtes, gefärbtes Garn, auch Zwirn . . . . .
	c) graue Packleinwand und Segeltuch . . . . . .
	d) rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . .
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücher-Zeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . . .
	f) Bänder, Batist, Borden, Frangen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, desgl. Waaren aus Leinen und Baumwolle oder aus Leinen, Seide und Floretseide gefertigt, auch Tressen auf Leinen . .
	g) Zwirnspitzen . . . .

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.						Preussisches Gewicht, Maas und Geld.					
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim Eingang.		Zollsätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:	Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim Eingang.		Zollsätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund
1 Ctr.	85	—	—	—	21 in Kisten 11 in Ballen	1 Ctr.	50	—	—	—	22 in Kisten 12 in Ballen
1 Ctr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	16 in Kisten 6 in Ballen	1 Ctr.	6	—	—	—	18 in Kisten 7 in Ballen
1 Ctr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	16 in Kisten 6 in Ballen	1 Ctr.	8	—	—	—	18 in Kisten 7 in Ballen
1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	16 in Kisten 6 in Ballen	1 Ctr.	10	—	—	—	18 in Kisten 7 in Ballen
1 Ctr.	34	$3\frac{3}{4}$	—	—	21 in Kisten 6 in Ballen	1 Ctr.	20	—	—	—	22 in Kisten 7 in Ballen
1 Ctr.	frei	—	—	50		1 Ctr.	frei	—	—	15	
1 Ctr.	1	40	—	—		1 Ctr.	1	—	—	—	
1 Ctr.	1	$8\frac{3}{4}$	—	—		1 Ctr.	—	20	—	—	
1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	10 in Kisten	1 Ctr.	2	—	—	—	11 in Kisten
1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	16	1 Ctr.	10	—	—	—	18
1 Ctr.	34	$3\frac{3}{4}$	—	—	18	1 Ctr.	20	—	—	—	20
1 Ctr.	85	—	—	—	21 in Kisten 11 in Ballen	1 Ctr.	50	—	—	—	22 in Kisten 12 in Ballen

Nr.	Benennung der Gegenstände.
23	Lichter (Talg, Wachs und Wallrath)
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:
	a) leinene, baumwollene und mit Wolle gemischte Lumpen
	b) wollene Lumpen, alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke
25	Material- und Specerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien:
	a) Bier aller Art, in Fässern, auch Meth und gegohrne Getränke aus Obst, in Fässern
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine
	c) Essig aller Art, in Fässern
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Krügen eingehend
	e) Oel, in Flaschen oder Krügen
	f) Wein und Most
	g) Butter
	Anmerkung: Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgleichen grosses Wild
	i) Früchte (Südfrüchte), frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen und Pomeranzenschalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Rosinen, Mandeln
	verlangt der Zollpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für 4 Stück einen Silbergroschen oder $3\frac{1}{2}$ kr.; verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden;
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Lorbeeren, Lorbeerblätter, Muskat-Nüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanies, Vanille, Zimmt und Zimmtcassia
	l) Heringe

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.						Preussisches Gewicht, Maas und Geld.					
Gewicht und Anzahl.	Zollsätze beim Eingang.		Zollsätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:	Gewicht und Anzahl.	Zollsätze beim Eingang.		Zollsätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund
1 Ctr.	6	46¾	—	—	16	1 Ctr.	4	—	—	—	18
1 Ctr.	frei	—	3	26¼		1 Ctr.	frei	—	2	—	
1 Ctr.	frei	—	—	31½		1 Ctr.	frei	—	—	10	
1 Ctr.	4	16¾	—	—		1 Ctr.	2	15	—	—	
1 Ctr.	13	38¾	—	—	13 in Kisten od. Körben, worinn Flaschen	1 Ctr.	8	—	—	—	14 in Kisten od. Körben, worinn Flaschen
1 Ctr.	2	17½	—	—		1 Ctr.	1	10	—	—	
1 Ctr.	13	38¼	—	—	13 in Kisten oder Körben	1 Ctr.	8	—	—	—	14 in Kisten oder Körben
1 Ctr.	13	38¾	—	—		1 Ctr.	8	—	—	—	
1 Ctr.	10	12½	—	—	13 in Kisten od. Körben, worinn Flaschen	1 Ctr.	6	—	—	—	14 in Kisten oder Körben, worinn Flaschen
1 Ctr.	5	6¾	—	—	6 in Ueberfässern 16 in Fässern	1 Ctr.	3	—	—	—	7 in Ueberfässern 18 in Fässern
1 Ctr.	3	26½	—	—	13	1 Ctr.	2	—	—	—	14
1 Ctr.	6	46¾	—	—	16 in Kisten 13 in Fässern 6 in Ballen	1 Ctr.	4	—	—	—	18 in Kisten 14 in Fässern 7 in Ballen
1 Ctr.	10	12½	—	—	16 in Kisten u. Fässern 6 in Ballen 4 in Doppelsäcken	1 Ctr.	6	—	—	—	18 in Kisten u. Fässern 7 in Ballen 4 in Doppelsäcken
1 Tonne	3	30	—	—		1 Tonne 3 Ctr.	2	—	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . . . .
	n) Kakao . . . .
	o) Käse aller Art . . . .
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig, desgl. Chokolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder und Stärke mitbegriffen . .
	r) Mühlenfabrikate aus Getreide, und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . .
	s) Muschel- oder Schal-Thiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . . .
	t) Reiß . . . .
	u) Salz (die Einfuhr des Salzes wird nach den bestehenden oder noch erfolgenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen behandelt)
	v) Sirup . . . .
	w) Tabak:
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . .
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl
	x) Thee . . . .
	y) Zucker:
	1) Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weisser gestossener Zucker . . . .
	2) gelber oder brauner Farin und Zuckermehl (Kochzucker) . .
	3) roher Zucker oder Zuckermehl für inländische Siedereien zum Raffiniren

Großherzogl. Heſſ. Gewicht, Maas und Geld.						Preuſſiſches Gewicht, Maas und Geld.					
Gewicht oder Anzahl.	Zollſätze beim Eingang.		Zollſätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:	Gewicht oder Anzahl.	Zollſätze beim Eingang.		Zollſätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund
1 Ctr.	10	12½	—	—	13 in Fäſſern 6 in Ballen	1 Ctr.	6	—	—	—	14 in Fäſſern 7 in Ballen
1 Ctr.	10	12½	—	—	16 in Fäſſern 6 in Ballen	1 Ctr.	6	—	—	—	18 in Fäſſern 7 in Ballen
1 Ctr.	4	16¾	—	—	13 in Kiſten und Fäſſern 6 in Körben	1 Ctr.	2	15	—	—	14 in Kiſten und Fäſſern 7 in Körben
1 Ctr.	16	58¾	—	—	21 in Kiſten und Fäſſern 6 in Ballen	1 Ctr.	10	—	—	—	22 in Kiſten und Fäſſern 7 in Ballen
1 Ctr.	3	26¼	—	—	10 in Kiſten 6 in Ballen	1 Ctr.	2	—	—	—	11 in Kiſten 7 in Ballen
1 Ctr.	3	26¼	—	—		1 Ctr.	2	—	—	—	
1 Ctr.	6	46¼	—	—	13	1 Ctr.	4	—	—	—	14
1 Ctr.	5	6¼	—	—	13	1 Ctr.	3	—	—	—	14
1 Ctr.	6	46¼	—	—	13	1 Ctr.	4	—	—	—	14
1 Ctr.	6	46¼	—	—	13 in Fäſſern 6 in Ballen oder Körben	1 Ctr.	4	—	—	—	14 in Fäſſern 7 in Ballen oder Körben
1 Ctr.	16	58¾	—	—	13 in Fäſſern 21 Cigarren in Kiſten	1 Ctr.	10	—	—	—	14 in Fäſſern 22 Cigarren in Kiſten
1 Ctr.	16	58¾	—	—	23 in Kiſten	1 Ctr.	10	—	—	—	25 in Kiſten
1 Ctr.	16	58¾	—	—	16 in eichenen Fäſſern 10 in anderen Fäſſern	1 Ctr.	10	—	—	—	18 in eichenen Fäſſern 11 in anderen Fäſſern
1 Ctr.	13	38¾	—	—	13	1 Ctr.	8	—	—	—	14
1 Ctr.	6	46¼	—	—	18 in Kiſten von 8 Ctr und darüber 13 in Fäſſern über u in Kiſten unter 8 C. 6 in Ballen	1 Ctr.	4	—	—	—	20 in Kiſten von 8 Ctr. und darüber 14 in Fäſſern über u. in Kiſten unter 8 C. 7 in Ballen

Nr.	Benennung der Gegenstände.
26	**Matten und Fußdecken** von Bast, Stroh und Schilf . . .
27	**Oel,** in Fässern eingehend . . . .
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen den allgemeinen Eingangszoll eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
28	**Papier:**
	a) graues Lösch- und Pack-Papier . . . . . .
	b) ungeleimtes Druckpapier zu einer Bogengrösse von 270 [] Zoll oder 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite, auch weisses und gefärbtes Packpapier und Pappdeckel . . . .
	c) alle andere Papiergattungen . . . . . .
	d) Papiertapeten . . . .
29	**Pelzwerk:**
	a) halbgahres, auch gegärbte, behaarte Schaf-, Lämmer- und Ziegen-Felle, ingleichem fertige Schafpelze . . . .
	b) andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren . . . . .
30	**Schießpulver** . . . .
31	**Seide und Seidewaaren:**
	a) rohe und ungefärbte Seide . . . . . .
	b) gefärbte, auch weiß gemachte Seide . . . . . .
	c) seidene Stuhl- und Strumpf-Waaren, Blonden, Borden, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silber-Stoffe . . .
	d) halbseidene Waaren, nämlich:
	Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle, desgl. Gespinste und Tressen auf Seide oder Floretseide . . . .

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maaß und Geld.						Preussisches Gewicht, Maaß und Geld.					
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim Eingang.		Zollsätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:	Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim Eingang.		Zollsätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund
1 Ctr.	—	18¾	—	—		1 Ctr.	—	5	—	—	
1 Ctr.	1	40	—	—		1 Ctr.	1	—	—	—	
1 Ctr.	—	18¾	—	—		1 Ctr.	—	5	—	—	
1 Ctr.	1	40	—	—		1 Ctr.	1	—	—	—	
1 Ctr.	5	6¼	—	—	13 in Kisten 6 in Ballen	1 Ctr.	3	—	—	—	14 in Kisten 7 in Ballen
1 Ctr.	10	12½	—	—	16 in Kisten 9 in Ballen	1 Ctr.	6	—	—	—	18 in Kisten 10 in Ballen
1 Ctr.	10	12½	—	—	13 in Kisten od. Fäss. 6 in Ballen	1 Ctr.	6	—	—	—	14 in Kisten od. Fä 7 in Ballen
1 Ctr.	34	3¾	—	—	21 in Kisten 6 in Ballen	1 Ctr.	20	—	—	—	22 in Kisten 7 in Ballen
1 Ctr.	3	26¼	—	—	15	1 Ctr.	2	—	—	—	14
1 Ctr.	—	50	4	16¼		1 Ctr.	—	15	2	15	
1 Ctr.	10	12½	—	—	21 in Kisten 11 in Ballen	1 Ctr.	6	—	—	—	22 in Kisten 12 in Ballen
1 Ctr.	170	6¼	—	—		1 Ctr.	100	—	—	—	
1 Ctr.	85	—	—	—		1 Ctr.	50	—	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
32	**Seife:**
	a) gemeine weisse . . . .
	b) grüne und schwarze . . . .
33	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Grösse . . . . .
34	**Steine,** Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl- und Schleif-Steine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Back-Steine aller Art, beim Transport zu Wasser .
	Anmerkung: Flinten- und Wetz-Steine, auch Waaren von Serpentinstein zahlen den allgemeinen Eingangszoll.
35	**Steinkohlen** . . . .
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) . . . . . .
37	**Theer, Daggert, Pech** . . . .
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**
	a) Töpferthon für Porzellanfabrikanten (Porzellanerde) . . .
	b) gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . .
	c) einfarbiges oder weisses Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . .
	d) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut .
	e) Porzellan, weisses . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weisses, mit farbigen und goldnen Streifen oder gröberen Verzierungen und Blumen von einer Farbe . . . . .
	g) Porzellan mit Malerei oder Vergoldung . . . . . .
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . . .
	b) Ochsen . . . .
	Anmerkung: Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingang gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Last-Thiere zum Gespann eines Reise- oder Fracht-Wagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.
	c) Kühe . . . .
	d) Rinder . . . .

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.						Preussisches Gewicht, Maas und Geld.					
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim Eingang.		Zollsätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:	Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim Eingang.		Zollsätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund
1 Ctr.	5	6 1/4	—	—	13 in Kisten	1 Ctr.	3	—	—	—	14 in Kisten
1 Ctr.	1	40	—	—		1 Ctr.	1	—	—	—	
1 Ctr.	16	58 3/4	—	—		1 Ctr.	10	—	—	—	
1 Schiffslast	—	31 3/4	—	31 3/4		1 Schiffslast	—	10	—	10	
1 Ctr.	—	10	—	—		1 Ctr.	—	3	—	—	
1 Ctr.	5	6 3/4	—	—	13 in Kisten oder Fässern	1 Ctr.	3	—	—	—	14 in Kisten oder Fässern
1 Ctr.	—	18 3/4	—	—		1 Ctr.	—	5	—	—	
1 Ctr.	—	—	—	50		1 Ctr.	—	—	—	15	
1 Ctr.	—	31 1/4	—	—	13 in Kisten oder Körben	1 Ctr.	—	10	—	—	14 in Kisten oder Körben
1 Ctr.	6	46 1/4	—	—		1 Ctr.	4	—	—	—	
1 Ctr.	16	58 3/4	—	—		1 Ctr.	10	—	—	—	
1 Ctr.	16	58 3/4	—	—		1 Ctr.	10	—	—	—	
1 Ctr.	34	3 3/4	—	—	23 in Kisten	1 Ctr.	20	—	—	—	25 in Kisten
1 Ctr.	51	2 1/2	—	—		1 Ctr.	30	—	—	—	
1 Stück	2	20	—	—		1 Stück	1	10	—	—	
1 Stück	8	45	—	—		1 Stück	5	—	—	—	
1 Stück	5	15	—	—		1 Stück	3	—	—	—	
1 Stück	3	30	—	—		1 Stück	2	—	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	e) Schweine, ausgenommen Spanferkel . . . . . .
	f) Hämmel . . . .
	g) anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . .
	Anmerkung: Säugevieh, welches der Mutter folgt, geht frei ein.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin und Wachstaffent:**
	a) ganz grobe Wachsleinwand . . . .
	b) alle andere Gattungen, ingleichem Wachsmousselin und Wachstaffent . .
41	**Wolle und Wollewaaren:**
	a) rohe Schafwolle . . . .
	b) weisses gezwirntes, gefärbtes wollenes und Kameel-Garn . . .
	c) wollene Stuhl- und Strumpf-Waaren, desgl. Borden, Chenille, Frangen, Schnüre, auch Hutmacherarbeit (gefilzte); ferner dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder anderen Thierhaaren, mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen vermischt . . . . .
	ausgenommen hiervon sind allein:
	d) Teppiche aus Wolle oder anderen Thierhaaren und dergl. mit Leinen gemischt,
	e) Flanelle und Moltons (weisse oder mit Streifen gewebte), grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauerzeug aus Wolle und Leinen; diese zahlen .
	Anmerkung: Oeltücher aus Roßhaaren zahlen den allgemeinen Eingangszoll.
42	**Zink**
	a) roher . . . .
	b) in Blechen . . . .
43	**Zinn und Zinnwaaren:**
	a) grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefässe, Röhren und Platten . . . .
	b) feine, wie grobe kurze Waaren.
	Anmerkung: Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird der allgemeine Eingangszoll erhoben

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.						Preussisches Gewicht, Maas und Geld.					
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:	Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim				Für Thara wir vergütet vom Centner Brutto gewicht:
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund
1 Stück	1	45	—	—		1 Stück	1	—	—	—	
1 Stück	—	$52\frac{1}{2}$	—	—		1 Stück	—	15	—	—	
1 Stück	—	$17\frac{1}{2}$	—	—		1 Stück	—	5	—	—	
1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	13 in Kisten	1 Ctr.	2	—	—	—	14 in Kisten
1 Ctr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	6 in Ballen	1 Ctr.	6	—	—	—	7 in Ballen
1 Ctr.	frei	—	5	$6\frac{1}{4}$	4 in Doppelsäcken	1 Ctr.	frei	—	3	—	4 in Doppelsäcken
1 Ctr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	16 in Kisten 9 in Ballen	1 Ctr.	6	—	—	—	18 in Kisten 10 in Ballen
1 Ctr.	51	$2\frac{1}{2}$	—	—		1 Ctr.	30	—	—	—	
1 Ctr.	34	$3\frac{3}{4}$	—	—	21 in Kisten 9 in Ballen	1 Ctr.	20	—	—	—	22 in Kisten 10 in Ballen
1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—		1 Ctr.	10	—	—	—	
1 Ctr	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	10	1 Ctr.	2	—	—	—	11
1 Ctr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—		1 Ctr.	3	—	—	—	
1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	6 in Kisten und Fässern	1 Ctr.	2	—	—	—	7 in Kisten und Fässern

Dritte Abtheilung.

Von den Zöllen, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

Die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel zollfrei.

Von den in der zweiten Abtheilung benannten Gegenständen werden bei der Durchfuhr in der Regel folgende Zölle entrichtet:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Großh. Hess. Gewicht, Maas u. Geld: Gewicht oder Anzahl.	Durchgangszoll. fl.	Durchgangszoll. kr.	Preussisches Gewicht, Maas u. Geld: Gewicht oder Anzahl.	Durchgangszoll. Rthlr.	Durchgangszoll. Sgr.
1	Von wollenen Tüchern und anderen unter 41. c. bezeichneten Gegenständen	1 Ctr.	3	$26\frac{1}{3}$	1 Ctr.	2	—
2	» baumwollenen Stuhlwaaren (2. c.)						
3	» neuen Kleidern (18.)						
4	» Leder und Lederarbeiten (21.)	1 Ctr.	1	40	1 Ctr.	1	—
5	» roher Schafwolle (41. a.)						
6	» wollenem gezwirnten und gefärbten Garn (41. b.)						
7	» Blei (3.)						
8	» geschmiedetem Eisen, als: Stab- od. Stangen-, Reifen-, Schlosser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen- und Wellen-Eisen	1 Ctr.	—	25	1 Ctr.	—	$7\frac{1}{2}$
9	» groben Eisengußwaaren (6. c. 1.)						
10	» grünem Hohlglas (10. a.)						
11	» Schwerspat	1 Ctr.	—	10	1 Ctr.	—	3
12	» Getreide und Hülsenfrüchten (9. a.)						
13	» Kleesaat und allen nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien (9. b. 3.)	1 Mltr.	—	40	1 Scheffel	—	5
14	» Oelsaat (9. b. 2.)	1 Mltr.	—	8	1 Scheffel	—	1
15	» Kalk und Gips (16.)	1 Mltr.	—	10	1 Schfl. od. 1 Tonne	—	5
16	» Vieh (39. a.) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	2	20	1 Stück	1	10
17	» » (39. b.) Ochsen	1 Stück	1	45	1 Stück	1	—
18	» » (39. c.) Kühe	1 Stück	—	$52\frac{1}{2}$	1 Stück	—	15
19	» » (39. d.) Rinder	1 Stück	—	$52\frac{1}{2}$	1 Stück	—	15
20	» » (39. e) Schweine, ausgenommen Spanferkel						
21	» » (39. f) Hämmel						
22	» » (39. g) anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück	—	$17\frac{1}{2}$	1 Stück	—	5

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Großh. Hess. Gewicht, Maas u. Geld			Preussisches Gewicht, Maas u. Geld		
		Gewicht oder Anzahl.	Durchgangszoll.		Gewicht oder Anzahl.	Durchgangszoll.	
			fl.	kr.		Rthlr.	Sgr.
23	Von allen anderen Gegenständen, welche in der zweiten Abtheilung beim Ein- und Ausgang einem Zoll unterliegen, wird als Durchgangszoll erhoben:						
	a) wenn dieselben mit dem allgemeinen Zolle oder mit einem höheren belegt sind, nur dieser allgemeine Zoll, nämlich	1 Ctr.	—	50	1 Ctr.	—	15
	b) wenn sie mit geringeren Zöllen belegt sind, nur diese geringeren Sätze.						

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen treten ein bei der Waarendurchfuhr auf verschiedenen, das Land durchschneidenden Strassen, wo örtliche Verhältnisse eine weitere Ermässigung dieser Zölle erfordern.

Als solche werden für jetzt mit dem Bemerken bezeichnet, daß bei der Waarendurchfuhr auf selbigen folgende geringere Sätze zu erheben sind:

Für die Strassen:	Großherzogl. Hess. Gewicht u. Geld.			Preussisches Gewicht und Geld.		
	Gewicht.	Durchgangszoll.		Gewicht.	Durchgangszoll.	
		fl.	kr.		Rthlr.	Sgr.
1) Von Alzei, Worms, Heppenheim oder aus dem Mainzer Freihafen über Offenbach nach Lollar oder Alsfeld .	1 Ctr.	—	15	1 Ctr.	—	4½
2) Von Worms über Gernsheim und Offenbach nach Lollar .	1 Ctr.	—	12	1 Ctr.	—	3½
3) Von Alzei, Worms, Heppenheim oder aus dem Mainzer Freihafen nach Neuisenburg, Offenbach oder über Offenbach nach Seligenstadt	1 Ctr.	—	10	1 Ctr.	—	3
4) Von Alzei oder Worms in den Mainzer Freihafen oder nach Castel	1 Ctr.	—	10	1 Ctr.	—	3
5) Von Worms über Gernsheim nach Offenbach oder über Gernsheim und Offenbach nach Seligenstadt . . .	1 Ctr.	—	5	1 Ctr.	—	1½
6) Von Offenbach nach Seligenstadt	1 Ctr.	—	3½	1 Ctr.	—	1
7) Von Vilbel oder Heldenbergen nach Lollar oder Alsfeld .	1 Ctr.	—	10	1 Ctr.	—	3
8) Von Babenhausen nach Neuisenburg, an näher zu bestimmenden Tagen, blos für den Durchgang des in Babenhausen ein- und in Neuisenburg ausgehenden ausländischen Viehes .	—	—	—	—	—	—

Auf vorstehend angegebenen Strassen wird von dem durchgehenden Vieh erhoben:

a) vom grossen Vieh (39. a. b. c.) 1 Stück: 35 Kreuzer oder 10 Preuss. Silbergroschen;

b) von den kleinen Viehgattungen (39. d. e. f. g.) 1 Stück: 3½ Kreuzer oder 1 Preuss. Silbergroschen.

Zu ähnlichen Ermässigungen in geeigneten Fällen ist das Finanz-Ministerium ermächtigt.

Vierte Abtheilung.

Von den Zöllen, welche beim Waarentransport auf schiffbaren Flüssen statt finden.

Bei der Schifffahrt auf dem Rhein, Main und Neckar behält es für jetzt bei den bestehenden Einrichtungen sein Bewenden.

Fünfte

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Werden Waaren unter Begleitscheincontrole versendet, oder bedarf es zum Waarenverschluß der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

a) für einen Begleitschein 7 Kreuzer (2 Silbergroschen);

b) für ein angelegtes Blei 3½ Kreuzer (1 Silbergroschen);

andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

2) Die Zölle werden theils nach dem Bruttogewicht, theils nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustand, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äusseren Umgebung wird Thara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Thara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschliessungen (Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

3) Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

b) von allen anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

4) Von allen Gegenständen, von welchen, nach der vorhergehenden Bestimmung, der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

a) In der Regel wird die Vergütung für Thara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

b) Gehen Waaren, für welche eine Tharavergütung zugestanden ist, blos in Säcken gepackt ein, so können 4 Pfund vom Centner für Thara gerechnet werden.

c) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Eine Ausnahme hiervon tritt ein bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht verzollt werden, und bei anderen Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können; in diesem Fall soll die Thara nach dem Tarif berechnet werden, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

d) So wie dem Zollpflichtigen, ist, in geeigneten Fällen, auch der Verwaltung überlassen, ob sie den Tarif für die Tharavergütung gelten lassen, oder das Abwiegen der Thara vornehmen will.

5) Sind in einem und demselben Ballen Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Innhaber des Ballens entweder beim Grenzzollamt, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens der Zollsatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten belegten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

6) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Strassenstrecken (3te Abtheilung) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu 3 Centner;

die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centner;

" " " einspännigen Fuhrwerks zu 15 Centner;

" " " zweispännigen Fuhrwerks zu 24 Centner;

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh 12 Centner mehr.

7) Von den Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgang angemeldet werden, muß der Transitzoll gleich beim Eingangsamt erlegt werden.

Von den Waaren, welche keinen höheren Zoll beim Eingang tragen, als 50 Kreuzer vom Hessischen Centner (½ Thlr. vom Preussischen Centner), müssen die Zölle ebenfalls gleich bei dem Eingangsamt entrichtet werden, in so fern nicht für einzelne öffentliche Lagerhäuser (Packhöfe) eine andere Bestimmung getroffen wird.

8) Waaren dagegen, welche höher belegt und nach einem Ort, wo sich ein Hauptzollamt an der Grenze oder ein Hauptzollamt im Innern befindet, adressirt sind, können unter Begleitscheincontrole von den Grenzämtern dorthin abgefertigt und daselbst die Zölle davon entrichtet werden.

An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich, erfolgt sodann die Zollentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

9) a. Bei den Nebenzollämtern erster Klasse können alle Gegenstände ein- und ausgeführt werden, welche in dem Tarif mit keinem höheren Zoll, als mit 7 Gulden vom Hessischen Centner (4 Preussischen Thlr. vom Preussischen Centner), belegt sind. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Zölle von diesen höher belegten Gegenständen nicht über 88 Gulden (50 Preussische Thlr.) betragen, oder örtliche Verhältnisse das Finanz-Ministerium bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen. Den Ausfuhrzoll können sie ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrags erheben.

b. Bei den Nebenzollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Zölle weniger, als 10 Gulden vom Hessischen Centner (6 Preussische Thlr. vom Preussischen Centner), betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Ladung oder dem Transport zu erhebenden Zölle überhaupt nicht 18 Gulden (10 Preussische Thaler) übersteigen, auch von höher belegten Gegenständen nicht mehr als 10 Pfund mit einmal eingeführt werden.

c. Bei den Nebenzollämtern müssen die Zölle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Nebenzollämtern, die vom Finanz-Ministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Zölle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

10) Es bleiben bei der Zollerhebung ausser Betracht und werden nicht versteuert:

a) Quantitäten unter $\frac{1}{10}$ Ctr., wenn die Zollsätze 3 Gulden 26$\frac{1}{4}$ Kreuzer vom Hessischen Centner (2 Preussische Thlr. vom Preussischen Centner) nicht übersteigen, und Quantitäten bis zu 4 Loth, auch bei den höchsten Zollsätzen;

b) ein- oder ausgehende Waarenposten, die so gering sind, daß der tarifmässige Zoll davon überhaupt nicht 3$\frac{1}{2}$ Kreuzer (1 Silbergroschen) beträgt, so lange von dieser Bestimmung kein Mißbrauch gemacht wird. Bei Zahlungsleistungen für grössere Posten werden Bruchtheile von Kreuzern nicht erhoben:

11) Die Zahlung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle (zweite und dritte Abtheilung) muß, wenn 8 Gulden 45 Kreuzer (5 Preuss. Thlr.) und mehr in einem Posten zu zahlen sind, halb in Gold-

den Friedrichsdor zu 8 Gulden 45 Kreuzer (oder 5 Preuss. Thlr.) gerechnet, und halb in Silbergeld entrichtet werden. — Zwischensummen unter 8 Gulden 45 Kreuzer (5 Preuss. Thlr.) werden bei Bestimmung des Goldantheils nicht in Berechnung gezogen.

Der Goldantheil kann nur dann in Silbergeld angenommen werden, wenn sich der Zollpflichtige zur Entrichtung eines Aufgeldes von 1 Gulden 9 Kreuzer auf 8 Gulden 45 Kreuzer versteht.
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt am 23. Jun. 1828.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil

(Die Anlagen B. und C. und das Inhaltsverzeichniß werden nachgeliefert.)

Anlage B. zur Zollordnung.

Declaration

des Frachtfuhrmanns Peter Straub von Darmstadt

über

Waaren, welche zum Eingang bestimmt sind.

Diese Declaration ist eingetragen unter Nr.
des Declarationsregisters.

Ich Unterzeichneter, der Frachtfuhrmann Peter Straub, melde dem Großherzogl. Hess. Hauptzollamt dahier innen verzeichnete Waaren an. Sie sind auf einen Wagen, mit zwei Pferden bespannt, geladen. Die Quantitäten sind im Hessischen Gewicht und Maas angegeben. Das Gewicht von dem Posten Nr. 9. ist jedoch in Frankfurter Gewicht ausgedrückt.

Offenbach am 1ten Jul. 1828.

Peter Straub.

Bemerkung: Die Vorschriften, welche bei den Declarationen zu beobachten sind, befinden sich auf der letzten Seite dieses Formulars.

42

I. Declaration.

1. Nr. der einzelnen Frachtbriefe und Posten.	2. Namen der Empfänger nach Innhalt der Frachtbriefe.	3. Deren Wohnort.	4. Benennung der Waaren nach der Classification des Tarifs.	5. Zahl der Colli.	6. Deren Marken und Nummern.	7. Menge. Bruttogewicht. Ctr.	Pfd.	8. Anderweiter Maasstab nach Anleitung des Tarifs.	9. Bemerkungen des Declaranten.
1	Muhling.	Darmstadt.	Baumwollene Stuhlwaaren .	1 Ballen.	M. 1.	—	80	—	—
2	Feil.	Arheilgen.	Feine kurze Waaren	1 Kiste.	△. 3.	1	56	—	Wird Nettoverwiegung verlangt.
3	Koler.	Eberstadt.	Hutzucker	3 Fässer.	ꝏ No. 6.	5	50		
					„ 8.	6	25		
					„ 10	4	5		
					—	15	80		
			Seidene Waaren .	ein Ballen.	Φ	2	5		
			enthaltend netto.	Ctr. Pfd.					
			gefärbte Seide .	1 — 3					
			seidene Waaren .	— — 50					
			halbseidene Waaren	— — 30					
			Kandiszucker . .	10 Kisten.	✱ Nr. 8. 12. 28. 30. 66. 87. 90. 100. 102. 106.	2	50		
			eine jede Kiste wiegt ¼ Centner.						
			Farbeholz . . .	300 Blöcke.	ohne Zeichen	30	20		
			Blei	20 Mulden.	lose	10	--		
			jede Mulde wiegt ½ Centner.						
4	Leiser.	Darmstadt.	Geschliffenes Glas.	1 Kiste.	♆. G.	3	20	—	Begleitschein nach Mainz.
5	Willer.	Darmstadt.	Papierspäne . .	1 Sack.	„	1	50	—	—
6	Lauer.	Bensheim.	Rohe Tabaksblätter.	150 Geb.	„	10	14	—	—
7	Specht.	Zwingenberg.	Nudeln	1 Kiste.	V. Z.	1	40	—	Die Kiste wiegt 150 Pf. Frankfurter Gewicht.

II. Revisionsbefund.					III. Expedition.						IV. Nachweisung.		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
Benennung der vorgefundenen Waaren.	Gewicht nach der Verwiegung.		Nr. des Wageregisters.	Anderweiter Maaßstab.	Reduction auf Nettogewicht. durch Berechnung der tarifmäßigen Thara.	Tarifsatz.	Zollbetrag.			Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	Im Begleitscheinausfertigungs-Register unter	Im Niederlageregister unter	Im Subventionsregister unter
	brutto	netto					Für die einzelnen Positionen.	Für den ganzen Frachtbrief.	Darunter in Gold.				
	Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd.			Ctr. | Pfd.						Nr.	Nr.	Nr.

Obiger Betrag ist richtig gezahlt und unter Nr. im Hebregister eingetragen.
den ten 18

Vorschriften.

1) Je nachdem die Waaren zum Eingang oder Durchgang bestimmt sind, ist solches dann auf dem Titelblatt zu bemerken, wenn der ganze Transport, worüber die Declaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung den einzelnen Posten nach verschieden ist, so ist solche in der 9ten Spalte bei jeder Position anzumerken.

2) Der Declarant muß in der Regel eigenhändig unterschreiben.

3) Gedruckte Schemata der Declarationen kann jeder Declarant bei den Großherzogl. Hessischen Hauptzollämtern, so viel er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Declaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1. bis 9. darinn zu besorgen. Die Declaration muß in deutscher Sprache vom Declaranten ausgefüllt und, deutlich geschrieben, zweifach dem Hauptzollamt übergeben, und die Frachtbriefe, welche als Beilagen dazu gehören, müssen allemal vollständig beigefügt werden.

4) Besteht die Declaration aus mehr, als einem Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Hauptamt, welches die Declaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.

5) Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besonderen Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbrief zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefs sind in derselben Reihefolge aufzuführen, wie sie in dem Frachtbrief verzeichnet sind.

6) Die Angabe der in einem Colli befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit, oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Großherzogl. Hessischen Tarifs für die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zölle, wohin sie gehören.

7) Die Angabe des Bruttogewichts von verpackten Waaren geschicht für jedes Colli besonders. Sind in einem Colli Gegenstände, die zu einer verschiedenen Tarifsposition gehören, so muß das Bruttogewicht des Colli und das Nettogewicht jeder darinn befindlichen, zu einer besonderen Tarifsposition gehörigen Waarengattung angegeben werden; sind mehrere Colli derselben Waaren von gleichem Gewicht vorhanden, so können sie, unter Anmerkung dessen, zusammen aufgetragen werden. Waaren in unverpacktem Zustand werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

8) Dem Declaranten steht es frei, ob er die Quantität in Preussischem oder in Hessischem Gewicht oder Maas angeben, und ob er sohin nach den für ersteres oder nach den für letzteres bestimmten Tarifsätzen Zahlung leisten will. In ein und derselben Declaration müssen aber jedesmal alle Angaben in einerlei Maas und Gewicht ausgedrückt werden.

Auf der Declaration muß jedesmal bemerkt werden, nach welchem Gewicht und Maas die Angaben gemacht worden sind.

9) Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Declarant weder das Preussische, noch das Hessische Gewicht und Maas angeben kann, dann muß in der 9ten Spalte rc. wenigstens das fremde Gewicht oder Maas, wornach er die Waare übernommen, angegeben werden. Ist letzteres zugleich angegeben, so machen ihn etwaige bloße Rechnungsfehler bei der Reduction auf Hessisches oder Preussisches Gewicht oder Maas nicht verantwortlich.

10) Es ist Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Declaration bei Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann die Declaration nicht vorschriftsmässig von ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden, und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung fallen weg, und es muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine gehörige Declaration statt gefunden hat.

11) In der Spalte 9. ist alles dasjenige zu bemerken, was der Declarant in seinem Interesse zu beobachten wünscht, z. B. ob Begleitscheine ausgefertigt, und wohin dieselben gestellt werden sollen, ob Nettoverwiegung verlangt wird rc.

12) Wenn ganz freie Gegenstände in verpacktem Zustand oder eingangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beigeladen sind, so werden diese in der Declaration ebenfalls mit aufgenommen.

13) An der äusseren Seite der Thüre zu dem Expeditionszimmer eines jeden Zollamts ist ein nach dieser Anleitung ausgestelltes Declarationsmuster zur Einsicht jederzeit angeheftet.

Anlage C. zur Zollordnung.

Declaration
nachfolgender Waaren, als:

1) A. G. 10. Ein Faß Branntwein — zwei Centner, siebenzehn Pfund.
2) Z. 7. Ein Faß Wein — einen Centner, neunzig Pfund.
3) △. 15. Eine Kiste grobe kurze Waaren — vier Centner, zwei Pfund.
4) N. 1. a 5. Fünf Säcke Kleesaamen — vier Malter enthaltend,

welche Endesunterzeichneter, der Waarenführer, von Darmstadt über das Hauptzollamt zu Offenbach ausführt, um sie über das Hauptzollamt zu Vilbel wieder einzuführen, und sind die Waaren für den Kaufmann Joh. Willer zu Friedberg bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

Darmstadt am 8ten Mai 1828.

Joseph Neuer

Abfertigung

Nummer des Notizbuchs.	des Amts am Versendungsort.
	Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie, bei genauer Revision, mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten Amt in der nachstehend angegebenen Art mit Verschluß belegt worden.

Dieses bescheinigt hiermit

am ten 182

Großherzogl. Hess. Amt.

Bemerkung. Die Vorschriften, welche bei den Declarationen zu beobachten sind, befinden sich am Schluß dieses Formulars.

Nummer des Notizbuchs.

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen am 182 Vor- Nach- } mittags um Uhr.

Abfertigung
des Ausgangszollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt, mit folgenden Bemerkungen:

Diese Abfertigung ist nur in so fern gültig, als die darinn bezeichneten Waaren mit derselben bis zum ten beim Eingangsamt eintreffen.

am ten 182

Großherzogl. Hess. Zollamt.

Abfertigung
des Eingangszollamts.

Umstehend verzeichnete Waaren sind den hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden, und in dem Notizbuch unter Nummer eingetragen.

am ten 182

Großherzogl. Hess. Zollamt.

Vorschriften für den Declaranten.

1) Gedruckte Formularien zu diesen Declarationen kann jeder, welcher deren bedarf, bei den Großherzogl. Hauptzollämtern unentgeltlich erhalten.

2) Der Declarant muß die zu versendenden Waaren genau angeben und beschreiben, und zwar:
   a) die Gattung der Waare, nach der Classification des Tarifs;
   b) das Gewicht eines jeden Ballens, Colli, Fasses rc. mit Buchstaben nach der Bruttoverwiegung;
   c) die besonderen Bezeichnungen und Marken der Ballen, Colli, Fässer rc.

Zugleich ist das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und jenes, über welches die Wiedereinfuhr statt finden soll, so wie auch der Namen und das Gewerbe des Empfängers, anzugeben.

3) Diese Declaration ist von dem Versender eigenhändig zu unterschreiben, und diese Unterschrift macht ihn für die Richtigkeit seiner Declaration verantwortlich.

4) Der Versender muß die zu versendende Waare, nebst der Declaration, bei dem betreffenden Zollamt an der Grenze, worüber die Ausfuhr geschehen soll, zur Revision und zur gesetzlichen weiteren Behandlung stellen.

Inhaltsverzeichniß

zu der Zollordnung.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 26.

Darmstadt am 27. Junius 1828.

Bekanntmachung, die Ausführung der Zollordnung hinsichtlich der Bildung des Grenzbezirks und der Errichtung der Stellen für die Ausfertigung der Legitimationsscheine zur Waarencontrole im Grenzbezirke betr.

In Gemäsheit des §. 10. der Zollordnung vom 23. Jun. 1828 ist wegen der Bildung des Grenzbezirks und des Laufs der Binnenlinie vorläufig Folgendes bestimmt worden:

Rheinhessen und Starkenburg:

1) An der Grenze gegen Rheinpreussen wird blos derjenige Raum zum Grenzbezirke gezählt, welcher zwischen der Grenzlinie und einer Linie liegt, die von Gaulsheim nach Ockenheim, Dromersheim, Horrweiler, Biebelsheim, Pfaffenschwabenheim und Wöllstein bis Tiefenthal gezogen wird.

2) An Wöllstein schließt sich die Binnenlinie mit dem Laufe auf Eckelsheim, Uffhofen, Heimersheim, Alzei, Daudenheim, Eppelsheim, Gundersheim, Bermersheim, Mörstadt, Herrnsheim über den Rhein hinüber auf das Wöhrzollhaus, Bürstadt, Lorsch, Bensheim, Zell, Oberhambach, Mittershausen, Lautenweschnitz, Lörtzenbach, Fahrenbach, Rimbach, Waldmichelbach, Raubach, Beerfelden, Erbach, Michelstadt, König, Höchst, Heubach, Raibach, Kleinumstadt, Kleestadt, Langstadt, Sickenhofen, Dudenhofen, Jügesheim, Weißkirchen, Heusenstamm, Sprendlingen, Mörfelden, Königstädten, Bauschheim, Ginsheim, Laubenheim, Hechtsheim, Marienborn, Drais, Oberingelheim und Ockenheim.

3) Der Waarentransport auf der Chaussee von Mainz nach Oppenheim, welche bis Laubenheim im Grenzbezirke liegt, ingleichem der Waarentransport auf der Chaussee

von Mainz nach Alzei, welche bis Marienborn im Grenzbezirke liegt, ist bis auf weitere Verfügung von der Legitimationsscheincontrole ausgenommen.

Ferner ist der Legitimationsscheincontrole nicht unterworfen der Transport landwirthschaftlicher Erzeugnisse, welche an den Vormittagen der Markttage in den Städten Mainz, Bingen und Offenbach in der Richtung aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirke statt findet.

Oberhessen:

4) Die Landrathsbezirke Battenberg und Gladenbach werden ganz zum Grenzbezirke gezählt. Auch gehört der auf der rechten Seite der Lahn liegende Theil des Landrathsbezirks Giessen zum Grenzbezirke.

In dem auf der linken Seite der Lahn liegenden Theil des Landrathsbezirks Giessen nimmt die Binnenlinie ihren Anfang an dem Punkte, wo die Lahn oberhalb Giessen (an der Badenburg) die Preussische Grenze berührt, und lauft von da nach Wieseck, Grossenbuseck, Kleinlumda, Atzenhain, Burggeminden, Maulbach, Erbenhausen, Zell, Romrod, Liederbach, Altenburg, Renzendorf, Brauerschwend, Willofs, Lauterbach, Blitzenrod, Eisenbach, Rixfeld, Ilbeshausen, Sichenhausen, Kaulstoß, Burkhards, Gedern, Wenings, Gelnhaar, Wolf, Düdelsheim, Lindheim, Hegheim, Niedermockstadt, Dauernheim, Echzell, Södel, Rockenberg, Griedel, Gambach, Holzheim nach Langgöns, und von da zur Grenze gegen den Königlich Preussischen Kreis Wetzlar hin.

5) Auf der Strasse von Niederweisel bis Langgöns ist der Transport landwirthschaftlicher Erzeugnisse der Legitimationsscheincontrole nicht unterworfen.

Allgemeine Bestimmungen:

6) Bei dem Verkehr vom Binnenlande nach allen Orten, welche nach vorstehender Bezeichnung als Punkte auf der Binnenlinie erscheinen, sind die für den Waarentransport im Grenzbezirke vorgeschriebenen Legitimationsscheine nicht erforderlich. Diese Orte werden indessen rücksichtlich der Bestimmung der §§. 135. 136. u. 195. der Zollordnung als im Grenzbezirke liegend angesehen und behandelt.

7) Hinsichtlich des Laufs der Binnenlinie von einem der bezeichneten Orte nach dem anderen wird vor der Hand als allgemeine Regel festgesetzt, daß jedesmal der kürzeste Fahrweg, welcher von einem dieser Orte nach dem anderen führt, die Binnenlinie bilden soll, und zwar dergestalt, daß der die Binnenlinie bildende Weg immer als im Grenzbezirke selbst liegend angesehen wird.

In Folge des §. 28. der Zollordnung haben wir vorläufig folgende Bestimmungen getroffen:

1) Ausser den Zollämtern sind die Ortseinnehmer in dem Grenzbezirke mit der Ausfertigung und Ertheilung der Legitimationsscheine für den Verkehr innerhalb des Grenzbezirks und die Waarenversendungen aus dem Grenzbezirke in das Binnenland beauftragt. Falls noch weitere Legitimationsschein-Expeditionsstellen im Grenzbezirke errichtet werden, wird die Zolldirection das Nöthige in den betreffenden Orten besonders bekannt machen lassen.

2) Mit Ausfertigung und Ertheilung der Legitimationsscheine zum Transport der Waaren aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk sind die Ortseinnehmer der oben unter Nr. 1. 2. u. 4. angegebenen Orte, in so fern sie ihren Wohnsitz in einem dieser Orte oder in Orten vor der Binnenlinie haben, beauftragt.

Gleichen Auftrag haben die Ortseinnehmer in folgenden, vor der Binnenlinie gelegenen Orten, nämlich: **Westhofen**, **Rheindürkheim**, **Fürth**, **Umstadt**, **Großgerau**, **Nidda**, **Ortenberg**, **Herbstein**, **Grünberg**, **Wölfersheim**, sodann das Nebenzollamt zu **Giessen**.

Die Großherzogliche Zolldirection ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Anordnungen beauftragt.

Darmstadt am 26. Jun. 1828.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4 Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, im Verlage der Großherzoglichen Invalidenanstalt, und wird von der unterzeichneten Expedition ausgegeben. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr fl. 3., mit Couvertgebühr fl. 3. 24 kr.,
für das halbe Jahr fl. 1. 30 kr., mit Couvertgebühr fl. 1. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Man wendet sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder, welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erwartet wird, lediglich an die unterzeichnete Expedition. Nur die Abonnenten in der Stadt Giessen und deren Umgebungen, welche die Exemplare durch Botengelegenheiten von dort beziehen können,

wenden sich an das löbl. Postamt daselbst. Dagegen genießt die Invalidenanstalt das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter der unten stehenden Adresse unfrankirt abgesandt werden.

Sämmtliche Bestellungen sind ohne Ausnahme nothwendig im Laufe des ersten Monats eines jeden Semesters zu machen, wenn anders die resp. Besteller auf vollständige Exemplare nicht verzichten. Alle Zahlungen sind in Conventionsmünze zu leisten, und zur Ausgleichung kann nur innländische Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte selbst mit umgehender Post erfolgt. Gegen Bezahlung können einzelne Blätter nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath dauert.

Darmstadt am 15ten Jun. 1828.

Die Expedition der Großherzogl. Hessischen Zeitung.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 27.

Darmstadt am 27. Junius 1828.

Regulativ
über die Behandlung der mit den Staatsposten versendet werdenden Pakete, in Bezug auf die Zolleinrichtung.

In Folge der Zollordnung vom 23. Jun. d. J. §. 87. wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Pakete mit der Staatspost eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt, oder vom Innlande durch das Ausland nach dem Innlande befördert werden sollen.

§. 1.

Bestimmungen für die Gegenstände, welche eingeführt werden.

Wer Gegenstände über 4 Loth schwer verpackt zur Post giebt, um mit derselben eingeführt zu werden, muß dem Paket (unter welchem Ausdrucke auch die Verpackung der Gegenstände jeder Art in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort, wohin das Paket bestimmt ist, dessen Zeichen, Nummer und Innhalt, der Ort und Tag der Ausstellung der Innhaltserklärung und der Name des Versenders ersichtlich seyn muß. Der Innhalt der Pakete ist so zu benennen, wie es der Zolltarif erfordert oder dessen Artikel und Positionen lauten.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei.

§. 2.

Sind in einem Paket Gegenstände verschiedener Gattung zusammen gepackt, welche nicht gleich hohen Zollsätzen für den Eingang unterliegen, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht der verschiedenen Gegenstände angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist vom ganzen Innhalte des Pakets der Zollsatz zu entrichten, mit welchem der am höchsten zollpflichtige Artikel belegt ist, der sich in demselben befindet.

46

§. 3.

1) Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) dem Paket gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Angabe des Innhalts mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äusserliche Besichtigung, ohne das Paket zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darinn enthalten, dann wird der Zoll nach dem höchsten Satze erhoben, der in dem Zolltarif enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in solchem Paket, dessen Innhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

2) Der höchste Eingangszoll, welcher sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äusserlich erkannt wird, daß es blos Flüssigkeiten, z. B. Liqueurs ꝛc. sind, von einem Großherzoglich Hessischen Centner brutto 13 Gulden 38¾ Kreuzer, von einem Preussischen Centner brutto 8 Thaler, sonst aber von einem Paket, das einen Großherzoglich Hessischen Centner brutto wiegt, 136 Gulden, das brutto einen Preussischen Centner von 110 Pfund wiegt, 80 Thaler, halb in Gold, halb in Silbercourant zahlbar. Eine Tabelle zur Berechnung der Gefälle liegt unter B. 1. und 2. hier bei.

3) Wenn die Innhaltserklärungen nur in der Hinsicht unvollständig sind, daß lediglich die Artikel des Zolltarifs, ohne Berücksichtigung der diesfalls etwa vorhandenen verschiedenen Positionen, angegeben sind, z. B. kurze Waare, Porzellan, so kommt nicht der absolut höchste Zollsatz, sondern nur der höchste Zollsatz des in Rede stehenden Artikels zur Hebung.

4) Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Paketen, welche ganz ohne oder ohne genügende Innhaltserklärung eingehen, der Eingangszoll alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Paket befindlichen Gegenstände in dem Zolltarif belegt sind, wenn in der Innhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß das Paket an der Grenze geöffnet und nachgesehen werde, um den Zoll nach dem vorgefundenen Innhalte zu bestimmen, oder auch wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Innhalt durch äusserliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fett-Waaren und Flüssigkeiten.

§. 4.

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen §. 1. bis 3. keine Anwendung.

§. 5.

Wenn die Pakete bei der Abfertigung im ersten Umspannungsorte von den Zollbeamten unter Verschluß gelegt werden, dann erfolgt die Revision derselben bei dem Zollamte des Bestimmungsorts, oder, falls ein Zollamt daselbst nicht vorhanden ist, bei demjenigen Zollamte, welches auf dem Curse zum Wohnorte des Adressaten diesem am nächsten gelegen ist.

Der zollamtliche Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung und zwar unentgeltlich.

Pakete können nur dann für geeignet zum Verschlusse anerkannt werden, wenn sie, ausser einem Ueberzuge von Leinwand oder einem anderen zusammenhängenden Packmaterial, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleie anzubringen sind.

Ist das Paket von solcher Beschaffenheit, daß durch Bleie oder Siegel ein sicherer Verschluß desselben, ohne dessen Verletzung sich Nichts herausnehmen läßt, nicht erfolgen kann, dann wird das Paket zu diesem Endzwecke mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6.

Bei den Zollämtern des Bestimmungsorts der Pakete oder denjenigen, welche dem Wohnorte des Adressaten am nächsten liegen, geschieht, wenn sie Hauptzollämter oder Nebenzollämter I^ter^ Klasse sind, die Revision in den vorgeschriebenen Dienststunden, nach dem Wunsche der Adressaten sogleich.

Bei Aemtern, welche diese Eigenschaft nicht haben, kann die Revision nur im Beiseyn des Obercontroleurs des Bezirks erfolgen, dessen Ankunft, wenn er nicht zur Stelle ist, abgewartet werden muß. Bei einigen Zollämtern können jedoch Pakete, welche, wenn sie zu einer Adresse gehören, nicht mehr als 15 Pfund brutto wiegen, auch ohne Antheilnahme des Obercontroleurs revidirt werden.

Die Anlage C. giebt hierüber für jeden Ort, der mit dem Fahrposten in Verbindung steht, Auskunft.

Behufs der Revision übergiebt die Postbehörde die an der Grenze unter Verschluß gelegten Poststücke dem Zollamte, bei welchem sie im Beiseyn desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweiset, geöffnet, mit der Declaration verglichen, und bei richtigem Befunde und erfolgter Berichtigung der Gefälle demnächst verabfolgt werden.

Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gelegt worden, also dort schon revidirt sind, verbleiben auf dem Postamte. Die Adresse darüber wird dem

Zollamte vorgelegt, von diesem der Eingangszoll erhoben, und dies auf der Adresse vermerkt, worauf die Postbehörde die zu solcher Adresse gehörigen Pakete verabfolgt.

Ist keine Declaration vorhanden gewesen, und von den Zollbeamten an der Grenze deshalb an Stelle derselben eine Revisionsnote beigefügt worden, oder ist der Fall vorhanden, daß wegen ungenügender Declaration ein höherer Zolleingangssatz angewendet werden muß, als für die wirklich in dem Paket vorhandenen Gegenstände bestimmt ist; so hat der Adressat das Recht, dasselbe auf demselben Curse, auf welchem es eingegangen ist, nach dem Auslande zurückgehen zu lassen, welche Retoursendung von der Postbehörde unter Controle der Zollbehörde, über den wirklichen Ausgang besorgt, wird.

Pakete, welche Gegenstände enthalten, von welchen ein Eingangszoll nicht zu entrichten ist, werden, wenn dies schon durch äusserliche Besichtigung überzeugend erkannt werden kann, für den Fall, daß sie mit einer Declaration versehen sind, dadurch schon an der Grenze von den Zollbeamten ausser weiterer Controle der Zollbehörde gestellt, daß auf der Declaration unter Beidrückung des Amtsstempels vermerkt wird: »kann als zollfrei verabfolgt werden.« Solche Pakete gehen bis zu dem Orte ihrer Bestimmung, und werden von der Postbehörde dem Adressaten ohne weitere Antheilnahme der Zollbehörde verabfolgt. Sind solche Poststücke mit keiner Declaration begleitet, so wird von ihnen an der Grenze keine Notiz genommen, und sie gelangen daher gleichfalls ohne weitere Controle der Zollbehörden unmittelbar in die Hände des Adressaten. Diejenigen Pakete, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich kein Zollamt befindet, verbleiben für den Fall, daß sie nach Vorstehendem der Revision noch unterliegen, auf der dem Bestimmungsorte zunächst belegenen, mit einem Zollamte versehenen Poststation.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung des Pakets persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten Namens seiner bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann. Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post geschieht demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adresse vollständig erhoben wird. Dieser Aufenthalt kann indeß ganz vermieden werden, wenn die Empfänger eine Erklärung dahin abgeben, daß das Postamt des Stationsorts sie bei der Revision und Verzollung ein- für allemal vertreten könne, für welchen Fall diese Revision ꝛc. sodann ohne Aufenthalt erfolgt, und die Pakete unmittelbar an die Empfänger gelangen.

Bestimmungen für Gegenstände, welche ausgeführt werden.

§. 7.

Werden Pakete aus dem freien Verkehr im Innlande mit der Staatspost in das Ausland gesendet, deren Innhalt mit einem Ausgangszolle belegt ist, (Abth. 2. Art. 2. a, 11, 22 a, 24 a, 31 a, 41 a, des Zolltarifs), so liegt dem Versender ob, vorher bei ei-

nem Zollamte den Ausgangszoll zu entrichten. Die darüber erhaltene Bescheinigung wird dem Paket beigefügt, und von der Zollbehörde im Grenzorte, wo dasselbe ausgeht, den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Paket übergeben.

§. 8.

Werden unverzollte Waaren von einer Waarenniederlage in einer Packhofsstadt in das Ausland mit der Staatspost gesendet, so muß der Versender einen Begleitschein nehmen, welcher der mit der Post ausgehenden Waare beizufügen ist. Der Versender bleibt für die Gefälle verhaftet, bis von dem Zollamte, über welches die Waare ausgegangen ist, eine Bescheinigung über den mit der Waare zur Ausgangsabfertigung vorgelegten Begleitschein ertheilt worden ist. Die Postbehörde wird Sorge tragen, daß der Begleitschein beim Ausgange der Waare dem Grenzamte zugestellt werde, dem auch die Waarenballen nachgewiesen werden, um nachsehen und die Bleie abnehmen zu können. Für den Fall derartiger Sendungen hat der Absender auf der Adresse des Pakets zu bemerken: »nebst Begleitschein,« welcher Vormerk die Postämter veranlassen soll, solchen ins Postmanual und in den Frachtzettel zur Notiz für die Ausgangs-Post- und Zollämter zu übertragen.

§. 9.

Bestimmungen für Gegenstände, welche mit der Post unmittelbar durchgeführt werden.

Die zur Durchfuhr mit der Post eingehenden Pakete unterliegen dem tarifmässigen Durchfuhrzolle. Wer Gegenstände, verpackt, mit den Staatsposten durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls dem Paket eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschluß von den Zollbeamten mittelst Siegel oder Bleie angewendet werden, um eine Veränderung des Innhalts des Pakets mit Sicherheit zu verhüthen; so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten, es muß aber alsdann der höchste, für den Curs, welchen das Paket nimmt, im Tarif festgesetzte Durchgangszoll nach dem Bruttogewichte entrichtet werden.

Kann dagegen ein sichernder Verschluß nicht angelegt werden, so wird für Rechnung des Eigenthümers das Paket mit einer solchen Emballage anderweit noch versehen, daß ein sicherer Verschluß erfolgen kann. Der zu erhebende Durchgangszoll wird von der Postbehörde vorschußweise entrichtet und dem Empfänger der Sache angerechnet.

§. 10.

Bei Paketen, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist deren Eröffnung zur Untersuchung, welche Gegenstände darinn enthalten, zulässig, wenn beim Ausgange gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Innhalte des Poststücks, Behufs der Schmälerung der Zollgefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt sind.

Bestimmungen für die Waarensendungen aus einem inländischen nach einem inländischen Orte mit Berührung des Auslandes.

§. 11.

Sollen Gegenstände, die im freien Verkehr sind, von einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender auch eine Erklärung der zu versendenden Waare offen beifügen. Zu dieser Erklärung müssen sich die Versender derjenigen Muster bedienen, welche im Allgemeinen für die Passage durch das Ausland vorgeschrieben sind, zu welchem Zwecke der Abdruck eines solchen Musters unter D beiliegt.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß an dem Grenzorte beim Ausgange die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde, welche letztere dann den Verschluß an die Pakete in der Poststube anzulegen, solches in der Erklärung zu bemerken und den Ausgang zu bescheinigen haben.

Werden solche Pakete an Orten auf die Post gegeben, wo ein Hauptamt oder ein mit Plombagegeräth versehenes Zollamt sich befindet, so kann die Postbehörde verlangen, daß der Absender das Paket vor der Ablieferung zur Post mit zollamtlichem Verschlusse versehen, und, wie dies geschehen, vom Zollamte in der Erklärung des Absenders vormerken lasse, damit auf der Grenze nur eine Besichtigung des Verschlusses erforderlich sey. Eben so werden beim Wiedereingang an dem Grenzorte die Pakete nebst der Bezettelung den Zollbeamten in der Poststube vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt, und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin das Paket wieder in den freien Verkehr übergehen kann.

Pakete, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt, und gelangen so an den Bestimmungsort, wo das Zollamt darüber entscheidet, ob der Innhalt des Pakets als inländisch zollfrei zu lassen, oder davon der Eingangszoll zu erheben ist.

Bestimmungen wegen unrichtig angemeldeter oder sonst verdächtiger Pakete.

§. 12.

Pakete, deren Innhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der Zollbeamten der ausgestellten Innhaltserklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Zollbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den wegen der Contraventionen in der Zollordnung gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom 1ten Julius des Jahres 1828 an zur Anwendung kommen.

Darmstadt am 26ten Junius 1828.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzogl. Hess. Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Anlage A.

Muster

zu einer Innhaltserklärung bei einer Paketsendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer), davon enthält:

Nr. 1. gefärbte Seide,

» 2. baumwollene Stuhlwaaren,

» 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,

» 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund und weisses Porzellan 17 Pfund Nettogewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung)

(Namen des Versenders)

Anlage B.

I. Tabelle

für den Zollsatz von 170 fl. $6\frac{1}{4}$ kr. vom Großherzoglich Hessischen Centner netto oder 136 fl. vom Großherzoglich Hessischen Centner brutto.

Von Brutto-		sind zu erheben.		Von Brutto-		sind zu erheben.		Von Brutto-		sind zu erheben.		Von Brutto-		sind zu erheben.		Von Brutto-		sind zu erheben.		Von Brutto-		sind zu erheben.	
Pfd.	Lth.	fl.	kr.	Pfd.	Lth.	fl.	kr.	Pfd.	Lth.	fl.	kr.	Pfd.	Lth.	fl.	kr.	Pfd.	Lth.	fl.	kr.	Pfd.	Lth.	fl.	kr.
—	1	—	2	—	22	—	56	5	—	6	48	31	8	42	30	57	16	78	12	83	24	113	54
—	2	—	5	—	23	—	58	6	8	8	30	32	16	44	12	58	24	79	54	85	—	115	36
—	3	—	7	—	24	1	1	7	16	10	12	33	24	45	54	60	—	81	36	86	8	117	18
—	4	—	10	—	25	1	3	8	24	11	54	35	—	47	36	61	8	83	18	87	16	119	—
—	5	—	12	—	26	1	6	10	—	13	36	36	8	49	18	62	16	85	—	88	24	120	42
—	6	—	15	—	27	1	8	11	8	15	18	37	16	51	—	63	24	86	42	90	—	122	24
—	7	—	17	—	28	1	11	12	16	17	—	38	24	52	42	65	—	88	24	91	8	124	6
—	8	—	20	—	29	1	13	13	24	18	42	40	—	54	24	66	8	90	6	92	16	125	48
—	9	—	22	—	30	1	16	15	—	20	24	41	8	56	6	67	16	91	48	93	24	127	30
—	10	—	25	—	31	1	19	16	8	22	6	42	16	57	48	68	24	93	30	95	—	129	12
—	11	—	28	1	—	1	21	17	16	23	48	43	24	59	30	70	—	95	12	96	8	130	54
—	12	—	30	1	1	1	24	18	24	25	30	45	—	61	12	71	8	96	54	97	16	132	36
—	13	—	33	1	2	1	26	20	—	27	12	46	8	62	54	72	16	98	36	98	24	134	18
—	14	—	35	1	3	1	2[illegible]	21	8	28	54	47	16	64	36	73	24	100	18	100	—	136	—
—	15	—	38	1	4	1	31	22	16	30	36	48	24	66	18	75	—	102	—	200	—	272	—
—	16	—	40	1	5	1	34	23	24	32	18	50	—	68	—	76	8	103	42	300	—	408	—
—	17	—	43	1	6	1	36	25	—	34	—	51	8	69	42	77	16	105	24	400	—	544	—
—	18	—	45	1	7	1	39	26	8	35	42	52	16	71	24	78	24	107	6	500	—	680	—
—	19	—	48	1	8	1	42	27	16	37	24	53	24	73	6	80	—	108	48	600	—	816	—
—	20	—	51	2	16	3	24	28	24	39	6	55	—	74	48	81	8	110	30	700	—	952	—
—	21	—	53	3	24	5	6	30	—	40	48	56	8	76	30	82	16	112	12	800	—	1088	—

Anlage B.

II. Tabelle

für den Zollsatz 100 Thaler vom Preussischen Centner netto oder 80 Thaler vom Preussischen Centner brutto.

Von Brutto-		sind zu erhe-ben.			Von Brutto-		sind zu erhe-ben.			Von Brutto-		sind zu erhe-ben.			Von Brutto-		sind zu erhe-ben.			Von Brutto-		sind zu erhe-ben.		
Pfd.	Lth.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Pfd.	Lth.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Pfd.	Lth.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Pfd.	Lth.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Pfd.	Lth.	Rthlr.	Sgr.	pf.
—	1	—	—	6	—	29	—	19	6	25	25	18	22	6	54	21	39	22	6	83	17	60	22	6
—	2	—	1	—	—	30	—	20	—	26	26	19	15	—	55	22	40	15	—	84	18	61	15	—
—	3	—	2	—	—	31	—	21	—	27	27	20	7	6	56	23	41	7	6	85	19	62	7	6
—	4	—	2	6	1	—	—	21	6	28	28	21	—	—	57	24	42	—	—	86	20	63	—	—
—	5	—	3	—	1	1	—	22	6	29	29	21	22	6	58	25	42	22	6	87	21	63	22	6
—	6	—	4	—	2	2	1	15	—	30	30	22	15	—	59	26	43	15	—	88	22	64	15	—
—	7	—	4	6	3	3	2	7	6	31	31	23	7	6	60	27	44	7	6	89	23	65	7	6
—	8	—	5	—	4	4	3	—	—	33	—	24	—	—	61	28	45	—	—	90	24	66	—	—
—	9	—	6	—	5	5	3	22	6	34	1	24	22	6	62	29	45	22	6	91	25	66	22	6
—	10	—	6	6	6	6	4	15	—	35	2	25	15	—	63	30	46	15	—	92	26	67	15	—
—	11	—	7	6	7	7	5	7	6	36	3	26	7	6	64	31	47	7	6	93	27	68	7	6
—	12	—	8	—	8	8	6	—	—	87	4	27	—	—	66	—	48	—	—	94	28	69	—	—
—	13	—	8	6	9	9	6	22	6	38	5	27	22	6	67	1	48	22	6	95	29	69	22	6
—	14	—	9	6	10	10	7	15	—	39	6	28	15	—	68	2	49	15	—	96	30	70	15	—
—	15	—	10	—	11	11	8	7	6	40	7	29	7	6	69	3	50	7	6	97	31	71	7	6
—	16	—	10	6	12	12	9	—	—	41	8	30	—	—	70	4	51	—	—	99	—	72	—	—
—	17	—	11	6	13	13	9	22	6	42	9	30	22	6	71	5	51	22	6	100	1	72	22	6
—	18	—	12	—	14	14	10	15	—	43	10	31	15	—	72	6	52	15	—	101	2	73	15	—
—	19	—	12	6	15	15	11	7	6	44	11	32	7	6	73	7	53	7	6	102	3	74	7	6
—	20	—	13	6	16	16	12	—	—	45	12	33	—	—	74	8	54	—	—	103	4	75	—	—
—	21	—	14	—	17	17	12	22	6	46	13	33	22	6	75	9	54	22	6	104	5	75	22	6
—	22	—	15	—	18	18	13	15	—	47	14	34	15	—	76	10	55	15	—	105	6	76	15	—
—	23	—	15	6	19	19	14	7	6	48	15	35	7	6	77	11	56	7	6	106	7	77	7	6
—	24	—	16	—	20	20	15	—	—	49	16	36	—	—	78	12	57	—	—	107	8	78	—	—
—	25	—	17	—	21	21	15	22	6	50	17	36	22	6	79	13	57	22	6	108	9	78	22	6
—	26	—	17	6	22	22	16	15	—	51	18	37	15	—	80	14	58	15	—	109	10	79	15	—
—	27	—	18	—	23	23	17	7	6	52	19	38	7	6	81	15	59	7	6	110	—	80	—	—
—	28	—	19	—	24	24	18	—	—	53	20	39	—	—	82	16	60	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung: Wenn das Bruttogewicht eines Pakets 4 Loth nicht übersteigt, so unterbleibt die Erhebung der Abgabe.

Die vier ersten Sätze der Tabelle werden daher nur in Fällen angewendet, wie folgender: Angenommen, ein Ballen wiege brutto 46 Pfund 16 Loth. Man findet in der Tabelle:

von 46 Pfund 13 Loth betragen die Abgaben 33 Rthlr. 22 Sgr. 6 pf.
» — » 3 » » » » — » 2 » — »

also von 46 Pfund 16 Loth » » » 33 Rthlr. 24 Sgr. 6 pf.

Anlage C.

Verzeichniß

der Orte, wo die mit der Post eingehenden Pakete revidirt und verzollt werden können.

---

1. Alsfeld, 2. Alzei, 3. Bickenbach, 4. Bingen, 5. Butzbach, 6. Darmstadt, 7. Friedberg, 8. Giessen, 9. Grünberg, 10. Heppenheim, 11. Langen, 12. Lauterbach, 13. Mainz, 14. Niederingelheim, 15. Niederolm, 16. Offenbach, 17. Seligenstadt, 18. Vilbel, 19. Wörrstadt.

In den zu 1. 2. 4. 6. 7. 10. 13. 16. 17. 18. genannten Orten geschieht die Abfertigung in den vorgeschriebenen Dienststunden unmittelbar nach Ankunft der Posten; in den zu 5. 8. 12. genannten Orten desgleichen, sofern die Pakete, die zu einer Adresse gehören, nicht mehr als 15 Pfund brutto wiegen; für die Abfertigung der grösseren Pakete muß die Anwesenheit des Obercontroleurs abgewartet werden, welches ebenfalls für die Abfertigung aller derjenigen Pakete eintritt, welche in den zu 3. 9. 11. 14. 15. 19. aufgeführten Orten zur Revision gelangen.

Anlage D.

Declaration
nachfolgender Waaren, als:

welche Endesunterzeichneter, der von über das Zollamt zu ausführt, um sie über das Zollamt zu wieder einzuführen, und sind die Waaren für den zu bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

den ten 182

Abfertigung

Nummer des Notizbuchs. des Amts am Versendungsorte.

Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten Amte in der nachstehend angegebenen Art mit Verschluß belegt worden.

Dieses bescheinigt hiermit

den ten 182

Großherzogl. Hess. Amt.

Nummer
des
Notizbuchs.

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen.
am . 182 Vor- / Nach- | mittags um Uhr.

Abfertigung
des Ausgangszollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt, mit folgenden Bemerkungen:

Diese Abfertigung ist nur in so fern gültig, als die darinn bezeichneten Waaren mit derselben bis zum ten beim Eingangsamt eintreffen.

am ten 182

Großherzogl. Hess. Zollamt.

Abfertigung
des Eingangszollamts.

Umstehend verzeichnete Waaren sind den hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden, und in dem Notizbuch unter Nummer eingetragen.

am ten , 182

Großherzogl. Hess. Zollamt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 28.

Darmstadt am 5. Julius 1828.

Bekanntmachung,

die Ausführung der Zollordnung hinsichtlich der Errichtung der Haupt- und Neben-Zollämter auf der Grenze und im Innern.

Mit Beziehung auf die §§. 19 bis 26. der Zollordnung vom 23. Jun. 1828 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ausführung dieser Bestimmungen die in der Anlage verzeichneten Haupt- und Neben-Zollämter errichtet worden sind.

Darmstadt am 5. Jul. 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Ver-

Verzeichniß
der Haupt- und Neben-Zollämter im Großherzogthum Hessen.

Hauptzollämter:		Sprengel der Hauptzollämter:	Nebenzollämter:
1.) Mainz,	mit 3 Anmeldungsposten: 1) in Castel gegen Hochheim mit Nebenerhebung II. 2) in Castel gegen Wiesbaden mit Nebenerhebung II. 3) in Kostheim ohne Nebenerhebung. Den Anmeldungsposten unter 2 u. 3. ist die Befugniß ertheilt, zollpflichtige Gegenstände von Reisenden, die zu den Frachtführern nicht gehören, bis zu 30 fl. für einen Posten in Verzollung zu nehmen.	die Cantone: Mainz, Niederolm, Oberingelheim u. Bingen.	I.) an der Grenze: 1.) Bingen, I. Klasse, mit der Befugniß zur Ertheilung u. Empfangnahme von Passage-Attesten bei Waarenversendungen Rhein ab- und aufwärts. 2.) Budenheim, II. Kl. 3.) Freiweinheim, II. Kl. II.) im Innern: 1.) Niederingelheim. 2.) Niederolm.
2.) Worms,	mit einem Anmeldungsposten auf der Strasse von Frankenthal mit Nebenerhebung II.	die Cantone: Worms, Pfeddersheim, Alzei, Bechtheim, Wöllstein, Wörrstadt u. Oppenheim.	I.) an der Grenze: 1.) Alzei, I. Kl., mit der ausgedehnten Befugniß: a.) zur Begleitschein-Ausfertigung und Abnahme für den directen sowohl, als für den intermediären Zwischenhandel der Hauptämter des Großherzogthums; b.) zur unbeschränkten Ein- und Ausgangs-Behandlung für die Zwischenpassage durch das Ausland von Saarbrücken auf Alzei und umgekehrt. Hierzu gehört ein Anmeldungsposten mit Nebenzollerhebung II. an der Grenze gegen Kirchheimboland. 2.) Fürfeld, I. Kl. 3.) Oberflörsheim, II. Kl. 4.) Monsheim, II. Kl. 5.) Pfeddersheim, II. Kl.

Hauptzollämter:		Sprengel der Hauptzollämter:	Nebenzollämter:
			II.) im Innern:
			1.) Wörrstadt.
3.) Heppenheim.	—	die Landrathsbezirke: Heppenheim, Bensheim, Lindenfels, Erbach und Hirschhorn.	I.) an der Grenze:
			1.) Virnheim, II. Klasse, mit der Ermächtigung zur Abfertigung des freien Transits von Baden nach Baden für landwirthschaftliche Erzeugnisse und Vieh.
			2.) Lampertheimer Hütte, II. Kl., mit derselben Abfertigungsbefugniß, wie Virnheim.
			3.) Birkenau, II. Kl.
			4.) Neckarsteinach, II. Kl., mit der Ermächtigung: a.) die von diesem Orte auf dem Neckar und Rhein nach Rheinpreussen, oder zu Lande über Heppenheim und Worms, mit Berührung des Auslandes, gehende Lohe und Holzkohlen auf Declarationsscheine zum Ausgange abzufertigen; b.) zur Abfertigung des freien Transits von Baden nach Baden für landwirthschaftliche Erzeugnisse und Vieh durch die Gemarkungen Neckarsteinach u. Hirschhorn.
			5.) Hirschhorn, II. Kl., mit denselben Befugnissen, wie Neckarsteinach.
			6.) Gammelsbach, II. Kl.
			7.) Eulbacher Hof, II. Kl.
			II.) im Innern:
			1.) Bickenbach.

Hauptzollämter:		Sprengel der Hauptzollämter:	Nebenzollämter:
4.) Offenbach,	mit einem Anmeldungsposten an der Mainbrücke, welcher zugleich ein Nebenzollamt II. ist.	die Landrathsbezirke: Seligenstadt, Dieburg, Breuberg, u. aus dem Landrathsbezirke Offenbach die Orte: Offenbach, Burgel, Wildhof.	I.) an der Grenze: 1.) Seligenstadt, I. Klasse, mit der Befugniß, Begleitscheine auf Offenbach für Güter nach Mainz, Heppenheim und Alzei unbeschränkt auszustellen, und den Waarenausgang, auf Begleitscheine von Offenbach oder auf Offenbach lautend, zu bescheinigen. Von diesem Amte wird zugleich die Transit-Abfertigung von Vieh besorgt, welches an bestimmten Tagen in Babenhausen eingeht, um über Neuisenburg wieder ausgeführt zu werden. 2.) Hainstadt, II. Klasse. 3.) Schaafheim, II. Klasse. 4.) Steinheim, II Klasse. II.) im Innern.
5.) Neuisenburg,	—	die Landrathsbezirke: Langen, Dornberg, Darmstadt, Reinheim u. Offenbach, mit Ausschluß der Orte Offenbach, Bürgel und Wildhof.	I) an der Grenze: 1.) Kelsterbach, II. Klasse. 2.) Rüsselsheim, II. Klasse. II.) im Innern: 1.) Langen. 2.) Darmstadt, mit der Befugniß zur Begleitscheinabnahme Nr. 2. für Güter, welche über das Hauptzollamt Neuisenburg eingegangen und daselbst im Zollwerth festgestellt worden sind.

Hauptzollämter:		Sprengel der Hauptzollämter:	Nebenzollämter:
6.) Vilbel.	—	die Landrathsbezirke: Vilbel, Büdingen, Butzbach und Nidda.	I.) an der Grenze: 1.) Heldenbergen, I. Kl., mit der erweiterten Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen auf die Hauptämter Lollar u. Alsfeld, und auf das Nebenzollamt I. Klasse zu Friedberg, so wie zur Ausgangsbescheinigung und Abnahme von Begleitscheinen der Hauptämter Lollar und Alsfeld und das Nebenzollamt I. Klasse zu Friedberg. 2.) Friedberg, I. Kl., mit der erweiterten Befugniß: a.) zur unbeschränkten Ein- und Ausgangs-Behandlung für die Zwischenpassage durch die Kurhessische Enclave auf die Nebenzollämter I Klasse zu Niedermörlen und Melbach, und umgekehrt; und b.) zur Begleitscheinausfertigung auf Vilbel und Heldenbergen und zur Abnahme von Begleitscheinen dieser Aemter. 3.) Niedermörlen, I. Klasse, mit erweiterter Befugniß: a.) zur unbeschränkten Ein- und Ausgangs-Behandlung für die Zwischenpassage auf und von Friedberg; b.) zur Begleitscheinertheilung auf Lollar und Ausgangsbescheinigung der Begleitscheine von Lollar.

Hauptzollämter:		Sprengel der Hauptzollämter:	Nebenzollämter:	
			4.) Melbach, I. Klasse,	mit erweiterter Befugniß zur unbeschränkten Ein- u. Ausgangs-Behandlung für die Zwischenpassage auf und von Friedberg.
			5.) Oberroßbach, II. Klasse.	
			6.) Altwiedermus, II. Kl.,	mit erweiterter Befugniß in der Art, daß dieses Amt, nach Maasgabe der Befugniß eines Nebenzollamts I Klasse, zur Ausgangsabfertigung auf Declarationsscheine, mit dem Wiedereingange beim Hauptzollamte Offenbach und zur gleichmässigen Eingangsabfertigung von Offenbach durch das Ausland nach Altwiedermus ermächtigt wird, und daß die Ausgangsabfertigung auch für Branntwein ertheilt werden kann.
			7.) Rinderbiegen, II. Klasse.	
			II.) im Innern:	
			1.) Butzbach.	
7.) Alsfeld,	mit einem Anmeldungsposten zu Eudorf mit Nebenerhebung II. mit einem Anmeldungsposten zu Eifa, mit Nebenerhebung II.	die Landrathsbezirke: Schotten, Lauterbach, Schlitz, Romrod, Kirtorf.	I.) an der Grenze: 1.) Niederofleiden, II. Klasse. 2.) Gleimenhain, II. Klasse. 3.) Wallersdorf, II. Klasse. 4.) Rechberg, II. Klasse,	mit erweiterter Befugniß zur Abfertigung des freien Transits von Vieh aus Kurhessen nach Kurhessen mit dem Ein- und Ausgang bezüglich zu Rechberg und Hemmen und umgekehrt.

Hauptzollämter:	Sprengel der Hauptzollämter:	Nebenzollämter:
		5.) Hemmen, II. Klasse, mit der Abfertigungsbefugniß des über Rechberg und Hemmen frei transitirenden Viehs.
		6.) Landenhausen, II. Klasse.
		7.) Bermutshain, II. Klasse.
		II. im Innern:
		1.) Lauterbach.
8.) Lollar. —	die Landrathsbezirke: Battenberg, Gladenbach, Giessen, Grünberg, Hungen.	I.) an der Grenze:
		1.) Rennertehausen, II. Kl., mit der Ermächtigung zur Eingangsabfertigung der aus dem isolirten Landrathsbezirke Vöhl mit Ursprungs-Certificaten eingehenden landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Fabricate.
		2.) Buchenau, II. Klasse.
		3.) Allendorf, II. Klasse, mit der Ermächtigung, Gegenstände, welche, bis zur Erreichung ihres Bestimmungsorts, den zwischen Allendorf und Staufenberg einspringenden Kurhessischen Landestheil berühren, unter gehöriger Controle zu bezetteln.
		II. im Innern:
		1.) Giessen.
		2.) Grünberg.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 13. April dieses Jahrs wurde der bisherige zweite Physicatsarzt Dr. Carl Stammler zu Alsfeld zum Physicus des neu constituirten östlichen Physicats Alsfeld, mit dem Wohnsitze zu Alsfeld; — an demselben Tage der bisherige practische Arzt Dr. Ludwig Neuschäfer zu Alsfeld zum Physicus des neu constituirten westlichen Physicats Alsfeld, mit dem provisorischen Wohnsitze zu Alsfeld; — und am 8. Mai dieses Jahrs der bisherige Corpsschreiber Bender bei der Gendarmerie zum Obersteuerboten zu Mainz ernannt; — am 25. Mai dieses Jahrs dem Gräflich Görtzischen Rath Lange zu Schlitz das Prädicat: Hofrath, — und am 28. Mai dieses Jahrs dem Collector Seibert zu Umstadt das Prädicat: Rentmeister ertheilt; — sodann am 29. Mai dieses Jahrs dem Landgerichts-Assessor Albrecht Pagenstecher zu Langen das richterliche Votum verliehen.

Diensterledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt: 1) die Pfarrstelle zu Messel, im Landrathsbezirke Langen, mit einem jährlichen Einkommen von 667 fl. 40 kr.; — 2) die Schulstelle zu Queckborn, im Landrathsbezirke Grünberg, mit einem jährlichen Einkommen von 375 fl. 31¾ kr.; — 3) die zweite Communalschulstelle zu Neuisenburg, im Landrathsbezirke Offenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 210 fl., zu welcher dem Herrn Fürsten zu Isenburg das Präsentationsrecht zusteht; — 4) die zweite Pfarrei zu Münzenberg, im Landrathsbezirke Hungen, nebst der damit verbundenen ersten Schule, mit einem jährlichen Einkommen von 527 fl. 32 kr., wozu für diesmal dem Herrn Fürsten von Solms-Braunfels das Präsentationsrecht zusteht, — und 6) die Pfarrei Trais-Münzenberg, im Landrathsbezirke Hungen, mit einem jährlichen Einkommen von 248 fl. 6½ kr., wozu der Herr Graf von Solms-Laubach zu präsentiren hat.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 3. Jun. dieses Jahrs wurde der Landrichter Ernst Ludwig Daniel Zuehl zu Nidda in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 21. März dieses Jahrs der Pfarrer Rullmann zu Münzenberg; — und 2) am 12. April dieses Jahrs der Obersteuerbote Bermann zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 29.

Darmstadt am 14. Julius 1828.

Regulativ

zur Behandlung des zum Transit auf kurzen Strassen declarirten Frachtfuhrwerks bei den Zollämtern.

Zur Erleichterung des Transitverkehrs auf denjenigen kurzen Strassenstrecken, für welche in dem Tarif zur Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zölle für den [illegible]itraum vom 17. Jul. 1828. bis Ende 1830. in der IIIten Abtheilung eine Ermässigung des Tr[illegible] [illegible]estgesetzt worden ist, oder für welche künftig in den weiterhin heraus zu gebenden Tarifen [illegible]rgleichen Ermässigungen werden festgesetzt werden, soll, in den dazu geeigneten Fällen, die in der Zollordnung vom 23. Jun. d. J. vorgeschriebene specielle Revision beim Ein- und Ausgange und die Abladung der Frachten Behufs derselben erlassen seyn. Es werden hierüber, mit Beziehung auf den §. 79. der Zollordnung, die folgenden Vorschriften gegeben:

§. 1.

Diejenigen Frachtfuhrunternehmer, welche einen regelmässigen Transit betreiben, werden, auf ihr Ansuchen, von der Zolldirection zu Darmstadt Revisionsfreischeine erhalten, vermöge welcher sie auf die darinn ausgedrückte Zeit das Recht erlangen, bei den darinn bezeichneten Ein- und Ausgangs-Aemtern ohne Abladung abgefertigt zu werden, mit Ausnahme für solche Fälle, in welchen, nach dem Ermessen des Amts, der begründete Verdacht obwaltet, daß die Declaration mit dem Innhalte der Ladung, entweder der Menge oder der Gattung der Waare nach, nicht übereinstimmt. §. §. 6. 8.

§. 2.

Das Gesuch um Ertheilung der Revisionsfreischeine ist an das Hauptzollamt der Eingangsstation zu richten. In demselben muß bemerkt seyn:

1) der Strassenzug oder die Strassenzüge, für welche der Revisionsfreischein begehrt wird;
2) die Angabe über die Art des Fuhrwerks, die Zahl der Räder, deren Durchmesser in Zollen, die Länge des Fuhrwerks nach Fuß und Zollen, die Breite der Radfelgen nach Zollen, die Bestandtheile der Achsen, die Zahl des Angespanns;
3) das Gewicht des leeren Fuhrwerks, ohne Zubehör an Ketten, Winden, Radschuh, Leinwand und Stroh;
4) das Gewicht des bei gewöhnlicher Ladung geführten Zubehörs, unter specieller Angabe der Gegenstände, worinn solches besteht;
5) die Angabe, ob der nachsuchende Fuhrherr das Fuhrwerk selbst oder durch einen Dritten führen wird; letzteren Falls muß er insbesondere schriftlich anerkennen, daß ihm die Vertretungsverbindlichkeit für alle Handlungen seines Stellvertreters, in Bezug auf die Zolleinrichtung, wohl bekannt sey, und es muß der Vor- und Zuname, Geburts- und Wohnort dieses Stellvertreters bemerkt seyn.

§. 3.

Jedem Frachtführer bleibt überlassen, dieses Gesuch, §. 2., beim Zollamte des Eingangs zu Protocoll zu geben, und sein Fuhrwerk zur Feststellung der auf Vermessung und Verwiegung beruhenden Angabe dem Zollamte zur amtlichen Ermittelung, anstatt diesfälliger eigener Angaben, zu stellen. Jedes Zollamt, welches zu einer Transitabfertigung ohne Abladung ermächtigt wird, ist verpflichtet, dergleichen Anträge zu Protocoll und die amtlichen Ermittelungen gleichzeitig vorzunehmen, ohne daß hierdurch dem Frachtfuhrunternehmer Unkosten erwachsen dürfen.

§. 4.

Die Anträge werden sodann mit der gutachtlichen Aeusserung über die Zulässigkeit des Gesuchs in Bezug auf die Persönlichkeit des Nachsuchenden rc. an die Zolldirection eingesendet.

§. 5.

Da der Revisionsfreischein auf Zutrauen zu dem Frachtunternehmer ausgestellt wird, so kann derselbe unter keinen Umständen einem Dritten zum Gebrauche überlassen, sondern nur für diejenigen Frachtführer und Frachtwagen benutzt werden, auf welche er speciell ertheilt ist, und nur für diejenigen Frachten, deren Beförderung für eigene Rechnung übernommen worden ist.

§. 6.

Waltet bei der Eingangsabfertigung, nach dem Ermessen des Amts, begründeter Verdacht ob, daß die Declaration mit der Ladung solcher Frachten, die durch einen von der Zolldirection ertheilten Revisionsfreischein begleitet sind, entweder nach der Menge oder nach der Gattung der Waare, nicht übereinstimmt, so ist dem Frachtführer zu überlassen, ob er zum Zwecke der speciel-

len Revision seiner Ladung beim Eingangsamte abladen, oder bis zum Ausgangsamte mit seiner Ladung begleitet seyn will, um dort die Bestimmung der Zolldirection, ob vor dem Ausgange die specielle Revision der Ladung erfolgen solle oder unterbleiben könne, unter amtlicher Aufsicht über seine Ladung, abzuwarten.

§. 7.

Für solchen Fall ist die Erklärung des Frachtführers hierüber zu Protocoll zu nehmen, mit der Andeutung, daß, wenn er sich für die Begleitung entscheidet, durch Expressen von der Zolldirection ungesäumt die Verfügung an das Ausgangsamt werde eingeholt werden, ob die zum Ausgangsamte begleitete Ladung daselbst revidirt werden solle oder nicht, und daß für den Fall, daß die Revision im Ausgangsamte verordnet wird, der Fuhrmann gehalten ist, die Begleitungskosten, nach dem Maasstabe der Taggelder, wie sie dem begleitenden Beamten normalmässig zustehen, nebst den Kosten für den Expressen, zu bezahlen.

§. 8.

Nach Maasgabe dieser Erklärung nimmt das Amt entweder die specielle Revision der Ladung vor, und verfährt, unter jeder zulässigen Beschleunigung in der Abfertigung, nach den allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung, oder es läßt die Ladung, ohne weiteren als den Aufenthalt, welcher zur gewöhnlichen Abfertigung erforderlich ist, unter Personalbegleitung zum Ausgangsamte, und berichtet letzteren Falls gleichzeitig durch Expressen an die Zolldirection zu Darmstadt, unter genauer Angabe der obwaltenden Verdachtsgründe, wonächst von dieser, nach deren Prüfung, ungesäumt bestimmt werden wird, ob eine Abladung und specielle Revision Statt finden oder unterbleiben soll.

§. 9.

Ergiebt sich der §. 6. gedachte Verdacht bei der Ausgangsabfertigung, so ist analog §. 7. u. 8. zu erfahren. Bis zum Eingange der Bestimmung der Zolldirection bleibt der Transport unter Bewachung beim Ausgangsamte zurück.

§. 10.

Die Eingangsdeclaration über Frachten mit Revisionsfreischein muß ganz in der vorschriftsmässigen Ordnung und darauf ausdrücklich angemeldet seyn, daß die Abfertigung ohne Umladung begehrt werde, in welcher Frist das Land durchfahren, und in welchen Orten Behufs der Fütterung ausgespannt oder übernachtet werden soll. In dieser Bemerkung muß auf den Revisionsfreischein Bezug genommen, und derselbe vorgelegt werden.

§. 11.

Frachtfuhrleute, deren Fuhrwerke das Großherzogthum regelmässig passiren, müssen jedes dieser Fuhrwerke wenigstens einmal unbeladen zur Abwägung stellen, wenn dies nicht nach §. 3. bei Nachsuchung des Revisionsfreischeins geschehen seyn sollte. Das gefundene Gewicht, einschlies-

sich eines angemessenen Zusatzes für die zur Verpackung erforderlichen Gegenstände, wird an einer geeigneten Stelle des Fuhrwerks eingebrannt.

Die Resultate der Abwägungen, mit Angabe der Bauart und Grösse der Fuhrwerke, sollen in den Eingangsämtern in eine Notiz, nach anliegendem Muster, zusammen getragen werden.

§. 12.

Die Frachtwagen, für welche die Transitabfertigung ohne Abladung in Anspruch genommen wird, müssen in ihrer Verpackungsweise so beschaffen seyn, daß ein sicherer Bleiverschluß daran angebracht werden kann. Die Zollämter werden den Frachtführern, auf Erfordern, Auskunft ertheilen, welche Verpackungsweise für die verschiedenen Arten der Frachtwagen hierzu am geeignetsten erscheint, damit bei der Anlegung des Verschlusses jede Verzögerung vermieden werde.

§. 13.

Die ohne Abladung expedirten Transitwagen sollen bei der Eingangsabfertigung, neben dem Durchgangsschilde, mit darauf befestigter kleiner Flagge von rother und weisser Farbe, die unentgeltlich geliefert und beim Ausgange abgenommen wird, versehen seyn. Diese Flagge muß durch die Plombage mit befestigt und so aufgesteckt werden, daß sie nicht verdeckt werden kann.

§. 14.

Das Gewicht dieser Frachten wird, einschließlich des Wagens und des declarirten Zubehörs, durch die Brückenwaagen, welche bei jedem zur derartigen Expedition befugten Amte ungesäumt aufgestellt werden, ermittelt.

§. 15.

Es bleibt vorbehalten, zu bestimmen, bis zu welchem Procentsatze die Verwiegungsresultate zwischen dem declarirten Gewichte und dem durch die Brückenwaagen, nach Abzug des Gewichts der Fuhrwerke und ihres Zubehörs, verbleibenden Gewichte der Ladungen, ingleichem die Verwiegungsresultate vermittelst der Brückenwaagen, beim Ein- und Ausgange mit einander übereinstimmen müssen.

§. 16.

Bei diesen Abfertigungen wird das declarirte Gesammtgewicht der Ladung bei Erhebung des Durchgangszolls als ein Posten hinsichtlich der Berechnung behandelt.

§. 17.

Bis dahin, daß den Frachtführern, in den geeigneten Fällen, die Revisionsfreischeine ertheilt, und die Brückenwaagen bei den Aemtern aufgerichtet seyn werden, können diejenigen Frachtführer, welche den Aemtern als zuverlässig bekannt sind, oder deren Zuverlässigkeit von sicheren Inländern oder von Handlungshäusern anerkannter Solidität verbürgt wird, in der bisherigen Art und nach den §§. 11. 12. 15. und folgenden dieses Regulativs zum Transit abgefertigt werden.

§. 18.

Bei Transitladungen, deren Führer nach Einführung der Revisionsfreischeine mit einem Revisionsfreischeine nicht versehen ist, hängt es demnächst von dem Ermessen des abfertigenden Zollamts ab, ob eine Abladung und die Plombage der einzelnen Colli für nöthig erachtet wird.

§. 19.

Für Fuhrwerke, deren Abwägung, §. 11., nicht Statt gefunden hat, und für welche die Abfertigung ohne Abladung begehrt wird, durch einen Revisionsfreischein aber nicht unterstützt werden kann, soll das Gewicht des Wagens, nebst Zubehör, nach den Resultaten der wirklichen Abwägung von Fuhrwerken, welchen sie in Ansehung ihrer Bauart, ihrer Grösse und namentlich auch der Breite der Räder gleich geachtet werden können, durch die Eingangsämter bestimmt werden.

§. 20.

Hält das abfertigende Amt die in Antrag gebrachte Expedition ohne Abladung nicht für zulässig, so bemerkt es dies kurz unter die Declaration.

§. 21.

Zur Direction für die Ausgangsämter muß bei jedesmaliger Abfertigung, in Folge des Antrags auf Expedition ohne Abladung, bemerkt seyn, ob die Eingangsabfertigung ohne Abladung, und, letztern Falls, auf den Grund eines Revisionsfreischeins oder ohne diesen geschehen ist, und für diesen Fall bemerkt das Ausgangsamt im Ausfuhrattest, ob die Ausgangsabfertigung mit oder ohne Abladung erfolgt, und ob die declarirte Frist zur Durchfahrung des Landes eingehalten worden ist.

§. 22.

Zu den Abfertigungen nach Anleitung dieses Regulativs sind die sämmtlichen Hauptzollämter des Großherzogthums ermächtigt, und es wird genehmigt, daß der Landtransit nach und aus dem Freihafen zu Mainz, bis auf weitere Bestimmungen, gleichfalls nach diesen Regeln behandelt werde.

§. 23.

Von den Nebenzollämtern Iter Klasse kann eine Transitabfertigung auf kurzen Durchgangsstrassen ohne Abladung nur geschehen, wenn der Revisionsfreischein des Frachtführers auf ein solches Amt lautet, oder dasselbe durch die ihm beigelegten erweiterten Befugnisse ermächtigt ist, auch in Ermangelung eines Revisionsfreischeins durchgehende Fuhren ohne Abladung abzufertigen.

Diese Befugniß wird, bis auf weitere Bestimmung, den Nebenzollämtern Iter Klasse zu Seligenstadt, Alzei und Heldenbergen für diejenigen Straffenzüge ertheilt, worüber ihnen die Transitabfertigung bewilligt worden ist.

§. 24.

In allen diesen Fällen gelten die den Hauptämtern in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften auch für die Nebenämter, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Eingangsabfertigung nur

mit Zustimmung des Obercontroleurs ohne Abladung geschehen darf, und, wenn er nicht am Orte wohnt oder anwesend ist, drei Stunden auf ihn gewartet werden muß, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Amt erst ohne ihn in solcher Art expediren kann.

§. 25.

Der Lauf der Transitstrassen, auf welchen so abgefertigte Frachten transportirt werden können, soll von Ort für Ort bestimmt, und in angemessenen Zwischenräumen sollen mit Zollstöcken bezeichnete Plätze bestimmt werden, auf welchen die Frachten, wenn Behufs der Fütterung ausgespannt wird, aufgefahren werden müssen. Es dürfen daher nur auf diesen Strassen solche Frachten im Transport und an diesen Plätzen ausgespannt angetroffen werden. Die diesfälligen Verzeichnisse sollen bei den betreffenden Zollämtern aushängen; in den amtlichen Abfertigungen ist jedesmal zu bezeichnen, an welchem Orte die Ausspannung Nachts Statt haben wird.

§. 26.

Jedes Hauptamt hat für seinen Bezirk bis zum 20. Jul. d. J. ein Verzeichniß des Laufs der durch den Bezirk gehenden Transitstrassen und der auf jeder derselben zu bestimmenden Ausspannungsplätze, nach Verschiedenheit, ob die Abfertigung bei den Eingangsämtern Vor- oder Nachmittags Statt hat, aufzustellen und einzureichen. Ueber die Wahl der Ausspannungsplätze hat sich das Hauptamt mit den Burgermeistereien zu benehmen, und zu berücksichtigen, daß nicht beabsichtigt wird, die Ausspannungen nach anderen Orten, als den bisher von den Fuhrleuten eingehaltenen, abzulenken, daß insbesondere auch die Plätze nicht der Art gewählt werden, daß dadurch ein Wirthshaus vor dem anderen begünstigt wird.

§. 27.

Die Zolldirection kann die von ihr ertheilten Revisionsfreischeine zu jeder Zeit zurückziehen.

§. 28.

Auf die Plombage, ihre Anlage beim Eingange und ihre Verification beim Ausgange ist die größte Aufmerksamkeit zu richten. Ehe die Anlage erfolgt, muß die Verschnürung von einem Oberbeamten sorgfältig untersucht werden, und nach der Anlage ist die Gehörigkeit derselben eben so zu prüfen. Vor der Abnahme muß die Verification eben so von einem Oberbeamten geschehen. Dieses, wie jenes, ist jedesmal unter Unterschrift des betreffenden Beamten, unter Beisetzung seines Dienstcharacters, auf dem Begleitscheine zu bemerken.

Darmstadt am 26. Jun. 1828.

Großherzogl. Hessisches Ministerium der Finanzen.
du Thil.

Rothe.

Mu-

Muster zu §. 11.

Nummer.	Namen des Eigenthümers des Fuhrwerks:	Anzahl der Räder:	Länge des Fuhrwerks.	Spur.	Durchmesser der Räder in Zoll.		Breite der Radfelgen.	Bestandtheile der Achsen:	Mit oder ohne Leitern:	Zugehör an Ketten, Winden, Radschuh, Leinwand u. Stroh.		Gewicht des leeren Fuhrwerks im Ganzen.
			Zoll:	Zoll:	Vorderräder:	Hinterräder:	Zoll:			Spänige:	Gewicht an Centnern:	Centner:

Bekanntmachung,

den Durchgangszoll auf der Strasse von Vilbel oder Heldenbergen nach Lollar betr.

In dem in der Nr. 25. des Großherzoglichen Regierungsblatts verkündigten Zolltarif ist irrthümlich der Durchgangszoll auf der Strasse von Vilbel oder Heldenbergen nach Lollar, und umgekehrt, auf 10 Kreuzer vom Centner angesetzt worden.

Da aber dieser Durchgangszoll nur 8 Kreuzer vom Centner beträgt, und die Großherzoglichen Zollämter bereits seit dem 1. Jul. angewiesen sind, auf diesen Durchgangsstrassen nicht mehr als 8 Kreuzer vom Centner an Durchgangszoll zu erheben, so wird dieses hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Darmstadt am 8. Jul. 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Finanzministers.
Freiherr von Hofmann.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 30.

Darmstadt am 17. Julius 1828.

Bekanntmachung,
die Handelsverhältnisse des Großherzogthums betr.

Da sich ergeben hat, daß, in Folge der Anordnungen vom 7. März und 27. März l. J., die Anhäufungen von ausserordentlichen Waarenvorräthen verhindert, somit die Zwecke derselben erreicht worden sind, so haben des Großherzogs Königliche Hoheit allergnädigst befohlen, daß von der Nacherhebung der Zolldifferenz von denjenigen Waaren, welche in der Periode vom 7. März bis zum 1. April eingeführt wurden, abstrahirt werden soll, wovon das Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Darmstadt am 10. Jul. 1828.

Vermöge besonderen allerhöchsten Auftrags.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Finanzministers.
Freiherr von Hofmann.

Rothe.

30

Fortsetzung von der in Nr. 14. 19. 22. u. 23. des diesjährigen Regierungsblatts ent-

Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden im Landrathsbezirke Battenberg.	I. Klasse.								II. Klasse.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile.				Auf das Steuerkapital der engeren Ortsbürger.				Auf das Personal-, Gewerb- mobiliar-Steuerkapital der					
		Ausschlag.		Beitrag auf einen.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Gemeindeeinwohner.				Paro-	
										Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.
1	Achenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Allendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	407	18¼	4	0,25	—	—
3	Battenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	260	27½	1	3,04	—	—
4	Battenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	399	56½	4	3,96	—	—
5	Berghofen	—	—	—	—	—	—	—	—	4[illegible]8	11¼	6	0,62	—	—
6	Biedenkopf	—	—	—	—	—	—	—	—	567	6¾	1	0,66	—	—
7	Breidenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Breidenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	91	19½	1	2,25	—	—
9	Bromskirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	158	47½	1	1,19	—	—
10	Buchenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Derbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Dodenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Eckelshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	228	2½	4	0,66	—	—
14	Eifa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Engelbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Frohnhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Hatzfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	295	57	3	1,16	—	—
18	Holzhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	48	26	—	3,54	—	—
19	Kleingladenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	118	57¾	3	1,76	—	—
20	Katzbach	—	—	—	—	—	—	—	—	28	17½	11	1,57	—	—
21	Kombach	—	—	—	—	—	—	—	—	136	49½	3	1,39	—	—
22	Leifa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Niederdieten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Niederhörle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Oberasphe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Oberdieten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Quotshausen	72	18½	3	50	—	—	—	—	82	41½	3	2,03	—	—
28	Reddighausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Rennertehausen	—	—	—	—	—	—	—	—	229	19	1	2,62	—	—
30	Wallau	—	—	—	—	—	—	—	—	50	56½	—	3,27	—	—

und Immobilien. Beitrag auf einen Gulden.		III. Klasse. Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, so wie die Immobiliarsteuerkapitalien der ganzen Gemarkung. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Gemeindekriegsschulden vor 1807 contrahirt. Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personalsteuerkapitalien. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Bemerkungen.
kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	65	32½	1	1,3	385	17	8	0,88	—	—	—	—	
—	—	93	3	—	2,80	579	35¾	5	2,47	—	—	—	—	
—	—	211	15	1	0,46	570	43	3	2,54	—	—	—	—	
—	—	45	31	—	1,84	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	157	8	2	1,03	—	—	—	—	
—	—	470	30¾	—	3,54	1119	38¾	2	1,16	—	—	—	—	
—	—	1228	17¾	12	3,50	538	25¾	6	3,72	—	—	—	—	
—	—	66	14	1	0,02	59	—	1	1,30	—	—	—	—	
—	—	184	20	1	0,55	298	31½	2	1,88	—	—	—	—	
—	—	660	48¾	6	2,09	479	55	6	0,74	—	—	—	—	
—	—	47	51½	—	3,77	140	55	3	0,54	—	—	—	—	
—	—	220	40	1	2,44	416	37½	3	2,77	—	—	—	—	
—	—	79	35	1	0,73	53	27¾	—	2,49	—	—	—	—	
—	—	13	41	—	1,70	136	1	4	3,00	—	—	—	—	
—	—	48	6	1	0,35	142	36¾	3	3,04	—	—	—	—	
—	—	48	38	—	2,19	399	30¾	5	2,62	—	—	—	—	
—	—	295	33	2	0,81	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	16	38	—	1,14	99	14½	1	3,22	—	—	—	—	
—	—	43	37¾	1	0,40	62	31	1	3,32	—	—	—	—	
—	—	10	56	—	3,04	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	88	50	1	2,56	79	36½	1	2,77	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	209	8½	2	3,57	—	—	—	—	
—	—	867	45	15	1,75	138	38	2	3,55	—	—	—	—	
—	—	95	52	3	0,64	72	46¼	2	2,69	—	—	—	—	
—	—	200	15	2	1,49	198	54	2	0,10	—	—	—	—	
—	—	449	34¾	9	2,80	62	53	1	2,15	—	—	—	—	
—	—	50	2	1	2,09	101	38	3	1,60	—	—	—	—	
—	—	65	10	1	0,05	325	39¼	5	2,32	—	—	—	—	
—	—	18	42	—	0,46	604	9	4	0,84	—	—	—	—	
—	—	256	40¾	2	1,96	366	31½	5	0,29	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden im Landrathsbezirke Battenberg.	I. Klasse. Nach Köpfen oder Genußtheilen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf einen. fl.	kr.	Auf das Steuerkapital der engeren Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf einen Gulden. kr.	pf.	II. Klasse. Auf das Personal-, Gewerb- mobiliar-Steuerkapital der Gemeindeeinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf einen Gulden. kr.	pf.	Paro- Ausschlag. fl.	kr.
31	Weifenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	85	$50\frac{1}{4}$	5	0,69	—	—
32	Wiesenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Wolfgruben	—	—	—	—	—	—	—	—	122	$54\frac{3}{8}$	4	3,44	—	—
34	Wolzhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Giessen am 29. Mai 1828.

und Immobilien.		III. Klasse.				Gemeindekriegsschulden vor 1807 contrahirt.				Sonstige Ausschläge.				Bemerkungen.
		Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, so wie die Immobiliarsteuerkapitalien der ganzen Gemarkung.				Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personalsteuerkapitalien.								
Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		
kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	34	50	1	2,46	58	41	3	1,96	—	—	—	—	
—	—	42	3	—	3,38	113	5¼	2	2,61	—	—	—	—	
—	—	61	6	1	3,97	21	21¼	—	2,96	—	—	—	—	
—	—	150	58	2	3,49	46	13¼	—	3,76	—	—	—	—	

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

Verzeichniß der Straferkenntnisse, welche von dem Großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt erlassen worden und bereits zur Vollstreckung gekommen sind.

Es wurden verurtheilt:

1.) Adam Gramlich von Aschbach, wegen Verwundung des Peter Erzberger und Mißhandlung des Leonhard Sohn und Polizeidieners Wottmann, in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 25. Mai 1827.

Das von demselben eingelegte Rechtsmittel der Appellation ist, durch Erkenntniß des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 14. Januar 1828, verworfen, und das Hofgerichtserkenntniß ist bestätigt worden.

2.) Adam Gramlich von Aschbach, wegen Versuchs, den Waldförster Maurer zu Olfen durch Drohungen zu schrecken, sodann wegen Hausfriedensbruchs bei dem Wirthe Seib daselbst und wegen des in dem Dorfe erregten Aufstandes, wobei auf die herbei geeilten Einwohner zu Olfen eine geladene Flinte abgedrückt, jedoch Niemand verwundet wurde, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 31. Januar 1827.

3.) Adam Schmitt von Hartenrodt, wegen derselben Imputation, in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten, durch dasselbe Erkenntniß.

4.) Peter Fischer daselbst, wegen derselben Imputation, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, durch dasselbe Erkenntniß.

Auf die von dem letzteren eingelegte Revision ist die Strafe, durch Urtheil des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 14. Februar 1828, auf vierzehn Monate herabgesetzt worden.

5.) Franz Hepp, Kanzleiwärter von Darmstadt, wurde, wegen des vielfach wiederholten Verbrechens der Entwendung von dem Staate gehörigen Acten und zweier silberner Pettschafte, seines Dienstes als Kanzleiwärter entsetzt, zur Wiederanstellung im Staatsdienste für unfähig erklärt und zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

6.) Johannes Merle, Kirchen- und Schulraths-Kanzleidiener daselbst, wurde, wegen des mehrfach wiederholten Verbrechens der Actenentwendung, seines Dienstes als Kanzleidiener entsetzt, zur Wiederanstellung im Staatsdienste für unfähig erklärt und zu einer Zuchthausstrafe von sechs Monaten verurtheilt.

7.) Georg Christian Haas, Kanzleiwärter daselbst, wurde, weil er sich der Entwendung von Acten gleichfalls schuldig gemacht hat, seines Dienstes als Kanzleiwärter entsetzt, und zu Wiederanstellung im Staatsdienste für unfähig erklärt – durch Erkenntniß vom 3. October 1827.

Die von Hepp und Merle eingelegte Revision ist, durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 15. Februar 1828, verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden.

8.) Valentin Heinlein von Untermossau, wegen Theilnahme an einigen Diebstählen, in eine Correctionshausstrafe von fünf Monaten.

9.) Jacob Krämer sen. daselbst, wegen Begünstigung mehrerer Diebstähle und Aufkaufung gestohlener Sachen, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und drei Monaten.

10.) Michael Krämer daselbst, wegen eines zweiten kleinen einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten. — Die drei letzteren durch Erkenntniß vom 24. November 1827.

11.) Johannes Kämmerer von Dieburg, wegen Vagabundirens, in eine Zuchthausstrafe von achtzehn Monaten, durch Erkenntniß vom 5. October 1827.

12.) Kunzmann, Förster von Hering, wurde, wegen Bestechung und verschiedener anderer Dienstvergehen, in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und zwei Monaten verurtheilt, seiner Stelle als Förster entsetzt, und zu fernerem Staatsdienste für unfähig erklärt, durch Urtheil vom 24. Januar 1827.

Das von demselben eingelegte Rechtsmittel der Revision, so wie der Appellation, ist, durch Urtheil des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 20. Jul. 1827, verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden.

Die Gefängnißstrafe wurde jedoch im Wege der Gnade gänzlich erlassen.

13.) Lang, Schultheiß Wittwe von Leeheim, wegen Theilnahme und Begünstigung des durch Michael Lang vom Hainer Hof verübten Verbrechens der heimlichen Verbringung verschiedener zu dessen Debitmasse gehöriger Effecten, in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 28. October 1827.

Die Strafe ist im Wege der Gnade bis auf vier Monate erlassen worden.

14.) Wendel Sebold von Erfelden, wegen Unterschlagung, in eine Zuchthausstrafe von acht Monaten, durch Erkenntniß vom 25. Februar 1828.

15.) Elisabetha Steiger von Neustadt, wegen Vagabundenlebens und des Ankaufs angeblich gefundener Effecten, in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre, durch Erkenntniß vom 1. December 1827.

16.) Philipp Stroh, der Sohn, von Sprendlingen, wegen thätlicher Mißhandlung des Zaunknechts Nold, in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 29. August 1827.

17.) Philipp Stroh, der Vater, daselbst, wegen desselben Verbrechens, in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 29. August 1827.

18.) Philipp Göhrig aus Langen, wegen der dem Jacob Knös von Egelsbach, in Verbindung mit seinem Bruder Daniel und Conrad Göhrig, zugefügten Mißhandlung, in eine Zuchthausstrafe von drei Monaten, durch Erkenntniß vom 12. September 1827.

19.) Derselbe, wegen der an dem in die Ehe eingebrachten unehelichen Kinde seiner Ehefrau verübten Mißhandlung, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, durch Erkenntniß vom 12. Sept. 1827.

Die von demselben ergriffenen Rechtsmittel der Appellation und Revision sind, durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 13. März 1828, verworfen, und das Hofgerichtserkenntniß ist bestätigt worden.

20.) Elisabetha Hofmann von Böllstein, wegen herumschweifender, liederlicher Lebensweise, in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre, durch Erkenntniß vom 23. Febr. 1828.

21.) Friedrich Mahr von Bessungen, wegen Bettelns, nachdem er deshalb und wegen Vagabundenlebens bereits vielfältig bestraft worden war, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und acht Monaten, durch Erkenntniß von 29. Febr. 1828.

22.) Friedrich Müller von Egelsbach, wegen Widersetzlichkeit gegen den Waldschützen Schad und Mißhandlung desselben im Dienste, in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten, durch Erkenntniß vom 1. Febr. 1828.

23.) Jacob Heinrich Rehberger von Unterschönmattenwag, wegen eines auf den Namen des Burgermeisters Schweitzer ausgestellten falschen Attestats, in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten, durch Erkenntniß vom 10. Sept. 1827.

24.) Georg Uebelacker von Arheilgen, wegen Theilnahme an einem qualificirten und einem einfachen kleinen Diebstahl, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre, durch Erkenntniß vom 31. October 1827.

25.) Heinrich Gärtner daselbst, wegen Theilnahme an einem kleinen einfachen Diebstahl als Auctor und wegen Theilnahme an einem qualificirten Diebstahl als Gehülfe, in eine Zuchthausstrafe von neun Monaten, durch dasselbe Erkenntniß.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 31.

Darmstadt am 18. Julius 1828.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der hiesigen Landjudenschaftskasse für 1828 betr.; — 2) Uebersicht der von höchster Staatsbehörde genehmigten Localumlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse für das Jahr 1828 in der Provinz Rheinhessen; — 3) Bekanntmachung, das Lumpensammeln in der Provinz Oberhessen betr.; — 4) Sterbfälle.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der hiesigen Landjudenschaftskasse für 1828 betr.

Zur Bezahlung des ständigen Gehalts des hiesigen Oberrabbinen für 1828 und der hierdurch entstehenden Kosten soll mit höchster Genehmigung ein Kreuzer von einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten in den Landrathsbezirken Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Dornberg, Heppenheim, Langen und Reinheim, so wie in den Orten Habizheim und Oberklingen, Landrathsbezirks Breuberg, und in den Orten Elmshausen, Reichenbach, Schönberg und Zell, Landrathsbezirks Lindenfels, im Julius dieses Jahrs erhoben werden; welches den Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 8ten Mai 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
v. Biegeleben.

Scheerer.

Ueber

der von höchster Staatsbehörde genehmigten Localumlagen zur Bestreitung

Ordnungsnummer.	Benennung der Gemeinden.	Monatliche Steueransätze. Personalsteuer.		Gewerbsteuer.		Grundsteuer. Gütersteuer.		Häusersteuer.		Zusammen.		Umlagen I. Klasse. Grundsteuer von Gemeindegütern.		II. Auf die Ortseinwohner.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Canton Alzei.														
1	Albig	47	07½	5	33	378	54¾	14	47	446	22¼	—	—	137	—
2	Bermersheim	11	—	1	28½	71	25½	1	42	85	35¾	—	—	110	—
3	Alzei u. Schafhausen	327	05	133	58½	1174	37	20	50	1656	30¼	—	—	—	—
4	Bechenheim	16	02¾	4	36½	51	30½	9	38	81	47¾	—	—	544	—
5	Bornheim	17	59½	7	01¾	153	33¼	1	11	179	45¾	—	—	500	—
6	Lonsheim	14	45½	1	59	152	51½	1	18	160	53¾	—	—	587	—
7	Erbesbüdesheim	30	32½	7	42	236	29¾	9	21	284	04¾	—	—	240	—
8	Flomborn	20	03½	5	01¾	177	55¼	6	26	209	26½	—	—	221	18
9	Dintesheim	5	02¼	—	56	43	23½	3	10	52	32¼	—	—	—	—
10	Flonheim	95	54½	25	48¼	499	51½	10	50	632	24¼	—	—	232	—
11	Framersheim	59	39¾	15	35¾	391	49½	11	18	478	23	—	—	712	24
12	Dautenheim	11	38¾	3	31½	90	42½	3	20	109	12½	—	—	145	36
13	Freimersheim	23	17¼	5	23¾	137	02½	13	59	179	43¼	—	—	132	58
14	Wahlheim	12	48½	6	11¾	74	42¾	5	45	99	28¼	—	—	160	—
15	Heimersheim	27	57½	6	01¾	166	05½	2	56	203	00½	—	—	146	58
16	Kettenheim	17	28¼	8	58¾	106	01½	6	48	139	16¼	—	—	200	—
17	Esselborn	12	17½	2	58½	112	14½	—	35	128	05½	—	—	200	—
18	Nack	17	43½	3	34½	62	15	5	—	88	32¾	—	—	318	—
19	Niederwiesen	14	21¾	6	13½	48	52½	2	34	72	01¾	—	—	344	56
20	Odernheim	76	06¾	20	57½	453	21	34	23	584	48¼	—	—	354	—
21	Köngernheim	8	16¾	3	57½	124	00¾	1	06	137	21	—	—	425	—
22	Offenheim	24	58½	3	39	156	23¼	3	20	188	20¾	—	—	369	—
23	Uffhofen	22	07½	6	29¾	124	22¼	2	46	155	45½	—	—	—	—
24	Weinheim	37	39½	8	17½	171	31½	5	23	222	51¼	—	—	292	—
25	Wendelsheim	38	25¾	13	35½	212	36½	16	44	281	22	—	—	—	—
	Total	990	21	309	31½	5302	32¼	195	10	6857	35	—	—	6371	50
	Canton Bingen.														
26	Bingen	433	27	276	48	101	34	452	52	1264	41	—	—	—	—
27	Büdesheim	72	15	23	16	196	45	70	11	368	27	—	—	960	39

s i ch t

der Communalbedürfnisse für das Jahr 1828. in der Provinz Rheinhessen.

für das ganze Jahr 1828.																		
Klasse.								III. Klasse.						Total.		Bemerkungen.		
										Auf sämmtliche Steuerpflichtige.								
Auf die catholischen Einwohner.		Auf die evangelischen Einwohner.		Auf die Viehbesitzer.		Schul- und Holz-Geld.		Auf die Gesammtgütersteuer.		Baare Zahlung.		In Geld ausgedrückte Naturalleistungen.						
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
25	—	120	—	—	—	164	45	83	—	—	—	—	—	529	45			
15	—	15	—	—	—	34	—	41	30	—	—	—	—	218	30			
—	—	—	—	—	—	703	—	540	48	650	—	320	—	2213	48			
—	—	—	—	—	—	110	—	40	—	10	—	—	—	701	—			
—	—	—	—	—	—	150	—	53	—	170	40	298	20	1172	—			
—	—	—	—	—	—	142	—	50	—	212	50	149	10	1141	—			
106	—	70	—	—	—	220	—	106	—	1285	—	—	—	2027	—			
—	—	121	04	—	—	77	36	68	—	32	40	192	—	713	17			
—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	25	—			
32	—	184	—	—	—	311	—	164	—	17	54	895	—	1835	54			
—	—	—	—	—	—	217	45	104	—	553	16	—	—	1587	25			
—	—	—	—	—	—	—	—	45	45	235	—	60	—	486	21			
52	—	124	18	—	—	121	48	41	36	664	24	120	—	1260	14			
—	—	51	30	—	—	88	48	42	—	124	44	—	—	467	02			
26	—	145	—	—	—	187	33	42	—	730	—	—	—	1277	31			
—	—	—	—	—	—	115	—	45	—	216	—	100	—	676	—			
—	—	—	—	—	—	125	—	30	—	—	—	106	—	461	—			
—	—	—	—	—	—	95	—	42	—	30	—	—	—	415	—			
—	—	—	—	—	—	93	36	31	12	52	—	—	—	521	44			
—	—	—	—	—	—	350	—	300	—	410	—	—	—	1414	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	68	—	340	—	—	—	833	—			
—	—	41	36	41	36	174	44	67	24	—	—	—	—	691	20			
—	—	—	—	—	—	—	—	61	45	32	—	—	—	93	45			
—	—	—	—	—	—	212	—	90	—	—	—	—	—	594	—			
—	—	—	—	—	—	60	—	100	—	376	—	—	—	516	—			
256	—	877	58	41	36	3686	35	2285	39	6147	28	2240	30	21897	36			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]		
—	—	—	—	231	—	—	—	250	03	2559	53	1013	20	[illegible]	[illegible]			

Ordnungsnummer.	Benennung der Gemeinden.	Monatliche Steueransätze.										Umlagen			
						Grundsteuer.						I Klasse.		II.	
		Personalsteuer.		Gewerbsteuer.		Gütersteuer.		Häusersteuer.		Zusammen.		Grundsteuer von Gemeindegütern.		Auf die Ortseinwohner.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
28	Dietersheim	13	27	1	50	56	48	6	41	78	46	—	—	30	—
29	Sponheim	10	13	2	59	40	54	15	33	69	39	—	—	56	—
30	Dromersheim	34	40	5	08	196	02	21	57	257	47	—	—	222	—
31	Gaulsheim	21	35	7	42	93	27	13	59	136	43	—	—	50	—
32	Kempten	17	28	2	59	71	59	10	59	103	25	—	—	200	—
33	Gensingen	45	26	9	33	214	03	36	17	305	19	—	—	354	—
34	Grolsheim	10	05	1	58	61	55	16	20	90	18	—	—	185	—
35	Ockenheim	41	25	6	28	199	27	23	21	270	41	—	—	245	—
	Total	700	01	358	41	1232	54	674	10	2945	46	—	—	2302	39
	Canton Mainz.														
36	Kastel	89	50	48	44	275	22½	69	06¾	483	42¾	—	—	260	—
37	Kostheim	41	40	12	16	200	36½	24	28	279	00½	—	—	—	—
38	Mainz und Zahlbach	2558	50	2412	16	155	48	3044	25½	8169	19½	—	—	—	—
	Total	2690	20	2473	16	629	47	3138	39¾	8932	02¼	—	—	260	—
	Canton Niederolm.														
39	Bretzenheim	63	56	8	23	410	09	39	31	521	59	—	—	625	—
40	Ebersheim	53	27	5	08	329	14	31	23	419	12	—	—	1364	—
41	Essenheim	56	18	4	47	350	45	29	50	441	40	—	—	439	—
42	Finthen	50	59	9	52	200	52	36	13	297	56	—	—	342	27
43	Drais	9	42	1	01	77	35	6	21	94	41	—	—	140	—
44	Gonsenheim	68	20	8	54	177	15	52	58	307	27	—	—	456	—
45	Harxheim	24	52	3	06	107	51	13	57	149	36	—	—	267	—
46	Gaubischofsheim	15	09	1	43	97	45	8	51	123	28	—	—	687	—
47	Hechtsheim	62	39	8	50	516	42	55	24	653	35	—	—	727	—
48	Kleinwinternheim	30	17	2	04	125	48	16	14	174	23	—	—	390	—
49	Marienborn	22	24	2	16	103	40	13	32	141	52	—	—	400	—
50	Laubenheim	25	53	2	59	228	15	16	47	273	54	—	—	—	—
51	Niederolm	59	01	19	12	288	41	52	16	419	10	—	—	658	—
52	Oberolm	67	41	8	51	409	10	40	18	526	—	—	—	1359	43
53	Sörgenloch	21	06	3	17	59	21	12	22	96	06	—	—	140	—

für das ganze Jahr 1828.																
Klasse.								III. Klasse.								
										Auf sämmtliche Steuerpflichtige.						
Auf die catholischen Einwohner.		Auf die evangelischen Einwohner.		Auf die Viehbesitzer.		Schul- und Holz-Geld.		Auf die Gesammtgütersteuer.		Baare Zahlung.		In Geld ausgedrückte Naturalleistungen.		Total.		Bemerkungen.
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	46	15	46	—	91	32	115	52	404	08	733	47	
—	—	—	—	—	—	50	—	91	31	100	02	375	58	673	31	
—	—	—	—	180	—	66	—	100	—	500	22	215	38	1284	—	
—	—	—	—	13	52	—	—	53	20	381	—	—	—	498	12	
—	—	—	—	70	43	67	36	100	—	476	—	—	—	914	19	
—	—	—	—	—	—	112	29	189	08	195	51	1456	09	2307	37	
—	—	—	—	17	—	57	10	64	—	13	01	550	59	887	10	
—	—	—	—	200	—	32	—	100	—	648	11	107	49	1333	—	
—	—	—	—	808	50	431	15	1078	39	4981	12	4124	10	13726	45	
—	—	—	—	310	—	—	—	360	—	410	—	—	—	1340	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	665	18	—	—	1065	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	hat keine Umlagen.
—	—	—	—	310	—	—	—	760	—	1075	18	—	—	2405	18	
150	-	—	—	160	—	142	24	340	—	2000	—	—	—	3417	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	85	—	219	48	61	—	1729	48	
—	—	—	—	—	—	230	—	100	—	941	—	—	—	1710	—	
—	—	—	—	—	—	73	20	152	—	—	—	—	—	567	47	
—	—	—	—	—	—	49	30	48	50	290	—	—	—	527	20	
—	—	—	—	—	—	109	20	180	—	100	—	—	—	845	20	
80	—	170	—	75	—	117	—	87	—	290	—	—	—	1086	—	
—	—	—	—	41	—	11	30	80	—	190	—	—	—	1009	30	
—	—	—	—	—	—	130	—	330	—	—	—	1300	—	2487	—	
—	—	—	—	—	—	66	—	71	—	52	—	—	—	582	—	
—	—	—	—	—	—	30	—	93	36	72	48	—	—	596	24	
—	—	—	—	180	—	—	—	222	—	2355	—	—	—	2757	—	
—	—	—	—	—	—	24	—	190	—	150	—	—	—	1022	—	
—	—	—	—	—	—	240	—	190	—	1826	13	—	—	3615	56	
—	—	—	—	—	—	49	—	—	—	393	—	—	—	582	—	

Ordnungsnummer.	Benennung der Gemeinden.	Monatliche Steueransätze.										Umlagen			
						Grundsteuer.						I. Klasse.		II.	
		Personalsteuer.		Gewerbsteuer.		Gütersteuer.		Häusersteuer.		Zusammen.		Grundsteuer von Gemeindegütern.		Auf die Ortseinwohner.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
54	Stadecken	40	46	4	31	278	09	23	41	347	07	—	—	635	—
55	Weisenau	49	26	27	23	122	43	36	04	235	36	—	—	210	—
56	Zornheim	30	01	3	06	173	26	19	12	225	45	—	—	221	—
	Total	751	57	125	23	4087	21	484	57	5449	38	—	—	9061	10
	Canton Oberingelheim.														
57	Appenheim	39	52	9	14	148	20	18	36	216	02	—	—	220	—
58	Aspisheim	25	45	2	21	153	37	12	13	193	59	—	—	270	—
59	Bubenheim	35	35	4	06	127	17	15	14	182	12	—	—	263	—
60	Budenheim	21	15	5	16	128	55	13	15	169	11	—	—	—	—
61	Elsheim	39	51	6	22	149	39	17	29	213	21	—	—	137	—
62	Engelstadt	34	41	2	21	225	47	12	46	273	35	—	—	210	—
63	Freiweinheim	12	10	2	41	50	42	5	08	70	41	—	—	117	—
64	Gaualgesheim	86	50	14	47	439	55	60	32	602	04	—	—	478	—
65	Großwinternheim	48	02	4	57	163	50	26	35	243	24	—	—	510	—
66	Heidesheim	42	43	15	55	233	43	45	11	337	32	—	—	—	—
67	Horrweiler	56	38	20	47	167	04	19	08	243	37	—	—	166	—
68	Jugenheim	52	56	7	22	222	25	21	21	304	04	—	—	350	—
69	Mombach	31	19	6	33	90	42	16	33	145	07	—	—	—	—
70	Niederhilbersheim	22	—	5	13	102	19	11	55	141	27	—	—	408	—
71	Niederingelheim	101	36	20	57	472	25	45	42	640	40	—	—	—	—
72	Oberingelheim	120	22	31	50	356	04	77	06	585	22	—	—	334	52
73	Sauerschwabenheim	55	—	7	02	256	21	31	47	350	10	—	—	350	—
74	Wackernheim	22	55	4	33	105	58	16	16	149	42	—	—	—	—
	Total	830	—	172	20	3593	05	466	47	5067	10	—	—	3813	52
	Canton Oppenheim.														
75	Bodenheim	81	40	23	19$\frac{3}{4}$	468	09$\frac{3}{4}$	63	43$\frac{3}{4}$	636	59$\frac{3}{4}$	—	—	—	—
76	Dalheim	32	21$\frac{1}{4}$	5	34$\frac{1}{4}$	163	04$\frac{1}{2}$	17	20$\frac{3}{4}$	218	21	—	—	139	—
77	Dexheim	29	38$\frac{1}{2}$	6	01$\frac{1}{2}$	164	32$\frac{1}{4}$	17	16	217	27$\frac{1}{2}$	—	—	192	—
78	Dienheim	36	00$\frac{1}{2}$	8	54$\frac{1}{4}$	355	25$\frac{1}{2}$	29	08$\frac{1}{2}$	4[illegible]9	34$\frac{1}{4}$	—	—	—	—
79	Rudelsheim	7	3[illegible]$\frac{1}{4}$	3	21$\frac{3}{4}$	61	59	4	08$\frac{3}{4}$	70	47$\frac{1}{2}$	—	—	2[illegible]0	—

für das ganze Jahr 1828.

Klasse.								III. Klasse.						Total		Bemerkungen.
Auf die catholischen Einwohner.		Auf die evangelischen Einwohner.		Auf die Viehbesitzer.		Schul- und Holz-Geld.		Auf die Gesammtgütersteuer.		Auf sämmtliche Steuerpflichtige. Baare Zahlung.		Auf sämmtliche Steuerpflichtige. In Geld ausgedrückte Naturalleistungen.				
10.		11.		12		13.		14.		15.		16.		17.		18.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	256	47	70	—	125	—	—	—	1086	47	
—	—	—	—	175	—	260	—	217	—	55	—	—	—	917	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	60	—	—	—	381	—	
230	—	170	—	631	—	1787	51	2559	26	9119	49	1361	—	24920	16	
—	—	120	—	150	—	186	—	95	—	470	—	—	—	1241	—	
21	—	60	—	69	—	111	—	69	—	20	11	107	49	728	—	
17	—	100	—	—	—	105	—	63	—	41	42	—	—	589	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	hat keine Umlagen.
59	18	82	12	69	—	185	05	65	—	213	20	—	—	811	25	
—	—	28	—	—	—	119	42	72	49	410	23	—	—	840	54	
—	—	—	—	85	—	—	—	50	—	40	—	100	—	392	—	
—	—	—	—	257	56	105	—	426	24	638	24	—	—	1905	44	
—	—	105	—	—	—	236	—	84	—	196	—	—	—	1131	—	
—	—	—	—	222	—	—	—	141	—	—	—	—	—	363	—	
—	—	—	—	105	—	66	30	21	—	500	22	215	38	1074	30	
—	—	—	—	—	—	192	48	55	21	257	—	—	—	855	09	
—	—	—	—	—	—	—	—	141	—	—	—	—	—	141	—	
—	—	—	—	—	—	97	04	264	—	560	—	—	—	1329	04	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	hat keine Umlagen.
—	—	—	—	288	04	495	—	208	—	312	—	—	—	1637	56	
150	—	108	28	—	—	225	45	93	54	310	—	—	—	1238	07	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	hat keine Umlagen.
247	48	603	40	1246	00	2124	54	1849	28	3959	22	423	27	14278	31	
—	—	—	—	—	—	—	—	490	—	300	—	113	—	903	—	
21	—	54	—	—	—	225	45	110	—	250	—	—	—	829	45	
—	—	—	—	—	—	105	—	120	—	166	—	—	—	583	—	
—	—	—	—	—	—	314	—	416	—	208	—	—	—	938	—	
—	—	—	—	—	—	64	—	104	—	217	22	—	—	615	22	

Ordnungsnummer.	Benennung der Gemeinden.	Monatliche Steueransätze. Personalsteuer.		Gewerbsteuer.		Grundsteuer. Gütersteuer.		Häusersteuer.		Zusammen.		Umlagen I. Klasse. Grundsteuer von Gemeindegütern.		II. Auf die Ortseinwohner.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
80	Dolgesheim	20	27	3	25¾	163	24½	12	30½	199	47½	—	—	310	—
81	Eimsheim	16	49½	4	04	115	18	9	42½	145	54	—	—	254	25
82	Wintersheim	8	40½	2	12	89	26¾	6	11½	106	30¾	—	—	690	—
83	Guntersblum	113	14½	34	39½	718	13¾	77	11½	943	19½	—	—	300	—
84	Hahnheim	22	31½	3	56¾	214	18	16	31¾	257	17¾	—	—	292	—
85	Köngernheim	16	10½	8	17¾	95	25½	15	16½	135	11	—	—	100	—
86	Lörzweiler	26	00¾	3	10¼	157	25¼	16	28½	203	04¾	—	—	351	—
87	Mommernheim	38	57½	9	36¼	228	44	24	47	302	03¾	—	—	1260	—
88	Nackenheim	52	25	15	03	227	46½	37	56	333	10½	—	—	114	18
89	Nierstein	88	23½	37	39	408	29¾	60	46	595	18½	—	—	400	—
90	Oppenheim	156	05	90	21¾	194	13¾	150	14½	590	55	373	52	—	—
91	Schwabsburg	26	32	6	46	173	01¼	17	52½	224	12	—	—	—	—
92	Selzen	39	13	6	19½	203	29¾	24	51½	273	54	—	—	892	—
93	Waldüllversheim	25	57½	7	30½	239	15	17	38	290	00¾	—	—	381	06
94	Weinolsheim	28	05	6	26¾	148	12	17	17	200	00¾	—	—	200	44
	Total	866	37	286	39½	4589	35	636	53½	6379	45	373	52	6106	33
	Canton Osthofen.														
95	Abenheim	49	05	11	33½	365	43	44	40	471	01½	—	—	393	—
96	Alsheim	73	16	16	43½	500	42¼	95	14	685	56	—	—	—	—
97	Hangenwahlheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98	Bechtheim	76	37½	17	31¾	440	34¼	87	05	621	49	—	—	—	—
99	Dittelsheim	31	16¾	3	48	287	52¼	21	34	344	31½	—	—	358	30
100	Dorndürkheim	23	15	5	51	205	13	29	34	261	56	—	—	231	33
101	Eich	53	22	12	05¼	300	49¾	18	56	385	13	—	—	157	—
102	Eppelsheim	24	41	6	12¼	182	55¼	16	19	229	59	—	—	252	—
103	Gimbsheim	65	31½	10	3[illegible]¼	198	06¾	23	40	297	51½	—	—	—	—
104	Hamm	36	03½	9	15½	157	27	17	36	220	22	—	—	—	—
105	Hangenweisheim	12	56	3	07½	73	04½	3	34	92	42	—	—	144	—
106	Heppenheim	20	59½	5	02½	202	34	30	—	258	36	—	—	170	—
107	Heßloch	27	40¾	6	17	203	32¾	20	45	258	21	—	—	—	—
108	Frettenheim	4	—¾	1	25½	71	04¼	6	50	86	20	—	—	109	—
109	Ibersheim	14	05¾	3	11½	160	3¾	4	33	182	03	—	—	251	06
110	Mettenheim	33	57½	12	03¾	228	01¾	6	48	280	50¾	—	—	100	—
111	Monzernheim	18	46	3	13	121	49	22	06	165	54	—	—	145	21
112	Blödesheim	17	16¼	2	24	70	33¾	7	05	97	17	—	—	140	—

für das ganze Jahr 1828.																	
Klasse.								III. Klasse.									
										Auf sämmtliche Steuerpflichtige.							
Auf die catholischen Einwohner.		Auf die evangelischen Einwohner.		Auf die Viehbesitzer.		Schul- und Holz-Geld.		Auf die Gesammtgütersteuer.		Baare Zahlung.		In Geld ausgedrückte Naturalleistungen.		Total		Bemerkungen.
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	168	—	50	—	208	—	—	—	736	—	
—	—	—	—	—	—	165	—	51	30	31	—	—	—	501	55	
—	—	—	—	—	—	120	—	36	03	—	—	—	—	846	03	
71	24	—	—	—	—	—	—	500	—	465	—	—	—	1336	24	
—	—	85	—	—	—	18	—	114	—	5498	17	—	—	6007	17	
7	—	80	—	—	—	147	—	84	—	300	—	—	—	718	—	
—	—	—	—	228	48	92	40	93	36	—	—	—	—	766	04	
113	—	128	—	—	—	142	—	120	—	206	—	—	—	1969	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	171	—	256	—	—	—	541	18	
—	—	—	—	—	—	950	—	390	—	135	—	—	—	1875	—	
32	28	—	—	179	34	700	47	449	17	52	—	—	—	1787	58	
—	—	44	—	104	—	188	07	135	—	45	—	—	—	516	07	
—	—	90	—	—	—	140	—	15	24	280	—	—	—	1417	24	
—	—	—	—	—	—	80	—	82	24	467	36	—	—	1011	06	
—	—	155	28	—	—	96	—	57	12	218	24	—	—	727	48	
244	52	636	28	512	22	3746	19	3589	26	9303	39	113	—	24626	31	
—	—	—	—	—	—	294	40	105	—	142	—	—	—	934	40	
—	—	—	—	—	—	270	—	274	—	373	03	1388	57	2306	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	—	75	—	—	—	—	—	230	—	611	03	1388	57	2330	—	
34	40	69	20	—	—	108	52	52	—	20	—	—	—	643	22	
—	—	120	—	—	—	150	—	38	—	170	—	—	—	709	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	05	2777	55	3027	—	
—	—	—	—	—	—	90	—	70	—	—	—	160	—	572	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	hat keine Umlagen.
—	—	—	—	218	—	230	—	73	—	21	09	386	51	929	—	
—	—	—	—	—	—	100	—	50	—	28	—	80	—	402	—	
—	—	42	—	—	—	140	—	50	—	180	—	—	—	582	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	62	—	138	—	—	—	200	—	
—	—	—	—	—	—	52	—	—	—	43	—	—	—	204	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	196	33	417	39	
—	—	—	—	—	—	200	—	174	—	85	09	386	51	946	—	
—	—	—	—	—	—	73	—	42	—	—	—	—	—	260	24	
—	—	—	—	—	—	68	—	42	—	109	—	—	—	359	—	

Ordnungsnummer.	Benennung der Gemeinden.	Monatliche Steueransätze.										Umlagen			
		Personalsteuer.		Gewerbsteuer.		Grundsteuer.						I. Klasse.		II.	
						Gütersteuer.		Häusersteuer.		Zusammen.		Grundsteuer von Gemeindegütern.		Auf die Ortseinwohner.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
113	Osthofen	110	52⅓	60	45	757	58½	98	56	1028	31¾	—	—	—	—
114	Rheindürkheim	26	36½	11	01¼	20?	17	—	—	239	57¼	—	—	—	—
115	Westhofen	93	31	30	46⅓	485	16½	84	55	691	29¾	—	—	346	—
	Total	813	55	230	57¾	5218	50	639	59	6903	41¾	—	—	2777	33
	Canton Pfeddersheim.														
116	Bermersheim	12	34	3	10	53	44	4	45	74	13	—	—	345	—
117	Dalsheim	28	95	5	33	187	55	11	49	233	22	—	—	196	—
118	Gundersheim u. Enzheim	25	53	4	39	114	07	10	40	155	19	—	—	205	—
119	Gundheim	40	46	9	24	230	19	21	30	301	59	—	—	115	—
120	Heppenheim	64	35	12	20	320	35	63	57	461	27	—	—	200	—
121	Herrnsheim	65	22	15	52	467	11	21	53	570	48	—	—	—	—
122	Hochheim	29	08	12	11	161	10	14	10	216	39	—	—	—	—
123	Neuhausen	23	18	6	26	155	08	13	06	197	58	—	—	81	—
124	Hohensülzen	36	53	11	20	158	42	22	36	229	31	—	—	238	26
125	Horchheim	27	11	12	16	86	18	20	01	145	46	—	—	420	—
126	Kriegsheim	27	34	9	28	58	19	15	43	111	04	—	—	132	—
127	Leiselheim	27	58	6	42	103	—	15	15	152	55	—	—	160	20
128	Mölsheim	25	15	3	54	145	56	10	34	185	39	—	—	122	—
129	Mörrstadt	46	36	12	45	214	34	29	47	303	42	—	—	252	—
130	Monsheim	9	58	11	24	17	02	26	08	64	32	—	—	259	—
131	Niederflörsheim	37	32	10	13	194	26	19	43	261	54	—	—	155	—
132	Oberflörsheim	49	34	12	10	377	17	20	—	459	01	—	—	725	—
133	Offstein	35	05	14	35	210	28	25	50	285	58	—	—	1000	—
134	Pfeddersheim	107	18	28	12	433	24	66	50	635	44	—	—	1360	—
135	Pfiffligheim	40	15	8	46	202	36	17	36	269	13	—	—	146	—
136	Wachenheim	25	15	11	24	45	05	24	42	106	26	—	—	490	—
137	Wiesoppenheim	15	01	4	38	115	49	12	56	148	24	—	—	60	—
138	Weinsheim	13	59	1	52	92	26	4	53	113	10	—	—	184	—
	Total	815	05	229	14	4146	01	494	24	5684	44	—	—	6845	46
	Canton Wöllstein.														
139	Badenheim	20	56	5	36	128	49	10	39	166	—	—	—	200	—
140	Pleitersheim	9	11	1	01	76	15	2	15	88	12	—	—	—	—

für das ganze Jahr 1828.																
Klasse.								III. Klasse.						Total.		Bemerkungen.
Auf die catholischen Einwohner.		Auf die evangelischen Einwohner.		Auf die Viehbesitzer.		Schul- und Holz-Geld.		Auf die Gesammtgütersteuer.		Auf sämmtliche Steuerpflichtige. Baare Zahlung.		Auf sämmtliche Steuerpflichtige. In Geld ausgedrückte Naturalleistungen.				
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
218	41	—	—	—	—	504	—	—	—	—	—	1980	—	2702	41	
—	—	—	—	—	—	179	—	75	—	71	34	198	26	524	—	
111	—	252	45	—	—	261	45	315	—	556	00	—	—	1842	30	
389	21	559	05	218	—	2721	17	1652	—	2660	03	8914	30	19921	49	
—	—	—	—	—	—	63	—	20	—	5	—	80	—	513	—	
40	34	157	03	—	—	71	—	63	—	13	—	220	—	760	37	
52	30	90	—	—	—	230	—	75	30	683	26	80	—	1416	26	
37	22	—	—	84	—	120	—	45	—	195	—	—	—	596	22	
—	—	—	—	217	—	402	—	200	—	—	—	—	—	1019	—	
—	—	—	—	—	—	36	12	187	03	301	16	1296	28	1820	59	
—	—	83	—	166	20	175	54	130	—	6	24	178	36	740	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	30	17	35	43	195	—	
—	—	52	—	—	—	98	45	348	—	1129	17	75	43	1942	11	
30	—	—	—	160	—	280	—	196	—	340	—	—	—	1426	—	
—	—	—	—	—	—	160	—	70	—	147	07	262	53	772	—	
—	—	28	—	—	—	155	—	64	—	91	30	40	—	538	50	
—	—	—	—	—	—	195	30	75	—	89	32	151	28	633	30	
—	—	—	—	—	—	93	52	62	—	4	—	40	—	451	52	
—	—	—	—	—	—	86	—	123	—	617	48	557	12	1643	—	
—	—	—	—	—	—	130	—	65	—	126	02	311	28	787	30	
51	30	—	—	—	—	175	—	106	—	120	—	360	—	1537	30	
5	—	—	—	—	—	145	—	130	—	357	07	142	53	1780	—	
100	—	341	46	—	—	516	—	242	—	425	20	364	40	3349	46	
—	—	114	01	165	20	231	50	106	—	82	50	347	10	1193	11	
—	—	—	—	—	—	70	—	88	—	259	57	330	03	1238	—	
—	—	—	—	70	—	134	—	124	—	290	—	—	—	678	—	
—	—	—	—	70	—	120	—	110	—	180	—	—	—	654	—	
316	56	865	50	932	40	3689	03	2677	33	5494	53	4874	17	25696	58	
—	—	1000	—	71	—	135	—	78	—	—	—	—	—	1484	—	
—	—	—	—	—	—	80	—	38	—	43	—	—	—	191	—	

Ordnungsnummer.	Benennung der Gemeinden.	Monatliche Steueransätze.										Umlagen			
						Grundsteuer.						I. Klasse.		II.	
		Personalsteuer.		Gewerbsteuer.		Gütersteuer.		Häusersteuer.		Zusammen.		Grundsteuer von Gemeindegütern.		Auf die Ortseinwohner.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
141	Biebelsheim	16	25	2	06	96	33	3	15	118	19	—	—	125	—
142	Ippesheim	4	21	3	50	28	59	2	15	39	28	—	—	109	21
143	Bosenheim	27	57	3	28	189	41	3	37	224	43	—	—	256	40
144	Hackenheim	14	29	2	55	98	16	1	42	117	22	—	—	—	—
145	Eckelsheim	19	09	4	23	130	05	3	09	156	46	—	—	173	—
146	Freilaubersheim	36	40	5	42	229	07	2	25	273	54	—	—	—	—
147	Fürfeld	49	20	13	37	245	55	41	38	350	30	—	—	—	—
148	Tiefenthal	7	—	3	02	25	42	—	—	35	44	—	—	98	—
149	Neubamberg	22	10	8	41	93	59	16	34	141	24	—	—	—	—
150	Pfaffenschwabenheim	24	19	5	—	187	38	8	18	225	15	—	—	150	—
151	Planig	40	48	19	03	151	12	10	—	221	03	—	—	190	—
152	Siefersheim	22	16	4	07	179	19	4	53	210	35	—	—	346	—
153	Sprendlingen u. S. Johann	104	36	24	32	636	18	25	30	790	56	—	—	730	—
154	Steinbockenheim	19	55	5	25	103	40	3	22	132	23	—	—	—	—
155	Volxheim	21	13	5	19	150	12	4	32	181	46	—	—	183	—
156	Wöllstein	76	36	27	12	397	04	15	08	516	—	—	—	—	—
157	Gumbsheim	9	11	—	52	88	53	5	53	104	49	—	—	—	—
158	Wonsheim	29	01	6	49	190	45	3	44	236	19	—	—	—	—
159	Zotzenheim	16	17	3	06	80	30	3	30	103	23	—	—	154	—
160	Welgesheim	11	23	1	48	60	17	2	16	75	44	—	—	129	20
	Total	603	17	157	34	3575	39	174	35	4511	05	—	—	2844	21
	Canton Wörrstadt.														
161	Armsheim	38	26¼	8	49	196	38	26	12	270	05¼	—	—	280	—
162	Schimsheim	6	52½	3	32	72	09	6	35	89	08½	—	—	158	—
163	Bechtolsheim	51	25¾	9	59	362	04	33	43	456	51¾	—	—	410	—
164	Biebelnheim	23	48¾	3	56	134	53	18	39	181	16¾	—	—	360	—
165	Eichloch	18	16	2	31	104	05	—	—	125	02	—	—	290	—
166	Ensheim	16	26¼	1	16	73	57	12	03	103	42¼	—	—	268	—
167	Gabsheim	19	56½	2	18	126	03	27	29	175	46½	—	—	182	—
168	Gaubickelheim	59	20	10	42	202	08	31	54	304	04	—	—	493	—
169	Hillesheim	26	01	5	42	117	58	25	40	175	21	—	—	264	—
170	Niedersaulheim	83	33¾	9	12	380	22	46	22	519	29¾	—	—	463	—
171	Niederweinheim	20	06¾	2	20	122	38	20	10	165	14¾	—	—	250	—
172	Oberhilbersheim	34	49	5	25	264	46	27	47	332	47	—	—	532	—
173	Obersaulheim	22	39	3	35	175	55	6	55	209	05	—	—	160	—

für das ganze Jahr 1828.

Klasse.								III. Klasse.								
Auf die catholischen Einwohner.		Auf die evangelischen Einwohner.		Auf die Viehbesitzer.		Schul- und Holz-Geld.		Auf die Gesammtgütersteuer.		Auf sämmtliche Steuerpflichtige. Baare Zahlung.		Auf sämmtliche Steuerpflichtige. In Geld ausgedrückte Naturalleistungen.		Total.		Bemerkungen.
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	68	—	82	30	60	—	49	—	—	—	384	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	76	—	75	43	431	17	695	21	
—	—	—	—	—	—	172	30	56	30	436	42	2035	21	2957	43	
—	—	—	—	—	—	130	—	47	—	—	—	—	—	177	—	
—	—	60	—	—	—	110	24	42	—	—	—	—	—	385	24	
—	—	—	—	—	—	91	42	61	12	—	—	—	—	152	51	
—	—	97	—	—	—	168	—	126	—	200	—	1200	—	1791	—	
—	—	—	—	—	—	25	—	16	—	—	—	257	—	396	—	
—	—	55	02	—	—	175	04	42	18	296	58	—	—	569	22	
—	—	—	—	—	—	207	10	120	—	75	—	—	—	552	10	
96	56	58	07	—	—	162	18	117	—	457	02	1362	58	2417	21	
—	—	—	—	—	—	160	—	50	—	890	—	—	—	1446	—	
—	—	—	—	—	—	541	36	165	—	182	—	—	—	1618	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	43	—	—	—	—	—	43	—	
—	—	—	—	—	—	140	20	52	—	111	—	—	—	486	20	
—	—	—	—	—	—	188	08	149	21	575	39	—	—	913	08	
—	—	—	—	—	—	27	04	43	—	—	—	—	—	70	04	
—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	70	—	
—	—	100	—	—	—	114	—	9	—	265	—	—	—	642	—	
—	—	—	—	—	—	68	—	10	—	44	41	295	16	547	20	
96	56	1370	09	139	—	2778	46	1471	21	3701	48	5584	52	17960	03	
107	—	176	—	—	—	168	—	80	—	405	—	—	—	1216	—	
—	—	—	—	—	—	40	48	60	—	258	34	—	—	517	22	
18	—	30	—	—	—	212	23	102	—	894	—	—	—	1666	23	
—	—	37	05	—	—	161	11	60	—	51	30	—	—	669	40	
—	—	—	—	—	—	62	04	68	—	400	—	—	—	870	04	
—	—	—	—	—	—	125	—	58	—	310	—	—	—	761	—	
33	—	—	—	—	—	—	—	69	—	146	—	—	—	430	—	
—	—	—	—	—	—	83	—	115	—	115	—	—	—	806	—	
—	—	39	—	—	—	135	—	42	—	241	—	—	—	721	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	104	—	622	—	—	—	1189	—	
10	—	84	—	—	—	88	—	60	—	228	—	—	—	720	—	
17	—	52	—	—	—	197	—	65	—	410	—	—	—	1332	—	
—	—	—	—	—	—	101	03	75	—	521	20	—	—	857	23	

Ordnungsnummer.	Benennung der Gemeinden.	Monatliche Steueransätze.				Grundsteuer.						Umlagen			
		Personalsteuer.		Gewerbsteuer.		Gütersteuer.		Häusersteuer.		Zusammen.		I. Klasse. Grundsteuer von Gemeindegütern.		II. Auf die Ortseinwohner.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
174	Partenheim	54	24¾	8	—	218	14	68	43	349	21¾	—	—	368	—
175	Schornsheim	40	38½	7	40	284	54	41	14	374	26¾	—	—	275	—
176	Spiesheim	30	33½	3	36	231	25	23	16	288	50½	—	—	130	—
177	Sulzheim	22	48½	3	11	150	58	21	56	198	53¼	—	—	380	—
178	Udenheim	27	26½	4	17	239	48	21	46	293	17¼	—	—	241	—
179	Undenheim	43	30¾	7	12	343	18	39	10	433	10¾	—	—	354	—
180	Friesenheim	12	35¾	2	46	70	48	9	36	95	45¾	—	—	120	—
181	Vendersheim	22	40½	2	22	148	50	13	47	187	39½	—	—	230	—
182	Wallertheim	45	59½	9	01	243	—	28	03	326	03½	—	—	554	—
183	Wörrstadt	91	08¼	22	40	397	28	22	22	533	38¼	—	—	972	—
184	Wolfsheim	25	48½	3	19	156	36	6	01	191	44½	—	—	35[illegible]	—
	Total	839	15½	143	12	4818	55	579	23	6380	45½	—	—	8144	—
	Canton Worms.														
185	Worms	712	49	480	12	773	29	348	23	2314	53	—	—	8710	00

Wiederholung nach Cantonen.

		3. fl.	kr.	4. fl.	kr.	5. fl.	kr.	6. fl.	kr.	7. fl.	kr.	8. fl.	kr.	9. fl.	kr.
1	Canton Alzei	990	21	309	31½	5362	32½	195	10	6857	35	—	—	6371	50
2	» Bingen	700	01	338	41	1232	54	674	10	2945	46	—	—	2302	39
3	» Mainz	2690	20	2473	16	629	47	3138	39¾	8932	02¾	—	—	260	—
4	» Niederolm ...	751	57	125	23	4087	21	481	57	5449	38	—	—	9061	10
5	» Oberingelheim	830	—	172	20	3593	03	466	47	5062	10	—	—	3813	52
6	» Oppenheim ...	866	37	286	39½	4589	35	636	53½	6379	45	373	52	6106	33
7	» Osthofen	813	55	230	57¼	5218	50	639	59	6903	41¼	—	—	2777	33
8	» Pfeddersheim	815	05	229	14	4146	01	494	24	5684	44	—	—	6845	46
9	» Wöllstein	603	17	157	34	3575	39	174	35	4511	05	—	—	2844	21
10	» Wörrstadt ...	839	15½	143	12	4818	55	579	23	6380	45½	—	—	8144	00
11	» Worms	712	49	480	12	773	29	348	23	2314	53	—	—	8710	00
	Hauptsumme	10613	37½	4947	00¾	58028	06½	7833	21¼	61422	06	373	52	57237	44

Gegenwärtige Uebersicht aufgestellt und als wahrhaft bescheinigt.

Mainz am 11. Jun. 1828.

für das ganze Jahr 1828.																
Klasse.								III. Klasse.						Total.		Bemerkungen.
Auf die catholischen Einwohner.		Auf die evangelischen Einwohner,		Auf die Viehbesitzer.		Schul- und Holz-Geld.		Auf die Gesammtgütersteuer.		Auf sämmtliche Steuerpflichtige. Baare Zahlung.		Auf sämmtliche Steuerpflichtige. In Geld ausgedrückte Naturalleistungen.				
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	124	36	1217	24	—	—	1710	—	
—	—	—	—	—	—	42	30	82	24	400	40	—	—	800	34	
—	—	20	26	—	—	220	—	68	40	62	24	—	—	501	30	
—	—	—	—	44	—	170	31	96	—	280	—	100	—	1070	31	
71	03	62	46	—	—	11	11	68	20	490	35	—	—	944	55	
16	—	256	—	—	—	97	—	93	—	633	—	—	—	1449	—	
23	—	73	—	—	—	62	30	40	40	195	—	—	—	514	10	
40	—	100	—	—	—	115	—	61	—	300	—	—	—	847	—	
40	—	—	—	—	—	282	—	102	—	616	—	—	—	1624	—	
—	—	—	—	140	—	—	—	157	—	440	—	—	—	1709	—	
48	—	140	—	—	—	107	—	70	—	290	—	—	—	1005	—	
423	03	1070	17	184	—	2481	11	1922	40	9557	27	100	—	23882	38	
—	—	—	—	740	00	2677	24	—	—	2830	00	600	00	15557	24	

256	—	872	58	41	36	3686	35	2285	39	6142	28	2240	30	21897	36
—	—	—	—	808	50	431	15	1078	39	4981	12	4124	10	13726	45
—	—	—	—	310	—	—	—	760	—	1075	18	—	—	2405	18
230	—	170	—	631	—	1787	51	2559	26	9119	49	1361	—	24920	16
247	48	603	40	1246	—	2124	54	1849	28	3969	22	423	27	14278	31
244	52	636	28	512	22	3746	19	3589	26	9303	39	113	—	24626	31
389	21	559	05	218	—	2721	17	1652	—	2660	03	8944	30	19921	49
316	56	865	50	932	40	3689	03	2677	33	5494	53	4874	17	25696	58
69	56	1370	09	139	—	2778	46	1471	21	3701	48	5584	52	17960	13
423	03	1070	17	184	—	2481	11	1922	40	9557	27	100	—	23882	38
—	—	—	—	740	00	2677	24	—	—	2830	00	600	—	15557	24
2177	56	6148	27	5763	28	26124	35	19846	12	58835	59	28365	46	204873	59

Die Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen.

Freiherr von Lichtenberg.

Bekanntmachung, das Lumpensammeln in der Provinz Oberhessen betr.

Da das alleinige Lumpensammeln in den Orten Gedern, Gelnhaar, Hirzenhain, Mittel-, Ober- und Niederseemen, Steinberg, Usenborn und Volkardshain an den Schutzjuden Benjamin Bing zu Oberseemen gegen jährlich 5 fl., die gleiche Berechtigung in den Ortschaften Bergheim, Bleichenbach, Effolderbach, Glauberg, Ortenberg, Ranstadt, Selters und Wippenbach an den Kammerrath Göhring zu Ortenberg gegen jährlich 4 fl. 30kr., so wie die in dem ehemaligen Amte Ulrichstein an den Commerzienrath Schneider zu Nidda, sämmtlich bis zum 31ten December 1832, verliehen worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß keinem Individuum, welches sich nicht durch ein Certificat eines der erwähnten Beständer legitimirt, das Lumpensammeln in den vorbemerkten Orten gestattet werden kann.

Giessen am 13ten Jun. 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein.

vt. Fuhr.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 3. December des vorigen Jahrs der pensionirte Physicatsarzt Dr. Köhler von Heppenheim; — 2) am 7. April dieses Jahrs der Pfarrer Baur zu Messel; — 3) am 13. April dieses Jahrs der pensionirte Revierförster Schorn zu Neckarsteinach; — 4) am 17. April dieses Jahrs der Invalide Proll zu Babenhausen; — 5) am 29. April dieses Jahrs der Unterförster Gombel zu Wilsbach; — 6) am 16. Mai dieses Jahrs der Gradirer Anton Probst zu Theodorshalle; — und 7) am 17. Mai dieses Jahrs der Revierförster Lang auf dem Forsthause Baumgarten bei Schiffenberg.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 32.

Darmstadt am 19. Julius 1828.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Prüfung der Apothekergehülfen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Zutheilung der zur Gemarkung Oberwald gehörigen sogenannten Thomashütte und der Marktziegelhütte bei Eppertshausen zu dem Landraths- und Landgerichts-Bezirke Langen betr.; — 3) Bekanntmachung, die von höheren Administrativbehörden einzuholende Erlaubniß zu Betreibung bestimmter Gewerbe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 4) Verordnung, die Controlirung der Ausfuhr tranksteuerpflichtiger Getränke betr.; — 5) Regulativ, die Sicherung der in dem Art. 9. des Zollvereinigungsvertrags mit Preussen vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben betr.; — 6) Bestätigung zweier Schenkungen für die Capelle zu Kleinhausen, Landrathsbezirks Heppenheim; — 7) Bekanntmachung, das Frohndwesen in den Domanialämtern der Provinz Oberhessen betr.

Bekanntmachung, die Prüfung der Apothekergehülfen betr.

Nachdem von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, allergnädigst bestimmt worden ist, daß auch ausländische Apothekergehülfen, wenn sie über ihre Qualification sich nicht durch genügende Zeugnisse der competenten ausländischen Behörde ausweisen können, sich, wie innländische, der Prüfung vor dem Medicinal-Colleg der betreffenden Provinz, ohne Unterschied, ob sie in eine Apotheke auf dem Lande oder in eine solche in einer Provinzialhauptstadt eintreten wollen, zu unterwerfen haben, so ist sich hiernach in Unterthänigkeit zu achten.

Darmstadt am 17ten Junius 1828.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.

Großherzogl. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppe.

Bekanntmachung,

die Zutheilung der zur Gemarkung Oberwald gehörigen sogenannten Thomashütte und der Marktziegelhütte bei Eppertshausen zu dem Landraths- und Landgerichts-Bezirke Langen betr.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allerhöchst zu verfügen geruht, daß in Zukunft sowohl die der neu gebildeten Gemarkung Oberwald einverleibte sogenannte Thomashütte, als

auch die der Gemarkung von Eppertshausen zugetheilte sogenannte Markziegelhütte in Ansehung der Polizei und Jurisdiction als zu dem Bezirke Langen gehörig angesehen werden sollen.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 26ten Jun. 1828.

Aus allerhöchstem besonderen Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Grolman.

Hoppe.

Bekanntmachung,

die von höheren Administrativbehörden einzuholende Erlaubniß zu Betreibung bestimmter Gewerbe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

In dem §. 1. der allerhöchsten Verordnung von 1ten December 1827 über die Ausführung des Gewerbsteuergesetzes vom 16ten Junius 1827 ist die allgemeine Bestimmung enthalten, daß zu den darinn bezeichneten Gewerben, bevor zu deren Ausübung ein Patent ausgefertigt werden darf, die Erlaubniß derjenigen höheren Administrativbehörde einzuholen ist, welche bisher die Concession dazu zu ertheilen hatte. Unter Bezug hierauf werden für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, in Folge allerhöchster Entschliessung, folgende weitere speciellere Bestimmungen hierüber erlassen:

I. Bei dem Ministerium des Innern und der Justiz ist die Erlaubniß einzuholen zur Errichtung:
1) einer Apotheke,
2) einer Buchhandlung,
3) einer Buchdruckerei oder Lithographie und
4) einer Leih- und Lese-Bibliothek.

II. Bei den Provinzialregierungen ist die Erlaubniß einzuholen:
1) zur Errichtung folgender feuergefährlichen Gewerbsanlagen, nämlich:
a) von Pulvermühlen,
b) von Eisenhämmern und
c) von Schmelzhütten;
2) zur Anlegung von Mühlwerken oder sonstigen Gewerbsanlagen an Flüssen oder Bächen;
3) zum Hausiren, so wie zu allen denjenigen Gewerben, welche hausirend betrieben werden, worunter insbesondere begriffen ist:
a) das Lumpensammeln,
b) das Messer- und Scheeren-Schleifen,

c) das Zinn- und Kessel-Flicken,
d) der Pechhandel,
e) das Schnallen- und Löffel-Giessen und
f) das Korb- und Stuhl-Flechten oder Flicken;

4) zum Caminfegen, so lange dieses Gewerbe noch nicht auf den Umfang des Landrathsbezirks beschränkt ist;
5) zur Wasenmeisterei und
6) von Schutzjuden zum Viehschlachten und zum Viehhandel.

III. Bei den Landräthen ist die Erlaubniß einzuholen:

1) zur Errichtung von Wirthschaften aller Art;
2) zur Errichtung aller für die Nachbarschaft gefahrvollen oder einen ungesunden oder lästigen Geruch verbreitenden Gewerbsanlagen, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Erlaubnißertheilung oben unter Nr. II. 1 den Provinzialregierungen vorbehalten worden ist; dahin gehören von den in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vorfindlichen Gewerbsanlagen solcher Art:
   a) Ziegelhütten,
   b) Branntweinbrennereien,
   c) Bierbrauereien,
   d) Essigsiedereien,
   e) Alaunfabriken,
   f) Stärkfabriken,
   g) Wachstuchfabriken,
   h) Vitriolspiritusfabriken,
   i) Lichterfabriken,
   k) Seifensiedereien,
   l) Leimsiedereien,
   m) Gerbereien,
   n) Backöfen,
   o) Schmieden,
   p) Schlosserwerkstätten,
   q) Potaschesiedereien und Calcinirereien,
   r) Kalkbrennereien,
   s) Harz-, Pech- und Theer-Brennereien und
   t) Brennöfen der Häfner;
3) zum Caminfegen, sobald dieses Gewerbe auf den Umfang des Landrathsbezirks beschränkt werden kann.

In so weit durch obige Bestimmungen die Erlaubnißertheilung zum Betriebe von Gewerben

von den Provinzialregierungen an die Landräthe übergeht, treten solche vom 1ten September laufenden Jahrs an in Wirksamkeit.

In den Städten, in welchen sich Polizei-Deputationen befinden, verbleibt denselben die Erlaubnißertheilung zur Errichtung von Gewerbsanlagen, in so weit ihnen solche dermalen zusteht, auch für die Zukunft.

Zu Vermeidung von Mißverständnissen wird hier wiederholt, daß den Standes- und Patrimonial-Gerichts-Herren die Erlaubnißertheilung zum Betriebe von Gewerben, in so weit sie die Concessionen zu ertheilen hatten, auch ferner verbleibt.

Indem diese allerhöchsten Entschliessungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, werden zugleich sämmtliche betreffende Großherzogliche Behörden zu deren Nachachtung angewiesen.

Darmstadt am 27ten Jun. 1828.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppe.

Verordnung,

die Controlirung der Ausfuhr tranksteuerpflichtiger Getränke betr.

Mit Beziehung auf §. 12. der Verordnung vom 22. Jun. 1827, die Erhebung und Controlirung der Tranksteuer und Zapfgebühr betreffend, wird hiermit verordnet:

1) Die Ausfuhr des Weins und Branntweins, welcher zur unmittelbaren Versendung nach Preussen bestimmt ist, mit den gesetzlich gestatteten Vortheilen, ist an der Grenze gegen Preussen an allen unmittelbar an das Preussische Gebiet grenzenden Großherzoglichen Orten erlaubt.

2) Die Ausfuhr soll aber nur dann als erwiesen angenommen werden, wenn dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausfuhrschein nicht nur die Ausfuhrbescheinigung des Ortseinnehmers des Grenzorts, sondern auch die Bescheinigung eines zur Erhebung der Ausgleichungsabgaben von Hessischen Producten autorisirten Königlich Preussischen Untersteueramts oder Receptors beigefügt ist.

Die Ober-Finanz-Kammer ist mit der Vollziehung dieser Anordnungen beauftragt.

Darmstadt am 11. Jul. 1828.

Vermöge allerhöchsten Auftrags.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

In Abwesenheit des Finanzministers.

Freiherr von Hofmann.

Rothe.

Regulativ,

die Sicherung der in dem Art. 9. des Zollvereinigungsvertrags mit Preussen vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben. betr.

Mit Bezug auf den Art. 9. des mit der Krone Preussen abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags und den §. 190. der Zollordnung vom 23. Jun. dieses Jahrs wird hiermit, zur Sicherung der vorbehaltenen Abgaben von dem aus Preussen in das Großherzogthum Hessen übergehenden Getränke und Schlachtvieh, nach vorausgegangener desfallsiger Verabredung mit der Königlich Preussischen Regierung, Folgendes verordnet:

1) Der Uebergang des Weins, Obstweins, Biers, Branntweins und Schlachtviehes aus den westlichen Preussischen Provinzen in das Großherzogthum kann an allen mit ihren Gemarkungen an das Königreich Preussen grenzenden Orten Statt finden.

2) Der Uebergang aus den östlichen Preussischen Provinzen ist über alle Großherzoglich Hessische Hauptzollämter gestattet.

3) Die aus den westlichen Preussischen Provinzen in das Großherzogthum übergehenden Getränke müssen bei dem Ortseinnehmer des ersten Großherzoglich Hessischen Orts, welchen der Transportant berührt, angemeldet und von diesem mit Abfuhrscheinen versehen werden. Zu Schlachtvieh muß bei dem Ortseinnehmer des ersten Orts, welcher auf dem Transport im Großherzogthum berührt wird, ein Transportschein genommen werden.

4) Die aus den östlichen Preussischen Provinzen übergehenden Gegenstände dieser Art müssen, auf den Grund der dabei befindlichen Legitimationsurkunden, für den Transport mit Berührung des Auslandes, von dem Großherzoglichen Hauptzollamte, bei welchem sie anlangen, mit den unter Ziffer 3. vorgeschriebenen Bescheinigungen, nämlich Abfuhrscheinen oder Transportscheinen, versehen werden.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Königlich Preussischen Regierung, in Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen, wegen der Ausgleichungsabgaben, welche nach Art. 9. des Zollvereinigungsvertrags von einigen einzelnen Hessischen Producten bei dem Uebergange aus dem Großherzogthum nach Preussen entrichtet werden müssen, folgende nähere Anordnungen getroffen worden sind:

1) Unmittelbar aus dem Großherzogthum in die westlichen Preussischen Provinzen findet der Eingang der mit einer Ausgleichungsabgabe belegten Artikel Statt auf Bingerbrücke, Wetzlar und Laasphe, und zwar auf Bingerbrücke und Laasphe mit Einhaltung der bisherigen Zollstrassen, nach Wetzlar aber über Niedercleen und Dudenhofen, mit Anmeldung bei den in letzteren Orten hierfür errichteten Stellen.

Ausserdem können überall da, wo der Preussische Grenzbezirk mit dem Hessischen zusammenfällt, (zu vergleichen Bekanntmachung in Nr. 26. des Regierungsblatts) die

fraglichen Erzeugnisse auf allen Strassen, welche auf die zunächst der Grenze gelegenen Preussischen Steuerämter, namentlich auf Kreuznach, Wetzlar, Berleburg und Fredeburg führen, eingeführt werden. In diesem Falle muß aber bei Lösung des Legitimationsscheins zum Transport im Hessischen und Preussischen Grenzbezirk die Ausgleichungsabgabe sicher gestellt werden.

2) Der Eingang der mit einer Ausgleichungsabgabe belegten Hessischen Erzeugnisse aus dem Großherzogthum in die westlichen Preussischen Provinzen kann, falls der Transport das Ausland berührt, nur Statt finden:
   a) landwärts, mit Abfertigungen der Hessischen Hauptzollämter zu Offenbach, Neuisenburg und Mainz, auf die Hauptzollämter Wilnsdorf und Coblenz;
   b) rheinwärts, mit Abfertigungen des Großherzoglich Hessischen Hauptzollamts zu Mainz und des Großherzoglich Hessischen Nebenzollamts I. zu Bingen, über das Hauptzollamt zu Coblenz und die Nebenzollämter I. zu Boppard, St. Goar und Bacharach.

3) Der Eingang der mit einer Ausgleichungsabgabe belegten Hessischen Erzeugnisse in die östlichen Preussischen Provinzen kann, mit Abfertigungen der Großherzogl. Hessischen Hauptzollämter, vor der Hand bei allen Preussischen Hauptzollämtern Statt finden.

4) Die Erhebung der Abgabe geschieht:
   a) in Fällen des §. 1. bei den in den dort genannten Preussischen Orten befindlichen Untersteuerämtern und Recepturen;
   b) in den Fällen der §. §. 2 u. 3. bei den Preussischen Hauptämtern, über welche der Eingang Statt hat.

5) Bei Versendung der mit Ausgleichungsabgaben belegten Hessischen Erzeugnisse durch die westlichen Preussischen Provinzen nach den östlichen Preussischen Provinzen wird die Abgabe bei dem Eintritte in die westlichen Preussischen Provinzen erhoben. In Betreff des Weins wird jedoch hierbei noch besonders bemerkt, daß der Zusatz, welcher bei dem Uebergange der Weine aus den westlichen in die östlichen Provinzen bezahlt werden muß, erst beim Eintritte in die östlichen Provinzen zu entrichten ist.

Darmstadt am 11. Jul. 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

In Abwesenheit des Finanzministers.

Freiherr von Hofmann.

Rothe.

Bestätigung zweier Schenkungen für die Capelle zu Kleinhausen, Landrathsbezirks Heppenheim.

Ein Ungenannter hat der Capelle zu Kleinhausen, Landrathsbezirks Heppenheim, zwei Schenkungen, jede von 100 Gulden, zur Haltung eines an gewissen Tagen zu begehenden Gottesdienstes, gemacht.

Beide Schenkungen sind landesherrlich genehmigt, und die Behörde ist zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 18. Jun. 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Grolman.

Trygophorus.

Bekanntmachung,

das Frohndwesen in den Domanialämtern der Provinz Oberhessen betr.

Die Commission, welche auf besonderen allerhöchsten Befehl unter dem 9. December 1822 bestellt wurde, um das Frohndwesen in den Domanialämtern der Provinz Oberhessen zu reguliren, hat über die Erledigung dieses ihr ertheilten, in Nr. 37. des Regierungsblatts vom Jahre 1822 öffentlich bekannt gemachten Auftrags Rechenschaft abgelegt.

Hiernach ist die Ausscheidung der Staatsfrohnden, als welche unentgeltlich aufgehoben sind, von den auf privatrechtlichem Titel beruhenden sogenannten Domanialfrohnden schon größtentheils im Jahre 1824, seitdem aber vollständig bewirkt worden. Auch sind die Jagdfrohnden, nach Innhalt des Gesetzes vom 6. März 1824, den Frohndpflichtigen unentgeltlich erlassen worden.

Die bleibenden ablöslichen Domanialfrohnden wurden sämmtlich gemessen, und, nach dem aus der homogenen Frohndlast der Frohndpflichtigen in den Domanialämtern der Provinz Starkenburg hervorgehenden, auf den Antrag der Landstände allerhöchsten Orts als Norm vorgeschriebenen Verhältnisse, in Geldanschläge reducirt, und nun den Frohndpflichtigen freigestellt, ob sie diese Geldanschläge als jährliche, immer ablösliche Renten einstweilen entrichten, oder mit dem achtzehnfachen Betrage sogleich, oder mit dem zwanzigfachen Betrage in fünf jährlichen unverzinslichen Zielern ablösen, oder ob sie die gemessenen Frohnden in Natur fortleisten wollten.

Es ist zugleich mit den Frohndpflichtigen darüber, was die einzelnen Gemeinden, vom Jahre 1817 bis zum Jahre 1824 einschlieslich, an Frohnden in Natur oder an Frohndgeldern zu

viel oder zu wenig geleistet hatten, Abrechnung gepflogen, jenen die ihnen gebührende Vergütung geleistet, diesen aber die Zahlung ihrer Schuld durch Bewilligung angemessener jährlichen Zieler erleichtert worden.

Von den 289 Gemeinden, deren Frohndverhältnisse auf diese Art regulirt worden sind, haben nur vier, nämlich die Gemeinde Schwarz, im Landrathsbezirke Romrod, Dernbach, im Landrathsbezirke Gladenbach, sodann Vilbel und Burggräfenrode, im Landrathsbezirke Vilbel, sich für die Fortleistung der Frohnden in Natur entschieden; 61 Gemeinden entrichten einstweilen ablösliche Renten; 133 Gemeinden haben sogleich mit 18 für 1 abgelößt; 91 Gemeinden lösen in Zielern mit 20 für 1 ab, und haben auf diese Art zum Theil bereits etwas von ihrer Schuld getilgt.

Bei diesen Operationen sind, eben so wie auch vorhin in den Domanialämtern der Provinz Starkenburg geschehen, unberücksichtigt geblieben die Dienste, welche

1) zur Einscheuerung fiscalischer Zehnten oder

2) zur Ueberbringung fiscalischer Grundrenten an die betreffenden Großherzoglichen Recepturen

zu leisten sind. Diese Dienste müssen fernerhin fortgeleistet werden; sie fallen aber demnächst weg, wenn und in so weit fiscalische Zehnten nach dem Gesetze vom 15. August 1816 in Grundrenten verwandelt, oder fiscalische Grundrenten nach dem Gesetze vom 11. Jul. 1821 mit 18 für 1 abgelößt werden.

Nachdem nun das Geschäft dieser Frohnd-Commission vollständig erledigt ist, so haben des Großherzogs Königliche Hoheit die Auflösung derselben allergnädigst befohlen, und zugleich zu verordnen geruht, daß die nun etwa noch weiter vorkommenden, auf die Frohndverhältnisse in Domanialämtern der Provinz Oberhessen Bezug habenden Gegenstände von denjenigen finanziellen Mittelbehörden, für deren Verwaltungszweig die Frohnden geleistet wurden, zu erledigen sind, daß aber alle auf die Ablösung der fiscalischen Naturalfrohnden oder deren Verwandlung in Renten Bezug habende Gegenstände, ohne Rücksicht auf die Art der Frohnden, so wie Alles, was etwa noch in Bezug auf die Abrechnungen zu erörtern, oder allgemeiner Natur ist, lediglich von der zweiten Section der Ober-Finanz-Kammer, unter allenfalls erforderlicher Communication mit den betreffenden anderen Mittelbehörden, behandelt werden soll.

Darmstadt am 19. Jun. 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 33.

Darmstadt am 2. August 1828.

Bekanntmachung,
die Brandentschädigungs-Beiträge für das Jahr 1827 betr.

Die unterzeichnete Behörde ist durch höchste Verfügung vom 29. Mai dieses Jahrs ermächtigt worden, auf das Brandversicherungskasse-Bedürfniß für das Jahr 1827 von jedem Hundert Brandversicherungs-Kapital, ausschlieslich der beizuschlagenden verordnungsmässigen Subrepartitions- und Heb-Gebühren von resp. 1 Kreuzer von jeder Hauptnummer und 4 Procent, 6 Kreuzer erheben zu lassen, und setzt daher hiervon sämmtliche betheiligte Gebäudebesitzer des Großherzogthums Hessen, unter dem Beifügen, in Kenntniß, daß die Großherzoglichen Steuercommissäre zur unverzüglichen Subrepartition dieser Beiträge angewiesen worden sind.

Zugleich hält sie es für Pflicht, den Interessenten zur deutlicheren Uebersicht Folgendes zu bemerken:

Der eigentliche Bedarf der Kasse für das Jahr 1827 würde mit ungefähr 5¾ Kreuzer haben gedeckt werden können. Da aber, wie aus der Bekanntmachung vom 26. Jun. 1827, die Brandentschädigungs-Beiträge für das Jahr 1826 betr., zu ersehen ist, zur Deckung der früheren Manco's ein weiterer Ausschlag von ungefähr 3¼ Kreuzer auf jedes Hundert Gulden Brandversicherungs-Kapital noch erforderlich gewesen wäre, so bleiben nunmehr, da für das Jahr 1827 6 Kreuzer ausgeschlagen werden, noch ungefähr 2¾ Kreuzer auf jedes Hundert Gulden Kapital, welche dem Ausschlag für das Jahr 1828 vorbehalten bleiben müssen.

Schlieslich wird noch bemerkt, daß die Brandversicherungskasse-Rechnung für das Jahr 1826, eben so wie die vom Jahr 1825, bereits an die höchsten Orts angeordnete Behörde

zur Abhör übergeben worden ist, und die öffentliche Bekanntmachung der Rechnungen beider Jahre, so wie solche hierher einlangen, erfolgen wird.

Darmstadt am 1. Jul. 1828.

Großherzoglich Hessische Brand-Assecurations-Commission.
Kekulé. Kleinschmidt. Gilmer.

vt. Heumann.

Avancements.

Am 25. Jun. d. J. wurde Secondlieutenant Emil Ehrhardt
» 26. » » » Secondlieutenant Georg Reuß
» 27. » » » Secondlieutenant Paulus Behrmann
} vom zweiten Garderegiment zu Premierlieutenants dabei;

» 25. Jun. d. J. der Unteradjutant Wilhelm Joseph Barena vom Regiment Groß- und Erbprinz zum Secondlieutenant im Leibregiment;

» 26. Jun. d. J. der Unteradjutant Heinrich Christian Eduard von Göbel im zweiten Garderegiment zum Secondlieutenant dabei;

» 27. Jun. d. J. der Unteradjutant Carl Wilkens
» 28. Jun. d. J. der Unteradjutant Carl Ferdinand von Rabenau
} vom Leibgarderegiment zu Secondlieutenants im zweiten Garderegiment;

» 29. Jun. d. J. der Cadetcorporal August von Stockhausen vom zweiten Garderegiment zum Secondlieutenant im Leibgarderegiment befördert.

Ernennung und Versetzung.

Am 7. Mai dieses Jahrs wurde der Generalmajor von Steinling, Commandeur der ersten Infanteriebrigade, zum ständigen Stellvertreter des Oberkriegsgerichts-Präsidenten ernannt; — sodann am 27. Mai dieses Jahrs der Secondlieutenant von Ochsenstein vom Leibregiment zum Regiment Groß- und Erbprinz — und der Secondlieutenant Schenck vom Regiment Groß- und Erbprinz zum Leibregiment transferirt.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 12. Jun. dieses Jahrs wurde der Obersteuerbote Winter zu Grünberg in gleicher Eigenschaft aus dem Obereinnehmereibezirke Giessen in den Obereinnehmereibezirk Nidda — und

der Obersteuerbote Köhler zu Okarben in gleicher Eigenschaft aus dem Obereinnehmereibezirke Nidda in den Obereinnehmereibezirk Giessen versetzt; — am 23. Jun. d. J. der seitherige Districtssteuereinnehmer Bowinkel zu Gernsheim zum Steuereinnehmer des Districts Dieburg — der seitherige Grenzeinnehmer Supp zu Ginsheim zum Steuereinnehmer des Districts Gernsheim — der seitherige Districtssteuereinnehmer Wagner zu Friedberg zum Steuereinnehmer des Districts Offenbach — der seitherige Districtssteuereinnehmer Specht zu Grossenlinden zum Steuereinnehmer des Districts Friedberg — der seitherige Grenzeinnehmer Kolb zu Pohlgöns zum Steuereinnehmer des Districts Grossenlinden — der seitherige Grenzeinnehmer Kaiser zu Bechenheim zum Steuereinnehmer des Districts Königstätten — der seitherige Grenzeinnehmer Blöcher zu Neckarsteinach zum Steuereinnehmer des Districts Kastel — der seitherige Grenz- und Orts-Einnehmer Görtz zu Rheindürkheim zum Steuereinnehmer des Districts Altenstadt — der seitherige Districtssteuereinnehmer Obermann zu Herbstein zum Steuereinnehmer des Districts Schotten — der gewesene Advocat Laist von Bensheim zum Steuereinnehmer des Districts Herbstein — der seitherige Grenzeinnehmer Strecker zu Homberg an der Ohm zum Steuereinnehmer des Districts Kirtorf — und der vorhinige Steuerrectificator und dermalige Forstgeometer Rausch von Oberroßbach zum Steuereinnehmer des Districts Großkarben ernannt; — am 24. Jun. d. J. der seitherige Ortseinnehmer Lautenberger zu Darmstadt zum Ortseinnehmer zu Mainz — der seitherige Controleur von Horthal und der seitherige Controleur Hofmann zu Mainz, sodann der seitherige dortige Ortseinnehmereigehülfe Hauswald zu Controleur's bei der Ortseinnehmerei Mainz — der seitherige Controleur Ewald bei der Ortseinnehmerei Darmstadt zum Ortseinnehmer zu Darmstadt — der bisherige Gehülfe Gompf bei dem Grenzbüreau zu Vilbel zum Controleur bei der Ortseinnehmerei Darmstadt — der seitherige Controleur Martin bei der Grenz- und Orts-Einnehmerei Giessen zum Ortseinnehmer zu Giessen — und der bisherige Grenzeinnehmer Eichenauer zu Gammelsbach zum Ortseinnehmer zu Bingen bestellt; — sodann am 28. Jun. d. J. der seitherige Districtssteuereinnehmer Stephan zu Düdelsheim zum Steuereinnehmer des Districts Nidda — und der gewesene Steuerrectificator Wider von Erbach zum Steuereinnehmer des Districts Düdelsheim ernannt.

Dienstentlassungen.

Unterm 25. Jun. dieses Jahrs wurde den Premierlieutenants August Clar, Carl Dietz und Maximilian Joseph Merck vom zweiten Garderegiment, dem Secondlieutenant Rötzel vom Leibgarderegiment, als Premierlieutenant, so wie den Secondlieutenants Amend vom Leibregiment und Schuchardt vom Regiment Groß- und Erbprinz die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste bewilligt.

Versetzungen in den Ruhestand.

Am 17. Jun. dieses Jahrs wurde der Hofgerichtsrath Dr. Jacob Oeser zu Giessen; — am 26. Jun. dieses Jahrs der Acciseinspector Johann Georg Rückert zu Bessungen; — und am 1. Jul. dieses Jahrs der ehemalige Zollbereiter, Brigadier Ehrbar zu Vilbel, in den Ruhestand versetzt.

Diensterledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt: 1) die Pfarrstelle zu Breungeshain, im Landrathsbezirke Schotten, mit einem jährlichen Einkommen von 803 fl. 24¾ kr; — und 2) die Schulstelle zu Goddelau, im Landrathsbezirke Dornberg, mit einem jährlichen Einkommen von 389 fl. 37½ kr.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 9. Januar dieses Jahrs die Wittwe des Regierungscalculators Eberhard Vormwald zu Mainz; — 2) an demselben Tage der Pensionär Joseph Stürmle zu Hochhausen; — 3) am 2. Februar dieses Jahrs der Schullehrer Schulz zu Goddelau; — 4) am 13. Februar dieses Jahrs der Pensionär Heinrich Eisleber zu Sauerschwabenheim; — 5) am 19. März dieses Jahrs der Pfarrer Löber zu Breungeshain; — 6) am 16. April d. J. der Pensionär Georg Hauer zu Wimpfen im Thal; — 7) am 12. Mai dieses Jahrs der geistliche Pensionär Leonhard Anthes zu Mainz; — 8) am 14. Mai dieses Jahrs der pensionirte Kanzleidiener Johann Caspar Haas dahier; — 9) an demselben Tage der Universitätsgärtner Wernhard Sauer zu Giessen; — 10) am 2. Jun. dieses Jahrs die Wittwe des ehemaligen Vollziehers der peinlichen Urtheile, Johann Flach zu Mainz; — 11) am 8. Jun. dieses Jahrs der evangelische Pfarrer Leonhard Schmuck zu Niederingelheim; — 12) am 12. Jun. dieses Jahrs der pensionirte Regierungsbotenmeister, Secretär Weiland dahier; — 13) an demselben Tage der Vogelfänger Buchholz zu Arheilgen; — 14) am 14. Jun. d. J. der pensionirte catholische Pfarrer Ruhmanns zu Armsheim; — 15) am 15. Jun. dieses Jahrs der Kreisgerichtsbote Salder zu Mainz; — 16) am 18. Jun. d. J. der Unterförster Wege zu Hommertshausen; — und 17.) am 6. Jul. dieses Jahrs der pensionirte Gendarmeriecorporal Schneider.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 34.

Darmstadt am 6. August 1828.

Inhalt: 1) Verordnung, die Mitglieder des Staatsraths im sechsten Jahre betr.; — 2) Fortsetzung von der in Nr. 14, 19, 22, 23 u. 30 des diesjährigen Regierungsblatts enthaltenen Uebersicht der für das Jahr 1828 auszuschlagenden Communalgelder in der Provinz Oberhessen auf die Landrathsbezirke Butzbach und Grünberg; — 3) Straferkenntnisse des Großherzogl. Hofgerichts zu Darmstadt.

Verordnung,
die Mitglieder des Staatsraths im sechsten Jahre betr.

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir gnädigst beschlossen haben, daß Unser Staatsrath auch in dem nun beginnenden sechsten Jahre aus den bisher von Uns dazu ernannten Mitgliedern bestehen solle, so ist sich darnach unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 27. Julius 1828.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Fortsetzung von der in Nr. 14., 19., 22., 23. u. 30. des diesjährigen Regierungsblatts enthaltenen

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden im Landrathsbezirke Butzbach.	I. Klasse.								II. Klasse.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile.				Auf das Steuerkapital der engeren Ortsbürger.				Auf das Personal-, Gewerb- mobiliar-Steuerkapital der					
										Gemeindeeinwohner.				Paro-	
		Ausschlag.		Beitrag auf einen.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.
1	Assenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bauernheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]enheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Bodenrod	36	—¾	1	13¼	—	—	—	—	141	36½	5	2,23	—	—
5	Butzbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Fauerbach bei Butzbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Fauerbach bei Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Friedberg, Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Friedberg, Burg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hochweisel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Langenhain mit Ziegenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Maibach	98	35½	1	47¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Melbach	—	—	—	—	—	—	—	—	326	48½	1	1,19	—	—
14	Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	80	11	2	2,2	—	—
15	Niedermörlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Niederroßbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Niederwöllstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Ober- und Unter-Florstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Obermörlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Oberroßbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Oberwöllstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Ockstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	324	7½	—	3,15	—	—
23	Oppershofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Ossenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Ostheim	—	—	—	—	—	—	—	—	311	25¾	1	3,83	—	—
26	Rockenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Steinfurth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Wisselsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	79	50½	—	3,45	—	—

Giessen am 19ten Jun. 1828.

Uebersicht der für das Jahr 1828 auszuschlagenden Communalgelder in der Provinz Oberhessen.

und Im- chianen.		III. Klasse.				Gemeindekriegsschulden vor 1807 contrahirt.				Sonstige Ausschläge.				Bemerkungen.
		Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, so wie die Immobiliarsteuerkapitalien der ganzen Gemarkung.				Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personalsteuerkapitalien.								
Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden		Ausschlag		Beitrag auf einen Gulden		Ausschlag		Beitrag auf einen Gulden		
kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	257	50½	—	3,4848	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	167	—	1	0,5690	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	224	43	1	0,08	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	37	10½	1	1,72	196	—	2	2,59	Die 196 fl. Zehntverunterpfändungskosten auf die rauhen Totalbeträge des zehntpflichtigen Geländes.
—	—	1249	42¼	2	0,36	754	44	1	1,84	—	—	—	—	
—	—	233	57	1	1,27	453	52½	3	1,64	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	177	57	1	0,72	384	43½	3	0,52	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	253	7¾	7	3,88	197	45½	7	0,9	175	—	2	1,27	Die 175 fl. Zehntverunterpfändungskosten wie bei Bodenrod.
—	—	121	42	—	1,32	1010	38¾	3	3,65	164	16½	—	—	Die 164 fl. 16½ kr. zur Trockenlegung des sogenannten nassen Feldes, und werden erhoben nach besonderer Uebereinkunft der Betheiligten.
—	—	86	19	2	—	549	53	17	2,09	—	—	—	—	
—	—	179	54	—	2,37	575	39½	2	1,26	—	—	—	—	
—	—	256	17½	1	0,78	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	353	—	—	3,1340	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2427	21¼	8	0,17	—	—	—	—	
—	—	822	34	1	1,79	674	33	1	1,7	—	—	—	—	
—	—	216	19	—	2,26	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	391	4¼	1	1,27	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	415	58	—	3,68	492	—	1	3,61	150	—	—	—	Die 150 fl. Zehntverwandlungskosten auf das Rauhsteuerkapital der zehntbaren Grundstücke.
—	—	227	56	—	3,73	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	358	35	1	0,7392	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	54	—	—	0,95	367	13¼	2	1,47	—	—	—	—	
—	—	235	49	—	2,55	832	21	3	3,03	—	—	—	—	
—	—	264	55	—	3,69	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Großherzogl. Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

Fortsetzung von der in Nr. 14, 19, 22, 23 u. 30. des diesjährigen Regierungsblatts Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden im Landrathsbezirke Grünberg.	I. Klasse.								II. Klasse.					
		Nach Köpfen oder Genußtheilen.				Auf das Steuerkapital der engeren Ortsbürger.				Auf das Personal-, Gewerb-mobiliar-Steuerkapital der					
										Gemeindeeinwohner.				Paro-	
		Ausschlag.		Beitrag auf einen.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.
1	Allertshausen	40	$25\frac{1}{2}$	—	$57\frac{3}{4}$	—	—	—	—	73	15	2	1,2487	—	—
2	Atzenhain	—	—	—	—	—	—	—	—	66	$38\frac{1}{2}$	—	2,0887	—	—
3	Beltershain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Bernsfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Climbach	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	3,8183	—	—
6	Flensungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—
7	Geilshausen	34	57	—	23	—	—	—	—	234	53	2	0,4784	—	—
8	Göbelnrod	—	—	—	—	—	—	—	—	92	3	2	1,5212	—	—
9	Grosseneichen	—	—	—	—	—	—	—	—	170	$37\frac{3}{4}$	1	0,2578	—	—
10	Groß- und Klein-Lumda	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Grünberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Haarbach	67	—	—	$51\frac{1}{2}$	—	—	—	—	209	13	2	1,8092	—	—
13	Ilsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	165	$15\frac{3}{4}$	2	1,4072	—	—
14	Kesselbach	105	18	1	$52\frac{3}{4}$	—	—	—	—	98	45	1	1,2608	—	—
15	Kleineichen	—	—	—	—	—	—	—	—	23	40	—	2,1648	—	—
16	Lauter	—	—	—	—	—	—	—	—	305	9	4	1,3496	—	—
17	Lehnheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Lindenstruth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Londorf	46	32	—	$23\frac{1}{2}$	—	—	—	—	604	23	2	2,2503	—	—

enthaltenen Uebersicht der für das Jahr 1828 auszuschlagenden Communalgelder in der Provinz

und Im-chianen. Beitrag auf einen Gulden.		III. Klasse. Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, so wie die Immobiliarsteuerkapitalien der ganzen Gemarkung. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Gemeindekriegsschulden vor 1807 contrahirt. Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personalsteuerkapitalien. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Bemerkungen.
kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	246	30	4	2,7524	28	51¾	—	3,6301	—	—	—	—	
—	—	150	23	1	0,9843	50	57	—	1,8794	—	—	—	—	
—	—	219	14	2	2,236	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	108	46	1	0,134	332	48	3	2,415	—	—	—	—	
—	—	257	42½	8	0,1049	77	2	2	2,9324	—	—	—	—	
—	—	312	30¾	5	1,8739	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	305	35¾	2	1,6406	32	6	—	1,13	—	—	—	—	
—	—	291	10	5	1,2608	176	32	4	2,0936	—	—	—	—	
—	—	277	19¾	1	2,2682	234	—	1	2,0582	—	—	—	—	
—	—	114	13½	1	0,3574	548	—	3	2,5665	—	—	—	—	
—	—	1861	—¼	2	2,5975	4827	28	8	1,746	—	—	—	—	Von dem Ausschlag auf die immer steuerbaren Objecte zu 4827 fl. 28 kr., sodann von 1075 fl. ¼ kr. Kriegskostenausschlag in III. Klasse werden nur die Beiträge der Ausmärker erhoben, die der Einwohner aber aus dem Aerar bestritten. Die übrigen 876 fl. in III. Klasse, welche auf Einwohner und Forensen ausgeschlagen worden, werden ganz erhoben.
		1075	—¼	1	2,1216									
		876	—	1	0,4759									
—	—	169	25¾	1	2,229	108	33	1	1,6008	—	—	—	—	
—	—	108	50¾	2	2,2331	62	18	1	2,3631	—	—	—	—	
—	—	271	41	3	0,6876	111	51	1	2,1926	—	—	—	—	
—	—	49	31½	1	0,661	41	13	1	0,2614	—	—	—	—	
—	—	194	28	2	0,8117	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	155	58	1	3,5301	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	87	52	1	3,4542	169	3½	4	2,0819	—	—	—	—	
—	—	628	33	2	2,5209	184	—	1	2,1692	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden im Landrathsbezirke Grünberg.	I. Klasse.								II. Klasse.					
		Nach Köpfen oder Genußtheilen.				Auf das Steuerkapital der engeren Ortsbürger.				Auf das Personal-, Gewerb- mobiliar-Steuerkapital der					
										Gemeindeeinwohner.				Paro-	
		Ausschlag.		Beitrag auf einen.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.
20	Merlau	—	—	—	—	—	—	—	—	220	1	2	3,5852	—	—
21	Niederohmen	—	—	—	—	—	—	—	—	49	51	—	0,9547	—	—
22	Oberohmen	—	—	—	—	—	—	—	—	40	45	—	0,817	—	—
23	Odenhausen	19	14	—	24¼	—	—	—	—	208	36	3	0,4268	—	—
24	Queckborn	—	—	—	—	—	—	—	—	147	38	1	1,464	—	—
25	Reinhardshain	—	—	—	—	—	—	—	—	136	33½	1	3,253	—	—
26	Rüdingshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Ruppertenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	128	7	—	3,1889	—	—
28	Saasen, Volnbach und Veitsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Stangenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	126	41	2	2,3517	—	—
30	Stockhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	122	43½	3	2,3294	—	—
31	Unterseibertenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	193	26¾	2	1,9462	—	—
32	Weickartshain	—	—	—	—	—	—	—	—	77	—	1	1,7011	—	—
33	Weitershain	—	—	—	—	—	—	—	—	127	47	1	1,6538	—	—
34	Wettsaasen	—	—	—	—	—	—	—	—	15	26	—	1,8453	—	—
35	Winnerod	—	—	—	—	—	—	—	—	44	41½	–	3,2096	—	—
36	Zeilbach	30	41	—	51¼	—	—	—	—	127	59½	2	0,9714	—	—

Giessen am 27. Jun. 1828.

und Immobilien. Beitrag auf einen Gulden.		III. Klasse. Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, so wie die Immobiliarsteuerkapitalien der ganzen Gemarkung. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Gemeindekriegsschulden vor 1807 contrahirt. Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personalsteuerkapitalien. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Bemerkungen.
fr.	pf.	fl.	kr.	fr.	pf.	fl.	kr.	fr.	pf.	fl.	kr.	fr.	pf.	
—	—	330	38	3	0,1266	165	37	2	2,029	—	—	—	—	
—	—	256	15	1	0,2428	392	29½	1	3,706	—	—	—	—	
—	—	340	29½	1	2,5526	46	40?	—	1,0746	—	—	—	—	
—	—	325	48¾	4	1,2882	47	51	—	3,396	—	—	—	—	
—	—	340	40	2	0,9061	261	39	2	1,8921	—	—	—	—	
—	—	139	29⅜	1	1,5329	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	422	15¼	2	3,5122	324	57	2	2,7389	—	—	—	—	
—	—	259	51¼	1	1,4049	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	374	—	2	0,3126	329	28	4	3,0202	—	—	—	—	
—	—	206	20	3	0,6753	63	20	1	9,4703	—	—	—	—	
—	—	38	30	1	0,008	71	45	1	3,8184	—	—	—	—	
—	—	237	2	2	3,1815	22	12	—	1,0886	—	—	—	—	
—	—	73	18	1	0,4432	75	10	1	1,634	—	—	—	—	
—	—	492	13	4	3,6801	264	26	2	3,6465	—	—	—	—	
—	—	182	20	4	2,3901	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	54	—	—	2,9941	34	58	—	2,1567	—	—	—	—	

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

Verzeichniß, der Straferkenntnisse, welche von dem Großherzoglichen Hofgerichte dahier erlassen worden und bereits zur Vollstreckung gekommen sind.

Es wurden verurtheilt:

1.) Emmerich Bader von Münster, wegen Verwundung des Valentin Grimm daselbst mit Messerstichen, in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre, durch Erkenntniß vom 18. April 1828.

2.) Valentin Fröhlich zu Großzimmern, wegen Mißhandlung der Waldschützen Küfer und Heinrich Hottes, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten, durch Erkenntniß vom 9. November 1827.

3.) Caroline Levi von Kelsterbach, wegen Vagabundirens, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten, durch Erkenntniß vom 18. April 1828.

4.) Heinrich Luft von hier, wegen Diebstahls zweier Linsenringe, welcher als dritter Diebstahl erschien, in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren, durch Erkenntniß vom 18. Jul. 1827.

Die von demselben eingelegte Revision ist durch Erkenntniß des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 6. März 1828 verworfen und das Hofgerichtsurtheil bestätigt worden.

5.) Heinrich Leonhard zu Offenbach, wegen lebensgefährlicher Mißhandlung des Schlossers Wilhelm Schulz daselbst, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 28. März 1828.

6.) Emanuel Traubenschmitt daselbst, wegen desselben Verbrechens, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, durch dasselbe Erkenntniß.

7.) Christine Wießner aus Kirchbeerfurt, wegen dahier verübter Marktdiebstähle, nachdem ihr schon früher wegen desselben Verbrechens eine zweijährige Zuchthausstrafe zuerkannt worden war, in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren, durch Erkenntniß vom 1. September 1827.

Das von derselben dagegen eingelegte Rechtsmittel der Revision ist durch Urtheil des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 6. Mai 1828 verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden.

Berichtigung.

In Nr. 20. des Regierungsblatts vom 20. Mai dieses Jahrs ist in der Communalumlagentabelle für das Jahr 1828, Seite 138, Ordnungsnummer 21, bei Seeheim der Ausschlag auf 1 fl. Normalsteuerkapital irrig zu 5 kr. 3,757 pf., statt zu 3 kr. 3,205 pf., angegeben.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 35.

Darmstadt am 9. August 1828.

Inhalt: 1) Bestätigung zweier Vermächtnisse des verstorbenen bischöflichen Provicars Stark in Worms an die dasige St. Martins- und Liebfrauen-Kirche; — 2) Bekanntmachung, die Ausfuhr von Lumpen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Ausgleichung der Landkriegskosten in der Provinz Starkenburg, insbesondere den gesetzlichen Ausschlag für das Jahr 1828 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Eröffnung der Jagd in der Provinz Rheinhessen betr.; — 5) Dienst-Ernennungen und Beförderungen; — 6) Diensterledigungen; — 7) Dienstentlassung; — 8) Versetzung in den Ruhestand; — 9) Sterbfälle.

Bestätigung zweier Vermächtnisse des verstorbenen bischöflichen Provicars Stark in Worms an die dasige St. Martins- und Liebfrauen-Kirche.

Der zu Worms verstorbene bischöfliche Provicar Stark hat der St. Martinskirche daselbst 150 fl. und der dasigen Liebfrauenkirche 50 fl. unter der Bestimmung gewisser zu haltender gottesdienstlicher Verrichtungen vermacht. Diese Stiftungen sind landesherrlich genehmigt und die Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 23. Jul. 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Trygophorus.

Bekanntmachung, die Ausfuhr von Lumpen betr.

Nachdem durch den in Nr. 25. des Regierungsblatts von diesem Jahre erschienenen Tarif zur Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zölle für den Zeitraum vom 1. Jul. 1828 bis Ende 1830, Abtheilung II., Nr. 24., die Ausfuhr von Lumpen mit einem Zoll von 3 fl. 26$\frac{1}{4}$ kr. und resp. 31$\frac{1}{4}$ kr. belegt worden ist, so wird, um die wegen Auslegung dieser

Bestimmung entstandenen Zweifel zu beseitigen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisher bestandene Verbot der Ausfuhr von Lumpen als aufgehoben zu betrachten ist.

Darmstadt am 31. Jul. 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Trygophorus.

Bekanntmachung, die Ausgleichung der Landkriegskosten in der Provinz Starkenburg, insbesondere den gesetzlichen Ausschlag für das Jahr 1828 betr.

In Gefolge des Gesetzes vom 21. Jul. 1821., Art. 6., sollen in den zur Landkriegskostenausgleichung der Provinz Starkenburg concurrenzpflichtigen Gemeinden für das Jahr 1828, nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Jun. 1827., Art. 1., drei Heller vom Gulden Normalsteuerkapital erhoben werden.

Zur Bezahlung des Beitrags werden zwei Zahlungstermine, und zwar für die eine Hälfte die ersten zehn Tage des Octobers und für die andere Hälfte die ersten zehn Tage des Novembers, hiermit festgesetzt.

Darmstadt am [illegible] Oct. 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.

Scheerer.

Bekanntmachung, die Eröffnung der Jagd in der Provinz Rheinhessen betr.

Der Aufgang der Jagd in der Provinz Rheinhessen wird für das laufende Jahr auf den 16. d. M. festgesetzt.

In denjenigen Gemeinden jedoch, wo etwa wegen der besonderen Bestellungsart des Bodens oder sonstiger Localverhältnisse das Jagen um diese Zeit noch Nachtheile besorgen lassen könnte, werden die Großherzogl. Burgermeister auch für dieses Jahr ermächtigt, durch eigenen, auf die ortsübliche Weise zu verkündigenden und den Jagdpachtern noch besonders zu notificirenden Beschluß die Jagderöffnung noch um zehn Tage zu verschieben.

Indem man gegenwärtige Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden alle betreffenden Beamten erneuert angewiesen, auf die Beachtung der hinsichtlich der Jagdausü-

bung in der Verordnung vom 21. September 1815 enthaltenen Verfügungen pflichtmässig zu wachen.

Sämmtlichen Jagdberechtigten wird hierbei aber noch besonders in Erinnerung gebracht, daß der §. 6. der oben gedachten Verordnung sie für alle in Ausübung der Jagd geschehende Beschädigungen an den noch ausstehenden Felderzeugnissen persönlich verantwortlich erklärt.

Mainz am 1. August 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen.
Freiherr von Lichtenberg.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 21. Mai dieses Jahrs wurde dem Pfarrer Friedrich Wundt, bisher zu Wonsheim, die zweite evangelische Pfarrstelle zu Worms — und dem Adam Haag aus Schlitz die Stelle eines ersten Landrathsdieners des Landrathsbezirks Battenberg übertragen; — am 24. Mai d. J. der vormalige Forstkassier Johann Conrad Bork aus Schotten zum Accessisten bei der Registratur der Großherzoglichen Ober-Forst-Direction; — am 3. Jun. d. J. der bisherige Gräflich Solms-Rödelheimische Amtschirurg Heinrich Carl Schäfer zu Assenheim zum Physicatswundarzt des Physicatsbezirks Butzbach; — am 5. Jun. d. J. der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Carl Fresenius von Nidda zum Actuar bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Gladenbach; — und am 6. Jun. d. J. der Doctor der Chirurgie, Heinrich Rouge aus Lich, zum Physicatswundarzt des Physicatsbezirks Schlitz ernannt; — am 7. Jun. d. J. der Candidat der Theologie, Carl Gustav Schneider zu Michelstadt, als Mitprediger und Schulrector daselbst; — und am 12. Jun. d. J. der Candidat der Theologie, Theodor Völker aus Lich, als Pfarrer für die Pfarrei Eberstadt, im Landrathsbezirke Hungen, bestätigt; — am 14. Jun. d. J. dem Geheimen Staatsrath Dr. Heinrich Carl Jaup, statt der ihm seither übertragen gewesenen Direction der Gesetz-Redactions-Commission, das Präsidium des provisorischen Cassations- und Revisions-Hofs für die Provinz Rheinhessen übertragen; — am 17. Jun. d. J. der Landgerichtsassessor Ludwig Sues zu Offenbach von dem dasigen Landgerichte in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Lichtenberg versetzt; — an demselben Tage dem bisherigen Pfarrer zu Büttelborn und Diaconus zu Großgerau, Ernst Emanuel Wickenhöfer, die erledigte Pfarrstelle zu Ginsheim — dem bisherigen Mitprediger und Knabenlehrer zu Großgerau, Gottlieb Wilhelm Textor, die erledigte Pfarrstelle zu Büttelborn, nebst dem Diaconat zu Großgerau — und dem Candidaten der Theologie, Emil Krauß von Raunheim, die erledigte Mitprediger- und Knabenlehrer-Stelle zu Großgerau übertragen; — am 18. Jun. d. J. der Ernennung des Caplans Adam Winter zu Heppenheim zu der erledigten Cantonspfarrei Pfeddersheim die landesherrliche Genehmigung ertheilt; — am 19. Jun. d. J. dem bisherigen provisori-

schen Landgerichtsactuar Georg Wamser zu Alsfeld die Actuariatsstelle bei dem Landgerichte Alsfeld definitiv übertragen; — am 26. Jun. d. J. dem Caplan Johann Seitz aus Bensheim die neu errichtete Pfarrcuratie zu Haßloch verliehen; — am 2. Jul. d. J. der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Heinrich Frank von Biblis zum Accessisten bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier definitiv ernannt; — und am 3. Jul. d. J. dem Legationsrath Georg Leopold von Zangen dahier der Character: Regierungsrath — ertheilt.

Diensterledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt: 1) die Pfarrei zu Raunheim, im Landrathsbezirke Dornberg, mit einem jährlichen Einkommen von 1274 fl. 47 kr.; — 2) die Glöcknerstelle zu Bessungen, im Landrathsbezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Einkommen von 87 fl.; — 3) die Pfarrei zu Maar, im Landrathsbezirke Lauterbach, mit einem jährlichen Einkommen von 440 fl. 35 kr., wozu den Freiherren von Riedesel das Präsentationsrecht zusteht; — 4) die erste Schulstelle zu Wieseck, im Landrathsbezirke Giessen, mit einem jährlichen Einkommen von 416 fl. 11 kr.; — 5) die zweite Schulstelle daselbst, mit einem jährlichen Einkommen von 222 fl. 35 kr.; — und 6) die Schulstelle zu Niederursel, im Landrathsbezirke Vilbel, mit einem jährlichen Einkommen von 400 fl., nebst freier Wohnung, wozu dem Herrn Grafen von Solms-Rödelheim das Präsentationsrecht zusteht.

Dienstentlassung.

Am 17. Mai dieses Jahrs würde dem Mitprediger und Präceptor Friedrich Wieber zu Oberroßbach die gebetene Dienstentlassung ertheilt.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 6. Jul. dieses Jahrs wurde der Landgerichtsactuar Franz Joseph Scheld zu Lorsch in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 10. Jun. dieses Jahrs der Hospitalverwalter Kalkbrenner zu Babenhausen; — 2) am 23. Jun. dieses Jahrs der Pfarrer Arnold zu Maar; — 3) am 5. Jul. dieses Jahrs der Förster Krauß zu Dieburg; — und 4) am 20. Jul. dieses Jahrs die Pensionistin Wittwe Landahler zu Kreuznach.

Berichtigung.

In Nr. 22. des Regierungsblatts vom 13. Jun. 1828, Seite 172, unter der Rubrik: Dienst-Ernennungen ꝛc. — ist dem als Rector an der Stadtschule zu Laubach bestätigten Lorenz Diefenbach, aus Veranlassung einer irrigen Angabe, das Prädicat: Schulcandidat, statt: Candidat der Theologie, beigelegt worden.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 36.

Darmstadt am 15. August 1828.

Bekanntmachung,
die Organisation der Großherzoglichen Zoll-Direction betr.

Da über die Stellung der Großherzoglichen Zoll-Direction in ihrem Verhältniß zu den übrigen, der Zollverwaltung nicht angehörigen Großherzoglichen Behörden Zweifel obzuwalten scheinen, so sieht man sich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß diese Stellung derjenigen der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer I. Section völlig gleich ist, zu deren amtlichem Wirkungskreise der der Großherzoglichen Zoll-Direction nunmehr zugewiesene Verwaltungszweig vorhin gehörte, und daß demnach alle Bestimmungen, welche in dieser Beziehung für die I. Section der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer bestehen, auch auf die Großherzogliche Zoll-Direction anwendbar sind und für dieselbe gelten.

Darmstadt am 4. August 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
du Thil.

Rothe.

Dienstnachricht.
I.) Personalorganisation der Großherzoglichen Zoll-Direction.

Bei der nach dem Art. 17. des Zollvereinigungsvertrags mit der Krone Preussen errichteten, seit dem 1. Jul. dieses Jahres in Wirksamkeit getretenen Großherzoglichen Zoll-Direction zu Darmstadt sind angestellt:

1) als Director: der Großherzogliche wirkliche Geheime Rath und Oberfinanzkammer-Präsident von Kopp, mit Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Functionen;

2) als Großherzoglicher Rath: der Großherzogliche Oberfinanzrath Biersack;
die Stelle des von Seiten der Königlich Preussischen Regierung zu ernennenden Raths ist dem Königlichen Regierungsrath Wilke übertragen;
3) als Secretär: der seitherige Calculator Opfermann bei der Großherzoglichen General-Controle der indirecten Auflagen;
4) als Registrator und Journalist: der seitherige Accessist Beck beim Secretariat der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer;
5) als Revisor: der seitherige Calculator Becker bei der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer;
6) als Kanzlist: der Kanzlist Rau, seither bei der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer;
7) als Kanzleidiener: der seitherige Kanzleidienergehülfe Kniel bei der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer.

II.) Personalorganisation der Großherzoglichen Zollverwaltung.

In Folge der in Vollzug gesetzten Personalorganisation für die Zollverwaltung sind bei den seit dem 1. Jul. d. J. in Wirksamkeit getretenen, nach der Bekanntmachung in Nr. 28. des diesjährigen Regierungsblatts errichteten Großherzoglichen Haupt- und Neben-Zollämtern, sammt Anmeldungsposten, so wie für die Stellen der nach §. 28. der Großherzoglichen Zollordnung vom 23. Jun. d. J. anzuordnenden Controlebeamten, angestellt worden, wie folgt:

I. Im Sprengel des Hauptzollamts zu Mainz:

A) Bei dem Hauptzollamte allda:
1) als Oberinspector: der seitherige Großherzogl. Obereinnehmer Matty zu Mainz;
2) als Rendant: der seitherige Grenzeinnehmer I. Klasse, Germershausen zu Bingen;
3) als Controleur: der seitherige Grenzeinnehmer Friedrich zu Mainz;
4) als Assistenten: a) der seitherige Districtssteuereinnehmer Ehrenfeld zu Kastel;
b) der seitherige Grenzeinnehmer II. Klasse, Dittmar zu Rüsselsheim;
c) der seitherige Grenzeinnehmereigehülfe Pelzer zu Kastel;
d) der vormalige Hauptmann Bergmann in K. K. Oestreichischen Diensten;
5) als Amtsdiener: die seitherigen Plombeurs Pfeiff, Kopp und Staudt zu Mainz und Kastel.

Sodann fungirt dermalen bei demselben als Königlich Preussischer Controleur: der Königliche Hauptamtscontroleur von Kobylinsky.

B) Für die Anmeldungsposten:

1) zu Kastel gegen Wiesbaden: als Einnehmer: der seitherige Grenz- und Orts-Einnehmereigehülfe Schönfeld zu Bingen;

2) zu Kastel gegen Hochheim: als Einnehmer: der seitherige Grenz- und Orts-Einnehmereigehülfe Metz zu Mainz;

3) zu Kostheim: als Einnehmer: der seitherige Grenzeinnehmer III. Klasse, Kunz allda.

C) Bei den Nebenzollämtern:

1) I. Klasse zu Bingen: a) als Einnehmer: der seitherige Einnehmer Klein am Filialbureau zu Bingen;

b) als Assistent: der seitherige Grenzeinnehmer III. Klasse, Spamer zu Burgbracht;

2) die Nebenzollämter II. Klasse zu Budenheim und Freiweinheim, sodann im Innern zu Niederingelheim und Niederolm werden noch zur Zeit blos provisorisch verwaltet, und wird deren wirkliche Besetzung demnächst nachträglich bekannt gemacht werden.

D) Als Obergrenzcontroleurs:

1) für die Station Mainz: der vormalige Großherzogliche Lieutenant Gerlach im Leibregiment;

2) » » » Niederingelheim: provisorisch fungirend: der seitherige Brigadier Wilhelmi vom Grenzaufsichtspersonal;

3) » » » Bingen: der seitherige Controleur Lehleitner bei der Grenzeinnehmerei zu Bingen.

II. Im Sprengel des Hauptzollamts zu Worms:

A) Bei dem Hauptzollamte allda:

1) als Oberinspector: provisorisch mit den Functionen desselben beauftragt: der seitherige Accessist Sartorius bei dem Secretariat der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer;

2) als Rendant: der seitherige Grenzeinnehmer I. Klasse, Wallau zu Worms;

3) als Controleur: der seitherige Controleur Schön bei der Grenzeinnehmerei zu Worms;

4) als Assistenten: a) der seitherige Grenzeinnehmer II Klasse, Wiedemann zu Gernsheim;

b) der seitherige Grenzeinnehmereigehülfe Engel zu Worms;

5) als Amtsdiener: der seitherige Chausseegelderheber Told auf dem Chausseehaus bei Worms und der seitherige Plombeur Schüler allda.

Sodann fungirt dermalen bei demselben als Königlich Preussischer Controleur: der Königliche Steuerinspector Römer.

B) Für den Anmeldungsposten auf der Strasse von Frankenthal:
als Einnehmer: der seitherige Grenzeinnehmereigehülfe Haack zu Worms.

C) Bei den Nebenzollämtern:

1) I. Klasse zu Alzei: a) als Einnehmer: der seitherige Controleur Bontems bei der Grenzeinnehmerei zu Alzei;
b) als Assistent: der seitherige Calculaturgehülfe Kröll bei der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer;
c) als Amtsdiener: der seitherige Plombeur Grünewald zu Alzei;
für den Anmeldungsposten allda an der Grenze gegen Kirchheim-Boland: als Einnehmer: der vorherige Grenzeinnehmer II. Klasse, Kaiser zu Bechenheim;
2) I. Klasse zu Fürfeld: als Einnehmer: der seitherige Grenzeinnehmer II. Klasse, von Kleinsorgen zu Planig;
3) II. Klasse zu Oberflörsheim: als Einnehmer: der seitherige Grenzeinnehmer III. Klasse, Delank zu Oberflörsheim;
4) II. Klasse zu Monsheim: als Einnehmer: der seitherige Grenzeinnehmer III. Klasse, Könninger zu Monsheim;
5) II. Klasse zu Pfeddersheim: als Einnehmer: der seitherige Grenzeinnehmer III. Klasse, Wiener zu Bosenheim;
6) das Nebenzollamt im Innern zu Wörrstadt wird noch zur Zeit blos provisorisch verwaltet, und wird dessen wirkliche Besetzung demnächst nachträglich bekannt gemacht werden.

D) Als Obergrenzcontroleurs:

1) für die Station Worms: der seitherige Großherzogliche Lieutenant Clar im II. Garderegiment;
2) » » » Alzei: der seitherige Großherzogliche Lieutenant Schuchardt im Regiment Groß- und Erbprinz;
3) » » » Monsheim: der seitherige Grenzeinnehmer II. Klasse, Ochsen zu Pfeddersheim;
4) » » » Fürfeld: der seitherige Grenzeinnehmer II. Klasse, Ehrlicher zu Fürfeld.

III. Im Sprengel des Hauptzollamts zu Heppenheim:

A) Bei dem Hauptzollamte allda:

1) als Oberinspector: provisorisch mit den Functionen desselben beauftragt: der seitherige Accessist Dr. Küchler bei dem Secretariat der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer;

2) als Rendant: der seitherige Grenzeinnehmer I. Klasse, Münch zu Heppenheim;
3) als Controleur: der seitherige Grenzeinnehmer I. Klasse, Sickenius zu Alzei;
4) als Amtsdiener: der seitherige Plombeur Wenglein zu Mainz.

Sodann fungirt dermalen bei demselben als Königlich Preussischer Controleur: der Königliche Steuerinspector Sacru.

B) Bei den Nebenzollämtern:

1) II. Klasse zu Eulbacher Hof: als Einnehmer: der seitherige Grenzeinnehmereigehülfe Schemel zu Seligenstadt;
2) die Nebenzollämter II. Klasse zu Virnheim, Lampertheimer Hütte, Birkenau, Neckarsteinach, Hirschhorn und Gammelsbach, sodann im Innern zu Bickenbach werden noch zur Zeit blos provisorisch verwaltet, und wird deren wirkliche Besetzung demnächst nachträglich bekannt gemacht werden.

C) Als Obergrenzcontroleurs:

1) für die Station Heppenheim: der seitherige Großherzogliche Lieutenant Amendt im Leibregiment;
2) » » » Birkenau: der seitherige Grenzeinnehmer II. Klasse, Weigel zu Birkenau;
3) » » » Gammelsbach: provisorich fungirend: der seitherige Brigadier Kolb vom Grenzaufsichtspersonal;
4) » » » Michelstadt: provisorisch fungirend: der seitherige Brigadier Gallich vom Grenzaufsichtspersonal.

IV. Im Sprengel des Hauptzollamts zu Offenbach:

A) Bei dem Hauptzollamte allda:

1) als Oberinspector: provisorisch mit den Functionen desselben beauftragt: der seitherige Calculator Otto bei der General-Controle der indirecten Auflagen;
2) als Rendant: der seitherige Grenzeinnehmer I. Klasse, Strauß zu Offenbach;
3) als Controleur: der seitherige Controleur Dörr bei der Grenzeinnehmerei zu Neuisenburg;
4) als Assistenten: a) der seitherige Grenzeinnehmereigehülfe Reuting zu Offenbach;
b) der seitherige Grenzeinnehmereigehülfe Usinger zu Offenbach;
5) als Amtsdiener: die seitherigen Plombeurs Malsi und Rullmann zu Offenbach.

Sodann fungirt dermalen bei demselben als Königlich Preussischer Controleur: der Königliche Hauptamtscontroleur Holzheimer.

B) Für den Anmeldungsposten an der Mainbrücke:
als Einnehmer: der vorhinige Cadet Fischer im Großherzoglichen Militär.

C) Bei den Nebenzollämtern:

1) I. Klasse zu Seligenstadt: a) als Einnehmer: der seitherige Grenzeinnehmer II. Klasse, Ahn zu Seligenstadt;
b) als Assistent: der seitherige Grenzeinnehmereigehülfe Otto zu Mainz;
c) als Amtsdiener: der seitherige Plombeur Göbel zu Seligenstadt;

2) die Nebenzollämter II. Klasse zu Hainstadt, Schaafheim und Steinheim werden noch zur Zeit blos provisorisch verwaltet, und wird deren wirkliche Besetzung demnächst nachträglich bekannt gemacht werden.

D) Als Obergrenzcontroleurs:

1) für die Station Offenbach: der seitherige Großherzogliche Lieutenant Dietz im II. Garderegiment;
2) » » » Seligenstadt: der seitherige Großherzogliche Lieutenant Rötzel im Leibgarderegiment;
3) » » » Schaafheim: der seitherige Districtseinnehmer Willems zu Dieburg;
4) » » » Neustadt: provisorisch fungirend: der seitherige Brigadier Lindenstruth vom Grenzaufsichtspersonal.

V. Im Sprengel des Hauptzollamts zu Neuisenburg.

A) Bei dem Hauptzollamte allda:

1) als Oberinspector: der seitherige Großherzogliche Rentmeister von Fleischbein zu Oppenheim;
2) als Rendant: der seitherige Grenzeinnehmer I. Klasse, Habermehl zu Neuisenburg;
3) als Controleur: der seitherige Controleur Riedinger bei der Grenzeinnehmerei zu Offenbach;
4) als Assistent: der seitherige provisorische Grenzeinnehmereigehülfe Möller zu Neuisenburg;
5) als Amtsdiener: die seitherigen Plombeurs Bär und Kraft zu Neuisenburg.

Sodann fungirt dermalen bei demselben als Königlich Preussischer Controleur: der Königliche Steuerinspector Großmann.

B) Bei den Nebenzollämtern:

1) im Innern zu Darmstadt: a) als Einnehmer: der vorhinige Grenzeinnehmer II. Klasse und seitherige Ortseinnehmereigehülfe von Zabern zu Darmstadt;

b) als Assistent: der seitherige provisorische Gehülfe Rau bei der Grenzeinnehmerei zu Neuisenburg und der Ortseinnehmerei zu Darmstadt;

c) als Amtsdiener: der seitherige Plombeur Beck zu Darmstadt;

2) die Nebenzollämter II. Klasse zu Kelsterbach und Rüsselsheim, sodann im Innern zu Langen werden noch zur Zeit blos provisorisch verwaltet, und wird deren wirkliche Besetzung demnächst nachträglich bekannt gemacht werden.

C) Als Obergrenzcontroleurs:

1) für die Station Rüsselsheim: der seitherige Districtssteuereinnehmer Sandherr zu Rüsselsheim;

2) » » » Kelsterbach: provisorisch fungirend: der seitherige Brigadier Zulehner vom Grenzaufsichtspersonal;

3) » » » Sprendlingen: provisorisch fungirend: der seitherige Brigadier Bock vom Grenzaufsichtspersonal.

VI. Im Sprengel des Hauptzollamts zu Vilbel:

A. Bei dem Hauptzollamte allda:

1) als Oberinspector: provisorisch mit den Functionen desselben beauftragt: der seitherige Calculator Prätorius bei der Generalcontrole der indirecten Auflagen;

2) als Rendant: der seitherige Grenzeinnehmer I. Klasse, Gerau zu Vilbel;

3) als Controleur: der seitherige Controleur Wagner bei der Grenzeinnehmerei zu Vilbel;

4) als Assistenten: a) der seitherige Grenzeinnehmer II. Klasse, Kattmann zu Hirschhorn;

b) der seitherige Grenzeinnehmergehülfe Cämmerer zu Vilbel;

c) der seitherige Grenzeinnehmergehülfe Vanderkors zu Mainz;

5) als Amtsdiener: die seitherigen Plombeurs Albert und Velten zu Vilbel.

Sodann fungirt dermalen bei demselben als Königlich Preussischer Controleur: der Königliche Steuerinspector Krey.

B. Bei den Nebenzollämtern:

1) I. Klasse zu Heldenbergen: a) als Einnehmer: der seitherige Grenzeinnehmer II. Klasse, Bertram zu Mainz;

b) als Assistent: der seitherige Grenzeinnehmereigehülfe Supp zu Friedberg;

c) als Amtsdiener: der seitherige Plombeur Bierling zu Gernsheim;

2) I. Klasse zu Friedberg: a) als Einnehmer: der seitherige Grenz- und Orts-Einnehmer II. Klasse, Dauernheim zu Friedberg;

b) als Assistent: der seitherige Grenzeinnehmer III. Klasse, Cramer zu Hackenheim;

3) I. Klasse zu Niedermörle: als Einnehmer: der seitherige Grenzbüreaugehülfe Meister zu Mainz;

4) I. Klasse zu Melbach: als Einnehmer: der seitherige Grenzeinnehmer II. Klasse, Amend zu Landenhausen;

5) II. Klasse zu Altwiedermus: als Einnehmer: der seitherige Grenzeinnehmer III. Klasse, Lenz zu Altwiedermus;

6) die Nebenzollämter II. Klasse zu Oberroßbach und Rinderbiegen und im Innern zu Butzbach werden noch zur Zeit blos provisorisch verwaltet, und wird deren wirkliche Besetzung demnächst nachträglich bekannt gemacht werden.

C. Als Obergrenzcontroleurs:

1) für die Station Büdingen: der seitherige Grenzaufsichtsinspector Nicolaus zu Mainz, mit Beibehaltung des Titels als Inspector;

2) „ „ „ Friedberg: der seitherige Oberbrigadier Fehr vom Grenzaufsichtspersonal;

3) „ „ „ Altenstadt: der seitherige Districtssteuereinnehmer Schuchard zu Altenstadt;

4) „ „ „ Kloppenheim: der seitherige Districtssteuereinnehmer Bieler zu Rendel;

5) „ „ „ Wenings: der seitherige Oberfinanzkammer-Secretariats-Accessist Formhals.

VII. Im Sprengel des Hauptzollamts zu Alsfeld:

A. Bei dem Hauptzollamte allda:

1) als Oberinspector: provisorisch mit den Functionen desselben beauftragt: der seitherige Districtssteuereinnehmer Freund zu Nidda;

2) als Rendant: der seitherige Districtssteuereinnehmer Bang zu Schotten;

3) als Controleur: der seitherige Grenzeinnehmer II. Klasse, Kreuder zu Alsfeld;

4) als Amtsdiener: der seitherige Plombeur Knieriem zu Bingen.

Sodann fungirt dermalen bei demselben als Königlich Preussischer Controleur: der Königliche Steuerinspector Berndt.

B. Für die Anmeldungsposten:

1) zu Eudorf: als Einnehmer: der seitherige Actuariatsgehülfe zu Michelstadt, Reinhard Spahr aus Lich.

2) zu Eifa: als Einnehmer: der seitherige provisorische Gehülfe bei der Grenzeinnehmerei zu Vilbel, Ortseinnehmer Bornagius zu Rendel.

C. Bei den Nebenzollämtern:

die sämmtlichen Nebenzollämter II. Klasse zu Niederofleiden, Gleimenhain, Wallersdorf, Rechberg, Hemmen, Landenhausen, Bermutshain und im Innern zu Lauterbach werden noch zur Zeit blos provisorisch verwaltet, und wird deren wirkliche Besetzung demnächst nachträglich bekannt gemacht werden.

D. Als Obergrenzcontroleurs:

1) für die Station Alsfeld: der seitherige Großherzogliche Lieutenant Varena im Leibregiment;

2) » » » Homberg a. d. O.: der seitherige Districtssteuereinnehmer Kramer zu Kirtorf;

3) » » » Lauterbach: provisorisch fungirend: der seitherige Controleur Schaup bei der Grenzeinnehmerei zu Alsfeld;

4) » » » Schlitz: provisorisch fungirend: der seitherige Brigadier Scriba vom Grenzaufsichtspersonal.

5) für die Station Crainfeld: provisorisch fungirend: der seitherige Brigadier Becker vom Grenzaufsichtspersonal.

VIII. Im Sprengel des Hauptzollamts zu Lollar:

A. Bei dem Hauptzollamte allda:

1) als Oberinspector: provisorisch mit den Functionen desselben beauftragt: der seitherige Accessist Amendt bei dem Secretariat der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer;

2) als Rendant: der seitherige Grenzeinnehmer I. Klasse, Dietz zu Giessen;

3) als Controleur: der seitherige Grenzeinnehmer I. Klasse, Hof zu Lollar;

4) als Assistent: der seitherige Grenzeinnehmer II. Klasse, Urich zu Schlitz;

5) als Amtsdiener: der seitherige Plombeur Schupp zu Lollar.

Sodann fungirt dermalen bei demselben als Königlich Preussischer Controleur: der Königliche Steuerinspector von Müllenheim.

B. Bei den Nebenzollämtern:

1) II. Klasse zu Rennertehausen: als Einnehmer: der seitherige Grenzeinnehmer III. Klasse, Koch zu Rennertehausen;

2) II. Klasse zu Buchenau: als Einnehmer: der seitherige Grenzeinnehmer III. Klasse, Leo zu Holzhausen;

3) im Innern zu Giessen: a) als Einnehmer: der seitherige Grenzeinnehmer II. Klasse, Beck zu Niedermörlen;

b) als Amtsdiener: der seitherige Plombeur Weidig zu Giessen;

4) die Nebenzollämter II. Klasse zu Allendorf, sodann im Innern zu Grünberg werden noch zur Zeit blos provisorisch verwaltet, und wird deren wirkliche Besetzung demnächst nachträglich bekannt gemacht werden.

C. Als Obergrenzcontroleurs:

1) für die Station Gladenbach: der seitherige Grenzaufsichtsinspector Cullmann zu Giessen, mit Beibehaltung des Titels als Inspector;

2) für die Station Lollar: provisorisch fungirend: der seitherige Brigadier Appel vom Grenzaufsichtspersonal;

3) " " " Biedenkopf: provisorisch fungirend: der seitherige Brigadier Klockenbring vom Grenzaufsichtspersonal;

4) " " " Battenberg: provisorisch fungirend: der seitherige Bigadier Hilgenreiner vom Grenzaufsichtspersonal;

5) " " " Londorf: provisorisch fungirend: der seitherige Brigadier Jockel vom Grenzaufsichtspersonal.

Communalsteuerausschlag in der Gemeinde Neustadt, Landrathsbezirks Breuberg, für 1828.

Es wird hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der höchsten Staatsbehörde in der Gemeinde Neustadt, Landrathsbezirks Breuberg, für das Jahr 1828 zur Bestreitung von Wegbaukosten auf das sämmtliche Normalsteuerkapital, einschl. der Heb- und Registerfertigungs-Gebühren, 160 fl. und daher auf ein Gulden Normalsteuerkapital

— kr. 3,678 pf.

auszuschlagen und in einem Ziel zu erheben sind.

Darmstadt am 4. August 1828.

Die Großherzoglich Hessische Regierung.

von Biegeleben. Elwert.

vt. Schott.

Straferkenntnisse des Großherzogl. Stadtgerichts Darmstadt.

Von dem Großherzogl. Stadtgerichte Darmstadt sind folgende Straferkenntnisse erlassen worden und zur Vollstreckung gekommen.

Es wurden verurtheilt:

1) Franziska Hall von Pfaffenwiesbach, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre und drei Monaten, so wie in die Untersuchungskosten, durch Urtheil vom 20ten Februar 1828.

Das ergriffene Rechtsmittel ist von dem Großherzogl. Hofgerichte verworfen und das stadtgerichtliche Erkenntniß bestätigt worden.

2) Meyer Straus von Arheilgen, wegen Diebstahls und Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten, so wie in die Untersuchungskosten, durch Erkenntniß vom 7ten Mai 1828.

3) Valentin Weber von Darmstadt, wegen Entwendung mehrerer junger Obstbäume und weil er bereits früher wegen Felddiebstahls bestraft worden ist, zu einjähriger Correctionshausstrafe, so wie in die Untersuchungskosten, durch Erkenntniß vom 10ten Jun. 1828.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 1ten Jul. dieses Jahrs wurde dem bisherigen Pfarrvicar Johann Wilhelm Braun zu Oppenheim die erledigte Pfarrstelle zu Hangenweisheim; — sodann am 11ten Jul. dieses Jahrs dem Notär Wilhelm Mann zu Ockenheim die erledigte Notariatsstelle zu Mainz — und dem Notariatscandidaten Carl Ludwig August Schneyder zu Oppenheim die erledigte Notariatsstelle zu Ockenheim übertragen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 37.

Darmstadt am 21. August 1828.

Bekanntmachung, die Zutheilung der Gemeinde Landenhausen, Landgerichts Altenschlirf, zu dem Landgerichte Lauterbach betr.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, zu genehmigen geruht haben, daß die, nach der am 14. Julius 1821 erfolgten Eintheilung der Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Landraths- und Landgerichts-Bezirke, bisher zu dem Landgerichte Altenschlirf gehörige Gemeinde Landenhausen nunmehr dem Landgerichte Lauterbach zugetheilt werde, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 4. August 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Trygophorus.

Bekanntmachung, Waarenniederlage zu Offenbach betr.

Zur Beförderung des inländischen Handelsverkehrs haben des Großherzogs Königliche Hoheit zu verordnen geruht, daß, während der Dauer der Frankfurter Messen, sowohl Inländern, als Ausländern gestattet sey, zu Offenbach Waaren niederzulegen und daselbst an Inländer oder Ausländer zu verkaufen, ohne daß für den während dieser Zeit zu Offenbach

Statt findenden Handelsverkehr eine Gewerbsteuer entrichtet, oder eine aus den Zunft- und Gewerbs-Verhältnissen abgeleitete Beschränkung eintreten soll.

Diese Anordnung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt am 15. August 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
In Abwesenheit des Staatsministers
von Wreden.

Trygophorus.

Auszug aus der Administrationsrechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungs-Stiftung.

In Gemäßheit des Regierungsrath May'schen Testaments vom 6. December 1807 wird hiermit dem Publicum, zur Ueberzeugung, daß dessen Schulunterstützungs-Stiftung richtig administrirt, und die Einkünfte derselben dem Innhalte des Testaments gemäs verwendet worden sind, folgender Auszug aus der Administrationsrechnung vom 25. Jul. 1825 bis dahin 1826, unter Bezug auf den im Großherzogl. Regierungsblatt vom 8. Mai 1827, Nr. 14, vom vorhergehenden Rechnungsjahre bekannt gemachten Auszug, vorgelegt:

I. **Die Einnahme besteht:**

a) im Saldo voriger Rechnung, excl. des Kapitalstocks	2733	fl.	17½	kr.
b) in den Zinsen von abgetragenen Kapitalien	1116	=	48	=
c) in dergleichen von ausgeliehenen Kapitalien	3707	=	56¾	=
d) vermöge vorheriger Revision	—	=	—	=
e) insgemein	40	=	—	=
Summe aller Einnahme	7568	fl.	4¾	kr.

II. **Die Ausgabe besteht in folgenden Posten:**

1) an die im Testamente benannten Personen:

a) dem dermaligen Lehrer an der hiesigen zweiten Mädchenschule, Freiprediger Sackreuter	150	fl.	—	kr.
b) für Prämien und Semmeln	15	=	—	=
c) an 92 Schullehrer vom Lande	4528	=	28	=
d) dem hiesigen Waisenhause	25	=	—	=
e) den hiesigen Hausarmen	50	=	—	=
f) dem hiesigen reformirten Geistlichen, Pfarrer Keim	20	=	—	=
g) dem reformirten Schullehrer Schmidt	30	=	—	=
h) dem Waisenhause zu Carlsruhe	25	=	—	=

Sodann

2) an anderen Posten:

i) an herrschaftlichen Geldern	68	fl.	51¾	kr.
k) an neu angelegten Kapitalien	135	„	—	„
l) an Hausbau-Reparaturkosten	230	„	2	„
m) an Administrationskosten	162	„	—	„
n) insgemein	5	„	10	„
Summe aller Ausgabe	5444	fl.	31¾	kr.

III. Abschluß:

Die Einnahme beträgt	7568	fl.	1¾	kr.
Die Ausgabe	5444	„	31¾	„
Saldo	2123	fl.	30	kr.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß der active Kapitalstock — 95,723 fl. 45 kr. beträgt.

Darmstadt am 4. August 1828.

Großherzoglich Hess. Kirchen- und Schulrath daselbst.

Stumpff. Stamm.

vt. Otto.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 18. Jul. dieses Jahrs wurde der Landrichter Georg **Krug**, bisher zu Vöhl, auf die Landrichterstelle des Bezirks Schotten versetzt — dem Landgerichtsassessor Reinhard **Koch**, bisher zu Biedenkopf, die erledigte Landrichterstelle des Bezirks Vöhl übertragen — der Landgerichtsassessor Friederich Georg Carl **Limpert** zu Giessen in gleicher Eigenschaft an das dasige Stadtgericht — der Landgerichtsassessor August Wilhelm **Gravelius** zu Schotten in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Giessen — und der Landgerichtsassessor Heinrich Carl Ludwig **Krebs** zu Schotten in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Biedenkopf versetzt — sodann der vorhinige Polizeibeamte zu Grossenbusseck, Wilhem **Weidig**, dermal zu Giessen, zum Assessor bei dem Landgerichte des Bezirks Schotten, mit dem richterlichen Votum, ernannt; — am 24. Jul. dieses Jahrs der Landgerichtsassessor Carl **Pistor** zu Lorsch an das Landgericht zu Zwingenberg versetzt — und dem Hofgerichtsadvocaten, Ernst **Freiherrn von Hofmann** dahier, die erledigte Landgerichtsassessorstelle bei dem Landgerichte Offenbach übertragen; — am 26. Jul. dieses Jahrs der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Johann **Schnatz** aus Gernsheim definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier ernannt — und am 29. Jul. dieses Jahrs dem

Pfarramtscandidaten Andreas Mathes von Hochheim die Mitpredigerstelle zu Oppenheim übertragen.

Diensterledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

1) die Pfarrei Niederingelheim, im Canton Oberingelheim, mit einem jährlichen Einkommen von 900 fl.; — 2) die Pfarrei Wölfersheim, im Landrathsbezirke Hungen, mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 720 fl. 2 kr., wozu dem Herrn Fürsten von Solms-Braunfels das Präsentationsrecht zusteht; — und 3) die Mitprediger- und Präceptor-Stelle zu Oberroßbach, im Landrathsbezirke Butzbach, mit einem jährlichen Einkommen von 456 fl. 44 kr.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 24. Jul. dieses Jahrs wurde der Landgerichtsassessor Emerich Wilhelm Bergsträßer zu Großgerau in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 21. Mai dieses Jahrs der Untersteuerbote Jöst zu Offenbach, welcher, als vormaliger Hoheitsamtsdiener daselbst, eine Pension aus der Staatskasse zu beziehen hatte; — 2) am 22. Jul. dieses Jahrs der emeritirte Inspector und Pfarrer Seipp zu Wölfersheim; — 3) am 3. August dieses Jahrs der Stadtgerichtsdiener Schmidt zu Giessen; — und 4) am 10. August dieses Jahrs der Salineninspecter Hendrich zu Carlshalle.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 38.

Darmstadt am 8. September 1828.

Regulativ über die Aufnahme und Entlassung der Hospitaliten im Hospital Hofheim.

Die Ausdehnung der Hofheimer Hospitalanstalt auf das ganze Großherzogthum macht mehrere Abänderungen des Regulativs vom 15. November 1823 über die Aufnahme und Entlassung der Irren im Hospital Hofheim, so wie auch mehrere neue Bestimmungen nothwendig, und haben daher Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, nachfolgende, auf den ganzen Umfang des Großherzogthums sich erstreckende Vorschriften allergnädigst zu ertheilen geruht.

§. 1.

In das Hospital Hofheim sind aufzunehmen:

I. aus dem ganzen Großherzogthum:

1) Rasende und Wahnsinnige,

2) Personen, welche mit Abscheu erregenden Krankheiten behaftet sind;

II. ausserdem noch aus denjenigen Landestheilen, welche schon vor dem Jahr 1827 Anspruch auf Aufnahme von darinn geborenen Personen in das Hospital Hofheim hatten:

1) Blinde,

2) in hohem Grad Blödsinnige,

3) Personen, welche solche körperliche Gebrechen haben, die sie zu aller Arbeit unfähig machen.

Alle diese Leiden qualificiren, sobald sie nur vorübergehend sind, nicht zur Aufnahme in das Hospital Hofheim. Nur bei Rasenden und Wahnsinnigen tritt in so weit eine Ausnahme ein, daß sie auch zur Heilung in das Hofheimer Hospital aufgenommen werden können, aus welchem sie, wenn die Heilung gelungen ist, wieder zu entlassen sind.

§. 2.

Rasende und Wahnsinnige können stets sogleich nach erfolgter Reception in die Hospitalanstalt eintreten.

Die mit sonstigen Leiden behaftete Personen sind in der Reihefolge, in welcher sie recipirt worden sind, so wie und so viel es der Raum und die Kräfte der Hospitalanstalt gestatten, einzuberufen. Die Regierung zu Darmstadt, welche die Oberaufsicht über diese Hospitalanstalt hat, ist jedoch ermächtigt, auch diesen Personen in besonders dringenden Fällen den Eintritt in diese Anstalt ausnahmsweise, noch ehe sie die Reihe trifft, zu bewilligen.

§. 3.

Dem Gesuch um Aufnahme einer Person in das Hospital Hofheim muß beiliegen:

1) der Taufschein oder Geburtsschein des zu Recipirenden,
2) ein gehörig motivirtes Zeugniß des ersten Physicatsarztes des Bezirks über den Krankheitszustand des zu Recipirenden, nebst der ärztlichen Relation, auf welche dieses Zeugniß gestützt ist; in grösseren Städten ist es auch dem Arzt, welcher den zu Recipirenden in seiner Krankheit behandelt, gestättet, ein solches Zeugniß, unter gleichmässiger Beifügung der Relation, auszustellen;
3) ein von der competenten obrigkeitlichen Behörde ausgestelltes Attestat über die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des zu Recipirenden, worinn das Vermögen oder sonstige Einkünfte irgend einer Art des zu Recipirenden und nach Umständen auch das Vermögen oder sonstige Einkünfte der nächsten Verwandten, welche ihn zu ernähren rechtlich verpflichtet sind, anzugeben ist.

§. 4.

Nur vermögenslose Personen werden unentgeltlich in die Hospitalanstalt aufgenommen. Besitzen hingegen die zu recipirende Personen eigenes Vermögen oder Einkünfte sonstiger Art, oder ist dieses bei den nächsten Verwandten derselben, welche sie zu ernähren rechtlich verpflichtet sind, der Fall, so hat die Regierung zu Darmstadt, unter Berücksichtigung der vorliegenden Vermögens- und Familien-Verhältnisse, zu bestimmen, ob für die Aufnahme derselben das festgesetzte volle jährliche Kostgeld oder nur ein Theil desselben oder endlich welches demselben entsprechendes einmaliges Einbringen, wenn solches von den Interessenten vorgezogen wird, zu entrichten ist.

Das volle Kostgeld besteht ferner, wie bisher:

a) für die Honoratiorenkost in . . . . 300 fl.
b) für die mittlere Kost in . . . . 150 "
c) für die gemeine Kost in . . . . 100 "

Jede recipirte Person hat, in so weit sie es vermag, ein vollständiges Bett in das Hospital mitzubringen.

§. 5.

Bei dem Ableben eines Hospitaliten, für welchen das volle jährliche Kostgeld oder ein demselben entsprechendes einmaliges Einbringen entrichtet worden ist, fällt dessen ganzes hinterlassenes Vermögen, nach Abzug der Beerdigungskosten, seinen Erben zu. Bei dem Ableben eines Hospitaliten hingegen, für welchen ein geringeres Kostgeld oder einmaliges Einbringen entrichtet oder welcher unentgeltlich aufgenommen worden ist, sind vorerst der Hospitalanstalt die Unterhaltungs- und Beerdigungs-Kosten, nach Abzug des empfangenen Kostgeldes oder Einbringens, zu ersetzen, und nur der allenfalls verbleibende Ueberrest den Erben des verstorbenen Hospitaliten auszuliefern.

§. 6.

Die in den §. §. 7 — 13. des oberwähnten Regulativs vom 15. November 1823 enthaltene Bestimmungen über

1) den Transport der Hospitaliten in das Hospital,
2) die Entlassung der Hospitaliten aus dem Hospital,
3) die Beurlaubung der Hospitaliten und
4) die Behandlung der Hospitaliten nach ihrer Entlassung und während ihrer Beurlaubung

sollen im ganzen Umfang des Großherzogthums in Wirksamkeit treten.

Darmstadt am 21. August 1828.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Abwesenheit des Staatsministers.

Frhr. von Lehmann.

Trygophorus.

Bekanntmachung, die Anwendung der Steuerexecutionsordnung auf die Beitreibung von ausstehenden Zollgefällen und anderen indirecten Auflagen, mit deren Erhebung die Zollämter beauftragt sind, betr.

Da über die Anwendung der für die Beitreibung der directen und indirecten Auflagen im Großherzogthum bestehenden Vorschriften der Steuerexecutionsordnung auf die Beitreibung von ausstehenden Zollgefällen und anderen indirecten Auflagen, mit deren Erhebung die Großherzoglichen Zollämter beauftragt sind, nachfolgende Bestimmungen getroffen worden sind, nämlich:

1) Ausstände an Zollgefällen, welche ohne Anwendung von Zwangsmaasregeln nicht eingebracht werden können, sollen von den Debenten, und zwar sowohl wenn Abgabepflichtige, als wenn Erheber die Schuldner sind, nach den Vorschriften der bestehenden Steuerexecutionsordnung beigetrieben werden;

2) die Mahnung soll von dem Einnehmer der Kasse ausgehen, welcher die unmittelbare Erhebung zusteht, die Pfandungsbefehle aber sollen von den Großherzogl. Hauptzollämtern erlassen werden; die Vollziehung der Mahnungen und Pfandungsverfügungen haben die Unter- und beziehungsweise die Ober-Steuerboten zu besorgen;

3) die Vorschrift unter Nr. 2. findet auch Anwendung auf die Ausstände an sonstigen indirecten Auflagen, mit deren Erhebung die Großherzogl. Zollämter beauftragt sind;

so wird solches zur Nachachtung der Behörden und zur Wissenschaft aller sonst Betheiligten hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt am 18. August 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
du Thil.

Rothe.

Verordnung, die Ausräumung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche in der Provinz Rheinhessen betr.

Sämmtliche Großherzogl. Burgermeister der Provinz Rheinhessen, durch deren Verwaltungsbezirk nicht schiffbare Flüsse und Bäche fliessen, werden hiermit aufgefordert, die Ausräumung derselben, nach vollbrachter Erndte, und zwar in der ersten Hälfte des Monats September, auf den Grund der Bestimmungen des Beschlusses des ehemaligen Präfecten vom Donnersberg vom 10. August 1807., wovon die wesentlichen Bestimmungen unterm 20. September 1819., Regierungsblatt Nr. 15., zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, durch die betreffenden Nebenläger ausräumen zu lassen; wobei die Großherzogl. Burgermeister hinsichtlich der Ausführung noch insbesondere auf die diesseitige, an sie ergangene Instruction vom 8. September 1826, Zahl 9412, verwiesen werden.

Mainz am 14. August 1828.

Die Großherzogl. Hess. Regierung der Provinz Rheinhessen.
Frhr. von Lichtenberg.

Diensterledigung.

Die Pfarrstelle zu Oberbreidenbach und Storndorf, im Landrathsbezirke Romrod, mit einem jährlichen Einkommen von 581 fl. 49 kr., wozu das Präsentationsrecht der Freiherrlichen Familie Schenck zu Schweinsberg und Rülfenrod zusteht, ist erledigt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 39.

Darmstadt am 10. September 1828.

Bekanntmachung, die Bewachung der Hauptdämme bei hohem Wasser betr.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die für die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen erlassene allerhöchste Verordnung vom 8. December 1825 wegen der Bewachung der Hauptdämme bei hohem Wasser nur allein auf die Rheindämme oder im Allgemeinen auf alle Hauptdämme, namentlich auch am Main, und auf die mit den Rheindämmen in Verbindung stehenden Hauptdämme, als an der Schwarzbach, Weschnitz ꝛc. ꝛc., Anwendung finden soll; so sieht sich das unterzeichnete Großherzogliche Ministerium der Finanzen veranlaßt, zur Beseitigung dieser Zweifel, nach Einholung der allerhöchsten Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, bekannt zu machen, daß es sowohl bei Erlassung der gedachten Verordnung die allerhöchste Intention gewesen, als noch jetzt es ist, daß diese Verordnung, wie schon ihre allgemeine Fassung andeutet, bei allen und jeden Hauptdämmen ohne Ausnahme zur Anwendung kommen soll.

Darmstadt am 25. August 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Bekanntmachung, den Verkehr der inländischen Fabrikanten in den ausländischen Messen betr.

Diejenigen Fabrikanten des Großherzogthums, welche ihre Fabrikate nach ausländischen Messen verführen, und den unverkauften Theil derselben zollfrei nach ihren Wohnorten zurück

bringen wollen, haben sich an das Hauptzollamt ihres Bezirks zu wenden, welches ihnen das über diesen Gegenstand abgefaßte Regulativ mittheilen, und sie dadurch über die Bestimmungen, unter welchen jener Zweck erreicht werden kann, belehren wird.

Darmstadt am 28. August 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
du Thil.

Rothe.

Summarische Uebersicht
über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schul-Fonds der Provinz Rheinhessen vom Jahre 1820 bis 1827 einschließlich.

A. Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Kapitalstock:				
a) Betrag bis Ende 1827. der eingeschossenen 10% vom Kapitalgütersteigpreise	196,831	14		
b) Betrag der für 1817, 1818 und 1819 erhobenen 10% für den Cultus, welche als Kapital überwiesen sind	28,617	21	240,845	38
c) Betrag des am 1. Januar 1828. rückständigen, von den Gemeinden verzinslich geschuldeten Kapitalrests	15,397	03		
II. Betrag der Zinsen von dem noch ausstehenden Kapitaleinschusse unter c. von den Jahren:				
1820	1,202	18		
1821	643	33		
1822	556	40		
1823	625	35		
1824	681	15	6,992	09
1825	1,789	11		
1826	733	13		
1827	760	24		
III. 10% jährlicher Einschuß vom reinen Ertrage des Grundeigenthums für den Kirchen- und Schul-Fonds nach den Budgets der Jahre:				
1820	7,346	18		
1821	7,160	13		
1822	11,969	08		
1823	8,720	49		
1824	9,377	57	72,188	35
1825	8,663	58		
1826	10,650	59		
1827	8,299	13		
Zu übertragen	—	—	320,026	22

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	—	—	320,026	22
IV. Nachnahme auf diese 10% nach den abgeschlossenen Rechnungen der Jahre:				
1819	308	11		
1820	1,296	02		
1821 bis 1824	8,012	41	10,878	31
1825	1,186	44		
1826	74	53		
V. Die 10% der Stadt Mainz von 1820, 1821 und 1822, zufolge Rescripts vom 11. April 1828	—	—	165	35
VI. Die Zinsen von dem ausgeliehenen Kapital zu 182,000 fl. vom 1. Januar 1820 bis den 31. December 1827, von 8 Jahren, jedes Jahr mit 9100 fl. — beträgt also im Ganzen	—	—	72,800	—
VII. Desgleichen von dem Kapital zu 41,000 fl. vom 1. Mai 1821 bis den 31. December 1827, von 6 Jahren, 7 Monaten, jedes Jahr 2050 fl. — macht in Allem	—	—	13,666	40
Ganze Einnahme Ende 1827	—	—	417,537	08

B. Ausgabe.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Zuschüsse an unbemittelte Gemeinden zur Ausführung der dringendsten Bauten an den Pfarr- und Schul-Häusern in den Jahren:				
1820	17,000	—		
1821	19,200	—		
1822	24,950	—		
1823	20,400	—		
1824	21,200	—	166,966	05
1825	21,616	05		
1826	22,500	—		
1827	20,100	—		
II. Rückvergütung der zu viel bezahlten 10% an den Kirchen- und Schul-Fonds von:				
1821 und 1822	1,942	29		
1823 und 1824	1,090	16	3,392	46
1825	121	55		
1826	238	06		
III. Ausgeliehene Kapitalien:				
a) an mehrere Gemeinden der Provinz	182,000	—		
b) bei Großherzogl. Hauptrestenkasse stehen noch	41,000	—		
c) mehrere Gemeinden schulden noch ihre 10% Kapitaleinschüsse, welche unter I. e. vereinnahmt sind, mit	15,397	03	238,397	03
IV. Vergütung der Stadt Mainz für zu viel bezahlte 10% von 1823	—	—	—	07
Zu übertragen	—	—	408,756	01

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	—	—	408,756	01
V. Hebgebühren an Großherzogl. Centralkasse von der ganzen Einnahme zu	417,537	08	—	—
nach Abzug der unter III. c. aufgeführten Ausstände von .	15,397	03	—	—
also von	402,140	05		
zu $\frac{1}{3}\frac{0}{8}$ mit	—	—	1,340	28
Ganze Ausgabe Ende 1827	—	—	410,096	29
Resultat.				
Die Gesammteinnahme beträgt	—	—	417,537	08
Die Gesammtausgabe beträgt	—	—	410,096	29
Verglichen, bleibt Kassebestand	—	—	7,440	39

Dieser Betrag ist aber nicht vorhanden, sondern wird von den Städten Alzei, Bingen und einigen anderen Gemeinden geschuldet.

Gegenwärtige Uebersicht, wovon einer jeden Gemeinde der diesseitigen Provinz eine detaillirte Rechnung zugestellt werden soll, in Gemäsheit der allerhöchsten Verfügung vom 1. November 1819, Amtsblatt Nr. 25, aufgestellt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht durch Großherzogliche Regierung der Provinz Rheinhessen zu Mainz am 31. Mai 1828.

Frhr. von Lichtenberg. Hesse.

Versetzungen in den Ruhestand.

Am 1. Jul. dieses Jahrs wurde der Unterförster Johannes Köhler zu Queckborn; — am 7. Jul. dieses Jahrs der Unterförster Johann Sebastian Kleinschmitt zu Bermuthshain — der Waldschütze Johann Peter Muth zu Bermuthshain — und der Waldschütze Conrad Plock zu Sellnrod; — am 17. Jul. dieses Jahrs der Förster Mathes zu Niedermodau — und der Unterförster Johann Conrad Drauth zu Langd; — sodann am 28. Jul. dieses Jahrs der Steuercommissär Franz Ludwig Jungk zu Giessen — und der Unterförster Wilhelm Becker zu Hatzfeld in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 12. Jul. dieses Jahrs der pensionirte Chausseeknecht Johannes Margolf zu Reinhardshain; — 2) am 26. Jul. dieses Jahrs der Militärpensionist Philipp Mengel zu Alsheim; — 3) am 3. August dieses Jahrs der Pfarrer Strecker zu Oberbreidenbach; — und 4) am 5. August dieses Jahrs der Director der provisorischen Rheinschifffahrts-Octroi-Verwaltungs-Commission, Johann Friedrich Ockharth zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 40.

Darmstadt am 16. September 1828.

Bekanntmachung, die künftige Erhebung der Accesgelder und Jahrsbeiträge zur allgemeinen Schullehrerwittwenkasse in den Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen betr.

Es ist höchsten Orts verordnet worden, daß — auf den Grund des §. 21. und unter Aufhebung des §. 22. der höchsten Verordnung vom 18. December 1819 — vom 1. Januar laufenden Jahrs an in den Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen die Erhebung der Antrittsgelder und der jährlichen Beiträge, welche die Schullehrer, oder an deren Stelle die Gemeindekassen, zu leisten haben, so wie die Beiträge wohlstehender Kirchenfonds, durch die Obereinnehmer und Districtseinnehmer bewirkt, und daß die Ausstände an diesen Geldern nach den Vorschriften der Steuerexecutionsordnung beigetrieben werden sollen.

Dagegen müssen alle bis zum Ablauf des verflossenen Jahrs der Schullehrerwittwenkasse erschienenen und bis jetzt noch rückständigen Gelder auf die seitherige Weise erhoben und an den Rechner der Anstalt, Großherzogl. Hofgerichtsadvocaten Becker dahier, vorschriftsmässig abgeliefert werden.

Diese höchsten Bestimmungen werden hierdurch Allen, die es angeht, zur genausten Nachachtung und Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt am 4. August 1828.

Aus höchstem Specialauftrag.

Großherzogl. Hess. Kirchen- und Schulrath der Provinz Starkenburg.

Kekule. Stamm.

vt. Otto.

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Staatsschulden-Tilgungskasse-Rechnungen von den Jahren 1821 bis einschlieslich 1826.

In Folge der im §. 16. des Staatsschulden-Tilgungsgesetzes vom 29. Jun. 1821. enthaltenen Bestimmung werden hierdurch die Resultate der Staatsschulden-Tilgungskasse-Rechnungen von den Jahren 1821. bis einschlieslich 1826. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Abschnitt.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

	Zur Verzinsung der Staatsschuld.		Zur Abtragung der Staatsschuld.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.				
In dem Rechnungsjahr 1821	640,882	5½	211,191	16½
» » » 1822	680,041	57¾	269,493	40¾
» » » 1823	674,847	20	636,196	22½
» » » 1824	693,663	58¾	339,334	26¾
» » » 1825	694,303	1½	384,802	15
» » » 1826	714,504	58¾	4,980,006	14¼
Nota. Bei der Einnahme ist der gebliebene Vorrath aus der 1821r ꝛc. Rechnung zur Verzinsung und Abzahlung der Staatsschuld, der Betrag der ausgegebenen Obligationen au porteur, der Betrag des an die Hauptstaatskasse abgelieferten Rothschildischen Anlehens von 540,000 fl. vom 1. Mai 1822 und des Anlehens von 350,000 fl. zu Chausseeneubauten, so wie der Betrag der durchlaufenden Posten, ausser Ansatz gelassen.				
Summe der Einnahme dieser 6 Jahre	4,098,243	22¼	6,821,024	15¾
Ausgabe.				
In dem Rechnungsjahr 1821	631,935	58	36,897	24¾
» » » 1822	665,903	34½	258,029	38½
» » » 1823	670,552	6½	607,343	22
» » » 1824	685,149	35½	395,811	53
» » » 1825	668,046	13½	359,788	45½
» » » 1826	594,293	47¾	5,567,248	33¼
Nota. Bei der Ausgabe zur Abzahlung der Staatsschuld ist der Betrag der ausgegebenen Obligationen au porteur, der Betrag der an die Hauptstaatskasse abgelieferten Anlehen von 540,000 fl. vom 1. Mai 1822 und von 350,000 fl. zu Chausseeneubauten, so wie der Betrag der durchlaufenden Posten, ausser Ansatz gelassen.				
Summe der Ausgabe dieser 6 Jahre	3,915,881	15½	7,225,119	37

	Zur Verzinsung der Staatsschuld.		Zur Abtragung der Staatsschuld.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Einnahme beträgt	4,098,243	22¼	6,821,024	15¾
» Ausgabe »	3,915,881	15½	7,225,119	37
Bleiben vorräthig	182,362	6¾	—	–
Ist überzahlt	—	—	404,095	21¼
Den bleibenden Vorrath mit der Ueberzahlung verglichen	—	—	182,362	6¾
erscheint wirkliche Ueberzahlung zu Ende 1826 welche aus den eingegangenen Geldern der am 2. Januar 1827 fälligen Terminzahlung des Rothschildischen Anlehens von 6½ Millionen bestritten worden ist.	—	—	221,733	14½

II. Abschnitt.
Verwendung des Tilgungsfonds.

Die auf Seite 406. gezogene Summe der Einnahme zu Abzahlung der Staatsschuld von 6,821,024 fl. 15¾ kr. besteht aus folgenden Posten:

					fl.	kr.
A. Einnahme, durch deren Verwendung die Staatsschuld wirklich vermindert worden ist:						
1) Eingegangene Activkapitalien:						
In dem Jahr 1821 sind eingegangen	28,375	fl.	51½	kr.		
» » » 1822 » »	10,056	»	27½	»		
» » » 1823 » »	32,398	»	—			
» » » 1824 » »	44,338	»	29¼	»		
» » » 1825 » »	38,870	»	45	»		
» » » 1826 » »	79,954	»	29	»	233,994	2¼
2) Eingegangene Domänenkaufschillinge:						
In dem Jahr 1821 sind eingegangen	71,233	fl.	41¼	kr.		
» » » 1822 » »	69,481	»	28	»		
» » » 1823 » »	97,350	»	43	»		
» » » 1824 » »	148,196	»	10	»		
» » » 1825 » »	107,456	»	22½	»		
» » » 1826 » »	132,662	»	24¼	»	626,380	49
3) Aus verschiedenen Quellen:						
In dem Jahr 1821 sind hierunter eingegangen	—	fl.	—	kr.		
» » » 1822 » » »	576	»	35	»		
» » » 1823 » » »	180	»	—	»		
» » » 1824 » » »	176	»	—	»		
» » » 1825 » » »	31	»	39	»		
» » » 1826 » » »	61,520	»	39	»	62,484	53
Summe der Einnahme unter A.					922,859	44¼

			fl.	kr.
B. Einnahme, welche zwar zur Abzahlung der Staatsschuld verwendet worden ist, die aber, da solche verzinst wird, wieder als Zugang der Staatsschuld erscheint:				
1) Eingegangene Depositen:				
Im Jahr 1821 sind eingegangen	4,670 fl.	— kr.		
» » 1822 » »	52,569 »	33¼ »		
» » 1823 » »	360,284 »	20½ »		
» » 1824 » »	84,723 »	26½ »		
» » 1825 » »	183,113 »	58½ »		
» » 1826 » »	88,781 »	42 »	774,143	¾
2) Eingegangene Cautionen:				
Im Jahr 1821 sind eingegangen	106,911 fl.	43¾ kr.		
» » 1822 » »	103,609 »	37 »		
» » 1823 « »	120,903 »	19 »		
» » 1824 » »	51,160 »	21 »		
» » 1825 » »	54,429 »	30 »		
» » 1826 » »	95,737 »	— »	532,751	30¾
3) Eingegangene Kapitalien, auf halbjährige Aufkündigung vorgeliehen:				
Im Jahr 1821 sind eingegangen	— fl.	— kr.		
» » 1822 » »	33,200 »	— »		
» » 1823 » »	25,080 »	— »		
» » 1824 » »	10,740 »	— »		
» » 1825 » »	900 »	— »		
» » 1826 » »	102,350 »	— »	172,270	—
Von dem neuen Rothschildischen Anlehen von 6½ Millionen wurden bis Ende 1826 abschläglich eingeliefert			3,900,000	—
Für pari verkaufte 4%ge Staatsschulden-Tilgungskasse-Obligationen au porteur sind eingegangen			519,000	—
Summe der Einnahme unter B.			5,898,164	31½
Summe der Einnahme unter A.			922,859	44¼
Hauptsumme des Tilgungsfonds			6,821,024	15¾
Durch vorbemerkten Tilgungsfonds von 6,821,024 fl. 15¾ kr. wurde nachfolgende Verminderung der Kapitalschuld bewirkt:				
1) Durch Abtragung von Passivkapitalien:				
Im Jahr 1821	36,067 fl.	40¾ kr.		
» » 1822	210,278 »	11½ »		
» » 1823	594,772 »	44 »		
» » 1824	321,333 »	4 »		
» » 1825	250,096 »	9 »		
» » 1826	5,404,420 »	24 »	6,816,968	13¼

			fl.	kr.
2) Durch zurückbezahlte Depositen:		Uebertrag	6,816,968	$13\frac{1}{4}$
Im Jahr 1821	829 fl.	44 kr.		
» » 1822	43,629 »	42 »		
» » 1823	1,734 »	16 »		
» » 1824	14,038 »	47 »		
» » 1825	69,703 »	46 »		
» » 1826	101,810 »	$2\frac{1}{4}$ »	231,746	$17\frac{1}{4}$
3) Durch zurückbezahlte Cautionen:				
Im Jahr 1821	— fl.	— kr.		
» » 1822	3,758 »	— »		
» » 1823	10,836 »	22 »		
» » 1824	57,386 »	$1\frac{3}{4}$ »		
» » 1825	19,544 »	23 »		
» » 1826	56,468 »	37 »	147,993	$23\frac{3}{4}$
Summe der Kapitaltilgung			7,196,707	$54\frac{1}{4}$
Hierzu kommen noch die in den Rechnungen von 1821. bis einschlieslich 1826. unter der Rubrik: Insgemein rc. rc. vorkommenden, aus dem Tilgungsfonds bestrittenen Ausgabeposten von zusammen			28,411	$42\frac{1}{2}$
Hauptsumme der Ausgaben aus dem Tilgungsfonds			7,225,119	$36\frac{3}{4}$
Hiermit verglichen die **Einnahme** des Tilgungsfonds von			6,821,024	$15\frac{3}{4}$
ergiebt sich Ueberzahlung .... welche theils aus dem Vorrath zur Zinszahlung und theils aus dem Zahlungstermin des Rothschildischen Anlehens von $6\frac{1}{2}$ Millionen v. 2. Januar 1827 bestritten worden ist.			404,095	21

III. Abschnitt.
Stand der Staatsschuld.

			fl.	kr.
Bei Errichtung der Staatsschulden-Tilgungskasse war der Stand der liquiden Staatsschuld			12,949,178	$1\frac{1}{4}$
nämlich:				
an unverzinslichen Kapitalien	1,000 fl.	— kr.		
an Kapitalien zu 3%	129,685 »	$5\frac{5}{8}$ »		
» » » $3\frac{1}{2}$%	17,108 »	30 »		
» » » 4%	2,067,117 »	$27\frac{7}{8}$ »		
» » » $4\frac{1}{2}$%	1,618,670 »	— »		
» » » 5%	9,027,701 »	$17\frac{3}{4}$ »		
» » » 6%	87,895 »	40 »		
	12,949,178 fl.	$1\frac{1}{4}$ kr.		
Hierzu kommen an neu überwiesenen, liquid gewordenen Staatsschulden und an neuen, mit ständischer Bewilligung geschehenen Kapitalaufnahmen:				
In dem Jahr 1821	90,720 fl.	$50\frac{1}{4}$ kr.		
» » » 1822	615,354 »	37 »		
zu übertragen	706,075 fl.	$27\frac{1}{4}$ kr.		

			fl.	kr.
Uebertrag	706,075 fl.	27¼ kr.	12,949,178	1¼
In dem Jahr 1823	333,439 »	53¼ »		
» » » 1824	230,438 »	27 »		
» » » 1825	206,358 »	18¼ »		
» » » 1826	208,099 »	44 »		
			1,684,411	49¾
Summe			14,633,589	51
Im Lauf der Jahre 1821. bis einschließlich 1826. sind der Staatsschuld weiter zugegangen:				
1) an eingelieferten Depositen, nach S. 408.	774,143 fl.	¾ kr.		
2) „ „ Cautionen, das.	532,751 »	30¾ »		
3) „ eingegangenen Kapitalien zu 4% auf halbjährige Aufkündigung, das.	172,270 »	— »		
4) abschlägliche Einzahlung des neuen Rothschildischen Anlehens von 6¾ Millionen Gulden, das.	3,900,000 »	— »		
5) für pari verkaufte 4%ge Obligationen au porteur, das.	519,000 »	— »		
Summe	5,898,164 fl.	31½ kr.		
Die Staatsschuld ist im Lauf der Jahre 1821. bis einschließlich 1826. durch baaren Abtrag vermindert worden, nämlich:				
1) durch Abtragung von Passivkapitalien, nach S. 408.	6,816,968 »	13¼ »		
2) „ zurückbezahlte Depositen nach Seite 409.	231,746 »	17¼ »		
3) „ „ Cautionen „ „ das.	147,993 »	23^{3} »		
Summe der Tilgung	7,196,707 fl.	54¼ kr.		
Hiermit verglichen die Summe des Zugangs, nach oben	5,898,164 »	31½ »		
erscheint eine Verminderung der Staatsschuld durch baare Abtragung von			1,298,543	22¾
Bleiben			13,335,046	28¼
Der Staatsschuld gehen ferner ab:				
1) an gelöschten Kapitalien:				
Im Jahr 1821	11,950 fl.	— kr.		
» » 1822	2,001 »	43 »		
» » 1823	883 »	20 »		
» » 1824	122 »	29 »		
» » 1825	16 »	15 »		
» » 1826	1,000 »	— »		
	15,973 fl.	47 kr.		
2) an Kapitalien, welche im Jahr 1824. der liquiden Staatsschuld ab und der zur proviso-				

		fl.	kr.
Uebertrag	15,973 fl. 47 kr.	13,335,046	28¼
rischen Verzinsung überwiesenen Staatsschuld zugegangen sind	14,000 » — »	29,973	47
Es bleiben daher an liquiden Staatsschulden Ende 1826		13,305,072	41¼
Hierzu die Ueberzahlung, wie solche Seite 409. bemerkt ist		404,095	21¼
		13,709,168	2½

Die zu Ende des Jahrs 1826. bleibende liquide Staatsschuld von 13,305,072 fl. 41¼ kr. besteht:

1) aus unverzinslichen Kapitalien	22,975 fl.	6¼ kr.
2) » Kapitalien zu 3 %	678,471 »	35¼ »
3) » » » 3½ %	5,924 »	— »
4) » » » 4 %	8,415,007 »	58¼ »
5) » » » 4½ %	1,290,470 »	— »
6) » » » 5 %	2,892,223 »	58½ »
	13,305,072 fl.	38¼ kr.

Darmstadt am 18. August 1828.

Die Direction der Großherzogl. Hess. Staatsschulden-Tilgungskasse.
Balser. Schenck.

vt. Balser.

Avancements.

Am 9. Jul. ist der Unteradjutant Theodor Frank vom Leibgarderegiment zum Secondlieutenant im Regiment Groß- und Erbprinz — und am 13. August der Unteradjutant Adolph Dittmar vom Regiment Groß- und Erbprinz zum Secondlieutenant im Leibregiment ernannt worden.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 24. Jul. dieses Jahrs wurde dem Steuerperäquator Hutter zu Friedberg das Prädicat: Bergrentmeister — ertheilt — sodann der bisherige Landrathsbote Hauser zu Reinheim zum Forstschützen in dem Forstrevier Niederramstadt, Forsts Reinheim, — und Adam Dillmuth zu Hainchen zum Forstschützen in dem Forstrevier Langd, Forsts Nidda, ernannt; — am 28. Jul. dieses Jahrs der bisherige Steuercommissär Jacob Leuchtweis zu Büdingen in gleicher Eigenschaft nach Giessen versetzt — die erledigte Stelle eines Steuercommissärs zu Büdingen dem bisherigen Accessisten bei dem Secretariat der Großherzoglichen Oberfinanzkammer, Christian Ellenberger, übertragen — und der bisherige Forstgeometer Theodor Borkhausen zum Revierförster des Reviers Schiffenberg, Forsts Giessen, bestellt.

Dienstnachricht.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 28. April dieses Jahrs dem ersten reformirten Stadtpfarrer und Superintendenten Rödiger zu Offenbach das Prädicat eines Geheimen Kirchenraths beizulegen geruht. Das darüber ausgefertigte allerhöchste Decret wurde demselben am 25. Jun. dieses Jahrs, als dem Tage seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, durch das Consistorium zu Offenbach behändigt.

Diensterledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

1) die Pfarrei zu Wallertheim, im Canton Wörrstadt, mit einem jährlichen Einkommen von 900 fl.; — 2) die Pfarrei zu Stadecken, im Canton Niederolm, mit einem jährlichen Einkommen von 800 fl.; — 3) die Pfarrei zu Bechtolsheim, im Canton Wörrstadt, mit einem jährlichen Einkommen von 900 fl.; — und 4) die Pfarrei zu Dienheim, im Canton Oppenheim, mit einem jährlichen Einkommen von 648 fl.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 41.

Darmstadt am 18. September 1828.

Inhalt: 1) Bestätigung eines Vermächtnisses der Ehefrau des Simon Lindner zu Umstadt betr.; — 2) Fortsetzung von der in Nr. 11, 19, 22, 23, 30 u. 34. des diesjährigen Regierungsblatts enthaltenen Uebersicht der für das Jahr 1828 auszuschlagenden Communalgelder in der Provinz Oberhessen; — 3) Dienst-Ernennungen und Beförderungen; — 4) Versetzungen in den Ruhestand; — 5) Sterbfälle.

Bestätigung eines Vermächtnisses der Ehefrau des Simon Lindner zu Umstadt betr.

Die Ehefrau des Simon Lindner zu Umstadt hat ihr auf 160 Gulden berechnetes Vermögen der Kirche zu Umstadt mit der Bestimmung vermacht, daß diese nach dem dereinstigen Ableben ihres Ehemannes in dessen Besitz gelangen soll.

Diese Stiftung ist landesherrlich genehmigt und die Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 5. September 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Abwesenheit des Staatsministers.

von Wreden.

Trygophorus.

Fortsetzung von der in Nr. 14, 19, 22, 23, 30 u. 34. des diesjährigen Regierungs-
Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden im Landrathsbezirke Vöhl.	I. Klasse.					II. Klasse.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile.					Auf das Personal-, Gewerb- und Immobiliar-Steuerkapital der Ortseinwohner.			
		Ausschlag.		Beitrag auf einen			Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.
1	Altenlotheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Asel	—	—	—	—	—	72	3	1	3,59
3	Basdorf	36	14½	—	42	2,53	121	35	2	0,164
4	Buchenberg	7	57½	—	17	0,25	69	39	1	3,844
5	Deisfeld	—	—	—	—	—	8	24½	—	2,35
6	Dorfitter	26	28	—	56	2,857	61	19	1	1,189
7	Eimelrod	16	49	—	21	1,870	51	15	1	2,416
8	Harbshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hemmighausen	24	—	1	15	3,15	36	4	2	0,841
10	Herzhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Höringhausen	—	—	—	—	—	362	59	2	3,732
12	Kirchlotheim	—	—	—	—	—	24	10	1	1,571
13	Marienhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Niedernorke	—	—	—	—	—	37	9½	1	3,380
15	Obernburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Obernwerba	—	—	—	—	—	44	13	2	1,085
17	Schmittlotheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Thalitter	3	57¾	—	10	—	47	14	—	2,444
19	Vöhl	—	—	—	—	—	64	32¾	—	2,002

Aufgestellt Giessen am 1. September 1828.

blatts enthaltenen Uebersicht der für das Jahr 1828 auszuschlagenden Communalgelder in der

III. Klasse.				Kriegsschulden vor 1807.				Bemerkungen.
Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, so wie die Immobiliarsteuerkapitalien der ganzen Gemarkung.				Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personal-, Gewerb- und Immobiliar-Steuerkapitalien.				
Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
205	—	2	0,83	—	—	—	—	
56	37	1	0,92	—	—	—	—	
83	22	1	0,099	—	—	—	—	
106	16	2	1,485	15	33	—	1,72	
15	22	—	3,313	—	—	—	—	
102	38	1	2,358	37	30	—	3,022	
48	48	1	0,370	35	58	1	0,555	
46	54	1	3,165	—	—	—	—	
23	27	1	0,694	—	—	—	—	
127	15	1	3,922	—	—	—	—	
303	43	1	1,981	75	33	—	2,455	
62	14	2	0,843	—	—	—	—	
122	$38\frac{1}{3}$	1	2,948	8	52	—	0,6207	
49	56	1	3,532	—	—	—	—	
54	4	1	3,922	—	—	—	—	
67	18	1	2,287	—	—	—	—	
114	24	1	3,236	—	—	—	—	
81	38	—	3,917	—	—	—	—	
246	53	1	1,427	14	—	—	0,419	

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 14. April dieses Jahrs wurde dem Geheimen Kanzlisten Vietor die Stelle eines Rechners der Oberpolizei- und Correctionshaus-Kasse dahier übertragen; — am 23. Jun. dieses Jahrs der Ortsbürger und Gastwirth Ernst Albrecht zu Büdingen als Posthalter und Posterpeditor daselbst bestätigt; — am 7. August dieses Jahrs der Districtseinnehmer Laist zu Herbstein zum Steuereinnehmer des Districts Eifa — und der Districtseinnehmer Stockhausen zu Schwarz zum Steuereinnehmer des Districts Schotten ernannt; — am 14. August dieses Jahrs der bisherige Rentamtmann Christian Gottfried Seippel dahier zum Obereinnehmer der directen Steuern und indirecten Auflagen für den Obereinnehmereibezirk Darmstadt — und der bisherige Obereinnehmer Carl Christian Beck zu Umstadt zum Rentbeamten des Domanialrentamts Darmstadt bestellt; — an demselben Tage dem Revierförster Friedrich Leopold Klipstein zu Jägersburg die Revierförsterstelle des Forstreviers Königstädten übertragen — und der Revierförster Johann Hüter auf dem Königstädter Forsthause in gleicher Eigenschaft nach Jägersburg versetzt; — sodann am 25. August dieses Jahrs der bisherige Buchhalter bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse, August Becker, zum Obereinnehmer der directen Steuern und indirecten Auflagen für den Obereinnehmereibezirk Umstadt ernannt.

Versetzungen in den Ruhestand.

Am 23. Jun. dieses Jahrs wurde der bisherige Posthalter Schneidmüller zu Gedern; — und am 25. August dieses Jahrs der bisherige Salzauswieger Finck zu Salzhausen in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 30. Jul. dieses Jahrs der Capuzinerbruder Brandenstein zu Bensheim; — 2) am 16. August der catholische Pfarrer Maurer zu Weinheim; — und 3) am 26. August dieses Jahrs die Pensionärin, Wittwe des abteilichen Kammerdieners Hilgenreiner zu Seligenstadt.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 42.

Darmstadt am 24. September 1828.

Reglement über die Erhebung des städtischen Octroi's für die Residenz Darmstadt.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Hessen und bei Rhein rc., haben eine neue Regulirung des der Residenz Darmstadt unterm 10. October 1823. bewilligten Octroi's allergnädigst zu verfügen geruht, und verordnet, daß von folgenden Gegenständen ein Octroi in nachbestimmtem Betrag erhoben werde, nämlich:

	fl.	kr.
I. Von Brennmaterialien und zwar:		
1) von einen Stecken Laubholz	—	16
2) » » » Nadelholz	—	12
3) » » » gemischten Laub- und Nadel-Holz	—	14
4) von Laubwellen pr. Pferd	—	8
5) von Nadelwellen pr. Pferd	—	6
6) von Torf pr. 1000 Stück	—	10
7) von Steinkohlen pr. Centner	—	4
II. Von allen Früchten welche die Mühle passirt sind, pr. Malter	—	24
von Malz und Kleie pr. Malter	—	6
III. Von Getränken und zwar:		
1) von einer Ohm Traubenwein	2	—
2) » » » Obstwein	—	48
3) » » » Branntwein	2	—
4) » » » Bier	—	30
5) von einer Bouteille oder einem Krug Traubenwein oder Branntwein	—	1

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Verfügung wird Folgendes zur Nachricht und allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

§. 1.

Reiser, Leseholz und Spähne von dem in der Stadt verarbeiteten Bauholz sind diesen Abgaben nicht unterworfen.

§. 2.

Die Defraudationen werden mit dem zehnfachen Betrag der defraudirten Abgabe bestraft, und es bleibt der defraudirte Gegenstand, in so weit derselbe wegen gleichzeitiger Defraudation der herrschaftlichen Abgabe nicht schon in Beschlag genommen worden ist, bis zur Bezahlung der Strafe, nebst der Eingangsgebühr, im Arrest.

§. 3.

Die Aburtheilung der Defraudationsfälle ist dem Großherzoglichen Stadtgericht dahier, ohne Unterschied der Person, mit Vorbehalt der Berufung an Großherzogliches Hofgericht dahier, übertragen.

§. 4.

Ehe ein dieser Abgabe unterworfener Gegenstand an den Thoren eingebracht werden darf, muß der Fuhrmann die Abgabe an den Thorschreiber bezahlen, wogegen er einen Schein erhält. Diesen Schein muß der Fuhrmann den Empfängern, bei der Ablieferung der dem Octroi unterworfenen Gegenstände, sogleich einhändigen.

§. 5.

Von dem innerhalb der Stadt und in den Vorstädten fabricirt werdenden Branntwein, Obstwein und Bier muß die Abgabe vor der Einkellerung bezahlt werden, und es empfängt darüber der Fabrikant eine Quittung, welche er innerhalb drei Monaten jederzeit vorzuzeigen im Stande seyn muß.

§. 6.

Die vor den Stadtthoren wohnenden Individuen, welche abgabepflichtige Gegenstände empfangen, haben sich mit Ablösscheinen von den Thorschreibern zu versehen. Die Abgabe muß von denselben ohnfehlbar am Tag des Empfangs solcher abgabepflichtigen Gegenstände bezahlt werden.

§. 7.

Für diejenigen Gegenstände, welche blos durch die hiesige Stadt passiren und nicht in der hiesigen Gemarkung verbraucht werden, werden Durchgangsscheine ertheilt, diese am Thor

beim Einpassiren von dem Thorschreiber ausgefertigt und am anderen Thor beim Auspassiren abgegeben. — Als Defraudant wird derjenige angesehen, welcher bei der Einfuhr eines abgabepflichtigen Gegenstands sich einen Durchgangsschein gelößt hat und jenen Gegenstand nachher nicht wieder ausführt, sondern für sich behält oder verkauft.

§. 8.

Alle von dem Richter erkannte Defraudationsstrafen werden von dem Gemeinderechner erhoben, und fällt, nach deren Eingang, die eine Hälfte dem Fiscus, die andere Hälfte dem Denuncianten zu.

§. 9.

Jeder Ortseinwohner ist berechtigt, die Thorwächter, Polizeisoldaten, Gensdarmen und sämmtliche städtische Diener sind gehalten, auf Unterschleife zu wachen und ihre Entdeckung sogleich dem Burgermeister bekannt zu machen.

§. 10.

Diese Verordnung tritt vom 1. October dieses Jahrs an in Wirksamkeit.

Darmstadt am 18. September 1828.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 9. August dieses Jahrs wurde dem Pfarramtscandidaten und bisherigen Pfarrvicar Andreas Matty aus Alzei die erledigte Pfarrei zu Eppelsheim übertragen — und der Candidat der Theologie, Carl Hensler aus Langsdorf, als Pfarrer zu Hungen bestätigt; — am 14. August dieses Jahrs dem Physicatsarzt Dr. Carl Stammler zu Alsfeld der Character eines Hofraths ertheilt; — am 15. August dieses Jahrs dem bisherigen Regierungsregistrator Carl Schmidt zu Mainz die erledigte Stelle eines zweiten Regierungssecretärs bei der Großherzogl. Regierung daselbst — und dem Gärtner Wernhard Sauer zu Giessen die erledigte Universitätsgärtnerstelle daselbst; — am 17. August dieses Jahrs dem Mitprediger und Lehrer an der Knabenschule zu Langen, Daniel Georg Engel, die erledigte Pfarrstelle zu Kelsterbach; — am 27. August dieses Jahrs dem provisorischen Lehrer an der hiesigen Realschule, Candidaten Wilhelm Wagner dahier, die dritte Lehrerstelle — und dem provisorischen Lehrer an derselben Schule, Candidaten Carl Zimmermann dahier, die vierte Lehrerstelle an dieser

Schule definitiv übertragen; — sodann an demselben Tage dem Gemeinderathsmitgliede Carl Lauteschläger dahier der Character eines Stadtbaumeisters — und dem Gemeinderathsmitgliede Wilhelm Wenk dahier der Character eines städtischen Wegbaumeisters ertheilt.

Diensterledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

1) die Pfarrei zu Wonsheim, im Canton Wöllstein, mit einem jährlichen Einkommen von 709 fl. 11 kr.; — 2) die Schullehrerstelle zu Obernburg, im Landrathsbezirke Vöhl, mit einem jährlichen Einkommen von 220 fl. 36 kr.; — und 3) die erste catholische Schullehrerstelle zu Herbstein, Landrathsbezirks Lauterbach, mit einem jährlichen Einkommen von 231 fl. 43 kr.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 16. März dieses Jahrs der Schullehrer Eberhard Schneider zu Herbstein; — 2) am 18. April dieses Jahrs der Mädchenschullehrer und Glöckner Heinrich Jacob Jung zu Lich; — und 3) am 3. August dieses Jahrs der Stadtgerichtsdiener Friedrich Schmidt zu Giessen.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 43.

Darmstadt am 7. October 1828.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in der Gemeinde Habitzheim, Landrathsbezirks Breuberg, für das Jahr 1828 betr.; — 2) Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Großherzoglich Hessischen Universität zu Giessen im bevorstehenden Winterhalbjahre vom 3. November 1828 an gehalten werden sollen, und, nach einer höchsten Verordnung vom 5. März 1821, an dem festgesetzten Tage bestimmt ihren Anfang nehmen werden; — 3) Avancements; — 4) Dienstentlassung; — 5) Sterbfälle.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in der Gemeinde Habitzheim, Landrathsbezirks Breuberg, für das Jahr 1828 betr.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. April 1828, Nr. 20. des Regierungsblatts, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Gemeinde Habitzheim für das Jahr 1828, nach dem höchsten Orts genehmigten Voranschlag:

1) 790 fl. Gemeindsbedürfnisse zweiter Klasse, nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner;

2) 105 fl. catholische Parochialkosten, nach dem Normalsteuerkapital der catholischen Einwohner;

3) 84 fl. Schützenlohn, nach dem Gütersteuerkapital

auszuschlagen und in einem Ziel zu erheben sind.

Darmstadt am 22ten September 1828.

Die Großherzoglich Hessische Regierung.
von Biegeleben. Elwert.

vt. Schott.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Universität zu Giessen im bevorstehenden Winterhalbjahre vom 3ten November 1828 an gehalten werden sollen, und, nach einer höchsten Verordnung vom 5ten März 1821, an dem festgesetzten Tage bestimmt ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Die Psalmen erklärt von 9 — 10 Professor Dr. Pfannkuche.

Die evangelischen Pericopen fünfmal wöchentlich von 1 — 2 Geheimer Kirchenrath und Professor Dr. Kühnöl.

Das Evangelium Luca fünfmal wöchentlich von 2 — 3 Derselbe.

Die beiden Briefe an die Corinther viermal wöchentlich von 8 — 9 geistlicher Inspector und Stadtpfarrer Dr. Engel.

Die Briefe des Paulus an Timotheus, Titus und die Thessalonicher wöchentlich dreimal Superintendent und Professor Dr. Palmer.

Die Uebungen in der Auslegung des Neuen Testaments wird an den bestimmten Tagen und in den bestimmten Stunden zu leiten fortfahren Pädagoglehrer Dr. Rettig.

Aeltere Kirchengeschichte erzählt von 11 — 12 nach seinem Lehrbuche geistlicher Geheimer Rath und Professor Dr. Schmidt.

Die Dogmatik trägt vor viermal wöchentlich von 10 — 11 Kirchenrath und Professor Dr. Diefenbach.

Die Symbolik zweimal wöchentlich von 11 — 12 Superintendent und Professor Dr. Palmer.

Theologische Moral lehrt viermal wöchentlich von 9 — 10 Kirchenrath und Professor Dr. Diefenbach.

Pastorallehre, mit Berücksichtigung des protestantischen Kirchenrechts und der kirchlichen Landesverordnungen, wöchentlich zweimal von 9 — 10 Superintendent und Professor Dr. Palmer.

Derselbe wird auch ein Examinatorium über die Kirchengeschichte, Dogmatik und Moral viermal wöchentlich von 3 — 4 halten.

Rechtsgelehrsamkeit.

Die Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft und juristische Encyclopädie trägt der Professor und Kirchenrath Dr. Linde nach mitzutheilendem Plane viermal wöchentlich von 11 — 12 vor.

Das Naturrecht und die Philosophie des positiven Rechts lehrt Derselbe nach eigenem Plane viermal wöchentlich von 3 — 4.

Die Institutionen des Römischen Rechts erklärt, mit Rücksicht auf die neueste Ausgabe des Mackeldey'schen Lehrbuchs, der Geheime Regierungsrath und Professor Dr. v. Löhr täglich von 8 — 9, Montags, Mittwochs und Freitags von 10 — 11.

Die Geschichte und Alterthümer des Römischen Rechts trägt Derselbe nach Hugo vor täglich von 3 — 4, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 10 — 11.

Die Pandecten erläutert nach dem von Wening-Ingenheim'schen Lehrbuche der Oberappellationsgerichtsrath und Professor Dr. Marezoll täglich von 9 — 10, 11 — 12 und 2 — 3.

Die Lehre von den Obligationen erklärt nach dem von Wening-Ingenheim'schen Lehrbuche der Privatdocent Dr. Müller fünfmal wöchentlich von 11 — 12, und verbindet mit dieser Vorlesung ein Examinatorium über diesen Rechtstheil.

Die Hermeneutik des Römischen Rechts lehrt Derselbe Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4.

Das gemeine Teutsche Criminalrecht trägt der Professor Dr. v. Lindelof nach dem Feuerbach'schen Lehrbuche vor täglich von 9 — 10.

Das Lehnrecht erörtert Professor Dr. Stickel nach dem Pätzischen Lehrbuche Montags von 1 — 2, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 10 — 11.

Das Teutsche Privatrecht lehren der Oberappellationsgerichtsrath und Professor Dr. Marezoll und der ausserordentliche Professor Dr. v. Grolman täglich von 5 — 6, der Privatdocent Dr. Weiß von 4 — 5, die beiden Letzten nach Eichhorn. Der Letzte wird das Handlungs- und Wechsel-Recht damit verbinden.

Das Forst- und Jagd-Recht erläutert der Privatdocent Dr. Müller nach seinem eigenen Plane Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 — 4.

Das catholische und protestantische Kirchenrecht erklären der ausserordentliche Professor Dr. v. Grolman nach seinem Grundrisse viermal wöchentlich von 1 — 2 und zweimal von 3 — 4; und der Privatdocent Dr. Weiß nach seinem Grundrisse der Teutschen Kirchenrechtswissenschaft (Mainz 1828) täglich von 1 — 2.

Die Geschichte des Teutschen öffentlichen Rechtszustandes bis zur Stiftung des Teutschen Bundes erzählt der Privatdocent Dr. Weiß nach v. Lindelof's Teutscher Reichsgeschichte täglich von 11 — 12.

Das öffentliche Recht des Teutschen Bundes und der Teutschen Bundesstaaten, insbesondere des Großherzogthums Hessen, lehrt nach seinem Grundrisse (Giessen 1828) der Professor Dr. v. Lindelof wöchentlich fünfmal von 4 — 5 und einmal in einer noch zu bestimmenden Stunde.

Den bürgerlichen Proceß erklärt nach dem v. Grolman'schen Lehrbuche der Professor Dr. Stickel täglich von 8 — 9, Montags, Mittwochs und Freitags von 10 — 11.

Den Criminalproceß trägt der Professor und Kirchenrath Dr. Linde nach eigenem Plane und mit Verweisung auf Mittermaier's Teutsches Strafverfahren täglich von 8 — 9 vor.

Die Grundsätze der summarischen Processe entwickelt der Hofgerichtsrath Dr. Oeser nach Danz, und verbindet mit dieser Vorlesung practische Ausarbeitungen.

Eine Anleitung zur juristischen Praxis, mit Einschluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit, verbunden mit Ausarbeitungen, giebt, ohne Beziehung auf Processualisches, der Professor Dr. v. Lindelof Donnerstags von 11 — 12.

Ein processuale practicum, in Verbindung mit Ausarbeitungen, hält Derselbe Dienstags und Mittwochs von 10 — 11.

Ein Relatorium nach vorzulegenden Civil- und Criminal-Acten wird Derselbe Freitags und Sonnabends von 10 — 11 halten.

Zu Examinatorien und Repetitorien über Pandecten und Civilproceß erbieten sich die Privatdocenten Dr. Müller und Dr. Weiß. Der zuerst Genannte ist zu ähnlichen Vorlesungen über den Criminalproceß bereit.

Heilkunde.

Osteologie und Syndesmologie des menschlichen Körpers wird wöchentlich dreimal von 10 — 11 vortragen Professor Dr. Wernekink.

Gesammte Anatomie des Menschen an Leichen und Präparaten trägt täglich von 11 — 12 Professor Dr. Wilbrand vor.

Die Lehre vom Baue des menschlichen Gehirns und der Entwickelungsgeschichte desselben, wie auch die Anatomie des Gesichts- und Gehör-Sinnes, mit erläuternder Berücksichtigung des Baues dieser Organe an den übrigen Wirbelthieren, trägt in vier Stunden wöchentlich von 1 — 2 vor Professor Dr. Wernekink.

Allgemeine Physiologie in einer Darstellung der graduellen Entwickelung der organischen Natur nach der Schrift: »Darstellung der gesammten Organisation« — mit steter Erläuterung durch Wil-

brand's und Ritgen's Naturgemälde, so wie durch Naturalien und durch Präparate aus der vergleichenden Anatomie, lehrt fünfmal wöchentlich von 9 — 10 Professor Dr. Wilbrand.

Naturgeschichte des Menschen wird Mittwochs und Samstags von 11 — 12 öffentlich vortragen Professor Dr. Nebel.

Die allgemeine Pathologie wird nach Hartmann Theoria morbi erläutern viermal wöchentlich von 11 — 12 Derselbe.

Die specielle Pathologie und Therapie der besonderen Krankheitszustände und Krankheitsformen des sensibeln und irritabeln Lebensprocesses wird täglich von 8 — 9 und 3 — 4 vortragen Professor Dr. Balser.

Pathologie und Therapie der Frauenzimmerkrankheiten wird in fünf Stunden wöchentlich vortragen Dr. Rau.

Diätetik wird zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden vortragen Derselbe.

Allgemeine Therapie nach kurzen Dictaten wird viermal wöchentlich von 10 — 11 lehren Prof. Dr. Vogt.

Toxicologie, mit Rücksicht auf Buchner's Handbuch, wird viermal wöchentlich von 4 — 5 auseinandersetzen Derselbe.

Bandagenlehre, mit Uebungen der Zuhörer, in Verbindung mit den chirurgischen Krankheitsformeln der Extremitäten, wird sechsmal wöchentlich von 9 — 10 vortragen Derselbe.

Herniologie von 2 — 3 zweimal wöchentlich wird lehren Regierungsrath und Professor Dr. Ritgen.

Geburtshülfe nach seinen Schriften:: »Handbuch der niederen Geburtshülfe« und »die Anzeigen der mechanischen Hülfen bei Entbindungen« — wird fünfmal wöchentlich vortragen Derselbe.

Entwickelungsgeschichte des menschlichen Fötus wird von 9 — 10 einmal wöchentlich erläutern Derselbe.

Gerichtliche Arzneikunde nach Wildberg's Lehrbuche wird in vier Stunden wöchentlich von 3 — 4 vortragen Professor Dr. Nebel.

Anatomie der vorzüglichen Haussäugethiere, mit Secirübungen verbunden, wird lehren Dr. Vix.

Physiologie der Haussäugethiere wird vortragen Derselbe.

Allgemeine Pferdekenntniß wird auseinandersetzen Derselbe. — Diese sämmtlichen veterinärischen Vorträge werden nach eigenen Dictaten abgehandelt werden. Nr. 1 u. 2. sind als Vorbereitungen zu den Vorlesungen über allgemeine Pathologie und Therapie, welche im nächsten Semester gehalten werden, zu betrachten.

Zu einem Examinatorium über verschiedene Zweige der Heilkunde ist erbötig Dr. Rau.

Die clinischen Uebungen in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde wird täglich von 1 — 3 fortsetzen Professor Dr. Balser.

Die geburtshülfliche Clinik wird täglich von 1 — 2, so wie den Unterricht bei Geburten, fortsetzen Professor Dr. Ritgen.

Die anthropotomischen Uebungen auf dem anatomischen Theater wird täglich von 10 — 12 und von 1 — 3 leiten Professor Dr. Wernekink.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Logik, verbunden mit allgemeiner Encyclopädie der Wissenschaften als Einleitung in das academische Studium, unter Beziehung auf sein Lehrbuch der theoretischen Philosophie, liest wöchentlich viermal Abends von 4 — 5 Professor und Pädagogiarch Dr. Hillebrand.

Logik, verbunden mit einem unentgeltlichen lateinischen Examinatorium, wöchentlich viermal Abends von 5 — 6 Privatdocent Dr. Wiegand.

Moralphilosophie, verbunden mit Religionsphilosophie, liest in näher zu bestimmenden Stunden Privatdocent Dr. Braubach.

Dieselbe nach eigenem Plane wöchentlich fünfmal Abends von 4 — 5 Privatdocent Dr. Koch.

Pädagogik nach eigenem Plane zweimal wöchentlich Professor und Pädagogiarch Dr. Hillebrand.

Hauptpunkte der allgemeinen und besonderen Pädagogik in näher zu bestimmenden Stunden Privatdocent Dr. Braubach.

Aesthetik, mit literatur- und kunstgeschichtlichen Andeutungen, viermal wöchentlich Morgens von 8 — 9 Professor Dr. Hillebrand.

Philosophie der Geschichte nach eigenem Plane wöchentlich viermal, zweimal Morgens von 8 — 9 und zweimal Abends von 4 — 5 Derselbe.

Mathematik.

Reine Mathematik trägt vor nach Schmidt wöchentlich fünfmal von 9 — 10 Professor Dr. Umpfenbach.

Reine Mathematik nach Schmidt, verbunden mit einem unentgeltlichen Examinatorium, wofür die Stunde noch näher zu bestimmen ist, wöchentlich fünfmal von 9 — 10 Privatdocent Dr. Klauprecht.

Algebra, mit besonderer Berücksichtigung der Anfangsgründe derselben, nach eigenem Plane viermal wöchentlich von 10 — 11 Professor Dr. Umpfenbach.

Das Wichtigste aus der höheren Arithmetik und aus der Algebra nach Molter's Buchstabenrechnung ꝛc. (Helmstädt 1828) in drei noch zu bestimmenden Stunden Privatdocent und Pädagoglehrer Dr. Curtmann.

Geometrie nach Euclid's Elementen in vier wöchentlich noch zu bestimmenden Stunden Derselbe.

Analytische Geometrie nach eigenem Lehrbuche fünfmal wöchentlich von 2 — 3 Prof. Dr. Umpfenbach.

Trigonometrie und Polygonometrie nach der zweiten erscheinenden Auflage seines Handbuchs in 4 Wochenstunden Privatdocent Dr. Klauprecht.

Angewandte Mathematik, besonders auf Gegenstände des Forstwesens, fünfmal wöchentlich Derselbe.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte des Thierreichs nach seinem Handbuche (Gießen b. Heyer), in Verbindung mit mehreren Erläuterungen an den in der academischen zoologischen Sammlung vorhandenen Naturalien, wöchentlich fünfmal von 3 — 4 Professor Dr. Wilbrand.

Anleitung zu dem Studium der cryptogamischen Gewächse, in Verbindung mit Excursionen, auf Verlangen, Samstags Nachmittags Derselbe.

Krystallographie wöchentlich in 3 Stunden Professor Dr. Wernekinck.

Ein mineralogisches Practicum wöchentlich zweimal Derselbe.

Experimentalphysik wöchentlich sechsmal von 2 — 3 Prof. Dr. Schmidt.

Die Lehre von dem Weltgebäude wöchentlich zweimal in näher zu bestimmenden Stunden Derselbe.

Agriculturchemie viermal wöchentlich Professor Dr. Liebig.

Polizeilich-gerichtliche Chemie nach Remer's Lehrbuche (Helmstädt 1827) dreimal Derselbe.

Analytische Chemie täglich 4 Stunden Derselbe.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der gesammten Staatswissenschaften in 4 noch näher zu bestimmenden Stunden Privatdocent Dr. Klauprecht.

Finanzwissenschaft fünfmal wöchentlich von 11 — 12 Geheimer-Rath u. Professor Dr. Crome.

Polizeiwissenschaft fünfmal wöchentlich von 4 — 5 Derselbe.

Derselbe wird auch ein Practicum camerale in noch zu bestimmenden Stunden halten.

Ueber Waldbau, Forstpolizei und Bodenkunde wird Oberforstrath und Professor Dr. Hundeshagen Vorträge halten. (Vergl. unten das Verzeichniß der Vorlesungen in der Forstlehranstalt.)

Geschichte und Statistik.

Philosophie der Geschichte liest Professor und Pädagogiarch Dr. Hillebrand. (S. oben Philosophie im engeren Sinne.)

Geschichte der alten Völker und Staaten in näher zu bestimmenden Stunden Professor Dr. Schmitthenner.

Geschichte des neueren Europa seit der Reformation in näher zu bestimmenden Stunden Derselbe.

Derselbe wird auch über Ethnographie in näher zu bestimmenden Stunden Vorträge halten.

Allgemeine statistische Uebersicht von Amerika wird Geheimer-Rath und Professor Dr. Crome privatissime geben wöchentlich einmal Samstags von 1 — 2.

Geschichte der Literatur des südlichen Europa liest dreimal wöchentlich von 4 — 5 Professor Dr. Adrian.

Die Diplomatik lehrt nach von Schmidt Phiseldeck's Anleitung zur Teutschen Diplomatik der Hofgerichtsrath Dr. Oeser, und verbindet mit diesen Vorlesungen practische Anleitungen.

P h i l o l o g i e.

a. Orientalische.

Hebräische Grammatik dreimal wöchentlich von 11 — 12 Prof. Dr. Pfannkuche.

Die Anfangsgründe des Syrischen und Chaldäischen in näher zu bestimmenden Stunden Derselbe.

b. Altclassische.

Den Amphitruo des Plautus und die Andria des Terentius wird zweimal wöchentlich von 8 — 9 vortragen Professor Dr. Osann.

Cicero's zweite philippische Rede, so wie die Rede pro lege Manilia, erklärt in lateinischer Sprache Privatdocent und Pädagoglehrer Dr. Winckler.

Den Phädon des Platon wird, nach vorausgeschickter critischer Darstellung der Platonischen Philosophie, zweimal wöchentlich von 10 — 11 erklären Privatdocent Dr. Wiegand.

Derselbe wird in lateinischer Sprache des Lucretius Lehrgedicht de rerum natura in 2 Wochenstunden von 3 — 4 erläutern.

Griechische Alterthümer viermal wöchentlich von 8 — 9 Professor Dr. Osann.

Ueber die Römischen Alterthümer in 4 Wochenstunden an den 4 ersten Wochentagen Nachmittags von 4 — 5 liest der Privatdocent und Pädagoglehrer Dr. Rettig.

Symbolik und Mythologie fünfmal wöchentlich von 11 — 12 der Privatdocent Dr. Koch.

Im philologischen Seminar erklärt der Professor und Director des Seminars Dr. Osann auf die gewöhnliche Weise den dem Tacitus zugeschriebenen Dialogus de oratoribus nach seiner demnächst erscheinenden Ausgabe.

Ebendaselbst wird der Privatdocent und Pädagoglehrer Dr. Rettig die Idyllen des Theocrit erläutern.

Zu Privatissimis in lateinischer und griechischer Sprache erbietet sich der Privatdocent Dr. Wiegand.

c. Neuere Sprachen.

Erklärung des Jul. Cäsar von Schakspeare dreimal wöchentlich von 4 — 5 Professor Dr. Adrian.

Fortsetzung der Erklärung der Divina Commedia des Dante von Demselben zweimal wöchentlich von 5 — 6.

Derselbe wird in 3 noch näher zu bestimmenden Stunden die Phädra des Racine erklären, und damit Excursionen über schwierige Theile der französischen Grammatik, so wie Sprachübungen, verbinden.

Neugriechische Grammatik, in Verbindung mit der neugriechischen Literaturgeschichte, wird der Privatdocent Dr. Wiegand in noch zu bestimmenden Stunden vortragen.

Aesthetik.

Aesthetik liest Professor und Pädagogiarch Dr. Hillebrand. (Vergl. oben Philosophie.)

Theorie der Sprache der Prosa nach seinem demnächst erscheinenden Lehrbuche in 3 näher zu bestimmenden Stunden Privatdocent Dr. Braubach.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

Im Reiten Universitätsstallmeister Frankenfeld und Bereiter Bansa.

In der Musik Cantor Hiepe.

Im Zeichnen Universitätszeichnenlehrer und Graveur Dickore.

Im Tanzen und Fechten Universitäts-Tanz- und Fecht-Meister Bartholomay.

Die Universitätsbibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 — 2 offen. Die Säle der Antiken werden Sonntags von 11 — 12 und die des naturhistorischen Museums Samstags von 1 — 2 geöffnet.

Verzeichniß der im Wintersemester 18$\frac{3}{3}\frac{8}{9}$ an der Großherzoglich Hessischen Forstlehranstalt zu Giessen zu haltenden Vorlesungen.

I. Hülfswissenschaften.

Logik liest Professor und Pädagogiarch Dr. Hillebrand viermal wöchentlich Abends von 4 — 5.

Reine Mathematik nach Schmidt 5 Stunden wöchentlich von 9 — 10 Privatdocent Dr. Klauprecht. Damit verbindet Derselbe publice ein Examinatorium in einer noch zu bestimmenden Stunde.

Trigonometrie und Polygonometrie nach der zweiten Ausgabe seines Handbuchs, mit besonderer Anwendung auf Vermessung grosser Waldflächen ꝛc., in 4 Wochenstunden wird Derselbe vortragen.

Angewandte Mathematik (auf Gegenstände des Forstwesens) fünfmal die Woche Derselbe.

Allgemeine Naturgeschichte des Thierreichs fünfmal von 3 — 4 Prof. Dr. Wilbrand.

Experimentalphysik sechsmal von 2 — 3 Professor Dr. Schmidt.

Agriculturchemie viermal wöchentlich Professor Dr. Liebig.

Bodenkunde dreimal wöchentlich in näher zu verabredenden Stunden Oberforstrath und Professor Dr. Hundeshagen

Encyclopädie und Methodologie der gesammten Staatswissenschaften wöchentlich viermal Privatdocent Dr. Klauprecht.

Forst- und Jagd-Recht viermal wöchentlich nach eigenem Plane Privatdocent Dr. Müller.

II. Hauptfächer.

Forstliche Gewerbslehre (besonders Forstabschätzung) nach der neuen Ausgabe seiner Encyclopädie der Forstwissenschaften wöchentlich viermal von 9 — 10 Oberforstrath und Professor Dr. Hundeshagen.

Waldbau nach seinem Lehrbuche viermal wöchentlich von 11 — 12 Derselbe.

Statik der Forstwissenschaft, verbunden mit practischen Taxationsübungen im Walde, wöchentlich viermal in näher zu bestimmenden Stunden Privatdocent Dr. Klauprecht.

Forstschutz und Forstbenutzung nach dem Lehrbuche von Hundeshagen wöchentlich viermal von 8 — 9 der zweite Lehrer Dr. Heyer.

Practische Demonstrationen in allen Zweigen des Forstbetriebs in den nahe gelegenen Forstrevieren Mittwochs und Samstags Derselbe.

Avancements.

Am 3. September dieses Jahrs wurde der Unteradjutant Graf Hans von der Schulenburg-Wolfsburg im Garderegiment Chevauxlegers zum aggregirten Secondlieutenant dabei befördert; — und am 2. Jul. dieses Jahrs der Feldwebel Liehr im Leibregiment zum Unterquartiermeister in diesem Regiment ernannt.

Dienstentlassung.

Am 30. Jul. dieses Jahrs wurde dem Secondlieutenant Joseph Varena im Leibregiment die Entlassung aus dem Großherzoglichen Militär bewilligt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 24. Jul. dieses Jahrs der Schullehrer Donges zu Obernburg; — 2) am 5. September dieses Jahrs der Geheime Rath Dr. Leidig zu Mainz; — 3) am 13. September dieses Jahrs der Friedensgerichtsschreiber Fell zu Bingen; — und 4) an demselben Tage der Zolleinnehmer Kayser bei dem Anmeldungsposten vor Alzei.

Berichtigung.

Der in dem Nr. 31. des Regierungsblatts vom 18. Jul. dieses Jahrs unter der Rubrik: Sterbfälle — aufgeführte pensionirte Revierförster Schorn zu Neckarsteinach ist nicht am 13., sondern, wie sich später ergeben hat, am 14. April dieses Jahrs gestorben.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 44.

Darmstadt am 18. October 1828.

Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung.

Dem Stadthospitalfonds zu Seligenstadt ist von einem wohlthätigen Armenfreund, der ungenannt bleiben will, ein Kapital von 100 fl. mit der Bestimmung als Schenkung übergeben worden, daß die jährlich erfallenden Zinsen alten und kränklichen Armen allda verabreicht werden sollten.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese Stiftung zu bestätigen geruht, worauf die Behörde zur Annahme der wohlthätigen Schenkung ermächtigt worden ist.

Darmstadt am 27. Septbr. 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Hoppé.

Fortsetzung von der in Nr. 14, 19, 22, 23, 30, 34 u. 41. des diesjährigen Regierungs-
Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden im Landrathsbezirke Schlitz.	I. Klasse. Nach Köpfen oder Genußtheilen. Ausschlag.		Beitrag auf einen.		Auf das Personal-, Gewerb- und Immobiliar-Steuerkapital der Ortsbürger. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.
1	Bernshausen	2	41	—	5	—	—	—	—
2	Fraurombach	3	10	—	5¼	—	—	—	—
3	Hartershausen	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Hemmen	14	19	—	40¾	—	—	—	—
5	Hutzdorf	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Niederstoll	2	40	—	7¼	—	—	—	—
7	Oberwegfurt	6	15	—	31⅓	—	—	—	—
8	Pfordt	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Queck	20	2	—	13¼	—	—	—	—
10	Rimbach	8	30	—	10¼	—	—	—	—
11	Sandlofs	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Schlitz	—	—	—	—	1293	10½	3	3,5464
13	Uellershausen	6	—	—	10¼	—	—	—	—
14	Unterschwarz	7	47	—	19⅓	—	—	—	—
15	Uetzhausen	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Unterwegfurt	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Willofs	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt Giessen am 26. August 1828.

blatts enthaltenen Uebersicht der für das Jahr 1828 auszuschlagenden Communalgelder in der

II. Klasse.				III. Klasse.				Kriegsschulden vor 1807 contrahirt.			
Auf das Personal-, Gewerb- und Immobiliar-Steuerkapital der Gemeindeeinwohner.				Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, so wie die Immobiliarsteuerkapitalien der ganzen Gemarkung.				Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personal-, Gewerb- und Immobiliar-Steuerkapitalien.			
Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.	
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.
29	9	—	2,3058	27	2	—	1,6568	—	—	—	—
56	39	1	0,7340	78	46	1	0,9682	—	—	—	—
21	17	—	1,2900	52	30	—	2,8400	—	—	—	—
37	50½	—	3,8242	52	30	1	0,1000	—	—	—	—
—	—	—	—	32	15	—	1,7892	—	—	—	—
21	37	—	2,9320	16	39	—	1,6720	—	—	—	—
26	39	1	3,3000	24	36½	1	1,000	—	—	—	—
76	—	1	0,4574	51	40	—	2,2870	—	—	—	—
156	18½	1	1,9161	72	7	—	1,9920	—	—	—	—
47	54	—	2,0365	56	47	—	1,5153	—	—	—	—
42	7	—	3,9438	71	34	1	1,4183	—	—	—	—
2266	46	3	1,4121	838	18½	1	0,9004	197	32	—	1,8122
49	25	—	3,0800	31	56	—	1,8050	—	—	—	—
17	12	—	2,4000	31	52	—	2,6500	—	—	—	—
20	3	—	1,8300	16	58	—	1,3000	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103	18	1	3,4540	—	—	—	—	—	—	—	—

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. Ebel.

vt. **Zeuner.**

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden im Landrathsbezirke Lauterbach.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile. Aus-schlag.		Beitrag auf einen.		II. Klasse. Auf das Personal-, Gewerb- und Immobiliar-Steuerkapital der Ortseinwohner. Aus-schlag.		Beitrag auf einen Gulden.		III. Klasse. Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, so wie die Immobiliarsteuerkapitalien der ganzen Gemarkung. Aus-schlag.		Beitrag auf einen Gulden	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.
1	Almenrod	—	—	—	—	110	2¼	1	3,786	181	17	2	2,573
2	Altenschlirf	—	—	—	—	44	2¼	—	1,7123	480	25	4	0,3083
3	Angersbach	—	—	—	—	35	57¾	—	0,623	518	57	1	0,756
4	Bannenrod	—	—	—	—	168	41½	1	0,674	553	4	11	3,902
5	Blitzenrod	—	—	—	—	21	9¼	1	1,361	—	—	—	—
6	Dirlamen	—	—	—	—	157	34½	2	1,044	308	42	4	0,04
7	Eichelhain	27	11	—	36¼	200	45	5	2,472	409	23⅚	9	1,689
8	Engelrod	—	—	—	—	153	27¼	2	2,242	528	24	6	3,3723
9	Eichenrod	—	—	—	—	160	22	3	0,705	26	29½	—	1,95
10	Fleschenbach	—	—	—	—	181	51	3	3,867	431	12	8	0,16
11	Freiensteinau	179	57¾	1	42¾	318	14	2	0,4673	89	26	—	2,0213
12	Frischborn	—	—	—	—	406	27	3	3,084	421	46	3	1,6826
13	Gunzenau	100	44	2	35	226	6¼	3	3,443	—	—	—	—
14	Hörgenau	—	—	—	—	136	11¾	2	3,389	221	27	3	3,9748
15	Hopfmannsfeld	47	18¾	—	49¾	253	12	2	3,219	289	24	3	2,431
16	Holzmühl	60	45	3	2¼	135	7	4	2,259	—	—	—	—
17	Heisters	—	—	—	—	83	21¾	2	0,413	315	—	7	1,18
18	Heblos	—	—	—	—	98	33	1	2,115	191	33	2	3,0497
19	Herbstein	—	—	—	—	595	16¼	2	0,6889	795	58	2	0,5892
20	Ilbeshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Landenhausen	47	41½	—	20¾	386	32	2	1,1352	381	36	2	0,007
22	Lanzenhain	—	—	—	—	191	6¼	2	3,001	—	—	—	—
23	Lauterbach	—	—	—	—	1378	12½	2	2,9676	1244	19	2	0,7323
24	Maar	—	—	—	—	785	55½	3	0,909	758	34	2	2,8238
25	Metzlos	9	23½	—	21¾	228	47¼	4	2,632	238	3	4	1,6442
26	Metzlosgehag	—	—	—	—	38	58½	1	0,032	545	10	12	1,844
27	Rösberts	—	—	—	—	96	46¾	3	3,536	58	14	1	3,8871
28	Niedermoos	—	—	—	—	270	50¾	4	3,3133	305	33	4	2,717
29	Obermoos	—	—	—	—	260	42	3	2,7377	53	2	—	2,502
30	Radmühl	52	10	1	56	135	1	3	3,113	750	32½	17	3,2821

Gemeindekriegsschulden vor 1807 contrahirt. Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personalsteuerkapitalien.				Sonstige Ausschläge, insbesondere Leibeigenschaft-Abkaufsgelder.				Bemerkungen.
Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
25	38	1	2,322	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
120	33¾	3	0,6741	—	—	—	—	
206	—	3	0,385	—	—	—	—	
127	45	2	2,0925	—	—	—	—	
—	—	—	—	36	42¾	—	—	Die 36 fl. 42¾ kr. Leibeigenschaft-Abkaufsgelder werden auf die Häuserzahl repartirt.
—	—	—	—	220	29	—	—	Desgleichen.
288	13	2	2,577	—	—	—	—	
—	—	—	—	84	44	—	—	Diese 84 fl. 44 kr. werden auf die Morgenzahl repartirt.
103	—	2	0,1423	—	—	—	—	
163	50	—	1,09	—	—	—	—	
—	—	—	—	38	38	—	—	Wie bei Fleschenbach.
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
198	11	—	2,5534	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
253	59	3	2,3325	—	—	—	—	
710	9	1	1,9003	—	—	—	—	
213	42¾	—	3,678	—	—	—	—	
—	—	—	—	62	25	—	—	Wie bei Gunzenau.
—	—	—	—	49	15	—	—	Desgleichen.
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	61	43¾	—	—	Wie bei Gunzenau.
—	—	—	—	103	47	—	—	Desgleichen.
—	—	—	—	50	10¾	—	—	Wie bei Fleschenbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden im Landrathsbezirke Lauterbach.	I. Klasse. Nach Köpfen oder Genußtheilen. Ausschlag.		Beitrag auf einen.		II. Klasse. Auf das Personal-, Gewerb- und Immobiliar-Steuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		III. Klasse. Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, so wie die Immobiliarsteuerkapitalien der ganzen Gemarkung. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.
31	Rebgeshain	—	—	—	—	144	5	3	0,284	74	22	1	1,53
32	Reichlos	—	—	—	—	149	52¼	2	2,85	57	42	—	3,8265
33	Reuters	—	—	—	—	140	49	3	1,5454	164	9	3	1,5335
34	Rixfeld	—	—	—	—	315	21	4	1,88	385	9	4	3,7513
35	Rimlos	—	—	—	—	37	26	1	3,666	29	51½	1	1,682
36	Rudlos	2	8	—	10¾	68	14	1	3,148	157	3	3	3,9374
37	Salz	—	—	—	—	—	—	—	—	645	25	10	1,0658
38	Schadges	—	—	—	—	63	31	2	2,441	71	39½	2	3,15
39	Schlechtenwegen	23	37	—	37⅓	113	18½	1	3,164	63	20	—	3,4616
40	Sickendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	Stockhausen	30	4¾	—	15¾	322	35	1	2,0306	695	46	2	3,91
42	Steinfurt	—	—	—	—	32	9⅓	—	2,6	295	36	5	1,0766
43	Veitshain	17	46½	—	59¼	182	19	5	2,7422	88	22½	2	1,103
44	Wallenrod	—	—	—	—	137	43	—	3,275	725	2	3	3,315
45	Wernges	—	—	—	—	54	50¼	1	0,	38	12	—	2,47
46	Wünschenmoos	—	—	—	—	103	15	7	3,6475	106	41	5	3,6
47	Weidmoos	—	—	—	—	155	1	5	3,108	214	40	7	0,417
48	Zahmen	—	—	—	—	40	29¾	1	0,1852	161	42	3	2,6722

Giessen am 16ten Sept. 1828.

Gemeindekriegsschulden vor 1807 contrahirt. Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personalsteuerkapitalien. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Sonstige Ausschläge, insbesondere Leibeigenschaft-Abkaufsgelder. Ausschlag.		Beitrag.		Bemerkungen.
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
50	13	1	0,242	—	—	—	—	
—	—	—	—	162	$4\frac{3}{4}$	—	—	Wie bei Gunzenau.
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	83	$5\frac{3}{4}$	—	—	Wie bei Fleschenbach.
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	

Großherzogl. Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 6. September dieses Jahrs wurde dem Regierungsrath Carl von Ruder dahier und dem Regierungsrath Carl Christian Knorr zu Giessen das Prädicat: Geheimer Regierungsrath — ertheilt; — am 8. September dieses Jahrs der Förstschütze Ludwig Adam vom Clarenberger Hofe als Forstschütze nach Wembach, im Revier Niederramstadt — und der Förster Sußmann von Wembach in den dritten Schutzbezirk des Reviers Mönchhof, mit dem Wohnsitze auf dem Clarenberger Hofe, versetzt; — am 9. September dieses Jahrs dem bisher provisorisch angestellten Gymnasiallehrer Heinrich Palmer dahier die Stelle eines Gymnasiallehrers an dem hiesigen Gymnasium definitiv übertragen; — am 12. September dieses Jahrs der bisherige Privatdocent Dr. Johann August von Grolman zu Giessen zum ausserordentlichen Professor der Rechte auf der dasigen Landesuniversität ernannt; — und am 16. September dieses Jahrs dem im Forstbegange Budenheim und im Vorholze beauftragten Forstschützen Jacob König die Forstschützenstelle auf dem Mittelbusche bei Worms übertragen.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben allergnädigst geruht, dem Regierungsrath Georg Leopold von Zangen dahier die Stelle des Raths zu übertragen, welche, in Gemäßheit des Zollvereinigungsvertrags mit der Krone Preussen, von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung bei der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln zu besetzen ist. Desgleichen sind bei derselben Behörde als Revisoren allergnädigst ernannt und bestellt worden der seitherige Zolleinnehmer Jonathan von Zabern bei dem hiesigen Nebenzollamte und der vorhinige Controleur Carl Hanesse bei der Grenzeinnehmerei zu Heppenheim.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 45.

Darmstadt am 21. October 1828.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, das Lumpensammeln in der Provinz Oberhessen betr.; — 2) Verzeichniß der von dem Großherzoglichen Hofgerichte der Provinz Oberhessen erkannten und vollzogenen Strafen.

Bekanntmachung, das Lumpensammeln in der Provinz Oberhessen betr.

Die von einigen Seiten gemachten Anfragen veranlassen uns, nachstehendes Verzeichniß derjenigen Districte, in welchen das Lumpensammeln entweder in ausschließlichen Betrieb begeben oder auf eine Reihe von Jahren verpachtet, so wie derjenigen, in welchen der freie Betrieb dieses Gewerbes jedem dazu mit dem nöthigen Patente Versehenen erlaubt ist, zur öffentlichen Kenntniß und Verhütung von Irrungen durch Gegenwärtiges den dabei interessirten Behörden mitzutheilen. Giessen am 26. August 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Freiherr von Stein.

vt. Muth.

Ueber=

Uebersicht

der in der Provinz Oberhessen hinsichtlich der Befugniß zum Lumpensammeln dermalen bestehenden Beschränkung.

I.) Bezirke, in welchen einzelnen Personen Exclusiven wegen der Befugniß zum Lumpensammeln zustehen.	Namen und Wohnorte der Berechtigten.	Dauer der Berechtigung.	II.) Districte, in welchen die mit Patenten versehenen Lumpensammler ihr Gewerbe betreiben dürfen.
1) Der Landrathsbezirk Schlitz.	Papierfabrikant Hüttenmüller zu Schlitz.	Besitzt die Exclusive als Realprivileg.	1) Der Landrathsbezirk Giessen. 2) " " Hungen. 3) " " Romrod. 4) " " Lauterbach. 5) " " Kirtorf.
2) Der Bezirk Büdingen und zwar: a) in der ehemaligen Grafschaft Büdingen, b) im ehemaligen Amte Marienborn.	Papierfabrikant Illig zu Büdingen. Papierfabrikant Katzische Kinder zu Gettenbach, [illegible]	Besitzt die Exclusive als Erbleihe. Bis 1829.	6) Die zum ehemaligen Amte Schotten und Lißberg gehörigen Orte des Bezirks Schotten, mithin Schotten, Michelbach, Götzen, Breungeshain, Stornfels, Ulfa, Rudingshain, Betzenrod, Rainrod, Krainfeld, Sichenhausen, Kaulstoß, Hartmannshain, Wingershausen, Grebenhain, Zwiefalten, Eichelsachsen, Burkhards, Busenborn und Eschenrod.
3) Der Bezirk Schotten in Bezug der Orte des ehemaligen Amts Ulrichstein.	Kommerzienrath Schneider zu Nidda.	Bis Ende 1832.	7) Die von den ehemaligen Aemtern Nidda, Bingenheim und Lißberg zum Landrathsbezirke Nidda gekommenen Orte Nidda, Lißberg, Bingenheim, Echzell, Gettenau, Dauernheim, Blofeld, Berstadt, Eckhardsborn, Leidhecken, Bobenhausen, Schwickartshausen, Eichelsdorf, Fauerbach, Michelnau, Heuchelheim, Glashütten, Kohden, Salzhausen, Langd, Ober- und Unter-Lais, Ober- und Unter-Schmitten, Ober- und Unter-Widdersheim, Borsdorf, Rabertshausen, Rodheim, Steinheim, Wallernhausen und Bellmuth.
4) Der Bezirk Nidda im Betreff der Standesherrschaft Gedern und Ortenberg.	Benjamin Bing zu Oberseemen u. Kommerzienrath Göring zu Ortenberg.	Bis Ende 1832.	8) Im Districte Büdingen die Orte Staaden, Ober- und Nieder-Mockstadt und Ronneburg. 9) Der Landrathsbezirk Gladenbach. 10) " " Grünberg. 11) " " Vilbel. 12) " " Battenberg. 13) " " Vöhl.

Verzeichniß der von dem Großherzoglichen Hofgerichte der Provinz Oberhessen erkannten und vollzogenen Strafen.

1.) Gränzeinnehmer Martin zu Alsfeld wurde wegen Veruntreuung herrschaftlicher Gelder durch Urtheil vom 26. Januar 1828 in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt, zur Bekleidung eines Staatsamts für unwürdig erklärt, und zur Zahlung der Untersuchungskosten schuldig erkannt. Der verfügte Vollzug des rechtskräftigen Erkenntnisses konnte wegen des immittelst erfolgten Ablebens des Verurtheilten nicht bewirkt werden.

2.) Philipp Hergert von Heldenbergen wurde wegen Diebstahls unterm 7. Februar 1828 in eine dreijährige Zuchthausstrafe und Zahlung der Untersuchungskosten verurtheilt, und das Strafurtheil unterm 3. Jul. 1828 vom höchsten Tribunal bestätigt.

3.) Carl Weidmann aus Bremen, jetzt Johann Jakob Bleuter aus Zürich sich nennend, wurde wegen Fertigung mehrerer falscher öffentlicher Urkunden und versuchten Betrugs durch Urtheil vom 20. März 1828 zu einjähriger Zuchthausstrafe und Zahlung der Untersuchungskosten verurtheilt.

4.) Catharine Reuschling zu Queckborn wurde durch Urtheil vom 6. Mai 1828 wegen Diebstählen in eine dreivierteljährige Correctionshausstrafe und zur Zahlung der Untersuchungskosten verurtheilt.

5.) Georg Grauling II. in Bleichenbach wurde wegen Fälschung durch Urtheil vom 11. Octbr. 1827 in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und in die Untersuchungskosten verurtheilt.

6.) Adam Dämon von Hochweisel wurde wegen Theilnahme an einem grossen Diebstahl, so wie wegen für sich allein verübten Diebstahls von sieben Obstbäumchen auf der Chaussee, durch Urtheil vom 10. Jun. 1828 zu einer dreizehnmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt.

7.) Johannes Schäfer von Oberwiddersheim wurde durch Urtheil vom 30. Jun. 1828 wegen Diebstählen in eine Zuchthausstrafe von ein und einem halben Jahr und in die Untersuchungskosten verurtheilt.

8.) Georg Lauber von Grünberg wurde wegen qualificirten und resp. zweiten Diebstahls, mehrerer anderer kleiner Diebstähle, Begünstigung und resp. Betrugs bei zwei Diebstählen durch Urtheil vom 17. Jul. 1828 in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten und in die Untersuchungskosten verurtheilt.

9.) Nickolaus Vetter zu Burggräfenrod wurde wegen Fälschungen und Vagabundenlebens durch Urtheil vom 13. Mai 1828 in eine Zuchthausstrafe von neun Monaten und in die Untersuchungskosten verurtheilt.

10.) Elisabetha Decher aus Watzenborn wurde wegen Vagabundenlebens durch Urtheil vom 28. September 1828 in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr und in die Untersuchungskosten verurtheilt.

11.) Johannes Diemer zu Kirtorf wurde wegen Betrugs durch Urtheil vom 27. März 1828 in eine dreimonatliche Correctionshausstrafe und in die Untersuchungskosten verurtheilt.

12.) Daniel Schaaf aus Obergleen wurde wegen Diebstählen durch Urtheil vom 1. Mai 1828 in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monaten und zur Zahlung von $\frac{2}{5}$ der Untersuchungskosten verurtheilt.

Ferner wurden verurtheilt:

A.) Vom Großherzogl. Landgerichte Grünberg:

Heinrich Lauben Ehefrau zu Londorf wegen doppelten Ehebruchs, durch Landgerichtsurtheil vom 4. Januar 1827 in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr und in die Untersuchungskosten.

B.) Vom Großherzogl. Landgerichte Homberg an der Ohm:

Johannes Benner von Homberg a. d. O. wegen zweiten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr durch Erkenntniß vom 11. Februar 1828.

C.) Vom Großherzogl. Landgerichte Friedberg:

Heinrich Rudoph von Langenhain wegen Schuhdiebstahls durch Erkenntniß vom 8. Sept. 1827 in eine fünfmonatliche Correctionshausstrafe.

D.) Vom Großherzogl. Landgerichte Biedenkopf:

1.) Herrmann Cornelius von Amenau, Kurhessischen Amts Wetter, wegen Bienendiebstahls durch Urtheil vom 10. März 1828 in eine sechsmonatliche Correctionshausstrafe und in die Untersuchungskosten.

2.) Johannes Schmitt von Steinperf wegen Eggenzinkendiebstahls durch Erkenntniß vom 9. Jun. 1828 in eine halbjährige Correctionshausstrafe und in die Untersuchungskosten.

E.) Vom Großherzogl. Landgerichte Nidda:

1.) Peter Schmitt von Eichelsdorf wegen zweiten Diebstahls durch Erkenntniß vom 10. Mai 1828 in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr und neun Monaten.

2.) Conrad Würz von Eichelsdorf wegen zweiten Diebstahls durch Urtheil vom 16. Jul. 1828 in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr und acht Monaten.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 46.

Darmstadt am 6. November 1828.

Bekanntmachung, die Anordnung der Kurfürstlich Hessischen Regierung über die Zulassung in die dortseitigen Lande von wandernden ausländischen Handwerksgesellen und anderen Reisenden, welche Arbeit suchen, betr.

Um in Beziehung auf die grosse Anzahl der müssig umher ziehenden Handwerksgesellen und dergleichen Leute sowohl die öffentliche Sicherheit in den Kurhessischen Landen zu befördern, als die übermässige Belästigung der öffentlichen- und Privat-Mildthätigkeit zu mindern, hat die Kurfürstliche Staatsregierung die dortseitigen Polizeidirectionen, die Kreisämter und die übrigen Polizeibehörden angewiesen, vom 1ten Januar künftigen Jahrs an, ausländischen wandernden Handwerksgesellen und anderen Personen, welche reisen, um Arbeit zu suchen, den Eintritt in das Kurhessische Gebiet und den Aufenthalt daselbst der Regel nach nur dann zu gestatten, wenn dieselben

1.) mit genügender Reiselegitimation versehen, und, nach deren Ausweis,
2.) nicht während der letzten drei Monate arbeitslos umhergezogen sind, ferner
3.) im Fall ihnen nicht von einem innländischen Meister, Fabrikanten oder anderem Gewerbtreibenden Arbeit zugesagt worden, oder ihr Unterhalt sonst gesichert erscheint, das Reisegeld, welches zu ihrer Weiterreise (namentlich durch Kurhessen, wenn sie daselbst übernachten müssen) nach Maasgabe des von ihnen zurückzulegenden Wegs nöthig ist, mit sich führen und aufweisen — worauf mit besonderer Strenge zu bestehen ist, sobald

die Körperbeschaffenheit und die Kleidung nebst übrigem Aeusseren und Benehmen vermuthen lassen, daß das Betteln ein hauptsächlicher Zweck der Wanderschaft sey —

4.) durch ein glaubhaftes Zeugniß die gehörige Impfung mit den Schutzpocken oder die überstandene Krankheit der Menschenblattern darthun, auch

5.) mit keiner wahrnehmbaren ansteckenden oder eine Verpflegung durch Andere erfordernden Krankheit behaftet sind — widrigenfalls sie zur Rückreise sofort, oder doch sobald sie dazu irgend im Stande seyn werden, angehalten werden sollen — übrigens

6.) sofern sie in Kurhessen in Arbeit oder Dienst treten wollen, die unter Nr. 1. erwähnte Reiselegitimation aber nicht von ihrer Heimathsbehörde ausgestellt worden, neben jener noch eine von gedachter Behörde ausgefertigte Legitimation zum Zwecke demnächstiger ungehinderten Wiederaufnahme in ihre Heimath alsbald vorlegen, oder solche doch binnen einer der Entfernung und den übrigen Verhältnissen angemessenen Frist beibringen.

Da diese Verfügung auf amtlichem Wege anher mitgetheilt worden ist, so wird solche, zur Wissenschaft der Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche es angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt am 20. October 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Rabenau.

Bekanntmachung, die Namensveränderung der Brüder Isaac und Wolfgang Oppenheim aus Worms, gegenwärtig zu Frankfurt am Main, betr.

Da Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, allergnädigst geruht haben, den Brüdern Isaac und Wolfgang Oppenheim aus Worms zu gestatten, ihren Familiennamen: Oppenheim — in den Namen: Menko — zu verändern und diesen auf ihre Nachkommen zu übertragen, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 20. October 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Trygophorus.

Verordnung,
die Controlirung der Ein- und Ausfuhr tranksteuerpflichtiger Getränke betr.

Um einigen Zweifeln zu begegnen, welche in Beziehung auf die §§. 11 u. 12. der Tranksteuerverordnung vom 22. Jun. 1827 seit der Erscheinung des neuen Zollgesetzes entstanden sind, wird hiermit verordnet:

Art. 1.

Zum §. 11. der Tranksteuerverordnung, die Einfuhr betr.

Alle der Tranksteuer unterworfene Getränke können vom Ausland nur unter Beobachtung der durch die Zollordnung vom 23. Jun. d. J. ertheilten Vorschriften in das Land eingebracht werden.

Bei den aus dem Königreich Preussen in das Großherzogthum übergehenden Getränken gelten jedoch die besonderen Bestimmungen des Regulativs vom 11. Jul. d. J., die Sicherung der Ausgleichungsabgaben betr.

Die von den Zollämtern oder bei dem Eingang aus Preussen von den Ortseinnehmern für die Einfuhr auszustellenden Abfuhrscheine dienen den Einführenden, um sich während des Transports und an dem Ort der Einlage gegen den Ortseinnehmer gehörig auszuweisen.

Art. 2.

Zum §. 12. der Tranksteuerverordnung, die Ausfuhr betr.

Wein, Obstwein oder Branntwein kann nur an denjenigen Orten ausgeführt werden, an welchen, nach den Anordnungen zum Vollzug der Zollverwaltung, entweder Zollämter errichtet oder solche Ortseinnehmer angestellt sind, welche, gleich den Zollämtern, die erforderliche Bescheinigung der wirklich erfolgten Ausfuhr auszustellen haben.

Für die Ausfuhren dieser Getränke nach dem Königreich Preussen gelten jedoch die besonderen Bestimmungen der desfallsigen Verordnung vom 11. Jul. d. J. und des Regulativs, die Ausgleichungsabgaben betr., von demselben Tage.

Die Ober-Finanz-Kammer ist mit Vollziehung dieser Anordnungen beauftragt.

Darmstadt am 16. October 1828.

Vermöge allerhöchsten Auftrags.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Fortsetzung von der in Nr. 14., 19., 22., 23., 30., 34. 41. u. 44. des diesjährigen Regierungs-
Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden im Landrathsbezirke; Giessen.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile.				II. Klasse. Auf das Personal-, Gewerb- und Immobiliar-Steuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, so wie die Immobiliarsteuerkapitalien der ganzen Gemarkung.			
		Ausschlag.		Beitrag auf einen.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.
1	Albach	55	21⅓	1	14	272	58	3	2,4	446	17½	5	0,99
2	Altenbuseck	—	—	—	-	—	—	—	—	305	41⅓	1	0,92
3	Allendorf a. d. Lumda	—	—	—	—	—	—	—	—	148	43	—	2,122
4	Allendorf a. d. Lahn	—	—	—	—	—	—	—	—	474	43½	3	3,9
5	Annerod	—	—	—	—	46	7½	—	2,0	—	—	—	—
6	Beuern	—	—	—	—	—	—	—	—	73	21½	—	1,69
7	Bersrod	—	—	—	—	—	—	—	—	112	24	1	2,73
8	Burkhardsfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	608	23	5	2,41
9	Crumbach	—	—	—	—	73	57	1	0,48	289	24	3	2,86
10	Daubringen	—	—	—	—	—	—	—	—	138	3¾	1	2,66
11	Frankenbach	169	40¼	3	19¾	300	13	3	1,18	171	5	1	2,675
12	Fellingshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	473	43½	5	1,72
13	Garbenteich	—	—	—	—	—	—	—	—	335	20¾	2	3,918
14	Giessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Grossenlinden	—	—	—	—	—	—	—	—	605	16	2	1,307
16	Grossenbuseck	—	—	—	—	—	—	—	—	416	16	1	0,8
17	Hausen	—	—	—	—	—	—	—	—	198	35	3	0,645
18	Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	557	11½	2	0,145
19	Hermannstein	—	—	—	—	—	—	—	—	216	15¼	1	0,691
20	Kirchgöns	—	—	—	—	—	—	—	—	520	—	2	2,1
21	Kleinlinden	—	—	—	—	319	33¼	4	0,7	76	22	—	3,44
22	Königsberg	—	—	—	—	153	4½	1	3,12	152	18	1	1,0
23	Langgöns	—	—	—	—	—	—	—	—	591	2	1	1,05
24	Lollar	—	—	—	—	—	—	—	—	611	21¼	4	1,486
25	Leihgestern	—	—	—	—	—	—	—	—	572	42	2	0,957
26	Mainzlar	—	—	—	—	54	56½	—	1,965	427	53	3	0,958
27	Naunheim	—	—	—	—	—	—	—	—	689	16½	4	0,733
28	Oppenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	163	14½	2	2,334
29	Pohlgöns	—	—	—	—	—	—	—	—	307	11¾	2	1,99
30	Rödchen	—	—	—	—	—	—	—	—	131	9¼	1	0,853
31	Reißkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	542	38	4	1,852

blatts enthaltenen Uebersicht der für das Jahr 1828 auszuschlagenden Communalgelder in der

Gemeindekriegsschulden vor 1807 contrahirt. Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personalsteuerkapitalien. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag.		Bemerkungen.
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
187	37	3	3,123	—	—	—	—	
103	4¼	—	2,4	—	—	—	—	
979	18½	3	3,8	—	—	—	—	
585	5¼	5	2,605	—	—	—	—	
70	38	—	5,056	—	—	—	—	
261	15	2	0,414	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
115	20	1	3,96	—	—	—	—	
113	10½	1	0,912	—	—	—	—	
202	51	2	3,43	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	Die Bekanntmachung der Umlagen wird nachfolgen.
—	—	—	—	—	—	—	—	
595	21½	2	2,445	400	—	2	1,152	Die 400 fl. Zehntfundirungskosten auf das Rausteuerkapital der zehntpflichtigen Grundstücke.
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
172	12	1	3,1	—	—	—	—	
620	—	3	2,143	—	—	—	—	
363	12	4	2,887	—	—	—	—	
153	32	1	0,11	—	—	—	—	
991	26	2	1,649	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
447	20½	2	0,3	—	—	—	—	
100	54	—	5,488	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
114	27½	1	1,153	—	—	—	—	
399	2	3	0,665	—	—	—	—	
45	51¾	—	2,31	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden im Landrathsbezirke Giessen.	I. Klasse. Nach Köpfen oder Genußtheilen. Ausschlag.		Beitrag auf einen.		II. Klasse. Auf das Personal-, Gewerb- und Immobiliar-Steuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		III. Klasse. Auf das Personal- und Gewerb-Steuerkapital der Einwohner, so wie die Immobiliarsteuerkapitalien der ganzen Gemarkung. Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.
32	Ruttershausen	—	—	—	—	—	—	—	—	112	13½	1	2,32
33	Rodheim	—	—	—	—	195	58	1	1,548	314	33	1	3,461
34	Stauffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	237	32⅔	1	3,958
35	Steinberg und Watzenborn	—	—	—	—	166	50¼	1	0,222	305	50¾	1	2,19
36	Steinbach	—	—	—	—	—	—	—	—	583	11	2	3,47
37	Trohe	—	—	—	—	—	—	—	—	121	37	9	1,135
38	Waldgirmes	—	—	—	—	—	—	—	—	297	33⅓	1	2,4
39	Wieseck	—	—	—	—	—	—	—	—	653	36½	2	1,11

Giessen am 18ten Sept. 1828.

Gemeindekriegsschulden vor 1807 contrahirt. — Auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte, mit Zuziehung der Personalsteuerkapitalien.				Sonstige Ausschläge.				Bemerkungen.
Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden.		Ausschlag.		Beitrag.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—					
144	28	1	1,49	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
377	9¼	2	1,477	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	

Großherzogl. Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 18. September dieses Jahrs wurde dem bisherigen Revierförster Ludwig Weidig zu Allendorf das Forstrevier Königsberg, Forsts Giessen, übertragen; — an demselben Tage der Forstcandidat Conrad Weber aus Butzbach zum Revierförster des Forstreviers Allendorf, Forsts Battenberg — und der Forstgeometer Jacob Reissig dahier zum Accessisten bei dem Secretariat der Großherzoglichen Ober-Forst-Direction ernannt; — am 25. September dieses Jahrs Christian Meissel zu Wilsbach zum Forstschützen in dem Forstrevier Weidbach, Forsts Biedenkopf, bestellt; — und am 10. October dieses Jahrs dem Premierlieutenant Dillmann Hof im zweiten Garderegiment, mit Ernennung zum Capitän und Entnehmung aus der Linie, die erledigte Stelle eines Militär-Holzmagazins-Verwalters dahier übertragen.

Diensterledigung.

Die Schullehrerstelle zu Dautphe, Landrathsbezirks Gladenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 263 fl. 22½ kr., ist erledigt.

Versetzungen in den Ruhestand.

Am 18. September dieses Jahrs wurde der bisherige Revierförster Ludwig Ernst Lupus zu Königsberg; — und am 7. October dieses Jahrs der Premierlieutenant Heinrich Licher im zweiten Garderegiment, rücksichtlich seiner zerrütteten Gesundheit und auf sein Nachsuchen, mit dem Charakter als Capitän, in den Ruhestand versetzt.

Dienstentlassung.

Am 18. September dieses Jahrs wurde der provisorisch und auf Widerruf angestellte Unterförster Heinrich Böckner zu Appenrod seines Dienstes entlassen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 15. Jun. dieses Jahrs der Unterförster Jaberg auf dem Mittelbusche bei Worms; — 2) am 4. Sept. dieses Jahrs der Pensionär, Beneficiat Adam Schad, Kaplan zu Ockstadt; — 3) am 13. Sept. dieses Jahrs der Friedensgerichtsschreiber Fell zu Bingen; — 4) am 23. Sept. dieses Jahrs der Stabsquartiermeister und Garnisons-Holzmagazins-Verwalter Müller dahier; — 5) am 3. October dieses Jahrs der Militärpensionist Jacob Hock zu Virnheim; — und 6) am 5. Oct. dieses Jahrs der erste Knabenlehrer und Cantor Johann Oechslein zu Bensheim.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 47.

Darmstadt am 7. November 1828.

Verordnung,
den Curs der Königlich Preussischen und Kurfürstlich Hessischen Silbermünzen im Großherzogthum Hessen betr.

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, mit Bezug auf den Innhalt der Verordnungen vom 25. April 1825 und vom 4. September 1826 (Nr. 23. u. 25. des Regierungsblatts jener Jahre) zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums soll fortan das Königlich Preussische und Kurfürstlich Hessische Silbergeld der gröberen Sorten, bis einschliesslich der Ein-Sechstheil-Thalerstücke, anstatt des seitherigen Curses zu 1 Gulden 44 Kreuzer für den Thaler, in dem Curse zu 1 Gulden 45 Kreuzer auf den Thaler in Zahlung angenommen und ausgegeben werden.

§. 2.

Hiernach hat bei allen Zahlungen in und aus den öffentlichen Kassen des Großherzogthums das Königlich Preussische und Kurfürstlich Hessische

a) ganze Thalerstück	1 Gulden	45	Kreuzer
b) halbe Thalerstück	— »	$52\frac{1}{2}$	»
c) drittheil Thalerstück	— »	35	»
d) viertheil Thalerstück	— »	$26\frac{1}{4}$	»
e) sechstheil Thalerstück	— »	$17\frac{1}{2}$	»

im 24 fl. Münzfuß zu gelten.

§. 3.

Hinsichtlich der Königlich Preussischen und Kurfürstlich Hessischen Ein-Zwölftheil-Thalerstücke verbleibt es bei der seitherigen Bestimmung, wonach dieselben im 24 fl. Münzfuß nicht höher, als zu 8½ Kreuzer, bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums in Zahlung angenommen und ausgegeben werden sollen.

§. 4.

Alle anderen als die vorstehend benannten Königlich Preussischen und Kurfürstlich Hessischen Silbermünzen bleiben bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums auch fernerhin, wie bisher, gänzlich ausser Curs.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt von dem Tage an in Kraft, wo sie im Regierungsblatt erscheinen wird.

Darmstadt am 30. October 1828.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Verordnung,

das Ab- und Zuschreiben der Grundstücke in den Steuerkatastern, ausserhalb der Zeit des allgemeinen Ab- und Zuscheibens, betr.

Ohnerachtet die nach Vorschrift der Steuergesetze errichteten und noch errichtet werdenden Steuerbücher nicht die Einrichtung haben, daß aus denselben ohne Unterschied, und ohne auf die übrigen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, der Beweis des Eigenthums geführt werden könnte, so treten doch oft Fälle ein, in welchen die Erwerber von Grundstücken ein Interesse dabei haben, daß ihnen die erworbenen Güterstücke, schon vor der Zeit des allgemeinen Ab- und Zuschreibens, in den Steuerbüchern zu-, den vorigen Besitzern aber abgeschrieben werden.

Um diesen Interessen zu entsprechen, wird hiermit verordnet:

Art. 1.

Auf besonderes Ersuchen derjenigen, welche seit dem letzten Ab- und Zuschreiben Grundstücke erworben haben, sollen die Großherzoglichen Burgermeister verbunden seyn, die zu dem Ende von jenen eingereichten Declarationszettel sogleich an den betreffenden Steuercommissär zu befördern, welcher alsdann das Ab- und Zuschreiben, auch ausserhalb der Zeit des allgemeinen Ab-

und Zuschreibens, zu bewirken und den Interessenten auf Verlangen Auszüge aus den Steuerbüchern, welche das Resultat des neuen Ab- und Zuschreibens bereits enthalten, zu ertheilen hat.

Art. 2.

Dieses Ab- und Zuschreiben hat auf die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Steuern des laufenden Jahrs keinen Einfluß, sondern es werden dieselben von demjenigen entrichtet, welcher in den Steuerregistern als für das befragte Grundstück steuerpflichtig eingetragen ist — vorbehaltlich seiner Abrechnung mit dem neuen Erwerber.

Art. 3.

Dem betreffenden Steuercommissär ist von demjenigen, welcher das Ab- und Zuschreiben, ausser der gewöhnlichen Zeit, verlangt, eine Gebühr von sechs Kreuzer von jeder Parcelle zu entrichten und für den Extract aus dem Steuerbuch der gewöhnliche Stempel zu vergüten.

Darmstadt am 27. October 1828.

Vermöge besonderen allerhöchsten Auftrags.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Verordnung,
die Controlirung der Schlachtaccise betreffend.

Da mit Aufhebung der Verordnung vom 9. Jul. 1827, die Erhebung und Controlirung der Verbrauchsteuer betreffend, die durch einige Bestimmungen derselben bezweckte Controle der Schlachtaccise aufgehört hat, so wird zur Herstellung dieser Controle hiermit verordnet:

Art. 1.

Alles Vieh von den der Schlachtaccise unterworfenen Gattungen muß ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe zum Schlachten oder zu anderen Zwecken bestimmt ist, bei dem Transport von einem Orte zum anderen, ausserhalb der Orte, mit Transportscheinen versehen seyn, welche beim Einbringen vom Ausland von den Zollämtern und beim Transport im Innern des Landes von den Ortseinnehmern unentgeltlich und stempelfrei ausgestellt werden.

Art. 2.

Der Transportant muß den Schein während des Transports stets bei sich führen, solchen den mit der Aufsicht beauftragten Beamten auf Verlangen unweigerlich vorzeigen, und

denselben innerhalb drei Stunden nach seiner Ankunft am Orte der Bestimmung an den betreffenden Ortseinnehmer abliefern.

Im Grenzbezirk vertreten diese Transportscheine die Stelle der Legitimationsscheine.

Art. 3.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 1 u. 2. enthaltenen Vorschriften soll als wirkliche Unterschlagung der Schlachtaccise angesehen und nach den Bestimmungen der Schlachtacciseverordnung vom 12. Jun. 1827 bestraft werden, ohne Rücksicht auf diejenigen besonderen Strafen, deren sich der Uebertreter durch gleichzeitige Uebertretung der Zollordnung noch außerdem schuldig gemacht haben könnte.

Darmstadt am 30. October 1828.

Vermöge allerhöchsten Auftrags.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 30. September dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch mit der Verwaltung des Friedensgerichts des Cantons Pfeddersheim beauftragte Stageadvocat Jacob Millet von Mainz zum Friedensrichter für den Canton Pfeddersheim definitiv ernannt; — an demselben Tage dem Kreisgerichtsboten Kamberger, bisher zu Wöllstein, die erledigte Kreisgerichtsbotenstelle zu Mainz — und dem Jacob Heinrich Maier von Alzei die erledigte Kreisgerichtsbotenstelle im Canton Wöllstein übertragen; — am 7. October dieses Jahrs dem Landgerichtsassessor Weber zu Friedberg das richterliche Votum verliehen — und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Heinrich Reinewald aus Umstadt zum Accessisten bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier definitiv ernannt; — am 12. October dieses Jahrs dem Pfarrer Heinrich Cloß, bisher zu Kleestadt, die erledigte Pfarrstelle zu Sickenhofen — dem bisherigen Pfarrvicar Ludwig Weyland zu Ginsheim die erledigte Pfarrstelle zu Kleestadt — dem bisherigen Pfarrvicar Friederich Ludwig Lorenz Sahl zu Umstadt die erledigte Pfarrstelle zu Wersau — und dem bisherigen Pfarrvicar Ludwig Bertram zu Nordheim die erledigte Pfarrstelle zu Messel übertragen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 48.

Darmstadt am 14. November 1828.

Bekanntmachung,
die Abtretung der Justiz- und Polizei-Gerechtsame in der Standesherrschaft Schloß-Ilbenstadt an den Staat betr.

Der Herr Graf von Leiningen-Westerburg hat durch eine im August dieses Jahrs abgeschlossene und von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, allergnädigst genehmigte Uebereinkunf die ihm bisher in der Standesherrschaft Schloß-Ilbenstadt zugestandenen, auf die Justiz- und Polizei-Verwaltung sich beziehenden Gerechtsamen an den Staat abgetreten.

Die abgetretenen Gerechtsamen werden nunmehr, Namens des Staats, von dem Großherzoglichen Landrath zu Vilbel und dem Großherzoglichen Landgerichte zu Großkarben ausgeübt.

Darmstadt am 21. October 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Trygophorus.

Verordnung,
die Einfuhr des ausländischen Salzes in die Provinz Oberhessen und die Durchfuhr des Salzes durch diese Provinz betr.

In Beziehung auf die Verordnung vom 30. Jun. v. J. (Nr. 29. des Regierungsblatts) und vom 5. Jun. d. J. (Nr. 23. des Regierungsblatts) wird hiermit verordnet:

Uebertretungen der Vorschriften dieser beiden Verordnungen sollen nunmehr nach den Strafbestimmungen geahndet werden, welche die Zollordnung vom 23. Jun. d. J. enthält.

Darmstadt am 23. October 1828.

Vermöge allerhöchsten Auftrags.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
du Thil.

Rothe.

Verordnung,
die Zollvereinigung mit Preussen, insbesondere den Salzhandel in den Landrathsbezirken Gladenbach und Battenberg betr.

In Folge des Vorbehalts, welcher in Beziehung auf die Sicherstellung der privativen Salzabgaben in dem Art. 9. des mit der Krone Preussen abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags enthalten ist, und des §. 159. der Zollordnung vom 23. Jun. d. J. wird zur Verhüthung der Salzeinschwärzungen aus den Landrathsbezirken Battenberg und Gladenbach und aus dem auf der rechten Lahnseite liegenden Theil des Landrathsbezirks Giessen in die an diese Bezirke grenzenden Königlich Preussischen Landestheile Folgendes verordnet:

1.) Die Landrathsbezirke Gladenbach und Battenberg und der auf der rechten Lahnseite liegende Theil des Landrathsbezirks Giessen bilden hinsichtlich des Verkehrs mit Salz einen eigenen Controlbezirk.

2.) Der Uebergang von Salz in diesen Controlbezirk ist nur an bestimmten Punkten gestattet. Als solche werden hiermit festgesetzt:

A.) Für den unmittelbaren Uebergang des ausländischen Salzes:

a.) Wallau, an der Grenze gegen Preussen, wegen des Werler Salzes,

b) Buchenau und Rennertehausen wegen des aus Kurhessen eingehenden Salzes.

B.) Für das aus dem Innland übergehende inländische Salz und für das, nach vorhergegangener Entrichtung einer Controlgebühr, in den inländischen Verkehr übergegangene, in den Controlbezirk versendet werdende Nauheimer Salz:

die Lahnbrücke bei Giessen.

3.) Das unmittelbar aus dem Ausland eingehende Salz muß bei dem Transport bis zum Orte der Bestimmung mit der bei der Einfuhr eingeholten Quittung über die bezahlte Controlgebühr versehen seyn.

Das bei Giessen in den fraglichen Bezirk übergehende Salz wird von dem Nebenzollamt zu Giessen mit Legitimationsschein für den Transport bis zum Orte der Bestimmung versehen.

4.) Die Salzversendungen aus einem Orte in den anderen des Controlbezirks unterliegen der Legitimationsschein-Controle unter folgenden näheren Bestimmungen:

a.) Bei dem Salztransport in den Gemarkungen, welche nicht an das Königlich Preussische Gebiet grenzen, sind nur über Quantitäten, welche fünf Pfund übersteigen, Legitimationsscheine erforderlich;

b.) in den an das Königlich Preussische Gebiet grenzenden Gemarkungen müssen aber alle Salztransporte, welche mehr als ein Pfund betragen, mit Legitimationsscheinen versehen seyn;

c.) Salztransporte, welche aus Orten des Controlbezirks in die mit ihren Gemarkungen an das Königlich Preussische Gebiet grenzenden Orte gehen, müssen mit dem dazu gehörigen Legitimationsschein der Legitimationsschein-Expeditionsstelle oder dem Burgermeister oder dem Beigeordneten des Bestimmungsorts, innerhalb drei Stunden nach Ablauf der Transportfrist, vorgezeigt werden.

Daß dieses geschehen, muß von der betreffenden Legitimationsschein-Expeditionsstelle oder Ortsvorstandsperson unter dem Schein bescheinigt und in einem zu führenden Register gewahrt werden.

5.) Die Ausstellung von Legitimationsscheinen für Salztransporte nach Preussischen Orten ist untersagt.

6.) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen in Beziehung auf die Transportcontrole sollen mit den zollgesetzlichen Ordnungsstrafen geahndet werden. Heimliche Einfuhren ausländischen Salzes, mit Umgehung der gesetzlichen Controlgebühr, haben aber die in der Zollordnung vom 23. Jun. d. J. §. §. 196 bis 201 für Defraudationen bestimmten Strafen zur Folge.

Gegenwärtige Verordnung tritt von dem Tage an in Kraft, wo dieselbe in dem Großherzoglichen Regierungsblatt erscheinen wird. Die Großherzogliche Zoll-Direction ist mit der Vollziehung derselben beauftragt. Darmstadt am 23. October 1828.

Vermöge allerhöchsten Auftrags.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Bedürfnisse der Weschnitz-Concurrenz-Kasse für 1827 u. 1828 betr.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Weschnitz-Concurrenz-Kasse für die Jahre 1827 u. 1828 soll mit höchster Genehmigung die Summe von 2000 fl. auf die concurrenzpflichtigen Gemeinden ausgeschlagen und im laufenden Jahre erhoben werden. Nach der desfalls gefertigten Repartition kommt auf 1 fl. Normalsteuerkapital — kr. 1,330 pf., und es haben hiernach beizutragen:

Normalsteuerkapital	Gemeinde	Landrathsbezirk	fl.	kr.
von 12,799 fl.	Normalsteuerkapital die Gemeinde Kleinhausen	Landrathsbezirks Heppenheim	70 fl.	56 kr.
» 32,808	» Lorsch		181 »	49 »
» 38,129	» Virnheim		211 »	18 »
» 2,687	» Seehof		14 »	53 »
» 33,484	» Bürstadt		185 »	33 »
» 62,522	» Heppenheim		346 »	29 »
» 32,841	» Biblis		182 »	— »
» 7,288	» Wattenheim		40 »	23 »
» 64,684	» Bensheim mit Fehlheim (Landrathsbezirks Bensheim)		358 »	27 »
» 8,137	» Ober- und Unter-Hambach	Landrathsbezirks Lindenfels	45 »	8 »
» 2,414	» Erbach		13 »	23 »
» 5,516	» Kirschhausen		30 »	35 »
» 2,072	» Sonderbach		11 »	29 »
» 1,708	» Walderlenbach		9 »	28 »
» 1,707	» Hiltersklingen		6 «	8 »
» 5,638	» Lindenfels		31 »	14 »
» 14,928	» Mörlenbach mit Zubehör		82 »	43 »
» 5,541	» Niederliebersbach		30 »	42 »
» 2,139	» Mackenheim und Schnorrenbach		11 »	51 »
» 1,200	» Oberliebersbach		6 »	39 »
» 4,693	» Weiher		26 »	2 »
» 2,455	» Flockenbach mit Eichelberg		13 »	36 »
» 4,985	» Trösel, Kunzenbach und Gorrheim		27 »	37 »
» 4,236	» Löhrbach		23 »	28 »
» 2,955	» Oberabtsteinach		16 »	27 »
» 3,916	» Unterabtsteinach		21 »	42 »
360,882 fl.	— Summe —		2000 fl.	— kr.

wel-

welches den concurrenzpflichtigen Gemeinden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird. Darmstadt am 13. October 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
v. Biegeleben.

Hohenschild.

Bekanntmachung,
den in den Landrathsbezirken Schotten, Nidda und Gladenbach entstandenen Wetterschaden betr.

Da nunmehro die sämmtlichen, sowohl von der höchsten Staatsbehörde verwilligten, als auch von Privaten eingegangenen Gelder an die Beschädigten vertheilt worden sind, so legen wir die nachstehende Berechnung derselben zur öffentlichen Kenntniß vor, und ergreifen mit Vergnügen die Gelegenheit, den Großherzoglichen Landräthen Ouvrier und Goldmann, so wie dem Großherzoglichen Inspector Scriba zu Wingershausen, unsere Zufriedenheit mit der Thätigkeit, womit sich dieselben die Unterstützung der Nothleidenden und die mit mancher Beschwerde verbundene Vertheilung sämmtlicher eingegangenen Gelder haben angelegen seyn lassen, durch Gegenwärtiges zu erkennen zu geben.

Giessen am 7. October 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein.

vt. Eckstein.

Hauptberechnung und Uebersicht
über die Verwendung der für die Wasserbeschädigten in den Landrathsbezirken Gladenbach, Nidda und Schotten eingegangenen Beiträge.

	fl.	kr.
I. Bezirk Gladenbach.		
A. Einnahme.		
1.) An eingegangenen freiwilligen Beiträgen von verschiedenen Privaten	98	42
2.) An eingegangenen Collectengeldern aus dem Landrathsbezirk Dornberg	134	36
3.) Beitrag aus der Großherzoglichen Staats-Unterstützungskasse	2001	—
Summe der Einnahme	2234	18

B. Ausgabe.	fl.	kr.
1.) Laut vorliegender Rechnung, nebst Belegen, sind an die Wasserbeschädigten bezahlt worden	2114	42
2.) Desgleichen an die den Schaden aufgenommen habenden Taxatoren	119	36
Summe der Ausgabe	2234	18

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt	2234	18
» Ausgabe »	2234	18
Mithin vergleicht sich die Einnahme mit der Ausgabe	—	—

II. Bezirk Nidda.

A. Einnahme.

1.) An aus der Großherzoglichen Staats-Unterstützungskasse verwilligten Beiträgen	1523	—
2.) An eingegangenen Collectengeldern aus dem Landrathsbezirk Dornberg	101	28
3.) An eingegangenen freiwilligen Beiträgen von Privaten	1208	39
4.) Ueberschuß von versteigertem und aus den Fluthen gerettetem Holz	108	15
Summe der Einnahme	2941	22

B. Ausgabe.

1.) Laut vorliegender Rechnung, nebst Belegen, sind an Wasserbeschädigte abgegeben worden	2880	44¾
2.) An die den Schaden aufgenommen habenden Taxatoren wurde laut Rechnung bezahlt	43	1½
3.) Desgleichen für Porto und Boten	1	49
Summe der Ausgabe	2925	35¼

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt	2941	22
» Ausgabe »	2925	35¼
Verglichen, bleibt vorräthig welche an den Landrathsbezirk Schotten abgegeben worden sind.	15	46¾

III. Bezirk Schotten.

	fl.	kr.
A. Einnahme.		
1.) An eingegangenen freiwilligen Beiträgen von Privaten	3981	41
2.) An aus der Großherzoglichen Staats-Unterstützungskasse verwilligten Beiträgen	5201	—
3.) An eingegangenen Collectengeldern aus dem Landrathsbezirk Dornberg	538	11
4.) Erlös für aus den Fluthen aufgefangenes Holz	325	34½
5.) Ueberschuß, welcher durch die verschiedenen eingegangenen Geldsorten entstanden ist	3	30¼
6.) Von dem Großherzoglichen Regierungsamt Nidda abgegebener Kassevorrath	15	46¾
Summe der Einnahme	10065	43½
B. Ausgabe.		
1.) An die Wasserbeschädigten wurde laut vorliegender Haupt- und Stumpf-Rechnung, nebst Belegen, bezahlt	9941	53¾
2.) An Gebühren für Taratoren, Porto und sonstige Kosten	108	3
3.) An verschiedene Wasserbeschädigte zu Eschenrod, laut Landrathsberichts vom 15. Sept. 1828, nebst solchem anliegendem quittirtem Verzeichniß	15	46¾
Summe der Ausgabe	10065	43½
Vergleichung.		
Die Einnahme beträgt	10065	43½
» Ausgabe »	10065	43½
Es vergleicht sich die Einnahme mit der Ausgabe	—	—

Hauptvergleichung

	im Einzelnen. fl.	kr.	im Ganzen fl.	kr.
Die Gesammteinnahme beträgt:				
a.) für den Bezirk Gladenbach	2234	18		
b.) » » » Nidda, nach Abzug des an den Bezirk Schotten abgegebenen Vorraths von 15 fl. 46¾ kr.	2925	35¼		
c.) » » » Schotten	10065	43½		
			15225	36¾
Die Gesammtausgabe beträgt:				
a.) für den Bezirk Gladenbach	2234	18		
b.) » » » Nidda	2925	35¼		
c.) » » » Schotten	10065	43½		
			15225	36¾
Hiernach vergleicht sich die Einnahme mit der Ausgabe			—	—

Aufgestellt aus den geprüften vorliegenden Rechnungen.

Giessen am 6. October 1828.

Roth,
Großherzoglicher Rechnungsrevisor.

Ertheilung eines Privilegiums gegen den Nachdruck.

Am 7. August dieses Jahrs ist dem Obristen von Witzleben zu Dresden ein Privilegium für die Herausgabe seiner sämmtlichen Werke unter dem Titel: Sämmtliche Schriften von A. v. Tromlitz bei Arnold in Dresden und Leipzig — auf 10 Jahre in der Art ertheilt worden, daß dieses Werk während der bemerkten Zeit weder ganz, noch einzeln in dem Großherzogthum Hessen nachgedruckt, noch darinn irgend ein Nachdruck verkauft werden darf.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 9. October dieses Jahrs wurde der Hofgerichtsrath Dr. Pilger zu Giessen in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 49.

Darmstadt am 27. November 1828.

Bestätigung einer Schenkung an die catholische Kirche zu Vendersheim.

Die Wittwe Maria Anna Hofcher, geborne Bissing, zu Mainz hat der catholischen Kirche zu Vendersheim ein Geschenk von drei Schuldscheinen, im Gesammtbetrage von 145 fl., nebst rückständigen Interessen, unter der Bedingung vermacht, daß jährlich ein Anniversarium dafür gehalten werden solle.

Diese Stiftung ist landesherrlich genehmigt und die Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 27. October 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Trygophorus.

Bekanntmachung, die Zusammenlegung der Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinden Niederdieten und Achenbach, Landrathsbezirks Battenberg, betr.

Bekannt sind die mit allzugrosser Güterzersplitterung verbundenen mannichfaltigen Nachtheile und die in ihr liegenden Hindernisse, welche der Verbesserung des Acker- und Wiesen-Baues, der freieren Benutzung des Eigenthums rc. entgegen stehen. Die Ortsvorstände des Grunds Breidenbach haben sich, dieses erkennend, zu dem Beschlusse vereinigt, dahin zu wirken, daß die mit

der Güterzersplitterung verbundenen Nachtheile durch Zusammenlegung des Grundbesitzes der Einzelnen entfernt würden.

Durch diesen erfreulichen Beweis von Einsicht und redlichem Streben, das Wohl ihrer Gemeindeangelegenheiten zu befördern, haben sich jene Vorstände gerechte Ansprüche auf allgemeinen Beifall erworben, und zweifeln wir nicht, daß dieselben das verdienstliche Ziel, welches sie sich vorgesteckt, beharrlich verfolgen werden.

Dieses Ziel der Zusammenlegung allzu sehr zerstückelter Grundstücke ist theilweise bereits in den Gemarkungen der Gemeinden Niederdieten und Achenbach mit entsprechendem Erfolge erreicht worden, so, daß z. B. ein Wiesengrund in der Gemarkung Niederdieten, welcher vorhin in nicht weniger als 2085 Stücke getheilt war, in 320 nun zusammen gelegt ist.

Zur Vorbereitung dieses wichtigen Unternehmens war es nicht erforderlich, etwa fremde Sachverständige mit Kostenaufwand zuzuziehen; das ganze Geschäft ist mit sehr geringen Kosten durch verständige Angehörige jener Gemeinden, zu allseitiger Zufriedenheit der Betheiligten, vollzogen, und so durch die That dem Wahn von der grossen Schwierigkeit oder wohl gar Unausführbarkeit der Sache begegnet worden.

Mit Vergnügen nimmt die unterzeichnete Staatsbehörde Veranlassung, das wahre Verdienst öffentlich anzuerkennen, welches sich die Gemeinden Niederdieten und Achenbach dadurch erworben haben, daß sie auf diese Weise das erste belehrende Beispiel so wichtiger landwirthschaftlicher Verbesserung in der Provinz Oberhessen gegeben und andere Gemeinden dadurch zum Nachdenken und zur Nachfolge ermuntert haben.

Die Ausführung des Unternehmens verdanken die vorbenannten Gemeinden hauptsächlich dem Großherzoglichen Schultheisen Thomas zu Niederdieten, und haben wir mit dem lebhaftesten Wohlgefallen ersehen, wie derselbe bei diesem Geschäfte, neben besonderer Einsicht und regem Eifer für die gute Sache, seltene Uneigennützigkeit und Hingebung bewährt hat.

Indem wir diese nationalwirthschaftlichen Fortschritte zur öffentlichen Kenntniß bringen, glauben wir, der Hoffnung und der Erwartung Raum geben zu dürfen, daß alle Gemeinden, die es betrifft, die wichtige Angelegenheit in reifliche Erwägung ziehen, und, ihr wahres Wohl erkennend, dem gegebenen Beispiele folgen werden. Wir versprechen uns insbesondere von den Großherzoglichen Landräthen, so wie von den Ortsvorständen derjenigen Gemeinden, deren Grundbesitz an dem Uebelstande der Zersplitterung leidet, daß sie sich angelegentlichst bemühen werden, der guten Sache, im wohl verstandenen Interesse ihrer Angehörigen, Eingang zu verschaffen und Vorurtheile zu entfernen, und werden wir, was hier fördernd geschieht, als verdienstliches Werk gebührend anerkennen. Darmstadt am 27. October 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Trygophorus.

Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung des verstorbenen Prälaten des ehemaligen Klosters Arnsburg.

Der zu Rockenberg im Jahre 1819 verstorbene Prälat des ehemaligen Klosters Arnsburg, Alexander Weitzel, hat bei seinen Lebzeiten eine Kaiserlich Königlich Oestreichische Obligation über 1000 fl. Wiener Währung schenkungsweise hingegeben, von welchem Kapital die Zinsen vom 1. Januar 1828 an den Armen zu Wickstadt, Landrathsbezirks Butzbach, jährlich ausgetheilt werden sollen.

Diese wohlthätige Stiftung ist landesherrlich bestätigt und darauf die Behörde zur Vollziehung angewiesen worden.

Darmstadt am 30. October 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Hoppé.

Bestätigung wohlthätiger Stiftungen des verstorbenen Kaufmanns Welz zu Grünberg.

Der am 1. October dieses Jahrs verstorbene Kaufmann Welz zu Grünberg hat

1) den Armen zu Grünberg 200 fl. und
2) dem hiesigen Waisenhause 200 fl.

vermacht.

Diese Stiftungen sind landesherrlich genehmigt und die Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 17. November 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Hoppé.

Bekanntmachung, die Befugnisse der Nebenzollämter I. Klasse betreffend.

Mit Beziehung auf den §. 21. der Großherzoglichen Zollordnung vom 23. Jun. d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Waarenversendungen mit abwechseln-

der Berührung des Inn- und Auslandes der Aus- und Eingang über Nebenzollämter I. Klasse auch für Gegenstände, von welchen der Tariffsatz mehr als 7 fl. vom Centner beträgt, in dem Falle gestattet ist, wenn die Zollabgabe vom ganzen Transport solcher höher belegten Gegenstände, falls er vom Auslande eingienge, die Summe von 88 fl. nicht übersteigen würde.

Darmstadt am 10. November 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
du Thil.

Rothe.

Bekanntmachung, die Entfernung von Heppenheim bis Weinheim für Extraposten und Estafetten betr.

Unterzeichnete Behörde bringt hierdurch zur Kenntniß der Reisenden, daß die Entfernung von Heppenheim bis Weinheim für Extraposten und Estaffetten höchsten Orts auf eine ganze Station oder zwei Meilen bestimmt worden ist.

Darmstadt am 13. October 1828.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.
Freiherr von Lehmann. von Kuder. Rebel.
vt. Berchelmann.

Ertheilung eines Patents für die alleinige Fabrication einer neu erfundenen Art Gesundheitssohlen.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 13. November dieses Jahrs ist dem Hutfabricanten Maury zu Offenbach ein Patent für die alleinige Fabrication einer neu erfundenen Art Gesundheitssohlen innerhalb des Großherzogthums Hessen auf fünf Jahre ertheilt worden.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 11. Jun. dieses Jahrs wurde der Hauptmann à la suite August Freiherr von Gall dahier zum Kammerherrn; — und am 24. Jul. dieses Jahrs der Forstcandidat Carl Lipp von Bessungen zum Steuereinnehmer des Districts Bensheim ernannt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 50.

Darmstadt am 4. December 1828.

Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung der Aebtissin Edmunde Dietz zu Rockenberg.

Die am 2. September 1827 zu Rockenberg verstorbene Aebtissin des ehemaligen Klosters Marienschloß, Edmunde Dietz, hat bei der Kirche zu Rockenberg eine Stiftung von Zweihundert Gulden angeordnet und dabei bestimmt, daß von den Zinsen jährlich Fünf Gulden an die Rockenberger Armen vertheilt und ein Jahrgedächtniß gehalten werden solle.

Diese Stiftung ist landesherrlich genehmigt und die Behörde hiernach zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 17. November 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Auszug aus den Urtheilen des Assisenhofs des ersten und zweiten Quartals welche, nach gesuchter Cassation, rechtskräftig geworden sind.

Ordn. Nummer.	Tag und Monat der Urtheile. 1828.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
1	26. Februar.	Daniel Petry, 18 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft in Erbesbüdesheim.	6 Schuh 7 Zoll groß, mit blonden Haaren, bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, etwas spitzer Nase, gesunden Zähnen, aufgeworfenen Lippen, ovalem Kinn, gesunder Gesichtsfarbe, ovalem Gesichtsumriß und schlanker Statur.
2	27. Februar.	Heinrich Lerch, 31 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft in Nierstein.	7 Schuh 2 Zoll 1 Strich Grösse, Haare blond, Stirn glatt, Augenbraunen schwärzlich, Augen grau, Zähne gesund, Lippen aufgeworfen Bart, und Backenbart stark, Gesichtsfarbe gesund und Statur schlank.
3	28. Februar.	Ludwig Bauer, 28 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft in Worms.	6 Schuh 9 Zoll groß, mit blonden Haaren, platter und freier Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, ordinärer Nase, gewöhnlichem Mund, gesunden Zähnen, rundem Kinn, schwachem Bart, gesunder Gesichtsfarbe, rundem Gesichtsumriß und schlanker Statur.
4	1. März.	Johann Schmitt, 41 Jahre alt, gebürtig in Unterschipp bei Bischofsheim an der Tau-	6 Schuh 5 Zoll groß, mit blonden Haaren, hoher Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, spitzer Nase, gesunden Zähnen, rundem Kinn, schwa-

1828, durch welche Leibes- und entehrende Strafen ausgesprochen, und

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen wurden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
Diebstahl, mit innerem Einbruch, einer Summe Geldes von 24 fl. 30 kr., zum Nachtheil des Wilhelm Porth, Schuhmachers, in Erbesbüdesheim, verübt in dessen Behausung in der Nacht vom 26. auf den 27. December 1827.	5 Jahre Zwangsarbeit und Kosten; Einrückung in's Regierungsblatt.	Art. 384, 381, §. 4, 19, 52 d. p. G. B., Art. 368 d. p. P. O., Art. 2 der Verordnung vom $\frac{19}{31}$. Mai 1814 und Großherz. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
Diebstahl mit Einbruch und Einsteigen, verübt zum Nachtheil des Handelsmanns Wilhelm Mayer zu Nierstein in der Nacht vom 26. auf den 27. August 1827.	5 Jahre Zwangsarbeit und Kosten, so wie Einrückung in's Regierungsblatt.	Art. 384, 381, §. 4, 19, 52 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. O., Art. 2 der Verordnung vom $\frac{19}{31}$. Mai 1814 u. Großherz. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
Diebstahl mittelst Einsteigens, äusserer und innerer Erbrechung, verübt vom 23. auf den 24. Jul. 1827 in dem Haus und Wohngebiet des Tabaksfabrikanten Peter Friedrich Hebel zu Worms, a) zum Nachtheil dieses Hebel, b) dessen Fabrikaufsehers Heinrich Lichtel zu Worms, c) der Gutsbesitzerin Wittwe Anna Margaretha Ernst zu Worms.	6 Jahre Zwangsarbeit, Kosten und Einrückung in's Regierungsblatt, so wie Ausstellung an den Pranger. Die von dem Angeklagten ergriffene Cassation wurde durch Urtheil des Cassations- und Revisions-Gerichtshofs zu Darmstadt vom 17. April 1828 verworfen, die von der Staatsbehörde dagegen ergriffene Cassation aber durch Urtheil des nämlichen Hofs vom nämlichen Tag angenommen, und die Sache an das Großh. Obergericht in Mainz verwiesen, worauf der Obergerichtshof in seiner Sitzung vom 8. October 1828 das Urtheil des Assisenhofs bestätigte.	Art. 384, 381, §. 4, 19, 22, 52 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. O. und Großh. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
Diebstahl mit Einsteigen in die bewohnte Mühle des Valentin Hofmann bei Harxheim in Rheinbaiern, verübt in	5 Jahre Zwangsarbeit und Kosten, so wie Einrückung in's Regierungsblatt.	Art. 384, 381, §. 4, 19, 52 d. p. G. B., Art. 366 u. 368 d. p. P.

Ordn. Nummer.	Tag und Monat der Urtheile. 1828.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
		ber, Mühlknecht, wohnhaft in Osthofen.	chem blondem Bart und Backenbart, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzter Statur; besonderes Kennzeichen: Leibschaden.
5	3. März.	Wilhelm Neumer, 40 Jahre alt, Ackermann, gebürtig in Friesenheim, daselbst wohnhaft.	5 Schuh 6 Zoll groß, mit braunen Haaren, bedeckter Stirn, braunen Augenbraunen, grauen Augen, spitzer Nase, gelben, jedoch gesunden Zähnen, starkem Bart, gesunder Gesichtsfarbe, rundem Gesichtsumriß, kleiner Statur.
6	4. März.	Johann Braun, 26 Jahre alt, Maurergeselle, gebürtig und wohnhaft zu Dieburg.	6 Schuh 6 Zoll groß, mit blonden Haaren, breiter Stirn, schwärzlichen Augenbraunen, grauen Augen, ordinärer Nase, grossem Mund, gesunden Zähnen, blasser Gesichtsfarbe, ovalem Gesicht und untersetzter Statur.
7	20. Mai.	Peter Kölsch, 26 Jahre alt, Gärtner, gebürtig und wohnhaft in Gonsenheim.	6 Schuh 8 Zoll 1 Strich groß, mit blonden Haaren, hoher und bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, länglich-spitzer Nase, ordinärem Mund, gesunden Zähnen, rundem Kinn, schwarzem Bart, gesunder Gesichtsfarbe, ovalem Gesichtsumriß und schlanker Statur.
8	21. Mai.	Heinrich Schmitt, 26 Jahre alt, Schmiedjunge, gebürtig zu Heppenheim a. d. W., wohnhaft in Pfiffligheim.	6 Schuh 8 Zoll 1 Strich groß, mit blonden Haaren, hoher Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlichem Mund und gewöhnlicher Nase, gesunden Zähnen, rundem Kinn, schwachem Bart, bleicher Gesichtsfarbe; besondere Zeichen: blatternarbig und eine verstauchte Brust, von einem Fall herrührend.



Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen wurden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
der Nacht vom 21. auf den 22. August 1827, a) zum Nachtheil dieses Hofmann, b) des Carl Rickert von Dirmstein, c) des Heinrich Redinger zu Zell.		O, Art. 2 der Verordnung vom 1/3 9/1. Mai 1814 u. Großh. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
1) Diebstahl im Lauf des Monats Mai 1826 zur Nachtszeit, zum Nachtheil des Johann Neumer sen., 2) Diebstahl im Wirthshaus zum Nachtheil des Wirths Joseph Estenfeld, verübt am 12. August 1827, während er daselbst als Gast aufgenommen war.	5 Jahre Einsperrung und Kosten; Einrückung in's Regierungsblatt.	Art. 386, Nr. 1 u. Nr. 4, 52 d. p. G. B., Art. 368 d. p. P. O., Art 2 d. Verordnung vom 1/3 9/1. Mai 1814 u. Großh. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
Diebstahl mittelst Einsteigens in das bewohnte Haus der Sara Sichel zu Mainz, verübt am 31. Jan. 1828, zum Nachtheil a) dieser Wittwe Sichel, b) zum Nachtheil des Rudolph Sichel.	5 Jahre Zwangsarbeit und Kosten; Einrückung in's Regierungsblatt.	Art. 381, Nr. 4, 384, 52 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. O., Art. 2 der Verordnung vom 1/3 9/1. Mai 1814 und Großherz. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens, verübt in der Nacht vom 28. auf den 29. März 1828, zum Nachtheil der Adam Kriegerischen Eheleute in Gonsenheim.	7 Jahre Zwangsarbeit und Kosten, so wie Einrückung in's Regierungsblatt und Ausstellung an Pranger. Die vom Angeklagten ergriffene Cassation wurde durch Urtheil des Cassations- und Revisions-Gerichtshofs in Darmstadt vom 3. Jul 1828 verworfen.	Art. 384, 381, §. 4, 19, 22, 26, 52 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. O. u. Großh. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
Diebstahl mittelst Einsteigens in das bewohnte Haus von Jacob Ziegler zu Pfiffligheim, verübt am 11. März 1828, zum Nachtheil dieses Ziegler.	5 Jahre Zwangsarbeit und Kosten; Einrückung in's Regierungsblatt.	Art. 384, 381, Nr. 4, 19, 52 d. p G. B., Art. 366, 368 d. p. P. O., Art. 2 d. Verordnung vom 1/3 9/1. Mai 1814 u. Großherz Verordnung vom 14. Jun. 1819.

Ordn. Nummer.	Tag und Monat der Urtheile. 1828.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
9	22. Mai.	Johannes Vogel, 46 Jahre alt, Buchbinder, gebürtig in Herrnsheim, wohnhaft in Pfeddersheim.	7 Schuh 1 Strich groß, mit blonden Haaren, platter Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, platter Nase, grossem Mund, gesunden Zähnen, ordinären Lippen, starkem Bart, schwachem Backenbart, bleicher Gesichtsfarbe, schlanker Statur; besonders dadurch kenntlich, daß derselbe blatternarbig ist und am rechten Fuß eine Schußwunde hat.
10	23. Mai.	Jacob Schüler, 26 Jahre alt, Taglöhuer, gebürtig und wohnhaft zu Drais.	7 Schuh 1 Zoll 1 Strich groß, mit blonden Haaren, bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, mittelmässiger Nase, kleinem Mund, gesunden Zähnen, rundem Kinn, schwachem Bart und Backenbart, gesunder Gesichtsfarbe und schlanker Statur.
11	24. Mai.	Ludwig Ulrich Burtritt, gewöhnlich genannt Berturam, 22 Jahre alt, Tuchmacher und Formenstecher, angeblich gebürtig in Kastel bei Mainz, ohne festen Wohnort.	6 Fuß 7 Zoll groß, mit rothen Haaren, breiter Stirn, hellbraunen Augenbraunen, blaugrauen Augen, stumpfer Nase, grossem Mund, gesunden Zähnen, ordinären Lippen, rundem Kinn, braunem Bart, blasser Gesichtsfarbe, rundem Gesichtsumriß und schlanker Statur.

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen wurden.	Verurtheiluogen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
Diebstahl einer Egge auf freiem Feld, verübt in der Zeit vom 21. auf den 24. April 1827, zum Nachtheil des in Bingen wohnhaften Gutsbesitzers Peter Schmitt.	5 Jahre Einsperrung, Kosten und Einrückung in's Regierungsblatt.	Art. 388, 21, 52 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. O., Art. 2 der Verordnung vom $\frac{19}{31}$. Mai 1814 und Großh. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
Diebstahl in einem nicht bewohnten Haus in Drais, verübt im Lauf des Monats Februar 1826, und zwar in der Zeit vom 4. bis 10. d. M., zum Nachtheil des Joseph Schüler zu Drais, mittelst Einbruchs und Einsteigens.	5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten und Einrückung in's Regierungsblatt.	Art. 381, Nr. 4, 384, 51 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. O., Art. 2 der Verordnung vom $\frac{19}{31}$. Mai 1814 u. Großherz. Verordnung vom 14. Jun. 1819.
1) Diebstahl im Wirthshaus, zum Nachtheil des Wirths Heinrich Sander von Oerheim, verübt daselbst am 18. Januar 1828, während er als Gast aufgenommen war, 2) Diebstahl im Wirthshaus, zum Nachtheil des Conrad Aßmann, Wirths allda, verübt daselbst, während er als Gast aufgenommen war.	5 Jahre Einsperrung, Kosten und Einrückung in's Regierungsblatt.	Art. 386, Nr. 4, 52 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. O., Art. 2 der Verordnung vom $\frac{19}{31}$. Mai 1814 und Großherz. Verordnung vom 14. Jun. 1819.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 12. October dieses Jahrs wurde der Pfarrer Johann Jacob Bus, bisher zu Gambach, als Pfarrer zu Wölfersheim bestätigt; — an demselben Tage der bisherige hiesige Hofgerichts-Secretariats-Accessist Dr. Edmund von Jungenfeld aus Mainz zum Accessisten bei dem Secretariat der Großherzogl. Regierung dahier; — und am 16. October dieses Jahrs der hiesige Hofgerichts-Secretariats-Accessist Philipp Werle aus Bensheim zum Accessisten bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier definitiv ernannt; — am 23. October dieses Jahrs der bisherige Landgerichtsassessor Wilhelm von Harnier dahier zum Assessor mit Sitz und Stimme bei dem Großherzogl. Kirchen- und Schulrath beider Deputationen dahier bestellt — sodann dem Friedensrichter Joseph Schalk zu Mainz die erledigte Friedensrichterstelle des dasigen ersten Bezirks — und dem Friedensrichter Heinrich Wagner, bisher zu Niederolm, die erledigte Friedensrichterstelle des zweiten Bezirks der Stadt Mainz übertragen; — am 27. October dieses Jahrs der hiesige Hofgerichts-Secretariats-Accessist Carl Becker zum Accessisten bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier definitiv ernannt; — am 30. October dieses Jahrs dem Geheimen Secretär in dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz, Friederich Hoppé, der Character eines Geheimen Hofraths ertheilt — und der bisherige Regierungssecretär Friederich Bechtold dahier zum dritten Geheimen Secretär bei dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz ernannt; — am 3ten November dieses Jahrs dem Regierungsprotocollisten Johann Matthias Wilhelm Tewissen zu Mainz die bei der Großherzogl. Regierung daselbst in Erledigung gekommene Registratorsstelle übertragen — der bisherige Notariatsgehülfe und Untergerichtsschreiber Jacob Klein zu Mainz zum Friedensgerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte des Cantons Bingen ernannt — und dem bisherigen Kreisgerichtsaccessisten und Untergerichtsschreiber Christoph Ignaz Gebhard aus Worms die erledigte Stelle eines Friedensgerichtsschreibers bei dem Friedensgerichte des Cantons Worms übertragen.

Diensterledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

1) die Küchenschreiberstelle im Hospital Hofheim, im Landrathsbezirke Dornberg, mit einem Gehalte von ungefähr 578 fl.; — und 2) die evangelische Schullehrerstelle zu Hofheim, im Landrathsbezirke Heppenheim, mit einem Diensteinkommen von 339 fl. 54 kr.

Berichtigung.

In Nr. 49. des Regierungsblatts vom 27. November dieses Jahrs, S. 462, Z. 3 u. 4. von oben, ist, statt: Gemeindeangelegenheiten, zu lesen: Gemeindeangehörigen.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 51.

Darmstadt am 9. December 1828.

Inhalt: 1) Bestätigung einer Stiftung des in Armsheim verstorbenen Pfarrvicars Ruhmanns; — 2) Bekanntmachung, den Ausschlag der directen Steuern in den drei Provinzen des Großherzogthums für das Jahr 1829 betr.; — 3) Bekanntmachung, den Voranschlag der Stadt Giessen für 1828 betr.

Bestätigung einer Stiftung des in Armsheim verstorbenen Pfarrvicars Ruhmanns.

Der in Armsheim verstorbene Pfarrvicar Caspar Ruhmanns hat in seinem Testamente vom 22. December 1823 der Kirche daselbst ein Kapital von 200 fl. zu frommen kirchlichen Zwecken legirt.

Dieser frommen Stiftung ist die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu Theil geworden.

Darmstadt am 18. November 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Bechtold.

Bekanntmachung, den Ausschlag der directen Steuern in den drei Provinzen des Großherzogthums für das Jahr 1829 betreffend.

§. 1.

Die Totalsumme der directen Steuern für das Jahr 1829 beträgt nach der Bekanntmachung vom 29. Jun. 1827 für das ganze Großherzogthum

2,128,023 Gulden,

welche nach Maasgabe des neuesten Standes der Personal-, Gewerb- und Grund-Steuer-Kapitalien unter die einzelnen Steuerbezirke vertheilt wird, wie folgt:

73

Normalsteuerkapitalien:			Steuerbezirke:	Steueransätze:					
Personalsteuer.	Gewerbsteuer.	Grundsteuer.		Personalsteuer.		Gewerbsteuer.		Grundsteuer.	
fl.	fl.	fl.		fl.	1/10	fl.	1/10	fl.	1/10
73,210	24,843	430,380	. . Alzei	11,420	9	3,875	6	67,110	1
41,590	18,069	121,390	. . Battenberg . . .	6,488	1	2,818	8	18,937	1
80,920	20,532	295,350	. . Bensheim	12,623	7	3,203	0	46,075	2
96,220	37,700	439,499	. . Bingen.	15,010	5	5,881	3	68,562	7
45,590	14,160	215,588	. . Büdingen	7,127	7	2,209	0	33,320	1
73,870	30,481	341,966	. . Butzbach	11,523	9	4,755	6	53,347	4
187,990	79,467	200,277	. . Darmstadt	29,326	9	12,397	0	31,243	6
130,570	45,187	374,942	. . Giessen.	20,369	2	7,049	3	58,491	7
34,500	12,567	116,126	. . Gladenbach . . .	5,382	1	1,960	5	18,115	9
78,900	18,831	498,909	. . Großgerau . . .	12,308	6	2,937	7	77,830	8
51,050	18,744	185,670	. . Grünberg	7,963	9	2,924	1	28,964	9
83,470	15,390	314,090	. . Heppenheim . . .	13,021	5	2,400	9	48,998	7
53,750	24,948	213,635	. . Herbstein	8,385	1	3,891	9	33,327	5
40,980	21,411	150,003	. . Hirschhorn . . .	6,393	0	3,340	2	23,494	4
80,889	31,540	393,621	. . Hungen	12,617	5	4,920	3	61,405	7
40,400	12,066	152,251	. . Kirtorf	6,302	5	1,889	3	23,761	5
52,420	15,668	179,706	. . König	8,177	6	2,414	2	28,034	5
[illegible]	[illegible]	[illegible]	. . Langen.	6,577	1	1,730	5	35,872	3
58,840	20,514	239,985	. . Lindenfels. . . .	9,479	2	3,200	2	57,438	1
208,250	199,943	301,766	. . Mainz	32,487	5	31,191	5	47,076	1
36,220	19,036	150,849	. . Michelstadt . . .	5,650	4	2,969	6	23,532	7
54,300	9,917	320,649	. . Niederolm	8,470	9	1,547	1	50,021	8
82,440	30,379	374,572	. . Nidda	12,860	8	4,739	2	58,431	0
57,310	12,546	281,545	. . Oberingelheim . .	8,940	5	1,957	2	43,921	6
64,400	46,817	141,786	. . Offenbach	10,046	6	7,303	5	22,118	9
67,370	22,786	401,852	. . Oppenheim . . .	10,509	9	3,554	7	62,689	6
63,150	18,925	447,713	. . Osthofen	9,851	6	2,952	3	69,814	3
46,870	16,989	250,202	. . Reinheim	7,311	8	2,650	3	39,032	0
65,600	19,260	215,826	. . Romrod	10,233	8	3,004	6	33,669	3
20,410	7,045	74,771	. . Schlitz	3,184	0	1,094	0	11,661	4
43,770	11,675	135,466	. . Schotten	6,828	2	1,821	3	21,133	0
56,840	16,011	192,612	. . Seligenstadt . . .	8,867	2	2,497	7	30,047	9
61,560	23,802	296,062	. . Umstadt	9,603	6	3,713	2	46,186	3
80,470	30,271	465,943	. . Vilbel	12,555	5	4,722	3	72,688	1
11,320	5,019	59,605	. . Vöhl	1,766	0	783	0	9,298	5
64,400	12,061	417,337	. . Wörrstadt. . . .	10,016	5	1,882	0	65,105	5
115,530	51,890	445,316	. . Worms	18,022	9	8,095	9	69,470	3
2,547,620	1,027,563	10,065,808	. . . Summen . . .	397,434	7	160,301	8	1,570,286	5

13,640,991, 0 . . . Totalsumme 2,128,023, 0

§. 2.

Die Großherzoglichen Steuercommissarien haben die hiernach einem jeden Steuerbezirke zur Last fallenden Personal-, Gewerb- und Grund-Steuer-Summen auf die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks, nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalien, zu vertheilen, und den monatlichen Beitrag jeder Gemeinde an Personal-, Gewerb- und Grund-Steuer zu berechnen.

§. 3.

Da in der Provinz Rheinhessen die summarische Gleichstellung der Gemeinden rücksichtlich der Grundsteuer in dem laufenden Jahre nach Vorschrift des Catastergesetzes vollendet worden ist, so werden die Resultate derselben bei dieser Vertheilung auf die Gemeinden nunmehr zum Grunde gelegt, und die bisherigen Grundsteuercontingente der einzelnen Gemeinden dieser Provinz, von dem 1. Januar 1829 an, bei keinerlei Ausschlägen mehr angewendet.

§. 4.

Die auf die angegebene Weise für jede der drei Steuerarten besonders berechneten Beitragssummen einer jeden Gemeinde werden hierauf, nach den in die Hebregister eingetragenen Steuerkapitalien, zuerst auf die Seiten des Hebregisters und dann auf die einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt, und die etwa entstehenden Hellerbruchtheile bei den Einzelnen dergestalt ausgeglichen, daß auf keiner Seite und bei keiner Gemeinde irgend ein Mangel oder Ueberschuß an ausgeschlagenen Steuern entsteht.

§. 5.

Da, wo die Grundsteuerkapitalien noch nicht in Normalsteuerkapitalien reducirt worden sind, können die Localsteuerkapitalien unmittelbar zur Untervertheilung des zum Voraus im Ganzen berechneten Grundsteuerbeitrags der Gemeinde angewendet werden. In diesem Falle ist auf der letzten Seite des Hebregisters, ausser dem auf 1 Gulden Normalsteuerkapital kommenden Beitrag, auch das Beitragsverhältniß für 1 Gulden Localsteuerkapital anzugeben.

§. 6.

Nach den in der Provinz Oberhessen aufgestellten Salzsteuerlisten ist der ausgemittelte Salzbedarf 3,980,117 Pfund. Die nach diesem Vertheilungsfuß nach §. 6. des Finanzgesetzes aufzubringende Aversionalsumme von 70,000 Gulden wird, nach Verhältniß der in die Hebregister eingetragenen Salzbeträge, eben so unter die Steuerbezirke, Gemeinden und Einzelnen vertheilt, wie es in den §. §. 2 u. 4. für die directen Steuern vorgeschrieben worden ist.

§. 7.

Die Großherzoglichen Districtserheber sind verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf dessen Ansuchen unentgeltlich zu gestatten, und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§. 8.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern für das Jahr 1829 enthaltenen Ansätze

müssen vor dem 1. April desselben Jahres bei dem betreffenden Steuercommissär entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welcher verbunden ist, alle erforderlichen Erläuterungen zu ertheilen, ein Protocoll über die Reclamation unentgeltlich aufzunehmen, und einen Schein über diesen Act auszustellen.

§. 9.

Nach Ablauf dieser dreimonatlichen Frist wird die Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer ihre Entscheidung ertheilen.

Reclamationen, welche nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, oder durch die Ausgleichung der Hellerbrüche veranlaßt worden seyn sollten, bleiben unberücksichtigt.

Darmstadt am 24ten November 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
du Thil.

Rothe.

Bekanntmachung, den Voranschlag der Stadt Giessen für 1828 betr.

Mit Bezug auf die im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 46. enthaltene Uebersicht der für das Jahr 1828 im Landrathsbezirke Giessen auszuschlagenden Communalgelder wird weiter bekannt gemacht, daß der Stadt Giessen zur Bestreitung ihrer Communalbedürfnisse für das gegenwärtige Jahr von der höchsten Staatsbehörde nachfolgende Ausschläge gnädigst bewilligt worden, und zwar:

a) in IIr Klasse auf die Ortseinwohner . . . . . . 583 fl. 32 kr.
woven der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital beträgt
= 0,79 Pfennig;

b) in IIIr Klasse auf sämmtliche Ortseinwohner und Forensen . 7927 » 2½ »
der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital ist
= 2 kr. 1,832 pf.

und

c) auf die immer steuerbaren Objecte . . . . 2838 » 2 »
und besteht der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital in
= 3,833 Pfennig.

Giessen am 17ten November 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 52.

Darmstadt am 24. December 1828.

Bestätigung milder Stiftungen des zu Dieburg verstorbenen Geistlichen Raths Anzmann.

Der zu Dieburg im Jahre 1825 verstorbene Dechant und Pfarrer, Geistliche Rath Anzmann, hat durch Testament seinen in Sechshundert sieben und sechzig Gulden 46 kr. bestehenden disponibeln Nachlaß den dasigen milden Stiftungen in der Art vermacht, daß der Pfarrkirche ⅖, dem Hospital ⅕, der Capelle ⅕ und ⅕ den Schulfonds demnächst zufallen sollen.

Diese milden Stiftungen sind landesherrlich huldreichst bestätigt und darauf die betreffenden Behörden zur Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 27. November 1828.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Hoppé.

Bekanntmachung, das Lumpensammeln in der Provinz Oberhessen betr.

In der in Nr. 45. des Großherzogl. Regierungsblatts in obiger Hinsicht eingerückten Uebersicht hat sich der Fehler eingeschlichen, daß bei den zum Landrathsbezirke Büdingen gehörigen Orten Ober- und Nieder-Mockstadt die Bemerkung weggeblieben ist, wie an diesen beiden Orten dem Papierfabrikanten Illig zu Büdingen das alleinige Lumpensammeln in Kraft eines speciellen Privilegs zustehe. Man bringt daher dieses noch nachträglich mit dem Bemerken zur öffent-

lichen Kenntniß, daß auf diese oben genannten Orte keine Patente zum Lumpensammeln, als Namens des Berechtigten, ertheilt werden dürfen.

Giessen am 14. November 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein.

Bekanntmachung, die Verwendung der im Jahre 1827 bei der Landes-Kriegscommissariats-Kasse eingegangenen Summen und den Stand dieser Kasse betr.

Nachstehend machen wir den Angehörigen der Provinz Oberhessen die von dem Rechner der Landes-Kriegscommissariats-Kasse bei uns übergebene Uebersicht der bei letzterer im Jahre 1827 eingegangenen und verwendeten Summen bekannt. Dieselben werden aus der dieser Uebersicht angehängten Darstellung entnehmen:

1) daß die von der vormaligen Landes-Kriegscommission übernommenen verzinslichen Schulden im Betrage von einer Million und einhundert fünf und vierzig tausend Gulden sich in dem verflossenen Jahre um 17,950 fl. vermindert haben, und daß jetzt hieran nur noch 65,190 fl. zu tilgen sind;

2) daß von den in 14 Jahren zu bezahlenden, nach dem Regierungsblatt Nr. 16. von 1825 692,776 fl. 35 kr. betragen habenden Kriegskosten-Parificationsgeldern, wozu noch die aus verschiedenen Reclamationen sich ergebenen Nachträge mit 2687 fl. 41¼ kr. gerechnet werden müssen, in dem Jahre 1827 = 51,488 fl. 7 kr. abgetragen worden sind, und daß mithin zu Ende des gedachten Jahrs die noch zu tilgende Schuld in 544,767 fl. 22 kr. bestande.

Zu Ende des abgelaufenen Jahrs betrug demnach der gesammte Schuldenstand der Landes-Kriegscommissariats-Kasse noch = 609,957 fl. 22 kr.

Giessen am 22. November 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Freiherr von Stein. Knorr.

vt. Muth.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben der Großherzoglich Hessischen Landes-Kriegscommissariats-Kasse zu Giessen vom 1. Januar bis Ende December 1827.

Einnahme.

	fl.	kr.	pf.
A. Kassevorrath nach der Uebersicht für 1826	3114	34	2
B. Auf die Rückstände bis Ende 1821 sind eingegangen	4728	19	1
C. Für das Jahr 1827 sind eingegangen:			
Aus dem Steuereinnehmerei-District Giessen, Stadt	3741	16	2
— — — — — Giessen, Land	1717	59	—
— — — — — Rodheim	1639	10	—
— — — — — Grossenbuseck	2217	15	—
— — — — — Großlinden	1521	29	2
— — — — — Butzbach	1869	26	—
— — — — — Hochweisel	1659	14	—
— — — — — Melbach	1495	13	2
— — — — — Friedberg	2285	10	—
— — — — — Hungen	2176	41	1
— — — — — Laubach	2048	12	2
— — — — — Lich	1718	30	—
— — — — — Griedel	1899	44	1
— — — — — Grünberg	2239	35	—
— — — — — Merlau	1744	57	—
— — — — — Nidda	2643	48	2
— — — — — Bingenheim	2400	11	—
— — — — — Ortenberg	2146	58	2
— — — — — Düdelsheim	138	25	—
— — — — — Schotten	1545	34	1
— — — — — Burkhards	1572	54	2
— — — — — Vilbel	1061	53	—
— — — — — Rendel	2160	41	—
— — — — — Rodheim	1655	32	—
— — — — — Ossenheim	1097	20	2
— — — — — Altenstadt	1323	50	2
— — — — — Kirtorf	1572	57	2
— — — — — Homberg	1472	20	1
— — — — — Ehringshausen	1490	44	—
— — — — — Engelrod	1115	29	—
— — — — — Lauterbach	1553	5	2
— — — — — Stockhausen	1542	18	—
— — — — — Freienstein	1589	35	1
— — — — — Schlitz	1302	4	—
— — — — — Alsfeld	1749	8	—

	fl.	kr.	pf.
Ferner:			
Aus dem Steuereinnehmerei-District Romrod	1359	30	—
– – – – – Felda	1179	18	2
– – – – – Eisa	1118	50	2
– – – – – Biedenkopf	1554	20	—
– – – – – Battenfeld	1467	11	—
– – – – – Gladenbach	1873	58	—
– – – – – Mornshausen	1269	11	2
– – – – – Vöhl	1267	15	2
Beiträge der Standesherren	4693	19	—
Fiscalische Beiträge	4270	41	2
Dergleichen Rest von 1822	38	22	—
D. Insgemein:			
1) Aus der Königl. Preussischen Staatskasse für an Königliche Truppen geschehene Leistungen, als: Einquartierung, Mundverpflegung u. s. w.	2262	23	—
2) Das Amt Grünberg hat eine ihm gemachte Vorlage, nebst 5 Procent Zinsen, vergütet	233	44	—
3) Die Gemeinde Rodheim Vorlagevergütung	71	52	1
4) Mehrere Gemeinden des ehemaligen Amts Niederwöllstadt desgl.	300	15	—
5) Einquartierungsüberschüsse der Stadt Giessen, welche früher irrthümlich als uneinbringlich zur Ausgabe decretirt wurden	11	18	—
6) Ueberschuß aus den Einquartierungslisten der Stadt Grünberg von 1816	4	2	1
7) Rest des Depositums von Regierungssecretär Fuhr wegen einer Forderung des Advocaten Momberger	65	4	—
Summe der Einnahme	91,992	13	2

Ausgabe.

	fl.	kr.	pf.
Ueberzahlung nach voriger Rechnung	—	—	—
Kosten für bei Großherzogl. Regierung bearbeitete Gegenstände in Angelegenheit des Landes-Kriegscommissariats	376	7	—
Für Administration der Etappenplätze	71	30	—
Für Militärverpflegung auf den Etappenplätzen	1600	12	—
Transportkosten für Königlich Preussische Militärarrestanten	16	40	2
Für Kriegsfuhren auf den Etappenplätzen	654	15	—
Für Botenlohn auf den Etappenplätzen	16	46	1
Für Magazine	—	—	—
Für Lazarethe	132	1	—
Für Fuhrenpark	—	—	—
Für Provision und Zinsen	—	—	—
Für abgetragene Gelder	—	—	—

	fl.	kr.	pf.
Ferner:			
Für eingelößte Obligationen, Kassscheine u. s. w.	24,273	15	—
Kriegskosten-Parificationsgelder für 1827	51,488	7	—
Steuercommissariats-Gebühren	—	—	—
Erhebgebühren	3157	58	—
Für Estafetten, Porto und Geldtransporte	22	40	—
Für mit Vertheilung der Einquartierung in den Etappenbezirken beschäftigt gewesene Personen	332	35	1
Insgemein	2702	10	3
Vorlagen	25	—	—
Summe der Ausgabe	84,869	17	3

Abschluß.

	fl.	kr.	pf.
Die Einnahme beträgt	91,992	13	2
Die Ausgabe davon ab mit	84,869	17	3
Bleibt Kassevorrath	7122	55	3

Giessen am 10. Nov. 1828.

Der Obereinnehmer
Hofmann.

Uebersicht

des verzinslichen Schuldenstandes der Großherzogl. Hess. Landes-Kriegscommissariats-Kasse zu Giessen nach dem Abschluß deren Rechnung vom Jahre 1827.

	Obligationen vom 1. Jul. 1815.		Kasseschein vom 1. Jul. 1815.		Kasseschein vom 1. Jan. 1816.		Obligationen vom 1. Jun. 1816		Kriegskosten-Parificationsgelder.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ursprünglich betrug die Schuld .	240,000	—	260,000	—	570,000	—	75,000	—	692,776	35	1,837,776	35
Davon wurden bis zu Ende des Jahrs 1826 successiv abgetragen	157,075	—	259,960	—	569,825	—	75,000	—	99,208	$47\frac{1}{4}$	1,161,068	$47\frac{1}{4}$
Rest Ende 1826	82,925	—	40	—	175	—	—	—	593,567	$47\frac{3}{4}$	676,707	$47\frac{3}{4}$
Nach den vorgebrachten und beseitigten Reclamationen gehen noch zu									2,687	$41\frac{1}{4}$	2,687	$41\frac{1}{4}$
	82,925	—	40	—	175	—	—	—	596,255	29	679,395	29
In 1827 wurden abgetragen .	17,900	—	—	—	50	—	—	—	51,488	7	69,438	7
Rest Ende 1827	65,025	—	40	—	125	—	—	—	544,767	22	609,957	22

Nota. Von den Kriegskosten-Parificationsgeldern werden keine Zinsen bezahlt.

Giessen am 10. Nov. 1828.

Der Obereinnehmer
Hofmann.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 23. October dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch zum Acceß bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier zugelassene Reinhardt von Dallwigk zum Landgerichtsassessor; — sodann am 27. October dieses Jahrs der im Garde-Chevaurlegers-Regiment stehende Lieutenant Hans von der Schulenburg — der Baron Ferdinand von Günderode dahier — und der Baron Lambert von Varicourt zu Dieburg zu Kammerjunkern ernannt; — am 3. November dieses Jahrs dem Polizeidiener Johannes Jacobi zu Giessen die erledigte Stelle eines zweiten Landrathsdieners in dem Bezirke Battenberg ertheilt; — am 8. November dieses Jahrs der bisherige Hofgerichts-Secretariats-Accessist Schäfer zu Giessen zum Assessor bei dem Landgerichte Alsfeld — und der provisorisch zum Acceß bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier zugelassene Raimund Götz von Heppenheim definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat dieses Gerichtshofs ernannt; — am 11. November dieses Jahrs dem Medicinalrath Dr. Franz Joseph Wittmann zu Mainz die Direction des Großherzogl. Medicinal-Collegs daselbst übertragen — und die Doctoren Johann Zenzen und Johann Heinrich Grösser zu Mainz zu Medicinalräthen bei dem dasigen Großherzogl. Medicinal-Colleg ernannt; — am 13. November dieses Jahrs dem Assessor bei dem Landgerichte zu Homberg an der Ohm, Ludwig Kattrein, das richterliche Votum verliehen; — am 15. November dieses Jahrs der bisher provisorisch zum Acceß bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier zugelassene Johann Küchler von Darmstadt definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat dieses Gerichtshofs ernannt; — am 18. November dieses Jahrs dem Kirchenrath und Inspector Friederich Ferdinand Fertsch zu Friedberg das Prädicat: Geheimer Kirchenrath — ertheilt; — an demselben Tage dem Pfarrer Friederich Mosebach, bisher zu Lardenbach, die erledigte Pfarrstelle zu Oberwiddersheim übertragen — sodann der bisherige Freiprediger und Lehrer an der ersten Mädchenschule dahier, Jacob Vogel, zum Pfarrer in Niederramstadt — und der bisherige Freiprediger und Lehrer an der zweiten Mädchenschule dahier, Ludwig Sackreuter, zum Pfarrer in Raunheim ernannt — desgleichen dem bisherigen Kirchenraths-Secretariats-Gehülfen Wilhelm Ferdinand Otto dahier die erledigte Secretärsstelle bei dem hiesigen Großherzogl. Kirchen- und Schulrath beider Deputationen — und dem bisherigen Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Carl Schüler dahier die erledigte Stelle eines Secretariats-Gehülfen bei dem hiesigen Großherzogl. Kirchen- und Schulrath beider Deputationen, mit dem Character eines Kirchen- und Schulraths-Secretärs, übertragen — so wie auch der bisher provisorisch zum Acceß bei dem Secretariat der hiesigen Großherz. Regierung und des hiesigen Großherzogl. Hofgerichts zugelassene Eduard Brill von Darmstadt definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat des genannten Großherzogl. Hofgerichts bestellt; — am 19. November dieses Jahrs der Inspector Philipp Heinrich Kritzler zu Kirchbrombach von der Verwaltung des geistlichen Inspectorats der Diöcese Breuberg entbunden und demselben der Character eines Kirchenraths beigelegt — sodann dem Pfarrer Simon zu König das erledigte

geistliche Inspectorat der Diöcese Breuberg übertragen; — am 23. November dieses Jahrs der bisherige Pfarrassistent Carl Christian Löber zu Breungeshain zum Pfarrer daselbst ernannt — und der Candidat der Theologie, Christian Gaul von Elpenrod, als Pfarrer zu Oberbreidenbach bestätigt.

Diensterledigung.

Die Pfarrstelle zu Udenhausen, im Landrathsbezirke Romrod, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 489 fl. 58¾ kr., wozu den Freiherren von Riedesel das Präsentationsrecht zusteht, ist erledigt.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 10. November dieses Jahrs wurde der seither als Obersteuerbote bei der Obereinnehmerei Umstadt angestellte vorhinige Zollbereuter Capeller zu Michelstadt in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 17. Februar dieses Jahrs die Wittwe des zu Ulrichstein verstorbenen Hofraths und Justizamtmanns Schlechter; — und 2) am 1. October dieses Jahrs der Hofgerichtsadvocat Bindewald zu Lauterbach.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 53.

Darmstadt am 31. December 1828.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden betr.; — 2) Verzeichniß der Straferkenntnisse, welche von dem Großherzogl. Hofgerichte dahier erlassen worden und bereits zur Vollstreckung gekommen sind; — 3) Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden betr.

Wir haben uns wegen in neuerer Zeit wiederum Statt gefundener verdächtiger Feuersbrünste in Oberabtsteinach, Landrathsbezirks Lindenfels, veranlaßt gefunden, auch in diesem Orte, mit Genehmigung der höchsten Staatsbehörde, den Art. 10. des Gesetzes vom 21. Februar 1824 über Vergütung der Brandschäden einzuführen; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt am 8. December 1828.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben. Elwert.
Hohenschild.

Verzeichniß der Straferkenntnisse, welche von dem Großherzogl. Hofgerichte dahier erlassen worden und bereits zur Vollstreckung gekommen sind.

Es wurden verurtheilt:

1) Catharina Dries, Ehefrau von Georg Dries zu Radheim, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Abpfändung, in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 11ten September 1826.

2) Franz Faust von Gernsheim, weil er durch Drohungen gegen das Leben seines Gläubigers und Schiessen denselben zu ängstigen und zu einer Nachsicht wegen seiner Schuld zu bewegen suchte, in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 21ten März 1828.

3) Nicolaus Schmitt eben daher, wegen Theilnahme an dieser durch Schiessen verursachten Beängstigung jenes Gläubigers, in eine Zuchthausstrafe von vier Monaten, durch dasselbe Erkenntniß.

4) Matthäus Grab von Gammelsbach, wegen Verwundung des Ludwig Schwinn und des Adam Kumpf daselbst, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten, durch Erkenntniß vom 28ten November 1827.

5) Franz Grimm von Wasserlos in Baiern, wegen Hülfeleistung bei der durch Jacob Schilling von Somborn verübten culposen Tödtung des Johann Herzig von Kleinostheim, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten, durch Erkenntniß vom 21ten Mai 1828.

6) Johann Michael Sommer von Seligenstadt, wegen gleichen Verbrechens, in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten, durch dasselbe Erkenntniß.

7) Philipp Hoffmann von Oberramstadt, wegen Fälschung und Vagabundenlebens, in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten, durch Erkenntniß vom 9ten Jun. 1828.

8) Johanne Juliane Jentsch von Kleinwalterdorf in Preussen, wegen zweiten Diebstahls und vieler Betrügereien, in eine Zuchthausstrafe von sieben Jahren, durch Erkenntniß vom 3ten October 1827.

Die von derselben eingelegte Revision ist durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 5. Jun. 1828 als unbegründet verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden.

9) Barbara Möser von Darmstadt, wegen dritten Diebstahls, im Betrage zu 36 kr., in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 21ten Jun. 1828.

10) Johannes Reinhard von Schlotzau, wegen verübten kleinen, sodann eines weiteren, aber durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von acht Monaten, durch Erkenntniß vom 4ten Jun. 1828.

11) Friedrich Christian Schäfer von Messel, wegen verschiedener Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von neun Monaten, durch Erkenntniß vom 5ten Jul. 1828.

Die Zuchthausstrafe ist durch die Militärbehörde in eine Festungsstrafe verwandelt worden.

12) Nicolaus Daniel, Burgermeister von Dorndiel, wegen eines, mittelst Errichtung einer falschen Hypothek zu eigenem Vortheil, begangenen Betrugs, wegen Verwendung einer bei ihm deponirten Summe Geldes in eigenen Nutzen und wegen nächsten Versuchs, eine unrichtige Taxation für eine Hypothek des Gemeinderathsmitgliedes Peter Daniel mit diesem und zu dessen Vortheil zu verfertigen, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und für unfähig zu Verwaltung eines öffentlichen Dienstes erklärt, durch Urtheil vom 15ten Jan. 1828.

13) Valentin Eckert zu Hainstadt, wegen Widersetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Anordnung und Ungebühr gegen den Ortsburgermeister zu Hainstadt, in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten, durch Erkenntniß vom 23ten April 1827.

Die von demselben ergriffene Appellation ist verworfen und das Hofgerichtserkenntniß durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 27. Jul. 1828 bestätigt worden.

14) Adam Engel von Braunshard, wegen Vagabundenlebens und weil er aus dem Gefängnisse entsprungen, in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten, durch Erkenntniß vom vom 13ten Jun. 1828.

15) Justus Gaubatz von Egelsbach, wegen Mißhandlung des Waldschützen Schad bei Verrichtung seines Dienstes, in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 18ten April 1828.

16) Sara Hirsch von Oppenheim, wegen hülflos angestellter Geburt, in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 15ten September 1827.

Die von derselben ergriffene Revision ist durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 23ten Mai 1828 verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden.

17) Barbara Knieß, heimathlos, wegen Vagabundage, in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 18ten Jul. 1828.

18) Friedrich Reiß von Niederbeerbach, wegen Meineids;

19) Georg Krämer von da, wegen desselben Vergehens, ein jeder derselben in eine Zuchthausstrafe von vier Monaten und zu Bekleidung eines öffentlichen Dienstes für unfähig erklärt, durch Erkenntniß vom 18ten Jul. 1827.

20) Johannes Stojaneck von Jügesheim, wegen Vagabundenlebens und Führung eines falschen Passes, in eine Zuchthausstrafe von acht Monaten, durch Erkenntniß vom 18ten Jul. 1828.

21) Heinrich Sturmfels von Schlierbach, wegen Fälschung einer dem Jonas Fuld zu Sickenhofen ausgestellten Obligation, in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten;

22) Johannes Albrecht von da, wegen desselben Vergehens und einer ihm zu Last fallenden Veruntreuung, in eine Correctionshausstrafe von drei und einem halben Monate, beide letztere durch Erkenntniß vom 4ten Mai 1827.

Die von denselben eingelegte Appellation ist verworfen und das Hofgerichtserkenntniß durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 6ten Jun. 1828 bestätigt worden.

Von dem Großherzoglichen Stadtgerichte Darmstadt wurde verurtheilt:

Theophilus Minius aus Gedern, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten und in die Untersuchungskosten, durch Erkenntniß vom 27ten September 1828.

Dienst-Ernennungen und Beförderungen.

Am 30. September dieses Jahrs wurde der Landgerichtsassessor Moritz Paul Hofmann zu Nidda zum Landrath des Bezirks Nidda bestellt; — am 27. November dieses Jahrs dem Physicatsarzte Dr. Christoph Ernst Wilhelm Pilgram zu Butzbach der Character als Hofrath ertheilt — und der catholische Pfarrer Schroth zu Giessen zum Mitgliede des Großherzogl. Kirchen- und Schulraths der Provinz Oberhessen, in der Eigenschaft als Assessor mit Sitz und Stimme; — sodann am 13. December dieses Jahrs der Regierungs-Secretariats-Accessist Friedrich Ludwig Reuling dahier zum dritten Regierungssecretär bei der Großherzogl. Regierung der Provinz Starkenburg — der bisherige Hofgerichts-Secretariats-Accessist Friedrich Heyd dahier zum Actuar bei dem Landgerichte Wimpfen — der bisherige Actuariatsgehülfe Friedrich Rhumbler aus Darmstadt zum Actuar bei dem Landgerichte Fürth — und der bisherige Actuariatsgehülfe Johannes Bohn aus Seeheim zum Actuar bei dem Landgerichte Umstadt ernannt.

Berichtigung.

In Nr. 52. des diesjährigen Regierungsblatts, S. 483., Z. 5. von oben, ist, statt: Hans von der Schulenburg, zu lesen: Hans Graf von der Schulenburg-Wolfsburg.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4 Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, im Verlage der Großherzoglichen Invalidenanstalt, und wird von der unterzeichneten Expedition ausgegeben. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr fl. 3., mit Couvertgebühr fl. 3. 24 kr.,
für das halbe Jahr fl. 1. 30 kr., mit Couvertgebühr fl. 1. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Man wendet sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder, welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr bei Postsendungen, erwartet wird, lediglich an die unterzeichnete Expedition. Nur die Abonnenten in der Stadt Giessen und deren Umgebungen, welche die Exemplare durch Botengelegenheiten von dort beziehen können, wenden sich an das löbl. Postamt daselbst. Dagegen genießt die Invalidenanstalt das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter der unten stehenden Adresse unfrankirt abgesandt werden.

Sämmtliche Bestellungen sind ohne Ausnahme nothwendig im Laufe des ersten Monats eines jeden Semesters zu machen, wenn anders die resp. Besteller auf vollständige Exemplare nicht verzichten. Alle Zahlungen sind in landesüblichen groben Münzsorten zu leisten, und zur Ausgleichung kann nur inländische Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte selbst mit umgehender Post erfolgt. Gegen Bezahlung können einzelne Blätter nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath dauert.

Darmstadt am 22ten December 1828.

Die Expedition der Großherzogl. Hessischen Zeitung.

Alphabetisches Innhaltsverzeichniß

der in dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1828 enthaltenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen.

(S. bedeutet die Seite, Nr. die Nummer des Blatts.)

A.

B.

C.

D.

T.

U.

V.

